g 23495

247139 e. 12a

Deutſches

Bürgerthum im Mittelalter.

Nach urkundlichen Forſchungen

und

mit beſonderer Beziehung auf Frankfurt a. M.

Von

Dr. G. L. Kriegk,
Stadt Archivar in Frankfurt a. M.

Frankfurt a. M.
Literariſche Anſtalt.
(Rütten & Löning.)
1868.

Buchdruckerei von G. Otto in Darmstadt.

Vorrede.

Das Leben der beiden klaſſiſchen Völker des Alterthums iſt in den letzten Jahrhunderten bis ins Einzelnſte hinein beſchrieben worden. Dagegen hat man erſt ſeit kaum 50 Jahren begonnen, die verſchiedenen Seiten des Lebens unſerer eigenen Vorfahren zu ſchildern und ſo, neben der politiſchen Geſchichte derſelben, auch eine Culturgeſchichte der deutſchen Vorzeit herzuſtellen. Begreiflicher Weiſe konnte dasjenige, was während einer ſo kurzen Zeit in dieſer Hinſicht geleiſtet worden iſt, nicht erſchöpfend ſein: es konnte daraus weder eine Culturgeſchichte der Deutſchen überhaupt entſtehen, noch auch ſelbſt eine Sittengeſchichte ihrer einzelnen Stämme und Einwohnerklaſſen. Um eine Culturgeſchichte der deutſchen Vorzeit zu Stande zu bringen, müſſen wir denſelben Weg betreten, welchen die Philologen in Betreff der Griechen und Römer eingeſchlagen haben: wir müſſen zuerſt die einzelnen Perioden und Seiten des Lebens erforſchen und für die Erkenntniß feſtſtellen. Nur wenn dies geſchehen iſt, können wir, was in Betreff des klaſſiſchen Alterthums auch erſt ſpät möglich geweſen war, an eine Geſammt-Culturgeſchichte der deutſchen Vorzeit denken.

Was insbesondere das bürgerliche Leben im Mittelalter betrifft, so kann jene Vorbedingung nicht erfüllt werden, wenn nicht vor allem Anderen eingehende Sittenschilderungen der wichtigsten deutschen Städte gegeben worden sind. In Beziehung hierauf ist bereits Tüchtiges geleistet worden: man denke z. B. nur an Jäger's Geschichte von Ulm, an die reiche Fundgrube in Mone's Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins und an die reichhaltigen Anmerkungen, mit welchen die neuerdings begonnene Ausgabe der deutschen Städtegeschichten ausgestattet ist. Auf diesem mit Erfolg betretenen Wege ist vor der Hand fortzuschreiten. Nur müssen wir das Leben in den einzelnen Städten so darstellen, daß dabei soviel als möglich vergleichende Hinblicke auf andere Städte gemacht werden. Es bedarf, zur Erreichung jenes Zweckes, nicht einmal einer Schilderung des Lebens in allen deutschen Städten, bei deren Mehrzahl ohnedies die Quellen allzu spärlich fließen. Für eine mittelalterliche Culturgeschichte des süddeutschen Bürgerthums würde sogar schon genügend sein, wenn das Leben in Nürnberg, Frankfurt und je einer oder zweier der schwäbischen und rheinischen Städte allseitig geschildert wäre. Die beiden ersteren Städte sind hierfür als die wichtigsten anzusehen. Dieser Ausspruch bedarf für den Kenner des Mittelalters keiner Begründung. Dessenungeachtet erlaube ich mir, für die erwähnte Bedeutung Frankfurt's, um dessen mittelalterliches Leben und Wesen das vorliegende Buch sich hauptsächlich dreht, darauf aufmerksam zu machen, daß diese Stadt, als die Wahlstadt des Reiches, sowie als der wichtigste deutsche Messeplatz im Mittelalter, fortwährend den regsten Verkehr mit allen

deutschen Ländern und Städten, besonders aber mit den Städten des westlichen und südlichen Deutschlands unterhalten hat.

Ueber mein persönliches Verhältniß zu dieser Stadt glaube ich Folgendes bemerken zu müssen. Ich gehöre durch Geburt nicht ihr, sondern der Stadt Darmstadt an, und habe in der Letzteren sowohl meine Jugendbildung empfangen, als auch, wenn ich mich so ausdrücken darf, den hessischen Patriotismus eingesogen. Der Gang meines Lebens brachte es jedoch mit sich, daß ich unmittelbar von der Universität her nach Frankfurt gekommen bin und diese Stadt nicht wieder verlassen habe. Ich hegte hier noch Jahre lang jenen hessischen Geist in mir, gewann aber dabei die Stadt Frankfurt immer mehr lieb, ward später ihr Bürger, lebte mich ganz in ihr Wesen hinein, und erkannte zuletzt in ihr meine zweite Vaterstadt. Was mich von Anfang an besonders zu ihr hingezogen hatte, war der recht eigentlich bürgerliche Charakter der Stadt, der besonders in der Mittelklasse ihrer Einwohner waltende Gemeinsinn und das lebhafte Interesse ihrer Bürger an der städtischen Vergangenheit, welches dort noch immer weit größer ist, als in irgend einer anderen ehemaligen Reichsstadt.

Frankfurt hat im Jahre 1815 durch ein scheinbar glückliches und auch als besonderes Glück begrüßtes Ereigniß ein Unglück erlitten, dessen letzte Folge der Untergang der städtischen Freiheit im Jahre 1866 war. Diese Stadt war nämlich in den Zeiten des Reiches niemals in der Art, wie man gewöhnlich annimmt, frei und selbstständig gewesen; sie hatte vielmehr in dem jedesmaligen deutschen Kaiser ihren Herrn gehabt, dem sie als solchem bis zum

Untergange des Reiches einen jährlichen Tribut entrichtete, und welcher in Verfaſſungsſtreitigkeiten, ſowie bei Conflicten ihrer Behörden eine unbedingte Entſcheidung hatte. Ebenſo hatte Frankfurt als Glied des deutſchen Reichskörpers niemals einen Einfluß auf die innere und äußere Politik Deutſchland's ausgeübt. Die wichtigſte Ausnahme hiervon bildet der Umſtand, daß im Mittelalter bei doppelten Kaiſerwahlen die anderen ſüddeutſchen Städte auf ſeine Entſcheidung einiges Gewicht gelegt hatten. Sogar wenn Frankfurt einmal gezwungen war, in politiſchen Angelegenheiten einen Entſchluß zu faſſen, war dies nur mit Widerſtreben und erſt nach langem Bedenken geſchehen: wie z. B. die Geſchichte des Schmalkaldiſchen Bundes zeigt, welchem Frankfurt erſt ſpät beitrat, obgleich es als entſchieden proteſtantiſch geſinnte Stadt demſelben von Anfang an zugeneigt geweſen war. Auch auf den Reichstagen ſpielte Frankfurt nie eine Rolle, und konnte, in Folge der Zuſammenſetzung und Einrichtung derſelben, keine ſpielen. Die Patricier, welche den Kern des Stadtrathes bildeten, fühlten ſich dem Reiche gegenüber nur als Vertreter eines politiſch unwichtigen Gemeinweſens, verließen bei ihren Beſchlüſſen nie den Standpunkt des lokalen Intereſſes, und dachten nie daran, auf den Gang der deutſchen Angelegenheiten entſcheidend mit einwirken zu wollen: ſie ſahen vielmehr, wenn ſie nicht etwa durch die Umſtände zu einem beſtimmten Entſchluſſe gezwungen wurden, die Politik ſtets als etwas ihnen von oben herab Gegebenes an. Ja, ſie erſcheinen ſogar, wie die Räthe faſt aller anderer Reichsſtädte, als unübertreffliche Meiſter der Kunſt, ſich nach den beſtehenden Verhältniſſen zu richten und den jedesmaligen Umſtänden zu accommodiren.

Alles dies änderte ſich durch die Verfügung, welche 1815 in Hinſicht auf Frankfurt getroffen wurde. Der Wiener Kongreß machte dieſe Stadt zu dem, was ſie bisher niemals geweſen war, zu einem ſelbſtſtändigen Staate, und verlieh der Geſammtheit ihrer chriſtlichen Bürgerſchaft dieſelbe Souveränität, welche jeder andere deutſche Bundesſtaat erhielt. Es ward alſo eine einzelne, hauptſächlich wegen ihrer hiſtoriſchen Erinnerungen bedeutende Stadt in Eine Reihe mit wirklichen Staaten geſtellt, unter denen ſogar zwei Großmächte ſich befanden. Es ward dieſer Stadt ferner eine mitentſcheidende Stimme in den das geſammte Vaterland betreffenden Angelegenheiten gewährt. Endlich machte man ſie auch noch zum Sitze des deutſchen Bundestages, deſſen Mitglieder einem ganz anderen Lebenskreiſe angehörten, als ſelbſt die erſten Banquiers der Stadt, und deshalb in das Frankfurter Leben ein ungewohntes, für bürgerliche Verhältniſſe nicht paſſendes Element brachten.

Die der Stadt Frankfurt damals angewieſene Stellung mußte ihr früher oder ſpäter verderblich werden, weil dieſelbe ſie ſowohl ihrem eigenen Weſen entfremdete, als auch in ein unnatürliches Verhältniß zu den anderen Staaten brachte, und weil dadurch die Bürger Frankfurt's, ſobald die in den beſcheidenen reichsſtädtiſchen Gewohnheiten aufgewachſene Generation ausgeſtorben war, in eine falſche Bahn geleitet werden mußten. Es war dies eine in der Natur des menſchlichen Weſens begründete Nothwendigkeit. Glücklicher würde Frankfurt geweſen ſein, wenn es 1815, anſtatt ſouverän zu werden, entweder diejenige Stellung, welche die Stadt Waſhington in Nordamerika hat, erhalten hätte, oder wenn es in eine ſeinen reichsſtädtiſchen Verhält-

niſſen ähnliche Lage verſetzt, d. h. als eine mit vollſtändiger Municipal-Freiheit bedachte Stadt von einem der größeren deutſchen Staaten abhängig gemacht worden wäre. Da dies nicht der Fall geweſen war, ſo mußte ein ſo kleiner ſouveräner Staat bei der erſten großen politiſchen Verwickelung in ein Gedränge gerathen, aus welchem ſeine Freiheit nur durch das zufällige Eintreten von beſonders günſtigen Umſtänden zu retten geweſen wäre. Ich bin nicht der einzige Bürger Frankfurt's, der dies in der letzten Zeit vorausgeſehen hat.

Ich glaubte dieſen Excurs über mein perſönliches Verhältniß zur Stadt Frankfurt machen zu müſſen, weil er für die Beurtheilung meiner Darſtellung der Geſchichte Frankfurt's nicht unwichtig iſt. Man wird nämlich daraus erkennen, daß ich, ungeachtet meiner Liebe zu dieſer Stadt, einen unbefangenen Sinn hatte und nicht nur von einſeitigem Local-Patriotismus, ſondern auch von den herrſchend gewordenen politiſchen Anſchauungen frei war, als ich vor vielen Jahren das Studium der deutſchen Städtegeſchichte des Mittelalters zu meiner Hauptbeſchäftigung machte, und dieſes in der Weiſe zu treiben begann, daß ich dabei mich vorzugsweiſe mit der Frankfurter Geſchichte befaßte. Seit beinahe acht Jahren bin ich durch den Umſtand, daß ich amtlich nichts Anderes als das Ordnen und Verwalten des Frankfurter Stadt-Archivs zu beſorgen habe, dauernd auf dieſen Standpunkt hingewieſen.

Um nun zu dem Inhalte des vorliegenden Buches überzugehen, ſo umfaßt dasſelbe zwar keineswegs alle Seiten des bürgerlichen Lebens im Mittelalter; allein die Vorarbeiten zu einer weiteren Darſtellung dieſes ſind bereits

fertig, und ich hoffe bald zu ihrer vollständigen Ausarbeitung und Herausgabe schreiten zu können. Die vorliegenden Abhandlungen stellen einzelne Seiten des Bürgerthums im Mittelalter in der Weise dar, daß alles über sie Gesagte der Geschichte Frankfurt's entnommen, jedoch so viel als möglich mit dem in Betreff anderer Städte Feststehenden in vergleichende Beziehung gebracht worden ist. Weil ich dabei meine Angaben blos auf urkundliche Nachrichten zu stützen strebte, so durfte ich manche Ueberlieferungen nicht beachten, welche als auf indirecter Mittheilung beruhend der sicheren Begründung entbehren, obgleich gerade solche Mittheilungen in der Regel ausführlicher und anschaulicher sind, als die urkundlichen Angaben. Wo ich ausnahmsweise dessenungeachtet eine solche blos mittelbare Quelle benutzen zu müssen glaubte, habe ich dies jedes Mal angezeigt.

In Bezug auf die Quellen dieser Art hat es mit der Geschichte Frankfurt's ebendieselbe Bewandtniß, wie mit der anderer deutscher Städte. Die ersten Frankfurter Chroniken gehören dem 16. Jahrhundert an. Sie wurden von Geistlichen, wie Königstein, Latomus und Ambach, verfaßt, und zwar so, daß diese die überlieferten oder auch die selbsterlebten Ereignisse, ohne Rücksicht auf deren inneren Zusammenhang, der bloßen Zeitfolge nach an einander reihten. Im folgenden Jahrhundert thaten mehrere Patricier dasselbe; denn ein reges Interesse an der Vergangenheit belebte damals die Patricier der deutschen Städte überhaupt, und in Folge davon entstanden zu jener Zeit die meisten Städte-Chroniken, sowie viele Collectaneen von geschichtlichen Notizen. Ueberdies konnten historische Schriften damals, sowie nachher noch bis ins 18. Jahrhundert hinein, fast

nur von vornehmen und reichen Leuten verfaßt werden, weil das Studium der verwickelten Verhältniſſe des Reiches einen großen Zeitaufwand erforderte, und weil für das Zuſammentragen des hiſtoriſchen Materials, ja ſogar für die Veröffentlichung hiſtoriſcher Werke der Beſitz von Geldmitteln nöthig war.

Die im 16. und 17. Jahrhundert verfaßten Frankfurter Chroniken und Zuſammenſtellungen befinden ſich auf der Frankfurter Stadt-Bibliothek. Außerdem hat im erſten Drittel des 18. Jahrhunderts der gelehrte Zach. Konr. Uffenbach faſt alle dieſe Schriften nebſt anderen ähnlichen für ſeinen eigenen Gebrauch abſchreiben laſſen und ſo eine Reihe von Manuſcript-Bänden zuſammengebracht, welche jetzt ebenfalls dort aufbewahrt werden. Alle dieſe Chroniken und Collectaneen enthalten intereſſante Notizen; da ſie aber ohne Anwendung irgend einer Art von kritiſcher Prüfung abgefaßt ſind, ſo beſtehen ſie aus einer Miſchung von wahren und falſchen, zum Theil ſogar einander widerſprechenden Angaben. Neben dieſen Privat-Arbeiten und Sammlungen entſtand im 17. Jahrhundert noch eine andere Art von handſchriftlichen Frankfurter Geſchichtsbüchern. Es wurden nämlich damals von den ſtädtiſchen Archivaren und Rathsſchreibern, zum Behuf des Nachſchlagens für amtliche Zwecke, Auszüge aus den Raths-Protokollen, ſowie nebenbei auch aus anderen Schriften gemacht. Dieſe Auszüge ſind größtentheils in ſyſtematiſcher Ordnung niedergeſchrieben und mit alphabetiſchen Regiſtern verſehen worden; ſie bilden zuſammen 24 Folio-Bände.

Aus dieſen Collectaneen und aus den Uffenbach'ſchen Manuſcripten, zugleich aber auch aus urkundlichen Quellen

hat Lersner die Angaben seiner gedruckten Chronik geschöpft, und in Folge des ersteren Umstandes enthält diese Chronik manche Unrichtigkeiten, welche nachher ohne Bedenken in alle anderen Geschichtsbücher aufgenommen wurden, weil Jedermann wußte, daß Lersner selbst an den von ihm mitgetheilten Angaben niemals etwas geändert, ja sogar nur äußerst selten seine Ansicht auszusprechen sich erlaubt hatte. Auch die übrigen Frankfurter Geschichtschreiber des 18. Jahrhunderts, Senckenberg, Orth und Batton, sowie die des 19., Fichard, Kirchner und Feyerlein, benutzten neben der Lersnerischen Chronik einen Theil der Quellen selbst. Am meisten that dies Fichard, welcher überhaupt, trotz seiner starken patricischen Sympathieen und Antipathieen, der gediegenste Frankfurter Geschichtschreiber war. Von der Lange'schen Geschichte Frankfurt's brauche ich nicht zu reden, da ihre Abfassung nur auf gedruckten Werken beruht.

Nach allem Angegebenen wird man es begreiflich finden, daß in den Frankfurtischen Geschichtswerken manche Irrthümer stabil geworden sind. Als ein Beispiel der Art und Weise, wie falsche Angabe entstehen und sich lange Zeit hindurch erhalten, mag die in allen neueren Frankfurter Geschichtsbüchern sich findende Nachricht dienen, daß ein Frankfurter Findelhaus durch Frau Kune zum Berne, welche 1455 starb, in der dortigen Elenden-Herberge gestiftet worden sei und dann etwa 100 Jahre bestanden habe: während, wie ich im vorliegenden Buche nachgewiesen habe, es niemals eine solche Anstalt in Frankfurt gegeben hat. Diese falsche Angabe beruht lediglich auf einem Misverständnisse, welches einem der oben erwähnten Sammler begegnet ist, und aus seinem Manuscript in die Lersner'sche

Chronik, sowie aus dieser in die übrigen Local-Schriften und sogar in allgemeine culturgeschichtliche Werke überging.

Wegen der angedeuteten Leichtigkeit des Entstehens von Irrthümern halte ich bei den Städtegeschichten die Mittheilung urkundlicher Stellen und anderer Belege vor der Hand für nöthig, namentlich weil bei diesem Theile der Geschichte das urkundliche Material noch nicht in genügendem Umfange veröffentlicht ist. Durch jene Mittheilung wird nämlich der wissenschaftliche Leser in den Stand gesetzt, selbst über das Einzelne zu urtheilen und etwaige falsche Auffassungen der Autors zu berichtigen. Gegen die Letzteren ist kein Geschichtschreiber unbedingt sicher gestellt, mag er auch noch so bedächtig und fleißig verfahren. Auch mir wird, obgleich ich mir eines solchen Verfahrens bewußt bin, wohl hier und da etwas dieser Art begegnet sein. Aus diesem Grunde sind dem vorliegenden Werke viele Anmerkungen angehängt, welche ich noch ausführlicher und zahlreicher gemacht haben würde, wenn nicht dadurch das Buch allzu umfangreich geworden wäre. Uebrigens ist in Betreff dieser Anmerkungen zu beachten, daß die oft vorkommende Abkürzung B. B. soviel als Bürgermeisterbuch, der zuweilen gebrauchte Ausdruck Uglb. aber diejenige Abtheilung des Frankfurter Archivs bedeutet, welche das Untergewölb genannt wird. Bei den mitgetheilten urkundlichen Stellen habe ich mich bemüht, dieselben wortgetreu wiederzugeben; ich kann jedoch nicht für jeden Buchstaben in ihnen einstehen. Bei der großen Menge von Stellen nämlich, welche man für solche Arbeiten im Voraus abschreiben muß, ist es unmöglich, dieselben insgesammt zu collationiren, und noch

weniger kann dies beim Niederschreiben der Abhandlungen geschehen, denen sie zu Grunde liegen.

Im Texte selbst habe ich zuweilen Details gegeben, welche rein lokaler Natur sind und deshalb in einem Werke, das von einem allgemeineren Standpunkte aus angelegt ist, nicht passend erscheinen könnten. Allein auch hierin verfuhr ich den Grundsätzen gemäß, welche bei diesem Werke mich geleitet haben. Es müssen ja, wie oben auseinander gesetzt wurde, die Sittenzustände des mittelalterlichen Bürgerthums in Betreff einzelner Städte ausführlich geschildert werden, um eine allgemeine Culturgeschichte dieses Bürgerthums überhaupt zu ermöglichen. Einmal, bei der Angabe aller im mittelalterlichen Frankfurt lebenden Aerzte, habe ich hierzu noch einen anderen Grund gehabt. Es gehören nämlich diese Aerzte, deren Zahl weit mehr als hundert beträgt, fast insgesammt anderen Städten und Ländern an; sie lebten nur vorübergehend in Frankfurt und wirkten vor oder nachher in anderen Städten, sind also auch für diese wichtig.

Aehnlich verhält es sich mit den als Anhang beigegebenen Verzeichnissen der Frankfurter Bürgermeister und Schultheißen. Diese Beamten werden, besonders zur Zeit des Mittelalters, auch in der Geschichte anderer Städte, sowie der benachbarten Fürstenthümer und Herrschaften oft erwähnt, und doch gab es seither nur sehr mangelhafte und zugleich durch bedeutende Fehler entstellte Verzeichnisse derselben. Das Letztere rührt daher, daß alle diese Verzeichnisse nach den oben erwähnten archivalischen Auszügen und Uffenbach'schen Manuscripten gemacht worden waren. Ihnen gegenüber liefert das vorliegende Werk zum ersten Male

Verzeichniſſe, welche durchaus nur auf urkundlichen Angaben beruhen.

Schließlich habe ich noch die angenehme Pflicht zu erfüllen, dem Hrn. Stadtbibliotheks-Director Haueiſen und meinem Collegen, dem Hrn. Archiv-Secretär Dr. Roth, meinen warmen Dank für die freundliche Unterſtützung auszuſprechen, welche ſie mir ebenſo bei dieſer, wie früher bei anderen wiſſenſchaftlichen Arbeiten gewährt haben.

Frankfurt a. M., den 8. März 1868.

G. L. Kriegk.

Inhalt.

		Seite.
1.	Heilkunſt und Aerzte	1
2.	Apotheken und Apotheker	60
3.	Die Spitäler	75
4.	Verſorgungsanſtalten, Beginen, Beckarden und Gotteshäuſer	97
5.	Blinde, Taubſtumme, Waiſen, Findelkinder und verwahrloſte Kinder	132
6.	Das Bettlerweſen	139
7.	Die Zigeuner in den Städten	148
8.	Elenden-Herbergen	153
9.	Armenpflege überhaupt	161
10.	Die Brüderſchaften	178
11.	Kriminaljuſtiz	197
12.	Die Kriminalſtrafen	223
13.	Löſchanſtalten	264
14.	Der Weinbau	280
15.	Trinkmaße und Trinkgefäße	288
16.	Die geiſtigen Getränke und ihr Genuß	298
17.	Die kirchlichen Feſte	346
18.	Mahlzeiten und Speiſen	378
19.	Die öffentlichen Vergnügungen und Luſtbarkeiten	408

Anhang.

Seite.

20. Urkundliches Verzeichniß der Frankfurter Bürgermeiſter von deren erſter Erwähnung an bis zum Untergange der ſtädtiſchen Freiheit im Jahre 1866 474
21. Urkundliches Verzeichniß der Frankfurter Schultheißen von deren erſter Erwähnung an bis zur Aufhebung des Schultheißenamtes im Jahre 1810 . . 508

Anmerkungen 521

Druckfehler.

S. 204 Z. 4 v. u. l. bei Frankfurt ſt. in Frankfurt.

I.

Heilkunst und Aerzte.

Während in Italien schon im 12. Jahrhundert auf der medicinischen Lehranstalt zu Salerno die Heilkunst als selbstständige Wissenschaft betrieben wurde und weltliche Gelehrte als Lehrer derselben thätig waren, gab es in Deutschland noch lange nachher keine eigentliche Wissenschaft der Heil- und Arzneikunst, und nur Geistliche und Juden waren dort die Ausüber derselben. Die frühesten christlichen Aerzte Deutschland's waren Geistliche. Auch später, als schon Laien die Heilkunde betrieben, finden sich noch immer Geistliche unter den deutschen Aerzten. Sogar noch im Jahre 1499 kommt unter den Frankfurter Aerzten ein Geistlicher vor [1]). Uebrigens sind diejenigen Aerzte, deren in Frankfurt am frühesten gedacht wird, der um 1280 lebende Geistliche und Arzt Jakobus und der im Jahre 1303 erwähnte Sigelin oder Sygil.

Die jüdischen Aerzte oder Juden-Aerzte erfreuten sich unter den Christen des Mittelalters eines ganz besonderen Vertrauens. Dies fand auch dann noch Statt, als schon längst Christen das Studium und die Ausübung der Medicin zu ihrem Lebensberufe gemacht hatten. Selbst geistliche Fürsten hatten mitunter jüdische Leibärzte, wie z. B. Erzbischof Bruno von Trier (1102—1124), der sich, trotz

des bestehenden kirchlichen Verbotes, auch die Arzeneien von seinem jüdischen Arzte bereiten ließ. In Frankfurt verwandten sich noch 1511 benachbarte Fürsten und Grafen beim Rathe dafür, daß dem jüdischen Arzte Moses zu Aschaffenburg gestattet werden möge, ohne hohe Abgaben in Frankfurt wohnen zu dürfen: was natürlich nur aus dem Wunsche hervorgegangen war, sich vorkommenden Falles der Hülfe dieses Mannes bedienen zu können. Das Vertrauen in die jüdischen Aerzte war noch im Anfang des 16. Jahrhunderts so groß, daß damals Frankfurter Bürger sich sogar eines auswärtigen Juden-Arztes bedienten. Nur zweimal kommen in Frankfurt Juden als angestellte Stadtärzte vor, nämlich 1394—95 Salman Pletsch und 1398 Isaak [2]). Sonstige jüdische Aerzte, welche nur Privat-Praxis hatten, finden sich während des Mittelalters folgende: 1363—1396 Meister Jakob, 1393 die Jüdin Selekeid, 1400 und 1401 Baroch, 1403, 1410 und 1413 Isaak, 1428 und 1431 die jüdische Augenärztin Serlin (Zerline), 1433 und 1435 eine „Judenercztyn," 1436 eine anonyme jüdische Augenärztin, 1439 eine „Judenercztynne," 1446 eine anonyme jüdische Augenärztin, 1453 Jakob von Straßburg, 1457 eine jüdische Aerztin, 1485—1492 Salman von Zynonge, 1490 Visus, 1492 und 1494—1499 eine „Judenertzten," 1495—1506 Joseph von Zynonge. Die Juden-Aerzte zahlten, wie es scheint, gleich dem Rabbi, dem Vorsänger und dem Schulklopper, eine geringere Summe für ihre Stättigkeit; aber dafür durften sie auch wie diese keine Geldgeschäfte treiben. Die als Stadtärzte angestellten Juden waren während ihres Amtes von der Judensteuer befreit.

Was die von den Aerzten geführten Titel betrifft, so nannte man schon früh jeden Arzt Magister oder Meister. Dieser Titel bedeutete im Munde des Volkes einen Mann, welcher die zu seinem Geschäfte nöthigen Kenntnisse und Fertigkeiten besaß; er wurde deshalb nicht blos dem Arzte, sondern auch dem Handwerksmann und selbst

dem Henker beigelegt. In der ſpäteren Zeit des Mittelalters nannte das Volk jeden Arzt oder Wundarzt ebenſo ſchlechtweg Meiſter, wie man heut' zu Tage die Heilkünſtler, auch wenn ſie die Doctor-Würde nicht empfangen haben, Doctoren zu nennen pflegt. Die Wörter Magiſter und Meiſter bezeichneten jedoch auch eine akademiſche Würde, welche erworben werden mußte und, wenigſtens in Betreff der früheren Zeit, als identiſch mit dem Titel Doctor anzuſehen iſt. Wegen dieſer zwiefachen Bedeutung beider Wörter wurde der Beſitz der eigentlichen Magiſter-Würde dadurch kenntlich gemacht, daß man dem Worte Magiſter einen Zuſatz gab. So heißt z. B. in Frankfurt 1385 der Stadtarzt Jakob von Armenien in medicinis magister, ſowie 1426 und 1428 die beiden Aerzte Gottfried Uſingen und Johann Wieſebeder, „Meiſter in den ſieben freien Künſten". Im letzten Jahrzehent des 15. Jahrhunderts begann der Gebrauch des Wortes Meiſter zur Bezeichnung eines Arztes ſeltener zu werden. Dagegen gewöhnte man ſich damals, das Wort Doctor zur Bezeichnung eines jeden Arztes zu gebrauchen, nachdem dasſelbe bis dahin beim Volke einen Rechtsgelehrten, nämlich den im Dienſte der Stadt ſtehenden Advokaten oder Syndikus, bedeutet hatte [3]). Mit dem akademiſchen Titel Doctor bekleidet kommen zuerſt Jakob von Armenien 1385 und Conrad von Saſſenhuſen 1429 vor. Die früheren promovirten Aerzte hießen theils, wie 1349 Freidank von Heringen, Licentiaten der Medicin (in artibus physicis licentiati), theils, wie 1386 Johann von Velſtede, Magiſter derſelben (in medicinis magistri oder Meiſter der Arczetie). Zwei Andere, Gottfried Uſingen (1426) und Johann Wieſebeder (1428), nannten ſich Meiſter in den ſieben freien Künſten und zugleich Lehrer in der Artzenie, während auch Freidank 1349 in ſeinem Teſtament ſich in arte medicine professor Montispessulani (d. i. zu Montpellier) nannte. Ein baccalaureus

medicinae kommt in Frankfurt erſt um 1432 vor, wo der Stadtarzt Johann Reyer oder Johann von Amorbach einen Brief an den Rath folgendermaßen unterſchreibt: „Johannes Amorbach, magister artium, baccalareus (sic) medicine, myns hern von Mencze und uwer artzt und aſtrologus.“

Seinem Berufe nach hieß der mittelalterliche Heilkünſtler Arzt (arcz, arczet, arczit, arczt) oder in lateiniſchen Urkunden medicus und physicus. Gleichbedeutend mit dieſem Worte iſt der Ausdruck Leibarzt oder, wie man in manchen Gegenden ſagte, Baucharzt oder Bucharzt; denn in ſeinem heutigen Begriffe wurde das Wort Leibarzt während des Mittelalters nie gebraucht. Dieſes Wort wird auf zwiefache Weiſe hergeleitet. Die Einen ſind der Meinung, dasſelbe ſei als Gegenſatz gegen die Seelenärzte, d. i. gegen die Geiſtlichen, zu verſtehen. Sie beziehen ſich dabei zum Theil auf ein Statut des Erzſtiftes Trier, welches bei Strafe der Excommunication gebot: die Aerzte als medici corporum ſollten ihr Werk der Heilung erſt dann beginnen, wenn auf ihr Ermahnen der Kranke vorher den Seelenarzt (medicus animarum) zu ſich habe kommen laſſen. Andere leiten die Ausdrücke Leibarzt und Bucharzt davon her, daß dieſelben als Gegenſatz gegen das Wort Wundarzt denjenigen bezeichneten, welcher die inneren Krankheiten, nicht aber oder doch nicht blos die Wunden heile. In Frankfurt, wo das Wort Leibarzt vor 1388 nicht vorkommt, heißt nicht ſelten ein und derſelbe Mann an der einen Stelle ein Leibarzt oder ſchlechtweg Arzt, an der anderen ein Wundarzt, und manche Stadtärzte nennen in ihren Dienſtbriefen ſich ſelbſt Leibärzte und Wundärzte zugleich. Dies findet z. B. 1430 bei Conrad von Saſſenhuſen und nachher noch bei vielen Anderen Statt. Dieſe Aerzte verſtanden und trieben alſo zugleich die Chirurgie und die innere Heilkunde. Allein auch ſolche, welche nach ihren Dienſtbriefen blos für wundärztliche Thätigkeit angeſtellt

waren, wie Ulrich Seyff 1497 und der zur Scheerer-Zunft gehörende Heinrich Drudel, welcher als ſtädtiſcher Wundarzt angeſtellt wurde, bezeichnen ihren Beruf als Kunſt der „Arczenie“ überhaupt [4]). Hieraus läßt ſich ſchließen, daß das einfache Wort Arzt im Mittelalter ſowohl einen Arzt für innere Krankheiten, als auch einen bloßen Wundarzt bedeutete. Was aber den Ausdruck Leibarzt betrifft, ſo ergibt ſich aus dem oben Bemerkten und aus den vielen vorkommenden Bezeichnungen eines Mannes als Leib- und Wundarzt zugleich, daß derſelbe den Gegenſatz gegen die Wundärzte bezeichnet habe. Am Ende des Mittelalters hat das Wort Leibarzt mitunter ſchon den Begriff eines „angeſtellten“ Arztes für innere Krankheiten, wie denn 1492 der Stadtarzt von Worms blos der Leibarzt von Worms genannt wird; erſt ſpäter ward gebräuchlich, die bei Fürſten angeſtellten Aerzte mit dieſem Ausdrucke zu bezeichnen.

Die beiden Klaſſen, in welche die Heilkunde zerfällt, bezeichnete das Mittelalter zuſammen nicht nur mit dem Worte Arczenye oder Arczty (lateiniſch medicina oder ars medicinae), ſondern es nannte ſie auch in der Mehrzahl die Arczenijen (medicinae) oder die beiden Arczenyijen (medicina utraque) [5]).

Aerzte gab es noch im letzten Jahrhundert des Mittelalters nicht in großer Anzahl. Dies geht daraus hervor, daß nicht nur benachbarte Fürſten und Herren öfters einen Frankfurter Arzt zu ihrer Heilung zu ſich kommen ließen, ſondern daß auch noch im 15. Jahrhundert Orte wie Gießen, Marburg, Wetzlar, Bacharach, Ober-Weſel und ſogar das ferne Amberg keinen Arzt oder Scheerer hatten, welcher einen des Ausſatzes verdächtigen Einwohner unterſuchen konnte, und ſich deshalb nach Frankfurt wenden mußten. Es könnte dies allerdings auch darin ſeinen Grund haben, daß man mitunter ſich beim Ausſpruch der einheimiſchen Aerzte nicht beruhigte, ſondern noch auswärts ein Urtheil einholte: wie denn Frankfurt ſelbſt um 1460 einen Mann,

welcher von den Frankfurter Beſehern des Ausſatzes für unrein erklärt worden war, nöthigte, ſich auch noch in Cöln beſehen zu laſſen; allein Städte wie Wetzlar und Weſel ließen doch auch für andere Kranken Frankfurter Aerzte kommen, und nach Bodmann's Verſicherung gab es während des ganzen Mittelalters im Rheingau weder einen Arzt, noch eine Officin. Wie gering zu jener Zeit die Zahl der Aerzte war, ergibt ſich auch aus einem anderen Umſtande. Im 15. Jahrhundert waren, wie es ſcheint, alle chriſtlichen Aerzte Frankfurt's mit Ausnahme Konrad's von Sachſenhauſen und Johann Boel's von Geburt Nicht-Frankfurter; es werden uns aus dieſem ganzen Jahrhundert nicht weniger als 27 fremde Heimathsorte derſelben genannt, und faſt jedes Mal, wenn in Frankfurt ein Arzt angeſtellt werden ſollte, hatte der Rath ſchriftliche Verhandlungen mit Auswärtigen zu führen. Selbſt nach entfernteren Städten, wie 1464 nach Göttingen und 1473 nach Wien, mußte man ſich mitunter wenden. Deshalb waren auch manche der in Frankfurt wohnenden Aerzte, ſogar unter den als Stadtärzten angeſtellten, daſelbſt nicht verbürgert [6]).

Fremden Aerzten wurde durch den Rath zuweilen geſtattet, in der Stadt zu wohnen und zu prakticiren, und zwar entweder ohne eine andere Bedingung, als daß ſie ihre Hülfeleiſtung ſich nicht zu hoch bezahlen ließen, oder doch nur mit Ablegung des Beiſaſſeneides. Bemerkenswerth iſt, daß der Rath 1499, als ein fremder Arzt ſich in Frankfurt niederlaſſen wollte, bei ſeinen Syndikern anfragte, ob man einem Fremden, welcher die mediciniſche Doctor-Würde beſitze, das Prakticiren in Frankfurt verwehren dürfe; die hierauf ertheilte Antwort wird uns nicht gemeldet.

Von einem Examen derer, die ſich als Aerzte niederlaſſen wollten, war keine Rede. Erſt 1500 kommt vor, daß ein von Würzburg her übergeſiedelter Arzt ſelbſt das Anerbieten machte, ſich durch die Stadtärzte prüfen zu laſſen, ſowie daß man einem anderen fremden Arzte aus Rückſicht

auf ſeine vorgelegten Papiere das Examen erließ. Auch einer Taxe für das ärztliche Honorar wird im Mittelalter nicht gedacht, obgleich man ſich zuweilen genöthigt ſah, das Publikum gegen allzu hohe Forderungen von Aerzten in Schutz zu nehmen. Nur einmal kam der Frankfurter Rath auf den Gedanken, eine Taxe-Ordnung ſowohl für die Aerzte, als auch für die Apotheker machen zu laſſen; es blieb jedoch in Betreff der Erſteren bei dem bloßen Vorſatze. Zu Nürnberg hatte man ſchon im 14. Jahrhundert eine geſetzliche Vorſchrift für die Ausübung der Heilkunde. Nach derſelben durften nur beeidigte Aerzte Krankheiten heilen, und zwar nur gegen ein beſcheidenes Honorar, und außerdem war das Selbſt-Dispenſiren ihnen unterſagt [7]).

Auch Heilkünſtler ohne wiſſenſchaftliche Bildung wurden geduldet; wenn man auch einmal einen ſolchen aus der Stadt wies, ſo ſcheinen doch andere als ſanitäts-polizeiliche Gründe dabei obgewaltet zu haben. Im Jahre 1448 wird ſogar ein Züchtiger in Frankfurt officiell als ein Arzt bezeichnet, und auch 1496 gab ſich dort ein Scharfrichter mit dem Heilen von Kranken ab. Im Jahre 1497 wurde „ein blinder getauffter Judde, der ſich Artzenyhe underzuhet," aus der Stadt gewieſen, weil ſeine Sachen „ebentuerlich ſin und unlidelich". Es kommen ſogar Aerztinnen nicht ſelten vor, und zwar ſowohl jüdiſche als chriſtliche. In Mainz wird einer Aerztin (medica) ſchon 1288 gedacht; in Frankfurt dagegen findet ſich eine ſolche am früheſten 1393 erwähnt. Einer von ihnen wird nichts weiter vorgeſchrieben, als daß ſie Bürgerin werden müſſe, ſowie einer anderen (jüdiſchen), daß ſie die Juden-Steuer zahle. Nur einmal kommt der Fall vor, daß einer Aerztin das Prakticiren bei Strafe unterſagt wurde [8]).

Bezeichnend für die Stellung der Aerzte im bürgerlichen Leben iſt der Umſtand, daß 1454 ein wiſſenſchaftlich gebildeter Arzt, Heinrich Loſe von Gliperg, welcher als Stadtarzt angeſtellt und vorher Arzt des Erzbiſchofs

von Trier gewesen war, in seinem Hause Bier verzapfte [9]). Weniger befremdend ist, daß 1396 ein Arzt, weil auch schon damals manche Aerzte gern politisch thätig waren, nicht als solcher, sondern für diplomatische Geschäfte in den bezahlten Dienst der Stadt getreten ist (das Nähere s. unten im Verzeichnisse der Aerzte 1396). —

Von der frühesten Zeit an, bis zu welcher die Nachrichten hinauf reichen, waren immer einer oder mehrere Aerzte als sogenannte Stadtärzte angestellt oder mit anderen Worten gegen einen bestimmten Gehalt zu gewissen ärztlichen Obliegenheiten verpflichtet. In den früheren Zeiten hatte man meistens nur Einen Stadtarzt, mitunter jedoch auch zwei; am Ende des Mittelalters gab es stets drei. Der am frühesten erwähnte Stadtarzt Frankfurt's ist Meister Johann (1348—1355), welcher zwar nicht mit diesem Titel vorkommt, von dem aber die Rechenbücher berichten, daß er besoldet gewesen war (nämlich mit Geld für Kleidung und für 20 Achtel d. i. 10 Malter Korn). Die ersten Aerzte, welche dort mit dem Titel Stadtarzt (der stede arczt) erwähnt werden, sind: Hans der Wolf (1381—1393), Jakob von Armenien (1385) und Johann von Velstede (1386—87). Eine förmliche Dienstverpflichtung und Dienstvorschrift des Stadtarztes wird zuerst im Jahre 1377 bei dem als Wundarzt angestellten Ebirmar oder Ebirhard erwähnt [10]). Der älteste noch vorhandene Dienstbrief eines Frankfurter Stadtarztes ist der des Meisters Hans des Wolfes von 1381.

Da aus der Zeit von 1381—1500 noch etliche dreißig Dienstbriefe von Frankfurter Stadtärzten vorhanden sind, so können wir uns daraus die Stellung und Verpflichtung der Letzteren klar machen. Die Stadtärzte wurden nie auf Lebenszeit, sondern immer nur auf ein bis sechs Jahre, mitunter auch auf unbestimmte Zeit angestellt; nach Ablauf jener Zeit aber wurde bei manchen der Dienst wieder ein oder mehrere Male erneuert. Dabei ist in den meisten

Dienſtbriefen dem Rathe noch die willkürliche Entlaſſung innerhalb der beſtimmten Dienſtzeit vorbehalten, und zwar mit vierteljähriger, einmal ſogar mit nur vierwöchentlicher Aufkündigung. Während ſeiner Dienſtzeit durfte der Stadtarzt nur nach eingeholter Erlaubniß der Bürgermeiſter das Gebiet der Stadt verlaſſen, um einem auswärtigen Kranken Hülfe zu leiſten; und ſelbſt dann mußte er, ſobald die Bürgermeiſter es verlangten, jeden Augenblick den ihm ertheilten Urlaub abbrechen und zurückkehren. Nur bei zwei Stadtärzten wurde eine Ausnahme hiervon zugeſtanden: Jakob von Armenien nämlich erhielt (1385) das Recht, während ſeines Dienſtjahres ſechs Wochen lang zur Bedienung des Erzbiſchofs von Salzburg abweſend zu ſein, und Johann von Velſtede, welcher Domherr zu Hildesheim war (1386), durfte während des ſeinigen nicht nur vierzehn Tage lang den Grafen von Veldenz ärztliche Dienſte leiſten, ſondern auch, ſo oft ſein Biſchof oder ſein Kapitel ihn rief, zur Erfüllung ſeiner kirchlichen Pflichten nach Hildesheim reiſen.

Der Jahresgehalt der Stadtärzte war ſehr verſchieden. In der Zeit von 1348—1500 betrug der niedrigſte zehn, der höchſte hundert Gulden. Den Letzteren erhielten von allen nur die beiden ſo eben genannten Aerzte und außerdem noch Heinrich Geratwole von Augsburg (1494) [11]). Bis zum Jahre 1423 erhielt jeder Stadtarzt jedes Jahr auch noch Tuch zu einem oder zwei Röcken oder auch Geld zum Pelzfutter derſelben. Von 1423 an waren die meiſten auch noch von Wachtdienſten und Beedezahlung, ſo wie manche außerdem vom Ungeld und Mahlgeld befreit. Einigen wenigen Stadtärzten wurde auch ihre Hausmiethe vergütet. Von 1466 an kommt einige Male der Fall vor, daß ein Arzt nicht als Stadtarzt angeſtellt, aber dafür, daß er nach Frankfurt überſiedelte, von allen Abgaben und anderen bürgerlichen Pflichten befreit wurde.

Die Hauptobliegenheit der Stadtärzte beſtand in dem oft unentgeltlichen Heilen der im ſtädtiſchen Dienſte Erkrankten

oder Verwundeten und der in den Spitälern liegenden Kranken. Manche mußten auch die Verpflichtung übernehmen, die ſtädtiſchen Kriegszüge als Aerzte mitzumachen [12]). Einer von allen, Jakob von Armenien, brauchte keine dieſer Verpflichtungen einzugehen, ſondern man nahm ihm nur das Verſprechen ab, den einzelnen Bürgern gegen entſprechende Zahlung ärztliche Hülfe zu leiſten. Hierzu waren auch die anderen Stadtärzte verpflichtet. Allen ward hierbei vorgeſchrieben, ihre Privat-Patienten nicht zu übernehmen, die Armen billiger als die Reichen zu bedienen und, wenn über ihr Honorar Streit entſtehe, ſich dem Spruche des Rathes oder der Bürgermeiſter zu unterwerfen: eine Verpflichtung, welche aus dem Grunde nöthig war, weil es keine geſetzliche Taxe, ſowie überhaupt keine Medicinal-Ordnung gab. Nur für einen einzigen Theil der ärztlichen Praxis ſetzte man 1424 eine Taxe feſt, zu welcher ſeit dem die Aerzte in ihren Dienſtbriefen verpflichtet wurden: dieſe ſollten nämlich für das Beſehen des Waſſers nie mehr als zwölf Heller ſich bezahlen laſſen. In Betreff der Medicamente und des Heilens von Wunden enthalten die meiſten Dienſtbriefe eine beſondere Verpflichtung, welche jetzt nicht mehr nöthig iſt. Die Aerzte jener Zeit pflegten nämlich nicht blos Recepte zu ſchreiben, ſondern ſie verabfolgten mitunter auch ſelbſt den Kranken die zur Heilung nöthigen Mittel; deshalb mußten ſie in ihrem Dienſteid den Schwur leiſten, auch hierbei die Patienten nicht zu übernehmen. Den Apothekern gegenüber aber wurden ſie verpflichtet, nicht einer Apotheke den Vorzug vor der anderen zu geben, ſondern ſich nach dem Willen der Patienten und nach ihrer eigenen Anſicht von der relativen Güte der Apotheken zu richten. Außerdem durften ſie ihrerſeits beim Geſchäfte eines Apothekers nicht mit betheiligt ſein. Seit 1462 hatten die Stadtärzte auch die Aufſicht über die beſtehenden Apotheken zu führen.

Von der letzten Zeit des 15. Jahrhunderts an bildeten überhaupt die drei Stadtärzte, die man damals neben

einander hatte, eine Art von Medicinal-Colleg und Sanitäts-Amt, ohne daß dies jedoch förmlich ausgesprochen war. Sie hatten nämlich die anzustellenden Hebammen zu examiniren, verfaßten in Zeiten von Epidemieen belehrende Ansprachen an die Bürgerschaft, mußten auf Befehl des Rathes Consultationen halten, und machten, als man eine neue Apotheker-Ordnung einzuführen beschloß, einen Entwurf dazu, welcher dann unter Zuziehung der Apotheker berathen und 1500 angenommen wurde. Was übrigens ihr collegialisches Verhältniß zu einander betrifft, so scheinen Hader und Zwietracht unter ihnen, so wie auch mit den Apothekern nicht selten gewesen zu sein. Namentlich stritten sie wiederholt über den Vorrang, welchen einer vor dem anderen zu haben vermeinte: der Rath entschied diesen Streit dahin, daß der Rang unter ihnen sich nach dem relativen Alter der Doctor-Diplome richte [13]).

Unter den Frankfurter Stadtärzten befand sich einer, welcher neben seinem ärztlichen Berufe auch noch den eines Astronomen oder Astrologen übernommen hatte. Es war Meister Johann Reyer von Amorbach, welcher vorher Arzt des Erzbischofs von Mainz gewesen war und 1432 als „des Rathes arczet und astronomus" angestellt wurde. Er sollte, wie es in seinem Dienstbriefe heißt, in Frankfurt nicht nur mit seiner Arczetij thätig sein, sondern auch dem Rathe in Astronomij dienen und, so oft es verlangt werde, calculiren. Er hatte schon vorher dem Rathe einen Almanach d. h. einen Kalender verfertigt, und als er einst auf Urlaub nach Amorbach gereist war, zeigte er demselben brieflich an, er habe herausgerechnet, daß bald ein schädliches Wetter eintreten werde, was zu melden er sich beeile, damit man durch eine Procession das Uebel abzuwenden suche. In diesem Briefe unterzeichnet er sich: „uwer artzt und astrologus". Er war folglich auch als Kalendermacher und Wetter-Prophet angestellt, und hatte zugleich noch andere Arbeiten zu machen, zu welchen astronomische Kenntnisse

gehörten. Auch am Hofe des Kaisers Friedrich III. war ein Mann zugleich als Arzt und Astronom angestellt: er hieß Johann von Linden und wird ebenso, wie ein anderer gleichzeitiger kaiserlicher Astronom, Hartung Gernodt, in Frankfurter Urkunden erwähnt [14]). —

Was die Wundärzte betrifft, so ist es unrichtig, wenn irgendwo gesagt wird, vor 1497 sei kein Stadt-Wundarzt in Frankfurt angestellt worden. Es kommt vielmehr schon 1404 ein Dienstbrief des Wundarztes Heinrich Drudel vor, welcher Wundarzt sogar der Scheererzunft angehörte, wie aus einer gleichzeitigen Aufschrift jenes Briefes hervorgeht. Ja, sogar die Stadtärzte des vierzehnten Jahrhunderts scheinen der Mehrzahl nach vorzugsweise Wundärzte gewesen zu sein; denn die meisten von ihnen werden nicht nur in ihren Dienstbriefen blos Wundärzte genannt, sondern es ist auch in den Rechenbüchern, so oft ihre Bezahlung für besondere Dienstleistungen erwähnt wird, nur vom Besehen der des Aussatzes Verdächtigen, vom Heilen Verwundeter und vom „Binden" der Kranken im Spital die Rede. Das Verhältniß der Wundärzte zu den eigentlichen Aerzten einer- und dem zünftigen Gewerbe der Scheerer andererseits war nicht ein für alle Male festgestellt, sondern man traf darüber für jeden einzelnen Fall besondere Anordnungen. Ueber das Verhältniß zu den Ersteren findet sich nirgends etwas bestimmt, außer daß entweder der Rath oder einer der Stadtärzte die Taxen zu bestimmen habe. Was aber die Rechte der Scheererzunft betrifft, so wurde bei der 1497 Statt gehabten Anstellung des Wundarztes Ulrich Seyff von Göppingen ausgesprochen: daß die Vorschriften der Scheerer-Ordnung auf denselben keine Anwendung finden sollten. Als schon nach drei Vierteljahren Seyff abging, wurde seine Stelle mit einem Mitgliede der Scheererzunft besetzt, aber auch dieser, wenigstens theilweise, von den Vorschriften der Zunftordnung entbunden [15]). —

Schon früh gab es auch Aerzte für beſondere Krankheiten, nämlich Augenärzte, Stein- und Bruchſchneider und Zahnärzte, ſowie Hebammen. Der Augenärzte wird in Frankfurter Urkunden öfters gedacht, obgleich nicht ganz ſo früh, als in zwei anderen deutſchen Städten. Die früheſte Erwähnung eines deutſchen Augenarztes findet 1366 in Speier, die zweite 1372 in Eßlingen Statt [16]); in Frankfurt kommt erſt 1394 ein Augenarzt vor, welches die drittälteſte Erwähnung eines ſolchen in Deutſchland zu ſein ſcheint. Nachher wird in Frankfurt zuerſt wieder 1414 eines Augenarztes gedacht. In den Jahren 1423, 1427, 1428, 1431, 1436 und 1446 werden weibliche Augenärzte erwähnt, und zwar theils chriſtliche, theils jüdiſche, 1476, 1487 und 1497 aber wird wieder eines Augenarztes gedacht. Ein Stein-, Bruch- oder Hodenſchneider kommt ſchon 1389 vor, in welchem Jahre unter den Frankfurtern, die im Treffen bei Kronenberg gefangen genommen wurden, auch Jacob Hodenſchneider verzeichnet iſt. Ein anderer wird 1396 erwähnt. Kirchner gedenkt eines Meiſters von dem Hechte, Hodenſchneiders, welcher nach den Schöffen-Protokollen um 1423 von einem Patienten verklagt worden ſei, weil er bei einer Operation den Blaſenſtein nicht gewonnen habe; ich habe ihn in den Schöffen-Protokollen (richtiger Gerichtsbüchern) von 1422—1425 nicht finden können. Dagegen gedenken die Bürgermeiſterbücher von 1434 und 1475 eines Hodenſchneiders-Arztes oder Schneidearztes, und der Letztere, welcher aus Straßburg war, wurde mit einem Jahresgehalt von 12 fl. förmlich angeſtellt. Ein Zahnarzt wird unter der Benennung Zähnebrecher dreimal erwähnt, 1366, 1478 und 1495.

Hebammen kommen natürlich von Anfang an vor, wie denn ſchon 1302 eine Frankfurter Hebamme erwähnt wird; allein in früherer Zeit wurden dieſelben weder von Staats wegen angeſtellt und beſoldet, noch waren ſie einer Prüfung unterworfen. Beides fand erſt ſeit der Mitte des

15. Jahrhunderts Statt, und das Erstere wurde dadurch veranlaßt, daß damals der Frankfurter Johann Leidermann ein Legat gemacht hatte, von dessen Erträgnissen Hebammen zu dem Zwecke bezahlt werden sollten, armen Frauen unentgeltlich Hülfe zu leisten. In Folge dieses Legats wurde 1456 zum ersten Male eine Hebamme angestellt und mit 4 fl. jährlich besoldet. Im Jahre 1463 stellte man noch eine zweite Amme an; 1479 hatte man vier Hebammen, welche mit je 2 fl. besoldet waren; im Jahre 1488 aber stieg ihre Zahl auf fünf. Die Ammen wohnten früher insgesammt in der Altstadt, was daraus hervorgeht, daß 1355 die in der Neustadt angesiedelten Gärtner den Rath baten, ihnen, wenn ihre Frauen Nachts einer Amme bedürften, die Thore zur Altstadt öffnen zu lassen, und daß 1468 der Rath dem Wächter des Brückenthurms den Befehl ertheilte, den Ammen Nachts die Brückenpforte zu öffnen. Neben diesen besoldeten Ammen, welche Stadtammen oder des Raths Ammen genannt wurden, gab es natürlich noch andere. Diese bedurften einer beim Rathe einzuholenden Erlaubniß zum Prakticiren, wobei ihnen mitunter auch gestattet wurde, daß sie sich durch den Stadtpfarrer über die Kanzel verkündigen ließen. Von einer anderen Prüfung, als der durch die Erfahrung gemachten, war früher nicht einmal bei den besoldeten Ammen die Rede. Eine förmliche Prüfung der anzustellenden durch die Stadtärzte wird nicht früher als 1491 erwähnt; für die Privat-Ammen begann eine solche erst 1499. Merkwürdig ist, daß es in Frankfurt noch 1460 keine jüdischen Hebammen gab, sondern daß die Juden sich der christlichen bedienten. Dies geht daraus hervor, daß damals die Juden, als sie den Beschluß ihrer Versetzung in eine Gasse der Neustadt rückgängig zu machen suchten, ihre Bitte u. A. durch die Bemerkung zu begründen suchten, sie könnten bei der nächtlichen Sperre der Thore der Altstadt die Hebammen nicht zu ihren Frauen rufen. Schließlich ist noch zu bemerken, daß die geburtshelfenden

Frauen damals in Frankfurt meiſtens blos Ammen, mitunter aber auch Hebeammen und Kindeammen genannt wurden; man redete ſie mit dem Worte Mutter an [17]). —

Von denen, welche nur einzelne ärztliche Verrichtungen ausübten, gehen wir zu den Thierärzten über. Ein ſolcher, nämlich ein Pferdearzt, kommt in Ulm ſchon 1388 vor; in Frankfurt dagegen findet ſich ein Pferdearzt nicht früher als 1491 und 1496 erwähnt. Vorher waren es Schmidte, deren man ſich dort zum Heilen kranker Pferde bediente, und dieſe prakticirten auch noch in der erſten Hälfte des 16. Jahrhunderts als Pferdeärzte. Aus den Jahren 1503 und 1553 haben ſich die Dienſtbriefe von zwei Schmidten erhalten, welche damals als ſtädtiſche Pferdeärzte angeſtellt wurden. Der von 1503 betrifft den Hufſchmidt Peter Stoffel, welcher für jährlich 12 Achtel Korn und ein Kleid angenommen wurde, um die im ſtädtiſchen Marſtalle erkrankenden Pferde zu heilen. Sein Dienſtbrief beginnt mit den Worten: „Nachdem ich mich eyn zytlang mynes hantwergks der huffſmidt und mit pferdeartzenye by furſten und herren generet gehabt, und numals mit pliblichem weſen by und hinder denn erſamenn wyſenn burgermeiſter und Rat der ſtat Franckfort nidder zu laiſßen furgeſetzt u. ſ. w. In dem Dienſtbriefe von 1553 verpflichtet ſich der Schmidt Enders von Liech gegen ein Reiſigen-Kleid, eine monatliche Zahlung von 3 fl. 8 Schill. und eine jährliche Verabreichung von 4 Achtel Korn, ſowohl reiſiger Knecht und Söldner der Stadt zu ſein, als auch „ſich zu den pferden im Marſtall, wan und zu welcher zeit die ſchadhafft werden, gehorſamlich gebrauchen zu laſſen, alſo daß ich zu jedem der ſelben furfallenden ſchaden meinen beſten vlyis, rat, handelag und hilf thun, und was ich fur ſalben oder anders materi und ſpecies darzu gebrauchen und haben muß, das ſollen gemelte mein lieben herren von ihrer ſtat rechnung verrichten und betzalen laſſen". Noch

im Jahre 1590 zog man einen fremden Scharfrichter bei ſeiner Anſtellung blos deshalb Anderen vor, weil er das Zeugniß habe, ein guter Pferdearzt zu ſein [18]). —

Von der in Frankfurt getriebenen Heilkunſt als einer in Ausübung gebrachten Wiſſenſchaft kann hier nicht gehandelt werden, ſowohl weil es, bei der Dürftigkeit der überlieferten Nachrichten, am genügenden Stoffe fehlt, als auch weil dies nur durch einen Mediciner würde geſchehen können. Selbſt dieſer würde jedoch kaum über etwas mehr zu ſprechen haben, als über die wiſſenſchaftliche Thätigkeit des von 1484—1503 in Frankfurt als Stadtarzt angeſtellten Dr. Johann Wonnecke von Cube, welcher allein von allen dortigen Aerzten des Mittelalters für die Geſchichte der Naturwiſſenſchaften eine Bedeutung hat, weil er der Verfaſſer des 1484 zum erſten Male gedruckten Werkes Herbarius oder Ortus sanitatis war. Ueber ihn und ſein Werk hat bereits Dr. Stricker im Archiv für Frankfurt's Geſchichte und Kunſt (VII, 110 ff.) ausführlich gehandelt. Ich erlaube mir, zu dem dort Angegebenen noch einige Zuſätze zu machen.

Der Namen dieſes Mannes iſt Johann Wonecke, nicht Johann Dronnecke, wie Stricker als wahrſcheinlich annimmt; denn in dem noch vorhandenen Original-Dienſtbriefe Johann's gibt er ſelbſt ſich den erſteren Namen. Daß Lersner die beiden Namen Wonnecke und Dronnecke neben einander anführt, verdient keine Beachtung, weil die mittelbaren Quellen, aus welchen Lersner einen Theil ſeiner Angaben ſchöpfte, von Schreibfehlern wimmeln. Johann von Cube wurde am 7. September 1484 als Frankfurter Stadtarzt angeſtellt. In der nächſten Zeit vorher hatte er in Mainz gewohnt. Als Frankfurter Stadtarzt verheirathete er ſich im Jahre 1500. Daß er vorher die Reiſe, welche den Anlaß zu ſeinem angeführten Werke gab, mitgemacht habe, iſt nicht möglich. Da nämlich dieſe am 25. April 1483 angetretene Reiſe erſt mit der am 4. November oder December

1484 erfolgten Rückkehr der Reiſegenoſſen nach Mainz endigte, ſo kann Cube, welcher bereits am 7. September 1484 als Frankfurter Stadtarzt angeſtellt worden war und unmittelbar vorher in Mainz gewohnt hatte, nicht Theilnehmer geweſen ſein. Im September 1503 wurde er aus ſeinem Amte eines Stadtarztes entlaſſen, jedoch ſo, daß man ihm wegen ſeiner pecuniären Unvermögenheit ſeinen halben Sold fortzubezahlen beſchloß. Dieſen bezog er aber nachher nicht, ſo daß er bald darauf entweder geſtorben oder ausgewandert ſein muß [19]).

Mediciniſche Schriften fand ich in Frankfurter Urkunden nur wenige erwähnt. Im Jahre 1349 kommen vor: der Avicenna, die Gilbertina und die Ars commendata. Dieſe drei Schriften beſaß der bei Gelegenheit von Königs Günther Tode berühmt gewordene Arzt Freidank von Heringen; er vermachte das Erſtere dem Frankfurter Bartholomäus-Stift, die beiden anderen ſeinem Collegen Johann von Marburg. Hundert Jahre ſpäter wird „Aſtorochs Buch“ erwähnt, um deſſentwillen eine Ärztin nebſt einer anderen Frau ins Gefängniß geſetzt wurde [20]). Im Jahre 1461 werden die Authoditaria Mesue und Nicolai erwähnt als diejenigen Schriften, nach deren Ordnung und Anweiſung der damals conceſſionirte Apotheker Rabodus Kremer die Medicamente bereiten ſolle, ſowie das Lilium des Gordonus und Avicenna liliator galicus als Autoritäten über die verſchiedenen Grade der Ausſatz-Krankheiten. Die erſteren beiden Bücher kommen auch noch 1500 in dem damals abgefaßten Apotheker-Eide vor; es heißt in demſelben: die Apotheker ſollten kein Recept machen außer nach Ordnung und Ausweiſung dieſer beiden Schriften, „die man inn den apoteken gemeynlich pflegte zu haben und zu halten“.

Unter den Frankfurter Aerzten ſtand einer, Dr. Jakob Schoneheintz Rauderſacker (Raniſacker) von Würzburg (um 1500), als er um die Erlaubniß in Frankfurt zu vrakticiren nachſuchte, im Verdachte, ein Schwarzkünſtler

und Geiſterbeſchwörer zu ſein; man fragte deshalb ſeinetwegen bei den Dominikanern als den Ketzerrichtern nach, muß aber befriedigende Auskunft erhalten haben, da man ihm jene Erlaubniß gewährte. Ueberhaupt war es damals keineswegs die rationelle Heilkunde und die ſtreng wiſſenſchaftliche Conſequenz, was die Grundlage und entſcheidende Richtſchnur der ärztlichen Thätigkeit bildete. Namentlich ſpielte das Beſehen des Waſſers, wie es ſcheint, bei allen Krankheiten eine Hauptrolle, ſo daß von 1424 an ein beſonderer Artikel faſt aller ärztlichen Dienſtbriefe die Bedingung enthält, für das Waſſer-Beſehen nicht mehr als 12 Heller zu nehmen. Uebrigens hatte dieſes ärztliche Indicium nachher noch ſehr lange Zeit eine ſolche Bedeutung, daß manche Aerzte an ihrer Wohnung ein Harnglas als Aushängeſchild gebrauchten [21]).

Auch die Mond-Phaſen hatten in der praktiſchen Heilkunde des Mittelalters eine Bedeutung. Als 1493 das Rathsglied Hans Witzel des Ausſatzes verdächtig geworden war und deshalb ſich einer ärztlichen Unterſuchung unterwerfen ſollte, hielt man für gut, dieſe bis nach dem Neulicht aufzuſchieben. Im Jahre 1529 herrſchte der Glauben, daß beim Neulichte die Peſt zunehme. Auch beim Aderlaſſen hielt man ſtrenge auf gewiſſe Zeiten. In dem Zunftbriefe der Scheerer von 1406 war dasſelbe an den vier Hochgezeiten des Jahres (d. h. auf Oſtern, Pfingſten, Mariä Himmelfahrt und Weihnachten) verboten. Dies hatte ſeinen Grund freilich blos in der Heilighaltung der hohen Feiertage, und brauchte noch dazu im Fall von Leibesnoth nicht gehalten zu werden. Allein aus einem ganz anderen Grunde war es verboten, auf den Walpurgis-Tag zur Ader zu laſſen; und außerdem erſuchte der Rath 1496 die Stadtärzte, den Scheerern jedes Jahr ein Verzeichniß der Tage zu machen, an welchen man zur Ader laſſen dürfe. Anderwärts beſtand damals für die Scheerer die Vorſchrift, daß ihre Zunft jedes Jahr einen Aderlaßbrief kaufen und

an den in dieſem angegebenen Tagen jeder Scheerer ſeine Aderlaßbinden aushenken ſolle; zu Wolfach in Baden wurde von 1550 an ſogar jedes Jahr ein Aderlaßzettel (Laßzedel) auf Stadtkoſten gedruckt und in der Rathsſtube aufgehenkt. Der Aderlaß ſelbſt ſpielte damals eine weit größere Rolle, als heut' zu Tage. Ebendasſelbe war auch mit den ſogenannten Hausmitteln der Fall, welche bis in die höchſten Lebenskreiſe hinauf angewandt und mitunter den Arzneien der Aerzte vorgezogen wurden. Pfalzgraf Philipp ſtellte ſogar neben ſeinem wiſſenſchaftlichen Leibarzte einen ſeiner Dorfſchultheißen mit einem Jahresgehalte in aller Form an, damit derſelbe ihn, ſeine Söhne und ſein Hofgeſinde vorkommenden Falles durch Hausmittel heile, oder wie der Ausdruck des Anſtellungs-Decretes lautet, damit er ihm und den Seinigen mit den Arzneikünſten, die ihm Gott der Allmächtige verliehen habe und ferner verleihen werde, Hülfe leiſte [22]).

In Bezug auf Kindbetterinnen war es üblich, daß dieſelben ſechs Wochen lang ſich zu Hauſe hielten und während dieſer Zeit durch eine Frau ihrer Familie gepflegt wurden [23]).

Ein eigenthümlicher Gebrauch, welcher offenbar mit dem öfteren Ausbruche anſteckender Krankheiten zuſammenhängt, war im Mittelalter das Räuchern der Zimmer. Dieſes wird in Betreff der Rathsſtube, des Gerichtshauſes, der Schreiberei oder Kanzlei und der Fahrpforte als dem Amts-Lokale der Finanzbeamten ſehr oft erwähnt, und zwar fand es immer während der daſelbſt gehaltenen Sitzungen Statt. Es war das ganze Jahr hindurch gebräuchlich; Winters aber beräucherte man auch noch die Oefen. Das Material zum Räuchern beſtand in Thymian und Wachholder; einige Male wird neben dem Erſteren auch noch Weihrauch erwähnt [24]).

Von Obrigkeits wegen angeordnete Abſperrungsmaßregeln kommen in ſo fern ſchon früh vor, als man

die für ansteckende Krankheiten bestimmten Spitäler vor den Mauern der Städte anlegte, in welchen man die verbürgerten Kranken unterbrachte, während die anderen aus der Stadt gewiesen wurden. Ferner zwang man jeden des Aussatzes Verdächtigen, sich besichtigen zu lassen, und wenn er „unrein" erfunden wurde, so mußte er entweder in ein solches Spital gehen, oder das Gebiet der Stadt verlassen. Man war in Betreff der Berührung mit Aussätzigen so ängstlich, daß 1518 die Gemeinde Bockenheim, von welcher das Frankfurter Aussatz-Hospital eine Viertelstunde entfernt lag, die Bitte that, dieses noch weiter zu entfernen. Der Gebrauch, die Verdächtigen besichtigen zu lassen, oder wie man sich ausdrückte das Besehen fand von frühester Zeit an Statt. Dieses Besehen geschah im 14. Jahrhundert durch die besoldeten Aerzte und Wundärzte. Nachher bestellte man hierzu zwei oder drei Scheerer, sowie mitunter auch einen Arzt; zuletzt geschah es wieder durch die Stadtärzte, welche manchmal noch einen Scheerer zuzogen. In allen Fällen mußte jedoch auch der oberste Richter mit anwesend sein, offenbar um nachher das Nöthige zur Verbringung des Betreffenden in das Spital oder zu seiner Ausweisung zu verfügen. Die mit dem Besehen Beauftragten nannte man „die Beseher der Maledij" oder „die über die Maledij Gesasten" oder auch das „Maledij-Ampt". Sie erhielten für ihre Bemühung von demjenigen, den sie besahen, anderthalb Pfund Heller, und wenn derselbe unvermögend war, so zahlte die Stadtkasse das Geld. Einmal kommt auch vor, daß der Rath den Befehl ertheilte, eine verstorbene Frau zu besehen: was offenbar mit einer Kriminal-Untersuchung zusammenhing, in den Zeiten des Mittelalters aber eine auffallende Erscheinung ist [25]). Das Besehen hatte gewisse Schwierigkeiten. Es war nicht nur höchst ärgerlich für Frauen, von denen z. B. eine, die Gattin des Mainzers Peter Guldenlewe, 1457 sich beim Rath beschwerte, daß man dabei auf ihre fraulichе Ehre

nicht die geziemende Rückſicht genommen habe, ſondern man konnte ſich auch auf das Ergebniß nicht feſt verlaſſen. In letzterer Hinſicht kommt einmal vor, daß ein Mann von Höchſt, welcher durch die Beſeher zu Cöln für unrein erklärt worden war, deshalb in ſeinem Heimathsorte nicht geduldet wurde und ſich in das Frankfurter Siechenhaus hatte aufnehmen laſſen, daß ihn aber hier die Frankfurter Beſeher rein fanden, und daß er dies auch, wie die Folge zeigte, wirklich war.

Von anderen zum Verhüten der Anſteckung getroffenen Maßregeln findet ſich Folgendes. Im Jahre 1433 legte der Rath den Scheerern, durch einen Zuſatzartikel zu ihrem Zunftbriefe, die doppelte Verpflichtung auf, keinem Ausſätzigen den Bart zu ſcheeren oder zur Ader zu laſſen und, ſo oft ſie eine ausſätzige Perſon, die ſich nicht zu Hauſe halte, gewahr würden, dies insgeheim den Bürgermeiſtern anzuzeigen. Im Jahre 1478 wurde den Aerzten, welche die Verdächtigen zu beſehen hatten, verboten, mit dieſen zu trinken oder ſonſt Gemeinſchaft zu haben. Im Jahre 1486 gebot der Rath in ſeinem eigenen Intereſſe, daß jedes ſeiner Mitglieder, von deſſen Familie jemand erkranke, dies dem Bürgermeiſter anzeigen und 14 Tage lang den Sitzungen nicht beiwohnen ſolle. Sieben Jahre ſpäter wurde einer Bürgerin, welche Fremde beherbergte, der Befehl ertheilt, keine Peſtkranken mehr bei ſich aufzunehmen, ſondern dieſelben in das für ſie beſtimmte Spital zu weiſen. Im Jahre 1496 gebot man zwei mit der Venerie Behafteten bei Strafe ihre Wohnung nicht zu verlaſſen. Im folgenden Jahre wurde dem Bader in der Haupt-Badſtube (der rothen) unter der Androhung, dieſelbe zu ſchließen, das Halten von Geſinde, welches die herrſchende Krankheit habe oder auch nur gehabt habe, unterſagt; und als viele Leute in ihr angeſteckt worden waren, ſchloß man bald nachher die Badeſtube wirklich. Schon 1457 hatte der Rath ein beſonderes Gefängniß für Kranke erbauen laſſen, in welches alle

diejenigen Angesteckten gesperrt wurden, die sich den sanitäts-polizeilichen Anordnungen nicht fügten oder der Ausweisung aus der Stadt nicht Folge leisteten; man nannte es der Aussätzigen Loch. Wie wenig die Aerzte selbst zur Abwehr von Krankheiten durch Präventiv-Maßregeln zu helfen wußten, zeigt ein den nächsten Jahren nach 1500 angehörendes Regulativ, welches von einem Arzt geschrieben sein muß, und mit Rücksicht auf die kurz vorher erschienene Venerie gemacht worden ist. Es heißt: Wer „solich Kranckheit" habe, müsse von Anderen fern gehalten und weder in eine Kirche, noch in eine Badstube zugelassen werden; um sich aber gegen die Krankheit zu schützen, solle man „mit (verschrieben für nit) enten, essig und nuß essen," sich vor Branntwein und faulem Obste hüten, auch, wenn man ein Kamin im Zimmer habe, in demselben ein Feuer unterhalten; die Krankenwärter endlich sollten nicht nüchtern zu den Kranken gehen, die Stube recht warm halten und dabei ein Fenster offen stehen lassen; das Sicherste aber sei, drei bis fünf brennende Wachslichter vor sich zu halten [26]).

Obgleich die Behörde für die Absonderung der Angesteckten auf verschiedene Weise Sorge trug, so gestattete sie doch nicht nur den Aermeren unter ihnen, in den Kirchen zu betteln, sondern im Jahre 1477 wurde sogar erlaubt, daß diejenigen, welche in dem vor der Stadt gelegenen Aussätzigen-Spital untergebracht worden waren, einige aus ihrer Mitte herein schicken durften, um auf der Brücke Almosen zu erbetteln. Eine Unterbrechung des Verkehrs mit Städten, in welchen eine ansteckende Krankheit herrschte, ward vom Rathe der Stadt Frankfurt nicht angeordnet; dagegen kommt im Anfange des 16. Jahrhunderts zweimal vor, daß das benachbarte Aschaffenburg den Frankfurtern, wegen der unter ihnen grassirenden Pest, seinen Jahrmarkt verbot [27]).

Sonderbarer Weise gebrauchten dieselben Regierungen, welche Absperrungsmaßregeln für nöthig hielten, gar häufig

zur Beseitigung ansteckender Krankheiten ein Mittel, das mit diesen Maßregeln im größten Widerspruche stand. Man veranstaltete nämlich, so oft das Uebel recht arg wurde, öffentliche Gebete in Form von Messen oder von Processionen, an welchen der größte Theil der Einwohnerschaft Theil nahm, durch die man also die Ansteckung erleichterte. Dies hatte seinen Grund in der Geistesrichtung und Lebensanschauung des Mittelalters. Aus eben demselben Grunde schrieb man mitunter auch der Kirche die Kraft zu, Krankheiten durch geistliche Mittel zu heilen, indem man theils einzelne besonders fromme Geistliche mit dieser Kraft ausgerüstet wähnte, theils herrschende Krankheiten als eine Strafe für die Sünden des Volkes ansah. In Frankfurt finden sich jedoch solche geistliche Mittel nicht häufig angewandt; mir wenigstens sind nur folgende begegnet. Im Jahre 1430 brachte man einen Kranken vor die Geistlichkeit. Im Jahre 1454 kam ein in deutscher Sprache predigender Mönch (es war der Franziskaner Capistranus) nach Frankfurt, welcher für besonders heilig galt, und bei dem die Kranken ebenso, wie 300 Jahre früher beim h. Bernhard, Heilung suchten. Im Jahre 1498 beschloß der Rath, einen geisteskrank gewordenen Patricier zu seiner Heilung in ein auswärtiges Kloster bringen oder statt dessen von dort einen Priester kommen zu lassen, welcher den Kranken untersuchen und sich darüber aussprechen solle, ob dessen Zustand von einem bösen Geiste herrühre. Auf ähnliche Weise war man, was ich gelegentlich bemerke, zehn Jahre früher verfahren, als sich im Römer ein Gespenst gezeigt und die Gemüther beunruhigt hatte [28]).

In gesundheitspolizeilicher Hinsicht erlassene Verordnungen finden sich nicht viele verzeichnet. Ein besonderes Augenmerk richtete man auf die Häringe und andere gesalzene Fische, deren Verbrauch im Mittelalter sehr groß war. Diejenigen von ihnen, welche in verdorbenem Zustande waren, wurden weggenommen und öffentlich

verbrannt. Mitunter kam es vor, daß die Garköche krepirte Fiſche zum Verkaufe kochten, wofür dann ebenſowohl ſie als die Fiſcher zur Verantwortung gezogen wurden. Im Jahre 1439 beklagte ſich ein Frankfurter Koch, daß ihm auf dem Albans-Markte zu Mainz fünf Gänſe weggenommen und in den Rhein geworfen worden ſeien, weil ſie zu mager geweſen ſeien; als man ſich jedoch deshalb nach Mainz wandte, erklärte der dortige Marktmeiſter, es ſei aus dem Grunde geſchehen, weil ſie in einem geſundheitsſchädlichen Zuſtande geweſen ſeien. Im Jahre 1430 verordnete der Frankfurter Rath, daß das Fleiſch, welches die auswärtigen Metzger Samstags auf dem Markte feil hielten und nicht verkauften, am Dienstag als dem nächſten Markttage nicht wieder feilgehalten werden dürfe. Für das Beſehen (und Abſchätzen) des Fleiſches waren ſchon früh die zwei Metzger der dritten Rathsbank nebſt drei anderen Rathsherren beſtellt. Sonderbar iſt in Betreff der Aale, daß man bald deren Verkauf ganz verbot, bald ihren Verkauf blos auf 14 Tage erlaubte, bald wieder nur den von ungewäſſerten Aalen verbot.

Zur Erkenntniß deſſen, was die Haupturſache der im Mittelalter ſo häufig vorkommenden peſtartigen Krankheiten oder doch wenigſtens ihrer großen Intenſität und ihrer leichteren Verbreitung war, kam man damals nicht. Dieſe Urſachen waren die engen Straßen und Häuſer, der Schmutz der Erſteren und die vielen in ihnen faulenden Stoffe, die alle Städte umſchließenden Mauern und Gräben, welche Letztere faſt blos ſtehendes Waſſer enthielten, und endlich der Umſtand, daß man die Todten im Inneren der Städte und zum Theil ſogar in den Kirchen begrub. Außer dieſer mangelnden Erkenntniß fehlte es im Mittelalter an einer durchgreifenden Polizei, während andererſeits das Corporations- und Ständeweſen, ſowie die Macht des Herkommens überhaupt eine ſyſtematiſche und conſequente Handhabung der Adminiſtrativ-Gewalt nicht zuließ. Es iſt bereits oben

angegeben worden, daß die Stadträthe ſelbſt von ihren kaum erſt erlaſſenen Verordnungen Ausnahmen machten, welche den Zweck derſelben aufhoben; ein anderes Beiſpiel beſteht darin, daß der Frankfurter Rath einmal zu Gunſten eines erkrankten ſtädtiſchen Dieners hinter dem Rücken der Stadtärzte handelte [29]).

Im letzten Jahrzehent des 15. Jahrhunderts, wo die Zahl der Erkrankungen ſehr zunahm, ſah man ſich zu einigen neuen Maßregeln genöthigt. Weil das für anſteckende Krankheiten beſtehende Spital vor der Stadt nicht mehr ausreichte, hatte man ſchon 1468 beſchloſſen, ein beſonderes Peſt-Spital zu erbauen. Zur Ausführung kam es jedoch erſt 1492, wo man das auf dem Klapperfeld gelegene Haus zum kleinen Römer erkaufte und in ein Peſtilenz-Haus oder, wie es auch genannt wurde, Blatternhaus verwandelte. Ein frommer Mann äußerte gleich anfangs den Wunſch, auf ſeine Koſten daſelbſt auch eine Kapelle mit Meſſen und Begräbniſſen errichten zu laſſen; die Sache unterblieb jedoch aus unbekannten Gründen. Im Jahre 1496, als die Venerie (die Franzoſen-Krankheit oder die böſen Blattern genannt) ſich zum erſten Male in Frankfurt zeigte, beſtimmte man das Peſtilenz-Haus für dieſe Krankheit, und ließ durch den Spitalmeiſter zum heiligen Geiſte eine weibliche Krankenpflege daſelbſt einrichten. Jene Krankheit nahm jedoch ſo raſch und in ſo großem Umfange überhand, daß ſchon im nächſten Jahre die Räumlichkeiten des Peſtilenz-Hauſes nicht mehr ausreichten. Der Rath mußte daher 1497 noch ein anderes Gebäude, das Ritterhaus in Sachſenhauſen, zur Aufnahme von veneriſchen Kranken beſtimmen, und ließ die Letzteren bis zu deſſen Einrichtung in der Nähe der Bockenheimer Pforte unterbringen [30]). Uebrigens wurde das Peſtilenz-Haus, deſſen Namen noch im 18. Jahrhundert beibehalten war, ſpäter in ein Armenhaus verwandelt, und aus ihm iſt das heutige Waiſenhaus entſtanden. Der in ſeiner Nähe gelegene ſogenannte Bethmann'ſche

Weiher hieß das Peſtilenz-Loch, weil manchmal die Leichen der an der Peſt Geſtorbenen in ihn verſenkt worden ſein ſollen.

Bei der Furchtbarkeit und ſtarken Verbreitung der neu aufgetretenen Krankheit mußte man noch auf zwei andere Maßregeln bedacht ſein, nämlich auf eine beſondere Belehrung des Volkes über ſie und auf die Fürſorge für die Noth der ärmeren Klaſſe. Zum erſteren Zwecke machten die Stadtärzte eine ſchriftliche Anſprache an das Volk, in welcher hauptſächlich zur Vorſicht wegen der leichten Anſteckung ermahnt wurde, und der Rath ließ dieſe nicht nur öffentlich vorleſen, ſondern auch an die Fahrpforte anſchlagen. Um der Noth der erkrankten Armen abzuhelfen, wurde an der Nikolai-Kirche eine Büchſe für Almoſenſpenden aufgeſtellt und dabei zur Erregung des Mitleids ein an der Venerie Erkrankter abgemalt; denn dieſes Uebel war damals gleich anfangs mit furchtbaren Entſtellungen durch Geſchwüre verbunden. Außerdem wurden Leute angeſtellt und bezahlt, welche mit einer Büchſe in der Stadt umhergehen und Almoſen einfordern mußten; auch dieſe trugen das Gemälde eines Kranken mit ſich [31]). —

Um nun ſchließlich noch zu den im Mittelalter vorkommenden Krankheiten ſelbſt überzugehen: ſo nannte man jede herrſchend gewordene anſteckende und in der Regel tödtliche Krankheit die Peſtilenz oder das Sterben, ſo wie manchmal auch den jähen (gehen oder ichen) Tod. Lersner und aus ihm Stricker haben die Jahre angegeben, in welchen ſolche Krankheiten zu Frankfurt geherrſcht haben. Da jedoch ihre Angaben nicht vollſtändig ſind, ſo will ich ſie hier wiederholen und zugleich ergänzen, dabei aber auch die Belegſtellen anführen, ſoweit ich ſie aufgefunden habe.

1313. Großes Sterben (Pocken).

1349 ff. Der ſchwarze Tod, durch welchen von Mariä Magdalenä bis Mariä Reinigung, alſo in 195 Tagen

(nicht in 72 Tagen, wie Lersner und Stricker ſagen), über 2000 Menſchen hinweggerafft und an Einem Tag allein 35 Prieſter ins Grab geſtürzt wurden.

1352 wurden (nach dem Rechenbuch von 1351) im Frühjahr die Aerzte für das Beſehen von Leuten bezahlt, „du das folk als fere ſtarp".

1356 und 1357 trug man die Kreuze für den „gehen Tod", nämlich im Herbſt des erſteren und im Frühjahr des letzteren Jahres: Rechenbuch von 1356 und Böhmer's Codex.

1364 trug man im Herbſt die Kreuze „in der ſterbin eren": Rechenb. dieſ. Jahres.

1365. In Fauſt's Collectionen (Uffenbach'ſche Manuſcripte O.) ſteht: „IV. Cal. Oct. processio generalis propter epidemiam habita Francof. und iſt die meß worden geſungen, hatte jeder prieſter eine ſchwartze kappe und ein brennendt liecht von wachs getragen".

1395 und 1396. Rechenb. von 1395: „9 fl. dem pherrer geſchenckt umb einen oſſen, als er und ſin mydelinge in diſem ſterbin vil erbeide gehabt han."

1402 (Beulenpeſt) nach Lersner.

1412 die Peſt: nach Kirchner I, 576.

1418 that man „unſerm herren got einen Dienſt vor die peſtilencie" (Rechenbuch).

1419 trug man „daz ſacrament bynnen der ſtad fur die peſtilencien zu biden" (Rechenb.).

1420 ging man Samstags vor Georgii „mit dem ſacrament durch die ſtad vur die peſtilencien unſern herren got zu byden" (Rechenb. v. 1419). Desgleichen that man am Samstag vor Simon und Judä „ein proceſſien und bat unſern herren got von des ſterbins wegin" (Rechenb.).

1428: Im Auguſt ging man „mit dem ſacrament durch die ſtad von kirchen zu kirchen fur die peſtilencien" (Rechenb.). Desgleichen „ſang man meße fur die peſtilencien" am Tage vor Chriſti Geburt (ebendaſ.).

1438 that man im Oktober „unſerm herren gode einen andechtigen dinſte und war yederman geboden, ein bornde liecht czu dragen von der peſtelencze und ſterbens wegen“ (Rechenb.).

1439 ward eine in Frankfurt gehaltene Reichsverſammlung durch die Peſt genöthigt, nach Mainz überzuſiedeln (nach Häberlin's Reichsgeſchte.).

1443 ſang man am 5. April „gode ein beſunder meſſe fur den gehen dot“ (Rechenbuch 1442). Bald darauf beſchloß der Rath wieder, Montag den 6. Mai „unſerm herngot ein dinſt czu tun fur den ichen dot mit ſingenden meſſen“ (Bürgermeiſterbuch von 1442). Lersner verlegt dies irrthümlich in das Jahr 1442.

1449 war, nach Lersner, ein groß Sterben allhier.

1450 hatte man im Herbſt „ein proceſſien von des ſterbens wegen“ (Rechenbuch).

1451 im Herbſt „ſang man meſſe vor die peſtilencie“ (Rechenbuch).

1461 that man am 28. Auguſt dasſelbe, nachdem bereits acht Tage vorher „proceſſien und unſerm herren god eyn dinſt von ſterbens wegen“ gethan worden waren (Bürgermeiſterb. und Rechenb.).

1463: nach Lersner.

1467 hatte man im Anfang des Oktober „ein proceſſien der peſtilencien wegen“ (Rechenbuch).

1468 war um den 21. September ein groß Sterben, und Viele flüchteten ſich deshalb nach Gelnhauſen: nach Lersner.

1473 erlagen im Juli und Auguſt viele Leute dem ſchnellen Tod: nach Lersner.

1480 f. war wieder groß Sterben: nach Lersner.

1482 f. herrſchte das Sterben von Auguſt bis wieder Auguſt, und bei 3000 Menſchen erlagen der Peſt (nach Lersner). Im Bürgermeiſterbuch heißt es am 21. Juli 1482: „Als der ſpitaleſchriber anbracht hat von dem ſterben umb Franckf., ratſlagen.“ In den Medicinalacten wird am

16. Oktober 1482 der Stadtarzt Dietrich von Meſchede aufgefordert, wegen der Peſt ſchnell nach Frankfurt zurückzukehren.

1486 ſchreiben im November zwei Männer an den Bürgermeiſter von Speier, einen Schwager Arnold's von Holzhauſen, wegen der Zunahme des Sterbens hätte ſich ein Theil von des Letzteren Familie aus Frankfurt geflüchtet (Auswärt. Angelegenheiten).

Von 1496 an, wo die Venerie in Frankfurt zum erſten Male erwähnt wird, wüthete dieſe daſelbſt eine Reihe von Jahren lang (nach vielen Angaben der Bürgermeiſter- und der Rechenbücher). —

Von einzelnen Krankheiten habe ich in Frankfurter Urkunden des Mittelalters folgende erwähnt gefunden.

Einmal (1430) wird „die Sucht" erwähnt ohne weitere Angabe, als daß der Rath beſchloß, einen von ihr Befallenen vor den Pfarrer und den Dechanten bringen zu laſſen. Man möchte aus dieſem Umſtande ſchließen, daß hier das Wort Sucht nicht, wie ſonſt mitunter, als identiſch mit Krankheit überhaupt genommen, ſondern daß irgend eine beſtimmte Krankheit gemeint ſei: offenbar die zunächſt zu erwähnende.

Eine zweite Krankheit iſt die Epilepſie, damals Veltins-Krankheit und die fallende Sucht, das fallende Uebel, die fallende Krankheit oder die große Sucht genannt [32]).

Im Jahre 1457 berichtet der Stadtarzt Loſe, daß eine Wittwe den Kanker (Krebs) an Naſe und Lippen habe und deshalb vom Verkehr mit anderen Menſchen abgehalten werden müſſe. Im Jahre 1474 wird eines gefangen gehaltenen Juden gedacht, welcher „Blatern off der czongen" habe [33]).

Die am öfterſten erwähnte Krankheit iſt der Ausſatz. Sie war auch in der That die am häufigſten auftretende, und wird deshalb vorzugsweiſe und ſchlechtweg

die Krankheit, die gemeine Krankheit oder die Maledij genannt. Statt des letzteren Wortes kommen auch die Ausdrücke Maleczenſucht und Maleczkeit vor. Weil die mit dem Ausſatze Behafteten, ihrer beſſeren Abſonderung wegen, in Spitäler, welche vor den Städten mitten auf dem Felde lagen, gebracht wurden, ſo nannte man ſie Feldſiechen und Sonderſiechen, die Krankheit ſelbſt aber auch die Feldſucht. Doch waren dieſe Ausdrücke gegen das Ende des Mittelalters auch für die anderen anſteckenden Kranken und Krankheiten gebräuchlich geworden. Die lateiniſche Benennung des Ausſatzes war lepra, ſowie der mit ihm Behafteten leprosi. In Bezug auf die verſchiedenen Grade dieſer Krankheit unterſcheidet der Stadtarzt Heinrich Loſe um 1460, auf die Autorität des Schriftſtellers Gordonus hin, zwei Stufen: die eine Art des Ausſatzes genannt die beginnende und noch nicht eingewurzelte (lepra incipiens, nondum confirmata), welche noch blos in der Haut ſtecke, ſei heilbar und nicht ſo anſteckend, daß man die mit ihr Behafteten abſondern müſſe; die andere aber, genannt lepra confirmata, ſei der entwickelte, ſchon in das Fleiſch eingedrungene Ausſatz und erfordere, daß man den an ihr Leidenden von anderen Menſchen entfernt halte [34]).

Die am Ende des Mittelalters neu auftretende Krankheit der Venerie erſcheint in Frankfurt unter drei Namen. Sie heißt nämlich die Maſelſucht, die Blattern oder böſen Blattern und die Franzoſen-Krankheit oder, wie auch vorkommt, die Krankheit genannt Male Franzoſe oder blos die Franzoſen. Daß die damaligen Blattern und die Franzoſen-Krankheit eines und dasſelbe waren, geht aus einer Stelle des Rechenbuches von 1500 hervor, in welcher die Rede iſt von „der kranckheit der boſen blattern genannt Male Francioß". Es iſt alſo ein Irrthum, wenn Lersner und nach ihm Kirchner und Stricker ſagen, 1496 hätten in Frankfurt die Blattern

oder, wie Kirchner ſagt, die Kinderpocken geherrſcht. Die damals neu auftretende Krankheit war die Venerie, deren erſte Erſcheinung in Frankfurt alſo in das Jahr 1496 fällt. Ein Zeitgenoſſe, der Frankfurter Kanonikus Job Rohrbach ſagt in ſeinem Tagebuch, die Krankheit ſei im Sommer oder Frühling dieſes Jahres von den Italiänern, welche ſie von den Franzoſen erhalten hätten, nach Deutſchland gekommen, wo ſie alsbald graſſirt habe. Die früheſte Erwähnung einer Erkrankung daran in Frankfurt fällt in den Herbſt desſelben Jahres, wo der Rath am 13. Oktober zwei mit den Blattern behafteten Leuten bei Strafe gebieten läßt, ihre Wohnung nicht zu verlaſſen, und am 25. Oktober den Beſchluß faßt, einem Ehepaare, welches die Krankheit Male Frantzoß habe, ein Almoſen zu geben. Doch war ſie ſchon im Auguſt vorgekommen, und zwar offenbar bereits mit vielen Erkrankungsfällen, weil am 9. Auguſt der Rath eine von den Stadtärzten verfaßte Anſprache ans Volk, in welcher vor Allem auf Abſonderung der Erkrankten gedrungen wird, verkündigen zu laſſen beſchloß, und weil er ſchon zwei Tage nachher die Anordnung traf, daß das Heiligengeiſt-Spital für die Erkrankten Betten und Wärterinnen in das Peſtilenz-Haus ſenden ſolle. Schon 1497 war auch eine der Dirnen im Haupt-Bordell der Stadt an ihr geſtorben. Uebrigens trat auch in Nürnberg dieſe Krankheit nicht früher als 1496 zum erſten Male auf [35]).

Die Krankheit verbreitete ſich um ſo raſcher und weiter, da ſie bekanntlich in den erſten Jahren ihres Erſcheinens in Deutſchland nicht blos durch Berührung anſteckte, ſondern epidemiſch wüthete, oder wie es in einem Frankfurter Maniſeſte jener Zeit heißt, da die durch ſie am ganzen Körper erſcheinenden Blattern und Geſchwüre „von einem zu dem andern fliehen“. Auch befiel ſie anfangs nicht, wie Zeißl behauptet, blos die ärmeren Volksklaſſen; wenigſtens war dies in Frankfurt nicht der Fall. Hier kehrte eines Theiles im Juli 1497 der Patricier Arnold von Schwarzenberg

mit der Franzoſen-Krankheit befleckt vom Wormſer Reichstag zurück, und anderes Theiles ward im Oktober desſelben Jahres dem Rathsgliede Klaus Schelle verboten, den Rathsſitzungen beizuwohnen, weil ſeine Gattin und ſein Kind die Franzoſen habe. Auch am Ende des vorhergehenden Jahres hatte man dem Inhaber der Haupt-Badſtube befohlen, einen angeſteckten Knecht ſofort zu entlaſſen, widrigenfalls ihm die Stube zugeſchloſſen würde; im nächſten Jahre erkrankte der Meiſter ſelbſt nebſt ſeiner Frau an den Franzoſen, und dies, ſowie der beſonders hervorgehobene Umſtand, daß viele Leute in der Badſtube angeſteckt worden waren, hatte den Befehl der Schließung der Stube zur Folge. Dieſe blieb bis Mitte März 1498 geſchloſſen, wurde dann aber nur nach vorgenommener vollſtändiger Reinigung und mit dem Befehle, keinen Erkrankten baden zu laſſen, wieder geöffnet. Die Badſtube wurde jedoch aus Furcht vor Anſteckung ſo ſchlecht beſucht, daß der Beſitzer derſelben im Auguſt mit ſeinen Gläubigern accordiren mußte. In Nürnberg wurde gleich nach der erſten Erſcheinung der Venerie den Badern verboten, Leute, welche mit derſelben behaftet waren, zuzulaſſen, ſowie ſie mit Scheeren und Aderlaſſen anders als in ihrer Wohnung zu bedienen, auch die dabei gebrauchten Inſtrumente bei einem anderen Menſchen anzuwenden; Letzteres zeigt, wie ſehr dieſe Krankheit damals anſteckend war [36]).

Die Angſt der Leute, angeſteckt zu werden, war in den erſten Jahren ſo groß, daß die Schröterzunft 1502 einen mit einem Schrotamt begabten Mann ſogar dann, als er bereits ſeit fünf Jahren von der Krankheit geneſen war, noch nicht wieder zulaſſen wollte. Der Dominikaner Herp hat uns ein Sprichwort aufbewahrt, welches, an die gleichzeitige Kleidertracht und die Entdeckung Amerika's anknüpfend, die neue Krankheit als eine Strafe Gottes darſtellt. Dasſelbe lautet: Neues Gewand neue Schand, neuer Fünd neue Sünd', neuer Schwur und Spott neue Strafplage von Gott! [37]) Uebrigens iſt es für den

Geiſt der Zeit ſehr bezeichnend, daß man, obgleich dieſe Krankheit in den erſten Jahren ſogar ohne Berührung anſteckend war, 1496—1500 nicht nur die gewöhnlichen Feſt-Proceſſionen auf Fronleichnam und Mariä-Magdalenä zu halten fortfuhr, ſondern ſogar auch außerordentliche Proceſſionen und Meſſen veranſtaltete, denen mitunter der ganze Rath und alle Beamten beiwohnten. Im Jahre 1496 hielt man acht, 1497 zwölf, 1498 elf und 1499 wieder elf ſolcher außerordentlichen gottesdienſtlichen Feſte.

Von Heilmitteln gegen dieſe Krankheit wird nichts gemeldet, außer daß im Frühjahr 1499 ein Fremder ſich durch Anſchlag rühmte, über ſie Herr werden zu können. Er war offenbar ein Charlatan, und von einer Wirkung ſeiner Mittel iſt keine Rede. Auch 1509 lebte in Frankfurt ein ſolcher Mann: er wird der Franzoſen-Heiler genannt; 1534 aber ſchlug man einem fremden „Franzoſen-Arzt" ſein Geſuch, in Frankfurt prakticiren zu dürfen, ab. Was endlich den Charakter der Krankheit bei ihrem erſten Auftreten anlangt, ſo enthalten die Frankfurter Berichte einige Angaben darüber. Der Kanonikus Job Rohrbach, deſſen Bruder Bernhard 1498 von der Krankheit befallen, aber wieder hergeſtellt wurde, berichtet über ſie Folgendes: „Anno 1496 tempore estatis et verne (sic) iſt ein ongehort grußlich vnd erſchrockenlich ranckheyt vnder die Theuſchen von den Walen komen, die Walen haben ſie krieget von den Franczoſen, vnd wirt diß krankheit genent Mall Franczosz, vnd regirt faſt in Deutſchen landen, noch fyll mer in Italia und Frantia. Die ranckheyt macht den menſchen onſeglich ongeſchaffen; welcher ſie hatt, iſt vber gancs ſin lipp ſoll ſchwarcz rotter blattern; wert eyn teyllen eyn halb jar, den anderen dry firteill, den anderen eyn gancz jar, vnd noch dem belibent die flecken an yn en etwen lang. Ongeſtalter ding hatt keyn menſch nie geſehen, von ſolicher oder derglichen ranckheytt nie keyn menſch mer gehort, auch ſint keyn arczet da von nicht geſchrieben, den als fill, als

man nient dar widder tracht.“ Von dieſen Angaben wird durch eine andere gleichzeitige Nachricht die eine, daß die Krankheit höchſtens ein Jahr gedauert habe, aufgehoben. Der bereits erwähnte Arnold von Schwarzenberg nämlich, welcher 1497 von ihr angeſteckt worden war, blieb mehr als drei Jahre lang krank und erlag dann dem gräßlichen Uebel [38]).

Anhang.

I. Verzeichniß aller bis 1500 vorkommenden Aerzte.

Es gibt zwei, im 17. Jahrhundert gemachte Verzeichniſſe der Frankfurter Aerzte: ſie befinden ſich in Collectanea de rebus Francof. per Max. zum Jungen facta (in den Uffenbach'ſchen Manuſcripten 4°. Nr. 25) S. 432 ff. Beide ſind jedoch nicht nur unvollſtändig, ſondern ſie wimmeln auch von Fehlern. Ebenſo verhält es ſich mit dem von Lersner mitgetheilten Verzeichniſſe, weil dasſelbe faſt nur nach jenen Beiden gemacht iſt. Das nachſtehende Verzeichniß beruht lediglich auf urkundlichen Angaben.

1280: Jakobus, magister, clericus et arte medicus: Boehm. 198.

1303: Sigelin oder Sygil, Meiſter, Arczit: Johanniter-Urkunden v. 1303 u. 1335.

1315: Johannes, magister, medicus: Boehm. 415.

1320: Ein anonymer Arzt: im Beedbuch v. 1320 f. 6. blos als Magister medicus bezeichnet.

1328 und 1329: Henkinus, medicus: Beedb. v. 1328 f. 3. u. 11.

1329 und 1334: Johannes, Meiſter, medicus, Arzet: ebendaſ. f. 11 und Batton's Topogr. III, 146.

1336: Johan genant von Dubinburg, Arczet: Urk. des Liebfrauſtiftes v. 1336.

1348—1350, 1353—1355, 1357—1359: Zwei des Namens Johann, von denen einer auch Johan von

Frydeberg genannt wird, Meiſter, Arczet, Wundarczet: Der eine erhält jährlich Geld für 20 Achtel Korn, nachher aber 21 ℔ Hell., ſowie Geld für Kleidung. Die Rechenbücher jener Jahre, die Gerichtsbücher v. 1354 u. 1355, das Beedbuch v. 1354 f. 12b. u. 23b. (wo in zwei verſchiedenen Häuſern ein Meiſter Johann angeführt und das erſte Mal Wundarzt, das zweite Mal Arzt genannt wird), das Beedb. v. 1358 f. 5b. u. 14 (wo ebenſo zuerſt Meiſter Johan wondenarzit von Frydeberg und nachher Meiſter Johan der arzit vorkommt) und das Beedb. v. 1359 f. 2.

1349: Johannes de Marpurg, physicus Francofurtensis: Kirchner I, 623 u. 625.

1349: Fridancus de Heringen, Magister, in artibus physicis licentiatus ac in arte medicine professor Montispessulani: ſein Teſtament und das Inſtrument über deſſen Eröffnung (wo er magne honestatis et scientie und als Geiſtlicher dominus genannt wird) bei Kirchner I, 623 u. 625.

1350 u. 1353—1356: Peter von Lyeche oder blos Peter, Meyſtir oder magister, Arczet oder phisicus: erhält nur für beſondere ärztliche Dienſtleiſtungen Bezahlung: die Rechenbücher v. 1350, 1352 u. 1354, das Gerichtsbuch v. 1353, das Beedbuch von 1354, ein Kaufbrief des Liebfrauſtiftes von 1356, das Inſatzbuch II, f. 49b. (wo er 1358 als bereits geſtorben erwähnt wird) und eine Deutſchherren-Urk. v. 1367 (wo er Petir von Lyeche heißt).

1352—1374: Heinrich oder Heineze, einmal (1362) auch Heinrich von Frytzſchlar genannt, Meiſter, Arczet und Wundarczet: erhält jährlich Geld für 4, nachher für 8 Malter Korn und für Kleidung, ſowie für Wohnungsmiethe: die Rechenbücher der genannten Jahre und die Beedbücher v. 1361—1368 und v. 1371—1373. Im Beedb. v. 1362 I. f. 6 heißt er Meiſter Heinr. v. Frytzſchlar.

1358: Jacob von Baſel, Arzit: das Beedb. dieſes Jahres. Er war wahrſcheinlich ein Jude.

1361—1363: Andres, Meiſter, Arczit: in den Beedbüchern.

1361—1364: Johan, Meiſter, Wuntartzit und Artzit: ebenſo.

1362, 1364, 1365, 1368, 1369: Werner, Meiſter, Wuntarczt, Artzit: ebenſo und im Gerichtsbuch v. 1369.

1364 u. 1366: Walther, Meiſter, Arczid: Beedb. der Oberſtadt.

1363, 1367—1370, 1372—1378, 1381—1391, 1396: Der Jude Jacob, Meiſter, Arcz, Judenarcz: die Rechenbücher der gen. Jahre, das Inſatzbuch II, f. 112b. die Gerichtsbücher v. 1368 und 1372 und das Heiligenbuch f. 21b.

1366: Conrad von Oppenheim, Meiſter, Arczt: Beedb. der Oberſt.

1366, 1367, 1380: Clawes, Meiſter, Zanbrecher, Arczit: Beedb. der Oberſt. v. 1366, 1367 und 1380.

1366: Ludorff, Meiſter, Arczit: Beedb. der Niederſtadt.

1369: Heydenrich, Meiſter, Arcz: Beedb. der Niederſtadt.

1369: Volrad, Arczit: Gerichtsbuch.

1369, 1372, 1373, 1376—1378, 1390: Ebirhard oder Ebirmar, Wundarczt, Arczit: in den Rechenbüchern und in den Beedbüchern der Oberſtadt. Er wurde anfangs für jede Dienſtleiſtung beſonders bezahlt, von 1377 an aber erhielt er jährlich Geld für 16 Achtel Korn und für einen Rock.

1371: Johan, Arcz: Inſatzbuch II, f. 106b.

1377: Conrad von Herſſelbe: Artzt: Rechenb. von 1377 f. 53.

1378—1380: Clawetz oder Clas, Meiſter, Wundarczt, Arczit; erhält jährlich 10 ℔ baar und Geld für 10 Achtel Korn, ſowie für einen Rock: nach den Rechenbüchern.

1381—1385, 1387—1393: Hans der Wolff (wie er ſelbſt in ſeinem Dienſtbrief ſich nennt) oder Johann Wolff oder auch blos Johann oder Hanß, Meiſter, Wondarczd, der ſtede Wondarzt und der ſtede Arzt, der ſtede

Lybearczt; erhielt jährlich 20 fl., 6 Ellen Tuch für einen Rock und (wiewohl nicht nach ſeinem Dienſtbriefe, wohl aber nach den Rechenbüchern) Geld für Wohnungsmiethe, von 1387 an aber 58 fl. und 6 Ellen Tuch, ſowie 1392 und 1393 jährlich 80 fl.: nach ſeinem erſten, Jacobi 1381 ausgeſtellten Dienſtbriefe, ſowie nach ſeinem zweiten Dienſtbriefe, welcher von Margar. 1387 datirt iſt, nach den Rechenbüchern der betreffenden Jahre und nach dem Beedb. der Niederſt. v. 1382, ſowie dem der Oberſt. v. 1385, 1390, 1391 und 1392. Nach dem erſten der beiden durch Mar zum Jungen gemachten Verzeichniſſe war er in Lucern gebürtig geweſen. Im September 1385 nahm er ſeinen Abſchied, trat im Juli 1387 wieder in den ſtädtiſchen Dienſt und ſtarb Ende Februar 1393.

1382, 1385, 1389—1391, 1394, 1396, 1398: Jacob, Meiſter, Arczet, Hodenſchniber: im Buch über den Kronenberger Krieg f. 43b. ſowie in den Beedbüchern der Niederſt. v. 1382, 1385, 1390, 1391, 1394 und 1396 und in dem der Oberſt. v. 1398 f. 14b (wo es heißt: recessit, d. i. verließ die Stadt).

1385: Der frembe Artzit, der nit wol Dutzſch kan: Beedb. der Oberſt. f. 38b.

1385: Jacob von Armenien, Meiſter oder magister, doctor, presbiter conjugatus (alſo ein Geiſtlicher), in medicinis magistratus (lies magister), phisicus consilii et consulum civitatis Frankenford, der ſtede Artz. Er wurde am 22. Februar auf 1 Jahr angeſtellt und erhielt für dieſes Jahr 100 rheiniſche Gulden und ein Paar Kleider; ſein Dienſtbrief iſt bei Boehm. 762 abgedruckt. Die Rechenbücher v. 1384 und 1385.

1386 und 1387: Johan von Velſtede, Domherr zu Hildesheim, Meiſter, der ſtede Arcz und der ſtede Wundarcz. Sein Dienſtbrief iſt von Decoll. Joh. 1386; er erhielt jährlich 100 fl. und eine Kleidung, wie ſie (nach ſeinem Dienſtbriefe) ihm mit Ehren wohl anſtund (1387 beſtand dieſelbe in 6 Ellen Tuch, einem Pelz und einem Mantel): nach den Rechenbüchern.

1392: Peter czum Wobelin, Arczt, medicus: Währ- ſchaft- und Teſtamentbücher Fasc. I. No. 101 und Beebb. der Neuſtadt f. 33b.

1393: Selekeib, Judenerczten: Gerichtsbuch v. 1393 f. 2b.

1393 und 1394: Herman von Wormeße oder blos Herman, Arczt, Wondarczt und der ſtede Wondarczt. Sein Dienſtbrief iſt von Domin. ante Barthol. 1393; er erhielt jährlich 32 fl. und 6 Ellen Tuch: nach dem Rechenbuch v. 1393.

1394 und 1395: Salman Pletſch von Reginſ- burg oder blos Salman, ein Jude, der ſtede Wondarczt, Judenarrtz. Sein Dienſtbrief iſt von Corpor. Christi 1394; er erhielt jährlich 36 fl., ſowie Geld für 6 Ellen Tuch von der Farbe, wie andere Diener der Stadt gekleidet werden. Er wurde am 20. Mai 1395 entlaſſen: Rech. v. 1394 f. 57b. u. 60 u. Beebb. der Oberſt. v. 1395 f. 15 und 36b.

1394: Die Tochter des verſtorbenen Arztes Hans des Wolffes: ſie erhielt zweimal eine Bezahlung für das Heilen von Söldnern, welche im ſtädtiſchen Dienſte verwundet worden waren: Rechenb. von 1394 f. 28b. (Sabb. ante Margar.: 1 fl. meiſter Hanß artztes dochter, als ſie den dienern geartzt hat, die by Wißenkirchen nyderlagen) und f. 32b. (Sabb. post Barbar.: 1 fl. meiſter Hanß des artztes ſelgin dochter, als ſie den dienern eins teils, die vor Wißen- kirchen nyderlagin, artztiete).

1394: Ein anonymer Augenarzt: Rechenb. f. 28: „2 fl. eim augenartzt, der Bechtram von Belwil und etzlichen andern der ſtede dienern artztiete, als ſie vor Wißenkirchen wont wurden".

1395: Wigant, Artz: Beebb. der Oberſt. f. 30.

1396 und 1397: Oißwalt von Dillingen oder blos Oswald, Meiſter, Arczt. Er ſtand nicht als Arzt, ſondern als Diplomat im Dienſte der Stadt. Durch einen Crast. Walpurg. 1396 ausgeſtellten Verbundbrief nämlich ver-

pflichtete er ſich gegen einen Jahresgehalt von 10 fl., der Stadt ihre Tage leiſten zu helfen und ihre Botſchaften in und außerhalb Frankfurt zu werben. Er erhielt nicht nur jenen Gehalt bis auf Oſtern 1397, ſondern das Rechenbuch von 1396 enthält auch f. 34ᵇ (Sabb. a. Servatii) noch Folgendes über ſeine Belohnung für ähnliche Dienſte, welche er früher geleiſtet hatte: „60 fl. meiſter Oſwalde dem arezt geſchenckt, als er gar dicke in des Rades botſchafft und von der ſtede wegin mit des Rates frunden und auch ſuſt in der ezweynnge mit der paffheid gefarn iſt und uns auch ander dinſte getan hat und umb alle ſache gein der ſtad verezogin hat nach lude ſins brieffes". Im Rechenb. v. 1400 u. 1401 erhält er ebenfalls als ein der Stadt Verbundener, nicht als Arzt einen Jahresſold.

1397: Hebel, Erczten: Heiligenbuch von 1397 f. 30.

1398: Yſaac, Judenarezt, im beſoldeten Dienſte der Stadt: Rech. von 1398 f. 81 (Sabb. a. Martini): „10 fl. dem Yſaac dem Judenarezt ſinen erſten halben iarlon, den er verdinen ſal". Eine zweite Zahlung an ihn kommt nicht vor. Die zum Jungen'ſchen Verzeichniſſe der Aerzte ſagen, er habe eine Verſchreibung, alſo einen Dienſtbrief ausgeſtellt; dieſer iſt aber im Stadt-Archiv nicht vorhanden. Uebrigens nennen jene Verzeichniſſe ihn Iſaak Friderich.

1398, 1399, 1401, 1402, 1404—1406: Heinrich Drudel von Wene oder blos Heinrich, Meiſter, Arezt und Scheerer: Gerichtsbuch von 1398 f. 104, Heiligenbuch von 1399 f. 75, Inſatzb. tom. III f. 62 und die Beedbücher der Oberſt. v. 1399, 1401, 1402, 1404—1406. Nach ſeiner Verſchreibung von V. p. Pentecost. 1404 erhielt er dafür, daß er Kranke des h. Geiſtſpitals und ſtädtiſche Diener mit „ſiner kunſt vnd artztij" bedient hatte, 6 Ellen Tuch, und verpflichtete ſich, dasſelbe für den gleichen jährlichen Lohn auch künftig zu thun.

1400 und 1401: Baroch, Judenarezt: Rechenb. v. 1401 f. 20ᵇ.

1402 und 1403: Johan von Regenſpurg, Meiſter, Arczt, Wondarczt, der ſtede Arczt. Er war mit 10 fl. jährlich beſoldet; ſein Dienſtbrief iſt III. ante Tiburt. ausgeſtellt: Beebb. der Oberſt. v. 1402 und Rechenbücher von 1401—1403.

1402: Meiſter Michel, Arczt des Henne von Cronenberg: Auswärt. 18. Aug. 1402.

1403: Iſaac, Judenarcze: Heiligenbuch f. 60b.

1406: Hans Criſtian von Lindaume, Meiſter, Arczt, Liparczt. Er war nach ſeinem Dienſtbriefe v. V. a. Pentec. 1406 mit 12 fl. auf ein Jahr angeſtellt, wird auch nur im Jahre 1406 erwähnt.

1407—1409: Hartmannus Eſel von Fribeberg oder Meiſter Hartmud, Wondarczt, der ſtede Wondarczt, Arczt, der ſtede Arczt. Nach ſeinem Dienſtbrief v. Invent. Cruc. 1407 war er mit jährlich 20 fl. und 6 Ellen Richtertuch auf 3 Jahre angeſtellt. Nach d. Beebb. der Oberſt v. 1410 f. 46 ſtarb er in dieſem Jahre.

1408: Bechtram von Buczpach, Arczt: Gerichtsbuch v. 1408 f. 19b.

1409—1411 und 1414: Heinrich oder Heincze, Meiſter, der ſtede Wondarczt, der ſtede Arcze. Er erhielt für ſeine drei Jahre lang beſorgte Heilung von verwundeten Dienern und für die Stoffe, welche er ebenſo lange beim Binden von Verwundeten im Spital verwendet hatte, eine Bezahlung von 4 ℔: Rechenb. von 1411 f. 50; Gerichtsbuch v. 1409 f. 39; Beebb. der Niederſt. v. 1414 f. 33.

1410 und 1413: Yſaac, Judenarczt: Rechenb. v. 1410 f. 19b. u. v. 1413 f. 21.

1413: Johan, Meiſter, Artz: Beebb. der Oberſt. f. 12b. wo beigeſetzt iſt: recessit vß der ſtad.

1414: Joſt, Meiſter, Augenartzt: Gerichtsb. v. 1414 f. 38.

1414—1418: Johann Meczler von Babenhuſen oder blos Johann, Meiſter, Wondarczt, Arczet, der ſtede Wondarczt. Sein auf zwei Jahre ausgeſtellter Dienſtbrief iſt

v. IV. a. Walpurg. 1414 datirt. Er erhielt jährlich 10 fl. und 9 Ellen Tuch Einer Farbe.

(1415: Wernher, unſers herren von Colne ſelgen Arczt, erhielt für ſeine Unterſtützung einer nach Cöln gemachten diplomatiſchen Sendung ein Geſchenk von 10 fl.: Rechenb. f. 42b.)

1418: Der (anonym erwähnte) nuwe Arczet von Aczey; er erhielt am 2. April 3 fl. für ſeinen vierteljährigen Dienſt und dankte damals ſchon wieder ab: Rech. v. 1417 f. 81b.

1420—1423: Johann Lange von Weczflar oder blos Johann, Meiſter, der ſtede Arczt, der ſtede Liparczt. Sein Dienſtbrief iſt von Urbani 1420; er erhielt jährlich 52 ℔ Heller, ſowie 10 fl. für ein Kleid (und — nach den Rechenbüchern — für Wohnungsmiethe).

1423—1425: Conrad von Bontenbach oder Conrad Buntenbach, Arczt, Wondarczt, der ſtede Wondarczt. Sein Dienſtbrief iſt (ohne Tages-Datum) von 1423; er erhielt jährlich 30 fl., aber von Herbſt 1424 an jährlich 15 fl.

Um 1423: Der Meiſter von dem Hechte, Hobenſchneider: Schöffenprot. bei Kirchner I, 580.

1423 und 1427: Eine anonyme Erczt in und Augenerczt in: Beebb. der Niederſt. v. 1423 f. 22, v. 1427 I. f. 6 u. II. f. 8.

1424—1429: Petrus von Rotenburg oder blos Peter, Meiſter, Arczet, der ſtede Arczt, der ſtede Liparczt. Sein Dienſtbrief iſt von Concept. Mar. 1424; er erhielt jährlich 50 ℔ Heller, aber von 1427 an nur 42 ℔. Nach dem Bürgermeiſterb. f. 60b. wurde er am 24. Nov. 1429 entlaſſen.

1426—1429: Godfridus Uſingen von Bonne oder blos Godfrid, Meiſter in den ſieben fryhen kunſten und Lerer in Arczenij, Arczt, der ſtede Arczt, der ſtede Liparczt. Sein Dienſtbrief iſt von S. p. Luciae 1426, und auf demſelben iſt von gleichzeitiger Hand beigeſchrieben: „Dieſen brieff hat meiſter Gotfrid abir geſworn ein jare, actum feria II. post

Luce (l. Lucie) anno 1428“. Er erhielt jährlich 35 fl. oder 42 ℔, von 1428 an aber 52 fl.

1428: Johann Wieſebeder von Itzſtein, Meiſter in den 7 fryen kunſten und eyn bewerter Lerer in der Artzenei: nach einem im Beſitze des allgem. Almoſenkaſtens befindlichen Schenkungsbriefe desſelben v. Sabb. post Lamberti 1428. Unter ſeinen Vermächtniſſen befand ſich auch ein Stipendium für vier Studenten der Univerſität Cöln, wie die Letztere in einem Schreiben an den Rath (Auswärt. 2. u. 3. September 1524) angibt.

1428: Die Jüdin Serlin, Auginerczint: Beebb. der Oberſt. f. 65.

1429—1441: Herman von Zelb (Czelt) oder blos Herman, Meiſter, Arczt, der ſtede Arczt, der ſtede Lyparczt. Sein Dienſtbrief iſt von V. ante Cathar. 1429, und auf ihm iſt eine Erneuerung von 1431 erwähnt. Er erhielt, außer der Befreiung von Wachtdienſt und Beedezahlung, jährlich 20 fl., von 1437 an aber nur 12 fl.

1429—1450: Conradus Saſſenhuſen, Conrad von Saſſenhuſen, Conrad zu dem gulden Hirſſe (ſeinem Wohnhauſe) oder blos Conrad, Meiſter, medicine doctor, Arczet, der ſtede Lyparczt und Wondearczt, der ſtede Arczet. Sein Dienſtbrief iſt v. V. ante Cathar. 1429, und enthält zuſätzlich eine zweimalige Erneuerung von 1431 und 1434. Im Jahre 1435 ſtellte er II. p. Divis. Apost. einen neuen Dienſtbrief aus, welcher 1442 und 1446 erneuert wurde. Er erhielt, außer der Befreiung von Wachtdienſt und Beedezahlung, jährlich 60 fl. Nach Lersner I, 2, 59 iſt er 1450 geſtorben.

1429: Meiſter Gobel, der ſtede Artzit: Beedbuch f. 53b.

1431: Der Juden Augenerczin: B. B. f. 58 wird ihr verboten, Geld auf Zinſen auszuleihen, was vorausſetzen läßt, daß ihr die ärztliche Praxis geſtattet war.

1432—1435: Johann Reyer oder Johann Amerbach, medicus, magister artium, baccalaureus medicine, des

Raths Arczet, der ſtede Arczet und Aſtronimus (oder Aſtrologus). Sein Dienſtbrief iſt von III. ante Convers. Pauli 1432. Er erhielt, außer der Befreiung von Wacht- und Kriegsdienſt, vom Niederlagegeld, vom Mahlgeld, und vom Salz-Ungeld, jährlich 20 fl., mußte aber auch zugleich als Arzt und als Aſtronom Dienſte leiſten. In zwei Schreiben, welche die Medicinalacten I, 89 und 118 mittheilen, nennt er vor ſeiner Anſtellung in Frankfurt, ſowie gleichzeitig mit derſelben ſich Arzt des Erzbiſchofs von Mainz.

1433: Eine anonyme Judenercztin: B. B. f. 22b.

1434: Michel der Arczt: Gerichtsb. von 1434 f. 45.

1434: Ein anonymer Hodenſnijder: B. B. f. 13.

1435: Eine anonyme Judenercztynn: B. B. f. 8b. 10, 11b.

1436—1440, 1442, 1443, 1448 und 1450: Petrus von Rotenburg, Peter Lange oder blos Peter, Meiſter, Lerer in medicinis oder in der Arcztij, der ſtede Arczt; nach den Medicinalacten I, f. 117 früher Arczt des Erzbiſchofs von Mainz. Sein Dienſtbrief iſt von II. p. Martini 1436. Er erhielt jährlich 30 fl. nach der Beamten-Rubrik der betr. Rechenbücher. In dem v. 1437 ſagt er Convers. Pauli ſeinen Dienſt auf; er erſcheint aber von 1440 an wieder als ein wie früher beſoldeter Arczt.

1436: Die Juden Augenercztен ſoll, nach B. B. f. 17, die Stadt verlaſſen.

1437 und 1438: Wernher, Meiſter, Wontarczt, früher im Dienſte des Erzbiſchofs von Cöln. B. B. v. 1437 f. 54: Meiſter Wernher, wontarczt vffczunemen, vngeltes vnd malegeltes frij hie czu ſiezen vnd bede vnd doch keyn gelt czugeben, alſo das er ſich mit liebe ſcheide von vnſerm herren von Colne. Desgl. v. 1438 f. 24: Meiſter Wernher gunnen hie czuſiczen vnd ſchilde vffczuheucken, doch was er mit den burgern czuſchicken habe oder yne mit arczen abe verbine, an dem Rade blibe.

1439*): Die Judenercztynne. B. B. f. 9: Die Judenercztynnie heiſſen enweg cziehen oder geben als ander Juden.

1446: Eine jüdiſche Augenärztin. B. B. f. 47: Die Judin, die dem czoller vff der brucken die augen artzt, des Beheimß (einer beſtimmten Abgabe) erlaſſen.

1450—1468: Heinricus Loſe (Loyſe) von Gliperg oder Heinrich von Cobelencz oder Heinrich Glyperch oder blos Heinrich, Meiſter, licentiatus in medicinis, Meiſter in der Artzeny, der ſtede Libearczt und Wundearczt, phisicus juratus. Er erhielt, außer der Befreiung von Wachtdienſt und Beedezahlung, jährlich 40 fl. Sein Dienſtbrief iſt von II. p. Dionys. 1450. Er war vor ſeiner Anſtellung in Frankfurt Arzt des Erzbiſchofs von Trier geweſen (Medicinalacten I, 124 f.), ward erſt 1458 in die Bürgerſchaft aufgenommen (B. B. von 1457 f. 81b.), und war auch von außen ſehr geſucht, ſo daß der Rath beſchloß, ihm nur für Behandlung von Edelleuten und Fürſten Urlaub zu ertheilen (B. B. von 1451 f. 51), hatte aber öfters Zwiſte mit ſeinen Collegen und mit den Apothekern, und ſtarb (nach Rechenb. v. 1468 f. 69b.) im December 1468: viele Stellen der Bürgermeiſterbücher und Medicinalacten I, 112.

1450: Meiſter Cuno und Meiſter Hirtzbecher waren Heinrich Loſe's Mitbewerber um die Stelle eines Stadtarztes: Ende des B. B.: von 1450.

1451 und 1453: Hans von Bieberach oder blos Hans, Meiſter, Arzt. Er lebte nicht in Frankfurt, und der

*) In den Jahren 1438, 1443 und 1451 kommt (B. B. v. 1437 f. 84, v. 1443 f. 13, v. 1451 f. 89) vor: Die Erczтynne oder die Ertzthin under den ſcherern (d. h. wohnhaft auf der Oſtſeite des Römerberges, wo vorzugsweiſe die Scheerer wohnten). Auch in anderen Jahren wird eine Elſe oder Elſch Erczтynn oder mit dem Zuſatze „die ſchele Ertztin" erwähnt, die man 1450 aus der Stadt verbannt habe. Dieſe war jedoch offenbar keine Heilkünſtlerin, ſondern gehörte zur Familie Arzt, welche damals öfters erwähnt wird.

Rath zog nur Erkundigungen über ein: B. B. von 1451 f. 10b. von 1453 f. 25b.

1452 und 1453: Sifridus Enemer oder blos Sifrid, doctor in medicinis, Meiſter, der ſtede Arczt, der ſtede Libearzt und Wondearczt. Er erhielt, außer der Befreiung von Mahlgeld, Ungeld, Wachtdienſt und Beedezahlung, jährlich 60 fl. Er war Geiſtlicher, da er Herr genannt wird. Sein Dienſtbrief iſt v. VI. p. Oculi 1452. Obgleich auf 3 Jahre angeſtellt, dankte er doch ſchon im Frühjahr 1453 wieder ab.

1453—1456: Peter, Meiſter, der Arczt. Er ward 1454 als Spieler gefangen geſetzt, man gewährte ihm jedoch bald wieder Gnade. Im Jahre 1455 mußte er als Ausſätziger wieder ermahnt werden, dem Gebote des Rathes Gehorſam zu leiſten: B. B. von 1452 f. 103b. v. 1454 f. 2 und 5b. von 1455 f. 8b. v. 1456 f. 46.

1453: Jacob von Straſpurg, der Judin Arczit: Senckenb. Sel. I, 54.

1455: Mathis, Artz: B. B. von 1454 f. 107.

1455, 1456 und 1458: Conrad Gilbrecht oder blos Conrad, Artzt: B. B. von 1454 f. 89, von 1455 f. 8b. Nach der erſteren Stelle führte er entweder zugleich die Aufſicht über einen der an und vor den Pforten befindlichen Schläge oder hatte als Arzt einen Schlüſſel zu ihm. („Dem dumherren von Iſemburg den artzte Conrad Gilbrecht 3 oder 4 tage lihen, alſo das er den ſlag verſorge mit willen der rechenmeſter"). Die Medicinalacten enthalten einen Brief der Stadt Wetzlar von Dreikönigs-Tag 1458, in welchem dieſe den Frankfurter Rath bittet, ihr zur Heilung eines kranken Prieſters den Arzt Meiſter Conrad zu ſchicken, und auf der Rückſeite dieſes Briefes iſt von gleichzeitiger Hand geſchrieben: „Meiſter Conrad am ſlage".

1456: Johan, Meiſter, der Artz: B. B. v. 1455 f. 106.

1457: Eine jüdiſche Aerztin: B. B. f. 5b. („Der Judden erczen nit gonnen hie zu ſin one nachtgelt").

1460: Heinrich von Wirczburg, der Arcz; er ſcheint jedoch nicht in Frankfurt gelebt zu haben: B. B. f. 46. („Meiſter Heinrich der arcz von Wirczburg ſal hie ußtragen").

1461: Johann Conrad oder blos Johann, Meiſter, Artz. Er war Arzt des Biſchofs von Würzburg, und es wurde blos über ſeine Anſtellung in Frankfurt unterhandelt, jedoch ohne daß dieſe erfolgte: B. B. f. 21, 21b. 25b. 27.

1461: Kettener, der Artz. Er lebte auswärts und bewarb ſich nur um eine Stelle in Frankfurt: B. B. f. 37.

1462: Hans Maler, der Arczt: Beedb. der Oberſt. am Schluſſe.

1462: Leonhardus Brandener, Arczet: Beedb. der Oberſt. f. 33b. Im Beedb. v. 1463 ſteht an derſelben Stelle bei ſeinem Namen: recessit.

1463: Hennechin von Cube, der Arczt: B. B. f. 47b.

1463, 1464 und 1466: Johann Saſſinhuſen oder blos Johann, Meiſter, Arczt: B. B. von 1462 f. 72b. v. 1466 f. 11b. Gerichtsb. v. 1464 f. 34.

1465—1471, 1473—1476: Niclas Belße von Mynſyngen oder Niclas Mynſinger oder blos Niclas, Meiſter, doctor in medicinis, der ſtede Arczt, der ſtede Libearcz und Wondarcz, Arczt. Sein Dienſtbrief iſt von V. p. Kathar. 1465; er erhielt, außer der Befreiung von Wachtdienſt und Beedezahlung, jährlich 50 fl., ſowie zuletzt auch noch einen freien Sitz, gab im Auguſt 1471 ſeinen Dienſt auf, ward aber im Sommer 1473 mit ſeinem alten Gehalt, jedoch ohne freien Sitz, wieder aufgenommen und 1476 im September entlaſſen.

1466, 1468—1470: Bartholomeus von Ethen oder blos Bartholomeus, Meiſter, doctor in medicinis, Arczt. Er war früher im Dienſte des Erzbiſchofs von Mainz geweſen, und man hatte ſchon 1458 und 1459 mit ihm unterhandelt. Gegen Ende 1465 begannen die Unterhandlungen mit ihm wieder, und im folgenden Jahre ward man mit ihm dahin

einig, daß er ſich in Frankfurt zu wohnen verpflichte und dafür von Wachtdienſt, Niederlagegeld, Mahlgeld, Ungeld, Beedezahlung und jeder anderen bürgerlichen Laſt befreit bleibe, ohne jedoch einen Gehalt zu beziehen. Er ſtellte hierüber einen von IV. p. Joh. Bapt. 1466 datirten Verbundbrief aus. Im Jahre 1469 gab man ihm endlich 50 fl. für ſeinen Verbund; ſchon im Auguſt 1470 aber war er nicht mehr in Frankfurt, obgleich er auch von außen her fortfuhr, mit dem Rathe freundlich zu verkehren. Noch 1483 ließ der Rath ſich von ihm ein Gutachten über die Apotheken-Einrichtung ſchreiben: B. B. f. 13b. Im Jahre 1480 war er im Dienſte des Landgrafen Heinrich von Heſſen: Rommel, Geſch. v. Heſſen III, Anm. S. 41.

1466: Heinrich Gneſeger, Meiſter, Arczt. Er bewarb ſich, unter Verwendung Diether's von Iſenburg, vergebens um die Aufnahme als Stadtarzt und begab ſich ein halbes Jahr ſpäter nach Speier, wobei ihm der Rath ein Leumundszeugniß ertheilte: B. B. v. 1465 f. 58, v. 1466 f. 33b.

1467, 1469 und 1470: Ulrich, Arcz. Er wohnte auswärts und wandte ſich blos wegen des (kaiſerlichen) Zolles zu Mainz an den Rath: B. B. v. 1467 f. 46, v. 1469 f. 34 und 68b.

1468: Peter, Arcz, wird blos als ein gefänglich Eingezogener, welcher gegen Urfrieden freigelaſſen wurde, erwähnt: B. B. f. 35b.

1468 und 1469, 1476—1483: Theodericus von Meſchede (Meſkede oder Meſſede) oder blos Diederich, doctor in medicinis oder der Erczennyen Doctor, Meiſter, Arczt, der ſtede Libearcz und Wondarcz, der ſtede Arczte. Sein erſter Dienſtbrief iſt von V. p. Kathar. 1468, ſein zweiter von Nicolai 1476. Er erhielt 1468 und 1469, außer der Befreiung von Wachtdienſt und Beedezahlung, jährlich 20 fl., ſowie von 1476 an, wo er aufs neue angeſtellt wurde, außer derſelben Befreiung, jährlich 50 fl., und dankte im Herbſte 1483 ab.

1469—1492: Johannes Boel (Bohel, Boels) zcum gulden Hircz oder Johann von Boel oder blos

Johann, Meiſter, artium et medicine doctor, der freyen Kunſten und beider Artzenyen Doctor, Artzt, der ſtede Libeartz und Woudartz, der ſtede Arczt. Sein Dienſtbrief iſt von Freitag nach Luciae 1469. Er erhielt, außer der Befreiung von Wachtdienſt und Beedezahlung, jährlich 20 fl., ſeit 1471 aber zugleich die Befreiung von Mahlgeld und Ungeld und von 1483 an jährlich 26 fl. Er ſtarb im Herbſt 1492. Im B. B. von 1470 f. 10 und 12b. wird ein Rangſtreit zwiſchen Meiſter Niclas und Johann Saſſenhuſen oder, wie der Letztere hierbei einmal genannt wird, Meiſter Johann dahin entſchieden, daß derjenige, welcher das älteſte Doctor-Diplom habe, „vor gehen, ſitzen und ſtehen" ſolle. Da es nun damals außer Johann Boel keinen anderen angeſtellten Arzt des Vornamens Johann gab, ſo kann nur jener gemeint ſein, und es folgt dann aus ſeiner Benennung Johann Saſſenhuſen, daß er in Sachſenhauſen geboren war.

1472: Peter Budelers ſon, Arczt: B. B. von 1471 f. 91. („Dem arczte Peter Budelers ſon den dinſt abeſlagen").

1473, 1475, 1476, 1484 und 1488: Walther Snyder, Meiſter, Artzt: Gerichtsb. v. 1473 f. 31b. v. 1481 f. 64b. Beedb. der Oberſt. v. 1475 f. 19b. v. 1476 f. 31b. v. 1484 f. 24, v. 1488 f. 25.

1475: Johann Conradi, Meiſter, Artzt: Gerichtsb. v. 1475 f. 48.

1475: Ein anonymer Hodenſnijder Artzt oder Snydeartz von Straßburg: B. B. von 1474 f. 47b. („Dem ſnydeartze von Straßburg gonnen hie czu ſin") und v. 1475 f. 12. („Den hodenſnijder artzte umb 12 fl. offnemen und 2 oder 3 fl. nit anſehen").

1475*): Conrad von Wymphen, Arczt, Hodenſnijder: Beedb. der Oberſt. f. 22.

*) Gerichtsbuch von 1476 f. 31 kommt vor: „Die Ertzthin in Thijs huſern bij der guldin Lufft". Ebenſo iſt Beedb. der Niederſt. v. 1475 f. 55b. ſowie in den gleichen Beedbüchern v. 1476, 1477 und 1484 an derſelben Stelle verzeichnet: „Die Ertztin"; hiermit iſt jedoch offenbar eine Frau des Namens Artzt gemeint.

1476: Conrad von Winßheim, Arzt, Hodenſnijder und Augenarczt: Beedb. der Oberſt. v. 1476 I f. 37 und II an derſelben Stelle.

1478: Ein anonymer Czenebrecher: B. B. f. 2b.

1482: Wißhannß, Wontarczt in Mainz. Es wurde mit ihm wegen ſeiner Anſtellung in Frankfurt unterhandelt, die Sache zerſchlug ſich aber: B. B. v. 1482 f. 13b. 15, 24b. 27.

1483: Mynſinger, Meiſter, Doctor. Es wird mit ihm, der auswärts iſt, wegen ſeiner Anſtellung unterhandelt, ohne daß jedoch aus der Sache etwas ward: B. B. von 1482 f. 65b und 77. Er iſt wahrſcheinlich identiſch mit dem im Jahre 1488 erwähnten Albrecht Menſinger.

1483 und 1484: Niclas Balß, Meiſter, Doctor, artzt. Es wird mit ihm, einem Auswärtigen, lange vergebens über ſeine Anſtellung als Stadtarzt unterhandelt: B. B. von 1483 f. 13b. 25 und 64b. Rechenb. v. 1483 f. 59. Er iſt wohl derſelbe wie „der arczt von Dockenberg", von welchem mitten in dieſen Verhandlungen es ebenfalls heißt, daß man mit ihm unterhandelt habe (B. B. von 1483 f. 40b). S. auch bei den Jahren 1465 und 1491.

1484—1503: Johann Wonnecke von Cube oder Johann Cube oder Cuba, doctor in medicinis, Meiſter, Arzt, Libarczt und Wondarczt, der ſtede Arczt. Sein Dienſtbrief iſt von Vig. Nativ. Mar. 1484. Er erhielt, außer der Befreiung von Wachtdienſt und Beedezahlung, ſowie ſeit 1495 von Ungeld und Niederlagegeld, jährlich 50 fl. Näheres von ihm ſ. oben S. 16 u. 17.

1485, 1488—1492: Salman von Zynonge oder blos Salman, Juddenartzet, Meiſter: B. B. v. 1485 f. 46b und von 1487 f. 80b und die Rubrik Juden-Steuer in den Rechenbüchern von 1488—1492.

1487: Ein anonymer Augenarzt wird (B. B. f. 57) erwähnt als vormals durch Kunz Rude beraubt.

1488 und 1489: Albrecht Menſinger, Doctor. Man unterhandelte blos mit ihm über ſeine Anſtellung als Stadtarzt; obgleich ihm die dem Johann Cube gewährten Bedingungen angeboten wurden, nahm er es doch nicht, weil bereits zwei Stadtärzte in Frankfurt ſeien: B. B. von 1488 f. 80ᵇ und 100. S. bei den Jahren 1483 und 1493.

1488: Johan vonn Lindauwe, Arczt: Beedb. der Oberſt. f. 32 (wo bei ſeinem Namen ſteht: recessit).

1490: Criſtian, Doctor: B. B. v. 1489 f. 74ᵇ, wo er als „geſchickt" aufgenommen wird.

1490: Viſus Jude, Artz: B. B. f. 77.

1491 — 1493: Niclas Valß oder blos Niclas, Doctor der Ertzeny, Meiſter, Artzt. Er war Arzt des Biſchofs von Würzburg. Man ſuchte vergebens mit einem angebotenen Gehalte bis zu 100 fl. ihn als Stadtarzt zu gewinnen, und bediente ſich dann ſeines Rathes in Betreff der Annahme eines anderen Arztes: B. B. von 1490 f. 105ᵇ, von 1492 f. 32 und 35, von 1493 f. 46. S. auch bei den Jahren 1465 und 1483.

1491: Ein anonymer Pferdeartzet: B. B. v. 1490 f. 86: „3 fl. geben dem blinden pferdeartzet, des rats zwene hengſt mit wacken zu brennen und umb ſalben dartzu dienende."

1492: Meiſter Peter der Libeartzet von Worms. Man unterhandelte blos mit ihm wegen ſeiner Anſtellung: B. B. von 1491 f. 117ᵇ.

1492, 1494, 1495, 1496 und 1499: Die Judden-artztin: Sie war fremd, muß aber beliebt geweſen ſein, weil man ihr, „damit ſie hie bliben moge", ihr Schlafgeld (d. h. die von fremden Juden täglich zu entrichtende Abgabe) ermäßigte. Dagegen ward ihr Geſuch, außerhalb der Judengaſſe wohnen zu dürfen, abgeſchlagen: B. B. v. 1491 f. 96 und 103. Im Jahre 1494 wird einer anonymen jüdiſchen Aerztin (ob eben derſelben?) verboten, Kranke zu behandeln, und als ſie um die Erlaubniß bittet, ehrbaren Frauen ihre ärztlichen Dienſte leihen zu dürfen, wird ihr auch dies unterſagt: B. B. von 1493

f. 88 u. 92b. In den Beedbüchern v. 1495, 1496 und 1499 wird „die ertztin“ in der Judengaſſe angeführt.

1493—1500: Jodocus oder Joſt von Ettlingen oder Joſt allein, inne den Ertzenyen Doctor, der ſtede Artzt. Sein Dienſtbrief iſt von Dienst. nach Andr. 1493. Er erhielt, außer der Befreiung von Wachtdienſt, Beedezahlung, Mahlgeld und Ungeld, jährlich 20 fl. und von 1497 an 30 fl.

1493: Albrecht von Münſingen oder Albrecht Mynſinger (Menſinger), Arzt, Doctor. Er war Arzt in Mainz; man unterhandelte lange mit ihm über ſeine Anſtellung in Frankfurt, konnte aber nicht zum Ziel gelangen. S. auch bei den Jahren 1483 und 1488.

1494—1507: Henricus Geratwol von Augsburg oder blos Heinrich, Doctor inne den Artzenyenn oder doctor in medicinis, der ſtede (oder ſtat) Artzet. Sein Dienſtbrief iſt v. 20. März 1494, einen neuen ſtellte er Sabb. p. Vinc. Petri 1497 aus, ſowie einen dritten Donnerſt. nach Franc. 1503. Er erhielt, außer der Befreiung von Wachtdienſt, Beedezahlung, Mahlgeld und Ungeld, jährlich 100 fl. Er blieb bis zu ſeinem 1507 erfolgten Tode Stadtarzt.

1495: Ein anonymer Zenbrecher: B. B. von 1494 f. 102.

1495: Die „alt Ertzethin“. B. B. v. 1494 f. 124b: „Die alt ertzethin beſcheiden und inn gegenwertigkeit der ertzet verhoren, was ſie der frauwen geben habe“.

1495—1506: Joſeph von Zynonge oder blos Joſeph, Judenartzet: die Rubrik Judenſteuer in den betr. Rechenbüchern.

1496—1499: Georg oder Georius von Rottendorffer (Radendorffer, Randorffer) von Wien oder blos Georius oder Jorge, Meiſter, Artzet. Er erhielt das Recht, ohne Zahlung von Ungeld und Niederlagegeld in Frankfurt wohnen zu dürfen, aber ſein Geſuch um einen Gehalt wurde abgeſchlagen. Er gerieth alsbald mit den Stadtärzten, ſowie darüber, daß er trotz alles Verbietens ſelbſtdispenſirte

mit dem Rath in Streit; es wurde daher Ende 1499 die ihm gewährte Abgabenbefreiung zurückgenommen, worauf er die Stadt verließ. Im B. B. von 1499 f. 77b, wo er vergebens um die Erlaubniß bittet, seine Patienten durch Jacob Ranisacker von Wirtzburg versehen lassen zu dürfen, wird er Jorge Weridorffer von Wien genannt. Er hatte sich vor seiner Abreise sogar eines Diebstahles verdächtig gemacht und hinterließ viele Schulden: B. B. von 1499 f. 87, von 1500 f. 12b, 20, 39b.

1496: Niclas Hugk von Omstat, Meister, Wondeartzet. Er bot der Stadt seinen Dienst an, es erfolgte aber darauf nichts: B. B. f. 55b.

1496: Ein anonymer Roßeartzet: B. B. f. 19b: „Den roßeartzet zu Sareuhusen uff eyn alten orfridden ußlaißen".

1497 und 1498: Ulrich Seyff von Gippingen, Meister, Wundeartzet. Sein Dienstbrief ist von Sabb. p. Vinc. Petri 1497. Er erhielt, außer der Befreiung von Wachtdienst und Beedezahlung, jährlich 30 fl. und ein Kleid, und nahm im Frühjahr 1498 seinen Abschied: Im B. B. von 1497 f. 26, 38 wird er Meister Hans genannt.

1497: Ein anonymer Augenartzet, von welchem es (B. B. f. 29) heißt, er sei räuberisch angefallen worden.

1498: Der Scheerer zwischen den beiden Katharinen-Pforten wurde im Mai als „Statwondartzt" mit jährlich 8 Achtel Korn und fünf Ellen gutem Tuch zu einem Kleid angestellt, und zwar auf vier Jahre; es ist aber nach dem nächsten Jahre keine Rede mehr von ihm: B. B. f. 2, Rechenb. v. 1498.

1499: Peter von Zeil, ein Fremder, rühmt sich ein Meister im Heilen der Franzosen-Krankheit zu sein, und darf seine Kunst anschlagen d. h. sich als Heiler derselben öffentlich anbieten: B. B. von 1498 f. 121.

1499 und 1500: Jacob Schoneheintz Randersacker (Ranisacker oder Randersackerer) von Wirtz-

burg, Doctor, Artzet. Er war Geiſtlicher, ſtand im Verdacht, ein Nigromantikus zu ſein, und erhielt blos die Erlaubniß, in Frankfurt prakticiren zu dürfen.

1500—1506: Johannes Stenwert vonn Soſt, Doctor inne den Artzenyen, des Rathes Libe- und Wundeartzet, Stattartzet, Artzet. Sein Dienſtbrief iſt vom 23. November 1500. Er hatte ſich ſchon 1491 um die Stelle eines Stadtarztes beworben, und war vor ſeiner nachherigen Anſtellung vom Pfalzgrafen empfohlen worden. Er erhielt, außer der Befreiung von Wachtdienſt, Beedezahlung, Mahlgeld und Ungeld, jährlich 16 fl., von 1502 an 24 fl.

1500: Jacobus Conradi von Wirtzpurg, Doctor inn der Ertzenyen. Sein Dienſtbrief iſt von VI. p. Oculi 1500. Er ward nicht angeſtellt, und erhielt dafür, daß er prakticiren wolle, blos die unentgeltliche Aufnahme in das Bürgerrecht.

II. Aeltester ärztlicher Dienstbrief in Frankfurt (1381).

Ich meister Hans der Wolff eyn wondarczd irkennen mich offinlichin mit diesem brieffe, daz ich diener bin worden der erbern wisin lude der burgermeister, scheffin vnd Rades der stad zu Franckenfurd myner liebin herren, alsz hernach geschrebin stet. Mit namen sal ich mit yn alle reyse ziehin off mynen schaden vnd virlust vnd off ire kost, vnd sal iren dienern vnd allen den, die in irem dinste wond werden, mit myner knnst gereide sin vnd dyenen mit irer gereytschafft, vnd ensal keinen lon von yn nemen, vnd sal auch den siechin luden in dem spitale, wer dryn kommet, anch gereide sin mit myner konst vnd keynen lon von yn nemen. Anch sal ich iren vnd aller der, die yn zu virantworten stent, schadin warnen vnd ir bestes werbin vnd vorkeren zu nacht vnd czu tage, wo ich den gefreyschen ader gewar werdin. Auch sal ich von iren burgern vnd bijseszin nemen, wan sie myn bedorffen, daz zijtlichin vnd bescheidelichin ist. Worden wir aber czweyen vmb den lon, daz solden wir an ire burgermeister brengin, die zu der

zijt burgermeister sin; wy vns die von beidin sijten heiszin bliben, daz sal ich nemen vnd gefulgig sin, alsz dicke dez not geschijt, ane alle myne widder redde, vnd sal daz, alsz vorgeschrebin stet, alles tuen, die wile ich ir diener bin, ane argelist vnd ane alle geuerde. Gewonne ich aber hie bynnen, die wile ich ir diener bin, deheynerleye ander ansprache zu iren burgern, byseßin ader zu iren dienern, von welicherleye sache daz wer, da von sal vnd wil ich recht gebin vnd nemen vor dez richs amptmanne vnd scheffin zu Franckenfurd an gerichte vnd anders nyrgen. Vnd han ich daz alles irme burgermeister hand in hand in gudin truwen globit vnd darnach mit mynen vff gerachten fingern gein der sonnen zu den heilgen gesworn stede vnd veste vnd vnuerbrochlichin zu haldene in aller der forme vnd wise, alsz vorgeschrebin stet, ane alle argelist vnd geuerde. Vnd sollen myne herren mir dar vmb jerlichs gebin ezwenczig gulden vnd sehes elen duches mit den richtern, die wile ich ir dyener bin vnd nit lenger. Auch mogin sie mir vrlaub gebin, welche zijt sie wollen. Zu vrkunde dieser vorgeschrebener dinge han ich myn ingesz an diesen brieff gehangen. Datum anno dni. MCCCLXXX primo ipso die Jacobi apostoli. (Das Siegel enthält ein Schild mit dem Vordertheil eines Wolfes und der Umschrift: S. Johannis. deti. Wulff.)

III. Dienstbrief des Juden Salman Pletsch als Stadt-Wundarztes in Frankfurt (1394).

Ich Salman Plétsch von Reginsburg Jude ein wondarczd irkennen mich offinlich mit diesem brieffe, daz ich diener worden bin der erbern wisen lude der burgermeister, scheffin vnd Rades der stad zu Franckenfurd myner lieben herren ein ganez jar, daz angeet uff hude datum dieses brieffes, alsz hernach geschr. stet. Mit namen sal ich mit yn alle reyse ziehin off mynen schaden vnd virlust vnd uff iren kost, vnd sal iren dienern vnd allen den, die in irem dinst wond werden, mit myner kunst gereide sin vnd dienen mit irer gereytschafft, vnd ensal keynen lon von in nemen, vnd sal auch den siechin luden in dem spitale, wer dryn kommet, auch

gereide sin mit myner kunst vnd keynen lon von yn neme. Auch sal ich iren vnd aller der, die yn zu virantworten stend, schaden warnen vnd ir bestes werbin vnd vorkeren zu nacht vnd czu tage, wo ich den gefreyschen ader gewar werden. Auch sal ich von iren burgern vnd bijseszin nemen, wan sie myn bedurffin, daz zijtlich vnd bescheidenlich ist. Wurden wir aber czweien vmb den lon, daz solden wir an ire burgermeister brengen, die zu der czijd burgermeister sin; wie vns die von beidin sijten heiszin blīben, daz sal ich nemen vnd gefolgig sin, alsz dycke dez not geschicht, ane alle myne widder redde, vnd sal daz, alsz vorgeschrebin stet, alles dun, die wile ich ir diener bin, ane argelist vnd ane alle geuerde. Gewonne ich aber hie bynnen, die wile ich ir diener bin, dheinerleye ander anspraehe zu iren burgern, bijseszin ader zu iren dienern, von welcherley sache daz wer, da von sal vnd wil ich recht gebin vnd nemen vor dez richs amptmanne vnd scheffin zu Franckenfurd an gerichte vnd anders nirgen. Vnd han ich daz alles irme burgermeister hand in hand in guden truwen globet vnd darnach einen Judischen eit, alsz hohe alsz ein Jude gesweren kan, gesworn stede, veste vnd vnuerbrochenlich zu halden in aller der forme vnd wise, alsz vorgeschr. stet, ane alle argelist vnd geuerde. Vnd sollen mir myne herrin dit jar darvmb geben seszvnddriszig gulden vnd sesz elin duchs ein farbe, so sie ander ire dienere cleiden, die wile ich ir diener bin vnd nit lenger. Auch so mogen sie mir vrlaub geben, wilcheczid sie wollen. Dez zu orkunde vnd fester stedikeit so han ich Salman vorg. gebeden den strengen ritter hern Rudolffe von Sassinhusz schultheiszen zu Franckenfurd, daz er sin ingesz durch myner bede willen an diesen brieff hat gehangen, dez ich Rudolff von Sassinhusz ritter vorg. mich irkennen. Datum anno dni. M^{0} CCC^{0} LXXXX quarto ipso die Corporis Christi.

IV. Dienstbrief des Stadtarztes Johannes Stenwert von Sost (1500).

Ich Johannes Stenwert von Sost doctor inne den artzenyen ect. erkennen vnd thun kunt offenlich mit diesem briefe, dasz ich

mich verbonden han vnd diener worden byn des ersamen wysen burgermeistere, scheffen, Rats, burgere vnd der stede gemeynlich zu Franckenfort vier jare, die uff hute datum diszs brieffs an geen sollen vnd nehst nacheynander folgende werden, ire libe vnd wunde artzet zu syn, vnd sal vnd wil by inen inne der stat Franckenfort mit huselicher wonunge sin, inen vnnd allen den iren, die inen zuuerantwurten steen, mit myner konste vnd artzenye getruwelichen dienen, raden vnd helffen nach allen mynen besten synnen vnd vernonfften zu tage vnd zu nacht vnuertzogelich, welche zyt sie dasz an mich thun gesynnen, one alle geuerde. Vnd vmb solichen verbont vnd dinst sollen mir die obgenanten burgermeistere vnd Rate von der egenanten gemeyner stede wegen eins iglichen jars zu lone geben sechtzehen gulden gutter Franckenforter werunge, vnd sin mir dar uber von ires Rats vnnd der gemeyne stede vorgenant wegen nichtis mehe schuldig zu geben oder zuthun inn keyne wyse. Vnnd ich sal auch die vorgenante vier jare wachens, malegelts, vngelts zugeben fryhe syn, esz were dan dasz ich kauffmanschafft triben wurde, so solte ich dauon thun als eyn burger zu Franckenfort. Doch welchem burger oder den iren ich dienete mit myner konste vnd artzenye, die solten mir dar vmb auch lonen, vnd sulte ich dar vmb auch nemen dasz bescheidelich were one geuerde. Werisz aber dasz jemants der eren beduchte, dasz ich ine daran nbernemen wulte, so solte ich von den nemen, als mich dan der Rat vorgenant oder die burgermeistere entscheiden vnd die beduchte das beschcidelich were, vnd sulde dar an ein benugen han. Welcher irer burger oder der iren mir solichen lone furbehielt vnd vertzoge zugeben, oder obe ich sust burgermeistern, Rate vnd burgern zu Franckenfort oder den iren ichtis zu zusprechen hette oder gewonne oder sie mir widder vmb, dar vmb sulde ich recht geben vnd nemen vor desz richs gerichte zu Franckenfort oder vor dem Rate oder burgermeistern oder dar sie dan der Rate wisete, vnd nirgent anders. Auch sal ich von eynem wasser zu besehen iren burgern oder den iren nit meher nemen dan zwolff heller oder mynner. Auch sal ich dar an getruwelichen sin vmb solichen getzug, als ich ine oder den iren andelage oder nsznemen

oder sunst selbst bestellen, esz sy zu apotecken oder sunst, dasz ine dasz zu zitlicher, redelicher weselichkeit angeszlagen werde zubetzalen vnnd dar an nit ubernommen werden, one alle geuerde. Vnd sal oder wil ich auch an dem, als die apotecker oder jemants anders ine also geben oder thun andelagen, wedder teyle oder gemeyne haben. Auch sal ich den siechen luden inne iren spitalen, wer dar inne kommet, vnd iren dienern, so die inne irem dinste krangke oder wondt wurden, bereit syn vnd dienen vnd keynen lone von ine nemen, doch das der getzug vnd gereitschafft dauon betzalt werden sal. Auch sal ich mich inn die apotecken zuschriben nit von parthien machen vnnd eynen fur den andern usz suchen, sonder inne ire iglicbe schriben, wohyn dan eyn iglicher myn patient, von dem ich vmb artzeny angesuebt werde, begere, do mich auch beduncket do die lute vnd ich verwart werden, one geuerde, vnd inn eigener personen, so esz myn gelegenheit erliden mag, mich inn die apotecken fugen, die materialen vnd stucke, die man gemenget oder vngemenget dem patienten geben oder machen sulle, mit ernstem fliszs (sic) besicbtigen, dasz sie gut, uffrichtig vnd wie sich die nottorfft erheischet zum furderlichsten bereit vnd gefertiget werden mogen. Wesz mir anch von vntugelichen vnd verlegenen materialien inn den apotcken fur komen oder sunst darinn funden wurden, sal ich den rats frunden zum besten erkennen geben. Item so der apotecker la.igwerig gemengt artzeny machen wille vnd ich von ime darby zukomen erfordert werden, sal vnd wil ich mich darby fugen, alle stucke vnd materialien, so darinne gehorent, sonderlich besichtigen vnd fliszig nffsehens baben, dasz die gut vnd uffrichtig syen vnd nach irer ordenung conficiert vnd darinn gethan werden, vnd uff igliche gefessze, darinn die artzeny kommen ist, inn welchem jare, monat vnd tag die artzenye nffgericht vnd gemacht worden syhe, schriben. Dartzu sal vnd wil ich zu jeder zyt, so ich von desz Rats frunden ersucht werden, die apotecker mitsampt des Rats frunden, obe die mit gutenn materialien als sich die nottorfft erfordert (hier fehlt offenbar ein Wort), besichtigen, vnd wesz dar inne von artzenyhe oder materialien vntugelich erkant vnd erfunden wirdet, solichs by syte vnd von der

hant zuthun verschaffen vnd vernichtigen, domit die krancken dester bassze mit guter artzenye versehen werden mogen. Obe ich auch zu nottorfft myner pacienten ein besonder gedrencke oder kucherye dem apotecker zu machen an geben wurde, die sal vnd wil ich mit der bescheidenheit ordineren, dasz dem apotecker synes kostens weselich belonung dauon bescheen vnd des one synen schaden zu komen moge. Auch sal ich nirgent usz Franckenfort die vorgeschrieben vier jare wandern oder ziehen one geuerde, sonder darinn vnnd in dem gerichte vnd termeny doselbst bliben. Doch werisz dasz ymants, esz wereu herren oder andere lude, myne begerten uszwendig Franckenfort zu ine zukomen oder zu artzenyen, so sal ich zu den nit komen usz Franckenfort, esz sy dan mit der burgermeister zu Franckenfort ire eins oder beider sonderlich orlaub vnd verhengnisz, vnd obe ich also mit irer laube uszwere, welche zyt mich dan die burgermeistere oder der Rat verbotschafften widder zu komen, so sulde ich vnuertzogelich widder zu ine gein Franckenfort komen one alle geuerde, alszdicke desz noit geschee. Vnd ich sal vnd wil auch inne zyt diszs verbonts der vorgenanten burgermeister vnd Rats vnd der stat zu Franckenfort schaden warnen vnd bestis werben, vnnd in wasz sachen sie desz an mich begeren ine mynen rate getruwelichen mit teylen nach mynem besten verstentenisz, vnd wo ich geware wurde vnd mich beduchte, dasz isz vnordelich mit den materialien, conficieren vnd anderm inn der apotecken gehalten wurde, gutlich oder fuglich darinne redden solichs zu bessern vnnd wandeln im besten getruwelich vnd, obe noit sij, solichs an myne herren die burgermeistere langen laiszen vnd zu irem gesynnen inen darinne geraten zu sin, anch jars die materialien, so ich dartzu erfordert werde, inne den apoteken mit fliszs zubesichtigen, nach mynem besten verstentenisz darinne fliszig uffsehens haben, domit die crafftloisen vnnd vntogeliche materialien bysit gethan vnd gut ordenung gehalten werden. Alle vnd igliche vorgeschrieben stucke vnd articule han ich Johannes Stenwert inn guten truwen gelobt vnnd zu den heiligen gesworn stete, veste vnd vnuerbrochlich zu halten vnd dar widder nit zuthun one alle argeliste vnd generde. Des zu orkunde han ich

Johannes obgenant myn ingesigel an diesen brieff gehangen. Datum anno a natiuitate dni. millesimo quingentesimo feria secunda vicesima tertia mensis Nouembris. Durch Transfix iſt dieſem Briefe ein zweiter von Vig. Mart. 1502 angeheftet, in welchem Johannes Stenwert für die ihm gewährte Zulage von jährlich 8 fl. ſich auf weitere ſechs Jahre verpflichtet. Beide Briefe haben ein und dasſelbe Siegel.

II.

Apotheken und Apotheker.

Eigentliche Apotheken d. h. Anstalten zur bloßen Bereitung der Arzeneien gab es erst im letzten Jahrhundert des Mittelalters. Zwar sollen in einer und der anderen Stadt schon früher Apotheken bestanden haben, z. B. 1300 in Eßlingen, 1285 in Augsburg und gar schon 1233 in Wetzlar; allein diese Angaben sind aus dem Grunde unzuverlässig und geradezu unbrauchbar, weil in den früheren Zeiten das Wort Apotheke zur Bezeichnung eines jeden Kramladens diente. In einer Urkunde von 1294 bei Böhmer (288) wird das Wort Apotheke sogar geradezu für identisch mit Gaden d. i. Krambude oder Kaufladen erklärt (apotheee, que vulgariter gadame nuncupantur). In einer anderen von 1293 wird der Kram eines Schuhmachers, in einer dritten von 1301 ein Tuchladen apoteca genannt. In einer vierten endlich von 1290 ist von 21 Apotheken die Rede, die sich in einem einzigen Hause befanden [39]). Das Wort Apotheke bedeutete, wie man sieht, im 13. Jahrhundert einen Kramladen überhaupt. Im 14. verengte sich der Begriff desselben so, daß es damals einen Kaufladen bezeichnete, in welchem vorzugsweise Gewürze, Hülsenfrüchte und Arzeneistoffe, neben diesen Waaren aber auch Confect, Wachs, Salpeter, ja sogar Papier und

Seidenſtoffe verkauft wurden. Eine ſolche Apotheke wird in Frankfurt 1343 zuerſt erwähnt; ſie war die einzige, welche damals dort beſtand, und wird deshalb ſchlechtweg die Apotheke genannt [40]). Erſt gegen das Ende des 14. Jahrhunderts bildete das Bereiten und Verkaufen von Heilmitteln den Hauptbegriff der Wörter Apotheke und Apotheker, obgleich auch dann noch die Apotheker Wachs, Sämereien und dgl. zu verkaufen fortfuhren, noch über 200 Jahre lang zugleich Zuckerbäcker waren, in manchen Städten zur jährlichen Ablieferung von ſüßem Gebäcke auf die Rathſtube förmlich verpflichtet wurden, und um 1460 Kraftbrühen von Kapaunen, Kräutern und Pulver für die Haushaltungen bereiteten. Erſt im Jahre 1381 kommt zu Frankfurt ein Apotheker mit dem Titel Meiſter vor, welcher Titel zu dem Schluſſe berechtigt, daß dieſer Mann ein wirklicher Arzeneikünſtler oder ein gelernter Bereiter von Arzeneien war. Jene Verbindung des Arzeneien-Handels mit dem der Gewürze und feineren Eßwaaren erklärt Kolbe richtig aus dem Umſtande, daß man urſprünglich faſt nur vegetabiliſche Arzenei-Stoffe gebrauchte, ſowie er ebenſo richtig die Entſtehung wirklicher Apotheken mit dem Fortſchreiten der Chemie und der häufiger werdenden Anwendung von mineraliſchen Stoffen in Verbindung bringt. Von den Frankfurter Apotheken des Mittelalters hat ſich eine bis auf unſere Zeit erhalten, die zum Schwanen; ſie wird 1477 zum erſten Male erwähnt [41]).

Mit der überwiegenden Beſtimmung der Apotheken zum Bereiten von Arzeneien kam man allmälig auch auf den Gedanken, dieſelben im Intereſſe des allgemeinen Wohles durch Aerzte beaufſichtigen zu laſſen, ſowie polizeiliche Vorſchriften für ſie zu machen und durch Aufſtellen von Taxen das Publikum gegen Uebervortheilung zu ſchützen. Die erſte Erwähnung einer ärztlichen Beaufſichtigung habe ich in Ulm gefunden; ſie fällt in das Jahr 1436. In Frankfurt iſt zum erſten Male 1462 die Rede davon. Hier war

die Sache offenbar dadurch veranlaßt worden, daß man 1459 die Herstellung einer ordentlichen Apotheke mit einem gelernten und erfahrenen Vorsteher beschlossen hatte, welcher Letztere ebenso in eidliche Pflicht zu nehmen sei, wie die Stadtärzte. Im Jahre 1461 wurde dieser Beschluß durch die Anstellung des Rabodus Kremer ausgeführt. Bei der Gelegenheit wurde auch die erste Apotheker-Taxe in Frankfurt gemacht (1461) und der so eben Genannte auf dieselbe verpflichtet. Sie ward in zwei Exemplaren ausgefertigt, von welchen das eine der Rath, das andere der neue Apotheker erhielt; bald nachher wurde beschlossen, dieselbe auch in der Apotheke zu jedermanns Einsicht aufzuhängen. Jene Taxe und die im Diensteide des Genannten enthaltenen Vorschriften sind die älteste Apotheker-Taxe und Apotheker-Ordnung, die es gibt. Die nächst ältesten sind von 1471 (Heidelberg), 1484 (Paris), 1488 (Berlin) und 1493 (Halle). In Nürnberg bestand zwar schon im 14. Jahrhundert eine Art von Apotheker-Ordnung; allein diese verpflichtete den Apotheker blos im Allgemeinen zu schwören, daß er Arme und Reiche gewissenhaft und gegen bescheidenen Lohn bedienen wolle. Die 1461 in Frankfurt durch den Stadtarzt Lose gemachte Taxe und Ordnung hat sich erhalten (s. Anhang II.). Sie war übrigens nur für Rabodus Kremer gemacht, welcher gewissermaßen als Stadt-Apotheker anzusehen ist, weil er bei seiner Annahme auch eine Geldunterstützung aus der Stadtkasse erhielt. Im Jahre 1472 überlegte man, ob man diese Ordnung und Taxe auch auf die übrigen Apotheker ausdehnen und diese ebenfalls vereidigen solle; man hielt dieselbe jedoch hierzu nicht für geeignet und beauftragte daher die Stadtärzte mit der Anfertigung einer neuen Ordnung und Taxe. Diese kam, nach vielen von den Apothekern gemachten Schwierigkeiten, erst 1500 zu Stande [42]).

Die 1461 in Frankfurt gemachte Apotheker-Ordnung und -Taxe erregte weithin Aufsehen, offenbar weil sie die

erſte war. Im Jahre 1470 ſchrieb der Rath von Baſel nach Frankfurt: „Wir hand vernommen, wie denn ir by uch gar eyn lobliche appoteck mit guten ordenungen uffgericht hand; bitten wir vch, gar mit fliſſigem ernſt, ir wollent vns ſolich ordenung der appotecken in vnſerm koſten vnd by zeiger dis brieffs zuſchicken". Im Jahre 1472 ſchickte man die gemachte Ordnung auch der Stadt Conſtanz zu, welche ebenfalls darum gebeten hatte. Sogar noch 1496, als man ſchon längſt mit der Verfertigung einer neuen beſchäftigt war, richtete die Stadt Eßlingen das gleiche Erſuchen an den Rath [43]).

Die neue (zweite) Apotheker-Ordnung und -Taxe kam, wie geſagt, erſt 1500 zu Stande. Der Hauptgrund davon war, weil die Apotheker ſich den Anträgen der Aerzte widerſetzten. Beide hatten überhaupt damals öfters Streit mit einander. Im Jahre 1461 z. B. beklagte ſich der Apotheker Johann, daß der Stadtarzt Heinrich Loſe ihm Drohworte gethan habe. Im nächſten Jahre gerieth dieſer Stadtarzt ſogar mit dem von ihm ſelbſt empfohlenen Rabodus Kremer in ſolche Feindſchaft, daß er in deſſen Apotheke keine Recepte mehr ſchrieb und vom Rathe den förmlichen Befehl erhalten mußte, dies wieder zu thun. Im Jahre 1494 beklagte ſich der Stadtarzt Joſt von Ettlingen, daß der Apotheker Matthäus Meltinger über ſeine Recepte ſpotte. In den Jahren 1498 und 1499 mußte dem Arzte Georg Rottendorfer wiederholt befohlen werden, das Selbſt-Dispenſiren zu unterlaſſen, widrigenfalls man ihm die ärztliche Praxis verbieten werde. Im Jahre 1509 endlich bat der Stadtarzt Eucharius Rößlin den Rath um Gewerbeſchutz gegen die Apotheker, welche ſich erlaubten, ärztlich zu prakticiren. Als die erwähnte neue Apotheker-Ordnung und -Taxe ausgearbeitet ward, legten 1477 die Aerzte einen Entwurf dazu vor. Dieſen übergab man billiger Weiſe den Apothekern zum gutachtlichen Berichte. Da jedoch die Letzteren in ihren Anſichten von denen der

Ersteren weit abwichen, so dauerte es mehr als zwei Jahrzehnte, bis man zum Ziele gelangte. Ja, der Rath sah sich zuletzt genöthigt, die Sache dadurch zu Ende zu bringen, daß er durch eine aus seiner eigenen Mitte erwählte Commission, auf Grundlage der von beiden Theilen gemachten Vorlagen, eine Ordnung ausarbeiten ließ. Diese wurde dann 1500 als ein Gesetz bekannt gemacht, welches jeder Apotheker beschwören müsse. Die Apotheker Mathäus Meltinger und Johann Heckmann weigerten sich entschieden dies zu thun, indem sie auf ihr herkömmliches Recht pochten; sie verstanden sich erst dann dazu, als der Rath ihnen bis zu ihrer Eidesleistung das Verkaufen von Stoffen bei 20 fl. Strafe und, wenn sie hiermit zweimal bestraft worden seien, bei Leibesstrafe untersagte [44]).

Da die neue Ordnung nur von den beiden genannten Apothekern als durch sie beschworen unterzeichnet ist, so scheint es um 1500 nur zwei Apotheken in Frankfurt gegeben zu haben. Im Jahre 1559 gab es dort vier Apotheken (nach dem Beedbuch). Nach Lersner hatte sich deren Zahl 1603 auf vier, 1637 auf fünf vermehrt, und wurde 1675 der Versuch, eine sechste zu errichten, durch ein Geldopfer der vorhandenen fünf Apotheker vereitelt. Jetzt gibt es in Frankfurt elf Apotheken.

Seit der Einführung der zweiten Apotheker-Ordnung (1500) wurden alle neuen Apotheker beeidigt. Dagegen habe ich von einer vorausgegangenen Prüfung derselben zu jener und der früheren Zeit nichts gefunden. Die vorgesetzte Behörde der Apotheker waren die Stadtärzte, welche nicht nur einzeln gelegentlich die Apotheken besichtigen mußten, sondern auch in Verbindung mit zwei Rathsgliedern jedes Jahr wenigstens einmal (im Herbst) amtliche Visitationen derselben vorzunehmen und dabei alle untauglichen Stoffe zu entfernen hatten. Für diese Visitationen bestand die Vorschrift, daß zuerst der seinem Doctor-Diplom nach jüngste Arzt seine Meinung sagen solle. Die Stadtärzte

hatten auch mit zwei Rathsgliedern jeden Streit zu schlichten, welcher zwischen einem Apotheker und seinem Kunden über den Preis entstanden war. Ein solcher Streit konnte nämlich leicht entstehen, weil die Tax-Ordnung zwar die Preise der einfachen und gemengten Stoffe festsetzte, aber bei manchen von diesen einen Spielraum zwischen besseren und weniger guten Stoffen offen ließ, und weil außerdem in derselben der Lohn für das Verfertigen eines ärztlichen Receptes nicht bestimmt war. In Bezug auf den Letzteren war es Brauch, daß entweder der verschreibende Arzt den Preis beischrieb, oder der Kunde selbst sich über ihn mit dem Apotheker verständigte. In Betreff der Tax-Ordnung war dem Rathe das Recht vorbehalten, die in derselben festgesetzten Preise nach dem Gutachten der Stadtärzte jederzeit zu ändern. Den Aerzten war das Selbst-Dispensiren untersagt; den Apothekern aber war verboten, einem Arzte Geschenke zu machen, damit derselbe ihn vor anderen Apothekern bevorzuge [44]).

Die Arzeneistoffe wurden, außer den einheimischen, vorzugsweise von Venedig bezogen. Beim Verkaufe in der Apotheke zerfielen sie in zwei Klassen, in einfache und gemengte. Außer den Recepten nämlich, welche die Aerzte für einzelne Krankheitsfälle schrieben, verfertigten die Apotheker auch im Voraus Medikamente für bestimmte Krankheiten. Diese sogenannten langwierigen gemengten Arzeneien mußten genau nach der Angabe der Authidotarien des Mesua und Nicolaus gemacht werden, welche Bücher, wie der Stadtarzt Heinrich Lose sagt, „gemeyn sint in allen apteken bestentelich dorch alle Cristenheit, by Jodden und Heyden". Außerdem durfte der Apotheker ihre Bereitung nur in Gegenwart und unter der Aufsicht eines Arztes vornehmen; der Letztere aber war verpflichtet, auf das Gefäße, in welchem eine solche Arzenei aufbewahrt wurde, Jahr, Monat und Tag ihrer Verfertigung zu schreiben. Als Arzeneien solcher Art werden im Apotheker-Eid von

1500 namentlich angeführt: die Confortativa, die Laxativa, die Opiata, die gebrannten Waſſer, die Manus Chriſti, die „Pillen widder die peſtilentz, die man nennet sine cura“, die Tiriaca, die Metridat-Pillen und die Alfogine communes pestilentiales. Jene Manus Chriſti, welche nicht blos zum Wohlgeſchmacke, ſondern auch als Arzenei dienten, wurden mit und ohne Perlen gemacht, und die Apotheker ſollten dazu „den allerbeſten Zucker, das man nennet zuccarum coctarum“, nehmen. Daß die Apotheker auch Klyſtieren bereiteten und zugleich durch einen ihrer Leute beibringen ließen, geht aus dem Schluſſe der Ordnung von 1500 hervor. Was die Gifte betrifft, ſo übernahmen die Apotheker in dem Eide von 1500 die Verpflichtung, vorſichtig mit ihnen umzugehen und ſie in beſonderen Gefäßen aufzubewahren; beim Verkaufe derſelben aber hatten ſie keine andere Pflicht zu beobachten, als daß ſie ſie nur unverdächtigen Perſonen verabfolgten [45]).

Außer den angegebenen Heilmitteln durften die Apotheker nichts ohne ein ärztliches Recept abgeben, namentlich auch nicht abführende Mittel und Klyſtiere. Die Bereitung eines ſolchen Receptes ſollte nur in Beiſein des Arztes, welcher es verſchrieben hatte, Statt finden; es iſt jedoch nicht anzunehmen, daß dieſe Vorſchrift ſtrenge eingehalten wurde [46]). Auch findet ſich dieſelbe einerſeits in dem bald nachher abgefaßten Dienſtbriefe des Arztes Johann Stenwert nicht wiederholt, und andererſeits heißt es im Apotheker-Eid von 1500: Der Apotheker ſolle zwar die einzelnen Stücke der ſo verordneten Heilmittel dem betreffenden Arzte einzeln vorlegen und ſie dann in deſſen Gegenwart vermengen, er ſei aber von dieſer Verpflichtung entbunden, wenn der Arzt ihm eine ſchriftliche Erlaubniß dazu ertheile. Auffallend iſt, daß in jenem Eide den Apothekern geſtattet wurde, Wundarzenei zu treiben, was wohl nur auf das Auflegen der verkauften Pflaſter zu beziehen ſein wird [47]).

Anhang.

I. Dienstbrief des Apothekers Rabodus Kremer.

Ich Rabodus Kremer vom Nuwenhuse bekennen vur mich vnd myn erben uffenlichen mit diesem brieffe, das ich der ersamen, wysen herren burgermeistere vnd Rads der stede czu Franckenfurt diener vnd apotecker worden bin, mich yn verbuntlich gemacht han vnd tun das in crafft disz brieffs, in massen nachgeschrieben steet. Czum ersten sal vnd wil ich in die aptecke czugen vnd bestellen alle soliche materialia symplicia vnd conposita, die in eyn redeliche aptecke gehoren, vnd die auch redeliche ordineren vnd fugen nach rade vnd vnderwijsunge irer gesworner erczte vnd doctores. Vnd ich sal vnd wil auch darinne reddeliche, offrichtig, frisch, dogelich gut haben, darinne bestellen vnd halten, vnd was veraltet, vncrefftig vnd vndogelich wirt, sal vnd wil ich darusz tun vnd domyde nichtis conficieren; vnd obe ich das nit darusz tede, so mogen sie isz selbs bestellen darusz getan werden. Ich sal auch keyn recept conficieren noch machen dann nach ordenunge vnd uszwijsunge der buchere Authidetarien Mesue vnd Nycolai, die man in den apotecken gemeynlich pleget czu haben vnd czu halden. Vnd ich sal auch alle recept machen vnd belegen, als die erczte vnd doctores schrijben vnd ordineren vnd nit anders, vnd kein recept verandern dann nach rade vnd mit willen irer erczte vnd doctores. Vnd sal auch den luden rechten, weselichen keuff geben vnd besonders den burgern vnd innewonern czu Franckenfurt, als dann solichs geordent vnd gesaczt ist nach uszwijsunge der schrifft vnd register, der myn herren der Radt vnd ich eyns han, vnd sal ire burgere darinne nit ubernemen noch beswcren. Vnd obe ich daruber vmb sache, die in der schrifft verczeichent oder nit verczeichent were, mit eynchem irer burgere irrig wurde, wie vns dann ire erczte vnd radsfrunde darvmb eyngiten vnd seczten in gutlichkeit, dobij sulde ich isz lassen vnd dem folgen. Die vorgenanten myn herren sollen auch mogde vnd macht han, alle soliche dinge vnd phengewert czu hoen vnd czu nydern, czu korczen vnd czu

lengen, wie sie nach rade irer erezte ezu iglicher ezijt duncket redelich vnd weselich sin, dem ich auch also folgen vnd verwilligen sal vnd wil. Vnd daruff so han die vorgenanten myn herren der Radt ezu Franckenfurt mir geluwen ezweie hundert gulden, die ich oder myn erben yn widder bezalen sollen vnd wollen, als nach geschrieben steet. Mit namen sollen soliche ezweichundert gulden verandelaget werden Crafft Stalberg, der sie uff myn ebenture mit anderm mym gelde, das ich darezu legen werden, mit dem sinen gein Venedige bestellen sal, doselbs ich in die apteke keuffen und bestellen sal redeliche, uffrichtige notturfftige sache, die Crafft egenant dann mit dem sinen wider herusz gein Franckenfurt bestellen vnd fertigen sal. Vnd so dann die penwert mit gottis hulffe gein Franckenfurt kommet, so sollen alle soliche penwert vnd wes ich Rabodus obgenant dan han dem Rade zu Franckenfurt pant vnd gut sin vor die vorgemelten ezweichondert gulden. Vnd han die vorgenanten myn herren von Franckenfurt mir die besonder fruntschafft getan, das sie mir die ezweichondert gulden die nestkomende vier jare guttich ansteen lassen, also das ich dauon keyn pensien geben bedarff, sunder mich der dieselben vier jare ezu mym besten gebruchen mag. Vnd ezu uszgange derselben nestkomenden vier jaren sal ich alle Franckenfurter messe nest darnach folgende in iglicher besonder bezalen funff und ezwenezig gulden, bisz die egemelten ezweichundert gulden bisz uff funff vnd ezwenezig gulden bezalt sin, vnd so die ezweichondert gulden bisz uff funf vnd ezwenzig gulden bezalt sin, so sollen die vorgenanten myn herren mir die lesten funff vnd ezwenezig gulden faren lassen, vnd sal ich vnd myn erben derselben funff vnd ezwenezig gulden genezelich qwijdt, ledig vnd loisz sin. Vnd ich Rabodus obgenant han das alles wie vorgeschrieben steet vnd darezu den burger eyt ezu Franckenfurt in guten truwen globt vnd ezum (sic) heilgen gesworn stede feste vnd vnuerbrochelich ezu halden vnd darwider nit ezu tun nach (sic) schaffen getan werden in eyneke wijse. Des ezu vrkunde vnd bekentenis han ich Rabodus obgenant myn eigen signete heran gehangen vnd han darezu gebeden den hochgelerten, ersamen herren meister Heinrich Losen der stede Franckenfurt

arezt, das er sin ingesiegele vmb myner bede willen auch an diesen brieff hat gehangen, des ich Heinrich Lose vorgenant bekennen vmb des egenanten Rabodus bede willen also versiegelt han. Datum anno dni. millesimo quadringentesimo sexagesimo primo feria quinta post festum Concepcionis beate Marie virginis gloriose.

Unten ſteht von gleichzeitiger anderer Hand beigeſchrieben: Diese scholt ist bezalt inhalt des brieffes III. post Judica anno 69.

Beide Siegel hängen noch an dem Briefe.

II. Frankfurter Apotheker-Ordnung und -Taxe von 1461.

(Medicinalacten I, zwischen f. 25 und 26).

Ein register von dem gesworn apteker vnnd von sym eyde.

In dem iar vnsers hern Jesu Christi dusent vierhundert in dem eyn vnd sechezigesten iare vf (hier iſt eine Lücke gelaſſen) in dem monde Octobri. Rabodus apteker hat den orsamen vnd wisen hern burgermeister vnd Rade gesworn vnde gelobet ezu den heilligen, dy her nach geschribben punete vnd artikel andreffende die handeloge vnd konst der apteken stede fest zeu halden:

Czu dem ersten hat gelobet vnd geredt, keynerleyo stucko ader materialia der arezedie ader was darin gehoret zeu vormachene noch zeu vorkouffene, dy stucko ader materialia syn dan kauffmanszgud, nit sopisteceret ader vorfelschet, machtloisz, nicht vorlegen adder sust virwarlost.

Czu dem anderu mole hadt gelobet vnd geredt, alle receept zeu belegen adder zeu dispenseren vffenberlich genezlich dy zeu machen noch uszwisunge der buchere, besundern Authidotariorum Nicolai vnd Mesue ader na der uszwisunge der receptc der artzte, vnd dy stunde ader dy czijt der belegunge sal he dem arezt kunt thun zeu besehen vnd zeu bekennen dy stucke der receept etc. Vnde wasz den nicht togelich ist, dasz mag der arezt vorwerffen ane alle wedderredde.

Vnde abe dy receept zeu anderweidig weren von sachen wegen, dasz sal nit geschen den myt desz areztesz rade vnd wissen der dy receept gemacht hayt.

Czu dem drytten male had gelobet vnnd geredt, eynem iglichen Cristen menschen in Franefurt wonende, he sy eynfeldich ader slecht ader beschyde, jung ader alt, allerleye areztdie kauffs geben na eynem gesatczten kauffe, alzo na her na geschribben steet, dovon dem egenanten apteker eyn godlich czemelich wynnunge ensteen moge, vnd oueh dardorch nymande von Cristen luden beswert moge werden. Vnd sal oueh na den gesatczten kauffe rechensehaft thun eynem iglichen menschen, dovon czu nemen eyn gesatzte beczalunge vnnd nit darober, dan mit gunst desz beczalersz. Vnd ist isz not dy lude zcuentscheyden, so mag man lasen da by komen den gesworn stede arezt. Vnnd den gesaczten kauf mag man erhoen aders nyddern na gelegenheit der czijt myt wissen vnnd willen der ersamen, wisen hern von dem Rade na desz gesworn stede arczt insage. Anno ut supra.

Der egenant Rabodus apteker ist mit den ersamen vnde wisen hern desz Rades zcu Francfurd oberkomen vnd eynsz worden, dy her na geschribben besundern stucke zcu geben na eynem gesaczten kauffe. Czu dem ersten eyn loyd von igliehem her na goschribben sirupen ader was der glichen ist vor vier heller. Also synd dy sirupen sirupus aretosus symplex, sirupus aretosus compositus, sirupus de bisancijs, sirupus de radicibus, sirapus de eupatorio, oximel simplex, oximel compositum, oximel squillitieum, sirupus de absintheo, sirupus de fumo terre, sirupus de epithimo, sirupus de liquiricia, sirupus de ysopo, sirupus de prassio, sirupus de calamento, sirupus de thimo, sirupus de menta, sirupus contra omnes solutiones ventris, sirupus de granis mirti, sirupus destieudos, sirupus rosarum, sirupus violarum, sirupus de endiuia, sirupus de papauere vnnd wasz dem glich ist eyn lot vor vier heller, dasz macht dy uncie aeht heller. Item in wellichen sirup gelt casia, sistoa, manna granata vnde laxativa dasz ist dribende arczczedie na uszwisunge der egenanten bucher, desz sirupsz kommet eyn lot vor 6 heller vnd uf dasz hoste eyn lot vor 8 heller, na dem alzo der manna fel oder wenig geet in den sirup.

Item von tabulerte vnde gebacken stoeken, dij dasz herecze, heupt, magen .vnnd lebern stirken, gemacht von gudem,

harten wissem czngker, in besundirheit genant aromaticum rosatum, dyacameron, dyagalanga, dyamagaritou, dyaradon abbatis, triasandalum, dyaplirum sine musco, stomaticum calidum, stomaticum frigidnm confortativum, dyamoron, dyaauthos, dyapendion, dyairis Salomonis, dyaysopus, dyacalamentum, dyaciminum, dyaanisum, dyaolibanum, dyacadion, dyacastoreum, dyacostum, dyalacra, dyacurcuma, dyacapparum, dyacitonitem, dyatriton piperion, dyasatirion, dyaprunis, dyarodon Julij, vnd wasz der glich ist, manus Cristi perlatum dasz ist gebacken fin czugker mit rosen wasser, iglichesz eyn lot vor 8 heller; manus Cristi ane perlin genand manus Cristi symplex eyn loyd vor 4 hell., confecton alipte mustate 1 loid 1 tornos (oben darüber ſteht: 16 heller), confecton galie mustate 1 loid 12 hell.

Item czu eyner tresenie eyn quentin puluers der egenanten gebacken ader getabelerten stugke mit czwei loden wisem czugkers vor 16 heller, dasz wer eyn lot czugkersz mit eynem halben quentin vor 8 heller. Ader do der besem ingeet feel ader ambra feel, alzo ist dyambra dyaplitum cum musto, dasz quentin puluers vor 10 heller ane czugker vnnd mit czwei lode czugkers vor 18 heller.

Auch sal he gebben dy lattwerge genand leticia Galieni, electuarium transumptiuum, electuarium duc., electuarium ptisicorum vnnd wasz des glichen ist das loct vor 8 heller, dasz pnluer davon dasz quentin vor 8 heller, mit zwei locden czugkersz vor 16 heller.

Auch sal he alzo geben gemeynlichen dy andere opiaten, alzo anream Allexandriniam, adrianum, antidotum emagogum, triferam magnam, triferam Sarracenicam, gariofolatum, ffilomum Nicolai, igiam Grecam, miclatam vnnd wasz der glich ist, dasz loet vur 8 heller.

Item electuarium de gemmis secundum Mesue daz quentin vor 16 heller vnnd myt czwey loyd czugkers vor 24 heller. Item elect. de gemmis (folgt ein erloſchenes Wort) daz quentin vor 16 heller, mit czwey loid czugkers vor 24 heller.

Dryakels, metridat iglichesz eyn loid vor 6 heller, dasz ist dasz quentin $1^1/_2$ heller.

Item folium auri meri 1 (ein erloſchenes Wörtchen) plaid vor 6 heller.

Item conserven, alzo sint conserva rosarum, conserva violarum, conserva anthos, conserva citri vnnd desz glichen eyn lot vor 6 heller.

Item mel rosat 1 lot 4 heller.

Item von blumen, dy man gemeynlichen fynden mag, also eynt barroffblumen, assenezungen blumen und der glich, dy conserve da von, also ist conserva borrogins, conserva buglosse, iglichs 1 loid 4 heller.

Item von lohoc, alzo ist lohoc sanum et expertum, lohoc de pino, lohoc de squilla, lohoc de amigdalis vnnd wasz der glichen ist, eyn loid vor 6 heller.

Item penid czugker 1 loid vor 4 heller.

Item czugker candit 1 loid vor 6 heller.

Item lattwergen, dy do dribende sint ader laxeren, sy eynt hart adder weych, alzo sint electuarium de succo rosarum, dyacatholicon, dyasuncon (oder asimcon), electuarium judum, confecton Hamec, dyacarthaurum, dyasene, electuarium dulce optimum, item blanea, benedicta, jara pigra Nicolai, jera logodion, jera abbatis, jera Galieni vnnd wasz des glichen ist, dasz do laxeret, eyn lot vor 14 heller; item dyaturbit 1 loit 14 heller, item dyareubarbarum 1 loit 18 heller, item cassie extracte 1 loit 14 heller.

Item von worlnkrud.

Item von pilu, alzo sint pillule de jera Nicolai, pillule cochie, pillule auree, pillule dyacastoree, pillule fetide, pillule de agarico, pillule de turbit, pillule de lapide lazuli, pillule de lapide Armeno, pillule aggaue, pillule artetice, pillule de hermodaccil., pillule luc., pillule de bdelio, pillule de serapino etc. vnd was der glich ist, dasz quentin vor 6 heller ader vor 8 heller vff dasz hoest. Item pillen de reubarbaro eyn quentin vor 9 ader vor 12 heller.

Von gemachtem oley, alsz camomiln oley, tille oley, lilien olei, winruthen olei, rosen olei, violen olei von gudem bamoley gemacht vnnd wasz desz glichen ist, alzo sint salben genant vngentum populionis, oleum amigdalarum dulcium, oleum amigdala-

rum amararum, oleum sambucinum, oleum de enula, oleum de iunipero vnnd wasz desz glichen ist, eyn loid vor 4 heller. Item oleum spicenardi, oleum de castorio, oleum scorpionum, oleum de mastice, oleum castinum, oleum de mandragora, oleum volpinum, oleum benedictum vnnd was des glichen ist, eyn lot vor 6 heller, vf dasz hoest vor 8 heller.

Von salben, alzo sint vngentum mariciatum, vngentum arrogan, vngentum citrinum, vngentum agrippe, vngentum fuscum, vngentum apostolorum, vngentum aureum vnnd wasz desz glichen ist, dasz lot vor 6 heller. Item vngentum ad ficuman salsum, vngentum serpiginosum, vngentum de litargiro, vngentum de cerusa vnnd der glichen, do nicht in geet kostliche stocke, eyn lot vor 4 heller.

Von plastern de emplastris, de emplastris, da inne geent kostliche stugke zaffran, kamffir vnnd edele gummen, alzo sint emplastrum oxicroceum, apostolicum, emplastrum ceroneum Nicolai, emplastrum dyafimicorum secundum Mesue, item ceroneum sandalinum, item cerotum stomaticum, item emplastrum de melliloto, emplastrum de gallia secundum Mesue, emplastrum dyaaquilon, cerotum de Ysopo vnnd desz glichen, eyn loid vor 6 heller.

Item wasz plaster ader salben sint von bech terbentin glich blywisz vnd nit von kostlichen gummen ader von kostlichen gekrude, dasz loit vor 4 heller.

Von den gebranten wassern, alzo von endivien wasser, latich, dudistel, borroff, ossenczunge, ffennichel, nachtschaden, wegerich, ampern, scabiose, betonice, scotopendrie (die 4 Letzteren ſind von anderer Hand beigeſchrieben), wyen adder wermudwasser vnnd wasz man gemeynlich in dem felde finde mag, dasz echtmasz vor 10 heller.

Adder dy wasser von wolriehen dingen, alzo von rosen, violen wasser, lavendilwasser, ysopwasser, winruden wasser, melissenwasser, allerley mynezen wasser, selbinwasser, polei, rettichwasser, eppi wasser vnnd wasz deszglichen ist, eyn echtmasz vor 20 heller oder 24 heller. (Von anderer Hand iſt beigeſchrieben: Also synt sceblumen wasszer, item wasszer von borroff blumen, item von ossenczungen blumen.)

Item von eynem gebroten capun adder hune wasszer distillert, wer den capun selbist dar gibbet vnnd lesset den capun born ane czusaez gekrudes adder pulversz etc., szo sal man geben von dem capun czu born 20 heller; wer esz aber dasz man den capun borne solde mit gekrude, szo sal man dasz gekrude ouch rechen zcu den egenanten 20 hellern ader wasz darczu gehort.

Item wan man wyl eynen capun lassen syden in czwcierley gefesse czu machen eyn noet broe, so sal man do von gebben 3 schillinge, wer den cappun dar gibbet vnd dasz dorczu gehoret.

Item ist isz aber dasz man darzcu wil thun eyen czusacz von edelme holcze, gesteyncze, gold ader silber ader gekrude ader gewesser, dasz ist darczu czurechen etc. (Eine andere Hand hat beigeſchrieben: na synem werde.)

Item von samen, dy gemeyn synt, emszsame, ffenchilsame, dilsame, komelsame, wiskomelsame, subben geczyde, coriander, maensame, lynsame vnnd wasz der glich ist, dasz loid vor 1 heller. Endiviensamen, ampperſame, lattichsame, dudilsame vnnd wasz der glich ist, dy da arbeit nemen by eyn czubrengen, dasz loit vor 3 heller, vf dasz hoeste 4 heller.

Item lackriczcze eyn loid vor 1 heller.

Item von worceln, alzo ist Bertram, beuenelle, diptam, tormentille, abisz, baldrean, wolrechende swerteln worczel (eine andere Hand hat beigeſchrieben: genand yrcos), lilienworczeln der geln lilien, dasz loid vor 3 heller adder 4 heller vf dasz hoeste.

Item ybisch worczeln, bernclae, pappiln worczeln, wegerich worczeln vnnd wasz man gemeynlich wol finden kan vnnd magk, dasz loit vor 2 heller.

Noch älter, als dieſe Apotheker-Ordnung, nämlich ſpäteſtens der Zeit von 1450 angehörend iſt ein in den Medicinalacten I. f. 13, enthaltenes Verzeichniß der Arzneiſtoffe ohne beigeſetzte Preiſe. Es hat die Ueberſchrift: Ista sunt nomina medicinarum simplicinm sive materialium, qnae ad appothecas requiruntur, in genere et in specie. In ihm ſind die Stoffe in folgende 8 Abtheilungen gebracht: lapides, gommae, aromatica specialia, laxantes essentiae, fructus, radices, flores vnd semina.

III.

Die Spitäler.

Das Wort Hoſpital oder Spital war im Mittelalter nicht blos, wie heut' zu Tage, mit dem Worte Krankenhaus identiſch, ſondern es bedeutete zugleich auch ſowohl Armen-, als Verſorgungshaus, ja ſogar manchmal ſoviel als Herberge. Die Spitäler jener Zeit dienten nämlich entweder zugleich der Heilung von Kranken und der Verpflegung alter Leute oder armer Reiſender oder einem dieſer Zwecke allein. So hatte z. B. das Hauptſpital von Frankfurt, das zum heiligen Geiſt, jene dreifache Aufgabe; denn während es ſich Tag für Tag mit der Krankenpflege befaßte, nahm es nicht nur gelegentlich alte Leute zur Verſorgung bis an ihr Lebensende auf, ſondern es hatte auch ſchon 1315 eine beſondere Dotation zur Beherbergung von armen Reiſenden erhalten. Dagegen nahm das in Sachſenhauſen befindliche Spital blos Kranke auf. Wegen der mehrfachen Bedeutung des Wortes Spital nannte man dieſe Anſtalten, wenn ſie nur oder doch hauptſächlich als Krankenhäuſer bezeichnet werden ſollten, mitunter auch Krankenhoſpitäler (hospitalia infirmorum oder pro infirmis). Auch kommt das Wort Siechenſpital oder Siechenhaus zur Bezeichnung eines bloßen Krankenhauſes vor[48]).

Die älteſte Erwähnung eines Spitals in Frankfurt fällt in die Jahre 1267 und 1270, und betrifft das dortige Spital zum heiligen Geiſt, welches alſo ſchon elf Jahre früher vorkommt, als Böhmer gemeint hat[49]). Dieſes war jedoch nicht das älteſte Frankfurter bürgerliche Spital. Es hatte früher ein anderes gegeben, welches neben der jetzigen Leonhards-Kirche geſtanden hatte und nachher einige Male unter dem Namen des alten Spitales angeführt wird[50]). Die Stätte bei St. Leonhard war von Friedrich II. im Jahre 1219 der Bürgerſchaft geſchenkt worden, um auf ihr eine Kapelle zu erbauen, welche offenbar wegen des alten Spitals errichtet werden ſollte, indem jedes Krankenhaus ſeine eigene Spitalskapelle hatte. Das daſelbſt ſtehende Spital war zugleich mit den anderen dortigen königlichen Gebäuden baufällig; denn ſonſt würde man es gewiß nicht ſchon nach wenigen Jahrzehnten an die weiter Main-aufwärts befindliche Stelle des nachherigen h. Geiſtſpitals verlegt haben. Alle dieſe baufälligen Gebäude nahmen den Platz der jetzigen Häuſer Nr. 21, 19 und 17 ein, und bildeten ein zuſammenhängendes Ganzes, weil ſie nachher ſtets unter dem gemeinſchaftlichen Namen „das große ſteinen hus“ oder „das große der ſtede ſteinen hus“ vorkommen. Sie wurden, nach der Verlegung des Spitals, lange Zeit theils vermiethet, theils als ſtädtiſches Magazin zur Aufbewahrung von Eiſen, Holz, Salz und Leitern verwandt, ſpäter aber an eine Patricier-Familie verkauft, die ſich nach ihrem Namen die Joſte im Steinhuſe nannte. Statt der Spitalskapelle aber erbaute man eine der Jungfrau Maria und dem h. Georg gewidmete Kirche oder Kapelle, welche im folgenden Jahrhundert erweitert und nach dem h. Leonhard benannt wurde. Vermuthlich hatte an ihrer Stelle ſchon früher eine baufällig gewordene Spitalskapelle geſtanden, und die Ueberreſte derſelben wurden wohl mit zu dem neuen Kirchengebäude verwendet.

Ja, es gab in Frankfurt sogar ein noch älteres Spital. Es wird nämlich dort im 12. Jahrhundert ein Krankenhaus ((infirmaria) bei der Nikolai-Kirche erwähnt. Dieses diente jedoch, weil es in dem zum Königspalast gehörenden Raume lag, offenbar nur zur Verpflegung von kranken Leuten des Hofgesindes [51]).

Das drittälteste Frankfurter Krankenhaus ist das h. Geistspital. Auch dieses wird schon 1305 das alte Spital genannt. Dasselbe kann deshalb nicht, wie man seither annahm, erst 30 oder 40 Jahre vorher gestiftet worden sein, und gehört somit zu den ältesten Spitälern, welche der 1197 gestiftete Orden des h. Geistes in Deutschland geschaffen oder veranlaßt hat, wiewohl nicht alle dem h. Geist geweihten Spitäler von diesem Orden herrührten. Das älteste deutsche h. Geistspital ist das Wiener von 1208, und ihm muß das Frankfurtische seinem Alter nach nahe stehen. Uebrigens kommen die Benennungen altes und neues Spital auch in anderen Städten nicht selten vor. Jenes Frankfurtische wird manchmal auch schlechtweg das Frankfurter Spital genannt, und zwar als es nicht mehr das einzige Spital in Frankfurt war. Es wird also hiermit als das Frankfurter Hauptspital bezeichnet [52]).

Nächst diesem Spitale kommt als ältestes das Spital der guten Leute oder der Gutleuthof vor, auch das Sondersiechhaus genannt. Es wird urkundlich als domus leprosorum schon 1283 erwähnt [53]). Die so benannten Spitäler waren für Aussätzige bestimmt, welche bekanntlich im Mittelalter sehr zahlreich waren und die guten Leute (latein. leprosi) hießen. Ihre Krankheit war zugleich langwierig und sehr ansteckend. Man hatte deshalb besondere Spitäler für sie, und diese wurden, um solche Kranke von anderen Menschen abzusondern, vor den Thoren der Städte erbaut, wovon die Aussätzigen auch Sondersieche oder Feldsieche, leprosi in campo, genannt wurden.

In Frankfurt ſtand, nach Fichard's Meinung, der Gutleuthof urſprünglich an derjenigen Stelle der Gemarkung, an welcher nach der Stadterweiterung die Papagai-Gaſſe erbaut wurde, und zwar da, wo jetzt das Haus Nr. 5 und 7 (hinten Alte Mainzergaſſe 76) ſteht. Von hier wurde derſelbe nachher, als in dieſer Gegend immer mehr Wohnhäuſer entſtanden, anderswohin verlegt; das Gebäude ſelbſt blieb als Eigenthum des Gutleutſpitals ſtehen, ward jedoch 1440 zur Wohnung des Züchtigers gemacht. Das neue Gutleut-Spital wurde nach Fichard auf der Nordſeite der großen Bockenheimer Gaſſe nahe dem jetzigen Bockenheimer Thor erbaut. Man nannte es im 14. Jahrhundert zuweilen das neue Spital. Es ſtand dort nicht lange, als auch ſeine neue Umgebung mit Wohnhäuſern bebaut wurde und dies eine nochmalige Verlegung nöthig machte, worauf dann (gegen das Ende des 14. Jahrhunderts) der Gutleuthof an ſeine dritte, noch jetzt nach ihm benannte Stelle kam. So nach Fichard, welcher jedoch hierin ſehr irrt. Die von ihm als die älteſte Stätte des Gutleuthofes bezeichnete Stelle lag innerhalb der alten Stadtmauern, und doch wurden nicht nur alle Gutleuthöfe in den Gemarkungen angelegt, ſondern es wird auch der Frankfurter Gutleuthof ſchon 1303, d. h. ſchon vor der Zeit aller der Belegſtellen, auf welche Fichard ſich ſtützt, als außerhalb der Stadtmauern befindlich angeführt. Aber auch an der zweiten Stelle, welche der Gutleuthof in und nach der Mitte des 14. Jahrhunderts eingenommen haben ſoll, in der Bockenheimer Gaſſe, lag nie ein Gutleut-Spital. In den Jahren 1352 und 1355 wird nämlich dieſes gleichfalls als außerhalb der Stadtmauern liegend bezeichnet, und doch waren die Mauern der zweiten Stadterweiterung ſchon zehn Jahre vorher erbaut worden. Der Gutleuthof Frankfurt's lag von Anfang an an ſeiner heutigen Stelle, und dieſe wird ſchon 1332, ſowie noch deutlicher 1372 als ſolche bezeichnet. Der Guten Leute

Hof an der Mainzer Pforte aber und der andere in der Bockenheimer Gaſſe waren Beſitzungen des Gutleut-Spitales, welche durch Vermiethung an Private nutzbringend gemacht wurden, und in denen nach den Beedbüchern jener Zeit auch ſolche wohnten. Das ſogenannte „neue Spital“ dagegen, welches in der Gegend des Letzteren lag, war von dieſem verſchieden. Es findet ſich nur viermal erwähnt [54]).

Der Gutleuthof blieb als Spital für Ausſätzige bis zur Zeit der Reformation beſtehen. Er wurde durch Rathsbeſchluß v. 18. April 1531 aufgehoben, weil er ſich ſchon lange nicht mehr durch die Erträgniſſe ſeiner Fonds erhalten konnte, vielmehr ſeine Pfleglinge genöthigt geweſen waren, den größten Theil ihrer Subſiſtenz-Mittel ſich durch Betteln zu verſchaffen, dies aber mit den Grundſätzen in Widerſpruch ſtand, welche durch die Reformation herrſchend geworden waren. Alle Liegenſchaften und Einkünfte des Gutleut-Spitals wurden damals dem neu geſchaffenen allgemeinen Almoſenkaſten übergeben und von dieſem für die Zwecke der Armenpflege überhaupt verwendet. Im Jahre 1664 gebrauchte man die Gebäude noch einmal vorübergehend als Spital, indem die vielen Kranken, die ſich unter den aus dem ungariſchen Feldzuge zurückgekehrten Söldnern befanden, dort verpflegt wurden [55]). Der Gutleuthof ſelbſt wurde ſpäter vom Almoſenkaſten an das Waiſenhaus abgegeben, in deſſen Beſitz er noch iſt. Von ſeinen alten Gebäulichkeiten ſind nur noch Trümmer vorhanden; noch 1801 wurde er durch eine Feuersbrunſt faſt ganz in Aſche gelegt.

Als der Gutleuthof ſchon lange beſtanden hatte, wurde auch in Sachſenhauſen ein Spital errichtet, welches wohl, weil es jünger als das dortige der Deutſchherren war, ebenfalls das neue Spital oder auch nach der zu ihm gehörenden Kapelle das Spital zu den h. drei Königen genannt wurde. Es ward in der erſten Hälfte des 14. Jahrhunderts geſtiftet, blieb aber nur wenig länger

als 100 Jahre beſtehen; denn 1453 wurde ſeine Vereinigung mit dem h. Geiſtſpital beſchloſſen und ſeine Kranken in dieſes herüber gebracht, 1454 aber wandelte man ſeine Gebäulichkeiten in Wohnhäuſer um, welche an Private vermiethet wurden. Was den Beweggrund zur Aufhebung des Sachſenhäuſer Spitals betrifft, ſo meint Batton, dieſe ſei eine Folge des Umſtandes geweſen, daß 1452 die Dreikönigs-Kapelle zu einer Pfarrkirche erhoben ward. Die nachher als Wohnhäuſer verwendeten Gebäude des Spitals behielten noch eine Zeitlang den Namen des Spitals, ja ſie werden ſogar noch 1476 das neue Spital genannt. Das Sachſenhäuſer Spital lag neben der Dreikönigs-Kirche und ſchloß ſich weſtlich an dieſelbe an, ſo daß es alſo den Raum des früheren lutheriſchen Schulhauſes (Dreikönigs- und Löhergaſſe O. 114) einnahm; ſein Kirchhof ſtieß an den Eppſteiner Hof. Im Frühjahr 1414 war es durch eine große Feuersbrunſt mit dem Untergange bedroht worden. Dieſe war auf der Brückenmühle entſtanden, und die Funken wurden durch den Wind auf die damals noch mit Stroh oder Schindeln gedeckten Häuſer des unteren Sachſenhäuſer Main-Ufers geſchleudert. Dadurch entſtand auch hier ein bedeutender Brand, welcher alle Gebäude zwiſchen der Dreikönigs-Kirche und dem Main einäſcherte. Auch das Spital ward vom Feuer ergriffen, erlitt aber nur wenige Beſchädigungen. Die Gegend oberhalb der Dreikönigs-Kirche führte, wegen dieſes Unglückes, nachher noch lange Zeit den Namen „der Brand“. Nach Florian's Chronik glaubte man, daß die Feuersbrunſt durch Nachläſſigkeit oder Bosheit der Juden entſtanden ſei. Ueberreſte ihrer Verheerung waren noch 1429 in den damals erwähnt werdenden „verbrannten“ Hofſtätten vorhanden [56]).

Außer den genannten Spitälern gab es in Frankfurt noch mehrere andere, welche nur gelegentlich erwähnt werden. Im Jahre 1486 ließ der Rath ein Siechenhaus an die Elenden-Herberge anbauen. Dieſes war vermuthlich für

erkrankte Pilger bestimmt, weil ja die Elenden-Herberge den Zweck hatte, solchen Reisenden ein Obdach zu gewähren. Es kann aber auch sein, daß dieses Spital nur ein vorübergehender Nothbehelf war, zu welchem man sich entschloß, als einmal die Räume der vorhandenen Spitäler nicht mehr ausreichten. Das Letztere war vielleicht auch mit einem anderen Spitale der Fall, welches an der Friedberger Pforte lag und nur einmal (1490) erwähnt wird. Zu den Spitälern gehörte auch das Pestilenzhaus; von diesem haben wir jedoch in den Abhandlungen über die Heilkunst und über die Waisen das Nöthige bemerkt. Auch ein Juden-Spital gab es in Frankfurt. Dasselbe war zugleich Wirthshaus und Spital und ursprünglich blos für fremde Juden bestimmt. Deshalb wird es bald der Juden Spital, bald der Juden Siechhaus, bald der Juden elendiges Spital, bald der Juden Heckhaus, bald der Schalanz-Juden Haus genannt. Dieses Haus stand da, wo jetzt das nordwestliche Eckhaus der kleinen Fischergasse steht (Schmidtstube 1 oder kleine Fischergasse 7). Als 1464 die Juden in die jetzige Judengasse versetzt worden waren, erbauten sie sich auch dort ein Spital, welches neben dem Juden-Kirchhofe lag. In der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts besaßen auch die eingewanderten Reformirten eine Zeitlang ein besonderes Spital, welches in der Mainzer Gasse nahe der gleichnamigen Pforte lag und das wälsche Spital hieß [57]).

Die genannten Spitäler wurden als bürgerliche von der Stadtbehörde verwaltet. Doch nahm beim h. Geistspital anfangs auch die Geistlichkeit daran Theil, was offenbar daher rührte, daß dieses Spital von dem Orden des h. Geistes entweder gestiftet oder doch anfangs allein geleitet worden ist. Die älteste über dieses Spital ausgestellte Urkunde (1278: Boehm. 183) kennt nur den Stadtpfarrer, den Frankfurter Schöffen Volmar und die Brüder des h. Geistordens als Verwalter desselben; die beiden Ersteren

werden die Vorſteher (provisores) des Spitals genannt, und die Urkunde wird mit dem Hospital- und dem ſtädtiſchen Siegel (nostro et civitatis Frankenfordiensis sigillis) beſiegelt. Schon am Anfang gab es alſo eine gemiſchte geiſtliche und weltliche Verwaltung des Spitals, in welcher jedoch beide Theile gleich berechtigt waren. Bald nachher änderte ſich dies zum Nachtheile der geiſtlichen Mitglieder, indem 1283 der Stadtpfarrer der Theilnahme an der Verwaltung entſagte, ja ſogar die kirchlichen Verrichtungen einem für das Spital angenommenen Prieſter überließ. Zehn Jahre ſpäter wurde, durch einen zwiſchen dem Bartholomäus-Stift und dem Rath geſchloſſenen Vertrag, die Verwaltung des Spitals in der Weiſe geordnet: daß dieſelbe, ſoweit ſie die Spitalsgüter betraff, ganz in der Hand des Rathes lag, und der Spitalsprieſter durch ein Wahl-Comité von je drei Mitgliedern jenes Stiftes und des Rathes ernannt und als einer der Vicare des Erſteren angeſehen, aber, anſtatt die Präſentien derſelben zu beziehen, mit den in der Spitals-Kapelle dargebrachten Spenden beſoldet wurde. Zwölf Jahre nachher erſcheint der eine Artikel dieſes Vertrages wieder geändert: damals war nämlich die Beſetzung der Prieſterſtelle dem Dekan des Stiftes und dem älteſten Schöffen anheim gegeben, nachdem man ſchon vorher (1287) den Gehalt des Prieſters durch beſtimmte von ihm zu beziehende Einkünfte verbeſſert hatte. Noch ſpäter erſcheint der Rath in jeder Beziehung als alleiniger Verwalter des h. Geiſtſpitales. Bei den anderen Spitälern war dies immer der Fall geweſen, mit Ausnahme des Gutleuthofes, an deſſen Verwaltung der Stadtpfarrer anfangs Theil genommen hatte, was aber gleichfalls bald geändert worden war.

Bis um die Zeit von 1315 waren männliche und weibliche Mitglieder des h. Geiſtordens die Wärter der Kranken, und hatten auch einen Antheil an der Verwaltung; denn nur auf jene kann man den mehrfach vorkommenden Ausdruck fratres et sorores hospitalis beziehen. Im Jahre

1315 werden nur die fratres, nachher aber auch sie nicht wieder erwähnt. Es folgt hieraus, daß um diese Zeit der h. Geistorden ganz aufhörte, am Spitale verwaltend und pflegend thätig zu sein. Schon während derselbe noch mitwirkte, stand an der Spitze der Verwaltung ein Magister, welcher auch den Titel rector, provisor oder procurator hatte, und dessen Amt anfangs der Stadtpfarrer verwaltet hatte. Ihm zur Seite standen als Mitverwalter die provisores oder procuratores, welche schon sehr früh aus den Frankfurter Rathsgliedern auf je ein Jahr genommen wurden [58]). In deutscher Sprache hießen die Letzteren die Spitalmeister oder die Pfleger oder Vormünder des Spitals. Ihrer waren lange Zeit nur zwei; erst von 1513 an wählte man jährlich drei. Ebenso, wie das h. Geist-Spital, wurden auch der Gutleuthof und das Sachsenhäuser Spital durch je zwei jedes Jahr zu Pflegern oder Spitalmeistern erwählte Rathsglieder verwaltet.

Unter dieser Verwaltungsbehörde stand an jedem Spital als Beamter der Spitalschreiber, welcher jedoch nicht selten ebenfalls der Spitalmeister oder auch blos der Meister genannt wird. Sein Amt war ganz dasselbe wie dasjenige des noch jetzt so benannten Beamten. Er hatte, wie dieser, freie Wohnung und Kost, und erhielt täglich eine Maß Wein. In Betreff seines baaren Gehaltes erfahren wir nur, daß der des h. Geistspitals 1444 jährlich mit 25 Gulden besoldet war, von welchen fünf auf die damals noch mit diesem Spital verbundene Elenden-Herberge gerechnet wurden [59]).

Für die Heilung der Kranken war im Mittelalter kein besonderer Arzt angestellt, sondern sie lag in der Verpflichtung des angestellten Stadtarztes. Schon die erste Dienstverpflichtung eines Arztes, welche erwähnt wird (die des Wundarztes Eberhard im Jahre 1377), schreibt demselben vor, die im h. Geistspitale Wundliegenden unentgeltlich zu heilen; und wenn dieselbe Verpflichtung auch nicht

in allen ärztlichen Dienstbriefen vorkommt, so findet sich dagegen doch noch in dem 1500 ausgestellten Dienstbriefe des Stadtarztes Johann Stenwert die Vorschrift, die in das Spital kommenden Armen umsonst zu behandeln. Erst kurz vor dem Ende des Mittelalters erscheint im h. Geistspital ein eigener Arzt oder wenigstens ein Scheerer angestellt. Von einem besonderen Arzte in den anderen Spitälern habe ich nichts gefunden. Wie in dieser Hinsicht Alles dem Ermessen der jedesmaligen Pfleger und einem für jeden Fall zu fassenden Beschlusse des Rathes als der Oberbehörde überlassen war, so dachte man auch in anderen Beziehungen nicht an eine feste Norm oder an eine eigentliche Spitalsordnung[60]).

Was die Pflege der Kranken betrifft, so waren die Spitäler nur für kürzer dauernde und lagerhaftige Krankheiten bestimmt, und die mit „langwierigen" (d. i. chronischen) Krankheiten Behafteten wurden gar nicht aufgenommen. Sobald der Kranke so weit hergestellt war, daß er wieder gehen konnte, oder sobald er, wie man sich ausdrückte, gaugheil war, wurde er aus dem Spital entlassen. Reichte der Raum nicht mehr aus, so wurde ein Theil der Kranken in eines der anderen Spitäler gebracht. Für Schwerkranke wurde 1465 im heiligen Geistspital ein besonderer Saal eingerichtet. Im Jahre 1477 richtete man daselbst auch für Geistesirre einen besonderen Raum ein. Auch Krankengefängnisse gab es. Im Jahre 1457 wurde ein solches in der Nähe der Weißfrauenkirche erbaut. Im Jahre 1488 ließ man im h. Geistspital einen besonderen Bau für Gefangene aufführen, und 1495 wurden sogar zwei Gefängnisse daselbst angebracht. Auch in anderen Spitälern war für Kranke, welche als Gefangene behandelt werden mußten, Sorge getragen. Mitunter gebrauchte man die Spital-Gefängnisse sogar zum Einsperren von Gesunden. In Betreff der Kost für die Kranken scheint man weit mehr, als heut' zu Tage, Werth darauf gelegt zu haben, daß

dieſe in der Regel Wein erhielten, da man, ſelbſt als einmal der Wein zu theuer war, ihn nicht abzuſtellen oder bleibend durch Bier zu erſetzen beſchloß. Es kommen deshalb auch Legate vor, durch welche den Kranken außer Brod und Fleiſch auch Wein vermacht wurde; und im Gutleuthof war den Pfleglingen nicht nur geſtattet, ſich ihren eigenen Wein zu halten, ſondern ſie durften wohl auch geradezu eine Weinſchenke anlegen. Ja, Geſunde beſuchten ſogar die Kirchweihe des Gutleuthofes, der doch für anſteckende Krankheiten beſtimmt war, und es mag bei dieſer zuweilen bunt hergegangen ſein, weil man ihren Beſuch einmal mit beträchtlicher Geldſtrafe verbieten mußte. Den Mangel einer gehörigen Ordnung und Aufſicht in den Spitälern läßt auch der Umſtand erkennen, daß die Kranken des Gutleuthofes zum Betteln für das Spital oder auch für ſich allein ausgehen durften, ſowie daß Geſunde die dortigen Kranken des Vergnügens halben mitunter beſuchten. Intereſſant iſt die Notiz, daß 1451 die Kranken im h. Geiſtſpital auch Bücher laſen, die der Spitals-Pfarrer ihnen zwar wegnahm, aber auf Befehl des Rathes wieder zurückgeben mußte [61]).

Die Krankenwärter waren größtentheils Weiber und Jungfrauen. Am Anfange beſtanden im h. Geiſtſpitale die Krankenpfleger ſowohl aus weiblichen als aus männlichen Mitgliedern des h. Geiſtordens (fratres und sorores); und auch im Gutleuthofe beſorgte ein aus Brüdern und Schweſtern beſtehender Orden noch 1303 die Krankenpflege. Später werden faſt nur weibliche Wärterinnen erwähnt, und zwar verheirathete und unverheirathete. Dieſe hatten eine Vorſteherin, welche die Mutter genannt wurde. Die ihr untergebenen Wärterinnen werden bald Frauen, bald Jungfrauen genannt; einmal heißt eine derſelben auch Nonne; wahrſcheinlich waren wohl die meiſten von ihnen Beguinen [62]). In Privathäuſern verrichteten die Beckarden (auch Lolharden oder Cellenbrüder genannt) den Dienſt der

Krankenwärter; in Spitälern aber wurden die Beckarden nicht als Wärter verwendet. Ebendasſelbe war der Fall mit der ſogenannten Elenden-Brüderſchaft, welche 1474 und 1481 auch in Frankfurt vorkommt, und die ſich die Sorge für Kranke und Arme zur Aufgabe gemacht hatte.

Die Aufnahme in die Spitäler fand blos in Folge einer jedesmaligen Erlaubniß des Rathes Statt. Unentgeltliche Verpflegung erhielten blos arme Kranke. Andere Bürger, ſowie Fremde wurden, mit Ausnahme der im ſtädtiſchen Dienſte Verwundeten, in die Spitäler nicht zugelaſſen, es ſei denn, daß ſie ſich zur Zahlung einer (in jedem einzelnen Falle beſonders beſtimmten) Geldſumme verſtanden. Eine Ausnahme machte man mitunter auch bei ſolchen Nichtbürgern, welche fortwährend in Frankfurt gewohnt hatten. Sonſt halfen ſelbſt die Fürbitten benachbarter Grafen und Herren nichts; nur wenn der König ſich für einen Kranken verwendete, wich man von der ſtrengen Regel ab. Die Ausſchließung der Fremden iſt bei einem der Frankfurter Spitäler, dem zum h. Geiſt, um ſo auffallender, da jetzt ſchon ſeit ſehr langer Zeit (mindeſtens ſeit 1600) dasſelbe blos für Fremde beſtimmt iſt; jene Ausſchließung fand jedoch während des ganzen Mittelalters Statt. Weil im h. Geiſtſpital Fremde keine Aufnahme fanden, ſo gaben ſich die Geſellen einzelner Handwerke Mühe, daſelbſt für Geld ein Bett zu erhalten, damit diejenigen von ihnen, welche erkrankten, dort verpflegt würden; den Schneidergeſellen wurde dies abgeſchlagen, den Bäckergeſellen dagegen gewährt. Die Verpflegung und Heilung der aufgenommenen Armen war zwar unentgeltlich; aber die Hinterlaſſenſchaft derſelben verfiel, wenn ſolche Kranke im Spitale ſtarben, an dieſes. So ward es auch in Speier und wohl in den meiſten Städten gehalten. Für das h. Geiſtſpital in Frankfurt blieb dieſes Recht der Anſtalt bis auf den heutigen Tag beſtehen [63]).

Daß man in einem Spital für Geld ein besonderes Krankenzimmer erhalten konnte, kommt schon im Mittelalter vor. In demjenigen Spital, in welchem eine solche Einrichtung für Gebildete vorzugsweise wünschenswerth war, dem Gutleuthof, ließ der Rath 1443 ein Separat-Häuschen bauen, welches „das besondere Häuschen" hieß. Zwölf Jahre später erlaubte er einem Kranken die Erbauung eines zweiten von dem Spitalsgebäude abgesonderten Hauses unter der Bedingung, daß dasselbe nach des Erbauers Tode Eigenthum des Spitals werde. Die gleiche Erlaubniß gewährte man 1478 dem Patricier Uffsteiner. Ueber alle diese Separat-Gebäude verfügte der Rath so, daß er sie an andere Kranke für Geld verlieh oder aus Gnaden wohl auch umsonst gab. Von den anderen Spitälern wird uns nichts dieser Art gemeldet, außer daß Private das im h. Geistspital befindliche Gefängniß für geisteskranke Angehörige miethen konnten [64]).

Besondere Stuben gab es in den Spitälern auch für einzelne der sogenannten Pfründner (Pfrunder oder Kostgenger genannt), d. h. für einzelne derjenigen Leute, denen man eine sogenannte Siechenpfründe ertheilt hatte, oder mit anderen Worten welche für eine vertragsweise ausbedungene Zahlung bis zu ihrem Tode im Spitale Kost und Wohnung erhielten. Die Spitäler dienten nämlich auch als Versorgungshäuser für alte oder gebrechliche Leute. Mitunter ersetzten sie auch die heutigen Staats-Pensions-Anstalten, indem man in ihnen städtische Diener im Alter mit Kost und Wohnung versorgte. Selbst solche Bürger, welche für die Beede-Zahlung ihr Vermögen zu gering angegeben und deshalb dem Gesetze gemäß dasselbe verloren hatten, erhielten, um ihr Leben fristen zu können, eine Pfründe im Spital. Sonderbarer Weise traten sogar in das blos für Aussätzige bestimmte Gutleutspital Leute für Geld als Pfründner ein. Dies wird seinen Grund anfangs wohl darin gehabt haben, daß man die Krankheit

des Ausſatzes für eine in der Regel unheilbare hielt, und daß deshalb manche mit ihr Behaftete ſich auf Lebenszeit einkauften. Nachher ſuchten manche arme Leute aus einem anderen Grunde entweder nach ihrer Geneſung für immer im Gutleuthofe zu bleiben oder wohl auch als Geſunde in ihn aufgenommen zu werden, obgleich Beides ſchon ſeit 1407 verboten war. Jener Grund war der Umſtand, daß für die im Gutleuthofe Befindlichen ſtets Almoſen erbettelt und dieſe dann unter ſie vertheilt wurden [65]).

Der Preis einer Siechenpfründe war ſehr verſchieden. Manchen Leuten wurde eine ſolche gegen die Abtretung ihres Vermögens ertheilt. Andere kauften ſich für eine vereinbarte Summe ein, und dieſe wurde entweder ſofort oder in Terminen bezahlt. In den meiſten Fällen ward eine beſtimmte Summe beim Eintritt und außerdem noch entweder die ganze einſtige Hinterlaſſenſchaft oder ein Theil derſelben ausbedungen. Am theuerſten war die Pfründe, welche 1448 die Mutter des damaligen Stadthauptmannes Wenzel von Cleen erkaufte. Sie beſtand in 100 fl. Eintrittsgeld und in der jährlichen Lieferung von 12 fl. Geldes, einem halben Fuder Wein und einem auf 3 fl. geſchätzten Schwein. Offenbar hatte dieſe Frau eine ganz beſondere Verpflegung in Anſpruch genommen. Sonſt ſcheint für die Pfründner die Vorſchrift beſtanden zu haben, daß ihnen dieſelbe Koſt und dieſelbe tägliche Portion Wein gegeben werde, welche der Spitalſchreiber erhielt. Die Letztere beſtand in einer Maß, und als man in den Jahren 1489—1491 wegen der Theuerung des Weins den Kranken Bier gab, ſuchte man ſich mit den Pfründnern dahin zu verſtändigen, daß ſie ſich für die Hälfte der Wein-Portion die gleiche Quantität Bier geben ließen. Uebrigens gab es auch Halbpfründner [66]).

In manchen Spitälern war gebräuchlich, daß die Kranken und Pfründner ihre Speiſen ſich ſelbſt bereiteten und von der Anſtalt blos die Stoffe für dieſelben, ſowie ein beſtimmtes Stück Geld empfingen. Dies war z. B. im

Frankfurter Gutleuthof eingeführt und wohl auch nur in ſolchen Spitälern möglich. Nach den Acten dieſes Spitals erhielt jeder Kranke und Pfründner um 1401 jährlich 7 Achtel Korn, ein Schwein oder das Geld dafür, eine Tonne Kappus (Sauerkraut), eine Meſte Salz, 50 Häringe, eine Meſte Erbſen, ebenſoviel Oel, etwas Milch, das nöthige Brennholz, 8 Ellen Tuch oder deren Geldwerth, 10 Ellen Leinwand und neunmal 1 Schilling. Später kamen (wohl in Folge eines Vermächtniſſes) noch 3 Schillinge Frohnfaſtengeld hinzu, ſowie an den vier Haupt-Feſttagen für Alle ein halbes Kalb. Den Wein mußten die Kranken des Gutleuthofes vom Spitalverwalter kaufen. Manche von ihnen hielten ſich auch Hühner und Tauben, für welche ſie das Futter ebenfalls von dem Letzteren erkauften.

Ein beſonderes Einkommen hatten die Inſaſſen des Gutleuthofes noch in den für ſie geſammelten Almoſen. Jedes Mal, wenn das Marktſchiff am Hofe vorüberkam, fuhr ein im Dienſte des Spitales ſtehender Schiffer an dasſelbe mit einer Büchſe an, um bei den Reiſenden ein Almoſen für den Gutleuthof zu erbetteln, und dieſes wurde ſtets unter die ins Spital Aufgenommenen vertheilt. Außerdem ließ man auch in der Stadt ſelbſt, welche die Kranken des Gutleuthofes eigentlich nie betreten durften, für ſie Almoſen erbetteln. Dies geſchah durch einen dafür angeſtellten Mann, welcher der Klingelmann oder Klingler hieß, offenbar weil er mit einer Schelle in der Stadt umherging. In Nürnberg gab es ebenſo einen „Glöckner" der Sonderſiechen, welcher für dieſe bettelte. Auch im Beedbuch der Niederſtadt v. 1462 kommt f. 50 ein armer Mann vor, welcher „der Gudenlude eztreger" genannt wird, was offenbar nur ein anderer Namen für „Klingelmann" iſt. Nach Kirchner forderten auch die Kranken ſelbſt, hinter einem Gitter des Gutleuthofes ſtehend, die Vorübergehenden vermittelſt einer Klapper zu Spenden auf. Ebenſo war es im Friedberger Sonderſiechenhaus noch 1750 ge-

bräuchlich, daß man die vorbeiziehenden Reisenden vermittelst eines an einer Stange befestigten Beutels um ein Almosen anging [67]).

Die von den Spitälern geführte Haushaltung war aus mehreren Gründen ausgedehnter, als heut' zu Tage. Das h. Geistspital und der Gutleuthof ließen ihren Brodbedarf im Hause selbst backen. Im Letzteren geschah dies, wegen seiner Entlegenheit, natürlich von jeher, im Ersteren aber wenigstens seit 1438, wo in ihm ein Backofen entweder zum ersten Male oder anstatt des abgängig gewordenen früheren erbaut wurde. Fünfzig Jahre später wurde derselbe in eines der Nachbarhäuser verlegt, welche die Pfleger damals zur Vergrößerung des Spitales gekauft hatten. Dieser Backofen lag an der Stadtmauer und hatte ein Fenster in derselben. Die Hauswirthschaft der Spitäler wurde ferner noch dadurch erweitert, daß jedes Spital, gleich den meisten bürgerlichen Haushaltungen jener Zeit, auch Viehzucht trieb. Sowohl das h. Geistspital, als der Gutleuthof und das Spital in Sachsenhausen hielten Kühe, Schaafe oder Schweine oder wohl auch zwei- oder dreierlei Vieh zugleich. Endlich hatte das größte Frankfurter Spital, das zum h. Geist, noch eine besondere Last aus dem Grunde zu tragen, weil es den städtischen Gefangenen die Speise liefern mußte, wenn für dieselben warme Speise erforderlich war. Die Gefangenen erhielten eigentlich nur Wasser und Brod zur Nahrung; so oft aber ihr Zustand den Genuß warmer Speisen und des Weines nöthig machte, ließ man Beides aus dem h. Geistspital holen. So weit war die Sache in der Ordnung, indem das Spital für Kranke zu sorgen hatte; allein dasselbe mußte seit 1479 auch allen Kriminalgefangenen Essen schicken, vermuthlich in der Zeit zwischen ihrer Verurtheilung und Hinrichtung. Mitunter ging man sogar noch weiter, indem das Spital einzelnen Gefangenen zum Schutze gegen die Kälte auch einen Pelz liefern mußte. Neben dieser

die Gefangenen betreffenden Verpflichtung wies man wohl auch das Spital an, einem Armen, wenn er leidend war, Speise ins Haus zu schicken [68]).

Die Sorge für Hausarme hätte wohl lediglich aus den vom Rath verwalteten Legaten, welche später den Grundstock des allgemeinen Almosenkastens bildeten, bestritten werden sollen; allein im Mittelalter wurden die verschiedenen mildthätigen Zwecke nicht scharf von einander geschieden. Ja, die Austheilung von Geld und Brod durch das Pflegamt des h. Geistspitales fand sogar dann noch Statt, als jener Almosenkasten gestiftet und ein besonderes Armen- und Waisenhaus geschaffen worden war; sie erhielt sich bis zum Jahre 1810, wo der damalige Großherzog von Frankfurt das h. Geistspital bleibend auf die bloße Sorge für Kranke beschränkte. Daß bis zu diesem Jahre 1810 auch die Findelkinder zum größten Theil im h. Geistspital verpflegt und groß gezogen wurden, kann nicht befremden, weil es in Frankfurt niemals ein Findelhaus gab.

Zu den vielen Ausgaben, welche die Hospitäler zu machen hatten, kam noch der Umstand, daß sie nicht ganz steuerfrei waren. Sie hatten zwar keine Beede zu entrichten, dagegen wurden sie aber zur Theilnahme an den Kosten der Kriegszüge ebenso herbeigezogen, wie sie noch in unserm Jahrhundert an der Zahlung der Kriegs-Contributionen sich betheiligen mußten [69]).

Die Spitäler hatten alle ihre Ausgaben aus den Erträgnissen ihres baaren und liegenden Stiftungsvermögens zu bestreiten; denn sie erhielten weder einen Zuschuß aus der Stadtkasse, noch war im Mittelalter jemals die Rede von jährlichen Beiträgen, zu denen einzelne Einwohner sich freiwillig verpflichteten, oder von Sammlungen auf Neujahr oder zu anderen Zeiten. Dagegen griff die Behörde den Spitälern darin unter die Arme, daß sie ihnen zuweilen einen Wagen Holz aus dem Walde schenkte, daß sie im Herbst, wenn man der Bucheckern und Eicheln wegen das Vieh

in diesen trieb, von ihnen dafür nicht wie von den Bürgern eine Abgabe erhob, und daß sie ihnen endlich die wegen Defraudation oder Betrug weggenommenen Gegenstände überließ. Außerdem erhielten die Spitäler nicht nur von Privaten oft Vermächtnisse, sondern auch der Rath wies ihnen mitunter ein ihm zur Verwendung überlassenes Legat zu. Dagegen ist es befremdend, daß im h. Geistspital zwar ein Stock für Almosenspenden stand, daß diese aber nicht in die Spitals-, sondern in die Stadtkasse flossen und auch nicht lediglich für Spitalszwecke verwendet wurden [70]).

Denen, die sich um ein Spital durch Vermächtnisse besonders verdient gemacht hatten, erwies man sich durch wiederholte Seelenmessen dankbar, sowie zum Theil auch durch Denkmale, durch welche ihr Andenken erhalten wurde. Im Jahre 1476 befahl der Rath, daß fortan jedes Jahr ein gemeinschaftliches Begängniß (d. i. eine feierliche Seelenmesse) für alle Wohlthäter des h. Geistspitales auf Kosten des Letzteren gehalten und dabei deren Namen verkündet werden sollten. Vier Jahre später wurde dieser Beschluß dahin erweitert, daß dasselbe alle Vierteljahre geschehen solle. Zu jenen Wohlthätern gehörte auch der berühmte, 1386 gestorbene Staatsmann Sifried zum Paradies, welcher bis zu seinem Tode Spitalspfleger gewesen war. Er und seine zweite Gattin hatten in der Spitalskirche ihre Grabstätten und Grabsteine erhalten; es ist jedoch nicht gewiß, ob diese Steine, welche die in Stein ausgehauenen Bildnisse des Ehepaares enthielten, durch das Spital oder durch die Familie errichtet worden sind. Jedenfalls war die Bestattung in der Kirche eine jenem verdienten Manne erwiesene Ehre. Beide Steine sind in neuester Zeit beim Abbruch der Spitalskirche in die Nikolai-Kirche versetzt worden. Zwei anderen Wohlthätern, den Gebrüdern zum Einhorn, hat das Spital sich 1461 dadurch dankbar bewiesen, daß es Beider Wappen in einem Schlußsteine des Gebäudes anbringen ließ [71]).

Die Spitäler legten ihr baares Vermögen in Grundbesitz und Gülten an; manches Stück Land war jedoch auch durch Vermächtniß an sie gekommen. Von dem h. Geistspitale wird insbesondere erwähnt, daß es 1444 Weingärten besaß, und in neuerer Zeit gehörten ihm manche Grundstücke in- und außerhalb der Stadt, wie z. B. ein Garten mit Haus auf dem Fischerfelde an. Ebenso besaß das Sachsenhäuser Spital einen vor der Oppenheimer Pforte dicht an derselben gelegenen Garten. Uebrigens war das Vermögen des h. Geistspitales von dem des Elenden-Hauses, welches bis 1454 zu ihm gehörte und auf seinem Grund und Boden lag, getrennt und wurde abgesondert verwaltet. Die Veräußerung von Grundstücken und der Ankauf neuer waren nicht den Pflegämtern allein überlassen, Beides bedurfte vielmehr einer jedesmaligen Erlaubniß des Rathes[72]).

Für die Erhaltung und Vertheidigung der Rechte, welche die Spitäler besaßen, suchte der Rath schon 1451 ihnen sogenannte Conservatores zu erwerben, welche nur vom Pabste gewährt werden konnten, weil sie Geistliche waren. Es gelang ihm dies damals ebenso wenig, als meines Wissens 1491, wo der Versuch dazu noch einmal gemacht wurde[73]).

In jedem Spital war auch für die religiösen Bedürfnisse der Kranken Sorge getragen. Jedes hatte seine Kapelle oder Kirche und seinen Geistlichen. Für das Sachsenhäuser Spital war 1338—1340 die Dreikönigs-Kirche erbaut worden, welche nachher, als man jenes Spital mit dem h. Geistspital vereinigte, zu einer Pfarrkirche gemacht wurde. Im Jahre 1433 wird sogar ein besonderer Spitalspriester in Sachsenhausen und 1446 ein Glöckner angeführt; Beide waren natürlich bei der Dreikönigs-Kirche als der Spitalskirche angestellt. Ebenso hatte der Gutleuthof seine Kirche mit einem Kreuzgange und einem Kirchthurm, sowie seinen eigenen Geistlichen. Im 13. Jahrhundert waren die geistlichen Verrichtungen in ihm durch den Stadtpfarrer

beſorgt worden; nachher geſchah dies meiſtens durch einen Vikar des Bartholomäus-Stiftes. Auch das Spital vor dem Bockenheimer Thor, d. h. vor der Katharinen-Pforte, hatte ſeine Kapelle und einen Kaplan, und ebenſo wurde an dem Siechenhauſe, welches man 1486 bei der Elenden-Herberge erbaut hatte, zwölf Jahre ſpäter ein Prieſter angeſtellt. In dem Hauptſpitale der Stadt war anfangs der Stadtpfarrer nicht nur, wie wir wiſſen, der Hauptleiter desſelben, ſondern er beſorgte auch in dieſem Spital die geiſtlichen Verrichtungen. Im Jahre 1283 jedoch gab er beide Stellungen auf, und für die kirchlichen Geſchäfte im erſteren Spital wurde ein eigener Prieſter ernannt, deſſen Jahresgehalt in den dargebrachten Opferſpenden und in 22 Achtel Waizen aus dem Spitalsgut beſtand. Der Gottesdienſt des h. Geiſtſpitales fand in einer auf dem Grund und Boden desſelben ſtehenden Kapelle Statt, welche des h. Geiſtes Kirche oder Kapelle hieß, und von welcher Lersner (I, 2, 86), ohne daß ſich jedoch ein Beleg dafür finden läßt, behauptet, ſie ſei 1280—1287 erbaut worden. Im Jahre 1315 erbaute Heinrich Crig von Speier auf dem Friedhof des Spitales eine Elenden-Herberge, ſowie eine an dieſelbe ſtoßende Kapelle und vermachte Beide mit Dotirungen dem Spitale; in dieſer zweiten Kapelle fand wahrſcheinlich blos für die in die Herberge aufgenommenen Reiſenden Gottesdienſt Statt. Im Jahr 1447 ließ der Rath in der Spitals-Kapelle ein ſteinernes Sacrament-Häuschen erbauen, 1450 aber, ohne daß ein Grund dafür angegeben wird, die Orgel aus ihr entfernen. Der Gottesdienſt in der Spitals-Kapelle war von Anfang an nicht blos für die Kranken beſtimmt, ſondern auch allen anderen Leuten zugänglich; denn ſonſt hätte 1288 nicht eine Anzahl Biſchöfe allen denjenigen, welche an beſtimmten Feſttagen aus Frömmigkeit das Spital beſuchen würden, einen Ablaß verleihen können [74]).

Der Prieſter im h. Geiſtſpital und ohne allen Zweifel auch die in den anderen Spitälern wurden im 15. Jahr-

hundert vom Rathe allein ernannt. Ebenſo verhielt es ſich mit dem Glöckner an jedem Spitale, welcher auch, gleich den ſtädtiſchen Beamten, dem Rathe einen Dienſteid ablegte. Im Jahre 1477 erkannte ſogar eine päbſtliche Bulle dem Rathe geradezu das Recht zu, Beichtherren im Spitale einzuſetzen. In jenem Jahrhunderte leitete überhaupt der Rath das Kirchliche in ſeinen Spitälern ganz ſelbſtſtändig, und nur wo es ſich um die dogmatiſche Seite desſelben handelte, zog er Geiſtliche zu Rathe. In Betreff des Gutleuthofes enthält eine 1418 zwiſchen dem Erzbiſchof von Mainz und dem Rathe gemachte Rachtung ſogar folgenden Artikel: „Auch ſollen die von Franckenfurd und ir frunde der plege der kirchen vnd hoffis czu den Guden luden vßwendig Franckenfurd walden, da myde czu tun vnd czu laſſen ungeverlich in der maſſe, als yn daz vor auch verſchriben iſt, vnd als ſie is getruwen vor gode czu verantworten". Für das h. Geiſtſpital erwarb der nachherige Schultheiß Ludwig zum Paradies 1477 auch eine päbſtliche Bulle, welche demſelben Indulgenzen und einen Ablaß verlieh; der Rath ließ dieſe Bulle ſpäter dem Spitalmeiſter zur Aufbewahrung übergeben [75]). Als kirchliche Anſtalten hatten übrigens die Spitäler, obgleich ſie unter bürgerlicher Verwaltung ſtanden, auch das Recht, Aſyle zu ſein. Es kommen in Frankfurt zwei Beiſpiele von der Benutzung dieſes Rechtes vor, und beide Male wurde dasſelbe anerkannt: der eine Fall betrifft das neue Spital (d. i. das Sachſenhäuſer), der andere das h. Geiſtſpital [76]).

Jedes Spital hatte ſeinen eigenen Friedhof, wie denn gegen das Ende des Mittelalters nach und nach bei allen Kirchen oder Kapellen Frankfurt's einer angelegt wurde, mit Ausnahme der Jakobs-Kapelle und der (eigentlich zum Saalhofe gehörenden) Nikolai-Kirche. Die Spital-Friedhöfe waren beſtimmt, die Leichen der im Spital Geſtorbenen aufzunehmen. Zwei von ihnen wurden jedoch im letzten Jahrhundert des Mittelalters auch noch für andere

Todte benutzt, der des h. Geiſtſpitales und der des Gutleuthofes, nämlich für hingerichtete Verbrecher, welche man aus beſonderer Rückſichtsnahme nicht nach dem ſonſt üblichen Gebrauche an der Richtſtätte verſcharrte, ſowie für aufgefundene unbekannte Leichen und für diejenigen Kriminalgefangenen, die im Kriminalgefängniſſe geſtorben waren. Im 17. und 18. Jahrhundert wurden mitunter auch die Leichen von Selbſtmördern auf den Gutleuthof gebracht. Uebrigens beſtand die Rückſichtsnahme, vermöge deren man einen Hingerichteten auf einem Spital-Friedhof begrub, darin, daß derſelbe entweder ſonſt untadelhaft gelebt hatte, oder daß er nicht mit Sicherheit als unmittelbar bei einem Verbrechen betheiligt erkannt worden war. Nicht dieſe Verwendung der Spital-Friedhöfe, wohl aber die häufig herrſchenden Seuchen machten mitunter die Erweiterung eines derſelben nöthig: was z. B. 1475 bei dem des h. Geiſtſpitales der Fall war[77]).

IV.

Verſorgungsanſtalten, Beginen, Beckarden und Gotteshäuſer.

Die Fürſorge für Nothleidende war bei den Griechen und Römern ganz den Privaten überlaſſen; man wußte bei dieſen Völkern nichts von Armenanſtalten, Spitälern und ähnlichen Einrichtungen. Nur dann, wenn die Zahl der Armen und ihr Nothſtand ſo groß geworden waren, daß Beides für das Wohl der Geſammtheit bedenklich wurde, ſchritt der Staat handelnd ein; er half ſich jedoch blos damit, daß er auf ſeine Koſten eine Colonie anlegte, um einen Theil der Armen in derſelben anzuſiedeln, oder auch durch Getraide-Austheilungen. Erſt 100 Jahre nach dem Beginne unſerer Zeitrechnung entſtanden Armenanſtalten und milde Stiftungen, wie ſie in der heutigen civiliſirten Welt allenthalben zu finden ſind. Damals ſtiftete nämlich Kaiſer Trajan ein Waiſenhaus für 5000 Kinder, und dieſes iſt die erſte milde Stiftung, welche im klaſſiſchen Alterthum vorkommt. Die Neuheit und Verdienſtlichkeit dieſes Wohlthätigkeitswerkes bewog den römiſchen Senat, eine Denkmünze auf Trajan ſchlagen zu laſſen, welche einerſeits das Bildniß des Kaiſers und andererſeits einen Genius, der ſeine Hand über einen Knaben hält, darſtellt. Von dieſer ausgezeichnet ſchön gearbeiteten Münze haben ſich nur wenige

Exemplare erhalten, und die ſtädtiſche Münzſammlung Frankfurt's beſitzt eines derſelben, welches auf der Römer-Stätte bei Heddernheim gefunden ward und ſo gut erhalten iſt, daß man Trajan's Bildniß von ihm abzeichnen könnte. Der Entſchluß des Kaiſers, ein Waiſenhaus zu ſtiften, ward ohne Zweifel durch die Einwirkung des Geiſtes hervorgerufen, der ſich von dem neu entſtandenen Chriſtenthum aus im Stillen verbreitet hatte. Als nun gar dieſe Religion überall Tauſende von Anhängern fand und endlich Staats-Religion des römiſchen Reiches ward, vermehrten ſich die von Privaten, vom Staate und von der Kirche gegründeten Wohlthätigkeitsanſtalten. Dieſe wurden und blieben dann eine unentbehrliche Erſcheinung im öffentlichen Leben der Völker.

Das Mittelalter bereicherte bekanntlich die Welt immer mehr mit ſolchen Anſtalten, indem die Vermächtniſſe für fromme und mildthätige Zwecke förmlich Sitte und Brauch wurden. Am meiſten trug man damals natürlich für dasjenige Uebel Sorge, welches das am häufigſten vorkommende iſt, für die Erkrankung; Spitäler gab es deshalb faſt überall in mehrfacher Zahl. Aber auch andere Arten des Unglückes, in welchen der Menſch der rettenden, ſchützenden, leitenden Hand ſeiner Mitmenſchen bedarf, waren ein Gegenſtand der Fürſorge des im Mittelalter herrſchenden Geiſtes der Mildthätigkeit. Solche Uebel ſind die Arbeitsunfähigkeit des Alters, die Verlaſſenheit ausgeſetzter oder verwaiſter Kinder, die Hülfsloſigkeit armer Reiſender, die Blindheit, die gleichzeitige Entbehrung des Gehörs und der Sprache und die Zerrüttung des Geiſtes. Sonderbarer Weiſe hat man aber in einem Zeitalter, welches um die Milderung der Noth ſo ſehr bemüht war, für einige dieſer Uebel erſt ſpät, ja in manchen Städten ſogar überhaupt nicht Hülfsanſtalten geſchaffen. Dieſe Erſcheinung erklärt ſich dadurch, daß man zur Beſeitigung ſolcher Uebel oder für die durch ſie nöthig gemachte Pflege ſich der Spitäler bediente, und erſt nach

und nach die Nothwendigkeit erkannte, dafür selbstständige Stiftungen ins Leben zu rufen. Ist es ja doch in Betreff mehrerer solcher Uebel auch später noch so gegangen, indem z. B. manche Stadt erst in neuester Zeit ein Versorgungshaus für alte Leute oder eine Blindenanstalt erhalten hat! Die nachfolgende Abhandlung ist der Darstellung der mittelälterlichen Versorgungsanstalten und dessen, was auf sie Bezug hat, gewidmet.

Vereinsamte alte Leute erhielten im Mittelalter ein Unterkommen in Spitälern oder in Klöstern, und zwar theils gegen Ueberlassung ihres Vermögens, theils gegen eine bestimmte Summe Geldes, für welche sie eine sogenannte Siechenpfründe erkauften, theils aber auch, besonders wenn sie als Beamte dem Gemeinwesen treu gedient hatten, umsonst. In der Stadt Wetzlar ist in Folge davon das h. Geistspital, welches ursprünglich ein Krankenhaus gewesen war, in neuerer Zeit sogar ein bloßes Versorgungshaus geworden [78]). Was die Verpflegung solcher Spitalpfründner betrifft, so wird man es damit wohl überall so gehalten haben, wie es in Wetzlar bis in unser Jahrhundert hinein der Fall war. Ursprünglich wohnten nämlich die Pfründner nach Geschlechtern getrennt in verschiedenen Stockwerken oder Räumen des Spitales, und aßen ebenso an einem besonderen Bruder- oder Schwestertische. Nachher aber änderte sich die Sache so, daß man sich zwar dem Namen nach an den einen oder den anderen Tisch einkaufte, jeder Einzelne aber für sich oder in Gemeinschaft mit seiner Gattin seine eigene Haushaltung im Spitale führte, und für dieselbe ein vertragsmäßiges Quantum von Getraide, Gemüse, Fleisch, Salz, Wein und Brennholz empfing. Dabei kam denn mitunter auch vor, daß von den beiden genannten Tischen der eine (in Wetzlar der Brudertisch) reichlicher bedacht war, und daß deshalb eine Person ohne Rücksicht auf ihr Geschlecht sich beliebig an den einen oder anderen Tisch einkaufen konnte.

Ein eigentliches Verſorgungshaus für alte oder arbeitsunfähige Leute, wie es in unſerer Zeit an gar manchen Orten beſteht, kommt im Mittelalter ſelten vor. Ein ſolches war das Nürnberger Bruderhaus, welches Konrad Mendel 1388 geſtiftet hatte. Es war zu Ehren der zwölf Apoſtel für zwölf Bürger beſtimmt, welche alt, krank und arm wären, und ſtand unter der Aufſicht und mittelbaren Leitung des Stadtrathes. Die Aufgenommenen bildeten eine Art von Brüderſchaft: ſie wohnten, aßen und tranken zuſammen, und waren zu gemeinſchaftlichen Religionsübungen verpflichtet. Ihre Lebensweiſe war bis ins Einzelne hinein vorgeſchrieben, namentlich was ſie jeden Tag zu eſſen erhalten ſollten; für das Trinken war ihnen nur Sonntags, Freitags und an Feiertagen ein Seidel Bier geſtattet. Auch eine beſondere Kleidung ward ihnen gegeben, ein grauer langer Rock im Winter, ein Kittel im Sommer und alle vier Jahre ein langer Pelz. Uebrigens erhielten ſie auch Geld: man vertheilte nämlich alle Quatember unter ſie die Hälfte der Almoſen, welche die im Bruderhauſe aufgeſtellten Stöcke enthielten. In Frankfurt findet ſich keine ſolche mittelalterliche Stiftung erwähnt. Erſt 1522 ſtiftete dort Jakob Heller ein Haus, welches eine Stube und zwei Kammern enthielt und vom 1. November bis zum 22. Februar geheizt werden ſollte, damit „das arme Volk im Tage ſich wärmen möge“ [79]).

Eine Ausnahme von der Behauptung, daß im Mittelalter Verſorgungsanſtalten ſelten geweſen ſeien, bilden die Beginenhäuſer, welche Verſorgungshäuſer für unverheirathete oder verwittwete Frauenzimmer waren, zugleich aber auch, wie jede dies geſtattende Einrichtung jenes Zeitalters, ihre religiöſe Seite hatten. Sie ſind auf folgende Weiſe entſtanden.

Die beiden Bettelorden der Franziskaner und Dominikaner machten früh die Einrichtung, daß ſie mit ihren Orden einen ſogenannten ordo tertius de poenitentia

verbanden, d. h. daß sie Laien beider Geschlechter, verheirathete und unverheirathete, an sich zogen, welche, ohne der Ehe und dem Weltlichen überhaupt zu entsagen, sich der Aufsicht des Ordens unterwarfen, an gewissen Uebungen und Gebeten desselben Theil nahmen, und bestimmte ihnen ertheilte Vorschriften befolgten, wodurch sie dann in den Genuß der Vortheile des Ordens, besonders seines Ablasses, traten und an ein geregeltes Leben gewöhnt wurden. Dem Orden selbst wurden diese Leute in so fern nützlich, als sie gewissermaßen vorzugsweise dessen Gemeinde bildeten und seine Zwecke und Plane in die Kreise des bürgerlichen und häuslichen Lebens hinein wirksam machten. Man nannte solche weltliche Glieder beider Orden die Tertiarier. Dieser Erweiterung des Franziskaner- und Dominikaner-Ordens war eine andere Vereinigung des klösterlichen und des weltlichen Lebens, die Einführung der Beginen und Beckarden, vorausgegangen, die sich an keinen bestimmten Orden angeschlossen hatte. Auch die Beginen und Beckarden blieben weltliche Leute, waren aber, ohne ein Gelübde geleistet zu haben, zu gewissen religiösen Uebungen verpflichtet, und hatten durch ihr dem Klosterleben nachgeahmtes Zusammenleben den dreifachen Vortheil, daß sie leichter vor sittlicher Entartung bewahrt blieben, Schutz gegen Gewalt hatten und in Betreff ihrer äußeren Existenz versorgt waren. Das Letztere war eine besonders wichtige Seite dieser Einrichtung in einem Zeitalter, in welchem der Einzelne sich nicht, wie heut' zu Tage, einer gewissen Sicherheit und Ruhe des Lebens erfreute, und in welchem zugleich aus verschiedenen Gründen viele Menschen, besonders vom weiblichen Geschlechte, gezwungen waren, unverheirathet zu bleiben. Die angegebenen Vortheile bewirkten eine sehr ausgedehnte Ausbreitung des Beginen- und Beckarden-Wesens, und zwar vorzugsweise des Ersteren, weil dieselben besonders für das weibliche Geschlecht anziehend und wichtig waren.

Die Namen Beginen und Beckarden werden auf verschiedene Weise abgeleitet, namentlich vom Priester Lambert le Begue, welcher 1184 in Lüttich den ersten Beginen-Hof gegründet haben soll, obgleich nach anderen Forschungen schon 1065 der Name Beginen vorkommt; ferner von der heiligen Begga, der Mutter Pipin's von Heristal, die ein Nonnenkloster gestiftet hatte; drittens und viertens endlich von den niederdeutschen Wörtern „beggen" d. i. bettlen und beten in der letzteren Bedeutung und „sik begeuen" d. i. in ein Kloster gehen.

Die Beginen, von denen allein zunächst gesprochen werden soll, hießen statt dessen auch: Kinder oder arme Kinder, Schwestern (Sustern), geistliche Schwestern, Begutten, Clusener, feminae religiosae, Nonnen und arme Frauen. Einmal kommt auch vor, daß statt Beginen gute Leute gesagt wird. Die Beginen waren der Mehrzahl nach arme Jungfrauen oder Wittwen, welche im Zusammenleben mit Anderen ihres Geschlechtes ihr Dasein leichter fristen und schützen konnten, als einzeln lebende Frauenzimmer. Das Letztere war zwar anfangs nicht der Hauptzweck der Beginenhäuser, und auch in Frankfurt werden während des 13. Jahrhunderts vorzugsweise vornehme und reiche Frauen und Jungfrauen als Beginen erwähnt; allein später ward jener Zweck der Beginenhäuser immer mehr vorherrschend. Im 14. und 15. Jahrhundert kommen sogar Vermächtnisse vor, bei welchen geradezu ausgesprochen ist, daß sie für „arme" Beginen bestimmt seien, und ein Beginenhaus wird schon bald nach seiner Stiftung (1367) ein Armenhaus (domus pauperum) genannt. Doch ward auch dann noch der religiöse Zweck dieser Anstalten niemals bei Seite gesetzt). Auch heißen die Wohnungen der Beginen bis in die späte Zeit hinein meistens Gotteshäuser. Sogenannte Beginenhöfe, d. h. mit einer Mauer umgebene Hofstätten, welche mehrere Wohn- und Wirthschaftsgebäude für eine Zahl von einzeln oder gemeinsam lebenden Beginen enthielten, gab es in Frankfurt nie [60]).

Die Beginen erhielten aus den Erträgen der für ihre Häuser gemachten Legate Wohnung, Holz, Licht und Victualien, sowie mitunter auch Geld, fuhren aber dabei fort, sich durch ihrer Hände Arbeit einen Verdienst zu verschaffen. Ihre sittlichen und religiösen Pflichten waren keine anderen, als die aller ehrbaren Frauen; wohl aber wurden sie in Bezug auf die strenge Einhaltung derselben bewacht, und waren den im Hause bestehenden Vorschriften unterworfen. Mitunter machten sie sich auch als Krankenpflegerinnen verdient; jedoch thaten die Frankfurter Beginen des 15. Jahrhunderts dies nicht oder doch selten in Spitälern. Auch daß sie, wie mitunter anderwärts, arme Mädchen unterrichteten und erzogen, kommt nicht vor, wohl aber, daß sie Findlinge zu sich nahmen und verpflegten [1]). Was sie von Hausrath besaßen, brachten sie mit, und gewöhnlich verblieb dasselbe bei ihrem Tode der Anstalt. Aus dieser konnten sie jederzeit wieder austreten, um ins bürgerliche und sociale Leben zurückzukehren, wie heut' zu Tage die evangelischen Diakonissen. Weil sie keinen Orden bildeten, so war ihnen auch keine besondere Kleidung vorgeschrieben; wohl aber mußten sie wie jene Diakonissen sich einfach kleiden, und so entstand nach und nach doch eine Art von Beginen-Tracht.

Die Aufnahme geschah zum ersten Male durch diejenige Person, welche ein Beginenhaus gegründet hatte, oder durch deren Testaments-Vollstrecker, später aber entweder durch Abstimmung der Schwestern oder durch die Vorsteherin. Ebenso verhielt es sich mit der Ausstoßung derer, welche die Eintracht störten oder sich auf irgend eine andere Art vergangen hatten; doch war mitunter vorgeschrieben, daß hierbei ein Geistlicher zu Rathe gezogen werden solle. Die Leitung des Ganzen hatten eine oder mehrere der Schwestern. Gewählt wurde eine Vorsteherin im ersteren Falle durch die Schwestern, im anderen durch Selbstergänzung. In dem Beginenhause Seligenstatt hatten die Schwestern das bedenkliche Recht, ihre Vorsteherin

abzuſetzen. Jede Schweſter war der Vorſteherin zu Gehorſam verpflichtet. Namentlich durfte keine ohne deren Erlaubniß eine Nacht außerhalb des Hauſes zubringen, während am Tage einer jeden das Ausgehen freiſtand. Im Hauſe ſelbſt ſcheinen die Schweſtern in Betreff ihrer Arbeiten und des Schlafens an keine Vorſchriften gebunden geweſen zu ſein; wenigſtens findet ſich nichts angegeben, was in Beidem ihren freien Willen beengt hätte. Im Hauſe Seligenſtatt war noch insbeſondere feſtgeſetzt, daß jede Schweſter auf Koſten der Anſtalt bis zur Mitternacht Licht brennen dürfe und, nur wenn ſie es länger thun wollte, ſich ſelbſt ein Licht ſtellen müſſe. Am Ende des Mittelalters erhielt eines der Frankfurter Beginenhäuſer (die eine große Einung) vom Rathe auch die Erlaubniß, ein Gefängniß in ſeiner Räumlichkeit machen zu laſſen, um ungehorſame Schweſtern ſtrafen zu können. Ein ſolches Gefängniß hatte auch das Haupt-Beginenhaus in Ulm [82]).

Von dieſem und manchen anderen auswärtigen Beginenhäuſern unterſchieden ſich die Frankfurtiſchen beſonders in der Hinſicht, daß der Rath ſorgfältig bedacht war, ſie nicht zu kirchlichen Anſtalten werden und unter die Aufſicht oder Leitung von Geiſtlichen kommen zu laſſen. Jedoch ſtanden auch dort die Beginen früher, nämlich im 13. Jahrhundert und noch am Anfang des 14., ganz unter der kirchlichen Gewalt, weil ſie damals noch als Mitglieder eines geiſtlichen Ordens angeſehen wurden, und die Aufſicht über ſie führte der Stadtpfarrer, ohne deſſen Erlaubniß keine Begine aufgenommen werden durfte. Dies ergibt ſich aus zwei Urkunden von 1291 und 1310 (Boehm. p. 262 u. 391). In der erſteren geſtattet der Erzbiſchof von Mainz dem Stadtpfarrer, gegen die beſtehende Vorſchrift auch Mädchen und Frauen unter 40 Jahren als Beginen aufzunehmen (ad ordinem begginarum assumere); in der zweiten wird ausgeſprochen, daß ſelbſt außerhalb der Parochie desſelben niemand ohne ſeine Erlaubniß das Beginenkleid

anlegen dürfe. Auch die 1304 geſtiftete Clauſe zu Oberrad war (nach Lersner) in geiſtlichen Dingen von dem Abt zu Haina abhängig und eine Depedenz des Ciſtercienſer-Ordens, obgleich die Urkunde, durch welche ſie geſtiftet wurde, nichts davon enthält (Boehmer p. 362); und noch 1526 wird geſagt, daß die Schweſtern derſelben geiſtliche Kleidung getragen hätten. Zum Ciſtercienſer-Orden gehörte auch die Clauſe zu Bonames; ihr oberſter Viſitator war der Abt von Arnsburg, und ihre Inſaſſen hatten ebenfalls geiſtliche Kleidung (nach Lersner II. 1, 633 u. 596). Endlich waren auch die Beginen der 1452 geſtifteten Roſenberger Einigung ſogenannte Tertiarerinnen des Dominikaner-Ordens oder mit anderen Worten an die dritte Regel desſelben gebunden. Deſſenungeachtet wurden ſie und die Mitglieder der Clauſen von Bonames und Oberrad nicht nur ſehr oft Beginen genannt, ſondern alle drei Häuſer bedurften auch zu Allem, was ſie vornahmen, der Erlaubniß des Rathes.

In dem bei weitem größten Theile des 14. Jahrhunderts und nachher bis zur Aufhebung der Beginenhäuſer ſtanden die Bewohnerinnen derſelben unter der unmittelbaren und alleinigen Aufſicht des Rathes. Nur bei einigen war durch die Stifter vorgeſchrieben worden, daß ſie unter der Aufſicht eines geiſtlichen Stiftes ſtehen ſollten. Für die übrigen ernannte der Rath, zur Führung der Aufſicht, beſondere Pfleger oder Vormünder. Bei manchen war das Recht der Aufſicht über ſie in einer Familie erblich. Für die Roſenberger Einigung hatte die Stiftungsurkunde ſelbſt die Leitung und Beaufſichtigung durch Rathsglieder vorgeſchrieben, offenbar weil damals (1452) die Unterwerfung ſolcher Frauen- oder Jungfrauenvereine unter die weltliche Behörde ſchon als etwas Selbſtverſtändliches angeſehen wurde. Ohne Erlaubniß des Rathes durften die Beginen kein Grundſtück kaufen oder verkaufen und überhaupt keine Aenderung in ihren Einrichtungen vornehmen; ja ſie durften nicht einmal ihre Urkunden ſelbſt aufbewahren. Selbſt in

rein kirchlichen Dingen bedurften ſie jener Erlaubniß. Den Clausnerinnen zu Oberrad z. B. gebot der Rath, wie ſie es mit der Aufbewahrung und dem Gebrauche ihrer Monſtranz und ihrer Kirchengefäße halten ſollten. Alles dasjenige, was zu irgend einer Abhängigkeit von Geiſtlichen führen konnte, geſtattete der Rath den Beginen unter keiner Bedingung; ja, er duldete ſogar ſolche, welche mit einem Orden in Beziehung ſtanden, nicht in der Stadt. Zweimal ſuchten die Bonameſer Beginen um die Erlaubniß nach, ihre Kapelle weihen zu laſſen, beide Male wurde es ihnen abgeſchlagen. Den Schweſtern in der einen großen Einung, welche der beſſeren Zucht wegen einen Geiſtlichen zu ihrem Vorgeſetzten machen wollten, wurde dies unterſagt und ſtatt deſſen die Erbauung eines Gefängniſſes erlaubt. Eine Begine, welche nach den Regeln der Tertiarierinnen zu leben anfing, mußte bei Strafe der Ausſtoßung wieder davon abſtehen. Als einſt Ordensſchweſtern, die man graue Beginen nannte, ſich zuſammen gethan hatten, wurden ſie ausgewieſen. Uebrigens waren die Beginen beedpflichtig und mußten auch andere bürgerliche Laſten mittragen. Dagegen gewährten ihnen nicht blos manche Bürger durch Vermächtniſſe, ſondern auch der Rath durch Schenkungen fortwährend Unterſtützung, und wenn eine Begine erkrankte, ſo ward ſie gleich anderen Bürgern in eines der Spitäler aufgenommen. Manche Beginenhäuſer beſaßen außer ihrem Wohngebäude auch noch ein anderes Grundſtück. So hatte z. B. nicht nur die Clauſe hinter dem Einhorn einen Garten bei ihrem Hauſe, ſondern es beſaß auch die Roſenberger Einigung einen von ihr entfernt gelegenen Garten in der Gegend der Breitengaſſe, ſowie ein anderes (nicht genanntes) Beginenhaus einen ſolchen in der Gegend der Schäfergaſſe[83]).

Nach Mone's Zeitſchrift (VII, 44) wäre Speier diejenige Stadt geweſen, in welcher auf deutſchem Boden Beginen am früheſten vorkamen, indem dort ſchon 1285 zwei

Beginen erwähnt werden. Allein in Wirklichkeit erscheinen sie in Frankfurt schon früher. Hier werden nämlich bereits 1242 eine und 1280 zwei feminae religiosae d. i. Beginen, sowie 1280 zwei Beckinae angeführt. Die Beginen lebten theils einzeln, theils zu mehreren beisammen. Die einzeln lebenden Beginen wohnten nicht etwa blos in ihrem eigenen Hause oder in Miethe [83]), sondern es waren auch Wohnungen für je eine Begine gestiftet. Eine solche Beginen-Clause, welche neben dem Liebfrauenstifte lag, wurde 1366 durch Kaiser Karl IV. in den besonderen Schutz des Reiches genommen. In den für mehrere Personen bestimmten Beginenhäusern belief sich die Zahl der Beginen von zwei bis auf fünfzehn. Bei manchen derselben sank sie mitunter auch auf eine herab; von anderen wird uns gemeldet, daß sie wohl auch ein oder mehrere Jahre leer standen. In Frankfurt war das am stärksten bewohnte Beginenhaus die von Frau Hildegard an der Ecke für 13 Beginen gestiftete große Einung, sowie am Ende des Mittelalters das andere Gotteshaus dieses Namens und die Rosenberger Einigung. Das erstere Gotteshaus enthielt 1510, wo es zum letzten Male in den Beedbüchern erwähnt wird, 15 Schwestern. Uebrigens kommt manchmal auch vor, daß unter den Beginen eines Hauses sich eine Wittwe mit ihrer Tochter befand; das Ave-Maria-Haus enthielt 1510 sogar eine Mutter und Tochter als alleinige Insassen.

In den meisten deutschen Städten sind die Beginen während des 15. Jahrhunderts entartet. Auch in Frankfurt war dies der Fall. Hier wie an vielen anderen Orten erlagen sie nachher fast insgesammt der Reformation, indem, von deren Geist ergriffen, die Beginen selbst ihre Lebensweise aufgaben; nur in Belgien, wo die Beginenhäuser entstanden sind, bestehen dieselben noch heut' zu Tage. In Frankfurt hat sich blos eines dieser Häuser, die Rosenberger Einigung, bis in unser Jahrhundert hinein erhalten, in dessen erstem Jahrzehent dasselbe jedoch in eine Schule ver-

wandelt worden ist. Von den drei Beginenhäusern, welche dem Liebfraustifte untergeben waren, der kleinen Einung, dem hohen Hause und der einen großen Einung, hatten die beiden Ersteren schon um 1470 aus Mangel an Geld ihrem Zwecke entfremdet und an Private vermiethet werden müssen. Das dritte blieb noch 200 Jahre lang als Beginenhaus bestehen. In der Reformations-Zeit selbst ließ man die eine große Einung, die kleine Einung, die Rosenberger Einigung und noch ein oder zwei andere Gotteshäuser als Anstalten für Krankenpflege fortbestehen, und als solche wurden sie sogar manchmal vom Rathe mit Geld unterstützt; allein dieser ließ sie durch Pfleger aus seiner Mitte beaufsichtigen, und gestattete stets einer jeden Schwester den Austritt. Die Rosenberger Einigung blieb allein bis ins 19. Jahrhundert hinein bestehen [84]).

Da die Beginen in sogenannten Gotteshäusern wohnten, so ist hier die geeignete Stelle, um auch von diesen zu reden. Das Wort Gotteshaus bedeutet jedes für religiöse Zwecke eingerichtete Gebäude, also nicht blos, wie bekannt ist, ein Kloster, sondern auch die für Beginen bestimmten Häuser, sowie eine jede Kirche. Kaiser Ludwig der Baier nennt in einem 1340 ertheilten Privileg sogar das Frankfurter Liebfraustift ein Gotteshaus. Die für Beginen bestimmten Gotteshäuser waren Stiftungen frommer Leute, und manche derselben blieben Eigenthum der Familie, welche sie gestiftet hatte. Es kommt deshalb wohl auch vor, daß ein Gotteshaus verkauft wird. So wollte z. B. einst ein Bürger sich ein Gotteshaus kaufen, sowie später das Karmeliter-Kloster sich für Geld das Gotteshaus der Familie Landeck erwerben, wozu aber beide Male der Rath die Erlaubniß nicht ertheilte [85]). Die Gotteshäuser waren theils für sich bestehende Stiftungen, theils mit einer Kirche in Beziehung gebracht. Von den durch Beginen bewohnten Gotteshäusern führten zwei den Namen der großen und eines den Namen der kleinen Einung, welches Wort

ſo viel als Verbrüderung oder kloſterartiges Zuſammenleben bedeutet; anderwärts kommt ſtatt desſelben der lateiniſche Ausdruck domus congregationis vor. Das 1452 von Anna Roſenberg geſtiftete Beginenhaus, welches in der Stiftungsurkunde ſelbſt nur ein Gotteshaus genannt wird, erhielt im 16. Jahrhundert den Namen Roſenberger Einigung und trug ihn dann bis auf unſere Tage. Uebrigens waren die Gotteshäuſer beedepflichtig, und zwar mußte die Beede ſowohl für ſie ſelbſt, als auch für jede in ihnen wohnende Begine entrichtet werden.

Die Frankfurter Gotteshäuſer, deren Zahl beträchtlich war, ſind folgende geweſen:

I. Die Oberſtadt enthielt:

1) Ein anonymes am h. Geiſtſpital und zu demſelben gehörend. Es war anfangs identiſch mit der dortigen Elenden-Herberge; im Jahre 1405 erbaute man aber daſelbſt eine beſondere Clauſe für eine Begine. Dieſe enthielt immer nur Eine Schweſter, ſowie zuletzt ſtatt deren einen darin verpflegten Mann, und kommt 1428 zum letzten Male vor[86]).

2) Der Mengozen (Mengoßen) Gotteshaus, das in der Fahrgaſſe gelegene Haus Nr. 34. Es wurde 1349 durch den Treuhänder der Wittwe des Mengoz für 6 arme Beginen geſtiftet, wird 1490 das Beginenhaus im Glockengäßchen genannt, und führte auch den Namen Gotteshaus zur Seligenſtatt. Von 1463 an heißt es: „des Rathes Gotteshaus", unter welchem Namen es dann noch bis 1510 vorkommt[87]).

3) Der Gerlieben G., auch der Gerlachen oder Gyrlechen G. genannt. Es wurde 1336 durch Metze genannt Gerlieben für 6 arme Mädchen geſtiftet, lag in der nächſten Nähe des vorhergehenden, wahrſcheinlich in oder am Hinterhauſe der Gerſte, alſo auf der Weſtſeite der Kloſtergaſſe (Haus 3 oder 5 derſelben), und iſt wahrſchein-

lich dasjenige Gotteshaus, welches noch 1567 als den Dominikanern gegenüber befindlich erwähnt wird.

4 und 5) Zwei Gotteshäuser, welche an derjenigen Stelle der Fahrgasse, an welcher die rothe Badstube steht, dicht neben einander lagen. Sie kommen 1354 und 1358 anonym vor. Vom Jahre 1361 an heißt das eine derselben der Rebestocken G., wird aber manchmal auch nach dem Namen eines einzelnen Gliedes der Familie Weiß zum Rebstock benannt, bis zum Jahre 1419, wo es zum letzten Mal erwähnt wird. Das andere führt von 1361 an einige Jahre hindurch den Namen Jungfrawen Alheide von Bergen G. Dann wird es anonym blos als „ein Gotteshaus" angeführt. Von 1402—1405 heißt es der Winthern G., von 1406—1428 aber Heinrich Schner's G.; von 1462—1488 wird es Petermann's G. genannt. Von 1495 an führt es abwechselnd die beiden letzteren Namen, bis es 1510 zum letzten Male erwähnt wird.

6) Die Rosenberger Einigung (Klostergasse 8), im Jahre 1452 für 12 Frauenzimmer von der Wittwe Heinrich Rosenberg's gestiftet und im Anfang unseres Jahrhunderts in eine Volksschule umgewandelt.

7 und 8) Zwei Gotteshäuser neben einander in der Lindheimer Gasse, welche ich nur 1354 erwähnt gefunden habe[88]).

9 und 10) Die zwei Gotteshäuser zu der Kanne, genannt zum Reien oder Reigen, in der Steingasse. Sie lagen am Ausgang dieser Gasse nach der Döngesgasse zu, und waren die beiden letzten Häuser auf deren Westseite. Sie werden schon 1359 erwähnt und fielen zur Zeit der Reformation dem allgemeinen Almosenkasten anheim. An der östlichen Ecke des Trier'schen Plätzchens wird von 1384 an ebenfalls ein Gotteshaus erwähnt, welches das G. auf dem Schlüchters-Hof, das G. vor dem Münzhof, Hert Strahlenberger's G.

und das G. zum Reien oder auch zum Reiner genannt wird. Dieſes iſt wahrſcheinlich das Hinterhaus von einem jener beiden Gotteshäuſer geweſen. Die Letzteren ſtanden (nach dem Beedbuch von 1424) unter Einem Dach, und werden im Beedbuch von 1462 geradezu als ein einziges Haus angeführt („ein goczhuß gnant czum Reyhin mit 3 frauwin dain"). Im Beedbuch von 1401 führen ſie den Namen zum Bären. Von 1495 an aber werden ſie „der Reynharten Gotteshäuſer" genannt; 1510 kommen ſie zum letzten Male vor.

11) Der Kaltebächer G. Seine Lage iſt nicht genau zu beſtimmen. Nach den Beedbüchern befand es ſich in der Nähe des Münzhofes (des jetzigen Trier'ſchen Hofes); es läßt ſich jedoch mit den Angaben derſelben nicht gut der Umſtand vereinigen, daß das Haus Kaltebach (Steingaſſe 1 und Schnurgaſſe 18, ſowie Trier'ſche Gaſſe 2) in der Schnurgaſſe gelegen war. Dieſes Gotteshaus kommt ſchon um 1350 vor. In den Jahren 1509 und 1510, wo es zum letzten Male erwähnt wird, heißt es „der Strahlenberger G."

12 und 13) Die zwei Gotteshäuſer Albrecht's auf der Hofſtatt oder der Albrechten Gotteshäuſer. Sie lagen in der Giſengaſſe (jetzt Kornblumengaſſe) da, wo das Haus Nr. 3 ſteht. Ihr Stifter war Albertus de Area, welcher 1322 dieſes Haus zu einem Gotteshauſe für 6 Beginen und andere arme Frauen beſtimmte. Noch im Beedbuch von 1361 erſcheinen Beide als ein einziges Gotteshaus; allein ſchon vom folgenden Jahre an werden in der Regel zwei Albrechten-Gotteshäuſer angeführt. Sie lagen neben einander, und 1476 wird das eine das große, das andere das kleine Albrechten-G. genannt. Vom Jahre 1509 an heißen ſie blos „des Raths Gotteshäuſer", und unter dieſem Namen werden ſie 1510 zum letzten Male erwähnt.

14) Die Clauſe neben dem Liebfrauen-Stift kommt nur im 14. Jahrhundert vor, und war 1366 von einer Frau, 1397 von einem Manne bewohnt.

15) Das Gotteshaus bei dem Eiſenmenger (dem Hauſe Nr. 16 der Neuenkräm) wird 1333 als ſchon beſtehend, nachher jedoch nicht wieder erwähnt [89]).

16) Der Rebſtocken Gotteshaus oder der Weißen G., auch Herthe oder Hertvig Weißen G., ſowie der zu Löwenſtein G. genannt, war das Haus Fiſchergaſſe Nr. 3. Es kommt ſchon 1363 vor und wird zuletzt 1510 erwähnt [90]).

II. Die Niederſtadt enthielt folgende Gotteshäuſer:

17) Der Hartmuden G., von 1389 an der Hartlieben G. genannt und in den Beedbüchern 1364 zum erſten, 1427 zum letzten Male erwähnt. Es lag in der Nähe der Mainzer Pforte und des dortigen Frauenhauſes, und iſt wahrſcheinlich dasjenige Haus, welches nach dem Gerichtsbuch von 1334 f. 8[b]) nur durch ein Backhaus von dem Hauſe Bornbach (alte Mainzergaſſe 57 und 59) getrennt war.

In Betreff der anderen Gotteshäuſer der Niederſtadt iſt die auffallende Erſcheinung zu beachten, daß die große Mehrzahl derſelben zwei Gruppen von nahe bei einander gelegenen Gotteshäuſern bildete, von welchen die eine den Raum zwiſchen der Mainzer Gaſſe und Pforte und der Blauenhand-Gaſſe einnahm, die andere in der nächſten Nähe des Barfüßerkloſters lag. Die erſtere Gruppe beſteht aus folgenden Gotteshäuſern:

18) Der Schrencken G., einmal auch Mecze Schrencken G. genannt, lag wahrſcheinlich in der Erbacher d. i. der jetzigen Papagai-Gaſſe. Es kommt ſchon um 1350 vor, von 1402 an aber nicht mehr [91]).

19) Lemchin's Gotteshaus wird von 1396 an als zwiſchen dem vorhergehenden und dem nachfolgenden liegend erwähnt, und zwar bis 1401. In den beiden nächſten

Jahren kommt es nicht vor, 1404 wird es wüſte ſtehend genannt, nachher aber nicht wieder angeführt. Einmal heißt es: Lemchin goczhus zu Walkinburg.

20 und 21) Zwei neben einander gelegene Gotteshäuſer der Frau Mecze von Spire, welche nach 1376 immer nur als eines vorkommen. Dieſes heißt 1385 Hern Sifridis (v. Spire) G., von 1411 an Heilman's von Spire G. Von 1416 an wird es in den Beedbüchern nicht mehr erwähnt. Dagegen führt das Gerichtsbuch von 1479 (f. 49*) eine Schweſter in „Sifrit von Spierß ſeligen Gotteshuß" an, welches Haus jedoch auch irgend ein anderes im Beſitze dieſes Mannes geweſene ſein kann. Die Beedbücher legen es in die Mitte zwiſchen der Schrencken G. und der großen Einung.

22) Das G. zum Affen oder der zum Affen G., einmal auch Kathrin Fuerfuncken zun Affen G. genannt, kommt nur in den Jahren 1462–1499 vor, und zwar als zwiſchen der Mainzer Pforte, dem Erbach.r Hof und der großen Einung gelegen. Hiernach kann es nicht eines der beiden Gebäude geweſen ſein, welche nach Batton Zum Affen benannt waren, indem dieſe zu weit nach Oſten hin liegen.

23) Das G. der Hildegard an der Ecke oder die große Einung oder Einigung, ſowie das G. hinter den Karmelitern genannt. Außerdem heißt es noch (1364) das G. an der Ecke, ſowie (1366 und 1372) blos die Einung und (1365, 1370 und 1371) das G. der willigen Armen und endlich, weil es hinter einer anderen Einung (der des goldenen Froſches) lag, das G. hinter der Einung. Es umfaßte die Häuſer Nr. 12 und 14 der Seckbächer und Nr. 3 der Weißfrauen-Gaſſe, und die Erſtere führte von ihm auch den Namen der Einungsgaſſe. Es war 1345 durch Hille Wiſſe für 13 Begineu geſtiftet worden und, da dieſe Frau drei oder eigentlich vier Häuſer für es beſtimmt hatte, von Anfang

an das größte Gotteshaus Frankfurt's. Wann es eingegangen ist, weiß ich nicht anzugeben; in den Beedbüchern kommt es bis 1510 vor.

24) Frawe Immen Gotshus czu der Rusen, einmal (1370 und 1371) auch „hern Gerhart G. czur Rusen, von 1376 an das G. zur Rusen oder Rosen, von 1472—1375 wieder der Frau Immen G. zur Rusen, sowie von 1376—1392 wieder das G. zur Rusen genannt. Im Jahre 1396 heißt es: heru Johans Herren goczhus, daz man nennet der Rußen goczhus. Von 1402 an kommt es in den Beedbüchern nicht mehr vor. Es war das nächste Haus von der großen Einung an.

25) Der Gisen G., 1362 „des richen Gysen G." genannt, lag dicht neben dem vorhergehenden. Nach 1428 wird es nicht mehr erwähnt.

26) Das Gotteshaus zum goldenen Frosch, gleich Nr. 23 ebenfalls die große Einung genannt. Im Beedbuch von 1406 heißt es „der Wissen Gotzhus gnand die Eynung", am Ende des Mittelalters Unser lieben Frauen G. Es war das jetzige Haus Weißfrauengasse 1. Frau Katharina von Wanebach hatte es 1330 für 6 Beginen gestiftet. Es stand unter der Leitung des Liebfrauenstiftes, und dies wird die Ursache sein, daß es von 1409 an in den Beedbüchern nicht mehr vorkommt. Gegen das Ende des 15. Jahrhunderts (um 1470), als die beiden später zu erwähnenden Gotteshäuser das Michaels-G. und das hohe G. sich nicht mehr erhalten konnten, wurden die Beginen derselben in den goldenen Frosch versetzt, und dieser, welcher dadurch eine große Zahl von Beginen erhielt, wurde wohl deshalb nachher die große Einung genannt. Im Jahre 1605 enthielt dieses Gotteshaus noch neun Frauen, 1684 aber nur noch eine, und nach deren Tode wurden wegen der Streitigkeiten, welche das Liebfraustift mit dem Rathe in Betreff der Immunität hatte, keine Frauen mehr aufgenommen, sondern von 1695 an das

Haus als Privatwohnung vermiethet. Im Jahre 1803 fiel dasselbe, in Folge der Säculariſirungen, der Stadt zu, und dieſe verkaufte es 1805 [92]).

27) Herman Dozſen G. oder der Dozſen G. lag zwiſchen dem ſo eben erwähnten Gotteshauſe und dem Eingang aus der Münzgaſſe in die Heller- (d. i. Anker-) Gaſſe. Es kommt von der Mitte des 14. Jahrhunderts an bis 1427 vor. Im Häuſerverzeichniſſe von 1433 wird es zwar unter dem Namen der Dorſſen G. noch aufgeführt, aber nach dem Beedbuch von 1428 ſtand es ſchon in dieſem Jahre wüſt.

28) Das Hochhuß-Gotteshaus oder das G. in Hertwin Hochhus Hofe lag in der Hellergaſſe und kommt während derſelben Zeit wie das vorhergehende (bis 1428) vor. Im Jahre 1372 heißt es das G. in Johann's Hof vom Hochinhus [93]). Später kommt zuweilen ein anonymes G. in der Hellergaſſe vor, und dieſes könnte das frühere Hohenhauſiſche ſein.

29) Das Schildknecht-Gotteshaus auf der anderen Seite der Hellergaſſe, 1475 das G. Heilmann Schildknecht's genannt, kommt von 1402 an bis 1499 vor. Gerade von der Zeit an, wo dies aufhört, wird an derſelben Stelle bis 1510 Stralberg's G. erwähnt. Dieſes iſt alſo nur ein anderer Namen für das Schildknecht-G.

30) Der Finken (Vincken) Gotteshaus, im Gerichtsbuch von 1450 (f. 31) der Kuſe Fincken G. genannt. Es führte auch den Namen Kleine Einung, und lag in der Michels- oder blauen Hand-Gaſſe, in welcher es das Eckhaus Nr. 6 nach der Münzgaſſe zu war. Es hatte 1361 fünf Beginen, welche aus einem Gotteshauſe am Barfüßerkloſter zuerſt in ein Haus derſelben Gaſſe und dann aus dieſem in das Finken-G. übergeſiedelt waren. Zur Zeit der Reformation übergaben die Beginen dieſes

Hauſes dasſelbe dem Rath, welcher es dem h. Geiſtſpital als Eigenthum anwies [94]).

31) Das Gotteshaus der Wigeln oder der Herren zu den Wigeln, auch das Michels-Gotteshaus genannt. Es wurde 1330 durch Kath. von Wanebach geſtiftet und von ihr dem Liebfrauſtift untergeben, wovon es den erſteren Namen erhielt. Es ſtand nach dem Beedbuch von 1399 neben dem Hauſe zum Nußbaum, deſſen Lage ich nicht kenne, und bildete vermuthlich, der kleinen Einung gegenüber, die andere ſüdliche Ecke der Michels-Gaſſe. Es kommt noch in den Beedbüchern von 1475—1477 vor, und zwar neben der kleinen Einung, dieſe iſt alſo nicht, wie Batton meint, identiſch mit ihm. Nach einer von Fichard zu Batton mitgetheilten Angabe wurde es 1361 auf Koſten des Liebfrauſtiftes neu aufgebaut und die Beginen des Gotteshauſes, welches das hohe G. hieß, in dasſelbe verſetzt. Um 1470, wo es baufällig geworden war und an Private vermiethet wurde, ſiedelten ſeine Beginen in das G. zum goldenen Froſch über.

Zu der Gruppe von Gotteshäuſern, welche in der ſüdweſtlichen Ecke der Niederſtadt lagen (Nr. 18—31), gehören noch einige, deren Lage ich nicht zu beſtimmen weiß, und welche wahrſcheinlich mit dem einen und anderen der angeführten identiſch ſind. Dieſe ſind:

Das Gotteshaus, das vormals des Schöffen Johann Ockſtatt ſeeligen geweſen iſt, wird 1443 in der Gegend der Mainzer Gaſſe erwähnt.

Das G. zur Marien genannt bei den Weißfrauen, 1538 erwähnt.

Landeck's G. wird 1480 und 1487 im Bürgermeiſterbuch erwähnt. Es lag, wie es ſcheint, in der Nähe des Karmeliter-Kloſters.

Das G. bij Ruckenmulen, von welchem ich nicht einmal weiß, in welchem Stadttheile es gelegen war. Es kommt 1459 vor [95]).

Die um das Barfüßerkloſter gelegene Gruppe beſtand aus folgenden Gotteshäuſern:

32) Das G. zum Schmitzkil, ſchon im 14. Jahrhundert vorkommend, 1359 Foltzen Smytzkils G., von 1475 an aber, nach ſeinem damaligen Pfleger, auch Prumhans G. und von 1496 an Heintz Dirmſtein's G. genannt. Von 1508 an wird es nicht mehr erwähnt. Es war ein Theil des Hauſes zum Schmitzkil (großer Kornmarkt 6 und 8).

33) Die Clauſe oder das Gotteshaus hinter dem Einhorn oder das Einhorn-G., welches 1417 zum erſten Male angeführt wird, ſtieß an den hinterſten Theil des Hauſes zum großen Korb (des jetzigen Appellationsgerichts-Gebäudes) und war vielleicht das Haus Paulsplatz 9. Es kommt 1508 zum letzten Male vor.

34—36) Drei Gotteshäuſer der Aulkanne, neben einander gelegen. Im Beedbuch von 1359 kommt ſtatt ihrer nur ein G. der Frau Clare Aulmennen vor. Von 1364 an werden dagegen wieder drei erwähnt. Von 1372 an heißen ſie der oder des Wißen G., ſowie Aulmann's oder Aule Wißen Gotteshäuſer. Im Jahre 1380 ſind es nur noch zwei Gotteshäuſer, von 1402 an nur noch eins. Nach 1463 wird keines mehr erwähnt. Ihre Stätte war das Haus Paulsplatz Nr. 11 oder 15.

37) Der Morlem oder Molern G. aus dem 14. Jahrhundert, nach Batton ſpäter der Knoblocher G. genannt, vielleicht das Haus Paulsplatz Nr. 17. Im Beedbuch von 1371 wird an ſeiner Stelle Gerlach Glocken G. angeführt.

38) Drutmann's oder der Drutmanne G. oder das große Gotteshaus, Paulsplatz Nr. 19. Es wird ſchon 1359 erwähnt, kommt in den Beedbüchern noch 1510 vor, und wurde im 17. Jahrhundert von ſeinem damaligen Eigenthümer an den allgemeinen Almoſenkaſten verkauft.

39) Das Bornflecken-G. oder das Gotteshaus am Schornſtein, von 1475 an das G. zum neuen Schornſtein genannt, an das nächſt vorhergehende anſtoßend, alſo der hintere Theil der Häuſer Paulsplatz 15 und 17. Es kommt ſchon 1385 vor [96]).

40 und 41) Des von Löwenſtein Gotteshäuſer werden in den Beedbüchern von 1364—1366 als mehrere angeführt; ſchon in dem des nächſten Jahres aber, ſowie in den ſpäteren kommt nur eines vor, welches einmal auch Konrad's G. zu Löwenſtein heißt. Es lag dem vorhergehenden gegenüber und wird 1510 zum letzten Male erwähnt.

42) Des Wißen G. am Schornſtein (d. h. am Hauſe Kirchgaſſe 11) erſcheint von 1378 an zwiſchen den beiden vorhergehenden gelegen bis zum Jahre 1385, von wo an es nicht mehr vorkommt.

43) Rulen zu Betleher G. wird von 1372—1388 als neben dem Löwenſtein-G. auf deſſen einer Seite liegend, nachher aber gar nicht mehr erwähnt.

44) Das Ave-Maria-Gotteshaus lag neben dem nachfolgenden in einem Höfchen der Kirchgaſſe, nahe an deren Ausgang in die Saudgaſſe. Es hatte ſchon 1368 dieſen ſeinen Namen verloren, und muß nachher lange unbewohnt geweſen ſein, weil es bis 1377 in den Beedbüchern nicht einmal anonym angeführt wird, erſcheint jedoch in ihnen von 1378—1391 wieder unter ſeinem alten Namen. Nachher wird es wieder 1402 erwähnt, wo es unter eben dieſem Namen vorkommt. Es wird dann bis 1521 immer wieder angeführt. Fichard hält es für das Haus Kirchgaſſe 3. Im Jahre 1475 war nach dem Beedbuch Walter Schwarzenberg ſein Vormund [97]).

45) Der Bumeiſter G., gleich alt mit dem vorhergehenden und neben ihm gelegen. Von 1407 an wird es nur noch zuweilen unter dieſem Namen angeführt, meiſtens aber Stocker's oder Stockart's G., ſowie von 1509

an Dirmſtein's G. genannt. Nach dem Beedbuch von 1475 ſtand dieſes G. unter der Leitung des Cuſtos des Liebfrauſtiftes.

46) Der Landskronen G., auch wohl das G. zur Landskrone genannt (obgleich ſeine Stätte dieſen Namen nicht trug), war das Haus Sandgaſſe Nr. 5, und und wurde nach ſeinem Stifter Rymps zur Landskrone auch das Rymps G. genannt. Im Beedbuch v. 1495 heißt es des jungen Heinr. Wiſſen G. zur Landskrone, im Inſatzbuch von 1564 dagegen der Newhauſer G. [98]). Es kommt in den Beedbüchern ſchon im 14. Jahrhundert und nachher bis zur Reformations-Zeit hin vor, in welcher es aufgehoben wurde.

47) Heinrich's von Soden G., auch das G. beim Falkenſtein oder (misverſtandener Weiſe) das Falkenſtein's G. genannt. Im Beedbuch von 1508 heißt es Swartzenberger's G., in denen der beiden folgenden Jahre aber das G. zum kleinen Falken. Auch dieſes Gotteshaus iſt im 14. Jahrhundert geſtiftet worden.

48) Des Schildknecht G., auch (misverſtandener Weiſe) das G. zum Schildknecht genannt, erſcheint in den Beedbüchern des 14. Jahrhunderts unmittelbar neben dem G. der Landskrone, wird aber von 1400 an nicht mehr erwähnt.

49) Das hohe Gotteshaus, manchmal auch das Hoch-Gotteshaus genannt. Es war 1330 durch Kath. von Wanebach geſtiftet worden, und ſtand unter der Aufſicht des Liebfrauſtiftes. Es lag neben dem Hauſe zum alten Schnabel (Kirchgaſſe 2), welches auch zum Hohenhaus genannt wurde. Dadurch und durch den Namen des Gotteshauſes hat Batton ſich zu dem Irrthum verleiten laſſen, es in jenes Haus zu verlegen und das Gotteshaus zum Hohenhaus zu nennen, welcher Namen urkundlich nicht vorkommt. Um das Jahr 1470 hörte es wegen ſeiner Baufälligkeit auf, ein Gotteshaus zu ſein, und ſeine Beginen wurden in das G. zum goldenen Froſch verſetzt [99]).

Auch in der Gegend des Barfüßerkloſters kommt eine Anzahl von Gotteshäuſern vor, deren Lage nicht zu beſtimmen iſt. Ihre Namen ſind wahrſcheinlich nur andere Benennungen für einzelne der oben verzeichneten. Es ſind: Reinhard Mynner's G. (1459), Herthe Wiſſen G. (1475: Herthe Wiſſe wird im Beedbuch von 1475 Vormund des neuen Gotteshauſes genannt, deſſen Lage ebenfalls unbeſtimmt iſt), Clas Breydenbach's G. (1475, wo dieſer Mann gleichfalls als Vormund oder Pfleger eines Gotteshauſes bezeichnet wird), Suſter Meckeln G. 1475: die Klobelauche werden deſſen Vormünder genannt), Dr. Adam's G. (im Beedbuch von 1508 und 1509 an der Stelle des Bornflecken-G. angeführt; es iſt Adam Schönwetter gemeint, welcher offenbar Pfleger des Letzteren war), Knoblauch's G. (im Beedbuch von 1509: es iſt entweder das oben erwähnte G. der Knoblocher gemeint oder die Clauſe hinter dem Einhorn, von welcher das Beedbuch von 1475 ſagt, die Knoblauche ſeien ſeine Vormünder), das G. zu Ruſtenberg (im Beedbuch von 1509 und 1510 zwiſchen Dr. Adam's G. und Löwenſtein's G. aufgeführt), Lichtenſtein's G. (in denſelben Beedbüchern neben Löwenſtein's G., Dirmſtein's G. und dem Ave-Maria-G. vorkommend), Stalburg's G. und der Glauburger G. (im 16., ſowie noch im 18. Jahrhundert erwähnt)[100].

Außer den bereits angegebenen Gotteshäuſern in der Niederſtadt kommen dort noch folgende vor:

50) Das G. zur Habe oder der Frau Adelheid G. zur Habe. Es wird 1362 zum erſten Male erwähnt, und lag zwiſchen dem goldenen Thurm und dem Solms'ſchen Hof in der Weißadlergaſſe. Im Jahre 1400 ſagt das Beedbuch: Das goczhus ezur Habe iſt ingefallen, vnd hant nit me geben dan 6 ß vnd gaben vor 12 ß. Nachher wird dieſes Gotteshaus 1404 zum letzten Male erwähnt.

51) Der Wigeln G. neben der Sängerei des Liebfrauenstiftes (Ziegelgasse Nr. 22) gelegen. Es kommt blos in den Jahren 1364 und 1366 vor[101]).

52) Der Frawin Goczhus czum Wedel, welches nur einmal vorkommt, heißt im Beedbuch von 1380 ein Haus, welches zwischen der Dietrichsgasse (rothen Kreuzgasse) und dem Hause zum grünen Baum (Kornmarkt Nr. 1) lag, als das erste Haus der Dietrichsgasse angegeben ist und drei Beginen enthielt. Es wird unter dem Namen des Gotteshauses zum Wedel auch schon 1372, 1375 und 1376 erwähnt, kommt aber außerdem nicht vor.

III. In der Neustadt gab es nur zwei Gotteshäuser. Sie lagen neben einander, und zwar in der Gegend vom Beginn der großen Bockenheimer Gasse an bis zum Anfang der großen Eschersheimer Gasse. Sie werden 1382 zum ersten Male erwähnt; 1406, wo sie anonym vorkommen, heißt es, eines derselben sei wüst; 1407 wird nur noch eines erwähnt, und dann erscheint bis 1484 keines von Beiden wieder. Es sind:

53) Gerhard von Siegen G. oder der von Siegen G., auch der Kinde von Siegen G. genannt.

54) Heinrich Wolff's G., auch (1388 und 1394) Heinrich Hirdan's G. genannt.

Im Jahre 1484 kommt an derselben Stelle des obersten Richter's G. vor, welches 1486 Wilhelm's G. heißt und nachher nicht wieder erwähnt wird. Zu bemerken ist, daß damals Wilhelm von Schönberg oberster Richter war.

IV. In Sachsenhausen gab es einst drei Gotteshäuser.

55—57) Diese lagen im oberen oder östlichen Theile Sachsenhausen's; die urkundlichen Angaben über sie sind aber nicht genügend, um ihre Lage genau bestimmen zu können. In den Beedbüchern von 1395 und 1396 wird dort zum ersten Male ein anonymes Gotteshaus angeführt,

und zwar zwiſchen der Main-Brücke und der Rubrik Klappergaſſe. Die Beedbücher der folgenden Jahre bis 1405 erwähnen dasſelbe in der Rubrik Neue Pforte (am Thiergarten), welche der Rubrik Klappergaſſe vorausgeht. In dem von 1406 werden ebendaſelbſt zwei Gotteshäuſer angeführt, in denen von 1408 und 1409 aber drei, von welchen zwei neben einander lagen. Nachher kommen dort nur noch zwei vor bis 1427, wo blos eines, und zwar als „Gotzhuſegin" mit einer einzigen armen Frau, angeführt wird. Dieſes findet ſich ſpäter ebenfalls allein angegeben, erſcheint 1475 in der Rubrik Klappergaſſe und wird in dieſem und dem folgenden Jahre der Rynnern Gotteshaus genannt. Nachher wird keines Sachſenhäuſer Gotteshauſes mehr gedacht. Dagegen führt eine Privaturkunde von 1499, deren Fichard zu Batton's Sachſenhauſen gedenkt, eine in der Rittergaſſe gelegene Hofſtatt an, auf welcher einſt ein Gotteshaus geſtanden habe. In den früheren Beedbüchern konnten die Sachſenhäuſer Gotteshäuſer, welche wohl alle drei in der Rittergaſſe lagen, in dieſer nicht angeführt werden, weil in ihnen eine beſondere Rubrik Rittergaſſe nicht vorkommt.

Irrthümlicher Weiſe hat Fichard auch im unteren Theile Sachſenhauſen's das Beſtehen von zwei Gotteshäuſern angenommen, welche in der Schellengaſſe neben dem Schellenhof geſtanden hätten. Er bezieht ſich dabei auf das Beedbuch von 1414; dieſes gibt aber nur zwei der im oberen Sachſenhauſen gelegenen Gotteshäuſer, im untern dagegen gar keins an, und Fichard hat ſich offenbar durch eine allzu flüchtige Einſichtnahme, ſowie durch den Umſtand, daß der auf eines jener Häuſer folgende nächſte Poſten eine Frau des Namens Schell anführt, irre leiten laſſen. Die betreffende Stelle des Beedbuches befindet ſich nicht in dem das untere Sachſenhauſen behandelnden Theile, ſondern in der Rubrik Neue Pforte, und die erwähnte Frau Schell ſelbſt kann die Beſitzerin des Schellenhofes nicht geweſen ſein, da ſie mit folgenden Worten

eingetragen ist: „Die Schellen 3 ß, pagauit (hat bezahlt) et est valde pauper“.

Außer den 57 städtischen Gotteshäusern gab es im Frankfurter Gebiete noch zwei auf Dörfern, die sogenannten Clausen zu Oberrad und zu Bonames. Die Erstere wurde 1304 gestiftet, das Alter der Letzteren ist nicht bekannt. Beide erlagen dem Einflusse der Reformation gleich anfangs.

Das vorstehende Verzeichniß der Frankfurter Gotteshäuser hat nicht etwa blos ein lokales Interesse, sondern man kann aus ihm auch Manches erkennen, was für städtische Cultur und Sitte im Allgemeinen wichtig ist. In Bezug hierauf mögen hier einige Andeutungen folgen. Die auffallendste Erscheinung ist, daß keines dieser 57 Gotteshäuser nach einem Heiligen, sondern vielmehr alle nach ihren Stiftern, Eigenthümern oder Pflegern oder nach dem Namen der Gebäude, in denen sie sich befanden, benannt sind. Als eine Ausnahme hiervon kann das Ave-Maria-Gotteshaus angesehen werden, nicht aber das bei den Weißfrauen gelegene Gotteshaus zur Marien, das Gotteshaus unserer lieben Frauen nnd das Michels-Gotteshaus. Das G. zur Marien ist gewiß nicht nach der Jungfrau Maria benannt worden, weil man es sonst im Mittelalter das G. zu unserer lieben Frauen genannt haben würde. Das unter jenem zweiten Namen vorkommende (Nr. 26) erhielt denselben gewiß nur aus dem Grunde, weil das Liebfraustift es als sein Eigenthum ansah. Was das Michels-Gotteshaus betrifft, so ist es nicht nach dem h. Michael benannt, weil man sonst gewiß das Wort „heilig“ hinzugefügt haben würde. Zwar hat Batton dies angenommen; allein Fichard weist in den Zusätzen zu dessen Manuscript nach, daß 1330 der Geistliche Johann Michel in der betreffenden Gasse wohnte, und daß nach ihm sowohl diese, als auch das damals gestiftete Michels-Gotteshaus benannt worden ist. In Betreff der Gasse selbst ist noch besonders

auffallend, daß Manche gemeint haben, ihren Namen von dem in ihr gelegenen Michels-Gotteshaus herleiten zu müssen; denn sie wird, im Widerspruche hiermit, in Urkunden unzählige Male „des Michels Gasse" genannt.

Manche Gotteshäuser wechselten, wie man ebenfalls aus jenem Verzeichnisse ersieht, zu wiederholten Malen ihre Besitzer. Andere gingen aus dem Besitze einer Familie in die Hände des Rathes über. Die Geistlichkeit dagegen besaß nur wenige Gotteshäuser, oder richtiger ausgedrückt, sie hatte nur bei wenigen die Aufsicht und Leitung zu führen. Manche Familien besaßen mehr wie ein Gotteshaus, wie z. B. die Weißen zum Rebstock. Die meisten Gotteshäuser wurden im 14. Jahrhundert gestiftet, in der ersten Hälfte des folgenden aber nur wenige und in dessen zweiter Hälfte sowie im 16. Jahrhundert offenbar kein einziges. Manche gingen übrigens schon früh wieder ein, wie z. B. das unter Nr. 15 angegebene schon von 1333 an nicht mehr vorkommt. Und nun zum Schlusse noch eine Bemerkung über einen mit dem Worte Gotteshaus getriebenen frivolen Volkswitz, welcher für den Geist des 15. Jahrhunderts sehr bezeichnend ist, und zwar sowohl an und für sich selbst, als auch weil er in amtlich geführte Bücher aufgenommen ward. Im Beedbuch von 1477 findet sich an derjenigen Stelle des Rosenthales, an welcher die feilen Dirnen wohnten, das Wort „Mantelgetzhuß" eingetragen, und in dem nächstfolgenden Beedbuche steht statt dessen: Hentz Meyen wittwen genant Mantelgotteshuß. Man misbrauchte also das Wort Gotteshaus, um damit witzelnd eine Frauenwirthin zu bezeichnen, und der Beedeschreiber trug kein Bedenken, diesen Witz in das amtliche Buch einzutragen. Etwas Aehnliches war schon am Schlusse des 14. Jahrhunderts vorgekommen. Es findet sich nämlich im Beedbuch von 1396 an derselben Stelle der Eintrag: „Gude Schurgen guand der Baedrog oder daz Merckschieff", sowie in dem von 1398 statt dessen: „Daz Martschiff vnd ir folkelchin".

Neben den Beginen erſcheinen in den deutſchen Städten auch die Beckarden; doch ſind ſie nirgends ſo zahlreich wie dieſe geworden. Auch kann man von ihren Häuſern nicht wie von denen der Beginen ſagen, daß ſie die Bedeutung von Verſorgungshäuſern gehabt hätten. Die Beckarden kommen noch unter anderen Namen vor: ſie heißen auch Lolharden, arme Brüder, Cellen-Brüder und Nolharden. Ihre früheſte Erwähnung in Frankfurt gehört dem Jahre 1341 an[102]). Sie bildeten anfangs, wie die Beginen, keinen Orden, ſondern waren ebenfalls Laien; doch befand ſich gewöhnlich unter denen, welche ein Beckarden-Haus bewohnten, ein Prieſter. In Frankfurt nahm man ſogar einem jeden, der zum Beckarden aufgenommen wurde, das eidliche Verſprechen ab, ohne Erlaubniß des Rathes weder geiſtlich zu werden, noch ſich einem Orden zu unterwerfen[103]). Nichtsdeſtoweniger, und obgleich noch 1489 zwei neu aufgenommene Beckarden dem Rathe dieſen Eid ſchwören mußten, hatten die Frankfurter Beckarden nicht nur kurz vorher mit auswärtigen Brüdern einen geiſtlichen Orden gebildet, ſich dem Pater-General desſelben unterworfen und geiſtliche Kleidung angenommen, ſondern ſie ſchrieben auch 1497 unter eine Bittſchrift an den Rath die Worte: Brudere euwers huſes hie zu Fr. Auguſtiner ordens. Uebrigens beſtand ihre geiſtliche Kleidung in einer beſonderen Art von Kutte, welche die Kutte der Cölniſchen Beckarden genannt wird[104]).

Die Beckarden ſtanden ſtets, ſogar noch als ſie Mitglieder eines geiſtlichen Ordens geworden waren, unter der polizeilichen Aufſicht und der Leitung des Rathes. Ohne des Letzteren Einwilligung wurde nie einer in ihr Haus aufgenommen. Jeder Aufzunehmende mußte dem Rathe Treue und Gehorſam, ſowie Unterwerfung unter das ſtädtiſche Gericht ſchwören. Die Beckarden waren Bürger, ſie hatten gleich den anderen Einwohnern Beede zu zahlen, und als 1440 der Rath für gut fand, alle Bürger von neuem den

Bürgereid ſchwören zu laſſen, mußte dies auch der einzige Beckarde thun, welchen das Bruderhaus damals enthielt; in dem bei dieſer Gelegenheit aufgenommenen Bürgerverzeichniſſe findet ſich derſelbe inmitten von Laien eingeſchrieben. Ein oder mehrere Rathsglieder führten unter dem Titel Beckarder-Meiſter oder Pfleger der Beckarden die ſpecielle Aufſicht über ſie, und ihnen war jeder Bruder zum Gehorſam verpflichtet. Beckarden, welche eines Vergehens oder Verbrechens bezichtigt wurden, ließ der Rath durch ſeine Bürgermeiſter ins Verhör nehmen und, wenn ſie ſchuldig befunden wurden, beſtrafen. Er ſcheute ſich auch nicht, Beckarden aus der Stadt zu weiſen, geſtattete keinem anderswo als im Beckarden-Hauſe zu wohnen, und erklärte 1489 den Beckarden, daß ſie keine andere Rechte als die der Laien beſäßen[103]).

Was die Wohnſtätte der Beckarden in Frankfurt betrifft, ſo bezogen dieſe erſt am Ende des 14. Jahrhunderts dasjenige Haus, welches ſie nachher bis zu ihrem Untergange inne hatten, und das deshalb das Beckarden-Haus, die Clauſe der Beckarden, das Bruderhaus und der Beckarden-Hof hieß. Es ſtand am Ende der Rabengaſſe, und ſtieß mit ſeiner anderen Seite auf den Münzhof. Jene Gaſſe wurde daher auch öfters die Beckarden-Gaſſe genannt. Früher hatten die Beckarden nach einander drei andere Wohnſtätten gehabt. Nach den Beedbüchern nämlich wohnten ſie 1362 und 1363 im Hofe der Löwenſteiner (Fahrgaſſe Nr. 14), 1382—1385 auf dem Fiſcherfeld oder in deſſen nächſter Nähe, 1392—1394 auf dem Domplatz neben der Sängerei (neben dem Hauſe Nr. 14). Es hat zwar Batton behauptet, die Beckarden hätten ſchon 1341 in ihrem ſpäteren Hauſe gewohnt; allein dies würde mit den deutlichen Ausdrücken der Beedbücher im Widerſpruch ſtehen, ſowie mit einem Original-Kaufbriefe von 1398, welcher beſagt, daß in der fünften Ferie vor Bartholomäi 1398 Sifried Guldenſchaff und Henne Klopheimer nebſt ihren

Gattinnen „den beſcheiden luden Conrad gnant Deſchenmecher vnd den brudern gemeinlichen, die czu Fr. wonen, die man nennet die armen bruder" verkauft haben „ire beſſerunge vnd alles ir recht der huſunge, hoffes, garten vnd geſeß gelegen in des Raben geſchin czuſſchen dem Menczehoffe vnd Grede Ertzten hoffe". Die Beckarden kamen alſo erſt im Sommer 1398 zum Beſitze des nachher ſogenannten Beckarden-Hauſes. Dies wird auch noch durch einen Original-Kaufbrief und ein Notariats-Inſtrument von 1379 (Uglb. C. 23. E. 1 u. 2) beſtätigt, nach welchen beiden Urkunden jenes Haus 1379 vom Färber Heile Naſe an Herman von Montabur verkauft worden und noch früher zuerſt Eigenthum eines gewiſſen Luzer, dann der Wittwe Jckel Palmsdorfer's, hierauf der Elſe Ruzſen, nachher des Webers Herman von Montabur geweſen war. Batton iſt dadurch irre geleitet worden, daß das Teſtament der Alheid von Friedberg von 1341 eines in „der Brudergaſſe" gelegenen Hauſes gedenkt. Da nämlich eine Brudergaſſe ſonſt nicht erwähnt wird, ſo glaubte er dieſelbe da ſuchen zu müſſen, wo das Beckarden- oder das Bruderhaus geſtanden habe. Dies iſt auch richtig; allein jener Namen iſt eben auf diejenige Gaſſe zu beziehen, in welcher 1341 das Bruderhaus geſtanden hatte [106]).

Das 1398 von den Beckarden erkaufte Haus erhielt nachher eine Kapelle mit einem Thürmchen, welches Beides noch auf dem Belagerungsplan von 1552 zu ſehen iſt. Die Beckarden ſchenkten dasſelbe, wohl weil ſie die auf ihm laſtenden Erbzinſen nicht zu bezahlen vermochten, im Herbſt 1402 den Brückenbau-Meiſtern d. h. mittelbar der Stadt ſelbſt, und dieſe verliehen es drei Tage nachher wieder, gegen einen jährlichen Zins von einem Turnoſen, an die Beckarden zur ewigen Nutznießung. Das Haus ward alſo damals ſtädtiſches Eigenthum. Der Rath hat daher auch niemals zugegeben, daß dasſelbe von den Beckarden als ihnen angehörend betrachtet und behandelt werde; dagegen

unterhielt aber die Stadt es in Bau und Besserung. Die ausbedungene jährliche Zinszahlung muß später aufgehört haben oder in Vergessenheit gekommen sein, weil der Rath 1492 das Haus den Beckarden aufs neue gegen einen Zins verlieh, wobei er ihnen verbot, dasselbe für ihr Eigenthum auszugeben [107]).

Die Zahl der Frankfurter Beckarden war immer sehr gering. Sie betrug niemals über sechs. In den Jahren 1413—1423 führen die Beedbücher sogar nur einen einzigen im Hause wohnenden Bruder an, und 1492 gebot der Rath geradezu, daß ihrer nicht mehr als vier sein dürften. Einer von ihnen hieß der Bruder zu den Kreuzen. Ich vermuthe, daß es derjenige war, welcher bei den allgemeinen Processionen das Kreuz trug; es war nämlich herkömmlich, daß bei diesen die Beckarden mit einem Kreuze den Frauen vorangingen [108]).

Die Beckarden unterschieden sich von den Beginen namentlich durch drei Dienstleistungen, zu denen sie den Bürgern gegenüber verpflichtet waren. Sie mußten nämlich erstens bei jedem, der es verlangte, Krankenpfleger sein, und zwar unentgeltlich, es sei denn, daß jemand ihnen von freien Stücken etwas gab. Die zweite Pflicht der Beckarden bestand darin, daß sie, und zwar ebenfalls in der Regel unentgeltlich, auf Verlangen Gestorbene zu Grabe tragen mußten. Diese beiden Vorschriften waren zu Gunsten derer gemacht, welche arm waren und nicht irgend einer Corporation angehörten. Im Jahre 1459 nahm der Rath selbst die Beckarden für beide Dienstleistungen gegen eine Geldbelohnung in Anspruch. Als nämlich damals die Frankfurter, in ihrer Fehde mit den Herren von Hanau, Reineck, Isenburg und Hutten, bei Hanau eine Niederlage erlitten hatten, schickte man die Beckarden auf das Schlachtfeld, um die Verwundeten zu pflegen und die Gefallenen zu beerdigen [109]). Endlich hatten die Beckarden noch die Pflicht, die Hinzurichtenden geistlich vorbereiten zu helfen und diejenigen von

ihnen, denen man die Beerdigung auf dem Friedhofe zu Theil werden ließ, zu Grabe zu tragen. Für Beides erhielten sie ebenfalls ein Stück Geld.

Die Beckarden waren größtentheils ungebildete Leute. Auch kamen bei ihnen mitunter grobe Unsittlichkeiten vor, besonders in geschlechtlicher Beziehung. Doch wird, was man bei einem solchen intellectuellen und sittlichen Zustand dieser Leute nicht erwartet hätte, ein Frankfurter Beckarde schon 1457 wegen einer ketzerischen Schrift verfolgt [110]).

Hierzu kam noch, daß die Beckarden blos geringe Einkünfte hatten und deshalb genöthigt waren, sich einen Theil ihres Unterhaltes durch Betteln zu erwerben [111]). Sie thaten dies namentlich im Herbst, wo sie sowohl in Frankfurt als auf den Dörfern sich ihren Weinbedarf erbettelten. Manche von ihnen trieben sich auch, ohne einem Beckarden-Hause anzugehören, einzeln als Bettler umher, und thaten so den in einem solchen Befindlichen Abbruch. Die Beckarden werden deshalb zuweilen geradezu mit den Bettlern von Handwerk in Eine Reihe gestellt. Die in Frankfurt trieben übrigens um des Geldverdienstes willen auch ein besonderes Handwerk. Sie brauten nämlich für den Verkauf Bier, wozu sie die nöthigen Einrichtungen in ihrem Hause hatten, entrichteten aber davon auch, wenn es ihnen nicht etwa einmal aus Gnade erlassen worden war, die den Bierbrauern vorgeschriebenen Abgaben. Ueber diesen Eingriff in ein bestehendes Handwerk beklagten sich die Bierbrauer nur ein einziges Mal, und zwar erst dann, als in Folge der Reformation das Beckarden-Wesen schon in der Auflösung begriffen war [112]).

Die Reformation machte dem Beckardenthum in Frankfurt rasch ein Ende. Noch 1517 waren, nach dem Tode der vier Brüder, drei andere Beckarden aus Cöln oder, wie sie selbst sich nannten, „drei bruder von der regel sancti Augustini von den Zellerbruderen des huses zu Collen" an deren Stelle in das Haus eingetreten. Diese wollten nur

unter der Bedingung bleiben, daß man ihnen die Rechte von Geiſtlichen gewähre und das Haus als ihr freies Eigenthum anerkenne. Man erſuchte daher den Beckarden-Pater in Cöln um die Zuſendung von anderen, erhielt jedoch die Antwort, daß auch der Pater auf jener Forderung beſtehen müſſe. Was hierauf weiter geſchah, erfahren wir nicht. Jedenfalls befanden ſich in den nächſten Jahren mehrere Beckarden im Hauſe. Dieſe wurden jedoch vom gemeinen Manne bereits mit Verachtung behandelt und dadurch um 1525 zum Auswandern bewogen, worauf man das Haus an einen Bierbrauer vermiethete. Bald nachher hielt der Rath die Wiederherſtellung des Beckarden-Hauſes im Intereſſe der Bürger für nöthig, und ließ mehrere Brüder von Cöln kommen. Dieſe bezogen 1528, nachdem der Bierbrauer das Haus wieder verlaſſen hatte, dasſelbe unter der Leitung Gerhard's von Syttert, der ſich „den verordneten Pater in der Beckarden Haus zu Frankfurt" nannte. Noch in dem nämlichen Jahre ſchied jedoch einer der neu Eingetretenen, vom Geiſte der Reformation ergriffen, aus dem Hauſe als „einem Sitze des Irrglaubens" aus, verheirathete ſich und fing ein Schneiderhandwerk an. Seinem Beiſpiele folgten einige Jahre nachher die übrigen Brüder außer dem Pater Gerhard: ſie erſuchten am 9. November 1531 den Rath, ihnen, damit ſie ihre Kutten ablegen könnten, Kleider zu ſchenken, und kehrten, als ſie dieſe erhalten hatten, ins weltliche Leben zurück. An demſelben Tage, an welchem ihr Geſuch gewährt worden war, ſtellte der Rath dem Pater einen Paß zu. Dieſer kehrte hierauf ſogleich nach Cöln zurück, nachdem er dem Rathe das Haus mit der Bitte übergeben hatte, dasſelbe ſo lange in Verwahrung zu halten, bis Gott wieder beſſere Zeiten kommen laſſen werde.

Hiermit endigte das Beſtehen der Beckarden in Frankfurt. Ihr Haus wurde vom Rath an einen Mann vermiethet, welcher in demſelben eine Schenkwirthſchaft er-

öffnete, aber nicht, wie Batton ſagt, der zur Reformation übergetretene Guardian des Barfüßerkloſters geweſen iſt [113]). Der neue Inhaber benannte das Haus „zum wilden Mann". Dieſen Namen behielt daſſelbe bis auf unſere Tage, und nach ihm wurde auch die frühere Beckarden-Gaſſe die Wildemanns-Gaſſe benannt. Auffallender Weiſe machten die Beckarden 50 Jahre nach ihrer Vertreibung aus Frankfurt den vergeblichen Verſuch, wieder dahin zurückzukehren, indem 1587 der Trierer Beckarde Asmus von Waſſerlurſch in ſeinem und anderer Brüder Namen den Rath erſuchte, ihm und dieſen das Beckarden-Haus zuzuſtellen, damit ſie in Frankfurt ihren Ordenspflichten der Krankenpflege und Todtenbeſtattung obliegen könnten. Die Antwort hierauf iſt nicht bekannt; jedenfalls hatte das Geſuch keinen Erfolg.

V.

Blinde, Taubſtumme, Waiſen, Findelkinder und verwahrloſte Kinder.

Zwei Arten von Hülfsbedürftigen, die Blinden und Taubſtummen, werden im Mittelalter ſelten erwähnt, und einer beſonderen für ſie gegründeten deutſchen Anſtalt wird, ſo weit mein Blick reicht, in jenem Zeitalter nirgends gedacht, während in Frankreich ſchon 1260 die Pariſer Blindenanſtalt für 300 Perſonen geſtiftet worden war. In Bezug auf Frankfurt habe ich nichts gefunden, als daß um 1480 dort eine Brüderſchaft der Blinden und Lahmen beſtand, die ſich an das Karmeliter-Kloſter angeſchloſſen hatte. Uebrigens führt Mone (XIII, 493) aus dem 13. Jahrhundert eine Anleitung zur Fingerſprache, alſo zum Anfang des Taubſtummen-Unterrichtes an; dieſe war aber nicht für Taubſtumme gemacht, ſondern für Klöſter, in welchen zu Zeiten ſtrenges Stillſchweigen beobachtet werden mußte. Die Fingerſprache ſelbſt kam, wie Mone nachweiſt, ſchon bei den Römern vor. Uebrigens gab es, wie die Beedbücher zeigen, in der letzten Zeit des Mittelalters ſehr viele Blinde [114]).

In Betreff der Entſtehung der chriſtlichen Waiſen- und Findelhäuſer macht Schück die intereſſante Bemerkung, daß die Letzteren mehr bei den romaniſchen

Völkerſchaften, die Erſteren mehr bei den germaniſchen Völkern begünſtigt worden ſeien, und daß dieſe die bei ihnen vorhandenen Findelhäuſer zumeiſt in Waiſenhäuſer umgeſtaltet hätten [115]).

Das älteſte in der Geſchichte vorkommende Waiſenhaus iſt unſtreitig die von Kaiſer Trajan gemachte Stiftung für 5000 Waiſenkinder (ſ. oben S. 97). Nachher ward 330 n. Chr. ein Waiſenhaus in Konſtantinopel gegründet; das älteſte franzöſiſche aber ſoll das 654 durch den Biſchof von Angers geſtiftete geweſen ſein. Auf deutſchem Boden kommt ſchon im 9. Jahrhundert im Kloſter Weißenburg eine ſolche Anſtalt vor; aber dieſe war eine kirchliche. Bürgerliche Waiſenhäuſer ſcheint es vor dem 14. Jahrhundert in Deutſchland nicht gegeben zu haben, und auch von dieſer Zeit an blieben ſie bis gegen das 17. Jahrhundert hin ſelten. Bis dahin überließ man die Sorge für Waiſen meiſtens den beſtehenden Armenanſtalten und Krankenhäuſern. In einzelnen Fällen gewährte wohl auch die Stadtbehörde etwas Geld, um einem elternloſen Kinde zu helfen. Dies geſchah z. B. in Frankfurt 1379, wo der Rath den hinterlaſſenen Sohn eines ſtädtiſchen Werkmannes auf Koſten der Stadt einem Schneider zur Verpflegung und zur Erlernung ſeines Handwerkes übergab. Ebenſo ſpendete man auch ſonſt manchmal für elternloſe oder verwahrloſte Kinder, ſelbſt für bloße Halbwaiſen, ein wöchentliches Almoſen, und mitunter wurde ein ſolches Kind zur Verpflegung und Erziehung auf das Land gegeben. Doch behielt ſich, wenn eines der Eltern noch lebte, der Rath den Erſatz von dieſem vor. Auf gleiche Weiſe verfuhr man mit unehelichen Kindern, deren Vater abweſend war, und deren Mutter das zu deren Erziehung Nöthige nicht aufzutreiben vermochte [116]).

Ein Waiſenhaus hatte man in Frankfurt weder während des Mittelalters, noch in den erſten hundertfünfzig Jahren der neueren Zeit, obgleich der Rath ſchon 1430

eine Berathſchlagung darüber nöthig gefunden hatte, auf welche Art Waiſenkinder zu verſorgen ſeien. Man ſorgte bis in die neuere Zeit hinein für die Waiſen nicht anders als auf die ſo eben angegebene Weiſe. Erſt gegen die Mitte des 17. Jahrhunderts ſetzte, nachdem Dr. Hartmann Beyer kurz vorher ein Legat für ein zu gründendes Waiſenhaus gemacht hatte, ein anderer Bürger, der Stadtſchultheiß Johann Schwind genannt Eberhard eine Summe Geldes aus, von deren Zinſen einige Waiſen ernährt und unterrichtet werden ſollten. Dieſe Privat-Stiftung iſt das erſte Waiſenhaus, welches die Stadt Frankfurt beſaß. Von Staats wegen kam man erſt 1674 auf den Gedanken, ein Waiſenhaus zu errichten. Auch dieſes ſollte jedoch keine für ſich beſtehende Waiſen-Anſtalt, ſondern zugleich ein Waiſen-, Armen- und Arbeits- (Corrections-) Haus ſein. Der damals gefaßte Beſchluß wurde in Ausführung gebracht, und am 16. September 1679 ward dieſe dreifache Anſtalt eröffnet. Ihren Sitz erhielt ſie in dem ſogenannten Peſtilenzhauſe. Was dieſes betrifft, ſo hatte man am Schluſſe des 15. Jahrhunderts für die damals graſſirende Krankheit ein Haus auf dem Klapperfeld erkauft und dasſelbe unter dem Namen Peſtilenzhaus zu einem Spital eingerichtet (ſ. oben S. 25). Dieſes blieb, als die Seuche wieder nachließ, leer ſtehen, wurde jedoch 1507, wo man wegen der herrſchenden Seuche auch den Peters-Kirchhof vergrößern mußte, aufs neue eröffnet. Bei der Gelegenheit fand ſich, daß das Haus viel zu klein ſei. Es wurde daher 1510 die Errichtung eines neuen Peſtilenzhauſes beſchloſſen. Die Erbauung desſelben, welche neben dem alten vorgenommen wurde, erforderte wegen der großen Koſten zehn Jahre. Als es 1520 vollendet war, beſtellte man für es einen verheiratheten Spitalmeiſter, welcher eine Wohnung neben dem Hauſe hatte, einen Arzt und beſondere Pfleger. Von nun an ward das Peſtilenzhaus, ſo oft die Peſt herrſchte, als Peſtſpital in Gebrauch genommen, außerdem aber auch zu

anderen Zwecken verwendet. So räumte man es z. B. 1555 den wegen Glaubensverfolgung aus England ausgewanderten Proteſtanten ein, jedoch offenbar nur auf ſo lange, bis ſie ſich daneben ein eigenes Spital erbaut hatten. Das Letztere ſchenkten ſie bei ihrer Heimkehr im Jahre 1559 der Stadt, und man hatte alſo jetzt auf dem Klapperfelde zwei Spitäler, von welchen das eine noch längere Zeit das engliſche Haus genannt wurde. Bald nachher wurde das Peſtilenzhaus wieder für eine einbrechende peſtartige Krankheit zurecht gemacht [117]). Nachher dienten beide Häuſer, deren Verwaltung dem h. Geiſtſpital übertragen wurde, vorübergehend zu dem einen oder anderen milden Zwecke, wie z. B. 1636, wo bei der größten Hungersnoth, welche jemals in und um Frankfurt geherrſcht hat, fortwährend viele Arme im Peſtilenzhauſe geſpeiſt wurden. Im Jahre 1668 wurde das Peſtilenzhaus, welches man damals wegen der zuletzt öfters Statt gefundenen Aufnahme kranker Soldaten auch das Lazareth-Haus nannte, niedergeriſſen und an ſeine Stelle ein neuer Bau errichtet. Dieſen und das engliſche Haus richtete man 1679 zu einem Armen-, Waiſen- und Arbeitshaus ein; zum letzteren Zwecke diente hauptſächlich das engliſche Haus, während der neue Bau zur Aufnahme der Kranken jener Anſtalt verwendet und deshalb durch einen Gang über die Straße mit jenem verbunden wurde. Die mit einander verſchmolzenen drei Anſtalten blieben bis 1810 beſtehen. Es war ihnen ſogar noch eine vierte Laſt, die Verpflegung alter gebrechlicher oder ſchwachſinnig gewordener Perſonen, als ein Theil der Armenpflege aufgebürdet worden. Im Jahre 1810 ließ der damalige Großherzog von Frankfurt die Waiſenerziehung von der Beherbergung der Armen und der Gefangenhaltung der Sträflinge trennen, und erſt ſeit dieſem Jahre beſteht in Frankfurt ein eigentliches ſtädtiſches Waiſenhaus. Nur hatte dasſelbe noch bis 1816, wo das Verſorgungshaus gegründet wurde, die Verpflegung alter Perſonen beibehalten müſſen. —

Wie Frankfurt im Mittelalter kein Waiſenhaus beſaß, ſo hatte es damals auch kein Findelhaus; es erhielt überhaupt niemals ein ſolches. In anderen Städten dagegen hatte man zum Theil ſchon ſehr früh Findelhäuſer errichtet. Bereits im ſiebenten Jahrhundert wird ein ſolches in Trier erwähnt. Zu den ſchon ſo früh beſtehenden kamen ſpäter noch neue hinzu, wie z. B. 1316 in Florenz und 1362 in Paris eines erwähnt wird. In Deutſchland kommt ebenfalls im 14. Jahrhundert „der funden kindlin hus" ſowohl zu Freiburg, als auch (1386) zu Ulm vor. Das Findelhaus zu Eßlingen wird 1473 zum erſten Male erwähnt. Das Letztere enthielt bald nachher (zu Anfange des 16. Jahrhunderts) 40—60, das Ulmer zu gleicher Zeit ſogar 200 Kinder [118]).

Wenn man den neueren Werken über Frankfurt's Geſchichte hierin Glauben ſchenken könnte, ſo hätte auch dieſe Stadt von 1452 an ein Findelhaus gehabt, welches damals durch Frau Kune zum Bern geſtiftet worden wäre und an der Stelle der heutigen Konſtabler-Wache geſtanden hätte. Allein dieſe Angabe beruht auf einer, zuerſt in den Uffenbach'ſchen Manuſcripten begangenen Verwechſelung mit der zu derſelben Zeit an jenem Orte erbauten Elenden-Herberge oder dem St. Martha-Spitale. Der Irrthum iſt vielleicht dadurch entſtanden, daß der Rath mitunter einmal aus den Fonds dieſer Herberge Gelder für die Verpflegung eines Findlinges anwies. Er widerlegt ſich übrigens von ſelbſt ſchon durch den Umſtand, daß ebenſo nach, wie vor dem angeblichen Stiftungsjahre eines Frankfurter Findelhauſes ſtets auf andere Weiſe, als durch Aufnahme in ein ſolches, für Findelkinder geſorgt worden iſt [119]).

Wurde ein Kind gefunden, ſo ſuchte man vor Allem deſſen Eltern zu ermitteln, und gelang dies, ſo nöthigte man die Letzteren, ihre Schuldigkeit zu thun, wobei auffallender Weiſe nie von einer Beſtrafung des Vaters oder der Mutter die Rede iſt. Dasſelbe geſchah natürlich auch,

wenn die Eltern erſt ſpäter entdeckt wurden. War Vater oder Mutter nicht zu entdecken, ſo ſorgte man für die Erhaltung und Erziehung des Kindes auf dreierlei Arten, für deren jede entweder die Gelder des h. Geiſtſpitales (einmal auch die des Martha-Spitales) oder die vom Rathe verwalteten Almoſen oder auch Beide zuſammen in Anſpruch genommen wurden. Man ließ das Kind im Spital verpflegen und erziehen, oder man gab es einer Familie in Koſt, oder man ſchickte es in eine auswärtige Anſtalt. Das Erſtere war dasjenige Auskunftsmittel, welches am häufigſten ergriffen wurde. Die Verpflegung eines Kindes in einer Familie ſcheint beſonders bei Neugeborenen Statt gefunden zu haben und meiſtens nur ſo lange, bis man dieſelben anderweitig verſorgen konnte. Die uns erwähnt werdenden Fälle dieſer Art von Fürſorge mögen übrigens ebenſo, wie die Ueberbringung ins Spital, nicht immer eigentliche Findlinge betroffen haben, ſondern auch Waiſen oder von ihren Eltern verwahrloſte Kinder. Zur auswärtigen Verſorgung eines Kindes wählte man nicht etwa das Findelhaus einer anderen Stadt, in welches übrigens wohl auch ſchwerlich ein fremdes Kind aufgenommen worden ſein würde. Man ſchickte vielmehr die Findelkinder immer in das bei Straßburg gelegene Kloſter Steßfeld oder Staßfeld, das ſich vorzugsweiſe der Pflege und Erziehung verlaſſener oder verwahrloſter junger Weſen gewidmet zu haben ſcheint [120]).

Daß wirklich, auch nach dem Jahre 1452, kein Findelhaus in Frankfurt beſtanden hat, können folgende zwei Fälle beweiſen, in welchen man ſonſt gewiß die betreffenden Kinder in dasſelbe gebracht haben würde. Im Jahre 1490 wurde zuerſt beim Antoniter- und einige Monate ſpäter auch beim Barfüßerkloſter ein neugeborenes Kind gefunden, und in beiden Fällen ließ der Rath eine Amme anwerben, welche aus ſeinen Almoſengeldern bezahlt wurde. In dem anderen Falle, als nämlich 1488 eine Begine ein Findel-

kind zu ſich genommen hatte, würde man dieſer gewiß nicht, wie geſchah, die Mittel zu deſſen Verpflegung gegeben, ſondern das Kind im Findelhauſe untergebracht haben. Uebrigens wurde 1701 beſchloſſen, daß die Findelkinder, welche zuletzt blos auf Koſten des h. Geiſtſpitales verſorgt worden waren, fortan allen ſtädtiſchen Armenanſtalten zuſammen zur Laſt fallen ſollten [121]).

VI.

Das Bettlerweſen.

Daß der Nothleidende denjenigen, der ihm helfen kann, um Hülfe angeht, iſt eine ſo natürliche Sache, daß es von jeher allenthalben geſchehen iſt und nie aufhören wird zu geſchehen. Auch kann kein Verbot des Bettelns jemals die Abſicht haben, dieſe als eine Nothwendigkeit anzuſehende Sache zu unterdrücken; die menſchliche Geſellſchaft wird vielmehr immer nur darauf bedacht ſein, das Bitten um Hülfeleiſtung in beſtimmte Grenzen einzuſchränken und gewiſſen Formen zu unterwerfen. Dies iſt in neuerer Zeit geſchehen. Das Mittelalter dagegen konnte nicht ſo weit gehen, hauptſächlich weil allgemeine Nothſtände zu oft und in zu großem Umfange eintraten.

Principiell verboten, wie heut' zu Tage, war damals das Betteln nirgends. Auch kam man nie auf den Gedanken, dies zu thun, und die früheſte Zeit, in der es geſchah, iſt meines Wiſſens das Jahr 1523, wo der Rath von Straßburg den Gaſſenbettel unterſagte. Man ſah den Bettel ſogar als eine beſondere Art von Gewerbe an, und in den Frankfurter Beedbüchern wurden manche Leute amtlich blos als Bettler bezeichnet. Erſt nachdem das Betteln an den meiſten Orten lange Zeit ſich ſelbſt überlaſſen geblieben war, ſuchte man zuletzt durch Polizei-Gebote und ſogenannte

Bettlerordnungen ſein Uebermaß zu beſchränken und ſeine Läſtigkeit zu mindern. Um dies zu bewirken, galt es in jeder Stadt vor allen Dingen, die auswärtigen Bettler ſich vom Leibe zu halten. Dieſe wurden manchmal durch ihre Zahl und durch ihre Neigung zum Stehlen, ſowie durch Unſittlichkeiten überhaupt geradezu gefährlich. In Straßburg z. B. erſchienen 1529, zur Zeit großer Theurung, 1600 Arme aus Burgund und Lothringen, welche in einem der aufgehobenen Klöſter untergebracht und bis zum nächſten Frühjahr geſpeiſt wurden. Zu derſelben Zeit ſtreifte im Schwarzwald ein aus Bettlern, Keßlern, Spenglern und Löfflern beſtehendes Geſindel ſtehlend, raubend und mordend umher. Auch die Stadt Frankfurt wurde von Zeit zu Zeit durch ganze Schaaren von ſolchen Menſchen heimgeſucht, zumal wenn Krieg oder Hungersnoth die Leute auf dem Lande mit dem Tode bedrohten. Sogar noch 1636 wurden durch jene Uebel Tauſende angetrieben, ſich nach Frankfurt zu flüchten oder, da viele von ihnen nicht eingelaſſen wurden, vor den Thoren der Stadt Hütten aufzuſchlagen. Die Gaſſen, die Eingangshallen öffentlicher Gebäude und die Höfe einzelner Häuſer wimmelten damals von hungernden Menſchen, welche nicht nur, da zugleich die Peſt graſſirte, den Geſundheitszuſtand der Stadt verſchlimmerten, ſondern auch das nächtliche Begehen der Straßen lebensgefährlich machten, indem ſie, vom Hunger gequält, Vorübergehende mit Schlingen fingen und dann aufzehrten [122]).

Außer den durch außerordentliche Umſtände herbeigetriebenen Schaaren von Nothleidenden zogen Jahr aus Jahr ein Leute aus den umliegenden Orten in die Städte, um zu betteln; während der Meſſezeiten aber, ſowie bei Kaiſerwahlen erſchienen in Frankfurt auch von weit her Bettler, welche oft in ganzen Schaaren ankamen. Dieſe brachten die Nächte theils auf den Gaſſen und Plätzen der Stadt zu, theils lagerten ſie ſich auf dem zu dieſer gehörenden Ufer des Main; gegen das Wetter ſuchten ſie ſich,

ſo gut es ging, zu bergen, und da ſie längere Zeit anweſend blieben, ſo ſchlugen ſie wohl auch geradezu Hütten auf. Im Inneren der Stadt diente ihnen hierzu beſonders der Platz des Liebfrauberges. Dieſe Leute vom Eintritt in die Stadt abzuhalten, gab es damals kein Mittel. Namentlich fehlte das einfachſte Mittel hierzu, welches darin beſtanden hätte, daß ſolche Menſchen an den Stadtthoren zurückgewieſen worden wären; denn von Päſſen oder anderen Auskunftspapieren war noch keine Rede. Man half ſich daher, ſo oft das Uebel zu groß wurde, durch vorübergehende einzelne Maßregeln. Mitunter wurde, was wenig nützen konnte, den Einwohnern der benachbarten Dörfer verboten, zum Behuf des Bettelns in die Stadt zu gehen. Von Zeit zu Zeit ließ man die fremden Bettler durch die ſtädtiſchen Polizei-Beamten (die ſogenannten Richter) vor die Thore treiben. War dies wegen ihrer Menge nicht möglich, ſo wurden ſie in eine einzelne Gaſſe getrieben, in welcher ſie leichter bewacht und im Zaum gehalten werden konnten. Hierzu diente ſtets die das Roſenthal benannte Gegend der Stadt und in ihr beſonders die jetzige Schüppengaſſe, welche deshalb auch die Gilergaſſe (d. h. die Bettlergaſſe) hieß. Manchmal ließ man einen Bettler auch mit Ruthen aus der Stadt treiben, offenbar wenn einer ſich durch Stehlen oder Anderes vergangen hatte. Einmal (1493) kommt auch vor, daß in Frankfurt ein ſogenannter Stolzenerer oder Kambiſerer, welcher die fallende Krankheit zu haben vorgab und dies durch falſche Briefe nachzuweiſen ſuchte, wegen des letzteren Umſtandes zur Strafe verbrannt wurde[123]).

In anderen Städten ſuchte man ſich gegen die fremden Bettler dadurch zu helfen, daß man ihnen das Betteln nur für eine gewiſſe Zahl von Tagen und nur an beſtimmten Orten geſtattete; denn ein unbedingtes Verbieten des Bettelns war, wegen der vielen auf Almoſen angewieſenen Wallfahrer jener Zeit, nirgends möglich, und ein ſolches trat daher erſt

in Folge der Reformation ein, welche den Pilgerfahrten in ganzen Ländern ein Ende machte. In Augsburg war, nach der gedruckten Almosen-Ordnung von 1522, fremden Bettlern das Verweilen in der Stadt nur auf drei Tage erlaubt, und während dieser Zeit durften sie blos vor den Kirchen und Wohnhäusern, nicht aber in Beiden betteln. In Nürnberg durften 1478 Nicht-Bürger, außer an gewissen Festtagen, ohne besondere Erlaubniß alle Vierteljahre nur zwei Tage lang betteln, wenn sie nachwiesen, daß sie das Vaterunser, das Ave Maria, das Glaubensbekenntniß und die zehn Gebote auswendig wußten. In Baden-Baden, wohin außer den Pilgern auch manche des dortigen Heilbades bedürfende Arme kamen, ward 1528 den Ersteren das Betteln nur für Einen Tag gestattet, die Letzteren aber durften nicht länger als drei Wochen verweilen und mußten, wenn sie betteln wollten, sich eine besondere Erlaubniß dazu verschaffen. Auch in Nürnberg ward noch 1522 sowohl den Fremden wie den Einheimischen das Betteln an zwei Tagen (Allerheiligen und Allerseelen) gestattet [124]).

Die Zahl der fremden wie der einheimischen Bettler ward überall nicht wenig vermehrt durch die vielen am Aussatze leidenden Menschen, welche wegen der Langwierigkeit dieser Krankheit und wegen der Ansteckung, mit der sie die anderen Leute bedrohten, am Broderwerbe verhindert waren. Diese Unglücklichen hielt man geradezu für berechtigte Bettler, und sogar die in die Gutleuthäuser aufgenommenen Aussätzigen waren förmlich zum Betteln privilegirt. Sie durften aus ihren vor den Thoren der Städte liegenden Spitälern in diese ziehen, um Almosen einzusammeln. In Frankfurt verbot man ihnen anfangs dies nur während der Messe, in welcher die Anwesenheit solcher Menschen, bei dem Gewühle auf den Straßen, sehr bedenklich war. Später untersagte man ihnen den Eintritt in die Stadt gänzlich, und erlaubte ihnen statt dessen, vier aus ihrer Mitte zu senden, welche auf der Brücke Almosen

erbetteln durften. Blos am Charfreitag geſtattete man allen, hereinzukommen und auf der Brücke zu betteln, jedoch nur während des Vormittags. Auch in Nürnberg durften die Ausſätzigen blos während der Charwoche zum Betteln in die Stadt kommen. In Frankfurt hob man am Ende des Mittelalters die angegebene Einrichtung wieder auf, und ſtellte dagegen einen ſogenannten Klingelmann an, welcher mit der Schelle in der Stadt umherzog und für die Ausſätzigen Almoſen einſammelte [125]).

Noch iſt einer eigenen Art fremder Bettler zu gedenken, der ſogenannten fahrenden Schüler. Es waren junge Leute, die ſich dem herumziehenden Leben ergeben hatten und gewöhnlich zu grober Unſittlichkeit entartet waren. Sie wurden ſchon im 13. Jahrhundert als eine ſittliche Peſt angeſehen. Ihre Exiſtenz und ihr Treiben waren nur in einem Zeitalter möglich, in welchem man von polizeilicher Ordnung wenig wußte. In der Stadt Worms beſtand 1390 ſogar eine Brüderſchaft derſelben. Zu Nürnberg wurden ſie nicht länger als je drei Tage geduldet, falls ſie nicht die Schule regelmäßig beſuchten und ſich vorſchriftsmäßig betrugen. Nach Frankfurt ſcheinen ſie ſelten oder doch wenigſtens nur in geringer Zahl gekommen zu ſein, da ich in dortigen Urkunden ihrer nur einmal gedacht fand [126]). —

Der fromme Sinn des Mittelalters war auch für die Bettler durch beſondere Stiftungen beſorgt, und zwar nicht etwa blos bei vorübergehenden Gelegenheiten, ſondern auch, woran jetzt kaum jemand mehr denken wird, durch regelmäßige und auf ewige Zeiten angeordnete Schenkungen. In Oppenheim machte 1291 eine Frau eine Stiftung, vermöge deren die Erträgniſſe ihrer liegenden Güter für Bettler (ostiatim mendicantes) verwendet werden ſollten, und zwar in der Art, daß unter dieſe das ganze Jahr hindurch wöchentlich dreimal Brod ausgetheilt werde. In Frankfurt wurde 1363 eine ähnliche Stiftung gemacht. Ein Mann beſtimmte nämlich teſtamentariſch eine Gülte für die Bettler

(pauperes hostiatim mendicantes), indem jeden Monat für eine Summe Geldes Brod gekauft und dieſes ſtückweiſe an die Bettler ausgetheilt werden ſollte; die Austheilung ſollte nirgends anderswo als in oder vor dem Hauſe des Teſtators Statt finden und deshalb bei einem Verkaufe des Hauſes das Recht dazu vorbehalten werden [127]).

Von Seiten der bürgerlichen Behörde ſuchte man erſt ſpät die Bettelei unter eine geregelte und beſtändige Aufſicht zu bringen und dadurch in Schranken zu halten. An ein Verbot des Bettelns einheimiſcher Armen war nicht zu denken. Nur einmal findet ſich meines Wiſſens ein ſolches erwähnt; aber auch dieſes 1363 in Kolmar erlaſſene Verbot war keineswegs ein allgemeines, es beſchränkte ſich vielmehr darauf, daß den Frauen bei Strafe vierwöchentlicher Ausweiſung unterſagt wurde, Männer anzubetteln, wenn ſie nicht die Erlaubniß dazu vom Rathe erhalten hätten. Es dauerte wie geſagt lange, bis man allgemeine und bleibende Verfügungen über das Bettlerweſen machte, obgleich dasſelbe oft ſehr läſtig war und man z. B. einſt (1460) dem Frankfurter Barfüßerkloſter einen Richter leihen mußte, um die ſeine Thüren belagernden Bettler hinweg zu ſchaffen. Mehr als dreißig Jahre lang überlegte der dortige Rath, was in Betreff der Bettelei zu thun ſei, bis er endlich 1488 dazu kam, eine ſogenannte Bettler-Ordnung zu machen. Dieſe beſtand jedoch nur in der Vorſchrift, daß blos den in Frankfurt anſäßigen Armen, ſie ſeien nun Bürger oder nicht, das Betteln erlaubt ſein und dieſelben zum Zeichen ihrer Berechtigung dazu Blechſchilde tragen ſollten. Ein Jahr ſpäter wurden außerdem noch zur Beaufſichtigung der Bettler zwei Männer ernannt, welche gleich den Richtern Stäbe als Abzeichen trugen, die fremden Bettler aus der Stadt treiben mußten und für ihre Mühewaltung wöchentlich zwei Laibe Brod aus dem ſtädtiſchen Almoſenkaſten erhielten. Dies iſt die Entſtehung der ſogenannten Bettel-

vögte, welche aber anfangs nicht so benannt waren, sondern die Bettlermeister hießen [128]).

In anderen Städten hatte man zu derselben Zeit ähnliche Verfügungen getroffen, und der Umstand, daß sich im Frankfurter Archiv die Nürnberger Bettler-Ordnung von 1478 befindet, zeigt, daß der dortige Rath zum Behuf der zu fassenden Beschlüsse sich diese hatte kommen lassen [129]). In Nürnberg hatte man schon hundert Jahre früher eine Bettler-Ordnung abgefaßt, welche Waldau in seinen vermischten Beiträgen mitgetheilt hat. Auch dort war bereits damals festgesetzt worden, daß nur Einheimische betteln durften, wenn sie arbeitsunfähig und folglich des Almosens bedürftig waren, und daß sie dafür ein von ihnen zu tragendes Abzeichen erhalten sollten. Ihre Namen wurden in ein besonderes Buch eingetragen; die ihnen ertheilte Erlaubniß galt jedoch nur für ein halbes Jahr, und bedurfte dann einer Erneuerung. Für das Betteln in der Kirche war ein besonderer Platz angewiesen, nämlich zu beiden Seiten der Haupt-Eingangsthür. Fremde Bettler endlich mußten nach drei Tagen die Stadt wieder verlassen. Diese Bettler-Ordnung scheint die älteste zu sein, welche in einer deutschen Stadt vorkommt.

Nach den beiden ausführlichsten Bettler-Ordnungen, welche am Ende des Mittelalters abgefaßt worden sind, der Nürnbergischen von 1478 und der Augsburgischen von 1522, hatte man das Bettlerwesen damals auf folgende Weise geregelt. Kein Mensch sollte befugt sein zu betteln, wenn er nicht durch diejenigen, welche mit der Leitung des Armenwesens betraut waren, die Erlaubniß dazu, sowie ein diese bekundendes Abzeichen erhalten hatte. Ein auf solche Weise berechtigter Bettler durfte jedoch nur auf offener Straße und vor, nicht in den Kirchen betteln; denn die Kirchen waren die Hauptstätten für das Betteln gewesen. Uebrigens waren in Nürnberg bei einem Verbote drei Kirchen ausgenommen, und auch in den übrigen durften

die Bettler bei ſchlechtem Wetter an den Kirchthüren ſtehen oder ſitzen, wiewohl von hier aus keinen Menſchen um ein Almoſen anſprechen. Von ihren eigenen Kindern durften ſie beim Betteln nur diejenigen bei ſich haben, welche nicht über acht (in Augsburg nicht über zehn) Jahre alt und folglich noch nicht arbeitsfähig waren. Die Nürnberger Bettler-Ordnung enthielt außerdem noch folgende Vorſchriften. Den über acht Jahre alten Kindern von Bettlern ſollten die Almoſenherren einen Dienſt in der Stadt oder auf dem Lande verſchaffen. Bettler, die ſich ſchämten, bei Tage zu betteln, ſollten ein beſonderes Zeichen erhalten und im Dunkel der Nacht betteln dürfen, jedoch nur während der zwei erſten Stunden der Sommer- und der drei erſten der Winter-Nächte, ſowie mit einem Lichte verſehen. Offene Leibesſchäden mußten die Bettler, bei Strafe einjähriger Verbannung, verdeckt halten. Denſelben war außerdem, wenn ſie nicht lahm, blind oder Krüppel waren, verboten, beim Betteln müßig zu ſtehen, ſie ſollten vielmehr dabei ſpinnen oder eine andere Arbeit verrichten. Endlich durfte jeder berechtigte Bettler zwar, ſo lange er auf der Straße ging, ſein Almoſen erſingen; ſtehend oder ſitzend aber ſollte er dies ebenſo unterlaſſen, wie das Vorzeigen eines Bildes, eines merkwürdigen Thieres und dergl. mehr.

In der Straßburger Bettler-Ordnung von 1523 wurde, wie bereits oben angegeben iſt, der Gaſſenbettel ganz verboten und ſtatt deſſen in jeder Kirche eine Almoſenliſte aufgeſtellt, deren Inhalt man wöchentlich an die Armen austheilte. So weit als in Straßburg ging man in Frankfurt erſt hundert Jahre ſpäter. Dies iſt aus einem Schreiben erſichtlich, mit welchem der Frankfurter Rath 1627 das Erſuchen der Stadt Straßburg um Mittheilung ſeiner Almoſen-Ordnung beantwortete [130]). In dieſem Schreiben heißt es: man habe erſt vor wenig Zeit den Gaſſenbettel gänzlich verboten und einen Profoßen angeſtellt, welcher mit einigen Untergebenen täglich in der Stadt umhergehe, um

das Betteln zu verhindern; dagegen lasse man in jedem Quartier durch zwei von deren Vorständen ernannte Personen monatlich von Haus zu Haus Almosen einsammeln, welche zur Versorgung der Bedürftigen an die beiden bestehenden Armen-Stiftungen, den Almosenkasten und das h. Geistspital, abgegeben würden. —

Das Betteln armer Schulkinder, welches in der Form von Singen vor den Häusern geschah, war zwar auch in Frankfurt wie in anderen Städten bis fast zu unserem Jahrhundert gebräuchlich; doch habe ich in Betreff des Mittelalters keine Angabe über dasselbe gefunden. In Augsburg und Nürnberg war durch die oben erwähnten Bettler-Ordnungen von 1522 und 1478 auch dieser Gebrauch gesetzlich geregelt worden. Dort durften nämlich nur solche Schüler, welche von den Lehrern ein gutes Zeugniß ihres Fleißes und ihrer Sitten erhalten hatten, „um das Almosen gehen und singen". In Augsburg wurden ihnen dafür Abzeichen gegeben. Ebenso erhielten dort die Wohnungen derjenigen Bürger, welche vor ihren Fenstern nicht gesungen haben wollten und deshalb den Almosenherren eine regelmäßige Spende gaben, ein besonderes Zeichen, und die Schüler durften sich vor diesen Häusern nicht aufstellen, wurden aber von den Almosenherren mit jenen Spenden bedacht.

VII.

Die Zigeuner in den Städten.

Unmittelbar nach der Darstellung des Bettlerwesens scheint die geeignete Stelle zu sein, auch von den Zigeunern zu reden. Sie waren ja von ihrer ersten Erscheinung in Deutschland an ebenso hülflos als die Bettler, und mußten diejenigen, zu welchen sie kamen, bittend oder gewaltsam in Anspruch nehmen, obwohl sie mitunter auch durch einige gewerbliche Leistungen, wie das Kesselflicken und das Verfertigen von Nägeln, sich ihren Unterhalt verschafften.

Die Zigeuner stammen, was nach den Ergebnissen des vergleichenden Studiums ihrer Sprache jetzt feststeht, aus Indien, und sind von dort durch das mittlere und westliche Asien, die Moldau, die Wallachei und Ungarn nach Deutschland und in andere europäische Länder gezogen. Das erste Jahr, in welchem sie auf deutschem Boden erwähnt werden, ist 1417. Sie breiteten sich hier so schnell aus, daß sie schon im Juni des folgenden Jahres in Frankfurt und drei Monate später in Zürich vorkamen. Anfangs fanden sie überall gute Aufnahme, weil sie so schlau waren, sich für christliche Pilger auszugeben, welche auf einer mehrjährigen Bußfahrt begriffen seien und namentlich nach Rom ziehen wollten, um dem Pabste zu beichten. Unser deutscher Kaiser Siegmund gewährte als König von Ungarn ihnen

1423 ſogar einen Freibrief, durch welchen ihnen Schutz und Rechte zuerkannt wurden. Auch von anderen Fürſten und ſogar vom Pabſte rühmten ſie ſich lügneriſcher Weiſe Schutzbriefe erhalten zu haben. Für ihre Heimat gaben ſie Egypten aus, und zwar wollten ſie in Klein-Egypten zu Hauſe ſein, einem Lande, von welchem niemand etwas weiß, und deſſen Namen ſonſt nur im Titel des türkiſchen Sultans Achmed IV. vorkommen ſoll. Auch dieſes Vorgeben war alſo ein ſchlauer Betrug, da ſie recht gut wußten, daß man Egypten für ein Land des Wunderbaren und der Wahrſagerei hielt. Sogar die bei chriſtlichen Völkern gebräuchlichen höheren Titel nahmen ihre Führer an, um ein größeres Anſehen zu erhalten: ſie nannten ſich Grafen oder Herzöge von Klein-Egypten. Natürlich währte es bei dem ſittlichen Charakter der Zigeuner nicht lange, bis ſie entlarvt waren. Dann aber ſcheute man ſie ſtets als Diebe, und überall, wohin ſie kamen, ſuchte man ihrer baldmöglichſt wieder los zu werden.

Sie ſelbſt gebrauchen von ſich keinen der Namen, mit denen man in Europa ſie zu benennen pflegt. Sie nennen ſich vielmehr Roma (d. i. in ihrer Sprache Männer) oder Mellele und Kale, welche beiden Wörter ſoviel als Schwarze oder Dunkele bedeuten und den Gegenſatz gegen die weißen Europäer ausdrücken ſollen, oder endlich auch Sinte, welcher Namen vielleicht auf ihre Heimat Indien deutet. In den Frankfurtiſchen Urkunden werden ſie zuerſt die Leute aus Klein-Egypten, nachher aber bald Heiden, bald Zigeuner, bald Böhmen (Beheimen) genannt, das Letztere aus dem Grunde, weil ſie von Böhmen her ſich in das übrige Deutſchland verbreiteten [131]).

In Frankfurt werden ſie wie geſagt zuerſt im Juni 1418 erwähnt, wo es im ſtädtiſchen Rechenbuche (f. 38^{b}) heißt, man habe 4 Pfund und 4 Schillinge für Brod und Fleiſch ausgegeben, welches „den elendigen (d. i. fremden) luden vß dem cleynen Egypten“ geſchenkt worden ſei.

Nachher wird ihrer erſt Oſtern 1434 wieder gedacht. Man zahlte damals einer Frau acht Schillinge, „die heiden, die hie waren, czu halden vnd ſtro czu geben“, ſowie noch einmal fünf Schillinge für ein Viertel Stroh „den luden von Egypten, als ſie hie waren vnd in ſant Maderns kirchen lagen“. Da ſie damals ſchon Heiden genannt werden und die für ſie gemachte Ausgabe bedeutend geringer iſt, als im Jahre 1418, ſo hatte man ſie offenbar bereits als Nicht-Chriſten und als rohes Geſindel erkannt.

Im Jahre 1449 näherte ſich wieder eine Zigeuner-Schaar der Stadt Frankfurt; man ließ ſie jedoch nicht ein. Drei Jahre nachher gelang es ihnen zwar, in die Stadt zu kommen, ſie wurden aber alsbald wieder fortgeſchafft. Im Jahre 1454 wollten die damals eingedrungenen Zigeuner dem Befehle wegzuziehen nicht Folge leiſten, und man mußte Bewaffnete aufbieten, um ihrer los zu werden. 1458 wurde wieder ein Haufen von ihnen gewaltſam aus der Stadt getrieben. Eine andere Schaar, welche 1464 vor Frankfurt erſchien, hinderte man am Hereinziehen; eine dritte hielt man 1466 dadurch ab, daß man ihrem „Herzoge von Egypten“ ein Almoſen von ſieben Schillingen ſandte. Im Jahre 1469 wies man „den Grafen von Klein-Egypten“, der mit ſeinem Anhange nach Frankfurt gekommen war, wieder fort, ohne ihm etwas zum Geſchenke gegeben zu haben. 1472 waren aufs neue Zigeuner in Frankfurt erſchienen, und dieſe wurden Diebſtahles wegen ſo lange eingeſperrt, bis ſie das Geſtohlene wieder herausgegeben hatten. Im Jahre 1480 werden anweſende „Böhmen“ erwähnt, denen das Tragen von Meſſern verboten wurde; dieſe ſcheinen jedoch keine Zigeuner geweſen zu ſein, weil man ſie nicht einfach fortwies oder austrieb, ſondern zur Schmiede (d. i zu der ſogenannten Waldſchmiede bei Nidda in Oberheſſen) geleiten ließ. Dagegen war man 1483 wieder in dem Falle, Zigeuner aus der Stadt jagen zu müſſen. Als die Letztere 1491 aufs neue von Zigeunern heimgeſucht worden war,

zogen dieſe nicht eher wieder ab, als bis man ihnen mit Einſperrung gedroht hatte. Schon im nächſten Jahre erſchienen wieder Zigeuner, um derentwillen ein beſonderer Rathsausſchuß eingeſetzt wurde[132]).

Im Jahr 1494 trieb eine Zigeuner-Bande ſich ſtehlend und raubend in der Gegend von Frankfurt umher und näherte ſich der Stadt bis zum Sandhof, wo ſie ein Lager aufſchlug; man ließ ihr drohend gebieten, nicht näher zu kommen. Im Frühjahr 1496 waren Zigeuner in Frankfurt ſelbſt, denen man bei Strafe der Einſperrung befahl fortzuziehen. Schon vier Monate ſpäter hatte man wieder eine Anzahl derſelben auszuweiſen. Ein Jahr nachher mußte man ſogar Gewalt anwenden, um der in die Stadt gekommenen Zigeuner los zu werden[133]).

Es muß Staunen erregen, daß dieſe Leute ſo oft in eine Stadt zu gelangen vermochten, die doch wohl befeſtigt und an ihren Eingängen ſorgfältig bewacht war; man könnte deshalb geneigt ſein, hiervon auf eine kaum begreifliche Unzulänglichkeit der Polizei-Mittel des Mittelalters zurückzuſchließen, zumal da jene Menſchen ſo ſehr kenntlich waren. Allein es iſt doch wohl anzunehmen, daß man in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts nie mehr eine ganze Zigeunerbande in eine Stadt einließ, wie 1418 und 1434, ſondern daß vielmehr nur einzelne Zigeuner ſich von Zeit zu Zeit einſchlichen. Dagegen mögen zu jener Zeit die umliegenden Dörfer von ſolchen Banden mitunter arg heimgeſucht worden ſein.

Intereſſant iſt ein Beſchluß des Frankfurter Rathes aus dem Jahre 1571, welcher unter ausdrücklicher Bezugnahme auf die Reichsgeſetze das Tödten der Zigeuner für erlaubt erklärt und deshalb den Mörder eines Zigeuners von jeder Art von Strafe freiſpricht. Er lautet: Iſt in gehaltner rathſchlagung Heckhennen zu Nidern Vrſell ſons halben, ſo verſchiner zeit einen Haiden mit ſeinem waidner todtgeſchlagen vnd begert, inen daſelbſt wider on entgelt

einkommen zulaſſen, anregung geſchehen vnd ſin ſupplication verleſen vnd dabey die frag beſchehen, ob er ab homicidio de jure zu abſoluiren oder vfs wenigſt pecuniaria poena das iſt mit einem abtrag zuſtraffen ſey oder nit. Darauf dahin geſchloſſen worden: Dieweil er durch berürte entleibung des Haiden oder Zigeiners wider des heil. Reichs gemaine policeyordnung nicht gehandelt, vnd dann in der reformation des Reichs policey vnd andern ſatzungen von den Haiden vnd Zigeunern inſonderheit ſtatuirt vnd heilſamlich verſehen wurden, daz ſolche leut in Teutſchlanden nicht allein nit geduldet vnd gelitten werden, ſonder daz auch die jhenigen, ſo gegen ſolchen Haiden oder Zigeinern mit der that handlen vnd furnemen wurden, gar nicht daran gefreuelt, noch vnrecht gethan haben ſollen, etc.: ſo ſey derwegen der theter vermüg ſolcher policeyordnung vnd ſatzung des begangenen todtſchlags halben nicht zuſtraffen, ſonder one allen entgelt dauon zuabſoluiren vnd darumb zu Vrſel wie vorhin wol zugedulden vnd ſeines vatters bitt ſtatt zugeben [134]).

VIII.

Elenden-Herbergen.

Die mittelalterliche Mildthätigkeit war auch für arme Reisende fürsorgend bedacht. Man hatte für dieselben besondere Häuser errichtet, in welchen sie Dach und Fach, sowie wohl auch Speise und Trank erhielten. Diese Häuser, welche besonders wegen der vielen damaligen Wallfahrten nöthig und vorzugsweise für Pilger bestimmt waren, wurden Elenden-Herbergen genannt, weil das Wort elend ursprünglich soviel als fremd bedeutete. Aus demselben Grunde hießen auch gewisse Vereine, die sich die Sorge für arme und kranke Fremde zur Aufgabe gemacht hatten, Elenden-Brüderschaften. Eine solche bestand im 15. Jahrhundert auch zu Frankfurt, wo sie sich an das Karmeliter-Kloster angeschlossen hatte. Dieselbe war nicht für Arme jeder Art, sondern blos für hülfsbedürftige Fremde gestiftet, wie zugleich aus ihrem Namen und aus dem Umstande hervorgeht, daß ihre Wirksamkeit sich auf die Zeit der Messen beschränkte [135]).

Die Einrichtung der Elenden-Herbergen war folgende. Das für sie bestimmte Haus hatte einen in ihm wohnenden Verwalter, zu welchem wohl ein Verheiratheter, allein (wie uns wenigstens von einer dieser Herbergen berichtet wird) keiner, welcher Kinder hatte, gewählt wurde. Dieser hatte die Ordnung überhaupt zu handhaben, insbesondere aber

für Holz zur Heizung und für Stroh zum Nachtlager, sowie in manchen Elenden-Herbergen, z. B. in einer der zu Frankfurt bestehenden, auch für die Kost der Eingekehrten Sorge zu tragen. Manche Elenden-Herbergen enthielten auch eine Kapelle, wie z. B. die auf dem Grund und Boden des Frankfurter h. Geistspitals erbaute. Bei dieser war die Kapelle dicht angebaut, so daß man unmittelbar aus der Herberge in sie eintrat; sie war aber zugleich auch Spitalskirche und hatte deshalb für die im Spital Wohnenden noch eine zweite Thür. In der Kapelle befand sich gewöhnlich auch ein Almosenstock. Für manche Elenden-Herberge war derselbe dagegen in einer allgemeinen Kirche aufgestellt, und in diesem Falle brannte an dem Stocke wohl auch eine Kerze, welche die Elenden-Kerze hieß und durch mildthätige Menschen gestiftet worden war. Solche Kerzen wurden auch gestiftet, um in der Herberge selbst den Reisenden eine abendliche Beleuchtung zu gewähren. Fromme Leute machten außerdem noch andere Stiftungen zum Wohle der in eine Elenden-Herberge Eingekehrten. So stiftete z. B. die Wittwe Gilbrecht's von Holzhausen 1523 Geld für Handtücher, mit welchen die Beherbergten beim Fußbade ihre Füße abtrocknen konnten; im Jahre 1455 vermachte J. Leidermann der Frankfurter Elenden-Herberge 900 fl., „armen notturftigen wandernden Leuten, die darin geherbergt werden, zu andelagen, damit zu speißen, zu trenken und zu tröſten", und der Rath beschloß, von diesem Gelde „elendigen luden win zu kenffen". Ebenso hatte die Elenden-Herberge von Bruchsal ein Legat, von dessen Erträgen den aufgenommenen Fremden jeden Abend Erbsenbrühe bereitet wurde. Dasjenige Frankfurter Elenden-Haus, welches den Namen des Martha-Spitales führte, enthielt auch ein Backhaus. An dasselbe ward 1486 auch ein besonderes kleines Spital für die Einkehrenden erbaut. Die Beherbergung selbst wurde in der Regel wohl nur für Eine Nacht gewährt; in Bruchsal war dies sogar gerade vorgeschrieben [136]).

Eine ſtrenge Aufſicht und Leitung war in dieſen von Leuten der unteren Klaſſe benutzten Anſtalten durchaus nöthig. In der That ging es in ihnen mitunter etwas bunt her. In Frankfurt mußte z. B. einmal dem Verwalter geboten werden, den Fremden das Tanzen nicht mehr zu geſtatten. Ein ander Mal mußte, was freilich nur den Verwalter betreffen konnte, das Halten von Hühnern und die Gaſtereien unterſagt werden. Für die Bruchſaler Elenden-Herberge beſtand eine förmliche Pilgerordnung [137]). Nach dieſer durfte niemand früher als im Winter eine, im Sommer zwei Stunden vor Nacht aufgenommen werden, jeden Aufgenommenen aber mußte der Verwalter oder ſeine Frau ermahnen, ſich des Schwörens, Fluchens, Schimpfens, Zankens u. ſ. w. zu enthalten. Ferner war das Spielen unterſagt, ſelbſt wenn um nichts gefpielt wurde. Vor dem Abendeſſen mußte ein jeder beſtimmte Gebete ſprechen. Beim Schlafen, welches frühzeitig beginnen mußte, waren die Kammern von außen geſchloſſen, damit man nicht aus denen der Männer in die der Weiber und umgekehrt gehen konnte. Kleider und Geräthſchaften, mit Ausnahme des Unterhemdes, mußten vor den Schlafkammern abgelegt und daſelbſt liegen gelaſſen werden. Nach achtſtündigem Schlafen wurden die Kammern wieder geöffnet; jeder mußte dann aufſtehen, ſein Bett machen und vor den Kammern ſich ankleiden. Aus dem Hauſe wurde keiner eher gelaſſen, als bis ein jeder erklärt hatte, daß ihm nichts von ſeiner Habe weggenommen worden ſei. Aehnlich war die Ordnung, welche der Verwalter der Frankfurter Elenden-Herberge beſchwören mußte.

Die Ober-Aufſicht über die Elenden-Herbergen war in Frankfurt, wie wahrſcheinlich in allen Städten, bei dem Rathe der Stadt. Dieſer ließ dieſelbe durch einige Rathsglieder führen, welche Pfleger hießen und von 1455 an ſtets die nämlichen waren, welche auch dem h. Geiſtſpitale als Pfleger vorſtanden, obgleich damals beide Häuſer nicht

mehr wie früher einander nahe lagen. Der Rath ernannte den Verwalter, bestimmte dessen Gehalt, ordnete die Art an, wie die Fonds anzulegen seien, verwandte die Herbergs-Räumlichkeiten gelegentlich auch für andere Zwecke, und ließ in ihnen nach Belieben Bauten vornehmen [138]).

Es gab in Frankfurt mehrere Elenden-Herbergen, welche theils neben, theils nach einander bestanden. Die älteste ist die 1315 durch Heinrich Crig von Speier gestiftete. Sie stand auf dem Grund und Boden des h. Geistspitales, und zwar an dessen westlichem Ende, wo sie an das Haus zum Hinterhorn (h. Geistpförtchen Nr. 1) stieß. Im Jahre 1443 war sie so baufällig geworden, daß man eine neue zu erbauen beschloß. Dies geschah jedoch nicht an der alten Stelle, deren man wohl zu den Zwecken des h. Geistspitales bedurfte, sondern weit von derselben entfernt. Als der Neubau vollendet war, ließ man 1454 die alte Herberge abbrechen. — Das zweitälteste Elenden-Haus ist das von Elisabeth, der Wittwe des Schöffen Sifried Frosch, durch testamentarische Verfügung von 1366 gestiftete. Dasselbe bestand nur in einem kleinen, von der Stifterin dafür erkauften Hause, welches in der Neustadt auf der Schäfergasse lag. Wie lange diese Elenden-Herberge bestand, ist nicht bekannt [139]).

Die dritte Elenden-Herberge lag in der Gegend der Allerheiligenkirche, wo sie in den Beedbüchern von 1396 bis 1400 angeführt wird. Sie findet sich nachher nur noch im Jahre 1422 einmal erwähnt. Sie wird wohl am Anfang des 15. Jahrhunderts, weil sie vielleicht baufällig geworden war, eingegangen sein. In derselben Gegend, in der sie gestanden hatte, beschloß man gegen das Jahr 1450 eine neue Elenden-Herberge erbauen zu lassen, welche die abgängig gewordene am h. Geistspital ersetzen sollte. Man wies ihr jedoch einen mehr westlichen Platz an. Sie wurde nämlich unmittelbar vor der Bornheimer Pforte da, wo die Zeil endigt und die Allerheiligengasse beginnt, an

der jetzt von der Konstablerwache eingenommenen Ecke der Zeil und der Fahrgasse erbaut. Man nannte sie auch das Martha-Spital, entweder weil die h. Martha den Heiland bewirthete, oder weil dieselbe der Sage nach ihren Bruder Lazarus, als er aus Palästina in die Fremde zog, bis nach Gallien begleitete, wo sie dann starb. Die Erbauung dieser neuen Elenden-Herberge war schon 1443 beschlossen worden, ward aber erst 1448 begonnen und währte bis 1454. Die Kosten derselben wurden theils aus den Fonds der Herberge selbst, theils aus der Stadtkasse bestritten: Letzteres deshalb, weil der Rath sich das Recht wahren wollte, die Dachböden zur Aufbewahrung seiner Früchte zu verwenden. Bis zum vorletzten Jahre des Baues hatte die Stadtkasse schon 1810 ℔ Heller für denselben ausgegeben, und doch hatte der Rath außerdem noch die Mauersteine, sowie eichene Hölzer und Floßholz geliefert. Das Erdgeschoß wurde so gebaut, daß in ihm hölzerne Säulen mit steinernen Postamenten standen, welche die darüber liegenden Zimmer trugen. Das Dach enthielt mehrere Giebel und ward mit Blei gehorstet. Auch ein kleiner Glockenthurm befand sich an dem Gebäude. Die inneren Wände des Hauses bestanden aus Tannenholz, hatten aber eichene Thürschwellen. In einigen Fenstern wurden, auf den Wunsch der Frau Kune zum Berne, der Wittwe des Schöffen Jakob Brun, und auf Kosten der Elenden-Herberge, die Wappen dieser Frau und ihres Gatten angebracht. Im Hause war auch ein Altar aufgerichtet, und für den Dienst desselben bewahrte man in einem Schranke Messegewänder auf. Das hauptsächlichste Mobilär bestand in vielen Bänken. Als Alles vollendet war, ließ man in dem Dachraum Getraidebühnen aufrichten, und schon im Juli 1454 wurden diese mit städtischer Frucht angefüllt, zu deren Ueberbringung man so viele Leute von den Rathsdörfern aufgeboten hatte, daß das Geschenk, welches dieselben dafür erhielten, nicht weniger als 13 ℔ und 7 Schillinge betrug [140]).

Die genannte Frau Kune zum Berne hatte, schon zu ihren Lebzeiten, verschiedenen Kirchen bedeutende Geschenke gemacht, und muß auch die neue Elenden-Herberge mit reichen Gaben bedacht haben, weil sonst weder sie selbst das Anbringen ihres Wappens in derselben nachgesucht, noch auch der Rath ihre Bitte auf Kosten der Herberge erfüllt haben würde. Gemeldet wird jedoch nichts der Art. Dagegen berichtet das Bürgermeisterbuch von 1454: Frau Kune habe, als das Gebäude fertig und eingerichtet war, um die Anstellung eines Priesters in demselben nachgesucht, und sich erboten, Geld dafür zu geben. Der Rath ging auf diese Bitte nicht ein. Ja, er erlaubte nicht einmal, daß der in der Herberge errichtete Altar geweiht werde: offenbar aus Furcht, dadurch früher oder später eine Einmischung der Geistlichkeit in die Verwaltung derselben zu veranlassen.

In Betreff der genannten Frau Kune zum Berne ist in Folge eines Irrthums, der sich 200 Jahre lang fortgepflanzt hat, von Lersner, Kirchner und anderen neueren Frankfurter Geschichtschreibern behauptet worden: dieselbe habe 1452 die neue Elenden-Herberge oder das Martha-Spital aus ihren Mitteln gestiftet, und zwar zum Behuf der Aufnahme von Findelkindern. Die Herberge ist jedoch einerseits, wie das oben Angegebene zeigt, nicht von einem einzelnen Menschen, sondern vom Rathe aus den Mitteln der früheren Herberge und der Stadtkasse geschaffen worden, und Frau Kune kann nur einen Beitrag dazu geschenkt haben; andererseits findet sich weder die Verbringung irgend eines Findelkindes in dieses Haus erwähnt, noch würde sich begreifen lassen, wie man hätte auf den Gedanken kommen können, zwei so ganz verschiedene Zwecke, wie die Beherbergung von Reisenden aus der untersten Volksklasse und die Verpflegung und Erziehung kleiner Kinder, mit einander zu vereinigen. Frau Kune zum Berne hat überhaupt nach Allem, was wir von ihr erfahren, weder zu

ihren Lebzeiten noch in ihrem Teſtament (ſie ſtarb 1455) eine Schenkung für Findelkinder gemacht. Ihr Teſtament, welches aus dem Jahre 1454 iſt, und ſich abſchriftlich in Fichard's handſchriftlichen Geſchlechtsregiſtern befindet, enthält viele Vermächtniſſe an Geiſtliche, Kirchen, Klöſter, Anverwandte und an das h. Geiſtſpital; der Elenden-Herberge gedenkt dasſelbe nur in ſo fern, als Frau Knne dieſer ebenſo, wie dem h. Geiſtſpitale, fünf Betten mit Zugehör vermachte.

Die neue Elenden-Herberge blieb nicht lange beſtehen. Sie wird noch 1523 als ſolche erwähnt, indem damals die Wittwe Gilbrecht's von Holzhauſen das oben erwähnte Legat zu ihren Gunſten machte; ſchon 1545 aber kommt ſie als zu einem Zeughaus verwendet vor. Dieſe Umwandlung muß gerade 1545 oder im Jahre vorher Statt gefunden haben, weil damals die Schützenmeiſter beantragten, die (früher erwähnten) Säulen des Erdgeſchoſſes zu entfernen, indem man ſonſt die Geſchütze nicht heraus- und hineinfahren könne [141]). Offenbar iſt die Aufhebung der Elenden-Herberge eine Wirkung des Umſtandes geweſen, daß in Folge des Uebertrittes der Stadt zur Reformation die Durchzüge der Pilger aufhörten, für welche faſt allein die Elenden-Herbergen geſchaffen worden waren.

Daß auch die Juden Frankfurt's ſowohl an ihrer früheren, als an ihrer ſpäteren Wohnſtätte eine Elenden-Herberge beſaßen, iſt bereits früher (S. 81) angegeben worden. Dieſe war allerdings nicht wegen vieler jüdiſcher Pilgerfahrten ein Bedürfniß, wohl aber weil im Mittelalter die meiſten Juden keinen lebenslänglichen Wohnſitz hatten und viele von ihnen während eines großen Theiles ihrer Lebenszeit unterwegs waren.

Schließlich iſt noch mit Batton die ziemlich ſichere Vermuthung auszuſprechen, daß noch eine andere Elenden-Herberge oder Pilgerwohnung ſich in dem das Kompoſtell genannten Hauſe Predigerſtraße 4 befunden hat.

Sowohl der Namen desſelben, als auch der doppelte Umſtand, daß ihm gegenüber (im jetzigen Gymnaſium oder früheren Arnsburger Hofe) ſich eine St. Jakobs-Kapelle befand, und daß das Gymnaſium noch die aus dieſer Kapelle herrührende Statue eines Pilgers beſitzt, ſprechen für die Vermuthung: das Kompoſtell ſei einſt die Herberge für die zum Grabe des Apoſtels Jakob in San Jago de Compoſtella Pilgernden geweſen und habe hiervon ſeinen Namen erhalten.

IX.

Armenpflege überhaupt.

Das Wort arm hatte im Mittelalter einen doppelten Begriff: es bedeutete nicht nur wie jetzt soviel als nothleidend oder dürftig, sondern man bezeichnete auch die unfreien Bewohner der Dörfer mit dem Ausdrucke die armen Leute. Jedoch ward die Benennung „arme Leute" nicht blos von jenen Dorfbewohnern, sondern auch von den wirklich Armen gebraucht; in Frankfurtischen Urkunden ist er sogar die am häufigsten gebrauchte Bezeichnung für Nothleidende, während er zugleich auch in jenem anderen Sinne angewandt wird. Andere Wörter, mit welchen man im Mittelalter die Armen bezeichnete, waren: die Nothdürftigen, die Dürftigen, die armen Dürftigen, die armen Menschen oder auch wie heut' zu Tage blos die Armen, im Lateinischen egeni, pauperes, egeni et pauperes. pauperes et indigentes.

Die Armenpflege des Mittelalters war ursprünglich und abgesehen von der Privatwohlthätigkeit eine rein kirchliche; sogar die Letztere schloß sich in so fern an die Kirche an, als man ein testamentarisch gestiftetes Almosen gern in einem gottesdienstlichen Gebäude und bei kirchlichen Jahresgedächtnissen vertheilen ließ. Auch die zu gegenseitiger Unterstützung gebildeten Brüderschaften knüpften sich stets

an einen bestimmten Heiligen und an eine bestimmte Kirche an. Neben der kirchlichen Armenpflege gab es schon früh auch eine gemeindliche, welche hauptsächlich durch Verpflegung von Armen in den Spitälern, außerdem aber auch durch Austheilen von Brod thätig war. Sogar eine förmliche Armensteuer kommt schon im 13. Jahrhundert vor, indem der rheinische Städtetag in seiner am 15. August 1256 zu Würzburg gehaltenen Sitzung u. A. folgenden Beschluß faßte, welcher zugleich die religiöse Grundlage jeder mittelalterlichen Armenpflege klar zu erkennen gibt: „Wir verordnen und geloben strenge zu beobachten, daß, wie in Westphalen und den niederdeutschen Städten, so auch im Oberlande, zu Ehre und Lob des allmächtigen Gottes, welcher der Urheber des Friedens ist und allein allen Dingen Kraft und Gedeihen verleiht, jeder Einwohner einer Bundesstadt, welcher wenigstens fünf Mark besitzt, alljährlich an einem bestimmten Sonntage Einen Pfennig dieser Münze entrichten soll, welches Almosen von den vier Geschworenen bis zum Gründonnerstag einzusammeln ist; diese vier sollen hierauf am Charfreitag, nach dem Rathe guter und tüchtiger Männer einer jeden Stadt, jenes Almosen nach ihrem besten Ermessen an die Armen vertheilen, weil wir billig nach Maßgabe unseres Vermögens unseren Gott ehren müssen, welcher der Beschützer aller derer ist, die auf ihn hoffen, und von welchem alle Güter kommen: damit durch seine sich vervielfältigende Barmherzigkeit dieses mit seiner Gnade begonnene Friedenswerk gut und fest bestehe und sich erhalte, und damit wir vermittelst seiner Huld durch die zeitlichen Güter so wandeln, daß wir die ewigen Güter nicht verlieren". Wie in diesem Beschlusse eines Städtetages, so bezeichnen auch die Privat-Vermächtnisse das religiöse Motiv, aus welchem dieselben hervorgingen, dadurch, daß stets ausgesprochen wird, sie seien „durch Gottes Willen (propter Deum) oder zur Rettung der Seele des Gebers" gemacht. Es war nicht die Humanität der neueren Zeit, auf welcher

ſolche Schenkungen beruhten, ſondern die vom Chriſtenthum gebotene und das eigene Seelenheil des Gebers bedingende Pflicht der Menſchenliebe. Die Sorge für das Wohl der Seele nach dem Tode war überhaupt in jenen Zeiten ſo groß, daß einmal ein Frankfurter Beamter der Stadtkaſſe Geld lediglich aus dem Grunde vermachte, um, falls er ſich in ſeinem Amte vergriffen hätte, dies dadurch aufzuheben [142]).

Am Ende des Mittelalters wurde, was offenbar mit der Entartung der Geiſtlichkeit zuſammenhängt, die Armenpflege immer mehr eine gemeindliche oder bürgerliche. Die Stadtbehörden ſuchten ſich der kirchlichen Aufſicht über dieſelbe zu entledigen; es entſtanden ſogenannte Almoſenkaſten, deren Verwaltung und Verwendung ganz in der Hand jener Behörden lagen, ſowie von dieſen abgefaßte und gehandhabte ſogenannte Almoſen- oder Armen-Ordnungen, die jedoch nicht überall, in Frankfurt aber erſt ſehr ſpät, niedergeſchrieben wurden [143]).

Die Entſtehung eines bürgerlichen Almoſenkaſtens oder einer durch Laien geleiteten Armenpflege datirt in Frankfurt vom Jahre 1428 oder vielmehr von 1437, wo der Rath die erſten bürgerlichen Almoſenpfleger ernannte und einſetzte. Der Stifter und Urheber der dortigen bürgerlichen Armenpflege war Johann Wieſebeder von Itzſtein, auch Johann Itzſtein genannt, Meiſter in den ſieben freien Künſten und Lehrer in der Arzenei. Dieſer übergab, vermittelſt eines von Sabb. post Lamberti 1428 datirten Schenkungsbriefes [144]), dem Rathe eine Anzahl Schuldbriefe „zu einer ewigen Almoſen“. Und zwar ſollte der Rath, abgeſehen von einigen Legaten für beſtimmte einzelne Perſonen, „davon alle Jahre theilen an Geld oder an Werke als an Korn, Kleidern, Schulen, oder wie ſich das am allerbequemſten macht und ihm gut dünkt, unter folgende Arme, nämlich ſolche Perſonen, welche heimlich Hauskummer leiden und doch ihre Tage mit Ehre zugebracht haben, Hausarme,

die ſich ihrer getreuen Arbeit nähren und doch keinen ausreichenden Verdienſt haben, ſolche Menſchen, welche ſich früher ihren Bedarf erworben haben, jetzt aber Alters oder Krankheit halben es nicht mehr zu thun vermögen, ferner fromme Hausarme, welche mit Kindern überladen ſind und dieſelben nicht ernähren können, und endlich fromme hausarme Frauen, welche Kindbetterinnen ſind oder ihrer Entbindung entgegenſehen". Dem Beiſpiele Wieſebeder's folgten nachher andere Bürger, wie bereits 1438 Johann von Holzhauſen, indem ſie die Stiftung jenes Mannes durch Legate vermehrten.

Dieſe und andere von Legaten herrührenden Armengelder nannte man ſchlechtweg die Almoſe oder auch die Almoſe zu St. Nicolaus, Letzteres aus dem Grunde, weil urſprünglich, was in Betreff des Armenbrodes bis 1570 fortdauerte, die Almoſen in jener Kirche geſpendet wurden. Der Namen Almoſenkaſten kam erſt 1530 auf. Verwaltet und ausgetheilt wurden jene Gelder urſprünglich durch den Rath ſelbſt; ſeit Wieſebeder's Schenkung aber und auf deſſen Begehren wurde ein beſonderes Almoſenamt geſchaffen, welches aus den vom Rathe erwählten ſogenannten Almoſenherren oder Almoſenpflegern beſtand, d. h. aus drei Rathsgliedern und einem Manne aus der Bürgerſchaft. Die erſte Ernennung derſelben fand im December 1437 Statt. Die Verwaltung und die Verwendung der Armengelder waren nicht gerade von einander getrennt, wie dies zum Theil anderwärts der Fall war und bei dem Frankfurter allgemeinen Almoſenkaſten jetzt der Fall iſt. Der Rath ſelbſt führte nicht allein die Ober-Aufſicht über Beides, ſondern er griff auch zuweilen in Beides befehlend ein. Von leitenden allgemeinen Vorſchriften erfahren wir nichts, außer daß in der Regel keine Geldſpenden, ſondern Naturalverpflegungen gegeben werden, was im Mittelalter überall meiſtens, in Oppenheim ſogar ſtets der Fall war, und daß am Ende des 15. Jahrhunderts in der

Regel nur an 80 Perſonen Spenden gereicht und vorzugsweiſe diejenigen bedacht wurden, die im Dienſte des Rathes geweſen waren. Die Spenden beſtanden in Brod, für welches man Zeichen gab und eine beſondere Bäckerei bei einem Bäcker hatte, ſowie mitunter als Beigabe auch in Geld, bei Kranken aber in der Bezahlung der Arzeneien und der Fürſorge für ein geringeres ärztliches Honorar. Mehr als vier Laib Brod wöchentlich gab man keinem Armen; doch kommt einmal, bei der Unterſtützung eines erblindeten Beamten, vor, daß man wöchentlich ſo viel gab, als ſonſt drei Arme erhielten, d. h. ſechs Laib Brod. Gegen das Ende des 15. Jahrhunderts traf der Rath die Verfügung, daß in der Regel nur diejenigen, welche acht Jahre lang Bürger geweſen ſeien oder ſo lange in Frankfurt gedient hätten, eine Spende aus dem bürgerlichen Almoſen erhalten ſollten. Auch auf Vermehrung der Fonds, welche allerdings mitunter Legate von Privaten erhielten, war man bedacht, einmal z. B. dadurch, daß verfügt ward, jeder, der dem Almoſen ein gewiſſes Quantum Korn ſchenke, ſolle der Zahlung des Ungeldes enthoben ſein. Sonderbarer Weiſe belaſtete man dabei das Almoſen mit Steuern, und zwar nicht nur für die dem Reiche zu machenden Leiſtungen, ſondern auch zum Beſten der Stadt [145]).

Die Stadtbehörde unterſtützte übrigens die Armen nicht blos aus dem für ſie geſtifteten bürgerlichen Almoſen, ſie gewährte ihnen auch aus der Stadtkaſſe, durch Holzſpenden, und auf andere Weiſe Hülfe. Manche (beſonders ältere) Arme nahm man als Pfründner in ein Spital auf. Abgebrannten wurde zum Wiederaufbau ihres Hauſes Holz gegeben. Manchmal ließ man unter die Armen Brennholz vertheilen. Im Jahre 1475 wurde den Armen zum erſten Male das bis auf den heutigen Tag beſtehen gebliebene Recht gewährt, an beſtimmten Tagen Holz im Walde zu leſen; anfangs war dieſes Recht auf Einen Tag der Woche beſchränkt, 1480 erweiterte man es auf zwei und vorüber-

gehend ſogar auf drei Tage. In Zeiten großer Theuerung ließ der Rath Getraide auswärts kaufen und nicht blos ſeinen Bürgern, ſondern auch den Landleuten um die Stadt herum zum koſtenden Preiſe verabfolgen. Für die Letzteren ſorgte er ſogar dann, wenn ein Ausfuhrverbot für Getraide und Brod nöthig war. Auch Speiſe und Trank, ſowie Almoſen in Geld ließ er bei beſonderen Gelegenheiten austheilen. Wenn ein Reichstag in Frankfurt gehalten und der Fleiſchverkauf den Fremden geſtattet wurde, erlaubte der Rath den Letzteren noch über die Zeit des Reichstages hinaus feil zu haben, damit das nicht verkaufte Fleiſch den Armen zu Statten komme. Endlich ertheilte er auch Stipendien für Schüler. Von einer Armenſtube d. h. von einem Winters erwärmten und erleuchteten Raume für Arme habe ich in Frankfurtiſchen Urkunden nichts gefunden; auch weiß ich nicht, wie alt die noch am Anfange unſeres Jahrhunderts beſtandene Einrichtung war, daß man auf dem Fußboden eines der Vorplätze des Römers ein gemauertes Loch angebracht hatte und in demſelben ein Feuer unterhielt, damit die Armen auf der dabei angebrachten Bank ſich erwärmen konnten. Das Loch iſt bis vor wenigen Jahren noch vorhanden geweſen (zwiſchen dem hinterſten und mittelſten Höfchen des Römers); es hieß das Armenloch [146]).

Sehr groß war im Mittelalter überall die Wohlthätigkeit der Privaten, die ſich auf vielfache Weiſe bethätigte, und zwar ſowohl zu Lebzeiten der Wohlthäter, als auch durch Vermächtniſſe. Bei der Privatwohlthätigkeit war ebenfalls die Natural-Verpflegung häufiger als das baare Almoſen. Dabei waren im Mittelalter, wie Franck in ſeiner Geſchichte von Oppenheim richtig bemerkt, die milden Gaben nicht für den Empfänger drückend, wie Almoſen heut' zu Tage, weil man ſie auf kirchliche Feſttage, auf den Gedächtnißtag des Gebers u. ſ. w. verlegte, alſo eine Gegenleiſtung, beſtehend in einem Kirchenbeſuch oder einem Gebete, forderte.

Die meiſten Stiftungen von Privaten beſtanden in Sorge für Speiſe und Trank; jedoch pflegten Vermächtniſſe von Geldſpenden mit jenen verbunden zu ſein. Die durch Legate geſtifteten Spenden wurden faſt durchaus entweder am Begräbnißtage des Teſtators verabreicht, oder am Dreißigſten d. h. am dreißigſten Tage nach der Beerdigung, an welchem die letzte der bis dahin täglich gehaltenen Seelenmeſſen für den Verſtorbenen Statt fand, oder auch an ſeinem Anniverſarium d. h. am Jahrestag ſeines Todes. Dieſe Spenden rührten noch von den älteſten kirchlichen Speiſungen chriſtlicher Armen her.[147]). Es mögen hier einige Beiſpiele folgen, welche hauptſächlich mit Rückſicht auf die verſchiedenen Arten und Formen ausgewählt ſind.

Eine Stiftung des Markgrafen Rudolf III. von Baden von 1306 verordnete, daß in einem Kloſter ſeine, ſeiner Gemahlin und ſeiner Schwiegermutter Jahrzeit (Todestag) mit Gebet, ſowie mit Weißbrod, Fiſchen und Wein begangen und allen Armen, welche denſelben beiwohnen würden, Muß und Brod geſpendet werden ſollten. Ebenſo vermachte 1311 eine Markgräfin von Baden den Nonnen des Kloſters Lichtenthal Speiſe und Trank für ihre und ihres Gemahles Jahrzeit, jedoch ſo, daß dieſelben auch den bei dieſer Feier anweſenden Armen Wein, Brod und Muß reichlich ſpenden ſollten. In Frankfurt hatte 1330 der Scholaſter zu Liebfrauen, Arnold, ein Legat gemacht, nach welchem auf deſſen Jahrzeit Brod und andere Speiſe ſo vielen armen Leuten gegeben werden ſollte, als nach der dafür ausgeſetzten Summe möglich wäre. Zu gleicher Zeit machte Katharina von Wanebach eine Stiftung, welche an die kirchlichen Speiſungen der älteſten chriſtlichen Zeit erinnert. Am Jahrestage ihres Todes ſollten nicht weniger als neunzig arme Männer in der Kirche ſelbſt (der Liebfraukirche) an einer aufgeſtellten Tafel geſpeiſt werden, und für jeden derſelben mußten, außer einem Weißbrod für 2—3 Heller, eine halbe Maß Wein, eine Schüſſel mit durchgeſchlagenen Erbſen und

zwei Häringe aufgetragen werden; außerdem erhielten Alle noch ein baares Almoſen von je drei Hellern. In Nürnberg ſtiftete Burkard Sailer 1388 einen Fonds, von deſſen Zinſen alle Sonntage auf dem Sebaldus-Kirchhofe an zwanzig Arme, welche im Voraus ausgewählt waren und für den Empfang dieſes Almoſens einen bleiernen Pfennig erhalten hatten, Brod und, je nach der Jahreszeit, Fleiſch, Speck, Erbſen, Mehl oder Häringe ausgetheilt werden ſollten. Jedoch waren von dieſer Wohlthat die Bettler ausgeſchloſſen, dieſelbe ſollte vielmehr nur Hausarmen, und zwar eingeſeſſenen, zu Theil werden. Die Vertheilung dieſes Almoſens, ſowie die Verwaltung des Stiftungsvermögens war Pflegern übergeben, welche der Rath ernannte, und Beides ſollte, nach dem Stiftungsbriefe, nie an Geiſtliche kommen. Das Teſtament der durch bedeutende Vermächtniſſe ausgezeichneten Frankfurterin Luckard Stockar von 1393 ſetzte zwölf Gulden aus, von welchen jeden Winter Wollentuch und Schuhe an arme Leute ausgetheilt werden ſollten, und verordnete außerdem, daß der Prieſter einer von ihr wohlbedachten Vicarie am Freitag nach jedem Quatember, ſowie auf Allerſeelen-Tag dreizehn Arme mit zweierlei Gemüſe, Fiſchen, Häringen, einer Achtmaß Wein und ſoviel Brod, als jeder wollte, ſpeiſen ſollte. Eine ebenſo reichlich ſpendende Frau, Elſe von Holzhauſen, vermachte 1409 dem Karmeliter-Kloſter 500 fl., damit von der einen Hälfte derſelben jährlich auf Michaelis oder in den vier nächſten Wochen darauf Wollentuch an Arme vertheilt, von der anderen Hälfte aber alle Vierteljahr armen Leuten im Kloſter ein Mahl bereitet werde. Gegen das Ende des 15. Jahrhunderts ordnete Georg Uffſteiner an, daß in den erſten 30 Tagen nach ſeinem Tode täglich zehn arme Leute, und zwar wo möglich immer wieder andere, je einen Schilling zu einem Imbiß erhalten ſollten. Ein anderer Uffſteiner, Nikolaus, verordnete eine eben ſolche Armen-Speiſung, nur mit dem Zuſatze, daß ſie in ſeinem Hauſe Statt finden oder, wenn dies nicht geſchehen könne,

jedem der zehn Armen dafür ein Schilling gegeben werden ſolle; außerdem ſollten aber noch zehn Gulden in Hellern vertheilt werden, „damit viele Leute Gott den Allmächtigen für ſeine Seele zu bitten hätten“ [148]).

Eine beſondere Art von Armenſpenden waren die ſogenannten Mandate, d. h. Schenkungen für die armen Leute, denen man aus Frömmigkeit am grünen Donnerſtag die Füße wuſch. Ihren Namen haben dieſe Spenden von den Worten des Evangeliſten Johannes erhalten, mit deren Abſingen die Handlung des Fußwaſchens begonnen ward (Mandatum novum do vobis d. i. Ein neues Gebot gebe ich Euch ꝛc., Joh. 13, 34). Die Vermächtniſſe für Mandate beſtanden entweder in einer Schüſſel zum Fußwaſchen oder darin, daß man verfügte, wo, wie und mit wievielen Armen das Mandat gehalten werden ſolle. Uebrigens habe ich überall, wo eine Zahl beſtimmt iſt, die Zahl dreißig gefunden [149]).

Vermächtniſſe für Geldſpenden wurden ſo gemacht, daß dieſe theils für ſich allein, theils als Zubuße zu einer Natural-Verpflegung oder als Erſatz für dieſelbe gereicht werden ſollten. Wenn eine Zeit für ihre Austheilung feſtgeſetzt wurde, ſo war dieſe gewöhnlich der Begräbnißtag des Teſtators oder auch die erſten dreißig Tage nach ſeinem Tode. War es nicht eine einmalige, ſondern eine bleibende Spende, ſo wurde ſie meiſtens auf den Todestag des Stifters oder auf die vier Frohnfaſten (die Quatember) verlegt. Für den Begräbnißtag z. B. ordnete Katharina von Wanebach (1333) die Vertheilung von je zwei Hellern an alle Leute, welche dieſe nehmen wollten, an, der Scholaſter Arnold aber (1330) eine ſolche von je einem Heller. Eine Geldſpende an jedem Quatember ſetzte 1393 die Tochter des Meiſters Gernand zum Sterne in der Weiſe feſt, daß für dieſelbe an jedem Quatember 30 Schillinge verwendet werden ſollten. Außer den Almoſen-Legaten war es Sitte, auch noch beim Kirchgange Almoſen an Bettelnde zu ſpenden.

Dies geſchah zum Theil in den Kirchen ſelbſt, in denen jedoch ſpäter das Betteln verboten ward. Auch ſammelte dort mitunter ein wohlthätiger Menſch Almoſen für Bedürftige ein, wozu es aber einer beſonderen Erlaubniß des Rathes bedurft zu haben ſcheint [150]).

Legate für Kleider, welche zur Winterszeit armen Leuten geſchenkt wurden, ſind bereits oben in Verbindung mit anderen angegeben worden. Ein beſonderes Legat dafür machte 1366 Eliſabeth Froſch, die Stifterin der kleineren Elenden-Herberge, indem ſie eine Gülte von 6 ß zu dem doppelten Zwecke beſtimmte, alle Jahre auf Allerheiligen arme Leute, ſowie einen armen Prieſter, einen geiſtlichen oder weltlichen, zu kleiden. Noch 1502 endlich vermachte Eliſabeth von Heringen 54 Gulden, „arme leute davon zu kleiden". In der Regel beſtanden die Schenkungen dieſer Art, abgeſehen von Schuhen, nicht in wirklichen Kleidern, ſondern in wollenem Tuch für dieſelben, offenbar weil zu jener Zeit die Armen ihre Kleider ſich ſelbſt verfertigten.

Noch andere Vermächtniſſe und Schenkungen beſtanden in Holzvertheilungen, im Bezahlen der Beerdigungskoſten und in Stipendien für arme Schüler. Was die Letzteren betrifft, ſo kommen Almoſen zum Brodvertheilen an arme Schüler häufig vor: für Frankfurt iſt ein Beiſpiel das Legat des mehrerwähnten Scholaſters Arnold von 1330, welcher $3^1/_2$ Achtel Weizen ausſetzte, um jede Woche ſieben Brode an arme Kinder der Liebfrauen-Schule auszutheilen. Auch Stipendien für den Beſuch einer Univerſität wurden mitunter durch Private geſtiftet. In Frankfurt that dies um 1428 der früher erwähnte Arzt Johann Wieſebeder von Itzſtein zu Gunſten der Univerſität Cöln. In einem Schreiben nämlich, welches „Dechant vnd Faculteit der ſieben frien kunſten des ſtudiums zu Collen" 1524 an den Frankfurter Rath ſandten, heißt es: „So vur etzlichen jaren der hoichgelierte meiſter Johan Wyſbender von Etzſtein, der medicinen doctor, etzliche beſiegelte brieue vier armer ſtudenten

alhie in vnſer faculteiten belangende bey E. L. zu guter hoete vnnd bewarung gelacht vnd gelaſſen hait, vnd wir den guten willen des fundatoirs gern vollenzogen ſehen u. ſ. w.[151]). —

Und nun zum Schluſſe noch ein Wort über die Armenanſtalten Frankfurt's am Ende des Mittelalters. Dem Geiſte dieſes Zeitalters gemäß war die Armenpflege urſprünglich eine Pertinenz des Kirchenweſens. Allerdings entſtanden ſchon früh Krankenhäuſer mit bürgerlicher Leitung; aber für geſunde Arme kamen erſt am Ende des Mittelalters bürgerliche Anſtalten auf. Wohl hatte in Frankfurt der Rath ſchon früher ſich öfters der Spitäler bedient, um ſeinerſeits für Arme Sorge zu tragen; wohl waren im 15. Jahrhundert Almoſen geſtiftet worden, welche nicht die Kirche, ſondern die Stadtbehörde verwalten und verwenden ſollte. Allein der Gedanke, daß die ganze Leitung der Armenpflege der weltlichen Behörde allein überlaſſen und dafür bürgerliche Armenanſtalten gebildet werden ſollten, kam nicht früher als im 15. Jahrhundert in Folge der ſittlichen Entartung des Klerus auf. Zur Ausführung gelangte derſelbe erſt durch die Reformation. In Frankfurt beſtand eine der Hauptforderungen des zugleich kirchlichen und politiſchen Aufſtandes von 1525 darin, daß die Vermächtniſſe frommer und mildthätiger Vorfahren nicht mehr zu einem prunkenden Gottesdienſte und für unwürdige Geiſtliche, ſondern zur Beſoldung von wirklich frommen und aufrichtigen Lehrern des göttlichen Wortes, ſowie zur Ernährung des armen Mannes verwendet werden ſollten, und daß nicht nur Alles, was von jenen Vermächtniſſen für den letzteren Zweck übrig bleibe, ſondern auch alle künftigen frommen Vermächtniſſe in einen „gemeinen Kaſten" gelegt und durch Laien verwaltet und ausgetheilt werden ſollten.

Dieſe Forderung bildete auch einen Hauptbeſtandtheil des Artikelbriefes oder, um in moderner Weiſe zu reden, der neuen Verfaſſung, welche von Rath und Bürgerſchaft

vereinbart und am 22. April 1525 beschworen wurde. Durch die verbündeten Fürsten ward diese Verfassung schon drei Monate später wieder beseitigt, und hiermit würde auch die Herstellung einer rein bürgerlichen Verwaltung der Armenpflege wieder rückgängig gemacht worden sein, wenn nicht der Rath selbst der kirchlich-reformatorischen Seite des Aufstandes zugethan gewesen und geblieben wäre. Er ließ den Gedanken der Errichtung eines allgemeinen Almosenkastens nicht fallen, er faßte vielmehr am 29. April 1530 den Beschluß, einen solchen zu gründen und alle vorhandenen Armengelder, soweit er über sie verfügen könne, in demselben zu vereinigen. Am 24. Mai ernannte er die Pfleger der neuen Stiftung mit der Berechtigung, sofort Schreiber und Knechte in Dienst zu nehmen, und mit der nächsten Aufgabe, die Stiftung herzustellen und einzurichten. Diese Pfleger waren: die drei Rathsglieder Hans Bromm, Hans Eller und Hans Kisser, sowie folgende drei aus der Bürgerschaft erwählte Männer: Simon Bucher, Hans Ugelnheimer und Hieronymus Berimßhewßer. Sie traten sofort ihr Amt an, und nachdem sie dem Rathe wiederholt Bericht erstattet hatten, wurde am 25. August vom Letzteren der Beschluß gefaßt, durch sie „den Kasten aufrichten zu lassen". Dies war nicht innerhalb einer kurzen Zeit auszuführen, sowohl aus selbstverständlichen Gründen, als auch weil man gleich anfangs die Geistlichkeit zu bewegen suchte, ihre Armengelder ebenfalls in den allgemeinen Almosenkasten abzuliefern, was trotz wiederholter Versuche nicht gelang.

Auf solche Weise wurde im Jahre 1530 der allgemeine Almosenkasten gegründet. Am Sonntag Lätare (19. März) 1531 fand die erste protokollarische Aufzeichnung und, wie es scheint, Austheilung seiner Almosen Statt. Mit diesem Tage beginnen daher die in einen Folio-Band niedergeschriebenen „Jarrechnungen vor die haußarmen leut alhie zu Franckenfurt am Main", wie der Titel dieses Buches

lautet. Ein im Sitzungszimmer des Almoſenkaſtens aufgehängtes gleichzeitiges Oelgemälde ſtellt dieſe Sitzung dar, und enthält die Bilder und Namen der erſten Vorſteher des Kaſtens. Die Stiftung des Letzteren fällt alſo in das Jahr 1530, die erſte Ausübung ſeiner Armenpflege aber in das Jahr 1531. Jenes Gemälde hat zwar, mit Beziehung auf die unter ihr befindlichen Namen und Perſonen, die Aufſchrift: „1531 Sonntag Lätare wurden von E. Edlen Rath zu Kaſtenherrn erwählt" u. ſ. w.; allein dieſe Worte enthalten ein vom Maler begangenes Verſehen, um ſo mehr, da an jenem Sonntag gar keine Rathsſitzung gehalten wurde, alſo auch keine Kaſtenherren erwählt werden konnten. Lersner hat dagegen den richtigen Verhalt angegeben, indem er ſagt: „Anno 1531 auf Sonntag Laetare iſt zum erſten die Anordnung geſchehen durch die ordentlichen Pfleger im Allmoſen-Kaſten, daß künfftig hin alles fleiſſig ſoll aufgezeichnet werden". Den gleichen Fehler, wie jenes Gemälde, begeht ein dem ſogenannten rothen Buche des Almoſenkaſtens vorgebundenes, um 1650 geſchriebenes Verzeichniß der Pfleger des Almoſenkaſtens. Die oben erwähnten „Jarrechnungen", welche die Einnahmen und Ausgaben des Kaſtens von 1531—1568 enthalten, beginnen mit folgenden Worten, welche, wenn man ſie nicht in jeder Hinſicht wörtlich nimmt, mit dem wörtlichen Sachverhalt übereinſtimmen. Sie lauten: „Als man zalt vnnd ſchreib nach der gepurt Criſti unſers lieben herren vnnd ſeligkmachers funffzehenhundert dryßigk vnnd eyn jare, vff ſontag Letare hat ein erbar Radt dißer ſtat Franckenfurt von ihm im namen Gottes, zu erhaltung der hußarmen alhie zw Franckfurt, den gemainen kaſtenn angefangen vnd alle almußen, ſo hiebevor geſtifft, darin zugefallen verordennet, vnd das hinfurther nemant alhie, er ſy frembd oder heymiſch, zu betteln geſtatt oder gelitten werden ſoll. Vnnd hat ein erbar Radt anfenglich vnnd zu denn erſten kaſtenherren erwelet hern Hans Brommen ſchöffen, her Hans Ellern, her Hans Kißer des Raits, her

Hans Vgelnheymer, Symon Bucher vnnd Berußheußer, welche ſich alſo eynnem erbarn Raid gehorſamlich erzaygt vnnd den armen vffs getruwelichſt, wie ſie ſolichs gegen Got zuverantwurten gedencken, furzuſtene angenommen haben. Conrad Offenbach erſter kaſtenſchreiber". (Hierauf folgen noch die Namen der erſten Kaſtendiener und des Bettelvogtes) [152]). Die Namen der erſten Vorſteher des Kaſtens lauten auf dem oben erwähnten Gemälde anders, als in der ſo eben mitgetheilten Stelle, welche ſelbſt mit der officiellen Angabe des Bürgermeiſterbuches übereinſtimmt. Statt des Hans Kiſſer nämlich, den das Letztere angibt, nennt das Gemälde Hans Geddern, welcher Mann 1532 und 1533 zugleich mit den fünf Anderen Mitglied jenes Pflegamtes war. Der Grund hiervon wird kein anderer ſein, als daß Hans Kiſſer, nachdem er im Mai 1530 nebſt den Uebrigen zum Pfleger erwählt worden war, bald nachher erkrankte (er ſtarb im Januar 1532) und deshalb bei der nächſten Rathsämter-Wahl (1. Mai 1531) durch Hans Geddern erſetzt wurde. Hiermit ſtimmt auch die Angabe des Bürgermeiſterbuches, (in welchem die Namen der Gewählten meiſtens nicht genannt werden) überein, es ſeien am 1. Mai 1531 die „neuen und alten" Kaſtenherren beeidigt worden. Das Wort Kaſtenherren iſt übrigens der Titel, mit welchem die Pfleger des Almoſenkaſtens gewöhnlich bezeichnet werden. Ihr eigentlicher Titel war (nach dem Bürgermeiſterbuch von Dienstags nach Oculi 1532) „die Verordneten des gemeinen Kaſtens der Hausarmen".

Dem Almoſenkaſten wurde am 25. Juli 1531 das, zwei Jahre vorher von ſeinen Mönchen verlaſſene und dann von der lateiniſchen Schule inne gehabte, Barfüßerkloſter eingeräumt. In dieſem blieb er ſammt dem Gymnaſium, welches bald nachher dahin zurückverlegt wurde, bis zum Jahre 1839, wo die Kloſtergebäulichkeiten niedergeriſſen wurden, um für eine Börſe Platz zu machen. Der Zufall

wollte, daß damals beide Anſtalten wieder eine und dieſelbe Lokalität (den Arnsburger Hof) erhielten.

Die Fonds der 1530 gegründeten Armenanſtalt beſtanden nicht blos aus den damals in der Hand des Rathes befindlichen Armengeldern, wie dem Nicolaus-Almoſen und dem Wieſebeder'ſchen Vermächtniſſe, ſondern man wandte derſelben auch noch ſo viele andere Beſitzungen, Gülten, Zinſen und Almoſen, als möglich war, zu. Die Abſicht, alle für Arme beſtimmten Fonds und Almoſen, auch die der Kirchen, in jener Anſtalt zu concentriren, mußte freilich alsbald wieder aufgegeben werden, weil die Geiſtlichkeit ſich zur Ablieferung ihrer Armengelder nicht bewegen ließ; allein man wies dagegen dem Almoſenkaſten die meiſten Kirchengüter und kirchlichen Gefälle zu, welche durch die Reformation in weltliche Hand kamen. Nur die beiden Frauenklöſter zu St. Katharinen und zu Weißfrauen, ſowie die Bonameſer Clauſe und einige Gotteshäuſer in Frankfurt erhielten eine andere Verwendung. Von 1531 an wurden dem Kaſten übergeben: die verſchiedenen in der Stadt ſtehenden Almoſenſtöcke, das Barfüßerkloſter und ſeine Gefälle, die eingezogene Beginen-Clauſe zu Oberrad, der Gutleuthof, die Kleinode mancher Kirchen und Brüderſchaften und die Gefälle der Kirchen zu St. Peter, zu St. Maternus und zu den h. drei Königen. Dagegen mußte der Kaſten aber lange Zeit auch die Beſoldungen der lutheriſchen Pfarrer ausbezahlen. Außerdem hatte er bis zur neueſten Zeit die Standesbuchführung zu beſorgen. Im Jahre 1583 wurde auch der Gebrauch eingeführt, beim Gottesdienſt das „Almoſenſäcklein" d. i. einen Klingelbeutel zum Beſten des allgemeinen Almoſenkaſtens umzutragen [153]).

Uebrigens wurde der allgemeine Almoſenkaſten, wie ſo manche andere Anſtalt des Mittelalters, lange Zeit ohne eine niedergeſchriebene Ordnung blos nach Herkommen und Gewohnheit verwaltet. Daß dies ſogar noch im Jahre 1627 der Fall war, iſt bereits oben aus einem Schreiben des

Frankfurter Rathes an den von Straßburg nachgewieſen worden. In eben demſelben Schreiben ſagt der Rath auch, die Stadt beſitze zwei Almoſen-Stiftungen, den Almoſenkaſten und das h. Geiſtſpital; das Letztere ſei für Fremde, welche erkrankten, beſtimmt, der Almoſenkaſten aber, welcher, außer ſeinen überlieferten Gefällen und Zinſen und den ihm gemachten Legaten, die in den Kirchen geſammelten Almoſen, ſowie in Gemeinſchaft mit dem h. Geiſtſpitale den Ertrag der jeden Monat in den Stadtquartieren vorgenommenen Haus-Collecte erhalte, habe die einheimiſchen Hausarmen zu verſorgen; derſelbe thue dies vermittelſt wöchentlicher Gaben an Brod und an Geld, welche je nach den Verhältniſſen der Armen größer oder geringer ſeien; übrigens pflege er auch vertriebenen Predigern und anderen Verbannten mit einer Geldunterſtützung beizuſpringen. Merkwürdig iſt, daß um 1600 alle diejenigen, welche eine regelmäßige Unterſtützung aus dem Almoſenkaſten erhielten, einen Adler als Abzeichen tragen mußten [154]).

Was zu Frankfurt, in Folge der Reformation, 1530 geſchah, war zu Nürnberg bereits acht Jahre früher geſchehen. In der letzteren Stadt wurde nämlich ſchon 1522 ein rein weltlicher Almoſenkaſten geſtiftet, und zwar in Folge der Erkenntniß, daß unter dem Pabſtthum außer anderen Misbräuchen auch das Bettlerweſen zum Schaden der Bürger allzu ſehr gepflegt worden ſei. Auch dort vereinigte man alle früher geſtifteten Almoſen in Einen Fonds, zog die Einkünfte der eingegangenen Klöſter zu demſelben, und ließ für ihn durch beſondere Leute beim Gottesdienſt „in Säcklein an Stänglein angeheftet“ Almoſen einſammeln. Eine wohlthuende Erſcheinung bei dieſen neuen Stiftungen iſt überall die Motivirung derſelben. Es weht in der Letzteren jener Hauch der Gottesfurcht und der Menſchenliebe, welcher von der Reformation ausgegangen war. „Unſere Seligkeit, heißt es in der Nürnberger Verordnung von 1522, ruht allein auf Haltung und Handhabung der Gebote Gottes,

welche jeden Chriſten auch zur Erzeugung brüderlicher Liebe unmittelbar verbinden; und die heilige Schrift weiſt aus, daß aus brüderlicher Liebe niemand ſeinen Nächſten betteln laſſen darf, ſondern einer dem Andern mittheilen und behelfen ſein ſoll".

X.

Die Brüderschaften.

Im Mittelalter bestand in den meisten Städten eine Art Vereine, von welcher jetzt fast jede Spur verschwunden ist, weil sie, aus dem religiösen Geiste dieses Zeitalters entsprungen und von ihm durchdrungen, mit demselben Geiste nachher unterging. Es sind die sogenannten Brüderschaften, in Norddeutschland auch Calandsgilden, in Oestreich Zechen genannt. Sie waren zugleich für das religiöse Bedürfniß, für gesellige Zwecke und für gegenseitige Hülfeleistung geschlossen, so daß sie ein inniges Band um die mit einander Verbrüderten schlangen, ebendeshalb aber auch alles dasjenige zusammen und in höherem Grade leisteten, was jetzt private Religions-Vereine, Maurer-Logen, Hülfsvereine, Kranken- oder Sterbekassen und ähnliche Anstalten für sich allein zu leisten suchen. Ja, auch ihre einzelnen Seiten sind nicht einmal mit jeder von diesen zu vergleichen, weil ihre verschiedenen Zwecke mit einander verschmolzen waren und deshalb nicht, wie bei den Religions-Conventikeln, separatistisch und in Bezug auf Dogmen oder, wie bei den Logen, im Geheimen und vermittelst particularistischer Formeln oder, wie bei den Hülfsvereinen, blos in Bezug auf leibliche Noth oder, wie bei den Kranken- und Sterbekassen, nur in einzelnen Lebens-

Momenten verfolgt wurden. Sie bildeten daher eine intereſſante Seite des, ungeachtet des herrſchenden Einen und ſogar einſeitigen Geiſtes, an Formen reichen und mannichfaltigen mittelalterlichen Lebens.

Solche Vereine beſtanden damals in allen Lebenskreiſen, auch in den kirchlichen, in welchen z. B. einzelne Klöſter mit einander oder auch ein Kloſter mit einem Collegiatſtifte eine Brüderſchaft ſchloſſen. Hier iſt blos von denen des bürgerlichen Lebens die Rede. Dieſe kommen, während die kirchlichen älter ſind, meines Wiſſens vor dem 14. Jahrhundert nicht vor; auch Mone ſagt, wenigſtens in Betreff der Brüderſchaften der Handwerksgeſellen, dieſelben ſeien in jenem Jahrhundert entſtanden und im nächſtfolgenden häufiger geworden. Die Zwecke aller dieſer Vereine waren: Religionsübungen, welche zu beſtimmten Zeiten in Gemeinſchaft begangen wurden, die gemeinſame Theilnahme an öffentlichen Proceſſionen, die Sorge für ein anſtändiges Begräbniß, ſowie für die Seelenruhe der verſtorbenen Brüder, die gottesdienſtliche Feier der Anniverſarien derſelben oder auch eine jährliche Meſſe für ſie alle, (d. h. alſo zugleich die fortwährende, durch Gebete ausgeübte Fürſorge für deren Seelenwohl und die Erhaltung ihres Andenkens), endlich aber auch noch die gegenſeitige Unterſtützung in der Noth, namentlich in Krankheiten, und geſelliges Zuſammenleben bei den mit Trinkgelagen verbundenen Geboten oder Verſammlungen der Brüder. Die Pflichten der Verbrüderten ergeben ſich aus dieſen Zwecken von ſelbſt; es iſt in Bezug auf ſie nur noch hinzuzufügen, daß auch pecuniäre Beiträge geleiſtet, ſowie als Strafe für verſäumte Pflichten Geld, Wein oder Wachs gegeben werden mußte. Jede Brüderſchaft ſchloß ſich an eine beſtimmte Kirche an; viele von ihnen verehrten auch einen beſonderen Heiligen als Schutz-Patron. Uebrigens konnten, wie man ſieht, auch Frauen Mitglieder einer Brüderſchaft ſein, und dies war in der That oft der Fall; aber es ſtand jedem Verheiratheten frei, ob er ſeine

Frau mit aufnehmen laſſen wollte oder nicht. In manchen Brüderſchaften war auch vorgeſchrieben, daß nur Verheirathete und Verbürgerte in ſie aufgenommen werden dürften, und daß der Austritt blos gegen Zahlung einer beſtimmten Geldſumme geſtattet ſei.

Es kommen im Mittelalter allerdings auch, wie heut' zu Tage, Vereine vor, welche keine religiöſe Grundlage hatten und blos ein geordnetes geſelliges Zuſammenſein bezweckten; aber auch die Vereine dieſer Art hielten ihre Kerzen, oder mit anderen Worten ſie nahmen in Gemeinſchaft an den öffentlichen Proceſſionen Theil, und ihre Mitglieder trugen einander zu Grabe. Ein ſolcher Verein iſt der der Frankfurter Schneidergeſellen von 1452 (ſ. Anhang Nr. I). Im Gegenſatz gegen ſolche faſt blos äußerliche Verbindungen ſtellten die übrigen das religiöſe Element ſo ſehr in den Vordergrund, daß daſſelbe als der Ausgangs- und Mittelpunkt ihrer Vereinigung ausgeſprochen wird; ſie ſchloſſen deshalb mitunter in Betreff ihrer Gottesverehrung mit irgend einem Kloſter nicht blos einen Vertrag, ſondern auch eine förmliche Verbrüderung [135]).

Jede Bruderſchaft hatte ſich, wie geſagt, an eine beſtimmte Kirche angeſchloſſen, oder ſie war, wie man ſich ausdrückte, in eine Kirche gebrudert. In dieſer Kirche unterhielt ſie eine an Sonn- und Feiertagen brennende Kerze. Manchmal beſaß ſie in derſelben auch einen beſonderen Altar oder eine beſondere Kapelle, wie denn z. B. die Frankfurter Sebaſtians-Brüderſchaft 1491 an die Dominikaner-Kirche eine Kapelle anbaute, zu welcher der Rath ihr Steine, Kalk und Holz ſchenkte. Die Nikolaus-Brüderſchaft in Frankfurt errichtete 1451 ihrem Patron ſogar eine Statue vor ſeiner am Main ſtehenden Kirche oder hatte wenigſtens vor, dies zu thun. In derſelben Kirche hatte die St. Jakobs-Brüderſchaft, welche ebenfalls in ſie gebrudert war, einen auf ihre Koſten erbauten Altar und offenbar auch eine Kapelle. Die Brüderſchaft der Schmidtknechte ließ

1487 in ihrer Kirche (bei den Dominikanern) ein Gemälde aufhängen. Oft hatte eine Brüderschaft in der Kirche, zu welcher sie gehörte, auch eine Gruft oder mehrere Grabstätten zum Bestatten ihrer Mitglieder, wie z. B. die Brüderschaft der Frankfurter Schmidtknechte in der Dominikaner-Kirche (1421), die der dortigen Steinmetzen in der Michaels-Kapelle der Bartholomäus-Kirche (1518), die dortige St. Nikolaus- und St. Wendelins-Brüderschaft an der St. Salvators-Kapelle der Leonhards-Kirche (1513) und die Offenburger St. Sebastians-Brüderschaft im dortigen Barfüßerkloster (1480). Der Kirche der Brüderschaft fiel entweder ganz oder zur Hälfte die Opfergabe zu, welche bei den Festen der Letzteren jedes Mitglied darreichen mußte [156]).

Der Hauptgottesdienst einer Brüderschaft fand am Feste ihres Patrons Statt. Außerdem wurde wenigstens alle Quatember eine Seelenmesse gefeiert. Eine Brüderschaft zu Baden ließ sogar an jedem Sabbath des Jahres eine Messe lesen. Sonst nahmen die Brüderschaften auch an den allgemeinen Processionen Theil, bei welchen von Obrigkeit wegen ihre Reihenfolge vorgeschrieben war; die ihrer Entstehung nach jüngste ging voran. Für ihre Gottesdienste besaßen die Brüderschaften ihre besonderen Geräthschaften und Kleinode. Worin diese bestanden, geht aus einem Verzeichnisse dessen hervor, was die Frankfurter Brüderschaften, als sie in Folge der Reformation sich aufgelöst hatten, 1530 und 1531 an den allgemeinen Almosenkasten ablieferten. Drei derselben, die Stephans-, Jakobs- und Jobs (Jobst)-Brüderschaften, übergaben nichts dieser Art, sondern blos Geldbriefe; wahrscheinlich hatten sie ihre kirchlichen Kostbarkeiten als dem Geiste des wahren Christenthums widerstreitende Gegenstände schon vorher verkauft, wie wir dies von der zuletzt genannten Brüderschaft bestimmt wissen [157]). Die von den übrigen abgelieferten Geräthschaften waren: 1) von der St. Nikolaus-Brüderschaft: 2 silberne vergoldete Kelche nebst zwei Patenen, 1 silberne

Monſtranz und zwei kleine hölzerne „Leydlin mit ancken verzeichent"; 2) von der St. Georgs-Brüderſchaft: 1 ſilberner vergoldeter Kelch mit 1 Patene, 1 ſilberner St. Georg mit dem Drachen (2 Mark 1 Loth wiegend), 1 große hölzerne Truhe mit 2 Schlöſſern, 1 mit blauem Schechter gefüttertes Leichentuch und ein meſſingener Leuchter; 3) von der St. Nikolaus- und St. Joſt-Brüderſchaft: 1 ſilberner vergoldeter Kelch mit Steinchen und 1 Patene, 1 vergoldeter Kelch mit 1 Patene, 2 ſilberne und 1 halb ſilbernes, halb kupfernes Meſſekännchen, 1 ſilberner vergoldeter Kopf (Becher) „auf einander geſetzt", 1 ſilbernes Pacem (Reliquien-Kapſel), „iſt 1 Fronika", und 1 Corporal (Opferdecke) mit darauf geſticktem St. Nikolaus; 4) von der Sebaſtians-Brüderſchaft: 1 ſilberner vergoldeter Kelch mit dem St. Sebaſtians-Bild und 1 Patene, 1 kupferne Monſtranz daran (ein Werk Ulrich Selzer's), 3 ſilberne und 2 zinnene Meſſekännchen, 1 vergoldeter Gürtel mit 29 Spangenſenkeln, 1 ſilbernes Agnus Dei, 1 ſilbernes Paternoſterchen, 1 langes „Karetten Paternoſter mit 1 ſilbern Beſim apfell", 22 vergoldete ſilberne und 1 perlenmutterne, 4 Meſſegewänder von Sammt, Damaſt und Zindal, 1 gewirkter, mit vergoldeten Buchſtaben verſehener und 1 ſchechterner geblümter Altar-Vorhang, 3 ſchwarze Leviten-Röcke von Schechter und 2 desgleichen von Damaſt, 2 leinene Hemden, 1 ſchwarzes wollenes Leichentuch, 6 zwilchene Kittel und 6 „Bemkappen", 1 Handwehel, 2 Corporal-Taſchen, auf welche ein St. Sebaſtian und 2 Pfeile geſtickt waren, 4 zinnene Flaſchen, 1 meſſingener Altarleuchter, 1 meſſingener Stangenleuchter, 1 mit Eiſen beſchlagene Truhe, 1 Käſtchen von Tannenholz und 1 alte Bank mit zwei Ausziehebladen.

Die pecuniären Bedürfniſſe der Brüderſchaften wurden durch regelmäßige Beiträge der Mitglieder und durch die Strafgelder beſtritten. Bei manchen wurde auch ein Einſtandsgeld entrichtet. Die Brüderſchaft der Schmidte zu Frankfurt hatte außerdem die Vorſchrift gemacht, daß zum

Behuf der Pflege kranker Knechte ihres Handwerkes jeder Knecht die Hälfte seines ersten Wochenlohnes abgeben mußte. Die Brüderschaft der Bäckerknechte dagegen hatte für ihre Kranken ein Bett im h. Geistspital erkauft. Die Mitgliederbeiträge wurden, weil man sie zu den vier Frohnfasten (Quatembern) erhob, das Frohnfastengeld genannt. Die Strafen bestanden nicht blos in Geld, sondern auch in Kerzen-Wachs für gottesdienstliche Verrichtungen und in Wein für die geselligen Zusammenkünfte. Sie wurden wegen Verletzung der Vorschriften und wegen Beleidigungen oder unanständigen Betragens bei den Zusammenkünften ertheilt. Die zu bestimmten Zeiten neu erwählten Vorsteher der Brüderschaft führten den Titel Kerzenmeister oder Brudermeister. Neben ihnen hatten manche Brüderschaften auch noch sogenannte Stubenmeister, welche bei den geselligen Zusammenkünften die Wirthe machten und die Ordnung handhabten. Neben Beiden kommen mitunter auch noch Rechenmeister vor. Uebrigens besaßen die Brüderschaften auch baares Vermögen, welches in Erbzinsen auf Grundstücken angelegt wurde, und manche von ihnen hatten zu dessen Verwaltung auch einen Schreiber angestellt. Als die Frankfurter Brüderschaften sich der Reformation zu Lieb auflösten, übergaben sie an den allgemeinen Almosenkasten, außer ihren Geräthschaften, noch Folgendes: die St. Sebastians-Brüderschaft 60 fl. baar und 22 fl. 15 ß 7 hell. an Gülten, die St. Nikolaus- und St. Jost-Brüderschaft 121 fl. 12 ß baar und 21 fl. 2 ß an Gülten, die St. Jobs-Brüderschaft 24 fl. 20 ß baar, die St. Georgs-Brüderschaft 21 fl. 22 ß baar, 25 fl. an Ausständen und $3^1/_2$ fl. an Gülten, die St. Stephans-Brüderschaft 9 fl. 10 ß baar, die St. Jakobs-Brüderschaft $3^1/_2$ fl. an Gülten [158]).

Die verschiedenen Brüderschaften des Mittelalters bestanden für alle Kreise und Verhältnisse, und sind deshalb eine für das sociale und corporative Leben jener Zeiten sehr bezeichnende Einrichtung. Nicht blos Leute, welche in

politiſcher und gewerblicher Hinſicht einen beſonderen Stand bildeten, ſchloſſen eine Brüderſchaft, ſondern mitunter auch ſolche, welche blos irgend ein einzelnes Verhältniß mit einander gemein hatten. So gab es z. B. eine Brüderſchaft des pfälziſchen Hofgeſindes zu Heidelberg (im 14. Jahrh.), eine der fahrenden Schüler und eine der Pilger und armen Reiſenden zu Worms (1390, 1331), ja ſogar eine längs dem Rhein beſtehende Brüderſchaft der Ausſätzigen, welche am St. Albans-Tage ihre Jahresverſammlung in Mainz hielt und ein ihr vom Grafen zu Naſſau als Lehen gegebenes Bad in Wiesbaden beſaß (um 1430). Auch für Werke der Mildthätigkeit zum Beſten anderer Menſchen hatte man Brüderſchaften geſchloſſen, alſo Wohlthätigkeitsvereine, die ſich jedoch von den unſerigen durch ihre religiöſe und kirchliche Grundlage unterſchieden. So gab es um 1500 zu Ravensburg eine Brüderſchaft für ſterbende Pilger [159]). —

Und nun zum Schluſſe noch eine Angabe der Frankfurter Brüderſchaften, welche im Mittelalter beſtanden und, ſo viele ihrer noch zur Zeit der beginnenden Reformation vorhanden waren, durch dieſe entweder aufgehoben oder in rein äußerliche Vereine umgewandelt wurden. Dies geſchah in den Jahren 1526—1533. Es gab in Frankfurt folgende Brüderſchaften: die der Schmidtknechte zu den Dominikanern (1421 zuerſt erwähnt), die Brüderſchaft der Ausſätzigen am Rhein, zu welcher ein Theil der Kranken des Frankfurter Gutleuthofes gehörte (um 1430), die Liebfrauen-Brüderſchaft zu St. Peter (1434), die Brüderſchaft der Stangenträger (1440), die in das Barfüßerkloſter gebruderte Brüderſchaft zu St. Nikolaus, genannt die Abenteurer (1445), die Br. der Schuhmacherknechte (1453), die der Schneiderknechte (1453), die der Schirmer (1455 geſtiftet), welche wohl mit einer der nachher angeführten Hecker-Brüderſchaften identiſch iſt, die St. Jakobs-Brüderſchaft, welche in die Nikolai-Kirche gebrudert war (1457 geſtiftet), die Br. der Barchentweber-Knechte zu den Barfüßern (um 1460), die Br. der Arm-

brüſter (1471), die des Bader-Ordens (1471), die Elenden-Brüderſchaft zu den Karmelitern (1474), die Br. der Blinden und Lahmen zu den Karmelitern (1480), die St. Urbans-Brüderſchaften der Gärtner und Hecker zu St. Peter, zu Allerheiligen und in Sachſenhauſen (1482 geſtiftet), die St. Georgs-Brüderſchaft zu den Karmelitern (1487), die St. Sebaſtians-Brüderſchaft zu den Dominikanern (1491), die St.-Anna-Brüderſchaft zu den Karmelitern (1493), die mit ihrer Zunft verbundene Br. der Säckler und Weißgerber (1495), die der Bäckerknechte (1497), die Loiß-Brüderſchaft der Hufſchmidte (1512), die St. Nikolaus- und St. Wendelins-Brüderſchaft in die Leonhards-Kirche gebrudert (1513 als beſtehend erwähnt), die Brüderſchaft der Steinmetzer zur Michaels-Kapelle der Domkirche (1518 geſtiftet) und endlich noch folgende Brüderſchaften, welche theils blos zur Zeit ihrer Aufhebung (um 1530), theils ohne Jahresangabe erwähnt werden: die St. Stephans-Brüderſchaft zu Sachſenhausen, die St. Jobs-Br. zu St. Peter, die St. Joſt-Br. zu den Barfüßern, die Roßhändler-Br. bei St. Matern, die Br. zum Roſenkranz bei den Dominikanern und die der Meſſefremden zu St. Nikolai, die ſich alljährlich zwei Brudermeiſter, einen aus dem Ober- und einen aus dem Niederland, erwählte [160]).

Manche Brüderſchaften misbrauchten ihre Verbindung, um Zwecke des gewerblichen Lebens durchzuſetzen, wie z. B. 1482 die der Gärtner in der Neuſtadt und zu Sachſenhauſen. Auch mag es wohl aus Rückſicht hierauf geſchehen ſein, daß in Frankfurt der Rath manchmal die Stiftung einer neuen Brüderſchaft verbot, wie z. B. 1443 den Bonameſer Bäckern und 1447 den Gewandunterkäufern [161]).

Anhang.

I. Statuten des Vereines der Frankfurter Schneidergeſellen von 1452.

(Dieſe Statuten befinden ſich in duplo auf zwei lange Pergament-Bogen geſchrieben im Stadt-Archiv, mit der von ſpäterer Hand gemachten Aufſchrift: „Ordnung der Snyderknecht, ſo hie zu Franckenfurt dienen, inen durch den erbarn Rat daſelbſt zugelaſſen". Die eine Schrift iſt offenbar älter als die andere).

Nota, dieser brieff ist gemacht den snyderknechten, die do dynen ezu Franckenford iczunt oder hernach komen ezu dienen, vnd ist den gesellen begriffen vnd gemacht durch rechter erberkeit willen vnd das sie desz fredelicher ire orten halden wollen. Vnd sint des uber eyn komen mit eyn ander vnd han das gestalt an die viere, die hernach geschreben stend, mit namen Hans von Lyntheym, Peder Hertwins (im anderen Bogen ſteht: Hartmans) sone vnd meister Yssinbachs sone vnd Jeckel von Strencze vnd Gerlach von Franckinfurd. Vnd wanne vnser herren wollen, so sal dieser briff weder abe sin.

Zum ersten male von der stobin wegen vnd von der orten wegen. Welcher geselle ein messer eznecht in der orten mit frabeln mude, der ist den gesellen virfaln ezu pene vor eyn halbe amo wynes, also dicke des noit geschicht.

Auch welche geselle ein fustslag dut mit frabeln mude, der ist den gesellen virfaln vor eyn halbe ame wynes, also dicke des noit geschicht.

Wer der gesellen wirt sal sin vnd wil nit wirt sin, der ist den gesellen vorfallin vor eyn firteil wynes, also d. d. n. g., ez beneme yme danne herren noit oder meister noit, item ein halb wirt eyn halb firteil wynes, also d. d. n. g.

Item welcher geselle eynen auch heisset liegen in der orten mit frabeln mude, der ist den gesellen vorfallin vor eyn halb virteil wynes, also d. d. n. g.

Auch wer vngewonliche eyde sweret by gode oder des selbin ein glichnisse, der ist den gesellen vorfallin vor eyn halb fierteil wynes, also d. d. n. g.

Auch wanne die gesellen ein gebot han ezu eyner hore vnd welcher nit inkommet ezu derselben ezijt, der ist den gesellen vorfallin vor eyn halb firteil wynes, also d. d. n. g.

Item welcher geselle eyn gebot heyschet, der git ein firteil wynes, es sij dan eyn ganez gebot.

Auch die selbe gewonheit die wir han vff der stobin, die han wir auch wo wir spolgen ezu sten.

Auch welche wirt eyn phant hat von der gesellen wegen, der darff isz nit lenger beiden dan vierezehen tage, er wolle esz danne gerne dun.

Item welcher ein messer nemet von der orten wegen, der ist den gesellen vorfallin vor ein halb firteil wynes, also d. d. n. g.

Auch ensal keyn geselle dragen dry farbe an eynem cleide. Wer das dede vnd do mydde frabeln wolde, der sal ezu pene geben ein halb vierteil wynes, also d. d. n. g.

Auch en sal keyn geselle gedeilt dragen, er enhabe esz dan rock, kogeln vnd hosin. Wer das nit en dut, der sal ezu pene geben ein halb vierteil wynes, also d. d. n. g.

Auch ensal vnser keyner wysze schuwe dragen, esz sij dan ezu dem eziel also wir sie dragen sullen. Wer des nit endut, der ist den gesellen vorfallin vor ein halp fyrteil wynes, also d. d. n. g. Auch ensal nnser keyner schuwe dragen von dryen hande leder. Wer das dut, der ist den gesellen vorfallin vor ein halb fyrteil weynes.

Auch ensal keyn geselle ein rings (auf dem anderen Bogen: eynen ryngk) dragen vorn an deme vinger. Wer das dut, der sal den gesellen gebin $^1/_2$ fyrtel wyns, also d. d. n. g. Auch ensal keyn geselle dragen ein sydin budel an dem halse. Wer das dut, der ist den gesellen virfallin vor ein halb fyrteil wynes, also d. d. n. g. Item von deme gurtel an dem halse auch also vil, also d. d. n. g. Item wer ein paternoster dreyt an dem halse, der git auch ein halb fyrteil wynes.

Auch welche geselle wirt ist, der sal sin namin laszin schribin uff die kerbin vnd bij welchem meyster er ist, vnd wanne er den wirt hat beczalet, do man den wyne hat geholet, so sal er den viern die kerbin brengin, das er den wirt beczalet habe, vnd wer isz sache das darnoch ein wirt qweme, des der wyne were gewest, vnd claget uber der gesellen eynen, daz er nit beczalet sy, der were den gesellen vorfallen fur ein halb fyrteil wynes, also d. d. n. g.

Auch welche geselle buszfellig ist vnd den gesellen nit gehorsam ist, dem gesellen sal man die gewonheit virbidden, esz sij dan sache das er esz mit den gesellen richte.

Auche welche wirt phande hat, der sal sie nit virseczin, er sage ysz dan vor hynne des die phande sin.

Auch were isz sache das der gesellen eyner von todes wegen abeginge, daz got lange spar, wen dan ie die vier heiszin dragen, der sal isz dun. Wer das nit endut, der sal ezu pene geben ein halp fyrteil wynes, also d. d. n. g.

Auch wer der viern eynen straffet in den sachen, so sie reden von der gesellen bestis wegen, wer das dut, der sal ezu pene geben ein halp firteil wynes, also d. d. n. g.

Auch wer ezweyerley syden dreit an eynem kleyde, esz sij gesticket oder vngestieket, wer das dut, der sal ezu pene geben ein halp firteil wyns, also d. d. n. g.

Auch were isz sache das der vierer eyner virbrechee also vorgeschrebin stet, der sal geben ezu busze noch als vil der gesellen eyner.

Auch ensullen vnder vier gesellen kein orten ezeren in keyns meisters hus. Wer das dut, der git ezu busze ein halb firteil wyns, also d. d. n. g., des Richis gerichtis vnuerezehen sij der ezehe esz uff sin recht etc.

Item do got vor sij, obe ein geselle sturbe, der sal den gesellen 1 phunt wasz geben, obe hee esz virmag uber sin schult, vnd das sal man geben an der gesellen kerezin.

Item welche vierer sinnt vnder den gesellen vnd ir eyner dem andern gelt lihet oder uffhebit vnder den gesellen, obe der

selbin eyner oder ezwene hinweg foren, als d. d. n. g., so sollen die andern darfur virhafft vnd gut sin, die dan hie sin.

Obe keyn geselle den viern schuldig wurde in dem eziele vnd wulde hee isz in nit geben, als der gesellen gewonheit ist, so sullen sie es den geselln gemeynlich clagen, oder lieszen sie yn uff sin wort hinweg farn vnd sagen sie esz den geselln nit, so sullen sie den geselln darfur gnug dun. Vnd das sache were obe keyn geselle hinweg fare, der hie schuldig bliebe, das clage vor die gesellen qweme, das he nit beezalt enhette, wo man den wuste, dem solde man schrijben, das hee nit erlich oder bedirbliche gefarn hette.

Item ensz ist ezu wiszen, das die gesellen uberkommen han, welch vierer ein schult machen, das sie sie selber beezalen sollen oder sollen den geselln gnug dun mit phanden oder mit gelt. Welch gesellen das nit indun, die solleu vorfallin sin mit der busz, als der geselln gewonheit ist.

Item wan man den brieff leset, so sal man auch das buch lesen das forder blat vor den gesellen gemeinlich. Wan sie des nit dede, so solden sie haben vorloren ein aym wynes.

Item vnd kein vierer sal spilen, wan er der orten warten sal, by eyner aym wynes.

Geschreben vnd gemacht nach Crist gebort dusent vierhundert darnach in dem ezweyvndfunffeigisten jare anc sente Jacob vnd Philipps vnd sente Walpurgen tage.

Item man sal den alten briff behalten by dem nuen. Welche gesellen den alten briff vorloren ader hynweg deden, die selben gesellen iglicher sal vorloren han ein ain (im anderen Bogen ſteht: aym) wynes an genade.

II. Statuten der Brüderſchaft der Barchentweber-Knechte *).

(Stadt-Archiv Uglb. C. 50 F. Ein aus Pergament-Blättern beſtehendes Quartheft mit Pergament-Deckel).

In dem namen gottes ist die lobeliche bruderschafft der barchenwober kneeht angefangen in ere der jungfr. Marie.

Darumb sy zu wissenn allen denn jhenen gesellen, das sie also angefangenn mit frohem woile bedachtem mude vnd willen, auch zu bedrachtenn vnnser vnd vnser nachkomenden sele seligkeyt.

Welcher vnnder vnnserm hantwerck in die bruderschafft begert vnnder denn gesellenn, der sal vfgenomen werden mit dryen hellernn.

Item zwen kirczenmeyster kiesenn, die der bruder vnnd bruderschaft das beste thun sollen mit fronuastengelt zusameln, auch nit uszgebenn solich frouasten (sic) vnd ander geld, wes sie ingenomen vnd entpfangen hetten von yedem firtell jars zu geben 6 heller zu yedem firtel jars; doch sollenn die kirczenmeyster das jar blibenn.

Es sal auch kheynner in die bruderschaft vfgenomen werden, er sy dan des hantwercks vnd domit burger vnd sicz in der heiligen ehe.

Sal auch eyn iglicher bruder sin engelisch alle firtel jars denn kirczenmeysternn gebenn. Welicher der es nit thet, der sal es verbussenn mit eynem firtel wachs.

Item sal eynn iglicher wissenn, welcher in diesser bruderschafft ist vnnd nit lenger darin in zubliben vermeynt, der sall eyn phunt waehs zu busz gebenn an genade.

Auch sollenn die aieht, die by der lieh siczenn ader doby arbeytten sollenn, dragenn by der busz eyns halben phunt wachs.

Auch sal eynn iglicher bruder, der mit vnd by der lyeh ist, an habenn sal hasenn ader aber eynen langen ruck darfur by verluste der furgeschriebene busz.

*) Aus der Zeit v. 1445 – 1489, weil im letzteren Jahre neue Artikel gemacht wurden (ſ. unten) u. das Bürgermeiſterb. v. 1445 f. 20 ſagt: Den barchenwoberknechten nit gonnen kirczen vnd bruderſchafft czu halden.

Item welcher bruder, so man fronuastenmesse ader sost eynen bruder ader schwester beginge als sich geboret, vnnd nit darqkueme ader synnen heller zu opfern dardruge ader schicke, der selbe solt, so dick das noit geschee, mit eynem engelisch zu pene verfallenn.

Item sollenn auch die kirczenmeyster alle fronuasten dem closter schuldig zu gebenn sin zwenczig heller der bruderkirczenn als sich geborret zu entpfengen geben.

Item sal man dem (den) iczt genantən hern fur die fronuasten vnnd igliche besunder ader sost selenmessen, wan die bruder der begern, vnd von iglicher eyn engelisch gebenn vnd nit mehe.

Item sollen die bruder wiessenn, wenn die kirczenmeyster kiessenn vf Barfusser kirbedage zu dragen die kirczen, der sal sie das jar foln vsz tragenn. Welicher sich darweder weret, der were zu pene furfallenn mit eynem halben phunt wachs.

Item denn selbenn kirczendrager (n) sal man vier phunt rintfleysch vff eyner suppen geben vnd ein halp firtel wynes nit mit dem meynsten oder mit dem mynsten vnd darzu zwene leib brots, das sollen die meyster gebenn denn viern zu dragen vf sant Marien Madelen tag (war die Frankfurter Haupt-Proceſſion) vnd nit mehe; wurde aber mer verzert, solten sie selbst bezalen.

Item die gemeyn bruder wullenn vnd verbietten eynem iglichenn kirczenmeyster, das sie kheynen bruder oder schwester sollenn vfnemen, sie legenn ine dan fur, wie sie in vnd vf der bruderschaft sollenn komen, by verlust eins phunt wachs.

Sie sollen auch kheynnen vfnemen, der do schuldig sy der bruderschaft.

Item in eynnem gemeyn gebode sint die bruder vberkomen, so eyn frembder, der nit in bemelter bruderschaft gestorben were vnnd begert in zu dragenn, auch mit der selbenn mese zu begehenn, das sollen die bruder thun, so ferre er der bruderschaft gebe dru phunt wachs.

Item welcher kirczenmeyster gekorn wirt vnd der sichs weygert, sal zu busz fellig sin mit dru phunt wachs.

Item ob eynem bruder sin vater ader muter sturben ader eyn schweger vnd schwiger, den solt man auch beghen mit dragen, selennmessenn, doch so ferre das selbe gebe zwey phunt wachs.

Item die kirczenmeystern sollen ernstlich sin, ir gelt vf zu hebenn, vnd das gelt, so sie rechenschaft gethan haben (am Rande ist beigesetzt: den alten meistern), das gelt in die buchsen werffenn. Wo aber sie sumig wurdenn vnnd nit rechenschaft gethun kunnten, solten sie es verbussen mit eynem phunt wachs, so dick des noit geschee.

Item es sollenn die altenn kirczenmeystern ir schult selbst infarderun im jare so es ine geboret, vnnd die zwenn nuwe kirczenmeistere der alten schult mit nicht bekomert sin.

Item die bruder sint auch in eynem gemeyne gebode vberkomenn, das man kheyn frembde schwester in sal nemen mit irem halben heller ein wuchen in die bruderschafft, sie haben (habe) dan kynde oder sost gut nahe verwanten gude frunde in bemelter bruderschaft.

Item es sollen auch die kirczenmeyster vergebode machen in dinst der hochgelobte jungfrauwe Marie, das sollent sie thun mit vlis wen sich geburet vnd mit nucz.

Item sint auch die bruder vberkomen in eynem gemeynen gebode, das man kheynnen frembden man oder frauwe sal innemen, sie geben dan ein phunt wachs als ander bruder vnnd schwester thun in der bruderschaft, vnd darzu kheyn frembde schwester innemen von gelobde wegenn, es sy dan auch denn brudern lip.

Auch sint die bruder in eynem gemeyn gebode vberkomenn, wen die kirczenmeyster heysen schwigern vnnd vf die kann clopfenn, welcher dan nit schwigenn will, der ist buszuellig mit eynem firtel wachs.

Item inn dem jare, so man schrieb thusennt vierhundert achczig vnnd neun jare, sint die kirczenmeyster vnnd die stobenmeyster fur vnsern herrenn gewest vnd erworben eynn gebot, das vns zugelassenn ist von vnsern herren, also, wer denn kirczenmeystern etwas schuldig ist vnnd auch den stobenmeystern, es were mit wachs vnser liebenn frauwen oder heller zu dem firteljars vnd

den stobenmeystern von orten oder von andern sachen betreffen die kerben, die mogen die furgenanten meystere die phenden als fur erkant schult; darzu hait vns myn hern die burgermeyster gegeben eynn hern gebode vnnd darzw eynenn richter denn brudernn vnd gesellenn zw verkundenn. Disz ist geschehene of sant Paulus bekarung tag im jar wie obsteet.

Item sollenn die kirczenmeyster (hier iſt ein leerer Raum gelaſſen).

Item vf denn sontag Trinitatis genant der dryualtigkeit sal man nnwe kirczenmeyster gkiessenn, die das jar regirn wie ob ludt.

Item so ettwas zu schicken in der bruderschaft vnd in der geselschaft fur vnnsern hern zu schicken (sic) were, soltenn die seebes thun vnd dauon han eyn firtel wynes.

Item es ist auch zu wiessenn, die in der bruderschaft vnnsers hantwercks sin, das vnnser hern vns zugelasen han zwenn kirczenmeyster vnnd zwenn alten meyster, die solten regirn vnd furghenn der brudersehaft vnnser lieben frauwen zu eren vnnd vns zu gudo vnd nucz, wie es diek do oben geschriebenn stet.

Item welcher auch vnder denn obgenanten brudernn denn altenn vnnd nuwen meyster (n) nit gehorsam wult sin nach dem sich geborren wurde, den solten die gemelten meyster fur myn hern verfugen vnd brenngenn.

(Hier iſt ein großer Raum leer gelaſſen.)

Hie noch volget, wie sich die gesellen der obbestympten bruderschafft, ob sie stoben vnd geselschaft hetten vnnd vergennet, wie sie sich halfen sollen, als es in stucks wyse hernocher volgt.

Zum erstenn ist zu wiessenn, so man stobennmeyster kiesen will, das sal geschehenn vf denn furgenanten sonntag der heyligenn dryueltigkeit, so man auch die kirczenmeyster kust, sal geschehen vf eyn mal.

Item sal man, so die kirczenmeyster ir jar vsz sint, die selbenn zu stobenmeyster machenn.

Item welicher zu wynn ghet vff die stobenn, das der sin ortenn bezall, vnd welicher vnbezalte hin weg ginge, der sal zu

pene verfallenn seches schilling heller halp vnnsern herren vnd halp dem hantwerck.

Item welcher denn andern lugestraft, flucht, schwert, vnuorkorn wort thette ader eyner den andern hiesz synn muter gefryhenn, der ist auch mit seches schilling heller zu pene verfallen vnnsern herren halp vnd dem hantwerck halp.

Item auch welicher zucket vber den andern, es were messer oder degenn, es were in zinsz ader vor zinsz, der ist zu pene verfallenn seches schilling als vnsern herren halp vnnd das halp teyl der geselschafft.

Item welcher denn ander schluge mit eyner fust oder stest in ernstem mude, der ist zu pene furfallen eynen halbenn guldenn vnsern hern halp wie fur.

Item so man die orten vfhebet vnd bezallet ist, welcher do spelet im brede, vf der kartenn oder sust ander spele thet, der ist verfallenn mit eynem firtell wyns, so er nit vffhorrett noch der orten, auch die rechenmeyster in heysen vfhorren.

Auch sall ein iglicher wieszen, welcher wyn vf dragt, das er die wirt bezale in acht tagenn, das kheyn clage kome von dem wirt uf die stoben, der selbe ist zu pene verfallenn der geselschaft eynn firtell wynns.

Auch will die gemeyn geselschaft, das die rechenmeyster niemants fremdes borgenn sal (sic), der nit stoben helt. So er im borgenn wil, sal der rechenmeyster vsz synem budell darlegenn. Thut er des nit, ist er busfellig eyn firtell wyns, so dick des noit geschicht.

Item so will auch die gemeyn geselschaft, das die rechenmeystern zu sehe (n), wem er borge von denn stobenngesellen, daz die wirt guttlichen bezalt werden. Thut er des nit, so sal er ein firtel wyns zu busz geben.

Item wil gemeyn geselschafft, das alle rechenmeyster nit sollenn die kerbenn ader das gelt eynem andern lyhenn, das eynem wirt zusteet. Thut er das daruber, so sal er eyn orttes gulden zu pene verfallenn synn.

Item es ist zu wiessenn gemeyner geselschaft, das diese dinge, wie sie in dieszem buch geschriebenn stene, das man es also haltenn sal, by verlust vnnd pene der hochsten busz, die hie in geschriebenn steet.

Item die stobennmeyster sint in eynem gemeynen gebode vberkomen, wan sie eyn gebot machen, doch mit vergontenis der burgermeister, welcher stobenngeselle nit enkqueme, der sal zu pene vnd busz geben eynnen engelisch.

Item welcher die rechenmeyster nit bezalet, so ir zijt vsz ist, wer daruber schuldig blibt, also manchen dag als manchen engelisch sal er zu busz gebenn.

Item auch sal further mher kheynner nit stobenn haltenn, er sy dan vonn dem hantwerck zugelassenn vnnd syhe burger vnnd syez auch in der ehe.

Es ist anch zu wissenn, das man kheyn stoben halten oder kheyner (hier fehlt offenbar etwas), es sy dan mit der meynsten menge vnd der gesellenn wiessenn vnnd willenn.

Auch ist zu wiessenn, das nu further meher von denn sechesersenn eynner zu denn verzehenn dagen zu der orten sin sall by denn rechenmeysternn.

Item sollen die seches, die darzu gekornn sint, stoben haltenn, vf das alle sachenn versorgt sin vnd versehenn werde (n), by der busz dru phunt wachs.

Item sollenn die rechenmeyster vnnd der sechser eynner die viereczehen dage by denn rechenmeystern gedrungenn sin vnd doch douon halp orten habe (n).

Item sal eynn iglicher wiessenn, das er spiel tun mag nit hoher, dan es in vnnsern herren buch begrieffenn steet.

Item sollenn auch die stobennmeyster, die das jars gekorrenn synnt, zu allem dem, das der geselschaft ist, flisz habenn vnnd das mit ernst versorgenn als synn eygen guther. —

Ein beiliegendes Schreiben an Bürgermeiſter und Rath von 1533 lautet folgendermaßen:

Fursichtigen, ersamen vnd wysen! E. f. w. seyen vnser gantz willigr vnd schuldigr dinst alles vlijses zuuore an! V. vnd w. ge-

bittenden lieben herrn, nochdem vnd als E. f. w. vnsern vorfarn vnd vns eijn geselschafft vor vil jaren hrir (sie) zuhalten vorgunstiget vnd etliche artickel vnserer kirtzen vnd anderer sachen wie wir vns halten sollen gegeben, dwyl nun der merer theijl der artickel von begengknusz, kirtzen, wachs vnd messen meldung thun, die nun durch das wortt gottes verniehtiget vnnd abgethan seint, so ist an E. f. w. unser aller vnderthenige vnd vlyssige bit, vns soliche buch vnd artickel zu ernewern vnd, so vil zu eynigkeyt vnd friden vns dinstlich vnnd nutzlich sein, wie wir im buch vns von E. f. w. gegeben mit eyn crutzlin gezeychnet haben, laut hir ingelegts zettels zuhalten vorgunstigen vnd die andern abverschaffen wollen, damit sich keyner furthin sich der selbigen zubehelffen oder fur zu wenden hett, damit alle ding in eyn ordenung besche vnd frydt vnnd eynigkeit vnder vns gehalten werde. Das wol E. f. w. wir als gehorsamen vnderthanen zu sampt schuldiger pflicht vordinen. Datum vff dinstag noch Egidij anno etc. 33.

E. f. w.

willigen vnd gehorsamen

knecht der barchenwober.

XI.

Kriminaljuſtiz.

Manche haben behauptet, daß in den früheren Zeiten des Mittelalters die Todesſtrafe ſeltener geweſen ſei, als in den ſpäteren. Mir ſcheint jedoch Dreyer, einer der gelehrteſten Kenner der mittelalterlichen Kriminaljuſtiz, die richtigere Anſicht auszuſprechen, indem er ſagt, jene Strafe ſei früher nicht ſeltener, dagegen aber weniger grauſam geweſen. Es hängt dies mit dem ſittlichen Zuſtand überhaupt zuſammen, welcher gegen das Ende des Mittelalters immer ſchlimmer ward. Man ſchlägt das Leben in keiner Zeit, in welcher dasſelbe unſicher und vielfach gefährdet iſt, hoch an, und entſchließt ſich deshalb auch leichter zur Verhängung der Todesſtrafe. Allein die Härte, mit welcher dieſelbe vollzogen wird, iſt größer oder geringer, je nachdem das Gemüth mehr oder weniger an den Anblick oder das Begehen von Grauſamkeiten gewöhnt iſt; die Grauſamkeiten und Rohheiten wurden daher gegen das Ende des Mittelalters häufiger. Dies geht ſchon daraus hervor, daß der aufgekommene Gebrauch der Folter nicht nur ſtets häufiger, ſondern endlich auch geradezu zur Regel ward. Es laſſen ſich jedoch auch noch andere Beiſpiele als Belege anführen. Dieſe hier als Einleitung mitzutheilen, möchte um ſo zweckmäßiger ſein, weil ſie den Leſer auf den rechten Standpunkt

verſetzen, um begreifen zu können, warum zuletzt und bis in die neuere Zeit hinein die Kriminalunterſuchungen ſo grauſam und die Kriminalſtrafen ſo häufig, hart und mannichfaltig geweſen ſind.

Im Jahre 1373 wurde zu Paris ein liederliches Weib, weil ſie aus Rachgier einen Beamten ſchwerer Verbrechen beſchuldigt hatte, mit der auf ihrem Kopfe befeſtigten Aufſchrift „Verleumderin" ganz nackt durch die Stadt geführt und hierauf zwei Stunden lang am Pranger dem Muthwillen des Pöbels preisgegeben. Aus derſelben Zeit meldet uns ein Schreiben des Bechtold Wynne von Beſſingen, der Frankfurter Heinrich von Huſer habe ſeiner eigenen Gattin, einer Nichte Bechtold's, die Beine abgehauen und ſei dafür vom Letzteren erſchlagen worden. Im Jahre 1436 beklagt Graf Philipp von Iſenburg ſich beim Rathe, ſein Feind, der Herr von Runkel, habe dem an ihn geſandten Boten die Briefe des Erſteren in den Mund gedrückt und ihn gezwungen, ſie zu kauen und hinunterzuſchlucken; Graf Philipp ſelbſt aber vergalt nicht etwa Gleiches mit Gleichem, ſondern er überbot ſeinen Gegner noch, indem er ihm ſchrieb: „Ich will dich dafür an den Galgen malen und Krähen und Atzeln auf deinen Kopf und hinten in dein — malen". Ein anderer Edelmann, Michel von Roſenberg, zwang 1470 einen von Landgerichts wegen an ihn geſchickten Boten des Biſchofs von Würzburg ebenfalls, den überbrachten Brief zu eſſen; er wollte ihn auch nöthigen, Harn dazu zu trinken, wurde aber durch einen Herrn von Helmſtadt davon abgehalten. Im Jahre 1437 banden die Leute eines Herrn von Löwenſtein mehrere Unterthanen des Landgrafen von Heſſen an Waldbäume feſt und Knebel in ihren Mund, um ſie ſo dem Hungertode Preis zu geben. Dem Henne von Hattſtein warfen ſeine Feinde 1419 vor, er habe einem Boten die Füße mit Lichtern verbrannt und einen Webel auf den Bauch gebunden. Im Jahre 1463 drohte Clas Dude, der frühere Knappe

des Frankfurter Hauptmanns, erzürnt dem Rath, er werde allen Frankfurtern, deren er habhaft werden könne, und zwar ebenso wohl Frauen und Mädchen, als Männern, Hände und Füße abhauen und die Ohren abschneiden [162]).

Um zum Schlusse auch noch aus der Stadt Frankfurt selbst einige den sittlichen Zustand bezeichnende Beispiele zu geben, so berichtet man uns aus dem Ende des Mittelalters folgende Vorfallenheiten unter den dortigen Patriciern. Im Jahre 1495 bestahl Wigand von Hynsberg seine eigene Mutter, indem er ihre Geldkiste erbrach. Zu gleicher Zeit ließ der Rath Jakob Wisse als einen allzugroßen und vorher vergebens bedrohten Verschwender ins Gefängniß setzen. Ein Jahr später geriethen Johann von Glauburg und der regierende ältere Bürgermeister Hans vom Rhein in einer Rathssitzung so heftig hinter einander, daß man Beide abtreten lassen und ihnen einen Verweis geben mußte. Im Jahre 1499 war die Sittlichkeit des Patriciats so beschaffen, daß wegen übermäßiger Verschuldung Ambrosius von Glauburg aus der Stadt floh, Johann Hane aber ins Gefängniß gesetzt und aus dem Rathe gestoßen wurde, daß Bernhard Wisse ebenfalls eine Zeitlang eingesperrt ward, daß Clas Uffsteiner wegen Mishandlung seiner Gattin und wegen Ueberschuldung dasselbe Schicksal erlitt u. s. w. Während es so mit dem Patriciat aussah, zeichnete sich zu gleicher Zeit auch ein großer Theil des Klerus durch sittliche Rohheit aus, und selbst Mordthaten wurden von einzelnen Geistlichen begangen. Wenn dies am grünen Holze geschah, so läßt sich von selbst auf die übrigen Klassen der Gesellschaft zurückschließen: wobei noch in Anschlag zu bringen ist, daß die sich stets wiederholenden Hinrichtungen, die häufigen Mordthaten und Straßenräubereien und der Anblick aller der Mishandlungen, welche die ewigen Fehden im Gefolge hatten, die Gemüther in eine gewisse Regungslosigkeit und Kälte versetzen mußten. Sah sich ja doch 1442, als der König in Frankfurt anwesend war, der Rath genöthigt

zu überlegen, was zu thun sei wegen „der Todtschläger und Diebe, die mit dem Könige in die Stadt gekommen seien", sowie 1469 auf Vorkehrungsmittel zu denken, weil viele Leute erstochen wurden, und endlich 1489, während ein Reichstag in Frankfurt gehalten wurde, seinen Bürgern zu gebieten, daß sie gegen Abend ihre Töchter und Mägde nicht aus dem Hause gehen lassen sollten![163]). —

Todesstrafen waren am Ende des Mittelalters und bis zur Mitte des 17. Jahrhunderts in den deutschen Städten so häufig, daß sie jedes Jahr, und zwar meistens in mehrfacher Zahl vorkamen, daß sie also zu den gewöhnlichen Erscheinungen des damaligen Lebens gehörten. Die Stadt Frankfurt besaß —, so häufig waren allein die Enthauptungen — in den letzten anderthalb Jahrhunderten stets nicht weniger als fünf Richtschwerter, und bis zum Jahre 1439 war lange Zeit ein Schwertfeger mit 1 ℔ jährlich besoldet, um dieselben in brauchbarem Stande zu erhalten: ganz abgesehen davon, daß mancher angenommene Züchtiger noch sein eigenes Schwert besaß. Die höchsten Zahlen von Hinrichtungen in Einem Jahre waren von 1366 an, wo die Mittheilungen darüber beginnen, bis 1700, bis zu welchem Jahre wir der Vergleichung halber unseren Bericht ausdehnen, folgende: 1) von 1366—1400: 19 (1386), 18 (1396) und 13 (1381 und 1397); 2) im 15. Jahrhundert: 15 (1438) und 8 (1449 und 1466); 3) im 16.: 15 (1572 und 1585) und 11 (1592); 3) im 17.: 12 (1617) und 8 (1613). Mit der durchschnittlichen jährlichen Zahl aber verhielt es sich folgendermaßen:

Von 1366 — 1400: $4^{19}/_{34}$.
„ 1401 — 1425: $2^{3}/_{25}$.
„ 1426 — 1450: $4^{1}/_{25}$.
„ 1451 — 1475: $3^{1}/_{5}$.
„ 1476 — 1500: $3^{8}/_{25}$.
„ 1501 — 1525: $1^{8}/_{25}$.
„ 1526 — 1550: $^{19}/_{25}$.

von 1551 — 1575: $3^{2}/_{5}$.
„ 1576 — 1600: $4^{11}/_{25}$.
„ 1601 — 1625: $3^{1}/_{5}$
„ 1626 — 1650: 1.
„ 1651 — 1675: $^{14}/_{25}$.
„ 1676 — 1700: $^{19}/_{25}$.

Man ersieht aus diesen Angaben, daß die meisten Hinrichtungen in die Zeit von 1366—1500, sowie von 1551—1625 fallen, daß die Jahre 1501—1550, in welcher die einigermaßen veredelnde Einwirkung der Reformation nicht zu verkennen ist, eine auffallende Abnahme zeigen, und daß die Zeit von 1626—1700, in welche zuerst die furchtbaren Leiden des 30jährigen Krieges und dann die durch diese herbeigeführte ungeheuere Verminderung der Bevölkerung Deutschland's fällt, die geringsten Zahlen darbieten [161]).

Stellt man die Zahlen nach Jahrhunderten zusammen, so fanden Hinrichtungen statt:

von 1366 — 1400: 155.
„ 1401 — 1500: 317.
„ 1501 — 1600: 248.
„ 1601 — 1700: 140.

In Lübeck dagegen kamen von 1371 — 1460 411, also durchschnittlich in jedem Jahre $4^{51}/_{90}$, vor, sowie in Augsburg von 1350—1750 636, also im Durchschnitt jährlich $1^{39}/_{100}$. Von andern Städten sind mir keine Zusammenstellungen bekannt geworden.

Die Härte und der blutige Charakter der Justiz in jenen früheren Jahrhunderten springt noch mehr in die Augen, wenn man einerseits bedenkt, daß neben der Todesstrafe noch das Augenausstechen, das Abschneiden der Ohren, das Brandmarken, das Auspeitschen, das Ausstellen am Halseisen und das sogenannte Schnellen gar häufig vorkommende Strafen waren, und wenn man andererseits die Zahlen der Hinrichtungen, zum Vergleiche der Zeiten mit

einander, auch nach den einzelnen Hinrichtungsarten zuſammenſtellt.

Hinrichtungsarten von 1366—1700[165]).

Jahre.	Gehenkt.	Enthauptet.	Ertränkt.	Gerädbrecht.	Verbrannt.	Lebendig begraben.	Im Kiſſel geſotten	Eingemauert.	Erſchoſſen.	Unbeſtimmt.	Geſammtſumme.
1366 bis 1400	13	32	32	2	—	—	1	—	—	75	155
1401 bis 1500	57	26	59	7	25	1	—	2	—	140	317
1501 bis 1600	133	28	38	16	11	1	—	—	—	21	248
1601 bis 1700	64	65	1	5	2	—	—	—	1	2	140

Was die Statiſtik der Verbrechen in jenen Zeiten betrifft, ſo iſt es unmöglich, eine ſolche zu geben, weil bei den meiſten uns überlieferten Straffällen das Verbrechen ſelbſt nicht erwähnt wird. Doch geht aus denjenigen Stellen, in welchen dies geſchieht, einiges Intereſſante hervor. Die weitaus zahlreichſten Arten der Verbrechen waren im 15. und 16. Jahrhundert der Todtſchlag, der Mord und der Diebſtahl, im 16. Jahrhundert kommt jedes der beiden Letzteren ſogar häufiger vor, als alle andere Verbrechen zuſammen. Nächſt ihnen ſind Falſchmünzerei und Geldbeſchneiden, ſowie das betrügeriſche Spielen die häufigſten Verbrechen. Dann folgen Straßenraub, Brandſtiftung, Schriftverfälſchung und ſonſtiger Betrug. Sehr auffallend iſt, daß im 14. und 15. Jahrhundert faſt gar kein Kindesmord erwähnt wird: der erſte, deſſen gedacht wird, fällt in das Jahr 1444, wo eine Kindesmörderin zum Ertränken

verurtheilt, aber auf Bitten der Frauen begnadigt wurde [166]). Dann findet sich dieses Verbrechen erst wieder 1512 erwähnt; im Laufe desselben Jahrhunderts aber werden noch sechs Kindesmorde angeführt. In Nürnberg kam im 15. Jahrhundert dieses Verbrechen sogar niemals zur gerichtlichen Anzeige, sowie im folgenden nur sechsmal, im 17. Jahrhundert dagegen schon 33mal. Nork, welcher dies berichtet, glaubt den Grund davon nicht in einem besseren Zustande der Sittlichkeit suchen zu müssen, sondern im Vorhandensein von Findelhäusern und im erlaubten und offenen Bestehen der Frauenhäuser; von diesen Gründen würde der erstere für Frankfurt keine Geltung haben können.

Das Urtheilsprechen in peinlichen Dingen lag ursprünglich dem Schultheißen als dem Stellvertreter des Königs ob; seitdem aber 1372 der Rath das Schultheißen-Amt in seinen Besitz gebracht hatte, war die Verurtheilung eines Kriminalverbrechens nicht mehr Sache des Schultheißen und seines Schöffengerichts, sondern vielmehr des Rathes. Die Schöffen sprachen fortan nur über Todtschlag und über Frevel, sowie über Civilstreite. Ueber die Behandlung der Kriminalsachen im Rathe während des Mittelalters erfahren wir so gut wie nichts. Diese Behandlung selbst nannte man „das Richten über das Blut". In der Osterwoche durfte es nicht Statt finden. Die Anklage fand natürlich von Staats wegen Statt, oder, wie man früher sich ausdrückte, es ward „aus der Obrigkeit" gehandelt [167]).

Erschwert wurde im Mittelalter die Haftnahme und Bestrafung eines Verbrechers durch das Asyl-Recht, welches damals die Kirchen und Klöster in Anspruch nahmen, indem diese sich hartnäckig weigerten, einen Menschen, der sich zu ihnen geflüchtet hatte, auszuliefern, die gewaltsame Herausholung desselben aber für ein an der Kirche begangenes Verbrechen galt. Auch jede Dorfkirche und sogar die Spitäler nahmen dieses Recht für sich in Anspruch. Zweimal

im Mittelalter erkannte der Rath dasſelbe nicht an und ſchlug es mit Gewalt nieder. Im Jahre 1386 nämlich ließ er einen Verbrecher aus dem Bezirke der Pfarrkirche, in welchen derſelbe ſich geflüchtet hatte, gewaltſam holen und dann ertränken; der Schultheiß und der Rath wurden deshalb nach Mainz vorgeladen, man weiß jedoch nicht, wie die Sache ausgegangen iſt. Schon im nächſten Jahre entriß der Rath wieder einen Verbrecher demſelben Aſyle; diesmal fügte er ſich jedoch, als der Erzbiſchof von Mainz ſich der Rechte des Klerus annahm, und ließ den Gefangenen wieder in die Kirche zurückbringen. Nachher wiederholte er ein gewaltſames Verfahren erſt am Ende des Mittelalters (1499), und damals ſetzte er, wie es ſcheint, ſeinen Willen durch. In dieſer Weiſe fuhr er im folgenden Jahrhundert zu handeln fort, beſonders nachdem er zur Reformation übergetreten war. Schon 1514 ließ er einen des Todtſchlages Schuldigen, der ſich zu den Barfüßern geflüchtet hatte, trotz der flehentlichen Bitte der Letzteren durch Soldaten herausholen. In den Jahren 1527 und 1593 widerfuhr das Gleiche den Deutſchherren; im letzteren Jahre ließ der Bürgermeiſter ſogar die Thür ihres Conclave's, in welches der Flüchtling verſteckt worden war, aufſprengen. Das Aſyl-Recht wurde jedoch von der katholiſchen Geiſtlichkeit bis zur franzöſiſchen Revolution behauptet, und noch 1769 gelang es einem Duellanten, welcher nach Tödtung ſeines Gegners im Deutſchherren-Hauſe Schutz gefunden hatte, ſich der Strafe zu entziehen und aus Frankfurt zu entweichen [168]).

Wie oft es im Mittelalter geſchah, daß das kirchliche Aſyl-Recht zum Schutze gegen die Gerechtigkeitspflege benutzt wurde, mag eine Aufzählung aller von 1348 bis 1500 in Frankfurt vorgekommenen Fälle, ſo weit ſie uns überliefert worden ſind, zeigen. Im Jahre 1348 fand ein Mörder im h. Geiſtſpital Zuflucht, 1386 ein nachher ertränkter Verbrecher und 1387 ein anderer Schuldige im Bartholomäus-

Stift, 1399 ein Vierter in der Liebfraukirche, 1401 ſowohl ein Mörder als auch ein Dieb im Dom. Im Jahre 1430 entlief ein junger Menſch, gerade als er hingerichtet werden ſollte, in das Deutſchherren-Haus und wurde dadurch gerettet, während 1440 einer, welcher im Solde der Feinde die Stadt hatte anſtecken wollen, in der Leonhards-Kirche Schutz fand. Im Jahre 1442 entzogen die Deutſchherren einen Mann der gerichtlichen Verfolgung, bis dieſer ſich freiwillig ſtellte. Zwei Jahre ſpäter wandte ſich der Rath bittend an den Biſchof von Mainz wegen „der Vorflüchtigen, welche in das Geweihte entwichen“. Im Jahre 1446 ließ der Rath einen Kirchendieb in der Peters-Kirche ſelbſt mehrere Tage und Nächte hindurch bewachen, bis der Biſchof erlaubte ihn herauszuführen und mit dem Tode zu beſtrafen. In demſelben Jahre fand ein Mörder, ſowie 1448 mehrere andere Schuldige bei den Deutſchherren Zuflucht, 1454 ein Dieb in der Kirche von Bornheim, 1458 mehrere Diebe in der von Sachſenhauſen, 1460 wieder einige gerichtlich Verfolgte in einer ungenannten Kirche, 1469 ein Mörder bei den Deutſchherren. Im Jahre 1471 entzog ſich ein Ehebrecher dadurch, daß er ins Antoniter-Kloſter floh, der Strafe und fand ſich von da aus mit einer Geldbuße ab. Vier Jahre nachher (1475) barg das Deutſchherren-Haus wieder zwei Flüchtige; 1477 geſchah dasſelbe in Betreff eines Mörders von Seiten des h. Geiſtſpitales ſowie 1484 von Seiten des Karmeliter-Kloſters. Im Jahre 1490 waren wieder zwei Leute, welche einen andern verwundet hatten, „auf die Freiheit gegangen“; und ebenſo „lag 1492 ein Mörder im Deutſchherren-Hauſe auf der Freiheit“. Im nächſten Jahre rettete ſich ein Bürger, der einem Richter die Hand abgehauen hatte, zu den Karmelitern, und zu gleicher Zeit gewährten die Barfüßer einem Verbrecher Aufnahme. Dasſelbe thaten die Letzteren ſchon 1495 wieder; doch durfte damals wenigſtens der Bürgermeiſter den Flüchtling in ihrem Kloſter verhören. In dem nämlichen Jahre ſuchte und fand

ein Anderer in der Nikolai-Kirche ein Asyl; dieser verließ jedoch dasselbe freiwillig und stellte sich dem Rathe. Im Jahre 1497 war der Salzmesser Hans Hesse, welcher einen Mann tödtlich verwundet hatte, kaum „auf die Freiheit gegangen", als auch ein anderer Bürger sich der Strafe für thätliche Mishandlung eines Mannes mit Hülfe der Barfüßer und sein Helfershelfer mit Hülfe der Antoniter entzog. Noch in demselben Jahre nahmen die Deutschherren einen Flüchtigen in ihr Haus auf. Im Jahre 1498 geschah es sogar, daß der Patricier und Rathsherr Wolf Blume, man weiß nicht wegen welches Vergehens, „auf die Freiheit trat", worauf derselbe sein Rathamt aufgab. Im nächsten Jahre endlich trat der bereits oben erwähnte Fall ein, daß ein Gärtnerknecht sich in das Deutschherren-Haus rettete, der Rath aber den Beschluß faßte, ihn nöthigenfalls gewaltsam aus demselben holen zu lassen. Uebrigens pflegte der Rath sich, um solcher Flüchtlinge habhaft zu werden, dadurch zu helfen, daß er rings um die Zufluchtsstätte Wächter aufstellte und eine besondere Aufsicht an den Stadtthoren anordnete. Mitunter ließ er die Flüchtlinge auch in den Kirchen oder Klöstern selbst bewachen; einmal, als die Karmeliter einen Mann geborgen hatten, begnügte er sich hiermit allein nicht, sondern ersuchte auch den Bischof, den Mönchen zu verbieten, daß sie dem Flüchtling zu essen gäben.

Was die Begriffe von dem Zweck der Strafe anbelangt, so ward dieser im Mittelalter offenbar als ein doppelter angesehen. Man übte, was ein Ueberrest des altgermanischen Rachebegriffes war, an dem Verbrecher das Recht der Wiedervergeltung aus, verband aber damit, wenigstens am Ende des Mittelalters, auch die Absicht, Andere von Verbrechen abzuschrecken. Das Letztere wird in Frankfurter Urkunden einmal (1492) geradezu als Grund der Verschärfung einer Todesstrafe ausgesprochen, wie denn zu jener Zeit auch polizeiliche Strafandrohungen gar oft mit dem Ausdruck motivirt werden, „auf daß ein Anderer sich daran

ſtoße". Auch 1550 heißt es, ein Mann ſei damit beſtraft worden, daß man ihn blenden und dann „Andern zum Exempel" ſein Lebenlang in der Stadt betteln gehen gelaſſen habe. Die Vorſtellung von der Strafe als einer Handlung der Wiedervergeltung geht nicht nur daraus hervor, daß man den nächſten Angehörigen eines Getödteten ein Recht der Abfindung von Seiten ſeines Todſchlägers zugeſtand, ſondern ſie iſt auch noch in den Ausdrücken angedeutet, welche im Mittelalter mit dem Worte Hinrichten identiſch waren. In Frankfurrt wenigſtens wird ein vom Rathe gefälltes Todesurtheil unzählige Male ſo ausgedrückt: dem Betreffenden ſein Recht oder ſein verdientes Recht thun, ihn richten laſſen nach ſeinem Verdienſte, ihm ſein Recht widerfahren (ergehen oder gedeihen) laſſen mit dem Schwerte oder am Galgen. Einmal wird auch das Wort Rechtfertigung für Hinrichtung gebraucht [169]).

Nicht mit der Abſchreckungs-Theorie, wohl aber mit der Vorſtellung von der Nothwendigkeit und Rechtmäßigkeit einer Wiedervergeltung läßt ſich auch der Umſtand in Uebereinſtimmung bringen, daß man in jenen Zeiten mitunter auch Thiere als Verbrecher anſah und hinrichtete, obwohl dies auch lediglich aus der Anwendung einer Bibelſtelle (Moſes 2, 21, 28) hergeleitet werden könnte. Ein ſolcher Fall kam in Oppenheim vor, wo man 1456 zwei Schweine, welche ein Kind zu Tode gebiſſen hatten, lebendig begraben ließ. In Frankfurt wird etwas dieſer Art erſt 1553 erwähnt. Damals wurden nämlich auf Befehl des Rathes die Schweine, die ein Kind umgebracht hatten, durch den Züchtiger „hingerichtet" und in den Main geworfen. Dann kam es noch einmal 1609 vor, daß man in Niederrad ein Pferd, an welchem ein Menſch Sodomiterei getrieben hatte, tödtete und mit dieſem zugleich verbrannte. Auffallend iſt, daß 1588 in Frankfurt ein Jude an den Beinen aufgehenkt wurde, und daß man zwei lebende Hunde neben ihn hing, von welchen der eine am ſechſten, der andere am achten Tage verendete;

der Jude selbst starb am siebenten. Diese Grausamkeit ist nicht blos in Betreff des hingerichteten Menschen, sondern auch in Hinsicht der Hunde geradezu himmelschreiend, zumal da von irgend einer anzunehmenden Schuld der Letzteren keine Rede sein kann. Man muß übrigens aus diesem Falle schließen, daß auch sonst, wenn Juden zugleich mit Hunde gehenkt wurden, die Letzteren lebend waren [170]).

Wenn man im Mittelalter die gerichtliche Bestrafung sogar auf Thiere ausdehnte, so läßt sich schon hieraus folgern, daß auch bei Menschen es mit der Zurechnungsfähigkeit nicht genau genommen worden ist. Ueberhaupt darf, wie K. Seifart richtig bemerkt, bei der Beurtheilung der mittelalterlichen Justiz nicht außer Acht gelassen werden, daß damals wegen der vorwaltenden Rohheit des Bewußtseins und der Vorstellungsweise die Strafe, welche in den Augen des Volkes noch in ihrer ursprünglichen Form, nämlich als Rache, erschien, mehr oder weniger blindwüthig war, und daß deshalb nicht viel nach der Zurechnungsfähigkeit des Objectes, gegen welches sie sich richtete, gefragt wurde. Namentlich scheint für die Letzteren kein bestimmtes Lebensjahr festgesetzt gewesen zu sein, obgleich es in Bezug auf civilrechtliche und politische Verhältnisse ein Jahr der beginnenden Großjährigkeit und Selbstständigkeit gab. Daß das Letztere der Fall war, geht nicht blos aus dem häufig vorkommenden Ausdrucke „zu seinen Jahren gekommen sein" hervor, sondern es wird auch in Frankfurt geradezu der Beginn des 15. Lebensjahres als die Zeit angegeben, mit welcher für den Menschen die bürgerlichen Pflichten und Lasten ihren Anfang nehmen. Zweimal (1432 und 1447) wird verordnet, daß ein jeder, der über 14 Jahre alt sei, den Bürgereid leisten müsse; und ebenso ist wiederholt ausgesprochen, daß mit dieser Lebenszeit die Verpflichtung zum Frohnen beim städtischen Festungsbau beginne [171]).

Ueber das Lebensjahr, in welchem man einen jungen Menschen in kriminalrechtlicher Hinsicht als zurechnungs-

fähig betrachtete, fehlen uns für das Mittelalter die Angaben. Es werden zwar „Knaben“ angeführt, die man hinrichten ließ; allein unter dieſem Ausdrucke können auch junge Männer verſtanden ſein. Dagegen kamen im 16. Jahrhundert Fälle vor, in denen man Leute von noch unzurechnungsfähigem Alter hinrichtete, und aus dieſen Fällen kann man auf die frühere Zeit um ſo mehr zurückſchließen, als der damals herrſchende Geiſt eine in unſeren Tagen hoch angeſchlagene Rückſichtsnahme nicht kannte. Schon im Jahre 1502 verurtheilte man einen jungen Dieb, „wiewohl er um die 16 Jahre Alter habe“, zum Galgen. Im Jahre 1567 aber wurde ein anderer Dieb gehenkt, welcher „ein kleiner Knabe“ genannt wird, 1563 ſogar ein Knabe von nur zwölf, ſowie 1570 einer von vierzehn Jahren. Jedoch muß man, um unſer Zeitalter dem Mittelalter gegenüber nicht zu hoch zu ſtellen, bedenken, daß noch 1792 auch in London ein Knabe von zehn und ein Mädchen von vierzehn Jahren wegen Einbruchs zum Tode verurtheilt worden ſind [172]).

Uebrigens wurde doch auch im Mittelalter nicht immer das Lebensalter und die intellectuelle Unzurechnungsfähigkeit bei Kriminalſtrafen unberückſichtigt gelaſſen. Aus dem 15. Jahrhundert kann ich zwei Beiſpiele hiervon anführen. Im Jahre 1469 wurde nämlich ein ganz junger Menſch auf Bitten des Klerus und unter der Bedingung, ein Geiſtlicher zu werden, begnadigt, und in demſelben Jahre beſtrafte man eine Dienſtmagd, welche wegen Brandſtiftung und anderer Frevelthaten ausgewieſen worden, aber zurückgekehrt war und ſich aufs neue vergangen hatte, nicht anders als mit lebenslänglicher Einſperrung, weil ſie nicht bei Vernunft ſei und blos unſchädlich gemacht werden müſſe. Im 16. Jahrhundert kommt auffallender Weiſe faſt zu gleicher Zeit mit der Hinrichtung eines zwölfjährigen Diebes (1562) vor, daß man zwei Diebe von 13 und 14 Jahren, „weil ſie noch jung waren“, blos mit Durchpeitſchen im Gefängniß

beſtrafte. Einige Jahrzehnte ſpäter (1590) wurde ein kleiner Bauernjunge, welcher einen Kameraden getödtet hatte, ebenſo beſtraft und dann verbannt, weil die zu Rath gezogenen Advokaten erklärt hatten, daß derſelbe „nach Gelegenheit ſeiner Jugend und vermög der Rechten“ nicht am Leben zu ſtrafen ſei [173]).

Die harten Strafen des Mittelalters wurden in einzelnen Fällen durch Begnadigung gemildert. Aus dem Jahre 1400 wird uns ſogar der Erlaß einer allgemeinen Amneſtie gemeldet, welcher zwei Jahre nachher erneuert wurde. Dieſer bezog ſich jedoch nur auf Vergehungen, nicht auf Verbrechen, und enthielt die Einſchränkung, daß im Wiederholungsfalle nicht blos das neue Vergehen, ſondern auch das frühere beſtraft werden ſollte. Bei Verbrechen war die Begnadigung nur ſehr ſelten ein vollſtändiger Straferlaß. Ein ſolcher wurde namentlich, wenn der König in Frankfurt war, auf deſſen Fürbitte ertheilt. Milderung der Strafe, z. B. Verwandlung der Todesſtrafe in Auspeitſchung oder in bloße Verbannung, fand mitunter auf Bitten der Anverwandten, eines der benachbarten Herren, des Erzbiſchofs von Mainz oder anderer Geiſtlichen oder auch „ehrbarer Frauen“ Statt. Jedoch wurden ſolche Fürbitten keineswegs immer berückſichtigt. Einmal (1495) begnadigte man einen zum Galgen Verurtheilten zur Verbannung aus Rückſicht auf die Fürbitte ſeiner Vaterſtadt Memmingen, ſowie weil er ſehr jung und nicht aller ihm zugeſchriebenen Thaten geſtändig war; 1500 wurde ein Anderer nicht nur aus dem Grunde, weil er ebenfalls jung war, ſondern auch mit Rückſicht darauf, daß er während des ſehr kalten Winters lange im Gefängniß gelegen habe, begnadigt. In anderen Fällen war der Stand eines Verbrechers oder die Ehrbarkeit ſeiner Familie ein Milderungsgrund für den Rath. Die erſtere Rückſicht wurde 1420 genommen, als man einen zum Tode verurtheilten Edelmann, den früheren Stadthauptmann Bechtram von Bilwel, nicht nur ausnahmsweiſe auf einem

ſchwarzen Tuch enthaupten, ſondern auch, anſtatt ſeine Leiche auf der Richtſtätte oder im Felde einzuſcharren, mit Wachskerzen auf den Friedhof der Katharinen-Kirche tragen und dort begraben ließ. Im Jahre 1461 ward dem Rath die Bitte vorgetragen, einem Bürger, welcher Kirchendiebſtahl begangen hatte, aus Rückſicht auf ſeine braven Verwandten die Gnade zu gewähren, daß er nicht am Tage, ſondern bei Nacht hingerichtet werde. Auch im 16. und 17. Jahrhundert kommen Rückſichten ſolcher und ähnlicher Art noch öfters als Beſtimmungsgründe zur Strafmilderung vor. Im letzteren Jahrhundert ſah man es namentlich als eine beſondere Gnade an, wenn die Behörde geſtattete, daß der Hinzurichtende weder lebend noch todt vom Scharfrichter angerührt, ſowie daß er ungebunden und ohne das Läuten der Sturmglocke zur Richtſtätte geführt, und von den Todtengräbern zu Grabe getragen werde [174]).

In den Jahren 1413, 1415 und 1438 fanden Begnadigungen Statt, welche aus dem Grunde merkwürdig ſind, weil ſie auf Bitte und mit Genehmigung des Volkes gewährt wurden. Sie betrafen Verbrecher, welche nicht durch den Frankfurter Rath, ſondern theils durch das Gericht des Bornheimer Berges, theils durch das Gericht von Eckenheim zum Tode verurtheilt worden waren. Man erſieht aus den darüber erhaltenen Berichten, daß der Rath von Frankfurt an den durch jene Gerichte zum Tode Verurtheilten blos das Urtheil zu vollſtrecken hatte, dagegen aber in Betreff derſelben kein volles Begnadigungsrecht beſaß, daß dieſes vielmehr eines Theils ihm nur mit dem Vogt und den Centgrafen in Gemeinſchaft zuſtand, und daß anderes Theils ſeine Anwendung der Genehmigung des verſammelten Volkes bedurfte, ſowie endlich daß das Letztere mitunter ebenſo, wie heut' zu Tage die Geſchworenen, einen Schuldigen zur Begnadigung empfahl [175]).

Manchmal wurden an die Begnadigung auch Bedingungen geknüpft, z. B. die der Rückerſtattung des Geſtoh-

lenen, die einer Wallfahrt nach Rom oder San Jago u. dgl. m. Bei Todtschlägern war auch die Zustimmung der Angehörigen des Getödteten erforderlich.

Zum Behuf der Habhaftwerdung eines Verbrechers gebrauchte man am Ende des Mittelalters dieselben Mittel wie heut' zu Tage. Die Haftnahme selbst, wenn sie außerhalb der Stadt geschah, nannte man mitunter das Hereinführen mit dem Halse. Traf die Gefangensetzung einen, welcher nachher unschuldig erfunden ward, so entschädigt man ihn durch ein Geldgeschenk. Demjenigen, der einen Verbrecher zur Haft brachte, zahlte man eine Summe Geldes oder, wenn dessen Bestrafung in Geld bestand, einen Theil der Strafsumme. Im letzteren Falle bildete, nach einem für ein bestimmtes Vergehen erlassenen Gesetze von 1386, der zehnte Theil des Strafgeldes den Lohn. Ein anderes Gesetz, welches 1468 erlassen wurde, versprach demjenigen, welcher einen Mörder verhaftete, 25 fl., wenn der Mord wirklich vollbracht war oder der Getroffene binnen 30 Tagen nach der Verwundung starb, sowie eine verhältnißmäßige Belohnung, wenn das Letztere nicht der Fall war; außerdem war noch ausgesprochen, daß der Belohnte wegen seiner Handlung in keiner Weise einen Eintrag an seiner Ehre erleiden solle. Mitunter geschah es auch, daß man einen Preis auf die Entdeckung des Thäters setzte; aber selbst wenn dies nicht geschehen war, belohnte man einen jeden, welcher die Mittel und Wege, einen Verbrecher zu entdecken, angab. Ebenso bediente man sich mitunter der Hülfe eines bereits Gefangenen, um durch Hinterlist seine Mitschuldigen zu ergreifen. Endlich wurde auch, um entflohene Verbrecher zur Haft zu bringen, an benachbarte Städte und Gerichte geschrieben, oder mit anderen Worten, solche Leute wurden steckbrieflich verfolgt [176]).

Was die kriminalgerichtliche Untersuchung betrifft, so war man in der Wahl der dabei zu ergreifenden Mittel keineswegs bedenklich. Man sperrte, um einen Ge-

fangenen zu erforschen, eine andere Person Tage lang mit ihm ein. Man erlaubte sich sogar den Angeklagten durch Aengstigungen zum Geständniß zu bringen, und trug kein Bedenken, bei hartnäckigem Leugnen ihm die Hinrichtung anzukündigen, sowie vor und mit ihm alle Anstalten zu derselben zu treffen, damit die unmittelbare Nähe des Todes und der jenseitigen Bestrafung ihn bewege, sich zu dem ihm zugeschriebenen Verbrechen zu bekennen. So mußte 1399 und 1401 der Züchtiger eine Frau binden, wie wenn er sie ertränken wolle. Im Jahre 1466 führte man einen Mann sogar auf die Brücke selbst, wie wenn er hinabgeworfen werden sollte, und suchte ihn dabei durch Zureden und Vorstellungen zum Geständniß zu bewegen. Im Jahre 1489 befahl der Rath, einen Angeklagten auf denjenigen Thurm, von welchem aus die Verurtheilten zur Hinrichtung geführt wurden, zu bringen, ihn dort — wie die Worte lauten — berichten und auf dem Wahne zu lassen, als wenn er hingerichtet werden solle, um zu erkunden, ob er „losdrücken" wolle. Ebendieselben Aengstigungen glaubte man sich mit der Folter erlauben zu dürfen: man führte einen Angeklagten in die Folterkammer und „stellte sich ernstlich gegen ihn", um ihn zum Geständniß zu bringen[177]). Ein interessantes Beispiel davon, welche Geständnißmittel man damals anwandte, und wie man für dieselben in einer ganz kirchlichen Zeit sogar Religion und Kirche bis zum Aeußersten misbrauchte, theilt Lersner aus dem Jahre 1492 mit. Damals wurde einem Müllersknechte, welcher eines einzelnen Diebstahls überführt war und bei wiederholten Folterungen manches Andere eingestanden, nachher aber stets wieder zurückgenommen hatte, zuerst seine bevorstehende Hinrichtung angekündigt, welche aus Rücksicht auf seine Freunde Nachts Statt finden solle. Dann ließ man ihn eine Stunde lang vor einem Priester beichten, nachher durch den Züchtiger auf die Brücke führen, hier an Hals, Armen und Beinen binden und, wie wenn er hinabgestürzt werden sollte, in die Höhe

heben, ja ſogar ihm durch den Prieſter das letzte Gebet vorſprechen. In dieſem Augenblick fiel der Prieſter ſelbſt vor den Bürgermeiſtern auf die Knie, und bat um Erbarmen mit dem Unglücklichen, welcher wie früher ſeine Eingeſtändniſſe fortwährend für bloße Wirkungen der Folterqualen erklärt und mit frommen Sinne um eine Hinrichtung bei Tage gefleht hatte, damit Andere es ſähen und für ſein Seelenheil beteten. Jetzt erſt endigte man das grauſame Verfahren, und der arme Menſch wurde dann blos mit Verbannung beſtraft.

Die Folter war am Ende des deutſchen Mittelalters ebenſo bekannt und gebräuchlich, wie in deſſen früheren Zeiten die Gottesurtheile oder Ordalien. Beide Beweismittel beruhten auf einem und demſelben religiöſen Grundgedanken, daß nämlich Gott den Unſchuldigen nicht zum Beſten eines Schuldigen leiden und erliegen laſſen könne; allein ſie waren weder identiſch, noch ſind ſie aus einander entſtanden. Das Letztere geht daraus hervor, daß Beide, wenn auch nur vereinzelt, neben einander beſtanden, das Erſtere daraus, daß ja durch ein Gottesurtheil nicht ein Geſtändniß erpreßt, ſondern ein Ausſpruch Gottes über Schuld oder Unſchuld hervorgerufen werden ſollte, und daß ebendeshalb dasſelbe nicht, wie die Folter, für einen und denſelben Fall wiederholt werden konnte. Man hat ſogar Beweiſe, daß die von den Römern überkommene Tortur bei deutſchen Völkern ſchon in früher Zeit neben dem Gottesurtheile angewandt worden iſt. Gerichtlich gebräuchlich und in eine geregelte Form gebracht ward ſie erſt am Ende des Mittelalters. Gerade als dies allmälig geſchah, kommen die letzten Spuren der dahin ſchwindenden Gottesurtheile vor. Die Geſchichte Frankfurt's gibt für die Letzteren einige Beiſpiele an die Hand, indem ſie noch bis 1451 eine Art von Feuerprobe, das Tragen eines glühenden Eiſens, berichtet [178]).

Die Anwendung der Folter kommt vereinzelt in Deutſchland ſchon ſehr früh und nachher in einigen Jahr-

hunderten wieder vor. Gebräuchlich ward ſie im 15. Jahrhundert, und dies blieb ſie dann bis in das 18. Jahrhundert hinein. In Frankfurt iſt ſie vor jetzt etwa hundert Jahren zum letzten Male angewandt worden. Nach einer Volksſage ſoll ſie zwar ſchon 1694 abgeſchafft worden ſein; allein urkundliche Beweiſe bei Lersner und das, was Orth über den Gebrauch der Folter zu ſeiner Zeit erklärt, zeigen, daß jene Sage ungegründet iſt. Nach Seifart erhielt ſich die Folter am längſten in Hannover, und zwar bis 1822, wenn ſie auch zuletzt nur in der Form der Territion, d. i. der Erſchreckung durch gemachte Anſtalten zu ihrer Anwendung, erkannt und angewandt wurde; geſetzlich aufgehoben wurde ſie daſelbſt erſt 1840. In Frankfurt wird ſie 1413 zum erſten Male erwähnt, und zwar ſo, daß damals ſchon einer ſtehenden Einrichtung für dieſelbe gedacht wird. Auch im benachbarten Worms war ſie zu jener Zeit ſchon im Gebrauch; denn ſie wird 1422 bereits in ihrer mehrfachen Form und als etwas, was man anzuwenden pflegte, erwähnt. Benannt wurde dieſes grauſame Unterſuchungsmittel nicht blos das Foltern, ſondern es kommen dafür auch folgende Ausdrücke vor: mit der Schärfe fragen oder erſuchen, wehe thun, mit Wehe fragen, mit Wehe erſuchen und mit Noth und Marter bekennen. Die einzelnen Marterwerkzeuge, welche in Frankfurter Urkunden zur Zeit des Mittelalters genannt werden, ſind der Haspel und die Eiſen; als Folterungsarten werden angeführt: das Wägen, das Zerdehnen, das Seilen-Laſſen, das Anbinden, das Anhenken, das Ziehen, das Aufziehen, das Anhängen von Steinen, das Richten-Laſſen der Arme, das Hängen an den Haspel. Im Jahre 1456 wird ein neues Werkzeug erwähnt, welches man zuerſt vermittelſt einer Abbildung desſelben prüfte und dann anwandte. Die Folterkammer befand ſich im Mittelalter auf dem Katharinen-Thurm (Bockenheimer Thurm), im vorigen Jahrhundert dagegen auf dem Bornheimer Thurm [179]).

Arg iſt, daß man einmal (1490) auch einen Geiſteskranken oder wenigſtens Geiſtesſchwachen, welcher noch dazu am Ausſatze krank war, der Folter unterwarf, und ebenſo arg, daß manchmal Leute gefoltert wurden, welche bereits zum Tode verurtheilt waren, ſowie daß man zu Zeiten auch blutjunge Leute folterte. Im 16. Jahrhundert wurden die Gerichte bekanntlich beim Foltern noch hartherziger; damals hatte man 1570 in Frankfurt einmal auch den grauſamen Einfall, einem, welcher trotz der Folter zu läugnen fortfuhr, eine Schüſſel, unter der ſich eine Maus befand, auf den Bauch zu binden. Uebrigens nahmen ſich die Regierungen im 15. Jahrhundert ihrer Unterthanen an, wenn dieſe anderwärts gefoltert und dabei unſchuldig gefunden worden waren: es mußte denſelben Schmerzensgeld bezahlt werden [180]).

Es liegt dem am Ende des Mittelalters immer häufiger werdenden Gebrauche der Folter wohl nichts Anderes als die ängſtliche Bemühung, ſchwere Strafen nicht ohne ſichere Beweiſe zu verhängen, zu Grunde. Man würde aus demſelben ſogar ſchließen können, daß ein Verbrecher nicht ohne das Eingeſtändniß ſeiner Schuld hingerichtet worden ſei, wenn nicht kriminelle Strafverfügungen berichtet würden, aus denen ſich das Entgegengeſetzte ergibt. Wenigſtens wurde 1468 ein Mann, welcher geläugnet hatte, ohne Rückſicht darauf im Voraus zum Tode verurtheilt, falls ſein Schuldgenoſſe bei der Hinrichtung auf deſſen Mitſchuld beharre. Indeſſen ſind ſolche Fälle ſehr vereinzelt, und erſt im Jahre 1604 wurde ausgeſprochener Maßen ein Mörder, der ſein Verbrechen nicht eingeſtanden hatte, „auf Ueberzeugung" zum Tode verurtheilt. In derſelben Zeit findet ſich zum erſten Male erwähnt, daß man in Frankfurt bei Kriminal-Proceſſen ein Gutachten von Univerſitäten einholte [181]).

Die Beſtrafungsarten der Verbrechen beruhten im mittelalterlichen Frankfurt ebenſo, wie anderwärts, lediglich auf dem Herkommen: die Richter ertheilten ihre Ur-

theilsſprüche nur nach dem überlieferten Gebrauche. Was ſich von niedergeſchriebenen Beſtimmungen über die Beſtrafung der Verbrecher vorfindet, wie die Rathserklärung über die Freiheiten und Rechte Frankfurt's von 1297 und der im Jahre 1318 erneuerte Frankfurter Stadtfrieden, iſt kein neuer Act der Geſetzgebung, ſondern das zu Papier gebrachte Herkommen. Dies wird auch in zwei Schreiben ausgeſprochen, welche der Rath um 1360 an die Stadt Ulm geſandt hat[182]).

Nach dem zweiten dieſer Schreiben gab es ſechs Verbrechen, für deren jedes eine beſtimmte Art von Todesſtrafe herkömmlich war, während bei den übrigen der Rath ſeinen Urtheilsſpruch je nach den Umſtänden einrichtete. Jene Verbrechen, die man offenbar als die ſchwerſten angeſehen hat, waren Mord, Raub, Diebſtahl, Fälſchung, Nachtbrand und Ketzerei, unter welchem letzteren Worte jedoch nicht der Abfall vom kirchlichen Bekenntniſſe, ſondern die ärgſte Art von geſchlechtlicher Vergehung (die Sodomiterei) zu verſtehen iſt. Die Mörder wurden mit dem Rade, die Räuber mit dem Schwerte, die Diebe mit dem Galgen, die Fälſcher urſprünglich mit dem Sieden im Keſſel, ſpäter aber mit dem Verbrennen oder Ertränken, die Brandſtifter und Ketzer mit dem Verbrennen beſtraft. Außer den genannten Verbrechen kommen im 15. Jahrhundert auch noch folgende als mit dem Tode beſtraft vor: die Zauberei, die Bigamie, die Blutſchande, der Verrath an der Stadt, die beſonders infamirende Schmähung des Rathes und der grobe Betrug. Unter dem oben erwähnten Todesverbrechen der Fälſchung iſt vorzugsweiſe die Falſchmünzerei verſtanden; jedoch wurden auch andere Fälſchungen, wie das Spielen mit falſchen Karten oder Würfeln, das Beſchneiden der Münzen und das Nachmachen edler Metalle, auf gleiche Weiſe beſtraft. Der Beſtrafung kirchlicher Ketzerei, welche ja nur der geiſtlichen Behörde zuſtand, wird in Frankfurter Urkunden aus dem Mittelalter nicht gedacht. Dagegen wurden Gottes-

läſterungen, arges Fluchen und die Störung gottesdienſtlicher Handlungen von der bürgerlichen Obrigkeit beſtraft, und zwar mit dem Halseiſen oder mit Geldbußen.

Wie der Todtſchlag in Frankfurt beſtraft wurde, iſt aus Lersner, Thomas und Orth bekannt. Erläuternd oder ergänzend iſt nur noch Folgendes hinzufügen. Im Stadtfrieden von 1297 war feſtgeſetzt, daß, wenn ein Verwundeter innerhalb 30 Tagen ſterbe, der Thäter enthauptet, wenn aber erſt nach dieſer Zeit, mit dem Verluſte der rechten Hand beſtraft werden ſolle. Dieſe Beſtimmung ward ſchon 1318 dahin abgeändert, daß in beiden Fällen blos Verbannung erfolgen ſolle, nämlich im einen Falle einjährige, im anderen zweijährige. Im Jahre 1352 wurde die Verbannungszeit auf zehn Jahre erhöht; 1387 dagegen ward ſie wieder auf zwei Jahre herabgeſetzt, zugleich aber auch verfügt, daß ein Todtſchlag ſtatt mit zweijähriger Verbannung mit einer Geldbuße von 30 ℔ Heller beſtraft werden könne. Bei dieſer Beſtimmung blieb es nachher bis in das 16. Jahrhundert hinein. Die alte Verfügung in Betreff der 30 Tage ward auch in jener Zeit aufrecht erhalten [183]).

Außer der Zahlung einer Strafſumme an die Stadt oder dem zweijährigen Exil mußte der Todtſchläger ſich auch noch mit den Angehörigen des Getödteten verſtändigen. Entzog er ſich durch die Flucht, ſo ward ihm das Landrecht genommen und nur dann, wenn er nachträglich ſich dem Geſetze unterwarf, wiedergegeben. Der Hergang des Verfahrens war der, daß die Angehörigen des Getödteten den Thäter vor dem Schöffengerichte verklagten und ſich dort mit ihm verglichen, dann aber der Schuldige entweder in die Verbannung gehen oder 30 Pfd. zahlen mußte. Unterließen die Angehörigen die Klage, ſo befahl der Rath dem Schöffengerichte, die Sache von ſich aus in die Hand zu nehmen [184]). Einmal (1464) kam der Fall vor, daß die Angehörigen die alternative Bedingung ewiger Verbannung oder ewiger Gefangenſchaft machten, worauf der Rath wirklich den

Thäter auf immer verbannte und ihm für den Fall der Rückkehr die Todesstrafe androhte. Die Art übrigens, wie das Landrecht genommen und wieder ertheilt wurde, ist hinlänglich bekannt.

Und nun noch ein Wort in Betreff der Ausdehnung der Strafe über die Lebenszeit des Verbrechers hinaus! Daß man den Verbrecher nach seinem Tode anders behandelte, als denjenigen, welcher kein Verbrechen begangen hatte, versteht sich von selbst. Auch daß man noch nach der Hinrichtung zwischen den verschiedenen Arten von Verbrechen einen Unterschied obwalten ließ, kann nicht befremden. Wohl aber muß uns die Art überraschen, wie man im Mittelalter mit den Selbstmördern verfuhr, nicht allein, wenn diese sich durch Selbsttödtung der gerichtlichen Strafe entzogen hatten, sondern auch wenn sie keiner Schuld verdächtig, ja sogar wenn sie erwiesener Maßen ihres Geistes nicht mehr mächtig gewesen waren. In den Augen des Mittelalters war der Selbstmord unter allen Umständen eine strafbare Handlung. Ging man doch so weit, daß auch aufgefundene Leichen von Menschen und diejenigen von Ermordeten nicht gleich anderen zur Erde gebracht wurden, wiewohl die Letzteren doch keine Selbstmörder waren, und in Betreff der Ersteren man nicht wußte, ob bei ihnen ein gewaltsamer oder ein natürlicher Tod Statt gehabt hatte! Hierbei waltete freilich das doppelte religiöse Bedenken, ob der aufgefundene Todte einerseits auch Christ und andererseits kein Selbstmörder, ja sogar ob er ein frommer Christ gewesen sei: weshalb in solchen Fällen auch die Erlaubniß des Pfarrers zu einem ehrlichen Begräbniß eingeholt werden mußte [185]).

Im Mittelalter wurden alle, die sich das Leben genommen hatten, entweder ausgeschleift und verbrannt, oder in ein Faß gethan und in den Main geworfen. Es war dabei gleichgültig, ob der Selbstmörder eines Verbrechens bezüchtigt war oder nicht, sowie ob er bei Vernunft gewesen

war oder nicht. Nur der eine Unterſchied ſcheint obgewaltet zu haben, daß man diejenigen, welche erwieſener Maßen ihrer Geiſteskräfte nicht mächtig geweſen waren, nicht verbrannte, ſondern in das Waſſer warf oder (am Ende des Mittelalters) auf der Schindgrube einſcharrte. Außerdem war noch herkömmlich, daß derjenige, der ſich ſelbſt erhenkt hatte (eine andere Todesart der Selbſtmörder kam faſt gar nicht vor), durch niemand als den Henker oder den Stöcker abgeſchnitten werden durfte, und daß dieſer die Leiche, damit die Heiligkeit der Hausthürſchwelle nicht entweiht werde, durch ein unter der Letzteren gemachtes Loch hinausziehen mußte: ein Gebrauch, der auch in Sachſen und in Würzburg üblich war, während man in anderen Gegenden die Leiche zum Fenſter hinauswarf. Die mit dem Selbſtmörder vorzunehmende Execution geſchah in allen Fällen durch den Züchtiger; und es wird als eine beſondere Vergünſtigung bezeichnet, daß 1486 eine Frau ihren Gatten, der ſich aus Wahnwitz entleibt hatte, ſelbſt in den Main hinabwerfen durfte. In Betreff der angegebenen Arten der Beſchimpfung der Leiche eines Selbſtmörders wird in Frankfurt nur eine einzige Ausnahme gemeldet. In Schwanheim nämlich wurde 1491 ein Selbſtmörder mit Erlaubniß der geiſtlichen Behörde begraben; da jedoch bei dieſer Gelegenheit das Volk verwarnt werden mußte, „nicht gegen den Verſtorbenen zu handeln", ſo folgt daraus, daß das herkömmliche Verfahren gegen Selbſtmörder ganz und gar die öffentliche Meinung für ſich hatte. Das Vermögen eines Selbſtmörders wurde nicht confiscirt und ſeinen natürlichen Erben entzogen. Nur aus dem Jahre 1522 wird in Betreff eines jüdiſchen Selbſtmörders berichtet, daß deſſen Güter confiscirt worden ſeien [186]).

Bei der entehrenden Art, mit der man die Leiche eines Selbſtmörders behandelte, iſt es auffallend, daß der Selbſtmordverſuch nicht ſtrafbar erſchien. Der Betreffende — heißt es in einer Erklärung des Rathes — iſt darum

nicht bußfällig, jedoch mag man ihn fernerhin für rechtlos halten. Dreimal wird berichtet, daß man Leute, die sich hatten umbringen wollen, sofort verhaftet, aber auch alsbald, und zwar zweimal blos mit freundlichen Zusprachen und Ermahnungen, wieder freigelassen habe [187]).

Mit denen, welche wegen eines Verbrechens gefangen saßen und sich umbrachten, verfuhr man nicht anders als mit den keines Verbrechens bezüchtigten Selbstmördern: auch sie wurden entweder in den Main geworfen, oder ausgeschleift und verbrannt, oder auf der Schindgrube eingescharrt. Nur wurde mitunter einerseits die Entehrung dadurch geschärft, daß man einen solchen mit verdecktem Antlitze und Körper ausschleifen ließ, andererseits aber auch dadurch gemildert, daß man ihn nicht am hellen Tage hinausbrachte, wobei nothwendiger Weise anzunehmen ist, daß diese Milderung den gewöhnlichen Selbstmördern gegenüber regelmäßig Statt hatte [188]).

Im Laufe des 16. und 17. Jahrhunderts milderte sich, wiewohl nur sehr allmälig, das Verfahren gegen gewöhnliche Selbstmörder. Dagegen verschärfte man andererseits die Behandlung der Leichen von solchen, die sich im Gefängnisse umgebracht oder wohl auch durch den Selbstmord der Kriminalstrafe entzogen hatten. Beispiele gibt Lersner. Die Leichen solcher Menschen wurden mitunter im Felde oder auf dem Gutleuthof oder hinter die Stadtmauer begraben, manchmal aber auch an einem Galgen hängend verbrannt, unter dem Galgen begraben, auf ein Rad geflochten und dgl. m. Erst im Jahre 1723 kommt vor, daß man die Bestattung eines Selbstmörders, welcher wahrscheinlich geisteskrank gewesen war, auf dem gewöhnlichen Friedhof erlaubte; aber sie mußte ganz im Stillen und auf dem hintersten Theile desselben geschehen. Damals zuerst also gestattete man solchen Unglücklichen ein ehrliches Begräbniß. Diejenigen dagegen, die sich durch Selbsttödtung der Strafe entzogen hatten, erhielten noch vor hundert Jahren ein

ſogenanntes Eſelsbegräbniß, d. h. ſie wurden auf den Schindanger gebracht, wo man ein wenig Erde über ſie ſcharrte [189]).

Merkwürdig iſt, daß bis zum Jahre 1500 faſt alle Selbſtmorde zu Frankfurt im Erhenken beſtanden. Unter ſechsundzwanzig Selbſtmorden nämlich, welche erwähnt werden, befanden ſich, außer drei nicht näher angegebenen, ein Ertränken, ein Erſtechen und 21 Erhenkungen. Auch im folgenden Jahrhundert bilden die Letzteren noch die Mehrzahl, wiewohl in geringerem Grade als im 15. Jahrhundert.

XII.

Die Kriminalſtrafen.

Die Richtſtätte d. h. die Gegend, in welcher die härteſte Kriminalſtrafe, die Todesſtrafe, ausgeführt wurde, war in Frankfurt der weſtliche Theil der Stadtgemarkung oder das ſogenannte Galgenfeld, welches zur Primatiſchen Zeit ſeinen Namen mit dem des Gallus-Feld hat vertauſchen müſſen, wie man damals auch die Namen der zu ihm führenden Galgengaſſe und Galgenpforte euphemiſtiſch in Gallus-Straße und Gallus-Thor umgewandelt hat. Dieſes Feld hatte eine beſondere Wichtigkeit und Bedeutung, nicht nur weil es vielleicht urſprünglich das Wahlfeld war, auf welchem die deutſchen Könige gewählt wurden, ſondern auch weil dieſe im Mittelalter von ihm aus ihren Einzug in die Stadt zu halten pflegten, und weil außerdem bis zum Jahre 1400 bei ſtreitigen Königswahlen der Neugewählte dort ſechs Wochen und drei Tage Lager halten mußte, um abzuwarten, ob ſein Gegner ihm nicht den Einzug in Frankfurt ſtreitig mache. Das Galgenfeld war aus dieſem Grunde, ſowie nach germaniſchen Begriffen als der Gerichtsplatz der vornehmſte Theil der Stadtgemarkung. Auch war deshalb das von ihm in die Stadt führende Galgenthor die am ſchönſten und bedeutungsvollſten gezierte Pforte: dieſe hatte man nämlich mit dem großen

Wappen, sowie mit den Standbildern der beiden Stadt-Patrone, Karl's des Großen und Bartholomäus, geschmückt [190]).

Die Stelle selbst, an welcher im Galgenfelde die Hinrichtungen vollzogen wurden, war zur ältesten Zeit, als die Stadt nicht über die Katharinen-Pforte hinausging, entweder der inmitten der Bockenheimer Straße gelegene Platz, welcher früher der Pfuhl hieß und jetzt in der Volkssprache die Sau-Allee genannt wird, oder der offene Platz vor der Katharinen-Kirche am Anfange der Zeil. Von hier war die Richtstätte schon vor der Stadterweiterung (1333) verlegt worden, und zwar an diejenige Stelle, an welcher sie bis zum Anfange unseres Jahrhunderts geblieben ist, nämlich in das damals blos aus Aeckern und Wiesen bestehende, noch jetzt so benannte Galgenfeld im engeren Sinne, von welchem in den letzten Jahrzehnten ein beträchtlicher Theil gleichfalls mit Wohngebäuden bedeckt und zur Stadt gezogen worden ist. Daß die Verlegung der Richtstätte dahin schon vor der beginnenden Stadterweiterung vorgenommen worden war, zeigt die bereits in das Jahr 1332 fallende Erwähnung des dortigen sogenannten Galgenberges [191]).

Die neue Richtstätte war seit 1608 eine doppelte, nämlich ein Platz für Enthauptungen und einer für die übrigen Hinrichtungsarten. Der Letztere befand sich in der ungefähren Richtung von dem jetzigen Taunus-Thor, an dessen Stelle (wiewohl etwas mehr Stadt-einwärts) sich einst die Galgenpforte befand, nach der Mainzer Warte hin, und zwar in dem hinteren Theile des jetzt den Main-Weser-Bahnhof bildenden Terrains. Man nannte ihn in den letzten Jahrhunderten das Hochgericht. Die andere Richtstätte, welche der Rabenstein oder auch die Kopfstätte genannt zu werden pflegte, befand sich neben der Mainzer Landstraße, da, wo die Weser-Straße und der Zimmerweg diese durchschneiden, und zwar in der Ecke,

welche der Letztere auf ſeiner Oſtſeite mit jener Landſtraße bildet. Im Mittelalter kommt keiner der erwähnten drei Namen vor, ſondern man nannte die Richtſtätte nur das Gericht oder den Galgen. Auch gab es damals nur eine einzige Richtſtätte, nämlich die des nachher ſogenannten Hochgerichtes. Der Rabenſtein wurde erſt 1604 oder 1608 erbaut; vorher hatte da, wo man ihn errichtete, eine Kapelle geſtanden. Die mittelalterliche Richtſtätte war eine erhöhte Stelle im Felde, und bei ihr befanden ſich mehrere kleine Hügel, auf welchen man den hierzu Verurtheilten die Ohren abſchnitt, die aber 1492 abgetragen wurden, und an deren Stelle man einige Kreuze errichten ließ. Den ganzen Raum nannte man den Galgenberg [192]).

Schon im Jahre 1386 mußten die auf dieſer Richtſtätte gemachten Einrichtungen erneuert werden, und damals zuerſt ſcheint man ihnen ein gemauertes Fundament gegeben zu haben. Im Jahre 1424 ſtürzte der Galgen zuſammen, und bei ſeiner Wiederaufrichtung ließ man die Balken, aus denen er beſtand, um ſie vor Fäulniß zu bewahren, mit Blei überziehen. Von Zeit zu Zeit ſchaffte man Ketten an; dies geſchah nicht etwa blos, um die Galgenleiter durch Befeſtigen gegen diebiſche Hände zu ſchützen. Im Februar 1500 mußte das Holzwerk des Hochgerichtes wieder erneuert werden. Das Hochgericht war nämlich, wie man aus ſeiner Abbildung auf dem Belagerungsplan von 1552 ſieht, folgendermaßen beſchaffen: ein maſſives viereckiges Mauerwerk, welches weit über Menſchenhöhe hervorragte, und auf welches eine an den Seiten ummauerte, mit einer verſchließbaren Thür verſehene Treppe führte, trug an ſeinen vier Ecken vier hohe Säulen, und auf dieſen lag oben nicht nur ein Quadrat von Balken, ſondern ſie waren dort auch durch zwei ſich durchkreuzende Balken in die Quer mit einander verbunden. An dieſes obere Balkenwerk wurden die zum Galgentode Verurtheilten aufgeknüpft. Dasſelbe war 1500 mürbe geworden

und mußte durch ein neues erſetzt werden. Die Arbeit wurde von den im Dienſte des Rathes ſtehenden Zimmerleuten gemacht; beim Aufſchlagen der Balken aber mußten alle Genoſſen des Zimmerhandwerkes mitarbeiten, damit eine ſolche Arbeit nicht einem oder wenigen Einzelnen zur Schmach gereiche. Dieſelbe Rückſicht wurde bei allen ſpäteren Herſtellungsarbeiten am Hochgerichte ſorgfältig gewahrt. Auch in anderen Städten that man dies, und beim Wiederaufbau des Frankfurter Hochgerichtes im Jahre 1561 mußte nicht nur jeder Zimmermeiſter einen Nagel einſchlagen, ſondern es wurde auch für einen gerade auf einer Reiſe abweſenden Meiſter ein Nagel bis zu ſeiner Zurückkunft aufbewahrt. Damals erhielt das Hochgericht nicht weniger als 44 Ketten, von denen die in der Mitte befindliche diejenige war, an welche die Diebe gehenkt wurden [193]).

Im Jahre 1615 wurde am Hochgericht auch ein ſogenannter Schnappgalgen erbaut, d. h. eine aufrecht ſtehende Säule, an deren oberem Ende ein Querbalken hervorragte. Er diente hauptſächlich zum Henken von verurtheilten Juden. Im Jahre 1620 mußten die Balken und die Thür des Hochgerichtes, weil ſie verfault waren, durch neue erſetzt werden. Im Jahre 1652 aber wurde das ganze Holzwerk neu hergeſtellt. Dies geſchah wieder, wie früher, durch alle Meiſter, Geſellen und Lehrlinge der betreffenden Handwerke. Ein Meiſter der Steindecker-Zunft, welche die ganze Arbeit mit dem Abnehmen der Bleibedeckung beginnen mußte, verweigerte ſeine Theilnahme und wollte lieber aus dem Handwerk austreten; man entließ ihn jedoch nicht, ſondern verurtheilte ihn zu einer Buße, und bald darauf mußte er ſich bequemen, das für ihn übriggelaſſene Stück Blei abzunehmen. Im Jahre 1720 wurde das Holzwerk des Hochgerichtes nochmals erneuert und das Mauerwerk ausgebeſſert; Beides geſchah wieder durch alle Angehörige der betreffenden Handwerke. Im Jahre 1806 endlich verſchwand das Hochgericht wenige Tage früher, als die Stadt Frank-

furt ihre Freiheit einbüßte, für immer. Es geſchah dies aus Anlaß des Geburtstages von Napoleon I., zu deſſen Ehren Marſchall Augereau ein großes Feuerwerk am 15. Auguſt abbrennen ließ. Da nämlich für dasſelbe, wegen der bei ſeinem Umfang drohenden Feuersgefahr, kein anderer Platz geeignet ſchien, als das Galgenfeld, ſo mußte der Rath auf Augereau's Befehl in aller Eile das Hochgericht niederreißen und deſſen Stätte ebenen laſſen. Sechs Jahre ſpäter (1812) widerfuhr, auf Antrag des Maire Guiollett, dasſelbe dem Rabenſtein. Das Motiv dazu war, daß ein an anderen Orten längſt verſchwundener Misſtand beſeitigt und dadurch zugleich die Zimmerplätze, auf denen der Rabenſtein ſtand, nutzbarer gemacht werden ſollten. Man hatte vorher die Anſicht des Appellations-Gerichtes als der Kriminalbehörde eingeholt, und dieſes hatte erklärt: der Rabenſtein ſei wie das Hochgericht entbehrlich geworden, weil man in neueren Zeiten zur Schonung der umliegenden Fruchtfelder keinen Gebrauch mehr von Beiden gemacht, ſondern jedes Mal an einem anderen Orte ein beſonderes Gerüſt erbaut habe; zwei andere Zwecke ihres Beſtehens aber, nämlich den Beſitz der peinlichen Gerichtsbarkeit anzuzeigen und die Menſchen durch den Anblick der Richtſtätte von Verbrechen abzuſchrecken, verdienten heut' zu Tage keine Berückſichtigung mehr [194]).

Schon am Ende des Mittelalters waren nicht alle Hinrichtungen am Hochgerichte vorgenommen worden. Im Jahre 1420 hatte man, aus Standesrückſichten, den Edelknecht und ehemaligen Stadthauptmann Bechtram von Vilbel unmittelbar vor der Katharinen-Pforte enthaupten laſſen. In den Jahren 1487 und 1494 wurden zwei Leute auf der Schütt zwiſchen dem Bockenheimer und Galgenthor enthauptet, offenbar aus der ſchonenden Rückſicht, weil ſchon die Todesſtrafe an und für ſich ſelbſt für Beide eine beſonders harte Strafe und ſie ſelbſt in ihrem früheren Leben unbeſcholten geweſen waren [195]). Im Jahre 1565 ließ man

einen Holzmeſſer und Zöllner, welcher vielen Unterſchleif' getrieben hatte, an der Metzgerpforte henken, offenbar weil dort die Stätte des von ihm begangenen Verbrechens geweſen war. In den Jahren 1602 und 1603 wurden zwei Verbrecher, weil ſie wegen körperlicher Leiden nicht gehen und ſtehen, alſo nicht auf das Hochgericht gebracht werden konnten, auf einem Seſſel vor das Galgen-Thor getragen und nahe bei demſelben enthauptet. Schließlich iſt noch zu bemerken, daß auch auf dem Belagerungsplan von 1552 ein vor der Katharinen-Pforte ſtehender Galgen ſichtbar iſt. Ja, auch ein Hochgericht muß ſchon vorher auf dem dortigen Platze geſtanden haben, weil 1554 von einem ſolchen die Rede iſt, welches früher dort geweſen ſei. Jener Galgen diente ſpäter zur Hinrichtung von Soldaten und erſcheint deshalb 1635 unter dem Namen des Soldatengalgens. Nachher wird wieder eines dortigen Hochgerichtes gedacht, welches 1709 erneuert, 1729 aber, wegen der Erbauung einer Hauptwache, abgebrochen wurde. Unter jenem Worte iſt jedoch gewiß nur ein Galgen zu verſtehen, wie denn auch 1729 nur von einem ſolchen die Rede iſt.

Auch die benachbarten Dörfer hatten zum Theil ihre eigenen Richtſtätten. Die älteſte derſelben iſt offenbar die des ſogenannten Galgenbergs bei Bornheim, auf welchem die Todesurtheile des bekannten alten Gerichtes des Bornheimer Berges vollzogen wurden. Bonames erhielt 1371, nachdem es kaum von Frankfurt erkauft worden war, einen Galgen; er ſtand nach Römer-Büchner auf Gewann 14 Nr. 14 und wurde 1482, 1537 und 1589 erneuert. Auch Niederrad hatte ſchon früh ſeinen Galgen, welcher an dem vor dem Dorfeingange gelegenen Weiher ſtand und erſt vor wenigen Jahrzehnten beſeitigt worden iſt. —

Die Ausführung der Todesurtheile wurde in den älteren Zeiten des Mittelalters nicht als ein entehrendes Geſchäft angeſehen; und wie bei den alten Germanen die Hinrichtungen nur durch die Prieſter vollzogen

worden waren, ſo geſchah dies ſpäterhin während längerer Zeit blos durch ehrbare Perſonen, wie die Schöffen und Frohnboten waren [196]). Dieſer Gebrauch ſchwand jedoch im Laufe der Zeit; ja, wahrſcheinlich war es ſogar ſchon früh der Fall, daß der mit der Ausführung der Todesurtheile beauftragte Schöff oder Frohnbote nicht ſelbſt Hand anlegte, ſondern hierfür einen Stellvertreter hatte. Manche meinen deshalb auch, daß dieſer Umſtand die Veranlaſſung zur Entſtehung des Wortes Nachrichter geweſen ſei. Das Schwinden des erwähnten älteren Gebrauches fand an einen Orte früher, am anderen ſpäter Statt. Wann es in Frankfurt geſchah, und ob der dort um 1225 mit dem Zunamen Carnifex vorkommende Schöff Ulrich, wie Fichard meint, durch dieſes Wort als der mit dem Vollzug der Todesſtrafe beauftragte Schöff bezeichnet werden ſollte, oder ob dieſer Zunamen nur die Ueberſetzung von Ulrich's Familiennamen Metzger war, kann nicht mit Beſtimmtheit geſagt werden. In Lübeck und Augsburg wurde das Geſchäft des Züchtigers oder Henkers ſchon um die Mitte des 13. Jahrhunderts als das niedrigſte angeſehen.

Uebrigens ſoll man, nach Jäger's Meinung, auch in den ſpäteren Zeiten des Mittelalters den Scharfrichter oder Henker nicht ſowohl für einen ehrloſen, als vielmehr für einen ſündhaften, mit Blutſchuld beladenen, der Gnade Gottes und des Mitleids ſeiner Nebenmenſchen bedürftigen Mann angeſehen haben, welcher nur durch ſchwere Buße Vergebung erlangen könne, und erſt am Ende des Mittelalters ſelbſt ſoll die andere Anſicht in Deutſchland durchgedrungen ſein. Jäger führt als Beleg hierfür an, daß gegen die Mitte des 15. Jahrhunderts der Rath von Heilbronn in Betreff eines von ihm entlaſſenen Scharfrichters, eines geborenen Ulmers, an den Rath von deſſen Heimathsort ſchrieb: jener Mann habe ſich in ſeinem Amte, Wandel und Weſen züchtiglich gehalten, ſei aber nun durch Einſprache des heiligen Geiſtes von ſeinem ſündhaften Amte

zur Buße und Beſſerung berufen worden; hierzu habe der Biſchof von Würzburg ihm eine offene Buße auferlegt; dieſe habe er auch noch in Heilbronn begonnen; er wolle aber jetzt den heiligen Stuhl zu Rom beſuchen, um ſich daſelbſt durch demüthige Reue Ablaß ſeiner Sünden zu erwerben. Die erwähnte Anſicht von dem Geſchäfte des Scharfrichters wird durch die derſelben Zeit (1446) angehörende Inſtruction des Frankfurter Züchtigers beſtätigt, in welcher es heißt: der Rath wolle dieſen fortan nicht mehr für jede einzelne Hinrichtung bezahlen, ſondern ihm jede Woche, er möge richten oder nicht, einen Gulden geben, „damit der Rath nicht an der auf deſſen Geſchäfte ruhenden Schuld mitbetheiligt, ſondern der Züchtiger allein der Diener der Gerechtigkeit ſei". Auch der Vorgänger des damals angeſtellten Züchtigers hatte ſein Amt mit der Erklärung niedergelegt, daß er wegen desſelben in ſchweren Sünden gegangen ſei und Gott bitte, ihm darum barmherzig zu ſein [197]).

Schon zu der Zeit, als der Rath das Amt des Züchtigers für ein ſündhaftes erklärte, wurde daſſelbe auch als entehrendes angeſehen. Damals faßte nämlich der Rath den Beſchluß, den jedesmaligen Züchtiger zwar in Eidespflicht zu nehmen, ihm aber das Bürgerrecht nicht zu gewähren, und zugleich wurde demſelben unterſagt, am geſelligen Leben Anderer Theil zu nehmen, ſowie Wein zu ſchenken und Fremde zu beherbergen, welches Beides ſonſt jedem Bürger erlaubt war. Auch ein ehrliches Begräbniß erhielt der Züchtiger um dieſe Zeit nicht mehr. Endlich durfte er ſchon damals ſelbſt dann, wenn er ſein Amt niedergelegt hatte, nicht dieſelbe Kleidung tragen wie andere Leute. Im Jahre 1443, als der Züchtiger in einer Bude Arzneimittel feil hielt, verbot man ihm, dabei das Stadtwappen zu gebrauchen und jene außerhalb ſeiner Wohnung feil zu halten. Es kam nämlich ſchon damals vor, daß ein Züchtiger Heilmittel verkaufte und als Arzt fungirte. Wegen einer an-

deren Art von Kunſtfertigkeit wurde zu jener Zeit zweimal der Züchtiger beſonders belohnt: ſie beſtand in Erfindungen, die er in Betreff der Schußwaffen gemacht hatte [198]).

In der Mitte des 16. Jahrhunderts herrſchte die feſte Anſicht, daß das Züchtiger-Amt ein entehrendes ſei. Auch wurde 1543 dem Träger desſelben geboten, öffentlich nie anders als mit einem beſtimmten Abzeichen (rothen, weißen und grünen Lappen am oberen Theile des Rockärmels und am Armloche des Mantels) zu erſcheinen, damit er von ehrlichen Leuten unterſchieden werden könne. Dabei war bereits die Vorſtellung im Schwunge, daß die Berührung des Züchtigers entehrend ſei. Im Jahre 1576 hat deshalb ein Bürger von Oppenheim ſeinen zum Durchpeitſchen verurtheilten Sohn eigenhändig im Thurm mit Ruthen geſtrichen, damit derſelbe nicht dem Henker unter die Hand komme. Im Jahre 1590 geſchah es in Frankfurt ſogar, daß, als dem von Anderen verfolgten Scharfrichter ſein Schwert entfiel und ein Zimmermeiſter dasſelbe aufhob, der Letztere deshalb von den Mitmeiſtern und Geſellen für unehrlich gehalten wurde, und daß zu ſeinem Schutze der Rath bei der Zunft einſchreiten mußte. Dieſe Vorſtellung hat ſich nachher erhalten. Im Jahre 1651 war deshalb ein Frankfurter Scharfrichter, als er abdanken wollte, genöthigt, die an ſeinem Amte haftende Schande dadurch von ſich abzuwälzen, daß er ſich durch den Kaiſer förmlich in den Ehrenſtand wieder einſetzen ließ. Bald nachher kam die ſonderbare Sage auf, daß der Frankfurter Scharfrichter durch eine beſtimmte Zahl von Hinrichtungen ſich frei richte, d. h. ſein Amt dann mit Wiedererlangung ſeiner Ehre niederlegen könne [199]).

Es verſteht ſich übrigens von ſelbſt, daß im Mittelalter die Züchtiger oder Henker der roheſten Klaſſe der Bevölkerung angehörten. Ein großer Theil derſelben wird auch wohl ſchon vor Uebernahme des Amtes ſich durch Handlungen ſeiner Ehre verluſtig gemacht haben. Soviel

man von der Persönlichkeit damaliger Züchtiger erfährt, so waren diese zum Theil selbst schon Verbrecher gewesen; manche von ihnen begingen auch noch während oder nach ihrer Amtszeit schwere Verbrechen, so daß sie mit dem Tode bestraft werden mußten [200]). Der Rath hatte deshalb oft seine Noth mit ihnen. Namentlich kam mehr als einmal vor, daß ein Züchtiger mit dem ihm vorgestreckten Theile seines Soldes entlief; diese Leute waren nämlich insgesammt Fremde, wenigstens werden sie, so oft ihrer Heimath gedacht wird, stets als solche bezeichnet. Aus dem angegebenen Grunde, und weil man natürlich nicht sofort den ersten besten, der sich meldete, anwerben wollte, gerieth der Rath mitunter in große Verlegenheit: im Jahre 1397 z. B. mußte er, als neun Verbrecher hingerichtet werden sollten, nach einander in drei Nachbarorte (Mainz, Darmstadt und Zwingenberg) schicken, um sich einen Züchtiger zu leihen. Auch er half den benachbarten Städten und Herren oft mit dem seinigen aus. Manche von diesen, wie die Herren von Eppstein und die Stadt Friedberg, thaten im 14. Jahrhundert dies so oft, daß sie offenbar gar keinen Züchtiger in ihrem Dienste hatten.

Die Obliegenheit des Züchtigers war nicht blos darauf beschränkt, daß er die Todesurtheile zu vollziehen hatte. Er mußte auch das Hochgericht, so oft es nöthig war, reinigen, die Leichen der Gehenkten, welche von selbst herabgefallen oder, was auch vorkam, heimlich abgeschnitten worden waren, wieder aufhenken oder im Felde begraben. Er mußte ferner die vorgeschriebene Execution der Selbstmörder verrichten. Endlich mußte er zuweilen, anstatt des Stöckers, nicht nur das Hinauspeitschen der zu schimpflicher Verbannung Verurtheilten besorgen, sondern man bediente sich seiner mitunter auch zum Reinigen der Straßen. Für alles dies wurde er jedoch besonders bezahlt. Dasselbe geschah auch, wenn er, was im 15. Jahrhundert häufig geschah, anstatt der Schinder und des Stöckers zur Ver-

minderung der Hundezahl die jungen Hunde ertränkte und einen Theil der alten erſchlug. Bei jeder Execution von Hinzurichtenden oder Selbſtmördern erhielt er Geld für ein Paar Handſchuhe. Sein Sold war im Laufe der Zeit ein ſehr verſchiedener. Bis 1446 ward er, neben dem Jahresſolde, noch für jede einzelne Execution bezahlt, und zwar mit je 1 ß; als Sold aber erhielt er bis dahin jährlich zehn, zwölf, ſechszehn u. ſ. w. bis zu 43⅓ Gulden. Von 1446—1500 betrug ſein Jahresſold 52 ß Heller oder 43⅓ Gulden, und nur während dreier Jahre ward ein Züchtiger mit 39 fl. bezahlt. Zur Wohnung war ihm ein ſtädtiſches Haus angewieſen, welches bei der Mainzer Pforte nahe dem Hauſe des Stöckers lag. Uebrigens wurde ſein Amt im Mittelalter mit mehr als Einem Worte bezeichnet. Er hieß der Züchtiger, der Zuchtmeiſter der Menſchenzüchtiger, der Henker, der Diebhenker, der Nachrichter, der Richter, der Scharfrichter. Oft wird er auch blos der Meiſter oder, mit Beifügung ſeines Vornamens, Meiſter Hans, Meiſter Friedrich u. ſ. w. genannt [201]).

Der Züchtiger hatte einen ihm untergebenen Gehülfen oder Oberknecht, welcher den Namen des Stöckers, Stockers oder Stockmeiſters führte. Dieſen Namen hatte derſelbe wohl davon, daß er u. A. auch die Gefangenen zu ſtöcken d. i. einzuſperren und feſtzubinden oder, wie man ſagte, in Stock und Pflock zu ſchließen hatte, vielleicht jedoch auch von den ſogenannten Stöcken d. i. Schandpfählen, an welchen Schuldige ins Halseiſen geſtellt und Todtſchläger dreimal beſchrieen, ſowie den Letzteren das Landrecht genommen und wiedergegeben wurde.

Die Amtspflichten des Stöckers waren, nach ſeiner im Jahre 1431 abgefaßten Dienſtvorſchrift, folgende. Er hatte die Aufſicht über die feilen Dirnen zu führen, von welchen er deshalb eine Abgabe bezog. Er mußte, ſo oft eine Schöffen-Sitzung Statt fand, eine halbe Stunde vorher zu Gericht läuten laſſen, während der Sitzung aber vor

der Eingangsthür ſitzen, um da Ordnung und Ruhe zu erhalten. Ebenſo hatte er jedesmal die Meſſe ein- und auszuläuten. Er mußte ferner die wegen Todtſchlages, Verwundung u. ſ. w. Angeklagten vor Gericht laden, die Todtſchläger beſchreien, den nicht erſcheinenden Todtſchlägern das Landrecht nehmen und, wenn ſie Gnade erhielten, dasſelbe wieder geben. Ebenſo, wie beim Schöffengerichte, mußte er auch bei jedem Gericht des Bornheimer Berges anweſend ſein, ſowie die Centgrafen zu demſelben einladen und die verhängten Bußgelder erheben, wofür er eine beſondere Abgabe bezog. Er hatte außerdem diejenigen, welche gefangen geſetzt wurden, zu feſſeln, ihrem Verhöre beizuwohnen und das Foltern derſelben zu beſorgen, ſowie Verbrecher ins Halseiſen zu ſchlagen und vor die Stadt zu treiben. Wenn aber einer zum Tode verdammt war, ſo mußte der Stöcker während der Execution die Sturmglocke läuten laſſen, ſowie ſelbſt vom Gefängniſſe an bis zur Richtſtätte vor dem Sträfling hergehen und die Leute rechts und links zurückhalten. Endlich hatte er noch, nach den Angaben der Bürgermeiſterbücher, manchmal die Selbſtmörder unter der Hausſchwelle hindurchzuziehen, ſowie in Verbindung mit den Schindern die Hunde anzukerben, d. h. Zeichen für diejenigen Hunde, welche nicht getödtet werden ſollten, auszugeben. Man erſieht aus dieſem Allem, daß der Stöcker zugleich Gerichtsdiener und niederer Polizei-Beamter war. Wegen der erſteren Eigenſchaft trug er gleich den weltlichen Richtern auch den Stab. Uebrigens durfte der Stöcker, zum Unterſchied vom Züchtiger, in das Bürgerrecht aufgenommen werden. Dagegen war ihm wie dieſem verboten, Wein zu ſchenken und Gäſte d. i. Meſſefremden in ſeinem Hauſe zu halten[202]).

Sein Lohn betrug 1382 26 fl. jährlich; außerdem erhielt er in ſo früher Zeit, gleich anderen beſoldeten Dienern der Stadt, Geld für einen Rock. Im 15. Jahrhundert dagegen beſtand ſeine Einnahme blos in Gefällen.

Er erhielt nämlich nicht nur für jedes vom Gericht gesprochene Verbannungsurtheil einen halben Gulden und von jedem Bauern des Bornheimer Berges ein bestimmtes Quantum Korn oder Waizen, sondern auch von den beiden Frauenhäusern außer den Messezeiten zusammen 46 Gulden jährlich und in beiden Messen zusammen 16 Gulden, von anderen feilen Dirnen aber jährlich je $2^1/_6$ fl. und von den fremden Dirnen, welche in den Messen anwesend waren, je 1 fl. messentlich. Von diesen Gefällen hatte er jedoch jedes Jahr dem Bürgermeister einen Sattel oder 3 fl., dem obersten Richter eine Halbviertelsflasche oder 1 fl., sowie jedem Centgrafen des Bornheimer Berges ein Paar Handschuhe im Werth von 8 Hellern zu geben. Außerdem war ihm noch ein städtisches Haus zur Amtswohnung angewiesen. Dieses Haus nannte man des Stöckers Haus oder das Stockhaus. In der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts wohnte der Stöcker in einem städtischen Hause der Neustadt. Schon im Jahre 1354 aber war ein an der Mainzer Pforte gelegenes Gebäude zur Wohnung des Stöckers bestimmt, nämlich zuerst ein neben der dortigen Mühle stehendes, nachher aber (um 1425) ein anderes, welches neben dem dortigen Frauenhause stand. (Letzteres ist nach Batton das Haus kleine Mainzergasse Nr. 9). Im Jahre 1469 kaufte der Rath noch ein dortiges Haus hinzu und vermiethete es an den Stöcker. Im Jahre 1479 erhielt der Letztere dieses Haus als Amtswohnung, und sein bisheriges wurde an Privatleute vermiethet. Uebrigens wurde von der dortigen Wohnung des Stöckers eine jetzt längst verbaute Gasse, welche als ein Zwinger von der Leonhards-Kirche her längs der Stadtmauer bis zur Mainzer Pforte lief, und von welcher die kleine Mainzergasse ein Ueberrest ist, die Stockgasse genannt [203]).

Mitunter hatten auch die Schinder dem Stöcker bei Executionen Hülfe zu leisten, und deshalb muß auch ihrer hier in der Kürze gedacht werden. Im 14. Jahr-

hundert hatte man einen beſoldeten Schinder, welcher aber nicht dieſen Namen trug, ſondern der Waſenknecht hieß. Im folgenden Jahrhundert beſoldete man nur von Zeit zu Zeit einige Schinder, um die auf den Straßen liegenden todten Thiere in den Main zu werfen. Dagegen gab es fortwährend Leute, welche die Schinderei als Gewerbe trieben, man nannte ſie auch die Pferdeſchinder. Dieſe bildeten ſogar unter dem Namen des Schinderhandwerkes eine Zunft. Außer dem erwähnten Geſchäfte und dem Entfernen der Unreinigkeit überhaupt, wenn dieſe in den Gaſſen zu groß geworden war, war auch das Tödten der zu zahlreich gewordenen Hunde und Katzen ein Geſchäft, welches die Schinder zuweilen ebenſo, wie der Züchtiger und Stöcker, trieben. Ferner hatten ſie die Schweine, welche gegen das beſtehende Verbot in den Gaſſen umherliefen, einzutreiben. Endlich befaßten ſie ſich auch mit dem Schornſteinfegen, doch durften ſie bei dieſem nicht mehr als Einen Knecht halten. Außer der Bezahlung für alles dies verſchafften ſie ſich auch aus den Häuten der gefallenen Thiere und aus dem Schmelzen ihres Fettes einen Verdienſt. Von ihrem Erwerbe mußten ſie einen Theil an die weltlichen Richter (als polizeilichen Straßenaufſehern) und an den Stöcker verabfolgen laſſen, oder wie man ſich ausdrückte, ſie mußten dieſen ihr Recht von dem Weidmal geben [201]).

In Hinſicht auf gerichtliche Executionen bediente man ſich der Schinder manchmal zur Stellvertretung des Züchtigers und Stöckers, oder wohl auch wenn man einen Selbſtmörder verurtheilt hatte, auf die Schindgrube geſchleift zu werden. Die Letztere befand ſich im 14. Jahrhundert da, wo jetzt die Gallus-Gaſſe iſt, und zwar an deren Anfang vom Roßmarkt her. Sie wird in den damaligen Beedbüchern öfters erwähnt, und im folgenden Jahrhundert führte ein auf ihre Stätte erbautes Haus neben der Maternus-Kappelle anfangs ebenfalls den Namen die Schind-

grube; dieſer ward jedoch bald nachher mit dem Namen des wilden Mannes vertauſcht. Jene älteſte Schindgrube wurde durch eine neue erſetzt, welche vor der Stadt am Ufer des Mains lag, und zwar in der Richtung nach dem Gutleuthof hin, nahe dem Letzteren. Dieſe iſt nachher als ſolche bis zum Jahre 1810 beibehalten worden, wo ſie auf Erſuchen einiger reichen Leute, die ſich am Gutleuthof angekauft hatten, an ihre jetzige Stelle verlegt wurde [205]). —

Die mittelalterlichen Kriminalſtrafen Frankfurt's beſtanden in der Todesſtrafe und einigen anderen Arten von Leibes- oder Ehrenſtrafen. Die Erſtere ward, ſoweit wir ſichere Nachrichten über ſie erhalten haben, in acht verſchiedenen Formen vollzogen, und dieſe folgen, nach ihrer mehr oder weniger häufigen Anwendung, in der Reihe auf einander, daß das Ertränken und das Henken in erſter Linie ſtehen und dann die Uebrigen in folgender Ordnung kommen: das Enthaupten, das Verbrennen, das Radbrechen, das Einmauern, das Lebendig-Begraben und das Sieden in einem Keſſel. Im 16. und 17. Jahrhundert kamen das Einmauern und das Sieden im Keſſel, ſowie im 17. allein das Verbrennen und Lebendig-Begraben nicht mehr vor. Was die Häufigkeit der Anwendung in den beiden letzteren Jahrhunderten betrifft, ſo haben in ihnen die übrigen vier Todesſtrafen dieſe Reihenfolge: von 1501 — 1600 das Henken, das Ertränken, das Enthaupten und das Radbrechen, von 1601—1700 das Henken, das Enthaupten, das Radbrechen, und das Ertränken. Im 18. Jahrhundert, ſowie ſchon im größten Theile des 17. ward das Letztere nicht mehr angewandt. Wann das Radbrechen zum letzten Male vorgekommen iſt, weiß ich nicht anzugeben. Uebrigens wurde im 17. Jahrhundert zu den genannten Todesſtrafen noch eine neue Art, das Erſchießen, hinzugefügt.

Ueber die Art, wie Todesurtheile ausgeführt wurden, iſt Folgendes zu bemerken. Erſt 1497 kam man auf den Gedanken, demjenigen, welcher hingerichtet werden ſollte,

Digitized by Google

die Abwendung dieſer Schmach durch Selbſttödtung völlig unmöglich zu machen, indem man eine der heutigen Zwangsjacke ähnliche Einrichtung traf. Dieſe beſtand in einer beſondern Art von Stuhl, auf welchen der Hinzurichtende feſtgebunden wurde[206]). Am Tage vor einer Hinrichtung wurde der Delinquent auf den alten Brückenthurm geführt, wo er die letzte Nacht zubrachte. Von einer beſonderen Koſt, welche er hier als Henkersmal erhielt, wird nichts gemeldet; nur einmal findet ſich eine Ausgabe für Wein, welchen Hinzurichtende erhielten, verzeichnet. Im Brückenthurm ließ man den Delinquenten durch Beckarden und Prieſter, welche dafür jedesmal eine Bezahlung erhielten, geiſtlich vorbereiten. Dies fand aber nicht bei jedem Hinzurichtenden Statt; denn in den vom Rath erlaſſenen Todesurtheilen iſt bald ausgeſprochen, der Betreffende ſolle beichten dürfen, bald aber auch wieder nicht, und eines ſolchen beſonderen Ausſpruches würde es doch nicht bedurft haben, wenn die Sache regelmäßig Statt gefunden hätte. Mitunter wird auch der Beſchluß, einen beichten zu laſſen, nur für den Fall gefaßt, daß derſelbe dies begehre. Uebrigens zeigt ſchon die Faſſung ſolcher Beſchlüſſe, daß das Beichten-Laſſen ein Act der Gnade war. Manchmal wurde auch das Beichten nur ſo erlaubt, daß es nicht im Gefängniß, ſondern beim Hochgericht geſchehen mußte. Während einer Zeit von etwa 30 Jahren war der Rath ſo mild, den Hinzurichtenden auch das Abendmahl reichen oder, wie man ſich mitunter ausdrückte, ſie berichten zu laſſen. Dies fand in den Jahren 1430—1458 Statt; dagegen habe ich bis zum 16. Jahrhundert es ſonſt niemals erwähnt gefunden. Selbſt in jener kurzen Zeit gewährte man dieſe Gnade nicht einem jeden, der ſie begehrte. Nach Dreyer's Verſicherung wäre während des Mittelalters in Deutſchland das Sacrament den zum Tode Verurtheilten ſtets verweigert und dagegen bei ihrer Hinausführung nur die Monſtranz gezeigt worden, weil man ſie als im Banne befindliche Menſchen betrachtet habe. Daß

dies nicht ohne Ausnahme der Fall war, zeigt das so eben Bemerkte. Jedoch kommt auch in Frankfurt jene Ansicht vor. Im Jahre 1506 schlug nämlich der Rath das Gesuch eines zum Tode Verurtheilten, das Sacrament empfangen zu dürfen, mit der Erklärung ab, es beim alten Herkommen und ihn blos beichten zu lassen. Man ersieht übrigens hieraus, daß damals die Beziehung auf altes Herkommen sich mitunter nicht über ein halbes Jahrhundert hinaus erstreckte. Schließlich ist noch zu bemerken, daß später, wie aus Fettmilch's Geschichte bekannt ist, die letzte geistliche Vorbereitung der Hinzurichtenden in der auf dem Wege zum Hochgerichte (am Eingang der Gallus-Gasse) gelegenen Maternus-Kapelle Statt fand [207]).

Die zum Tode Verurtheilten erhielten manchmal auch die Begünstigung, vor ihrer Execution ein Testament machen zu dürfen. Sie durften also mitunter über ihre Hinterlassenschaft verfügen. In Betreff dieser scheinen jedoch keine festen Rechtsgrundsätze bestanden zu haben. Einige Male wurde sie in das Aerar oder an eine milde Stiftung abgeliefert. Ein andermal ward sie den natürlichen Erben, ein drittes Mal dem Leib- oder Landesherrn des Hingerichteten zugestellt. Ein viertes Mal endlich, als der Vizthum im Rheingau bat, die Hinterlassenschaft eines hingerichteten Juden dem Kinde desselben als seinem Erben zukommen zu lassen, beschloß man, sich darüber bei den Gelehrten Raths zu erholen [208]).

Da die Hinrichtungen auf einem bebauten Felde Statt fanden, so waren die Saatfrüchte stets in Gefahr, von der zuschauenden Menge zertreten zu werden. Man stellte daher Wachen aus, um dieselben zu schützen. Später wurde einmal statt einer am Hochgericht zu vollziehenden Strafe die des Ertränkens erkannt, weil „das Galgenfeld jetzt besaamet sei". Eine sonderbare Verfügung von 1462 bestand darin, daß, wenn eine Hinrichtung vorgenommen werde, man dies

an allen Stadtthoren den Leuten anzeigen ſolle, „damit ſie nicht erſchreckten“ [209]).

Eine beſtimmte Zeit, innerhalb deren ein Todesurtheil vollzogen werden mußte, gab es nicht. Meiſtens wurde jedoch beim Urtheilsſpruche ſelbſt erklärt, daß die Ausführung desſelben am nächſten Tage Statt finden ſolle.

Der Delinquent mußte nach dem Hinrichtungsplatze zu Fuße gehen. Nur wenn ihm die Kraft dazu fehlte, ließ man ihn auf dem Karren des Schinders hinausfahren. Den Zug zur Richtſtätte eröffnete unmittelbar vor dem Delinquenten der Stöcker, damit er durch das Volk hindurch Raum ſchaffe. Während des Zuges aber wurde die Sturmglocke geläutet. Der Gebrauch, dem Verurtheilten den Stab zu brechen, kam im Mittelalter nicht vor; wenigſtens habe ich ihn in Frankfurt vor dem Ende des 16. Jahrhunderts nicht erwähnt gefunden [210]).

Gehen wir nun zu den einzelnen Todesſtrafen ſelbſt über! Von denſelben war im 15. Jahrhundert zu Frankfurt das Ertränken die am häufigſten angewandte. Dieſe Strafe, welche ſchon bei den Germanen vorkam, beſtand in Deutſchland eigentlich nicht im Ertränktwerden, ſondern darin, daß man den Verbrecher im Waſſer erſtickte. Dieſer wurde nämlich in einem Faſſe oder in einem durch Steine beſchwerten Sacke oder mit zuſammengebundenen Händen oder auch mit einem Steine am Halſe ins Waſſer geworfen. In Frankfurt kam die Strafe des Ertränkens 1613 zum letzten Male vor; doch ward ſie dort noch 1618 einem Ausgewieſenen für den Fall ſeiner Rückkehr angedroht. Anderwärts, z. B. in Sachſen, war ſie noch im 18. Jahrhundert gebräuchlich. In Frankfurt war die Art ihrer Ausführung eine zwiefache: der Delinquent wurde entweder mit Seilen zuſammengebunden oder in ein Faß geſchlagen, und dann vermittelſt eines Brettes über die Brüſtung der Brücke geſchoben; eines Sackes aber oder einer Beſchwerung durch Steine geſchieht dort nie Erwähnung. Dem Faſſe wurde

mitunter eine Aufschrift gegeben, z. B. „Stoß furt, Beck von Cruznach!“ (1527) oder „Laßt furt fahren!“ (1510). Die zu Ertränkenden wurden zuweilen auch mit demjenigen, was ihr Verbrechen gewesen war, gezeichnet: so ließ man z. B. 1508 und 1515 Einigen, welche als falsche Spieler ertränkt wurden, Karten und Würfeln an den Hals hängen. Uebrigens fand diese Hinrichtungsart bald bei Tage, bald zur Mitternachtszeit Statt. Letzteres war die mildere Form derselben und wurde aus Gnade angewandt. Wenn bei niedrigem Wasserstande, die Ertränkten auf Frankfurtischem Gebiete geländet wurden, so begrub man sie auf dem Schindanger oder auf dem Friedhofe des Gutleutspitals [211]).

Die Stelle der Brücke an welcher die Delinquenten hinabgeworfen wurden, war jedenfalls die Mitte derselben; denn hier ist die Strömung am stärksten, und da von hier aus der Ertränkte sogleich in den Stromstrich des Wassers fortgerissen wurde, so konnte er nicht so bald an das Ufer getrieben werden. Wahrscheinlich ist auch das auf der Mitte der Brücke stehende Crucifix, sowie der über ihm befindliche Hahn wegen des Umstandes angebracht worden, daß man dort Verbrecher ertränkte: jenes, weil es bei Richtstätten aufgestellt zu werden pflegte, dieser vielleicht um die Verbrecher durch die Erinnerung an Petrus zur Reue zu ermahnen. Indessen könnte der Hahn auch aus einem anderen Grunde, nämlich als Symbol der Wachsamkeit, auf der Brücke angebracht worden sein. — Die Strafe des Ertränkens wurde vorzugsweise über weibliche Verbrecher verhängt, welche man im mittelalterlichen Frankfurt namentlich niemals zum Henken verurtheilte. Wenn dort Männer ertränkt wurden, so geschah es wegen Betruges, einmal auch wegen Falschmünzerei, sowie ein andermal wegen schwerer Beleidigung des Schöffengerichtes und des Rathes. Jedoch ist zu bemerken, daß in den meisten Fällen das Verbrechen nicht angegeben ist [212]).

Die zweithäufigſte Todesſtrafe, das Henken, iſt bei den Deutſchen ſo alt, daß ſie ſchon von Tacitus erwähnt wird. Sie blieb bei ihnen durch das ganze Mittelalter hindurch gebräuchlich, und galt in ihren Augen von jeher für die ſchimpflichſte aller Todesſtrafen. Deshalb war es auch ein Act der Gnade, wenn man einen Verbrecher, welcher ſie verdient hatte, ſtatt ihrer eine andere Todesſtrafe erleiden ließ. Als die ſchimpflichſte aller Strafen wurde ſie von alter Zeit her vorzugsweiſe wegen des Diebſtahles erkannt, welchen man, wie alles Heimliche und Verſtellte, für die ehrloſeſte Handlung hielt. Das Gehenktwerden war ſo ſchimpflich und zugleich ſo häufig, daß dadurch einige Ausdrücke entſtanden, welche bis zum heutigen Tage gebräuchlich geblieben ſind, und daß dieſe ſogar in den Verordnungen und Urtheilsſprüchen mittelalterlicher Behörden vorkamen. Aus Rückſicht auf den Anſtand hat man dieſe Strafe im Mittelalter mit ſehr ſeltenen Ausnahmen ebenſo wenig, als das Rädern, über Weiber verhängt. In den alten deutſchen und nordiſchen Geſetzbüchern wird auch ausdrücklich ausgeſprochen, daß beide Strafen bei Weibern nicht angewandt werden dürften, ſondern durch andere erſetzt werden müßten. Erſt im 16. Jahrhundert hat man an einigen Orten Deutſchland's angefangen, auch Weiber zu henken, jedoch nur in Beinkleidern oder mit unten zuſammengeſchnürten Röcken. In Nürnberg geſchah dies 1574 zum erſten Male. In Frankfurt kam es vor dem 17. Jahrhundert nicht vor. Die Gehenkten ließ man ſo lange am Galgen hängen, bis ſie vermodernd oder verdorrend herabfielen; dann wurden ſie beim Hochgericht in die Erde verſcharrt. Eine beſondere Gnade war es, wenn man den Angehörigen eines Gehenkten erlaubte, deſſen Leiche durch den Henker vom Galgen abnehmen zu laſſen. Schauderhafter Weiſe kam es einige Male vor, daß Diebe die Gehenkten ihrer Kleider beraubten, in welchem Falle der Henker dieſen einen Kittel anziehen mußte. Auch ward mitunter ein Ge-

henkter durch ſeine Freunde nächtlicher Weile abgeſchnitten, worauf dann der Züchtiger ihn wieder aufhenken mußte [213]).

Die Strafe des Henkens wurde mitunter auf verſchiedene Weiſe verſchärft, nämlich durch das Vorbinden eines ſchwarzen Tuches vor die Augen, durch das Abſchneiden der Haare, durch das Aufſetzen einer Pechhaube, ſowie dadurch, daß man je nach dem Grade der begangenen Verbrechen den einen Delinquenten höher henkte als den anderen, oder daß man einem Hauptverbrecher die Hände nicht rücklings, ſondern vornen zuſammenband. Von dieſen Verſchärfungen kam keine einzige in Frankfurt vor. Dagegen hat man dort 1444 zwei jüdiſche Diebe zugleich mit vier Hunden an den Galgen gehenkt und durch ein dabei angebrachtes Gemälde verhöhnt. Im Jahre 1499 ließ auch der benachbarte Graf von Hanau einen Juden Diebſtahles wegen zwiſchen zwei Hunden, ſowie an den Füßen aufhenken. Das Gleiche widerfuhr einem Juden 1588 im benachbarten Bergen, und zwar wurden in dieſem Falle auch die Hunde lebend und an den Beinen aufgehenkt; der Jude und die Letzteren ſtarben des qualvollſten Todes, indem ſie 6—8 Tage am Leben blieben. Auch noch 1615 und 1661 wurden Juden an den Füßen aufgehenkt, beide Male aber, nachdem ſie eine halbe Stunde gehangen hatten, durch Zuſchnüren des Halſes getödtet [214]).

Die Enthauptung, welche dem Herkommen nach vorzugsweiſe an Räubern vollzogen wurde, fand in Frankfurt mit dem Schwerte Statt. Der Gebrauch des Beiles kommt dort nicht früher als 1690 vor, während ſich derſelbe an manchen anderen Orten ſchon im Mittelalter findet. Nach Dreyer hatte man in Norddeutſchland in ganz alter Zeit auch eine der Guillotine ähnliche Maſchine zum Enthaupten: ſie hieß die Dweele oder Dele, und beſtand in einem Brette, auf welchem der Delinquent feſtgebunden ward, ſowie in einem oben hängenden ſcharfſchneidenden Eiſen, welches der Scharfrichter vermittelſt eines Zugſeiles

auf den Hals des Verbrechers herabfallen ließ. Bei Weibern wurde die Strafe der Enthauptung ſehr ſelten angewendet. In Frankfurt geſchah dies nicht eher als 1618. Verſchärft wurde die Strafe der Enthauptung dadurch, daß man die Leiche oder auch blos den Kopf des Hingerichteten auf ein Rad, welches am Hochgerichte quer auf eingerammelte Pfähle feſtgemacht wurde, anband oder aufſteckte, damit ſeine Leiche zum abſchreckenden Beiſpiel bis zum Verweſen ſichtbar bleibe. Einmal (1494) wurde auch noch ein angezündeter Bündel Stroh dazu geſteckt, weil der Enthauptete nicht blos Räuber, ſondern auch Brandſtifter geweſen war. Eine andere Verſchärfung war das Viertheilen der Leiche. Dieſe wurde nämlich durch Beile und Meſſer in vier Theile getrennt, dann die Stücke nach den vier Weltgegenden hin vor die Stadtthore gebracht und hier auf aufgepflanzte Räder feſtgebunden. Die vier Stätten des Feldes, an welchen das Letztere geſchah, werden wohl ſchon im Mittelalter dieſelben geweſen ſein, an denen 1616 auch die vier Stücke Fettmilch's aufgeſtellt wurden, nämlich das Hochgericht, die Gegend der Röderhöfe, irgend eine Stelle der Friedberger Landſtraße und der im Südoſten der Oppenheimer Pforte gelegene Bettelbrunnen. In Oppenheim hing man 1412, als ein Jude geviertheilt worden war, einen Hund bei jedes der vier Theile, ließ aber die Stücke alsbald begraben [215]).

Die Strafe des Verbrennens war während des Mittelalters in Deutſchland eine keineswegs ſeltene. In Frankfurt kam ſie während des 15. Jahrhunderts 25 mal, während des 16. dagegen nur 11 mal vor. Im 17. Jahrhundert wurde ſie 1612 bei einem Chriſten und 1627 bei einem Juden zum letzten Male angewandt. Sie war in Frankfurt vorzugsweiſe für die Verbrechen des Nachtbrandes und der Sodomiterei beſtimmt, wurde aber während des 15. Jahrhunderts auch wegen der Falſchmünzerei, des Münzenbeſchneidens, der Waaren- oder Schriftverfälſchung und des

Sacrilegs ertheilt. Das Verbrennen geſchah im Norden ſo, daß man den Delinquenten zwiſchen angezündete Pech- und Theertonnen ſtellte, anderwärts aber vermittelſt eines Scheiterhaufens, welcher aus kreuzweiſe gelegten Hölzern beſtand, und auf dem der Verurtheilte mit Ketten oder Seilen an einen Pfahl feſtgebunden war. In Frankfurt legte man, um der Flamme eine raſchere Entwickelung zu verſchaffen, nicht nur noch Wellen und Stroh zwiſchen die Hölzer, ſondern man goß manchmal auch noch Oel auf dieſe. Am Ende des 16. Jahrhunderts ward die bald darauf erfolgte Abſchaffung dieſer Todesſtrafe gewiſſermaßen damit eingeleitet, daß man die zu Verbrennenden vorher erwürgte [216]).

Eine 1453 vorkommende Verſchärfung dieſer Strafe, vermöge deren man einen zum Feuertod verurtheilten Juden mit einer gemalten Eifel oder Mütze bedeckte und auf einer Kuh zum Scheiterhaufen reiten ließ, hat ihren Grund offenbar darin, daß der Verbrecher ein Jude war. Einen anderen Juden, welcher 1542 als Falſchmünzer zum Tode verurtheilt wurde, ließ man nicht verbrennen, ſondern blos durch das Feuer erſticken, worauf dann ſein an den Pfahl geſchmiedeter Körper mit zwei neben dem Kopfe angebrachten falſchen Thalern, zum abſchreckenden Beiſpiele, der Schau ausgeſetzt blieb. Einem Chriſten, welcher 1505 wegen Straßenraubes und Falſchmünzerei verbrannt wurde, ſetzte man eine mit Gulden bemalte Mütze auf, und das Gleiche widerfuhr im nämlichen Jahre einem anderen chriſtlichen Falſchmünzer. Drei Kerle, welche in Dieburg nicht blos Kirchenraub begangen, ſondern auch die Hoſtie der Monſtranz gegeſſen hatten, mußten 1498 bei ihrer Verbrennung Mützen tragen, auf denen ihr Verbrechen abgemalt war. Einem Anderen, welcher Kelche (vermuthlich in einer Kirche) geſtohlen hatte, wurde 1489 nicht nur über ſeinem Scheiterhaufen ein Galgen gemacht, ſondern auch mehrere Kelche an den Hals gehängt [217]).

Das Radbrechen oder Rädern, welches 1461 vom Frankfurter Rathe als die altherkömmliche Strafe der Mörder bezeichnet wird, war früher eine der grausamsten Strafen, indem nach Dreyer das Radbrechen von oben d. i. das Zerstoßen des Genickes und der Brust, welches dem Leben des Delinquenten sofort ein Ende machte, nicht vor dem Beginn des 16. Jahrhunderts in Gebrauch gekommen ist. Das Radbrechen wurde deshalb auch im Mittelalter oft blos mit dem Ausdrucke „von unten richten" bezeichnet [218]). Damals bestand diese barbarische Strafe, welche schon im sechsten Jahrhundert bei den Franken vorkommt, darin, daß man die Arme und Beine mit einem Rade oder auch mit einer eisernen Keule, einem Hammer oder einem flachen Eisen zerschlug, dann den Verbrecher auf ein aufgerichtetes Rad festband und ihn so qualvoll sterben ließ. In der Stadt Lübeck wurde sie dadurch einigermaßen gemildert, daß dort die Mönche des Minoriten-Ordens den auf das Rad Geflochtenen Sterbegebete und das Glaubensbekenntniß vorsprechen und geistliche Lieder singen mußten. Aehnliches mag wohl auch an anderen Orten Statt gefunden haben, und da, wo es nicht geschah, werden wohl auch Angehörige und Freunde des Unglücklichen ihm einen solchen Liebesdienst erwiesen haben, wie dies von der Gattin des bei Königs Albrecht I. Ermordung betheiligten und deshalb geradbrechten Rudolf von der Wart berichtet wird, welche drei Tage und drei Nächte hindurch betend und ohne Nahrung unter dem Rade ihres Gatten lag und dann in untröstlichem Grame starb.

Auch diese grausame Strafe wurde mitunter noch verschärft. Im Jahre 1552 ward ein Verbrecher wegen eines Diebstahles und dreier Morde ausgeschleift, dann geradbrecht und hierauf an einen Galgen, der auf einem aufgerichteten Rade stand, gehenkt, an dieses Rad aber als Zeichen der begangenen Mordthaten drei Klöppel befestigt. Wie damals die Leiche des Geradbrechten selbst gehenkt

wurde, ſo hat man mitunter auch blos einen Galgen über ſeinem Leib auf das Rad geſetzt, um ihn als Dieb zu bezeichnen, während ſeine Brandſtiftungen und Mordthaten durch beigehängte Strohbündel und Klöppel zu erkennen gegeben wurden [219]).

Von der Strafe des Einmauerns meint Dreyer, ſie ſei in Deutſchland eine ſeltene geweſen, und wenn zuweilen gemeldet werde, man habe einen Menſchen „vermauert oder einvermauert", ſo ſeien dieſe Ausdrücke meiſtens gleichbedeutend mit gefangenſetzen, und man dürfe dabei nicht an eine Tödtung durch Nahrungsentziehen denken. Auch führt Grimm aus dem Jahre 1489 an, daß man damals in Zürich zwei Männer zwar eingemauert, aber doch fortwährend mit Speiſe verſehen habe, indem man dieſelben durch Ummauern außer Stand ſetzte, Sonne und Mond zu ſehen, und ihnen kaum ein wenig Luft zukommen ließ, weil keine größere Oeffnung gelaſſen worden ſei, als zum Hereinreichen von Speiſe nöthig geſchienen habe. Dies ſcheint auch bei den zwei Fällen des Einmauerns, welche in Frankfurt 1430 als gerichtliche Strafe vorkamen, Statt gefunden zu haben [220]). Indeſſen war es einem ſo Beſtraften, auch wenn man ihm täglich Speiſe und Trank reichte, kaum länger als zwei Tage zu leben möglich; und es ſcheint dabei, nach irgend einer Vorſtellung aus uralter Zeit, die Abſicht obgewaltet zu haben, einem Menſchen nicht gerade das Leben zu nehmen, ihm vielmehr ſogar die zu deſſen Erhaltung nöthigen Nahrungsmittel zu geben, ihn aber doch in eine ſolche Lage zu bringen, daß er von ſelbſt ſterben mußte: gerade wie man im alten Rom eine des Todes ſchuldige Veſtalin in eine Höhle einſperrte und ihr ſowohl Lebensmittel als auch eine brennende Lampe gab, die Höhle aber nicht wieder aufſchloß.

Das Lebendig-begraben-werden, welche Strafe faſt nur über Weiber verhängt wurde und noch in dem 1726 gedruckten ſchwediſchen Landrechte vorkommt, beſtand

in folgendem Verfahren. Die hierzu verurtheilte Perſon wurde in ein auf der Richtſtätte gemachtes Grab gelegt, deſſen Boden mit Dorngeſträuchen oder auch mit glühenden Kohlen bedeckt war; dann wurden Neſſeln, Dornen oder Erde auf den Delinquenten geſchüttet, bis er völlig unſichtbar gemacht war; hierauf ſtieß der Züchtiger einen eichenen oder eiſernen Pfahl in die Gruft, um den Delinquenten zu durchbohren und an den Boden des Grabes feſtzuheften: wobei derſelbe gerade die Stelle, an welcher das Herz ſich befand, zu durchbohren ſuchte und dieſe ſich auf irgend eine Art im Voraus bemerklich gemacht hatte. Dieſe Strafe wurde in Frankfurt zweimal angewandt, nämlich 1498 und 1585, beide Male an einem weiblichen Dienſtboten, welcher ſeine Herrin ermordet hatte. Das letztere Mal ward ſie noch dadurch verſchärft, daß man der Delinquentin vor dem Hauſe, in welchem ſie ihren Mord vollbracht hatte, den rechten Arm mit glühenden Zangen riß. Auch ihr wurde, als ſie begraben war, das Herz mit einem ſpitzigen Eiſen durchbohrt [221]).

Das Sieden eines Verbrechers in einem Keſſel, welches die herkömmliche Strafe für Falſchmünzer war, kam in Frankfurt nur ein einziges Mal vor: im Jahre 1388 wurde nämlich ein Falſchmünzer auf dieſe Weiſe hingerichtet, während man nachher ein ſolches Verbrechen mit dem Scheiterhaufen beſtrafte. In Oppenheim wurde dieſe Strafe noch im folgenden Jahrhundert zweimal (1429 und 1443) angewandt. Der Keſſel, in welchem der Verbrecher geſotten wurde, war nach Dreyer's Verſicherung gewöhnlich mit Oel oder auch mit Wein und nur zuweilen mit Waſſer gefüllt. Dieſe Strafart wurde übrigens für milder gehalten, als die des Verbrennens; denn nach dem ſo eben angeführten Schriftſteller begnadigte man mitunter einen zum Letzteren Verurtheilten zu ihr [222]).

Noch iſt der Strafe des Verhungern-Laſſens zu gedenken, welche während des Mittelalters unter den

Deutſchen ebenfalls, wiewohl nicht häufig, angewandt wurde. In Augsburg kam ſie im 14. und 15. Jahrhundert dreimal vor. Das eine Mal wurde ſie dort auf recht grauſame Weiſe ausgeführt. Der Rath ließ nämlich 1499 vier Geiſtliche, welche die kirchliche Behörde nicht beſtrafen wollte, als Sodomiten an Händen und Füßen binden, in hölzerne Käfige legen und dieſe an einem Thurm aufhängen; als hier die Verbrecher nach ſechs Tagen den Hungertod geſtorben waren, wurden ihre Leiber durch Henkersknechte am Galgenberge eingeſcharrt. In Mergentheim beſtand ſogar, wegen der häufigen Begehung des ſo eben erwähnten Verbrechens durch Geiſtliche, ein beſonderes Geſetz, nach welchem ein desſelben überführter Geiſtlicher mit gebundenen Händen eingeſperrt, ohne Nahrung gelaſſen und, wenn er geſtorben war, auf die Richtſtätte geworfen wurde. Auch in Frankfurt ſcheint dieſe Strafe vorgekommen zu ſein. Es findet ſich nämlich nicht nur zuweilen der Ausdruck „einen richten und auf ein Rad ſetzen", wobei man an eine oben angegebene Verſchärfung der Enthauptungsſtrafe denken muß, ſondern manchmal wird auch blos gemeldet, daß Leute auf einem Rade gerichtet oder auf ein Rad geſetzt worden ſeien. Wörtlich genommen würde dies ſoviel bedeuten, als dieſelben auf ein Rad feſtbinden und verhungern laſſen; jedoch ſteht dahin, ob jene Ausdrücke ſo zu verſtehen ſind. In Einem Falle iſt eine ſolche Annahme ſehr wahrſcheinlich, weil zugleich gemeldet wird, daß man die ſo Beſtraften eine Zeitlang Nachts habe bewachen laſſen. Doch könnte auch in dieſem Falle nur das Verhüten der Abnehmung der Leichen gemeint ſein; denn jene Hingerichteten waren gefangene Feinde, und man befand ſich damals in einer die Stadt ſelbſt bedrohenden Fehde. Ein Verbrechen wird in allen hierher gehörenden Fällen nicht angegeben [223]).

Von anderen Todesſtrafen, als den angeführten, zeigt ſich im mittelalterlichen Frankfurt keine Spur. Namentlich iſt dort niemals von dem Steinigen, von dem Kreuzigen

und vom Herabſtürzen von einem höheren Orte die Rede. Indeſſen kommt bei den Deutſchen des Mittelalters überhaupt die zweite dieſer Strafarten gar nicht, die erſte und die dritte aber nur ſelten vor; die erſte war überdies blos beim fränkiſchen Volke der früheren Zeit und im ſkandinaviſchen Norden gebräuchlich. Eine andere Todesſtrafe, die des Erſchießens, gehört ganz der neuern Zeit an. In Frankfurt kam dieſelbe 1637 zum erſten Male vor: ein als Mörder zur Enthauptung verurtheilter Soldat wurde damals, auf ſein, ſeines Vaters und der Officiere Bitten, zu derſelben begnadigt.

Im Mittelalter und noch mehrere Jahrhunderte nach dieſem Zeitalter hatte man, wie wir geſehen haben, nicht nur vielfache Todesſtrafen, welche je nach der Art und dem Grade der Verbrechen verhängt wurden, ſondern man machte dieſelben auch zum Behufe der Verſchärfung auf verſchiedene Weiſe mitunter noch ſchmerzlicher, als ſie an und für ſich waren. Von ſolchen Verſchärfungen der Todesſtrafen iſt eine, das Viertheilen, ſchon oben behandelt worden. Eine andere, das Petzen mit glühenden Zangen, habe ich in Frankfurt erſt nach dem Ende des Mittelalters (1525) erwähnt gefunden. Zum letzten Male kam dieſe Verſchärfung dort 1601 vor; jedoch ward ſie noch 1634 gegen eine Frau verfügt, und unterblieb damals blos aus dem Grunde, weil die Verbrecherin vor der Execution ſtarb. Das Ausſchleifen eines Hinzurichtenden zur Richtſtätte fand im 15. Jahrhundert nicht ſelten Statt: es geſchah durch die Schinder. Im Jahre 1453 wurde daſſelbe bei der Verbrennung eines Juden dadurch erſetzt, daß dieſer auf einer Kuh zum Scheiterhaufen reiten mußte. Das Abhauen der einen Hand oder mehrerer Finger wurde bei einer Hinrichtung vor dem 17. Jahrhundert in Frankfurt nicht angewandt, und kam dort 1637 bei einer ſolchen zum letzten Male vor [224]).

Andere Verſchärfungen beſtanden darin, daß man den Hinzurichtenden papierne Mützen oder Hüte, an denen ihre Verbrechen abgemalt waren, aufſetzte, ſowie Klöppel, falſche Münzen oder geſtohlene Sachen als Zeichen derſelben an den Galgen oder das Rad hängte, oder einen Galgen über dem Rade aufrichtete. Einmal ſteckte man einem, welcher Geheimniſſe verrathen hatte, einen Klotz in den Mund. Juden wurden, wie wir bereits wiſſen, manchmal an den Füßen und zwiſchen Hunden gehenkt. Dagegen kam eine andere Verſchärfung der Todesſtrafe, welche im Mittelalter an anderen Orten mitunter angewandt wurde, nämlich das Niederreißen oder Verbrennen des vom Delinquenten bewohnten Hauſes, in Frankfurt nicht vor. Sie fand dort nur 1616 bei der Beſtrafung Fettmilch's Statt, und dieſe ging bekanntlich nicht vom Stadtrathe, ſondern von einer kaiſerlichen Commiſſion aus.

Die Kriminalſtrafen wurden früher in verſchiedener Weiſe auch noch auf die Leiche eines Hingerichteten ausgedehnt. Die Gehenkten blieben lange Zeit hängen und die auf Räder Geflochtenen auf dieſen liegen, von den abſichtlich ausgehängten Stücken der Geviertheilten gar nicht zu reden. Wenn die Leiche eines Hingerichteten bald nach der Execution herabfiel oder durch Freunde insgeheim herabgenommen wurde, ſo mußte der Züchtiger ſie wieder an ihre Stelle bringen. Nur ausnahmsweiſe geſtattete man Angehörigen und Freunden, die Leiche eines Hingerichteten bald nach der Execution herabnehmen und begraben zu laſſen. In ganz beſonderen Fällen ließ auch der Rath ſelbſt einen Hingerichteten ſogleich begraben. Dieſe Gnade wurde 1420 dem früheren Stadthauptmann Bechtram von Vilbel, offenbar aus Rückſicht auf ſeinen Stand, gewährt, obgleich derſelbe ein gefährlicher Wegelagerer und ein Hauptfeind der Stadt geweſen war. Der Rath ließ ihn nicht nur auf der Schütte vor dem Bockenheimer Thor, anſtatt am Hochgericht, und auf einem ſchwarzen Tuche, ſowie zwiſchen auf-

geſtellten Lichtern, vor einem Crucifix und ohne gebunden zu ſein enthaupten, ſondern auch auf einer Todtenbahre in den Friedhof der Katharinen-Kirche bringen und auf dieſem begraben. Nachher wurde Bechtram's Leiche, weil er im Banne geſtorben war, auf Begehren des Klerus wieder ausgegraben und auf dem Gänſegraben (dem hinter der Döngesgaſſe von der Fahrgaſſe nach der Haſengaſſe ziehenden Stadtgraben) beerdigt, auf welchem die Excommunicirten begraben zu werden pflegten. Ein ähnlicher Act der Gnade wurde 1494 einem Manne gewährt, welcher bei einem Morde nur mittelbar betheiligt geweſen war: er wurde aus dieſem Grunde und aus Rückſicht auf ſeine Familie ebenfalls auf der bezeichneten Schütte enthauptet und dann durch Beckarden auf einer Bahre in das h. Geiſtſpital gebracht und auf den dortigen Friedhof beerdigt. Ein anderer Hingerichteter wurde 1487 auf den Friedhof des Gutleutſpitals begraben [225]).

Hatte eine Leiche lange genug am Galgen gehangen oder auf dem Rade gelegen, ſo daß ſie verdorrt war oder von ſelbſt herabfiel: ſo mußte der Züchtiger ſie begraben, und zwar entweder auf dem Friedhofe des Gutleutſpitales oder beim Hochgerichte [226]). Daß die Leiche eines Hingerichteten zu anatomiſchen Zwecken verwendet wurde, geſchah im Mittelalter bekanntlich nirgends. In Frankfurt findet ſich dies zum erſten Male 1687 erwähnt.

Milderungen der Todesſtrafen waren ſeltener, als deren Verſchärfungen. Außer den bereits angegebenen Vergünſtigungen in Betreff des Ortes der Hinrichtung und in Betreff der Beerdigung erkannte man bei den zum Ertränktwerden Verurtheilten eine Milderung darin, daß dieſes nicht am Tage, ſondern in der Nacht vorgenommen wurde. Einmal (1466) ward eine nicht genannte andere Todesſtrafe in die des Ertränkens aus dem Grunde umgewandelt, weil der Delinquent krank war. Ein ander Mal (1496) gewährte man einem zum Scheiterhaufen verurtheilten

jüdiſchen Münzenkipper die Gnade, daß er, wenn er Chriſt werden wolle und um das Schwert bitte, enthauptet und dann verbrannt werden ſolle. Endlich ward auch einmal zwei Juden, deren Verbrechen nicht angegeben wird, die Wahl gelaſſen, eine beträchtliche Summe Geld zu zahlen oder verbrannt zu werden [227]). —

Wie die Lebensſtrafen waren auch die Leibesſtrafen und die Ehrenſtrafen im Mittelalter vielfältiger und härter, als heut' zu Tage. Das Abhauen der Hand war in Frankfurt ſchon 1297 die geſetzliche Strafe für gefährliche Verwundungen, wenn der Verwundete länger als 30 Tage am Leben blieb. Ich habe jedoch kein einziges Beiſpiel gefunden, in welchem dieſe Strafe dort anders als zur Verſchärfung angewandt worden wäre. Doch wird dieſelbe noch in der erneuerten Stadt-Reformation für Frevelthaten, welche an den Schaarwächtern begangen werden, und für die gewaltſame Befreiung eines Kriminalgefangenen ausgeſprochen. Das Ausſtechen der Augen, von welchem Senckenberg ſagt, es ſei nur bei den deutſchen Völkern üblich geweſen, findet ſich in Frankfurt während des 14. Jahrhunderts gar nicht, während des 15. aber neunmal erwähnt. Einmal (1443) wird es mit dem Ausdrucke „die Augen ausbrechen" bezeichnet. Zum letzten Male kam es 1558 vor. Von 1500 bis zu dieſem Jahre war es ſiebenmal angewandt worden. Gewöhnlich folgte ihm das Austreiben aus der Stadt. Es fand nicht, wie Feyerlein ſagt, auf der Main-Brücke Statt, ſondern entweder im Gefängniſſe oder vor der Rödelheimer Pforte oder auch (1557) am Halseiſen. Der Geblendete wurde, ehe man ihn aus der Stadt trieb, im h. Geiſtſpitale geheilt. Uebrigens ward dieſe Strafe durch den Züchtiger vollzogen [228]).

Das Abſchneiden der Ohren fand herkömmlicher Weiſe auf einem der Hügel Statt, welche in der Nähe des Hochgerichtes lagen. Dasſelbe betraff bald nur ein, bald beide Ohren. In Oppenheim kommt 1418 vor, daß einer

„durch ſeine Ohren gebrannt“ wurde. Lersner erwähnt das Ohren-Abſchneiden 1704 zum letzten Male. Es wurde, wie das Ausſtechen der Augen, durch den Züchtiger vollzogen. In Frankfurt, wo ich es zuerſt 1379 erwähnt gefunden habe, wird es in demſelben Jahrhundert noch zweimal, im folgenden aber nur fünfmal erwähnt; doch geſchah es dabei mitunter an mehreren Leuten zu gleicher Zeit. Der mit dem Ohrenabſchneiden Beſtrafte war dadurch für immer gezeichnet; auch wurde jeder Fremde, welcher keine Ohren mehr hatte, als ein Verdächtiger angeſehen. Das Abſchneiden der Haare, welches gleichfalls öfters mit der Ausweiſung verbunden war, kommt ſelten vor. Im mittelalterlichen Frankfurt habe ich es nur zweimal (1469 und 1478) erwähnt gefunden. Nach Dreyer wurde dabei der Schädel nicht ganz entblößt, und die Scheere des Scharfrichters ließ auf demſelben eigene Figuren zurück, welche den Buben und ſeine Schande auf lange kenntlich machten; ja, dieſe Schande trug der Sträfling ſogar immer auf dem Kopfe, wenn man, was bisweilen geſchah, die abgeſchorene Stelle mit einer Flüſſigkeit einrieb, welche das Wiederwachſen der Haare verhinderte[229]).

Das Ausſchneiden der Zunge finde ich in Frankfurt nur ein einziges Mal erwähnt, nämlich 1502, wo es dem jüdiſchen Arzte Joſeph angedroht, aber nicht ausgeführt wurde. Von der Strafe des Brandmarkens laſſen ſich aus den ſpärlichen Berichten des 14. und 15. Jahrhunderts nur vier Beiſpiele (1416 zweimal, 1461 und 1486) anführen; eine um ſo größere Zahl gibt Lersner aus den beiden nächſten Jahrhunderten an. Dieſe Strafe wurde ebenfalls durch den Züchtiger vollzogen. Im Mittelalter betraff ſie die beiden Backen, ſpäter auch die Stirn und den Rücken. Das eingebrannte Zeichen war ein Adler, mitunter aber auch ein Galgen. Zum letzten Male erwähnt Lersner dieſe Strafe im Jahre 1687. Auf welcher Stätte

ſie vollzogen wurde, wird für die frühere Zeit nicht gemeldet; 1586 geſchah es auf dem Katharinen-Thurm [230]).

Daß auch Schläge und Peitſchungen als Strafe vorkamen, verſteht ſich von ſelbſt. Dieſe Strafe wurde entweder vom Züchtiger oder vom Stöcker vollzogen, und zwar theils im Gefängniß, theils öffentlich. Am erſteren Orte ward ſie vorzugsweiſe an jungen Verbrechern vorgenommen. Das Gleiche geſchah nicht etwa auch mit weiblichen Verbrechern, ſondern dieſe wurden vielmehr ſtets öffentlich gepeitſcht. Meiſtens war mit dieſer Strafe das Austreiben aus der Stadt verbunden, oder vielmehr ſie war eine Verſchärfung des Letzteren. Das Peitſchen geſchah dann während des Austreibens. Das Werkzeug dazu war die Ruthe oder auch ein Beſen oder Seile. Einmal (1386) wird als dasſelbe auch die ſogenannte Krone bezeichnet, von welcher ich nicht weiß, was mit ihr gemeint iſt. Beim öffentlichen Auspeitſchen und beim Austreiben ſetzte man den Verbrechern (auch den weiblichen) Hüte oder Mützen (ſogenannte Iffeln oder Eifeln) auf, an welchen ihr Vergehen abgebildet war. Auch hing man ihnen zuweilen Stricke oder (ſpäter) eiſerne Ketten um den Hals, zum Zeichen, daß ſie eigentlich den Strang verdient hätten. Die Stelle vor der Stadt, bis wohin die Verbrecher getrieben wurden, war nicht immer die nämliche: in den älteſten Zeiten fand das Austreiben wahrſcheinlich bis zur Gemarkungsgrenze Statt, welche der Ausgetriebene oder Verbannte nachher nicht mehr überſchreiten durfte; ſpäter, als die Landwehr um die Stadt lief, war offenbar dieſe oder vielmehr eine der Warten, welche an den ſie durchſchneidenden Landſtraßen ſtanden, der Endpunkt. Im ſechszehnten und ſiebzehnten Jahrhundert wurden Ausgetriebene einmal bis an den Geleitsſtein, ein ander Mal bis an die Löhrbach gepeitſcht [231]).

Die Verbannung ohne Auspeitſchen oder, wie man es nannte, das bloße Ausſchwören war, gleich dem

Auspeitschen, im Mittelalter eine häufig angewandte Strafe. Sie ward später viel seltener, weil man, wie Orth sagt, zu der richtigen Ansicht gelangte, daß diese und ähnliche entehrende Strafen den Menschen nothwendiger Weise ins Elend treiben und zum bloßen Verkehr mit verworfenen Leuten nöthigen, ihn also auch zu neuen und größeren Verbrechen veranlassen. Die blos Verbannten wurden mitunter ebenfalls bis zu einem bestimmten Punkte vor der Stadt geführt, in der Regel jedoch verließen sie diese ohne polizeiliche Begleitung. Dabei kommt einmal vor, daß man einem Gefangenen bei seiner Ausweisung einen Weck gab. Grausam war der schon im 13. Jahrhundert in Frankfurt vorkommende Gebrauch, nicht den Schuldigen allein, sondern zugleich auch sein Weib und seine Kinder zu verbannen. Dasselbe geschah bekanntlich nachher auch durch einen kaiserlichen Commissär 1366 bei der Unterdrückung des Zünfte-Aufstandes, sowie noch 1616 bei der Bestrafung Fettmilch's und seiner Genossen. Auch die Stadtbehörde selbst verfügte dies von sich aus im Jahre 1465, in welchem Falle es sich jedoch auch um einen Nichtbürger gehandelt haben kann[232]).

Eine Verbannung war jedes Mal mit der sogenannten Urfehde (oder Urfrieden) verbunden, d. h. mit der, bei Kriegsgefangenen auch niedergeschriebenen und besiegelten, sowie zuweilen durch Bürgen bekräftigten eidlichen Verpflichtung, weder ohne Erlaubniß des Rathes zurückzukehren, noch sich wegen dieser Strafe und der überstandenen Gefangenschaft zu rächen. Diese Eidesleistung bestand entweder darin, daß man im Allgemeinen „die Stadt oder das Land verschwor" oder „von hinnen schwor", oder sie bezog sich auf eine bestimmte Entfernung von Frankfurt, welche im Strafurtheile ausgesprochen war. Weil nämlich das Frankfurtische Gebiet sehr klein war, so setzte man in den meisten Fällen eine über dasselbe hinausgehende Grenzlinie der Verbannung fest; wenn diese nachher überschritten wurde, so verfiel der Verbannte in eine besondere Strafe,

welche manchmal ſchon bei der Urtheilserlaſſung im Voraus ausgeſprochen war. Die Grenzlinie ward meiſtens nach Meilen beſtimmt, und es kommen ſolche von 1—20 Meilen vor. Mitunter bildete der Rhein die Grenze, und der zu Verbannende mußte, wie man ſich ausdrückte, über Rhein ſchwören. Einmal (1373) ließ man einen „Mainz und Frankfurt bis nach Oppenheim und Eltvill verſchwören". Ein ander Mal (1475) kommt vor, daß Leute über Rhein und Moſel ſchwören mußten, und daß dies als eine Entfernung von 15 Meilen angenommen wurde. Im 17. Jahrhundert wurde den Verbannten manchmal die Verpflichtung auferlegt, gegen die Türken oder (am Ende des 17. Jahrhunderts) gegen die Franzoſen zu kämpfen [233]).

Dem Austreiben und Ausſchwören ging manchmal das Ausſtellen am Pranger voran, zu welcher Ehrenſtrafe wir nun übergehen. Das Wort Pranger kommt in älteren Zeiten zu Frankfurt nicht vor; man gebrauchte ſtatt desſelben die Ausdrücke Halseiſen und Stock. Was Letzteren betrifft, ſo befand ſich ein Stock am Marſtall (dem jetzigen Belli'ſchen Hauſe an der Hauptwache), ein anderer, bei welchem den Todtſchlägern das Landrecht genommen zu werden pflegte, an der Elenden-Herberge (der jetzigen Conſtabler Wache); einen dritten vermuthete Batton für die älteſte Zeit auf dem höchſten Punkte Sachſenhauſen's, nämlich auf dem Aufſtieg von der Löhrgaſſe zur Brücke, weil in der Nähe dieſer Stelle ein Stockborn und ein Main-Pförtchen „by dem Stocke" vorkommt. Im Jahre 1379 ließ der Rath durch einen Schloſſer fünf Halseiſen machen; wo dieſe angebracht wurden, erfahren wir nicht. In jener Zeit und im nächſten Jahrhundert nach ihr gab es, wenn wir die erwähnten Stöcke nicht mitzählen, ſieben Halseiſen: zwei befanden ſich an der äußeren Ecke der Fahrpforte, zwei am Römer; die drei übrigen waren in demjenigen Theile der Stadt angebracht, welcher das Roſenthal hieß, und zwar hing eines von dieſen an dem zum Heidentanze genannten

Hause Nr. 6 der Schüppengasse, welches die Ecke der Letzteren und der Rothenkreuzgasse bildet, die anderen zwei aber an einem der Häuser Schüppengasse 14 und Rosengasse 1, welche beiden Häuser damals als Frauenhaus dienten. Auch auf den Frankfurter Dörfern fehlte es an diesem Strafwerkzeuge nicht. Am Ende des 17. Jahrhunderts gab es noch eine besondere Art derselben, die sogenannten Schandpfähle. Diese waren Pfähle, an welche der Schinder die Namen der Deserteure auf Blechschilden anschlagen mußte. Von ihnen stand je einer unmittelbar vor dem Bockenheimer, dem Eschersheimer, dem Friedberger und dem Affen-Thor. Sie wurden 1794, aus Anlaß der durch König Friedrich Wilhelm II. von Preußen angeordneten Errichtung des Hessen-Denkmals von 1792, beseitigt, indem der preußische Gesandte darum gebeten hatte, weil das Vorhandensein eines Schandpfahles vor jenem Denkmal unpassend erscheine; man entfernte damals zugleich auch die übrigen und schaffte überhaupt die angegebene Bestrafungsart der Deserteure ab [234]).

Die angegebene Zahl der Halseisen zeigt, wie häufig es im Mittelalter geschah, daß man Menschen an den Pranger stellte. Wie sehr aber gerade dadurch diese Strafe, gleich allen anderen zu oft angewandten, an ihrem entehrenden Charakter verlor, beweist der Umstand, daß schon in der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts die am Halseisen zu erleidende Schande der Zahlung von einem alten Groschen gleichgesetzt wurde. Das Stehen am Pranger währte jedes Mal mindestens eine Stunde. Mitunter wurde einer auch zu mehrmaligem Ausstellen verurtheilt; im Jahre 1720 ließ man einen, „damit ihn jedermann kennen lernte", sogar drei Tage nach einander ans Halseisen stellen. Der am Halseisen stehende war mit einer Andeutung dessen, worin sein Vergehen bestand, bezeichnet. Dies geschah im Mittelalter so, daß man ihm einen Hut oder eine Mütze aufsetzte, worauf sein Vergehen abgemalt oder mit Worten angegeben war. So standen z. B. 1482 auf einem solchen Hut die Worte: „Ich

han Gott geflucht, geläſtert und geſchand, darum muß ich ſtehen dieſen Stand", ſowie 1511 bei der Beſtrafung eines Fluchers der von ihm geſprochene Fluch ſelbſt, und 1567 enthielt der Hut eines jungen Delinquenten die gemalte Darſtellung, wie derſelbe ſeinem Vater in den Hals ſtach. Die Farbe dieſer Kopfbedeckung wird im Mittelalter nicht angegeben; im 16. Jahrhundert war ſie roth, was auch im Norden die Farbe derſelben war. In ſpäteren Zeiten hing man den an den Pranger Geſtellten entweder das Corpus delicti ſelbſt um, oder ein Symbol ihres Vergehens, oder einen dieſes anzeigenden Zettel oder auch das Strafwerkzeug, welches der Betreffende eigentlich verdient hatte: ſo ward z. B. 1668 einem, der mit falſchen Briefen gebettelt hatte, ein ſolcher Brief auf die Bruſt geheftet, ſowie 1671 und 1673 Gartendieben Baumzweige und Gartengewächſe angehängt; 1682 mußte ein Schaafdieb mit umgebundenem Hammelsfell am Halseiſen ſtehen; 1725 ward einem Feldfrevler ein Zettel mit den Worten „Feld- und Baumdieb" vorgeheftet, Anderen endlich wurden Ruthen auf den Rücken gebunden oder auch ein Strick um den Hals gehängt. Das Ausſtellen von Metzen und kleinen Diebinnen mit einer Scheere war in Frankfurt nicht, wie in Norddeutſchland, gebräuchlich [235]).

Eine andere Ehrenſtrafe war das Schnellen oder, wie es an manchen Orten hieß, das Schupfen. Im 17. Jahrhundert kommt dafür auch der Ausdruck Wippen vor. Das Werkzeug für dieſe Strafe befand ſich an einem jener Pfuhle oder Weeden, welche an mehreren Stellen der Neuſtadt zum Tränken und Schwemmen des Viehes unterhalten wurden. Es beſtand in einem Pfahl, an welchem oben ein langer Schnappbalken ſo angebracht war, daß ſein eines Ende gerade über dem Pfuhle hing; an dieſem Ende aber befand ſich ein Weidenkorb oder ein eiſerner Käfig. In dieſen ward der Verurtheilte geſetzt, und dann bewegte

man den Schnappbalken ſo, daß der Sträfling bald in der Luft ſchwebte, bald wieder ins Waſſer getaucht wurde. Mitunter beſtand auch die Strafe darin, daß man durch raſche Bewegung des Balkens den Verurtheilten ins Waſſer ſchleuderte, und dies mag wohl vorzugsweiſe das Schnellen oder Schupfen, die andere Art aber das Wippen genannt worden ſein. Das Auf- und Abziehen des Verurtheilten fand mehrmals nach einander Statt. Nach Dreyer ſetzte man mitunter einen Menſchen auch ohne Speiſe blos in den Korb der Schnelle, aus welchem er dann nicht anders als in die Pfütze fallend entkommen konnte. An anderen Orten, wie z. B. in Zürich, kam ſtatt des Schnellens die Strafe des Schwemmens vor: bei dieſer wurde der Verurtheilte an einen Kahn gebunden und dann eine Strecke weit im Waſſer fortgezogen. Uebrigens fand ich die Strafe des Schnellens in Frankfurt vor dem Jahre 1456 nicht erwähnt. Das Schnellen war vorzugsweiſe eine Strafe für liederliche Dirnen, in Frankfurt jedoch erſt ſeit dem 16. Jahrhundert; denn bis zum Jahre 1500 wurden in den dreizehn Fällen, in welchen man dieſelbe anwandte, zehn Männer und nur drei Frauen geſchnellt. Dort gab es übrigens ſeit 1691 noch eine andere, auf Verſpottung abzielende Strafe. Damals wurde nämlich an der Stelle des Roßmarktes, welche man den Heumarkt nannte (vor der Hauptwache) ein großer Käfig, das ſogenannte Drillerhäuschen, errichtet, welcher ſich um einen in ſeinem Centrum befindlichen Zapfen drehen ließ; in dieſen Käfig ſperrte man Felddiebe ein und drehte dann den Käfig ſo lange ſchnell herum, bis der Eingeſperrte taumelnd niederfiel und ſich erbrach. Das Drillerhäuschen blieb bis in die zweite Hälfte des 18. Jahrhunderts hinein im Gebrauche. Zu gleicher Zeit mit dieſem Drillerhäuschen und nahe demſelben gab es noch eine andere Verſpottungsanſtalt, nämlich einen mit Blei gedeckten, grau angeſtrichenen großen

hölzernen Esel. Er ſtand auf der Weſtſeite der Hauptwache, und auf ihm mußten zuweilen Soldaten, ſowie liederliche Weibsleute zur öffentlichen Beſchimpfung ſitzen. Er wurde 1765 wieder abgeſchafft [236]).

Die einſt im Norden, ſowie auch in den ſüddeutſchen Städten Speier, Straßburg und Nürnberg gebräuchliche Strafe des Steintragens kam in Frankfurt niemals vor. Dieſe eigentlich für unzüchtige Weiber beſtimmte Strafe beſtand nach Dreyer darin, daß ſolche Weiber eine beſtimmte Strecke weit in der Stadt Steine tragen mußten, welche ihnen um den Hals gehängt waren, und die Form einer Schüſſel, einer Flaſche, einer Katze oder eines weiblichen Kopfes hatten. Verſchieden davon iſt das Tragen von Bauſteinen zu öffentlichen Gebäuden durch kleine Verbrecher.

Die Strafe des Karrenziehens d. i. das Ziehen des Dreckkarrens iſt in Frankfurt 1680 zum erſten Male in Anwendung gekommen: eine Magd, welche geſtohlen hatte, war die erſte dazu verurtheilte Perſon. Die Galeerenſtrafe ward in der neueren Zeit auch zu Frankfurt, wie in anderen Binnenſtädten, einige Male verhängt. In Frankfurt geſchah dies zuerſt 1690 und dann nochmals 1719. Die Strafe wurde in der Art vollzogen, daß man den Verbrecher einem kaiſerlichen General übergab, welcher auf Parole verſprach, ihn in die Morea oder in ein anderes Land am Meere bringen und dort die Galeerenſtrafe erleiden zu laſſen. In Nürnberg kam dieſe um 1571 auf, jedoch ebenfalls nur für kurze Zeit. Auch in Baiern und Würtemberg war ſie einſt angewandt worden. Das Spießruthenlaufen wurde in Frankfurt 1696 eingeführt. Es ſind damals zwei Soldaten, welche einen Mann beraubt hatten, „mit 300 Mann durch die Spießruthen vff Soldatmanier gejaget worden und haben hieſige Stadt und dero Gebieth vff der Hauptwacht vorhero verſchworen". Auch

das Schanzengraben war im 18. Jahrhundert eine der Frankfurtir Strafarten; ich weiß jedoch nicht, wann dasſelbe als ſolche begonnen hat. Im Mittelalter kam dieſe Strafe nicht vor [237]).

Auch Gefängnißſtrafen wurden ſchon im Mittelalter angewandt, jedoch faſt nur als Aequivalent für Geldſtrafen und zur Beſtrafung von Freveln und Vergehungen, nicht von Verbrechen. Das erſte Mal, wo ein Verbrechen mit Gefängniß beſtraft wurde, ſcheint mir ein 1512 vorgekommener Fall geweſen zu ſein: eine Kindesmörderin wurde damals zu lebenslänglicher Einſperrung mit Waſſer und Brod verurtheilt, weil eine wirkliche Tödtung des Kindes nicht erwieſen war, vielmehr die Mutter darauf beharrt hatte, daß dasſelbe nicht lebend zur Welt gekommen ſei. Bemerkenswerth iſt, daß man mitunter einen Menſchen auf unbeſtimmte Zeit zur Einſperrung verurtheilte, oder daß man beſchloß, ihn — wie der Ausdruck lautet — gefangen zu ſetzen und eine Zeit lang zu vergeſſen [238]). Ein Gefängniß, welches nicht blos die Beſtrafung, ſondern auch die Beſſerung der Sträflinge bezweckte, ein ſogenanntes Zucht- oder Corrections-Haus, gab es in Frankfurt erſt ſeit dem Jahre 1679. Es war als ein bloßes Arbeitshaus mit dem Armen- und Waiſenhauſe verbunden, erhielt aber 1740 wenigſtens einen abgeſonderten Raum, indem man damals ein beſonderes, aus Gefängniſſen beſtehendes Zucht- oder Beſſerungshaus erbaute.

Kirchliche Strafen, welche von der weltlichen Behörde auferlegt wurden, wie z. B. Kirchenbußen, kommen vor der Einführung der Reformation in Frankfurt nicht vor. Die einzige Ausnahme bildet die zuweilen bei Begnadigungen gemachte Bedingung, daß der Betreffende eine Bußreiſe nach einem fernen Wallfahrtsorte unternehmen müſſe. Dagegen erhielten in den erſten Jahrhunderten der Reformation die Kirchenbußen des Verbrechers eine beſondere Bedeutung

in der Strafrechtspflege, und das Consistorium spielte damals auch in kriminalistischen Angelegenheiten eine Rolle. Ein ausführlich beschriebenes Beispiel der kirchlichen Buße eines Verbrechers aus dem Jahre 1721 hat uns Lersner überliefert [239]).

XIII.

Löschanstalten.

Einer der Gründe, warum neuerdings das Interesse an der Erkenntniß früherer Zustände so sehr zugenommen hat, ist in dem Umstande zu suchen, daß zu unserer Zeit die Fortschritte im materiellen Leben ebenso groß, als rasch und vielfältig sind. Die Betrachtung früherer Zeiten gewährt nämlich jetzt, außer dem im Erkennen selbst liegenden Genusse, noch die besondere Freude, daß wir uns des großen Fortschrittes bewußt werden, welchen das äußere Leben in unseren Tagen gemacht hat. Dieser Fortschritt ist so bedeutend, daß die in früheren Zeiten vorkommenden Mangelhaftigkeiten und Unbeholfenheiten oft den auffallendsten Gegensatz mit dem heutigen Leben bilden, und daß wir mitunter nicht zu begreifen vermögen, wie die Vorzeit Jahrhunderte lang bei einem Gebrauche stehen bleiben konnte, welcher jetzt einem jeden als unvollkommen und unzweckmäßig erscheint.

Ein solcher Unterschied zeigt sich unter Andern auch in der Art und Weise, wie man früher ein ausgebrochenes Feuer zu bewältigen gesucht hat. Er springt gerade in der allerneuesten Zeit am meisten in die Augen, weil man in dieser sehr große Verbesserungen erdacht hat, welche sowohl die Löschwerkzeuge, als auch namentlich die Einrichtung des

Löſchweſens betreffen. Haben ja doch wegen dieſer Verbeſſerungen ſchon Manche, wie es ſcheint nicht mit Unrecht, die Behauptung ausgeſprochen, daß ſo ausgedehnte Feuersbrünſte, wie ſie früher ganze Stadtviertel eingeäſchert haben, heut' zu Tage unmöglich geworden ſeien oder doch nur unter Einwirkung eines ſehr ſtarken Windes oder anderer außerordentlicher Umſtände vorkommen könnten! Auch erinnern ſich die jetzt lebenden älteren Einwohner Frankfurt's recht wohl, wie dort noch vor wenigen Jahrzehnten das Hauptmittel, eines ausgebrochenen Feuers Herr zu werden, nicht ſowohl in den dafür beſtehenden Vorſchriften und Anſtalten beſtand, als vielmehr in dem ſich gegenſeitig überbietenden Wetteifer der Bürger, in der aufopfernden Kühnheit, mit welcher beſonders die Handwerker dem Feuer entgegentraten, und in einem gewiſſen Tact, der ſich durch das Miteingreifen Aller und durch jenen Wetteifer gebildet und von einer Generation auf die andere fortgeerbt hatte. Man muß eine ſolche Art, eine Feuersbrunſt zu bewältigen, eine Unordnung nennen; aber es ward durch ſie der beabſichtigte Zweck erreicht. Auswärtige Verwaltungsämter äußerten mitunter ihr Erſtaunen, daß man zu Frankfurt in enge gebauten Stadttheilen eines Feuers ſo ſchnell Herr werde; ſie fragten daher an, welche Löſchanſtalten man dort habe, und waren noch mehr erſtaunt, als aus der ihnen ertheilten Antwort hervorging, daß die beſtehenden Anordnungen es gar nicht ſeien, was in Frankfurt die raſche Beſeitigung eines Brandes herbeiführe. An etwas Aehnliches muß man denken, wenn man begreifen will, warum im Mittelalter bei den ſchwachen Löſchungsmitteln, bei den faſt nur aus Fachwerk beſtehenden, größtentheils mit Stroh oder Schindeln gedeckten Häuſern, bei den engen Straßen und bei dem allgemeinen Betreiben von Ackerbau und Viehzucht nicht größere und häufigere Feuersbrünſte entſtanden ſind, als uns gemeldet werden [240]).

Am meiſten muß in Betreff des mittelalterlichen Löſchweſens der Umſtand befremden, daß man in einem ganzen Zeitraum der Weltgeſchichte keine Feuerſpritzen hatte, obgleich dieſe ſchon in den letzten Jahrhunderten des vorhergehenden Zeitraums angewandt worden waren. Allein das Gleiche fand auch in Betreff der Waſſerpumpe Statt, welche wie die Spritze ſchon 250 Jahre vor Chr. erfunden worden war, und die man doch während des Mittelalters faſt nirgends, in Frankfurt gar nicht kannte. Solche auffallende Erſcheinungen laſſen ſich ſchon blos aus der damaligen Mangelhaftigkeit der Verkehrsmittel, ſowie aus dem Nichtvorhandenſein eines billigen Schreib-Materiales erklären, von der erſt ſpät gemachten Erfindung der Buchdruckerkunſt gar nicht zu reden; denn jene Umſtände erſchwerten die Kenntniß der Vortheile, welche in früheren Zeiten und in anderen Ländern erdacht und angewandt worden waren. Kteſibius und Hero hatten dritthalb Jahrhunderte vor unſerer Zeitrechnung ſowohl die Conſtruction der Waſſerpumpe, als auch die der Feuerſpritze erfunden, beide Maſchinen waren ſchon im erſten Jahrhundert nach Chriſto im römiſchen Reiche gebraucht worden, und doch lernte das Mittelalter Beide erſt an ſeinem Schluſſe kennen. Frankfurt und andere Städte beſaßen damals, gleich den ärmſten heutigen Dörfern, keine anderen Brunnen als Schöpfbrunnen, aus welchen man das Waſſer vermittelſt hinabgelaſſener Eimer heraufzog; und ebenſo wußte man in keiner Stadt etwas von dem wichtigſten Löſchwerkzeuge. Frankfurt gehört zu denjenigen Städten, welche dasſelbe am früheſten beſaßen. Im Jahre 1439 nämlich beſchloß man dort, Feuerſpritzen in Nürnberg zu beſtellen, und 1440 kamen dieſelben in Frankfurt an; allein ſie waren noch bloße Handſpritzen, und zwar recht kleine, wie aus dem doppelten Umſtande hervorgeht, daß man nicht weniger als elf auf einmal kaufte, und daß eine jede nicht mehr als 19 Schillinge d. h. etwas über $^3/_4$ Gulden gekoſtet hatte [241]). In Augs-

burg werden die Feuerſpritzen ſogar nicht früher als 1518 zum erſten Male erwähnt. Nürnberg war jedenfalls diejenige deutſche Stadt, in welcher ſie am früheſten angewandt wurden. —

Die Darſtellung der mittelalterlichen Löſchanſtalten muß von einer Angabe der Anordnungen ausgehen, durch welche man dem Ausbruche eines Brandes vorzubeugen ſuchte. Dieſe Anordnungen waren nicht blos baupolizeiliche Verfügungen, ſondern ſie gingen zugleich auch von jener Abſchreckungs-Theorie aus, welche, wie in allen anderen Dingen, ſo auch in dieſer Angelegenheit die Gefahren und Uebel nur vermehrten, anſtatt ſie abzuwenden. Die älteſte Frankfurter Verordnung über Feuersbrünſte (von 1425) enthält noch blos die gerechte Androhung einer Strafe für den Fall, daß ein Feuer durch Fahrläſſigkeit entſtanden ſei. Allein die älteſte wirkliche Feuerordnung (von 1439) verhing über jeden, in deſſen Hauſe Feuer ausbreche, eine Geldſtrafe, beſtehend in 2 Gulden, wenn das Feuer durch die Hausgenoſſen ſelbſt wieder gelöſcht wurde, und in 10 Gulden, wenn wegen dieſes Brandes die Sturmglocke geläutet worden ſei. Dieſe Verfügung wird zwar damit motivirt, daß ein ausbrechendes Feuer der Stadt Unkoſten zuziehe, welche erſetzt werden müßten; allein dies war offenbar blos der oſtenſible Grund, weil man ſonſt nicht auch den Ausbruch eines Brandes, welcher durch den Hausbeſitzer und ſeine Leute allein gelöſcht wurde, mit einer Strafe bedroht haben würde [242]).

Die baupolizeilichen Maßregeln zur Verhütung von Feuersbrünſten betrafen die Dächer und die Schornſteine. Die Dächer waren bis gegen das Ende des 14. Jahrhunderts faſt insgeſammt Stroh- oder Schindeldächer. Dieſe zu beſeitigen begann man erſt 1386, und zwar nicht durch ein Verbot, ſondern durch die Bekanntmachung, daß ärmeren Leute, wenn ſie ihre Häuſer mit Ziegeln oder Steinen deckten, ein Drittel der Koſten aus der Stadtkaſſe erſetzt

werden ſolle. Auch im Anfange des folgenden Jahrhunderts kam es noch zu keinem Verbot, es gab vielmehr noch 1430 eigene Leute, deren Gewerbe im Bedecken der Dächer mit Stroh beſtand, und die man Schaubdecker (d. i. Strohdecker) nannte. Man beſchränkte ſich darauf, neue Dächer beſichtigen zu laſſen, ob ſie nicht robelacht d. i. roh belegt ſeien, ſowie eine alte Verordnung des Inhaltes zu erneuern, daß jedes Strohdach eine dicke Ueberdeckung von Lehm und Erde haben und neben und unten ebenſo gegen das Feuer verwahrt ſein müſſe: während zu gleicher Zeit denen, welche ihre Dächer mit Ziegeln oder Steinen deckten, zwar nicht mehr ein Beitrag zu den Koſten gegeben, wohl aber ein unverzinslicher Vorſchuß gemacht wurde. Ja, man dehnte jene Verordnung nicht einmal auf die Neuſtadt aus, ſondern beſchränkte ſie auf die Altſtadt und Sachſenhauſen, für welche Stadttheile jedoch zugleich geboten wurde, daß abgängig gewordene Strohdächer durch Stein- oder Ziegeldächer erſetzt werden müßten. Sogar der Rath ſelbſt ließ noch 1431 die ihm gehörende Mühle des Dorfes Hauſen mit Schindeln oder Stroh decken. Das angeführte Gebot, welches 1439 erneuert und in das Geſetzbuch eingeſchrieben wurde, war ſchon 1435 erlaſſen worden. Das Publikum umging dasſelbe ebenſo, wie im 18. Jahrhundert das Verbot der Erneuerung von Ueberhängen: man ließ nämlich ein abgängig gewordenes Strohdach zur Hälfte erneuern, und that dies nachher auch mit deſſen anderer Hälfte. Ja, man blieb nicht dabei ſtehen, ſondern auch neue Dächer wurden mit Stroh oder Schindeln gedeckt, und die Raths-Protokolle enthalten bis zum Ende des 15. Jahrhunderts in Bezug hierauf eine Menge Straf- und Verwarnungsbeſchlüſſe. Selbſt daß man 1439 jedem Steindecker, welcher ein neu gemachtes Stroh- oder Schindeldach zur Anzeige bringe, die Hälfte des Strafgeldes dafür verſprach, hatte nicht den erwarteten Erfolg. Manche Leute halfen ſich damit, daß ſie ihr verdorbenes Strohdach, weil ſie dasſelbe ungeſtraft

nicht erneuern konnten, mit Dielen belegten. Sogar ein Patricier ſuchte noch 1490 um die Erlaubniß nach, ein Strohdach auf ein Neben- oder Oekonomie-Haus zu machen. Auch die Baubehörde ward mitunter ihrem eigenen Gebote untreu, indem ſie z. B. noch 1453 ein Haus mit Stroh decken ließ. Uebrigens fällt die älteſte Erwähnung eines Steindeckers in Frankfurt, welche ich gefunden habe, in das Jahr 1404. Merkwürdig iſt, daß 1532 der Rath von Straßburg ſich, um einen „Schieferdecker" zu erhalten, nach Frankfurt wandte und dabei ſchrieb, ein ſolcher ſei bei ihm zu Lande nicht gebräuchlich und deshalb nicht zu haben"[243]).

Dieſe über die Dächer gegebenen Notizen zeigen, wie ſchwer es hält, dasjenige, was auf Herkommen und Gewohnheit beruht, zu beſeitigen. Ebendasſelbe geht auch aus der Geſchichte der Schornſteine hervor. In den früheren Jahrhunderten des Mittelalters gab es in allen Ländern gar keine Schornſteine, ſondern der Rauch wurde durch ein im Dache befindliches Loch hinausgelaſſen, welches während der Nacht mit einer Klappe verſchloſſen war; und die erſten Schornſteine ſollen nicht früher als im Beginne des 14. Jahrhunderts erbaut worden ſein. In Frankfurt werden zwar ſchon in dieſem Jahrhundert Schornſteine erwähnt; allein noch am Ende des folgenden Jahrhunderts gab es dort Häuſer, welche keine hatten. Dabei waren die vorhandenen Schornſteine großentheils von ſehr mangelhafter und feuergefährlicher Beſchaffenheit. Nach einer Beſichtigung, welche der Rath um 1436 mit den Schornſteinen hatte vornehmen laſſen, mußten die Beſchauer ein Verzeichniß der fehlerhaften verfertigen. Dieſes hat ſich erhalten, und aus ihm geht Folgendes hervor. Von vielen Häuſern, beſonders in Sachſenhauſen, heißt es darin, ſie hätten gar keinen Schornſtein; in anderen ging der Schornſtein nicht über das Dach hinaus; in wieder anderen hatten zwei Häuſer einen gemeinſchaftlichen Schornſtein; ferner kommen Schornſteine vor, welche durch eine Seitenwand

hinausgeleitet waren, andere, welche unter einer hölzernen Stiege oder unter einer Bühne oder überhaupt mitten im Hause endigten, und noch andere, welche ganz aus Holz gemacht waren; ja es werden sogar Stuben erwähnt, welche keinen Ofen hatten und doch mit Feuer gewärmt wurden. Liegende Schornsteine endlich waren gar häufig [214]).

Neben dieser Beschaffenheit der Schornsteine waltete noch der bedenkliche Umstand ob, daß es lange Zeit keine Schornsteinfeger gab, sondern jeder Hausbesitzer seinen Schornstein selbst fegte oder durch sein Gesinde fegen ließ. Die erste Erwähnung eines Schornsteinfegers zu Frankfurt fällt in das Jahr 1469 oder vielmehr in das Jahr 1464, in welchem eine Schornsteinfegerin erwähnt wird. Bald nachher (1472) wurde ein Schornsteinfeger mit einem Jahressolde von 2 ß Heller zur Reinigung der dem Rathe gehörenden Schornsteine angestellt. Er war aus der Stadt Erfurt gebürtig, und mußte sich verpflichten, auch „den Bürgern bereit zu sein". Früher waren es Steindecker gewesen, welche das Fegen der Schornsteine im Römer besorgt hatten. Späterhin ward dieses Geschäft bei den Bürgern auch durch die Schinder, neben den Schornsteinfegern, besorgt. Mit der obrigkeitlichen Fürsorge für ordentliche Schornsteine ging es gerade so, wie mit der baupolizeilichen Aufsicht über die Dächer: schon 1426 hatte der Rath in Betreff der Ersteren ein früheres Gebot wiederholt, und 1442 wurde dasselbe erneuert; allein wie wenig dasselbe fruchtete, geht aus den oben gemachten Angaben hervor [215]).

Außer den angegebenen beiden Hauptmaßregeln zur Verhütung von Bränden gab es noch einige andere. Zuweilen verbot oder beschränkte man, was bei dem allgemeinen Betriebe der Viehzucht besonders nöthig war, das Aufbewahren von Heu in den Wohngebäuden. Namentlich aber wurde zu unzähligen Malen die auch schon im Corpus juris vorkommende Vorschrift erneuert, daß jedermann

Nachts in seinem Hause oder vor seiner Thür Wasser stehen haben müsse: womit häufig noch die Strafandrohung für einen jeden verbunden war, welcher einem Anderen sein Wassergefäß umschütte. Auch im städtischen Rathhause ward, wie noch heutiges Tages, auf dem Dachraum ein großer Kasten mit Wasser unterhalten. Ebenso ließ man, als 1512 der Bau des Pfarrthurms beendigt war, auf diesem mehrere Bleikasten mit Wasser aufstellen. Außerdem wurden zuweilen, besonders in Fehdezeiten, wo die Feinde mitunter Brandstifter aussandten, Ermahnungen erlassen, vorsichtig mit Feuer und Licht umzugehen, die Fremden, die man beherberge, nicht aus den Augen zu lassen u. dgl. m. [246]).

Gehen wir nun zu den Löschanstalten selbst über, so hatte man schon im 14. Jahrhundert an das Aufstellen einer Feuerordnung gedacht, von welcher wir jedoch nicht wissen, ob sie zu Stande gekommen ist. Die älteste vorhandene Feuerordnung ist aus dem Jahre 1439. Sie erhält eine sehr ins Einzelne gehende Schilderung der Löschanstalten und des Herganges beim Löschen, und vermittelst ihrer gewinnen wir eine klare Vorstellung von dem Löschwesen jener Zeit. Ob Beckmann Recht hatte, sie die älteste deutsche Feuerordnung zu nennen, möchte ich bezweifeln [247]).

Was zunächst die Löschgeräthschaften betrifft, so fehlt unter ihnen die wichtigste von allen, die Feuerspritze; denn diese kam erst nach der Erlassung jenes Gesetzes zu Frankfurt in Gebrauch. Die Geräthschaften waren theils städtisches Eigenthum, theils gehörten sie den Bürgern oder den unter ihnen bestehenden Corporationen. Die nichtstädtischen wurden, falls sie bei einem Brande abhanden kamen oder zerbrachen, aus der Stadtkasse ersetzt.

Das Haupt-Löschwerkzeug jener Zeit waren die Feuereimer, nicht weil sie wie heut' zu Tage zum Herbeibringen des Wassers dienten, sondern weil sie unsere Spritzen ersetzten. Von so ursprünglicher Beschaffenheit war nämlich bis gegen das Ende des Mittelalters das Lösch-

weſen geblieben, daß man einen ausgebrochenen Brand nicht anders zu beſeitigen wußte, als indem die Eimer fortwährend aus bereitſtehenden Bütten gefüllt wurden, um aus ihnen Waſſer in das Feuer zu ſchütten. Dieſe Eimer, welche auffallender Weiſe nicht durch Sattler, ſondern durch Schuhmacher verfertigt wurden, waren von Leder, und wurden von Zeit zu Zeit mit Unſchlitt eingeſchmiert. Die der Stadt gehörenden waren als ſolche gezeichnet, indem man auf ſie einen Adler eingebrannt hatte. Sie wurden während des 14. Jahrhunderts in den Thürmen und Pforten aufbewahrt, im folgenden aber waren ſie theils dort, ſowie im Römer, im rothen Hauſe und in anderen ſtädtiſchen Gebäuden aufgehängt, theils befanden ſie ſich in den drei Klöſtern, deren jedes 12 ſtädtiſche Eimer erhalten hatte. Die Klöſter und Kirchen waren nämlich als leicht zugängliche Gebäude vorzugsweiſe hierzu geeignet; deshalb wurden noch bis 1608 ſtädtiſche Feuereimer in der Liebfraukirche ſelbſt aufbewahrt. Der Preis der Feuereimer betrug 1398 16 Schillinge für das Stück, und ſchwankte im folgenden Jahrhundert zwiſchen 8 und 14 Schillingen, während der Preis der Brunneneimer weit geringer war (zwiſchen $1^1/_3$ und $3^1/_2$ Schillingen). Die Zahl der ſtädtiſchen Eimer war beträchtlich: im Jahre 1466 betrug allein die Zahl derer, welche bei einem Brande beſchädigt worden waren, 441. Außer ihnen gab es nicht nur noch 334 Eimer, welche die Zünfte und die Juden vorräthig haben mußten, ſondern auch jedes Mitglied der beſtehenden fünf Stubengeſellſchaften (Laderan, Limburg, Löwenſtein, Frauenſtein und Krämer) mußte zwei Eimer (einen in ſeinem Hauſe und einen im Geſellſchaftshauſe), ſowie jeder einigermaßen vermögende Bürger, welcher keiner Corporation angehörte, ebenſoviele halten. So oft ein Feuer ausbrach, hatte jeder Bürger ſeine Eimer auf die Brandſtätte zu bringen, jede Genoſſenſchaft aber mußte im Voraus Leute beſtimmen, welche die ihrigen dahin trugen[248]).

Die Feuereimer wurden aus Bütten gefüllt. Diese waren insgesammt Privateigenthum. Es hatten nämlich die in der Nähe der Brandstätte Wohnenden die Verpflichtung, alle ihre Bütten und großen Züber herbeizutragen und aufzustellen. Diese wurden dann fortwährend mit Wasser gefüllt und vermittelst der Eimer wieder ausgeschöpft. Das Anfüllen geschah theils durch vier besondere Züber, theils durch Leitfässer. Jene vier Züber, welche fünf Eimer Wasser faßten und mit Stangen zum Tragen versehen waren, mußten von der Zunft der Schröter und der der Stangenträger und Karrenknechte stets bereit gehalten, beim Ausbruch eines Feuers durch je zwei Männer der genannten Zünfte herbeigebracht und dann durch dieselben ab- und zugetragen werden. Die Leitfässer waren ursprünglich städtisches Eigenthum gewesen und hatten in einem gemietheten Keller gestanden, ebenso wie die sogenannten Schuffen d. i. langstieligen Schöpfer je einer zu jedem Leitfasse. Später dagegen mußten zwei Zünfte, die der Heinzeler und die der Gärtner, sowie zugleich alle Fuhrleute, welche ihr Brod am Krahnen verdienten, die zum Löschen nöthigen Leitfässer halten und herbeibringen. Die Gärtnerzunft hatte acht, von den Heinzlern aber jeder einzelne ein Leitfaß nebst Karren und Pferden bereit zu halten. Wer von ihnen dies unterließ oder mit seinem Leitfasse nicht beim Feuer erschien, wurde damit bestraft, daß er ein halbes Jahr lang nicht zum Krahnen fahren durfte. Dagegen wurden aber die Inhaber derjenigen vier Leitfässer, welche zuerst auf der Brandstätte ankamen, aus der Stadtkasse belohnt: für das zuerst erschienene Leitfaß zahlte man 4 Turnosen oder $^1/_3$ fl., für das zweite 3, für das dritte 2 und für das vierte einen [219]).

Das Füllen der Leitfässer geschah durch eigens dazu verpflichtete Leute, nämlich durch acht von ihrer Zunft hierzu ausersehene Gärtner, acht Sackträger, vier Hutmacher, zwei Weinknechte, alle im Komphause beschäftigten Spuler

und endlich die ſogenannten Grabenfeger, d. i. diejenigen Männer, welche den durch die Stadt fließenden Graben oder vielmehr Kanal rein zu erhalten hatten. Die Letzteren und die Spuler erſchienen in den ledernen Beinkleidern, mit denen ſie bei ihrer Arbeit ſtets bekleidet waren; von den übrigen Genannten außer den Gärtnern trug die eine Hälfte bei einem Brande ebenfalls Lederhoſen, welche zu dieſem Zwecke aus ihren Zunftkaſſen angeſchafft worden waren. Dieſes Kleidungsſtück war für einen Theil der mit dem Füllen der Leitfäſſer Beauftragten aus dem Grunde nöthig, weil man die Letzteren nicht aus den Brunnen, ſondern aus den ſogenannten Pfuhlen oder Weeden, die ſich hier und da in der Neuſtadt befanden, ſowie aus dem ſo eben erwähnten Graben oder Kanal und aus dem Main füllte. Jener Graben war deshalb mit Eingängen verſehen, und bei einem Brande wurde dort das Waſſer durch eingeſchobene Bretter geſtaut. Nach dem Main hin öffnete man, beim Ausbruch eines Feuers, ſogleich die Pforten. Im Winter aber ward ſtets Sorge getragen, daß Tränken in das Eis gehauen und jene Pfuhle oder Weeden offen erhalten wurden. Das erwähnte Kleidungsſtück war ſo beſchaffen, daß es nicht blos den Unterleib und die Beine gegen das Waſſer ſchützte, ſondern zugleich auch unſere Waſſerſtiefel erſetzte; dasſelbe bildete nämlich ein mit der Fußbekleidung zuſammenhängendes Ganze, ſo daß man bei ihm keiner Schuhe bedurfte, weshalb wir denn auch zuweilen nicht nur leſen, es ſeien Lederhoſen friſch geſohlt worden, ſondern auch man habe dieſelben, wie der Ausdruck lautet, vorfußen laſſen. Dieſe Lederhoſen wurden von den Schuhmachern verfertigt und auch von den Fiſchern und anderen Leuten gebraucht; von Zeit zu Zeit ſchmierte man ſie mit Unſchlitt ein. Uebrigens ſchwankte der Preis derſelben im 14. Jahrhundert zwiſchen $^2/_3$ und 1 fl., im 15. zwiſchen $^3/_4$ und $1^1/_2$ Gulden [250]).

Die übrigen Löschgeräthschaften waren: Aexte, Leitern, Feuerhaken und Feuergabeln. Die Aexte mußten die Zimmerleute mitbringen, von denen ein jeder verpflichtet war, beim Feuer zu erscheinen. Die bei einem Brande verwendeten Leitern waren sehr zahlreich, und sie mußten dies sein, da man ja blos mit Eimern löschte, also viele Menschen zugleich auf Leitern stehen mußten. Die Feuerleitern waren, wie die Eimer, theils städtische, theils einzelnen Bürgern oder den Genossenschaften gehörende. Die Ersteren wurden 1385 in dem „großen der stede hus" d. h. in dem neben der Leonhards-Kirche stehenden sogenannten Steinhause aufbewahrt, im folgenden Jahrhundert aber theils unter dem rothen Hause (dem kein Erdgeschoß habenden, sondern auf vier Säulen ruhenden Hause Markt 17), theils am Karmeliter-, Barfüßer-, Antoniter- und Dominikaner-Kloster, theils am Römer, sowie an der Nikolai-, Peters- und Allerheiligen-Kirche und am h. Geistspital. In Sachsenhausen hingen sie an der sogenannten neuen Pforte. Unter dem rothen Hause bedurften sie keines besonderen Schutzes gegen das Wetter, an den anderen Orten aber waren Dächer über ihnen angebracht [251]). Was die übrigen Leitern betrifft, so war erstens jeder Bürger, welcher einen Hof und eine Scheune in der Neustadt oder in Sachsenhausen besaß, oder dessen in der Altstadt gelegenes Haus Raum dafür hatte, verpflichtet, je zwei Leitern für den Gebrauch beim Brande zu halten. Zweitens mußten nicht nur alle Steindecker mit ihren Leitern beim Brande erscheinen, sondern auch folgende Zünfte zusammen 55 Leitern dahin bringen: die Wollenweber, Metzger, Schmidte, Bäcker, Schuhmacher und Schneider je sechs, die Bender, Decklecher, Barchentweber, Leineweber, Fischer, Kürschner, Lohgerber, Barbiere und Butteler je zwei und die Maurer eine.

Die Feuerhaken oder, wie sie zu jener Zeit genannt wurden, die Hechen, Hachen, Heychen, Fuerhechen oder Fuerstangen waren ebenfalls zum Theil städtisch, und diese

wurden an denſelben Orten, wie die Feuerleitern, aufbewahrt. Außer ihnen hatten die erſten ſechs der genannten Handwerke und die Maurer je zwei Feuerhaken, die übrigen aber je einen, alle zuſammen alſo 23 zu halten. Der Feuergabeln wird nur ſelten, aber ſtets neben den Feuerhaken gedacht; ſie waren alſo von dieſen verſchieden. Uebrigens waren ſie lediglich ſtädtiſches Eigenthum und werden einmal auch Krappen genannt.

Mit der Anwendung aller dieſer Feuergeräthſchaften und mit der übrigen Einrichtung des Löſchweſens verhielt es ſich folgendermaßen. Angezeigt wurde den Bürgern ein ausgebrochenes Feuer dadurch, daß der Pfarrthürmer die Sturmglocke oder eine kleinere Glocke, welche das Gemperlein hieß, läutete oder kleukte, die übrigen Thurmwächter aber das Unglück durch Rufen und Blaſen verkündigten. Außerdem zeigte der Erſtere noch durch eine ausgehängte Fahne die Gegend des Feuers an. Dieſer Gebrauch kam ſpäter wieder ab und wurde 1610 aufs neue eingeführt. Des nächtlichen Aushängens einer Laterne zu dem gleichen Zwecke wird im Mittelalter nicht gedacht. Ein beſonderes Feuerhorn wird erſt 1547 erwähnt. Eine andere Fürſorge, welche in größeren Städten jetzt nicht mehr nöthig iſt, beſtand darin, daß man beim damaligen Mangel einer Straßenbeleuchtung, ſobald Nachts Feuer ausbrach, eine ſolche herſtellte. Dies geſchah im 14. Jahrhundert durch ſogenannte Feuerleuchter oder Feuerpfannen, welche in den Boden der Straßen geſteckt wurden oder an einzelnen Häuſern angebracht waren, und in denen man Tannenholz brennen ließ. Im 15. dagegen mußten, wenn Feuer ausgebrochen war, die Hausbeſitzer Laternen anzünden und am oberen Theile ihrer Häuſer heraushängen [252]).

Auf den Ruf der Glocke mußten ſogleich nicht nur die oben angegebenen Löſchgeräthſchaften durch die hierzu beſtimmten Perſonen auf die Brandſtätte gebracht werden, ſondern auch die Zunftmeiſter aller Handwerke oder deren

Stellvertreter, sowie alle Zimmerleute und Steindecker und alle Mönche und Beckarden daselbst erscheinen. Die Zunftmeister hatten, nach den von dem Bürgermeister ertheilten Befehlen, ihre Handwerksgenossen zu leiten. Von allen anderen Bürgern durfte kein einziger beim Feuer erscheinen; denn sie waren verpflichtet, während eines Brandes die Sicherheit der Stadt zu bewahren. Zu diesem Zwecke mußten sie sich ebenso, wie die städtischen Söldner, bewaffnet an die ihnen angewiesenen Orte begeben. Die Söldner hatten sich zu Pferde vor dem Römer aufzustellen. Von den Bürgern aber war ein Theil zur Bewachung der Stadtthore gegen äußere Feinde bestimmt, während die übrigen zu deren Verstärkung oder zu irgend einer etwa nöthig werdenden anderen Sicherheitsmaßregel bereit gehalten wurden. Den Letzteren, welche den größten der beiden Theile bildeten, waren folgende Sammelplätze angewiesen. Die Altstädter stellten sich auf dem Römer- und Samstagsberge auf, und zwar die berittenen auf dem Letzteren, die anderen auf dem Ersteren. Die Neustädter hatten zwei verschiedene Standorte: die in der östlichen Hälfte (von der Rieder Pforte bis zur Stiftsstraße) wohnenden sammelten sich auf dem vor dem Martha-Spital gelegenen sogenannten Tanzplan, die im Westen der Neustadt wohnenden vor der Katharinen-Kirche. Die Sachsenhäuser endlich hatten ihren Sammelplatz an der Elisabethen-Kirche. Alle vier Abtheilungen erhielten von dem älteren Bürgermeister und den Hauptleuten die Losung, und mußten dann ruhig warten, bis man sie entweder zu verwenden nöthig fand oder wieder nach Hause entließ. Von den Juden, deren Zahl übrigens damals eine sehr geringe war, ist keine Rede; im 18. Jahrhundert mußten sie 250 Leute aus ihrer Mitte zum Löschen schicken.

Zur Bewachung der Stadtthore waren 102 bewaffnete Handwerker und 42 Mitglieder der fünf Stubengesellschaften verpflichtet, und zwar so, daß die Ersteren die Landthore,

die Letzteren die diesseitige Main-Pforte zu besetzen hatten. Es mußten nämlich je sechs Wollenweber, Metzger, Schmidte, Bäcker, Schuhmacher und Schneider die Wache an allen Landthoren außer der Fischerfeld-Pforte übernehmen, ebenso viele Bender, Decklecher, Barchentweber, Leineweber, Fischer, Kürschner, Lohgerber, Barbiere, Schreiner, Butteler und Maurer sich an der letzteren Pforte und an den fünf Sachsenhäuser Pforten aufstellen, 14 Mitglieder der Stubengesellschaft Limburg aber und je sieben der vier anderen die sieben diesseitigen Main-Pforten besetzen. Auch alle diese Bürger hatten die Befehle des Bürgermeisters und der an die Stadtthore deputirten Rathsglieder zu erwarten, und mußten so lange zusammenbleiben, bis sie wieder entlassen wurden.

Die Leitung alles dessen, was zur Unterdrückung des Brandes nöthig war, lag dem jüngeren Bürgermeister ob. Der ältere Bürgermeister dagegen und eine bestimmte Zahl anderer Rathsglieder hatten diejenigen Maßregeln zu treffen, welche zur Sicherheit der Stadt erforderlich schienen. War das Feuer gelöscht, so wurden die auf den Sammelplätzen und an den Stadtthoren aufgestellten Bürger unter Verdankung entlassen. Die Söldner dagegen mußten noch eine Zeitlang, mitunter sogar mehrere Tage und Nächte hindurch, die Gegend der Brandstätte besetzt halten. Auch von den zum Löschen verpflichtet gewesenen Bürgern mußten die Schröter, die Stangenträger, die Steindecker und Andere noch eine Zeitlang daselbst bleiben, damit man des etwa wieder ausbrechenden Feuers sogleich Herr werde. Dafür wurden sie mit Geld und Wein belohnt. —

Faßt man Alles, was über das mittelalterliche Löschwesen Frankfurt's gesagt worden ist, in einem Gesammtüberblick zusammen, so läßt sich in den angeordneten Maßregeln und Einrichtungen ein durchgeführtes Princip nicht verkennen. An eine Unordnung und an ein willkürliches Handeln der einzelnen Bürger war nicht zu denken. Es

waren vielmehr alle diejenigen, welche beim Löſchen thätig ſein ſollten, im Voraus beſtimmt, alle übrigen aber wurden von der Brandſtätte fern gehalten. Die Bürgerſchaft zerfiel ja nach der Feuerordnung in zwei Theile, von welchen der bei weitem größere auf der Brandſtätte gar nicht erſcheinen durfte, ſondern für die Sicherheit der Stadt thätig ſein mußte. Der andere Theil bildete, abgeſehen von den Kloſtergeiſtlichen, welche nicht als Bewaffnete mitwirken und deshalb blos zum Löſchen verwendet werden konnten, eine Art Feuerwehr [253]). Er umfaßte nämlich alle Zimmerleute und Steindecker, alſo die Genoſſen der zwei zum Löſchen am meiſten brauchbaren Zünfte, ſowie außerdem noch eine kleine Zahl von Mitgliedern der übrigen Zünfte und der Stubengeſellſchaften, welche von dieſen im Voraus hierzu auserleſen und alſo mit der ihnen geſtellten Aufgabe vertraut waren. Uebrigens hatte der Rath, als er die Feuerordnung von 1439 einführte, jeder Zunft und Stubengeſellſchaft einen ſchriftlichen Auszug aus derſelben zuſtellen laſſen, und zugleich den Befehl ertheilt, dieſen alle Vierteljahre einmal der Geſammtheit der Corporations-Genoſſen vorzuleſen, damit die von ihm gemachten Anordnungen dem Gedächtniſſe der Bürger eingeprägt blieben.

XIV.

Der Weinbau.

Der Weinbau war im späteren Mittelalter über größere Striche Landes ausgedehnt, als heut' zu Tage, und in den Weinländern selbst hatte man, wegen des starken Verbrauches von Wein, den Boden für dessen Erzeugung in größerem Umfange in Anspruch genommen, als jetzt. Ja, es wurden dadurch andere volkswirthschaftliche Interessen so sehr beeinträchtigt, daß man mitunter sich genöthigt sah, das Anlegen neuer Weingärten zu verbieten. In Frankfurt hatte der Rath 1389 beschlossen, den sogenannten Neuen Berg, d. i. den Sachsenhäuser Berg, der ihm von Kaiser Karl IV. zur Unterhaltung der Main-Brücke geschenkt worden war, dadurch zu verwerthen, daß derselbe stückweise theils verkauft, theils in Pacht gegeben wurde, und zwar blos um auf ihm Weinbau zu treiben. Der bis dahin ganz mit Wald bedeckte Berg wurde also nach und nach ausgerodet, in Parcellen getheilt und auf die bezeichnete Weise an Bürger abgegeben. So entstand von 1389 an der Weinbau der Sachsenhäuser, und die Sache hatte einen so raschen Fortgang, daß man schon drei Jahre nachher auf die Anlage einer Fahrstraße zwischen den neuen Weingärten bedacht sein mußte. Hundert Jahre später war bereits der ganze Berg bis oben hin mit Reben bepflanzt.

Die Sachsenhäuser fuhren aber noch immer fort, neue Weingärten anzulegen. Dadurch entstand die Gefahr, daß die dort befindlichen Steinbrüche nicht länger hätten benutzt werden können, und der Rath verbot deshalb das weitere Anlegen von Weingärten daselbst. Einige Jahrzehnte früher hatte man auch in der diesseitigen Gemarkung die alten Weingärten durch neue vermehrt: man hatte nämlich 1469—1471 auf dem östlichen Theile des Galgenfeldes und vor der Bockenheimer Pforte, in der Nähe der Niedenau und auf dem nach der Bockenheimer Warte hin ziehenden sogenannten Sande, neue Weingärten angelegt.[254]).

In Folge aller dieser seit 1389 gemachten neuen Anlagen war ein sehr beträchtlicher Theil der Frankfurter Gemarkung dem Ackerbau entzogen worden. Außer dem ganzen Sachsenhäuser Berge nämlich, außer der Niedenau, in welcher schon 1387 Weinbau erwähnt wird, sowie der Ostseite des Galgenfeldes und den Feldern nach der Bockenheimer Warte hin enthielten noch folgende Theile der Gemarkung Weingärten: das Fischerfeld, auf welchem diese 1433 erwähnt werden, der Röderberg (schon 1333), der Atzeman oder jetzige Atzemer (1493), das Land vor der Friedberger Pforte (1505), das von der Eschersheimer Straße durchzogene Feld (1493), das Land am Ginheimer Wege (1501), das an der Bockenheimer Landstraße bis zur gleichnamigen Warte (1507), das westliche Galgenfeld (1503) und das am Schaumain-Thor gelegene Land bis zum Mainufer (1415). Der Belagerungsplan von 1552 zeigt, daß es außerdem noch an anderen Stellen der Gemarkung Weinberge gab, welche entweder schon zugleich mit den angeführten vorhanden gewesen, oder doch bald nach 1500 angelegt worden waren. Am Ende des Mittelalters waren die Weinberge in so bedenklichem Grade vermehrt worden, daß der Rath gegen eine noch weitere Ausdehnung des Weinbaues Vorkehrungen treffen mußte. Dies geschah durch eine 1501 erlassene Verordnung. Dieselbe wurde damit

motivirt, daß der Acker- und Gartenbau beeinträchtigt werde, und daß das Einkommen der einzelnen Bürger sowie der Stadt selbst abnehme, weil der Weinbau kostspieliger sei und beim öfteren Mißrathen seiner Ernte einen unsicheren, ja manchmal gar keinen Ertrag liefere. Es wurde daher verboten, in der Frankfurter Gemarkung neue Weingärten anzulegen, wenn nicht die Behörde selbst erkannt habe, daß irgend eine Stelle sich besser zum Wein-, als zum Acker- und Gemüsebau eigene [255]).

Von dem Weine, welchen die Bürger selbst erzeugten, oder, wie man diesen nannte, vom eigenen Gewächs mußten sie eine besondere Steuer entrichten, welche den Namen Niederlegegeld trug. Da nun nicht allein angegeben wird, wieviel für jedes Fuder zu entrichten war, sondern von 1472 an auch in fast jedem Jahre der Gesammtbetrag dieser Steuer verzeichnet ist, so können wir für die letzten Jahrzehnte des Mittelalters die Größe der Weinernte in der Frankfurter Gemarkung berechnen. Es ergibt sich hieraus, daß von 1472—1500 jedes Jahr durchschnittlich 732 Fuder Wein erzeugt wurden; der höchste Betrag eines Jahres bestand damals in 1699 Fuder (1483), der geringste in 132 (1491). Dies war jedoch nicht der gesammte Weingewinn, welchen die Frankfurter machten; denn sie besaßen auch noch auswärts Weinberge, deren Ertrag jedes Jahr von ihnen bezogen wurde. In den städtischen Rechnungsbüchern werden namentlich Weinberge von Frankfurter Bürgern in Königstein, Soden, Sulzbach, Dreieicher Hain und im Hanauischen angeführt, und zwar die im Hain 1413, die übrigen schon im vorhergehenden Jahrhundert. Da von allen diesen Frankfurtischen Weinen nichts oder doch nur äußerst wenig nach außen ging, im Gegentheil noch dazu ein großes Quantum fremder Weine in Frankfurt verbraucht wurde, so läßt sich aus den gemachten Mittheilungen auch auf den Umfang des dortigen Weintrinkens zurückschließen.

Derſelbe Schluß läßt ſich auch aus der Angabe der vielen umliegenden Orte machen, in deren Gemarkung man damals Weinbau trieb, während er jetzt in den meiſten derſelben verſchwunden iſt. In der Umgegend Frankfurt's werden auf der Südſeite des Mains folgende Orte mit Weinbau erwähnt[256]: Dreieicher Hain (1413), Oberrad (1443), Niederrad (1594), Schwanheim (1443), Rüſſelsheim (1532). Zwiſchen dem Main und der Nidda ſind folgende Orte anzuführen: Breungesheim (im 11. Jahrhundert), Seckbach (1230), Biſchofsheim (1242), Rendel (1334), Bockenheim (1592) und Bornheim. An dem letzteren Orte begann der Weinbau erſt 1487. Als nämlich kurz vorher die alte Reichsgrafſchaft des Bornheimer Berges zwiſchen Frankfurt und Hanau getheilt und das gemeinſame Gericht desſelben aufgelöſt worden war, ließ der Frankfurter Rath die Stelle, an welcher dieſes Gericht gehalten worden war, und die man den Bornheimer Berg genannt hatte, ebenſo, wie hundert Jahre früher den Sachſenhäuſer Berg, zum Behuf der Anlage von Weingärten verpachten. Jenſeit der Nidda endlich ſind folgende benachbarte Weinorte anzuführen: Königſtein (1368), Soden (1372), Sulzbach (1375), Kronberg (1403), Haarheim und Kablebach (1441), Bonames (1396), Dortelweil, Eſchbach, Ober-Erlenbach, Nieder-Urſel und Ober-Urſel. An dem letzteren Orte werden nicht nur Weingärten erwähnt, ſondern auch ein ſogenannter Meneweg, d. i. ein Fuhrweg für die in Weinbergen gebräuchlich geweſenen Menen oder zweiräderigen Karren[257].

Der ſtarke Betrieb des Weinbaues geht auch daraus hervor, daß dieſer im 15. Jahrhundert ein eigentliches Gewerbe war, welches von einem beſonderen Theile der Bürgerſchaft, den ſogenannten Weingartenluden oder Heckern, getrieben wurde, während ein großer Theil der übrigen Bürger ſich hauptſächlich mit Ackerbau und blos nebenbei mit Weinbau abgab. Die Hecker bildeten zuletzt ſogar eine

Art von Zunft mit Trinkstube, Brüderschaft und gemeinschaftlichen Schießübungen, und da die diesseitigen Weingärtner größtentheils auf der Allerheiligengasse wohnten, so führte die Letztere im 15. Jahrhundert den Namen Hekergasse. Auch gab es ein besonderes Heckergericht, welches neben dem Ackergerichte bestand, 1531 aber diesem einverleibt wurde. Die Verbindung desselben mit dem letztern Gerichte war in den Verhältnissen gegründet, weil viele Leute zugleich Frucht- und Weinbau trieben, ja mitunter Beides sogar auf einem und demselben Acker Statt fand. Dies scheint früher überhaupt der Fall gewesen und eine besondere Klasse von bloßen Weingärtnern nebst dem Heckergericht, dessen vor 1448 nicht Erwähnung geschieht, erst im 15. Jahrhundert entstanden zu sein. Im 14. Jahrhundert kommen sogar zwei Fälle vor, in welchen Weingärten Korn als Erbzins zu entrichten hatten: was deutlich zeigt, daß ein und dasselbe Grundstück Reihen von Reben hatte und innerhalb dieser mit Frucht bestanden wurde. Auch die Verbindung der Obstzucht mit dem Weinbau fand mitunter Statt. In einem Weingarten-Gesetze, in welchem 1496 das alte Herkommen niedergeschrieben wurde (Alt Aidt Bnch f. 210 f.), finden sich deshalb folgende Bestimmungen: Ein Baum, welcher dem Nachbar vor der Sonne steht, muß $^3/_4$ Ruthen, ein anderer $^1/_2$ Ruthe entfernt stehen; Bäume aber, die am gemeinen Weg stehen, dürfen ihr Astwerk nicht niedriger als 1 Ruthe hoch haben, „vff das man da hiene geen vnd frembde lude nicht dauon obeß abbrechen mogen“ [238]).

Beim Weinbau fand dieselbe ins Einzelne gehende obrigkeitliche Bevormundung Statt, welche gegen das Ende des Mittelalters alle Gewerbe beherrschte. Nicht blos die Zeit der Weinlese wurde, was sich zu allen Zeiten von selbst versteht, im Interesse der Sicherung der Ernte von der Behörde bestimmt, sondern man erließ auch Verordnungen über den Taglohn, über die Umzäunung, über die Obstbäume, über den Umfang dessen, was jeder Weingärtner bebauen

dürfe, ja sogar über das Abschneiden von Trauben zum Verkaufe. Für den Taglohn war das Jahr in drei Theile getheilt, nämlich in die Zeit von Herbst bis zum 18. Tage (13. Januar), in die folgende Zeit von diesem an bis Mariä Verkündigung (25. März) und in die dritte Zeit von dieser an bis zum Schlusse des Herbstes. Für die erste Zeit war der Taglohn 1416 auf 10, 1423 auf 12 Heller festgesetzt worden, für die zweite 1416 auf 12, 1423 auf 14 Heller, für die dritte 1416 auf 14, 1423 auf 16 Heller. Niemand durfte bei Strafe eines alten Turnosen mehr geben oder nehmen. Ueber den Umfang der Weingärten war verfügt, daß kein Weingärtner mehr als 8 Morgen bebauen dürfe. Eine Umzäunung der Weingärten war früher geradezu vorgeschrieben; später dagegen wurde sie, wenigstens bei einzelnen neuen Anlegungen, untersagt. Noch auf dem Belagerungsplane von 1552 erscheint ein großer Theil der Weingärten umzäunt, und bei der großen Unsicherheit, in welcher zur Zeit des Mittelalters Alles schwebte, war ein solcher Schutz im Grunde auch nöthig. Die Sachsenhäuser Deutschherren hatten ihre Oberräder Weinberge sogar mit einer Mauer umgeben lassen. Bäume in die Weingärten zu setzen war zuletzt verboten. Indessen zeigt der Anblick des erwähnten Belagerungsplanes, daß es doch geschah. Auch heißt es in einem Weingarten-Gesetz, welches nach dem alten Herkommen 1496 niedergeschrieben wurde: Wer seinen Weingarten mit einer Hecke umziehen wolle, müsse dieselbe drei Fuß von der Grenze des Nachbarn entfernt setzen. Dort wird auch bemerkt, daß zwei Weinberg-Nachbarn eine gemeinschaftliche Plankwand setzen dürften. Die Weinberge durften von ihren Eigenthümern oder deren Gesinde nur mit Einschränkung besucht werden; sogar Holz und Pfähle durfte man blos in Beisein eines Feldschützen aus ihnen holen lassen, und nicht einmal Trauben durfte der Eigenthümer anders abschneiden, als wenn er einen Schützen

zugezogen oder wenigstens dreimal mit lauter Stimme angerufen hatte [259]).

Bewacht wurden die Weinberge, wie das so eben Angegebene zeigt, durch eine beträchtliche Zahl von besonderen Feldschützen, die sogenannten Winegartenschützen. Auch war dies damals durchaus nöthig. Ja, der gewöhnliche Schutz reichte sogar nicht immer aus. In Fehdezeiten geschah es manchmal, daß einzelne Weingärtner bei der Lese überfallen und gefangen fortgeschleppt wurden; und gar oft war deshalb nöthig, während der Weinernte die Söldner Wache halten zu lassen. Auch gegen gewöhnliche Felddiebe mußten die Trauben, wenn sie zeitigten, geschützt werden, sowie außerdem zu anderen Zeiten gegen den Uebermuth vornehmer Leute. Die Weingärtner selbst erbauten vor der Ernte mitunter hölzerne Warten, um ihr Eigenthum zu sichern. Was die Beschädigung durch Vornehme betrifft, so hatten namentlich die Sachsenhäuser ihre Noth mit den Rittern des Deutschherren-Ordens; denn diese liebten die Jagd sehr und schonten dabei die Reben der Weinberge nicht. Erlaubten sich ja doch sogar andere Leute, wie z. B. der städtische Bereiter, d. h. der Erheber der Landgefälle, in den Dorfgemarkungen das Gleiche zu thun. Uebrigens war den Feldschützen gestattet, in ihrem Dienste Trauben abzuschneiden und zu essen; nur durften sie dabei den einen Weingarten nicht vor dem anderen benachtheiligen. Von der jedesmaligen Weinernte erhielten sie ebenso etwas, wie man ihnen von den Feldfrüchten die sogenannte Schützengarbe geben mußte. Dies geht daraus hervor, daß bei der Festsetzung der Weinlese-Zeit in der Regel ausgesprochen wurde, die Schützen dürften an einem bestimmten Tage und erst einen oder mehrere Tage nachher die Weingärtner lesen [260]).

Die Weinlese fand im Mittelalter um vier Wochen früher Statt, als heut' zu Tage. Während nämlich dieselbe jetzt in die zweite Hälfte des Oktober fällt, ward sie

im 15. Jahrhundert durchſchnittlich am 24. September gehalten. Der früheſte Tag, an welchem ſie damals in Frankfurt vorgenommen wurde, iſt der 3. September (1433, 1442 und 1473), der ſpäteſte der 30. Oktober (1477). Stets wurden zuerſt die rothen und dann die weißen Trauben geleſen. Auch fand ſchon damals meiſtens eine Ausleſe Statt: ſehr oft wurde nämlich verordnet, daß man an einem beſtimmten Tage das „Kleberoth“ oder „das Faule“ und erſt mehrere Tage ſpäter das Uebrige leſen ſolle. Die erſtere Leſe nannte man „das Fulen“ [261]).

XV.

Trinkmaße und Trinkgefäße.

Das Frankfurter Getränkmaß iſt hent' zu Tage ein zwiefaches, ein ſogenanntes Altmaß nnd ein Neunmaß. Für das Erſtere gilt die alte Maß, für das Zweite die neue oder junge Maß als Einheit, und jenes dient zum eigentlichen Weinhandel, dieſes als Schenkmaß. Acht alte Maß ſind gleich 9 jungen Maßen, vier alte Maß und fünfthalb junge Maß bilden ein Viertel, zwanzig Viertel aber (d. i. 80 alte oder 90 junge Maß) machen eine Ohm, ſowie ſechs Ohm ein Fuder und acht Ohm ein Stück. Dieſe Eintheilung des Frankfurter Getränkmaßes iſt ſo alt, daß ſie wenigſtens vom Beginn des 15. Jahrhunderts an ſchon im Gebrauche war. Es waltet hierbei nur die einzige Ausnahme ob, daß im mittelalterlichen Frankfurt das ſogenannte Stück nicht als ein beſtimmtes Maß-Quantum gegolten hat. Dieſes Wort wurde damals nur gebraucht, um die Zahl der Fäſſer anzugeben, in welchen ein in Rede ſtehendes Wein- oder Bier-Quantum enthalten war. Das Fuder (latein. carrata) war alſo das größte Getränkmaß, ihm folgte die Ohm (ama), dieſer das Viertel (quartale) und dem Letzteren die Maß (mensura); dieſe aber zerfiel in vier Achtmaß (d. i. Schoppen) und in zwei Viermaß (d. i. zwei halbe Maß). Nach einer Angabe aus dem Jahr

1548 wurde damals eine Prüfung der Aiche vorgenommen, und das Ergebniß derselben war, daß neun alte Maß zehn jungen gleich seien. Die Tonne kommt sehr selten vor, und zwar nur als ein Maß für Häringe, Oel und Waid. Erst am Schlusse des 15. Jahrhunderts ist von einer Tonne Bier die Rede; wieviel diese aber betrug, wird nicht angegeben [262]).

An anderen Orten waren theils die Benennungen, theils die Größe der Unterabtheilungen des Fuders verschieden; an manchen hatte man jedoch ebenfalls zwei Systeme des Weinmaßes, nämlich die trübe und die lautere oder helle Aich, d. h. ein größeres Maß für den erst zu gähren beginnenden Wein und ein kleineres für den bereits gegohrenen, sowie ein größeres Maß für den Weinhandel und ein kleineres als Schenkmaß. Wir übergehen hier die verschiedenen Maße anderer Orte, in Betreff deren Mone's Zeitschrift sehr viele Angaben enthält, und theilen statt dessen aus einem handschriftlichen Büchlein des Frankfurter Archivs, welches 1553 geschrieben worden ist, sich aber auf eine Berechnung des Jahres 1470 bezieht, und sehr genaue Angaben sowie Visierstab-Tabellen enthält, folgende noch unbekannte vergleichende Zusammenstellung mit [263]):

Eilingen hait im aymer 160 Maß.
Ulm hait im aymer 120 maß.
Nurnberg hait 64 maß.
Strasburg hait 25 maß.
Franckfurt hait 80 maß.
Speier hait 48.
Franckenhausen 56.
Gelhuser eich ist Franckfurter gleych in der visir.
Franckfurter trube alte rnde ist zv Fridburg die lautter vnd zu Mentz.
Mentzer vnd Fridburger sein gleicher wor (?) vnd ist ein fuder 6 quart groser dan Franckfurter eich.

Oppenheimer eich iſt das fuder 9 quart groſer dan Franckenfurter eich.

Wormbſer iſt 12 quart groſer dan Franckenfurter nach dem futer.

Qui ex Nurembergo venerunt, dicunt 68 mensuras vrnam vt appellant efficere.

Zw Trier thun { 6 om, 18 burden, 36 aimer, 216 ſeſter, 864 quarten, 1728 pinten } ein futer.

Ein Franckfurter ele macht vff der viſirruten ♃ lenge zwe elen, 13 lenge priſe tragen zw ſammen 4 werckſchw minus 2 zol.

Elſeſſer eich thun 24 om ein Straſburger futer alſo verzeychnet ▽, 12 ame geben das zeichen ▽, 6 am zeichen ſie alſo ○, 18 alſo ♈ 20 alſo ♈ oder alſo ♈.

19 Franckfurter quart thun gmainlich 3 om elſeſſer.

Bei dem oft nach Frankfurt verſandten Elſaſſer Wein wurde das Fuder immer zu $6^1/_2$ Ohm berechnet. Eigenthümlich war, daß die Elſäſſer zur Verſendung ihrer Weine die größten Fäſſer gebrauchten. Sie hatten namentlich ſogenannte maßlange Fäſſer, welche je 25 elſäſſiſche Ohm oder etwas über 8 Frankfurtiſche Ohm hielten. Sie verſandten aber ihre Weine ſogar in noch größeren Fäſſern, ja, in ſo großen, daß der Krahnen und die Seile der Schröter in Frankfurt dadurch Noth litten, und der Rath 1423 nach

Straßburg ſchrieb, es dürften fernerhin mit ſeinen Krahnen keine ſchwereren Fäſſer als von 30 Elſäſſer Ohm gehoben werden. Nichtsdeſtoweniger konnten ſchon ein Jahr ſpäter die Schröter die Elſaſſer Weinfäſſer kaum bewältigen; und 1440 mußte der Rath ſich wieder wegen der zu großen Fäſſer aus dem Elſaß beklagen [261]). —

Die Wein- und Trinkgefäße waren natürlich ſehr mannichfaltig. Fäſſer kommen in allen Größen vor bis zum Betrage von mehr als $8^1/_2$ Frankfurter Ohm d. h. alſo etwa bis zur Größe der Elſaſſer maßlangen Fäſſer. Ueber ihre Preiſe habe ich nur folgende Angaben gefunden: 1436 werden 12 Stück gebrauchte Fuderfäſſer für je $7^1/_2$ ß verkauft; 1442 koſtet ein neues Halbfuder-Faß 9 ß; 1445 werden für zwei Fuderfäſſer und ein Halbfuderfaß, welche alt verkauft wurden, 1 fl. 7 Heller gelöſt; 1493 endlich werden drei alte Elſaſſer Fäſſer (offenbar maßlange) für je 18 Schillinge verkauft. Uebrigens war von ſo koloſſalen Fäſſern, wie heut' zu Tage Bierbrauereien in England ſie beſitzen, im Mittelalter niemals auch nur entfernt die Rede, ja nicht einmal von Fäſſern eines geringeren, aber immer noch angeſtaunten Umfanges, wie einzelne deutſche Fürſten des 16. bis 18. Jahrhunderts ſie ſich verfertigen ließen. Von dieſen iſt bekanntlich das größte wie das berühmteſte das Heidelberger. Es wurde zu dreien Malen erbaut, und zwar jedes Mal größer, nämlich 1591 zu 132 Fudern, 1664 zu 204 Fudern und 1751 zu 250 Fudern. Das Letztere, welches noch vorhanden iſt und ſeit 1769 leer ſteht, vorher aber viermal gefüllt worden war, iſt $30^1/_2$ Fuß lang und 23 F. hoch.

Die Schenkgefäße, welche in Wirthshäuſern gebraucht wurden, mußten wie heut' zu Tage geaicht ſein. Die Trinkgefäße waren von verſchiedener Art. Sie beſtanden in Krügen, Kannen, Flaſchen, Bechern und Gläſern. Die Krüge, im mittelalterlichen Frankfurt oft auch Kruſeln genannt, waren ſteinerne; vornehme Leute hatten auch ſilberne.

Die Kannen und Flaſchen waren von Zinn, Blech und Eiſen. Zinnerne Kannen, ſowie Blech- und Zinnflaſchen werden in den Zunftordnungen und in den Inventaren von Zunft-Trinkſtuben häufig erwähnt. Auch eiſerne Flaſchen kommen öfters vor. Unter den Kannen der Zünfte finden ſich ſolche, welche eine ganze Maß Wein faßten und deshalb Maßkannen hießen. Die Flaſchen, auch Schenkflaſchen genannt, waren mitunter ſehr groß. Der Rath beſaß ſtets eine große Zahl derſelben, um anweſenden Fürſten und Herren aus ihnen den Wein ſchenken zu laſſen, oder auch um ſie den auf eine Reiſe geſandten Rathsgliedern zu ihrem Gebrauche mitzugeben. Dieſe Rathsflaſchen hielten zum Theil ein halbes, zum Theil ein ganzes Viertel, ja ſogar fünf Viertel. Sie waren daher mitunter ſehr ſchwer: es werden ſtädtiſche Flaſchen erwähnt, welche bis zu 24 ℔ wogen, und deren Henkel allein ein Gewicht von faſt $1^1/_2$ ℔ hatte, wogegen auch wieder ſolche von $5^1/_2$ ℔ vorkommen, ſowie Viermaßflaſchen, d. h. Flaſchen, welche wie die unſerigen nur zwei Schoppen hielten. Die großen Flaſchen waren mit Zapfen verſehen und an den Handhaben geriemt; und da ſie hängend aufbewahrt wurden, ſo hatten ſie dafür auch Ringe Unten liefen ſie in einen Fuß aus. Diejenigen ſtädtiſchen Flaſchen, welche man auf Kriegszüge mitnahm, waren noch dazu mit einem Schloſſe verſehen. Was ihre Ausſchmückung betrifft, ſo waren ſie zum Theil mit Nagelköpfen verziert, außerdem trugen ſie aber auch noch das ſtädtiſche Wappen d. h. den Adler entweder einfach oder doppelt. Dieſes Wappen war im 14. Jahrhundert auf ſie gemalt, ſpäter aber aufgegoſſen oder eingegraben [263]).

Außer den angegebenen Trinkgefäßen kommen noch einige andere vor. Gläſer werden in den Inventaren der Zünfte meines Wiſſens nicht erwähnt; dieſe tranken alſo bei ihren geſelligen Zuſammenkünften aus Kannen oder Krügen. Dagegen wird der Gläſer beim Probiren des Weines gedacht. Dies geſchieht namentlich in einem Falle,

welcher zeigt, daß man mitunter die Leute durch farbige Gläſer über das Ausſehen des Weines zu täuſchen ſuchte, weshalb damals der Rath den Gebrauch ſolcher Gläſer verbot. Uebrigens waren die Trinkgläſer ſchon 1329 ein Handelsartikel, von welchem in Frankfurt Zoll entrichtet werden mußte. Reiche Leute hatten auch Gläſer, welche mit einem ſilbernen Fuße verſehen waren. Der Preis der gewöhnlichen Trinkgläſer, wie ſie im Rathhauſe gebraucht wurden, war in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts, aus welchem allein die Rechenbücher Angaben darüber enthalten, ſehr ſchwankend. Im Jahre 1459 z. B. werden für 50 Gläſer 16 ß, 1466 aber 6 ß bezahlt, und ein Viertel (alſo 25 Stück) wird bald zu 3 ß, bald zu 9 ß, bald ſogar zu 12 ß gekauft [266]).

Die Gelten, eigentlich hölzerne Gefäße zum Schöpfen, werden auch als Kannen bezeichnet, in denen man Wein oder Bier holte; ſie waren wahrſcheinlich meiſtentheils ebenfalls von Holz. Auch Kühlkeſſel für den Wein kommen öfters vor, und zwar nicht etwa blos in vornehmen Häuſern, indem z. B. auch die Steindecker-Zunft um 1500 drei zinnerne Kühlkeſſel beſaß. Sie werden einmal auch mit dem Worte Zuber bezeichnet. Sie waren theils von Zinn, theils von (verzinntem) Kupfer, theils von Eiſen. Reiche Leute hatten auch Miſchkrüge [267]).

Außer den Trinkgläſern hatte man auch Becher und Trinkfäſſer. Man nannte dieſelben außerdem auch Köpfe und Schauer. Sie waren meiſtens von Silber und vergoldet; doch werden auch hölzerne erwähnt. Zwölf ſilberne Becher, welche vergoldet waren und zuſammen über 12 Mark wogen, ließ der Frankfurter Rath ſich 1394 machen, ſowie 1504 wieder 24. Auch reiche Privatleute hatten, wie man aus Teſtamenten und Inventaren erſieht, ſilberne Becher im Gebrauch. Die meiſten waren Doppeltbecher oder, wie man damals ſie nannte, zweifältige [268]).

Und nun zum Schluſſe noch — was nicht blos in

Betreff der Beſchaffenheit und des Werthes der ſilbernen Becher intereſſant iſt — einige Angaben über ſolche Becher, welche der Rath von Zeit zu Zeit dem Könige oder einzelnen Reichsfürſten verehrte. Im 14. Jahrhundert pflegte derſelbe ſeine Geſchenke, ſelbſt die für den König, in baarem Gelde zu machen, und auch im folgenden Jahrhundert blieben dieſe neben der Verehrung von koſtbaren Gegenſtänden gebräuchlich. Man nahm in jenen Zeiten hieran ebenſowenig Anſtoß, als daß im 14. Jahrhunderte eine Stadt hochſtehenden Leuten, wie dem Kanzler des Königs, ja ſogar Prinzen und Prinzeſſinnen Wein, Tuch und ſelbſt Kleidungsſtücke ſchenkte [269]). Im Laufe des 15. Jahrunderts wurden feine Weine und koſtbare Becher als Geſchenke immer mehr gebräuchlich, während ich im vorhergehenden die Letzteren von Seiten der Stadt Frankfurt nur zweimal als ſolche angewandt gefunden habe.

Ein von Siefried zum Paradies für 180½ fl. erkauftes Trinkfaß ſchenkte der Rath 1366 dem Erzbiſchof von Mainz, welcher damals als kaiſerlicher Commiſſär zur Beſtrafung des Zünfte-Aufſtandes in Frankfurt anweſend war. Im Jahre 1376 erhielt König Wenzel bei ſeiner Erwählung zum König einen „vbirguldeten kob" im Preiſe von 85 fl., ſowie eine ſilberne Kanne von 126 fl., ſeine Gemahlin aber einen „Frangrychſchen kob" von 87¾ fl. und eine vergoldete Kanne von 54 fl. 9 ß: dieſe vier Geſchenke hatte der Rath von Siefried zum Paradies, Johann von Holzhauſen, Werner Weiß und einer Frau von Ehrenberg erkauft.

Im Jahre 1400 ſchenkte man dem König Ruprecht, bei ſeinem Einzuge in Frankfurt, ein „virgulten fleſſchen" von 10 Mark 5 Loth an Gewicht, welches 107 fl. gekoſtet hatte, und einen acht Mark 3 Loth wiegenden „zwyfeldigen vergulten koph" für 83 fl. 6 Heller, ſowie ſeiner Gemahlin eine vergoldete Kanne von 8 Mark an Gewicht und 78 fl. an Werth nebſt einem vergoldeten zweifältigen Kopf, welcher 6½ Mark 5 Quint wog und 75⅔ fl. gekoſtet hatte. Als

1408 der Sohn dieſes Königs, Herzog Johann, mit ſeiner jungen Gemahlin nach Frankfurt kam, verehrte man der Letzteren eine ſilberne Kanne von 8 Mark weniger $3^1/_2$ Loth die Mark 8 fl. werth, ihm ſelbſt aber Elſaſſer und Rhein-Wein. Im Jahre 1411 ſchaffte der Rath, nach der Wahl Siegmund's, für dieſen und ſeine Gemahlin an: eine große ſilberne Kanne von 10 Mark, eine andere von $6^1/_2$ Mark 2 Loth, einen vergoldeten Becher von $7^1/_2$ Mark weniger 1 Loth und einen vergoldeten Napf von 8 Mark weniger 1 Loth, was zuſammen 335 fl. 16 ß 3 Heller koſtete. Schenk Konrad zu Erbach erhielt 1442 zum Geſchenk einen ſilbernen Becher von 10 Mark 1 Quint, welcher 40 fl. gekoſtet hatte. König Friedrich III. wurde 1442, bei ſeiner erſten Anweſenheit in Frankfurt, mit einem ſilbernen, in- und auswendig vergoldeten Becher und mit einer eben ſolchen Kanne beſchenkt; Beide waren in Cöln verfertigt worden, und der Erſtere wog 10 Mark 10 Loth die Mark zu 14 fl., die Letztere aber 10 Mark $6^1/_2$ Loth die Mark zu 10 fl. Zugleich erhielt der Erzbiſchof von Trier als königlicher Kanzler einen ſilbernen vergoldeten Becher von 5 Mark 5 Loth, welcher 63 fl. gekoſtet hatte, während der Hofrichter und die anderen Beamten mit Geldgeſchenken im Betrage von 174 fl. bedacht und für die königliche Beſtätigung der Stadt-Privilegien noch 400 fl. bezahlt wurden. Der Rath hatte bei dieſer Gelegenheit von Rudolf zum Humbracht noch einen vergoldeten ſilbernen Becher von 9 Mark weniger 5 Loth gekauft, welcher 130 fl. $16^1/_2$ ß gekoſtet hatte, aber nicht verwendet wurde.

Im Jahre 1459 ſchenkte man dem Erzbiſchof Diether von Mainz aus Anlaß ſeiner Erwählung einen von innen und außen vergoldeten, mit Diether's Wappen verzierten Becher von 8 Mark 12 Loth 1 Quint, welcher mit 100 fl. angefüllt war; ſein Preis wird nicht angegeben. Im Jahre 1474, als Kaiſer Friedrich III. und ſein Sohn Maximilian in Frankfurt anweſend waren, wurden, außer den Natural-

Lieferungen und faſt 150 fl. Geld für die Hofleute, folgende Geſchenke gemacht: der Kaiſer erhielt eine ſilberne vergoldete Kanne von 12 Mark $1^1/_2$ Quint (die Mark zu 10 fl. 18 ß gekauft), welche mit 1000 fl. gefüllt war, ſein Sohn einen für 99 fl. 23 ß erkauften ſilbernen vergoldeten Kopf, 6 Mark 11 Loth 1 Quint wiegend und mit 400 fl. gefüllt, Erzbiſchof Adolf von Mainz aber als kaiſerlicher Kanzler einen eben ſolchen Kopf von 6 Mark 11 Loth, welcher mit 100 fl. gefüllt war und 86 fl. 20 ß 14 Heller gekoſtet hatte. Die dem Kaiſer geſchenkte Kanne war mit 19 Dukaten vergoldet worden. Im Jahre 1475 ſchenkte man dem früher abgeſetzten und damals wiedererwählten Erzbiſchof Diether von Mainz, einem geborenen Grafen von Iſenburg, einen für 104 fl. erkauften, mit 100 fl. gefüllten, in- und auswendig vergoldeten Kopf, welcher oben mit Blumengewinden verziert war und in dieſen das Iſenburgiſche und das erzbiſchöfliche Wappen enthielt. Ein anderer Kurfürſt von Mainz, Albrecht von Sachſen, erhielt 1483 eine ebenſo vergoldete ſilberne Kanne von 12 Mark, welche 144 fl. gekoſtet hatte, und gleichfalls mit 100 fl. gefüllt, ſowie mit dem erzbiſchöflichen und dem ſächſiſchen Wappen geſchmückt war.

Als 1486 Maximilian zum römiſchen Könige erwählt wurde, ſchenkte man ihm ſelbſt ein innen und außen vergoldetes „czwivach cleynot genannt eyn ſchuwer“ von 6 Mark 9 Loth, welches mit 500 fl. gefüllt war und 105 fl. gekoſtet hatte; ſein Vater, Kaiſer Friedrich, aber erhielt einen von dem Patricier Georg Blume für 121 fl. 21 ß erkauften, ebenſo vergoldeten, „czwiveltigen ſilbern toppe“ von 8 Mark 2 Loth mit 200 fl. gefüllt. Im Jahre 1489, als Maximilian wieder nach Frankfurt kam, verehrte man ihm einen innen und außen vergoldeten Schauer von 4 Mark 7 Loth, welcher 64 fl. 8 ß gekoſtet hatte und mit 200 fl. gefüllt war. Bei ſeiner Anweſenheit 1492 erhielt er einen eben ſolchen, mit 100 fl. gefüllten Schauer von 4 Mark $13^1/_2$ Loth, welcher für

66 fl. 13½ ß erkauft worden war. Ebenſo ließ der Rath 1495, als die Ankunft Maximilian's und ſeiner zweiten Gemahlin bevorſtand, zwei ſilberne, ganz vergoldete Schauer mit Deckeln anfertigen, von welchen der eine 8 Mark 6 Loth, der andere 8 Mark weniger ½ Loth ſchwer war und jener 117¼ fl., dieſer 111½ fl. koſtete.

XVI.

Die geiſtigen Getränke und ihr Genuß.

Die geiſtigen Getränke, welche zur Zeit des Mittelalters in Deutſchland genoſſen wurden, waren: der eigentliche Wein, der ſogenannte Lutertrank, das Bier, der Meeth, der Obſtwein und zuletzt noch der Branntwein. Alle dieſe Getränke wurden damals in Frankfurt getrunken, mit alleiniger Ausnahme des Obſtweines. Dieſen, nämlich den Aepfel- und Birnenwein, habe ich dort nicht früher als 1571 erwähnt gefunden. Im übrigen Deutſchland liebten ihn zur Zeit des Mittelalters beſonders die Baiern und die Sachſen, und ſchon in der Karolingiſchen Zeit wird des Aepfel- und Birnmoſtes gedacht [270]).

Von den übrigen genannten Getränken wurde der Branntwein anfangs nur als Arzenei angeſehen und gebraucht, weshalb er auch bei den Italiänern und Franzoſen den Namen Lebenswaſſer erhalten hat; erſt im 15. Jahrhundert ward er in Deutſchland als geiſtiges Getränk gebräuchlich. Merkwürdiger Weiſe iſt Frankfurt derjenige europäiſche Ort, an welchem dieſes Getränk nicht nur zum erſten Male in der Geſchichte erwähnt wird, ſondern auch zuerſt als Volksgetränk vorkommt. Dies iſt um ſo intereſſanter, weil man bisher der Meinung geweſen war, erſt um 1500 oder gar noch ſpäter ſei der Branntwein

ein Luxus-Getränk geworden, und weil ſich aus jenen beiden Umſtänden die Vermuthung machen läßt, daß der Branntwein zuerſt im mittleren Deutſchland bekannt geworden und in allgemeinen Gebrauch gekommen iſt. Jene früheſte Erwähnung des Branntweines fällt in das Jahr 1361; ſie kommt in einer Verordnung vor, durch welche der Frankfurter Rath bei ſchwerer Strafe verbot, den Wein mit „gebranntem Weine" oder anderen Stoffen zuzubereiten. Nachher wird in einem Geſetze von 1391 und in den Raths-Protokollen von 1433 und 1456 der Branntwein nicht nur nochmals als ein Mittel der Weinverfälſchung erwähnt, ſondern 1487 iſt auch die Rede von vielen Weinbrennereien in der Stadt, ſowie von dem Feilhalten des Branntweines daſelbſt und von der Nothwendigkeit, das Volk vor dem Genuſſe desſelben durch den Pfarrer und durch eine ärztliche Bekanntmachung zu warnen. Uebrigens fuhren damals auch die Apotheker fort, gebrannte Waſſer zu bereiten; dieſe waren aber von dem als Volksgetränk dienenden Branntwein verſchieden, indem ſie einen Extract von verſchiedenen Pflanzen enthielten [271]).

Der Meeth war ein aus verdünntem Honig oder aus einer Miſchung des Honigs mit Wein, Bier und anderen Stoffen bereitetes Getränk. In Frankfurt wird er ſchon 1299 als ein Trank erwähnt, welcher ebenſo wie Wein und Bier in Wirthshäuſern geſchenkt wurde. Er kommt dort noch am Ende des Mittelalters vor; indeſſen wird ſeiner nur noch ein einziges Mal gedacht, und zwar ſo, daß er blos von Zeit zu Zeit einmal verzapft worden zu ſein ſcheint [272]).

Das Bier, ein uraltes deutſches Getränke, kommt faſt überall ſchon ſehr früh vor. Allein ſeine Bereitung war Jahrhunderte lang kein ſelbſtſtändiges Gewerbe, ſondern jede Haushaltung bereitete das für ihren Bedarf nöthige Bier ſich ſelbſt. Daher bildeten auch die Bierbrauer im Mittelalter faſt nirgends, gleich anderen Handwerkern, eine

beſondere Zunft, und für manche Gegenden war es ſogar ſpäter noch eine Rechtsfrage, ob dieſelben überhaupt als Handwerker oder als Kaufleute anzuſehen ſeien. Ja, manche Leute bereiteten ſich ihr Bier ſogar dann noch ſelbſt, als es an ihrem Wohnorte bereits Bierbrauer gab, während zugleich Andere ihren Bedarf nicht von dieſen erkauften, ſondern ſich durch ſie beſonders machen ließen. Uebrigens iſt es ein großer Irrthum, wenn in der Zeitſchrift für Kulturgeſchichte (1859 S. 554) geſagt wird, daß man in Conſtanz nicht früher als 1513 Bier zu trinken angefangen habe. Dies iſt nach dem oben Angegebenen eine hiſtoriſche Unmöglichkeit, außerdem haben wir aber auch die urkundliche Nachricht, daß ſchon um 1220 dort Bier getrunken worden iſt. In der Stadt Frankfurt wird 1288 zum erſten Male ein Bierbrauer erwähnt, ſowie 1291 ein in Sachſenhauſen wohnender, und Frankfurter Bierſchenken kommen ſchon 1299 als etwas Gewöhnliches vor. Im Jahre 1357 iſt auch bereits die Rede von fremdem Bier, welches nach Frankfurt gebracht und daſelbſt verzapft wurde. In jener Zeit bereitete man in Frankfurt das Bier ſchon aus Hopfen und Malz, während früher am Oberrhein dasſelbe aus Waizen und Hafer gemacht worden war und die Verwendung des Hopfens zu demſelben dort nicht über das Jahr 1324 hinaufgehen ſoll [273]).

Im 15. Jahrhundert ward das Bier neben dem Wein in Frankfurt bereits häufig getrunken. Im Jahre 1435 gab es daſelbſt ſieben Bierbrauereien. Von dieſen waren die beiden älteſten die zum Korb (Fahrgaſſe 81) und die zum Amelung (Fahrgaſſe 41, jetziger Würtemberger Hof). Ebenſo alt war die damals wieder eingegangene Brauerei zum Eber (Fahrgaſſe 28 oder Kloſtergaſſe 3). Auch das noch heute beſtehende Brauhaus zum alten Wolf oder zum Erlanger Hof (Borngaſſe 11) iſt ſehr alt; es wurde 1455 errichtet. Im Jahre 1492 gab es in Frankfurt und Sachſenhauſen 18 Bierbrauer, welche zugleich Bierwirthe

waren; unter ihnen befanden sich ein Schreiner, ein Barchentweber, zwei Bender und andere Handwerker. Das Bier wurde in jenem Jahrhundert nicht etwa blos von der geringen Klasse getrunken; man traf vielmehr sogar bei einer bevorstehenden Herkunft des Königs Fürsorge für einen demselben anzubietenden Vorrath davon. Auch von außen wurde in die Messen Bier gebracht, um neben dem Frankfurtischen, und zwar durch auswärtige Verkäufer, verzapft zu werden. Mitunter gestattete man Fremden auch noch über die Zeit der Messe hinaus, ja wohl gar mitten zwischen zwei Messen Bier zu schenken, während sonst außerhalb der Messen nicht einmal jeder Bürger, sondern blos solche Einwohner, welche wenigstens schon ein Jahr lang Bürger waren, Bier verzapfen durften, und nur der Bierhandel im Großen jedem ohne Unterschied gestattet war. Da die Bierbrauer in Frankfurt keine Zunft bildeten, so brauten und zapften Leute der verschiedensten Art Bier. In der Mitte des 15. Jahrhunderts that dies z. B. auch der Stadtarzt Heinrich Lose, sowie zu gleicher Zeit Konrad Stege, welcher Geldwechseler und Münzmeister war. Auch ein Theil der Geistlichkeit gab sich mit Bierbrauen ab, nämlich das Dominikaner- und das Karmeliter-Kloster und namentlich die Beckarden [274]).

Wie beliebt das Biertrinken am Ende des Mittelalters auch bei den höheren Einwohnerklassen war, geht aus zwei besonderen Umständen hervor. Bei dem sogenannten Hirschessen nämlich, d. h. bei dem Gelage, welches der Rath Sommers einmal einen ganzen Tag hindurch im Freien zu halten pflegte, wurde seit 1489 nicht blos Wein, sondern auch Bier getrunken, und zwar einmal (1500) neben viertehalb Ohm Wein eine Tonne Bier. Ferner machte von 1489 an der Rath von Erfurt dem von Frankfurt sehr oft mehrere Fässer Bier zum Geschenk, welches dann jedes Mal theils unter die Rathsglieder vertheilt, theils für das nächste Hirschessen aufbewahrt wurde. Diese Schenkungen

beſtanden in Naumburgiſchem und Eimbeckiſchen Bier. Beide Sorten gehörten, wie aus Allem hervorgeht, zu den vorzüglichſten in Deutſchland, ebenſo wie das Bamberger Bier, welches namentlich in der Meſſe zum Verkaufe nach Frankfurt gebracht wurde. Von den beiden erſten Sorten ließ der Rath ſelbſt auch manchmal ein oder mehrere Tonnen kommen, und bei dieſer Gelegenheit erfahren wir, daß 1495 eine Tonne Eimbecker 3 fl. und 1497 eine Tonne Naumburger 1 fl. 20 ß koſtete.

Dasjenige Bier, welches Fremde in die Meſſe brachten, durfte am Main verzapft werden, und dies geſchah nicht etwa blos auf den Bierſchiffen, ſondern auch in beſonderen Hütten oder Buden; doch war Letzteres eigentlich verboten und fand deshalb nur ausnahmsweiſe Statt. Von dem dort verzapften Bier mußten die Verkäufer nicht nur die mit dem Namen Steinfuhr bezeichnete Abgabe entrichten, ſondern auch wie die Bürger Ungeld und Niederlagegeld. Daß ihnen auch ein Verkaufspreis vorgeſchrieben worden ſei, wird nicht gemeldet. Bei den Bürgern dagegen geſchah dies für das gewöhnliche Zapfbier, welches in der Regel einen und ſonſt nicht über vier Heller die Maß koſten durfte und deshalb auch das Hellerbier genannt wurde. Das Preisverhältniß des gewöhnlichen Weines zum Bier war in derſelben Zeit, in welcher das Bier höchſtens vier Heller koſten ſollte, das doppelte, indem damals der Wein durchſchnittlich zu acht Hellern die Maß verzapft wurde. Das zu verzapfende Bier durfte nicht zu jung ſein: es beſtand die Vorſchrift, daß daſſelbe nicht unter drei Wochen alt ſein ſollte; ſpäter wurde dieſe Beſtimmung auf 14 Tage herabgeſetzt. Nur was für Privathäuſer geholt wurde, brauchte nicht ſo alt zu ſein, und ſonderbarer Weiſe durften die Bierwirthe auch den Fremden jüngeres Bier geben [275]).

Wie der Verkauf des Biers, ſo ſtand auch ſeine Bereitung unter polizeilicher Aufſicht. Es gab ſchon früh Vorſchriften, aus welchen Stoffen und auf welche Weiſe

das Bier gemacht werden müſſe, und Abweichungen davon waren verboten. Als 1486 die Bierbrauer anfingen, Honig in das Bier zu thun, wurden die Aerzte befragt, ob dies der Geſundheit ſchädlich ſei. Was hierauf weiter verfügt wurde, wird uns nicht gemeldet. An anderen Orten kommt der Gebrauch, das Bier mit Honig zu verſüßen, ſchon mehrere hundert Jahre früher vor. Auch in Betreff der Häuſer, in welchen gebraut wurde, und derjenigen, in denen die Malz- und Hopfen-Darren ſich befanden, gab es polizeiliche Vorſchriften. Die Darren durften ſeit 1446 nicht mehr inmitten von Häuſern bleiben, ſondern ſie mußten auf dem Gänſegraben, d. i. auf dem zwiſchen dem Wollgraben und der Haaſengaſſe gelegenen, damals noch unbebauten Theile des alten Stadtgrabens errichtet werden. In Betreff der Brauereien aber verordnete man 1491, daß in der Altſtadt keine mehr errichtet werden dürfe. Wie patriarchaliſch jedoch in jenen Zeiten die Polizei gehandhabt wurde, geht daraus hervor, daß trotz dieſer Vorſchriften 1465 ein Bierbrauer ſeine Darre in der Eſchersheimer Gaſſe hatte, und daß der Rath ſelbſt ein Jahr nach jenem Verbote die Errichtung einer Brauerei in einem der drei Häuſer geſtattete, welche den Namen zum Bockshorn trugen, und von denen eines in der Predigergaſſe, die beiden anderen in der Fahrgaſſe ſtanden [276]).

Der Wein war bei den Süddeutſchen des ſpäteren Mittelalters das beliebteſte Getränk, und wurde in den Weingegenden damals, wie noch zu Anfang unſeres Jahrhunderts, von allen geiſtigen Getränken am häufigſten getrunken. Man trank ihn damals in ſehr jungem Zuſtande, nämlich ſchon unmittelbar nach ſeiner Kelterung als Moſt und dann in allen Stadien ſeiner Gährung, ſowie nachher als firnen d. i. einjährigen Wein; älter wurde der Wein, ſoweit er Landes-Product war, nicht getrunken. Dies hatte ſeinen Grund wohl darin, daß der Letztere ſich entweder nicht länger hielt oder ſchon nach einem oder zwei Jahren an Güte

abnahm. Ebendeshalb und weil derselbe überhaupt nicht besonders gut war, bedurfte man zum Gebrauch bei Familienfesten, sowie zu den häufigen Schenkungen des Rathes an Fürsten und Herren oder zur Bewirthung derselben der Zufuhr von fremdem Wein. Uebrigens war der gebräuchliche Namen für einheimische Weine, um sie von fremden zu unterscheiden, Landwein; und zwar bezeichnet derselbe einen Gegensatz bald gegen die in anderen deutschen Länder erzeugten, bald aber auch gegen die nichtdeutschen Weine [277]).

Der im südwestlichen Deutschland getriebene Weinbau rührt von den Römern her. Nach Mone's Meinung wurde derselbe jedoch durch diese nicht direct von Italien her, sondern mittelbar aus Frankreich und aus Ungarn dort eingeführt. Deshalb gab es in Süddeutschland zwei verschiedene Arten von Reben, eine gallische oder französische und eine ungarische, sowie in Folge davon zwei einheimische Weinsorten, welche nach ihrer ursprünglichen Herkunft Franken-Wein (vinum francum) und hunnischer Wein (vinum hunicum oder hunaticum) genannt wurde. Im Gegensatz gegen diese Meinung Mone's hat Bodmann, auf Urkunden gestützt, die Ansicht ausgesprochen, die genannten Ausdrücke bedeuteten der erstere weißen, der zweite rothen Wein [278]). Keine von beiden Ansichten steht fest. Namentlich wird der Namen Franken-Wein wohl auch für den im Lande Franken erzeugten Wein gebraucht worden sein, aus welchem man z. B. in der Stadt Frankfurt mitunter Wein bezogen hat. Uebrigens kommen jene beiden Ausdrücke bis zum Beginn des 14. Jahrhunderts auch in Frankfurter Urkunden vor; aus dem benachbarten Mainz theilt Mone eine urkundliche Stelle mit, nach welcher dort sogar noch 1439 von „Freusse und Hunischem Wein" die Rede ist. Von beiden Weinsorten muß die fränkische für weit besser gegolten haben, als die hunnische, weil im wetterauischen Landfrieden von 1265 der für Erstere fest-

geſetzte Zoll das Doppelte des von Letzterer zu erhebenden betrug.

Von den deutſchen Weinſorten, welche zur Zeit des Mittelalters in Frankfurtiſchen Urkunden erwähnt werden, kommen am häufigſten der Rheinwein und der Elſaſſer Wein vor. Der Rheinwein, in den Urkunden Riuſche wyn und Ringkauwer genannt, wurde ebenſo wie der Elſaſſer zu Geſchenken an den König, an Fürſten u. ſ. w., ſowie zum Spenden auf Frankfurter Reichstagen angeſchafft, einige Sorten, wie z. B. 1475 einige in der Gegend von Bingen gewachſene, auch zum Gebrauche der Truppen auf Kriegszügen. Sein Preis war natürlich nach Lage und Jahren verſchieden: er wechſelte im 15. Jahrhundert zwiſchen 4 fl. das Fuder als dem Minimum (1475 für Ockenheimer) und 31 fl. als Maximum (1491 für Rheingauer überhaupt). Am häufigſten wurde er von Hallgarten bezogen. Als rheiniſche Weinorte, von welchen man Wein bezog, werden folgende genannt: Hallgarten (v. 1484 an), Oeſtrich (1494), Mittelheim (1494), Winkel (1495), Eibingen (1498), Hochheim (1475), Rüdesheim (1495) und die drei bei Bingen gelegenen Dörfer Appenheim, Dromersheim und Ockenheim (1475). Von Rüdesheimer kommt 1495 auch der Bergwein als beſondere Sorte vor [279]).

Der Elſaſſer Wein, welchen man theils aus dem Elſaß ſelbſt kommen ließ, theils in Frankfurt von Straßburger und anderen Weinhändlern kaufte, war zum Theil theurer, als der Rheinwein: im Jahre 1488 bezog man, für den Bedarf auf einem Reichstage, vier verſchiedene Sorten im Fuder-Preiſe von 33, 34, 36 und 52 fl. Der billigſte, welchen ich erwähnt fand, koſtete (1495 und 1496) 20 fl. das Fuder. Der Elſaſſer Wein wurde übrigens, was vom Rheinwein nicht angeführt wird, auch in Weinſchenken verzapft, und zwar neuer 1445 zu derſelben Zeit, als der Frankfurter neue 10 Heller koſtete, für 16 Heller; 1491 geſtattete der Rath das Verzapfen des Elſaſſers im

November, als der Preis für den Frankfurter Wein frei gegeben war, für 20 Heller. Der Elsasser muß übrigens in Frankfurt beliebt gewesen sein, weil man 1496 einem Fremden das Verzapfen desselben mit Rücksicht darauf gestattete, daß damals kein einheimischer Bürger Elsasser besitze. Auch wird er 1492 dem Frankfurter Wein als guter Trank entgegengesetzt [280]).

Außer dem Rheinwein und dem Elsässer wird in Frankfurt kein anderer aus deutschen Landen bezogener Wein erwähnt, ausgenommen daß einmal die Rede davon ist, in Franken Wein kaufen zu lassen, und daß 1294 der Bischof von Speier dem Frankfurter Schultheißen zwei Fuder Deidesheimer angewiesen hat. Außerdem fand ich noch den Ort Heynebach als einen solchen angeführt, von welchem man Wein bezog; es ist aber unbekannt, welcher Ort von diesem oder einem ähnlich lautenden Namen gemeint ist [281]). Um nun schließlich noch das Verhältniß der genannten deutschen Weine zu den Frankfurtischen zu bestimmen, bemerke ich, daß 1395 und 1396 die Maß des Letzteren zu 4 Hellern verzapft wurde, im folgenden Jahrhundert aber zu höchstens 18 und mindestens 6 Hellern oder im Durchschnitt zu etwas über $10^1/_2$ Heller.

Von ausländischen Weinen kommen in Frankfurter Urkunden folgende vor, welche hier in der Reihenfolge ihrer mehr oder weniger häufigen Erwähnung aufgeführt werden: der Malvasier, der wälsche Wein, der Reynfan oder Reynfal, der Romanij, der Muskateller und der Passuner. Der Malvasier war ein griechischer Wein von Napoli di Malvasia in der Morea; vielleicht wurde aber unter ihm mitunter auch griechischer Wein überhaupt verstanden, wie denn noch heut' zu Tage auch ein berühmter Wein der Insel Kandia diesen Namen trägt. In Frankfurt bezog man ihn theils von Nürnberg, theils von Venedig. Er diente dem Frankfurter Rathe zu Geschenken an einzelne Fürsten und Bischöfe, jedoch immer in weit kleinerer

Quantität, als der Elsasser und der Rheinwein, offenbar weil man ihn nicht als Tischwein, sondern als einen heißeren und süßeren Extra-Wein neben solchem trank. Auch auf den Frankfurter Reichstagen und Turnieren ist nur von Rheinwein und Elsasser, den man schenkte, die Rede. Dagegen reichte man einige Male den Abgeordneten, welche zu einem Städtetage gekommen waren, Malvasier, aber nicht bei Tische, sondern zum Morgen- oder Vesperbrod, und sein Verbrauch dabei drehte sich nicht, wie bei den zwei genannten anderen Weinen, um Ohme oder Viertel, sondern um Maße. Der Durchschnittpreis des Malvasiers betrug im 15. Jahrhundert 33 Schillinge für das Viertel oder 165 fl. für das Fuder; dieser Wein war also 4—5 Mal theurer, als der Rheinwein. Uebrigens wurde der Malvasier im letzten Drittel des 15. Jahrhunderts auch von einzelnen Weinwirthen verzapft. Das Ungeld, welches die Letzteren davon zahlten, belief sich jedes Jahr durchschnittlich auf 41 fl. 10 ß. Wir wissen nun zwar nicht, wie viel Ungeld vom Malvasier bezahlt werden mußte; aber wenn wir von einem einzelnen Falle zurückschließen dürfen, so bestand dasselbe im zwölften Theile des Werthes, welchen dieser Wein hatte, und dann würden im Durchschnitt jährlich nur etwas über drei Fuder Malvasier in Wirthshäusern getrunken worden sein. Auch hieraus würde hervorgehen, daß dieser Wein jedes Mal nur in kleiner Quantität getrunken und also wohl nur glasweise ausgegeben worden ist [282]).

Eine andere Sorte griechischen Weines ist der Romanij, wenn man nach seinem Namen annehmen darf, daß er in Napoli di Romania gezogen wurde. Er wird in Frankfurter Urkunden nicht nur so, sondern auch Romonij, Rommenij, Rominere und Romenere, sowie in Urkunden anderer Orte Rummenie genannt, und dies macht seinen griechischen Ursprung wieder zweifelhaft. Wehrmann in Lübeck hält ihn für einen spanischen oder italiänischen Wein, weil der Namen Romanisch öfters auf Gegenden, in

denen einſt die Römer geherrſcht haben, übertragen worden iſt. Freilich könnte man dieſen Wein auch ebenſo gut für burgundiſchen halten; denn in Burgund liegt das Dorf Romanée, und der Wein desſelben gilt noch jetzt für einen der beſten dieſes Landes. Es iſt daher erſt von weiteren urkundlichen Forſchungen die Feſtſtellung der Heimath dieſes Weines zu erwarten. In Frankfurter Schriften wird der Romanij ſowohl vom Malvaſier, als auch vom wälſchen Wein unterſchieden. Er erſcheint in ihnen als ein Wein, welchen man nebſt einem gleichen Quantum von Malvaſier in der Regel dem Biſchof von Mainz bei deſſen Ankunft in Frankfurt verehrte, und zwar wird er in der Weiſe erwähnt, daß er der letzteren Weinſorte an Güte und Preis gleich geweſen zu ſein ſcheint. Einmal wurde er allein jenem Biſchof zum Geſchenk gemacht. Einige wenige Male kommt er auch als ein Wein vor, den man in Wirthshäuſern ſchenkte; er muß jedoch in weit geringerem Maße als der Malvaſier getrunken worden ſein, weil das einzige Mal, wo der Betrag des Ungeldes von ihm für ein Jahr (1472) angegeben iſt, dieſes ſich auf nicht mehr als acht Schillinge beläuft. Einmal (1456) wird auch einem Mann das Verzapfen von Romanij geradezu unterſagt [283]).

Auch den Muscateller Wein, welcher im mittelalterlichen Deutſchland getrunken wurde, hält Mone für einen aus Griechenland bezogenen Wein. In Frankfurt war er eine große Seltenheit; denn dort wird er nur ein einziges Mal (1439) unter dem Namen Muſtadelle als ein dem Biſchof von Mainz gemachtes Geſchenk erwähnt [284]). Dem damals bezahlten Preiſe nach ſtand er dem Malvaſier und Romanij gleich.

Derjenige ausländiſche Wein, welcher nächſt dem Malvaſier in Frankfurt am häufigſten vorkommt, war der wälſche Wein. Das Wort wälſch bezeichnete in Deutſchland ebenſowohl Italien als Frankreich. Jener Wein

könnte alſo zugleich für italiäniſchen und für franzöſiſchen gehalten werden. Er wird ſtets von dem Malvaſier und dem Romanij, ſowie von dem nachher zu beſprechenden iſtriſchen Weine Reynfan unterſchieden. Wahrſcheinlich iſt unter dem Namen wälſcher Wein oder vinum latinum der italiäniſche verſtanden, zu welchem man jedoch auch den tyroliſchen in ſo fern rechnete, als auch dieſer jenen Namen führte. Sein Preis ſchwankte zu Frankfurt im erſten Drittel des 15. Jahrhunderts zwiſchen 21 und 31 Schillingen das Viertel, alſo zwiſchen 105 und 155 fl. das Fuder. Er muß übrigens in wenig guten Fäſſern verſandt worden ſein, weil der Rath einſt verordnete, daß die Schröter für die Kellerung wälſcher Weine doppelte Zahlung erhalten, dagegen aber auch für den etwaigen Schaden einſtehen ſollten [285]). Auch dieſer Wein ward in Frankfurt zu Geſchenken an Biſchöfe und Andere verwendet; ja, er wird nur bei Anläſſen dieſer Art, ſowie außerdem nur einmal bei einer Tageleiſtung von Rathsgliedern mit Geiſtlichen erwähnt.

Der Reynfan oder Reynfal war ein iſtriſcher Wein, welcher eigentlich Vinum Rabiole hieß, woraus zuerſt Riboley und dann jener Namen entſtanden iſt. Er wächſt zu Proſecco bei Trieſt. Daß er vom wälſchen Wein verſchieden war, iſt bereits bemerkt worden. Er ward, gleich den vorhergehend genannten Weinen, zu Geſchenken an fürſtliche Perſonen gebraucht. Nach den angegebenen Preiſen, die man für ihn zahlte, koſtete er 1408 wenige Monate nach einander das eine Mal 160, das andere Mal 106¾ fl. im Fuder. Auch er ward in einzelnen Weinſchenken verzapft, da zweimal (1471 und 1495) des von ihm entrichteten Ungeldes gedacht, und ein ander Mal (1491) einem Manne geradezu die Erlaubniß ihn zu ſchenken gewährt wird [286]).

Der zuletzt genannte von den ausländiſchen Weinen, welche in Frankfurter Urkunden vorkommen, iſt der Paſ-

ſuuer. Er wird nur ſehr ſelten erwähnt, wiewohl ſtets als ein Wein, welchen man ebenfalls verzapfte. Er iſt offenbar identiſch mit dem Baſſuner wälſchen Wein, welcher 1489 auch in Weinheim an der Bergſtraße als ein dort verzapft werdender Wein vorkommt, und von Mone für italiäniſchen Wein von Baſſano gehalten wird [287]).

Neben den natürlichen Weinſorten trank man im Mittelalter gern auch noch ſolche, welche durch Einkochen verſüßt oder durch Beimiſchung von gewürzhaften Kräutern und anderen Zuthaten verſtärkt waren, alſo das, was man heut' zu Tage Kräuter- und Maiwein nennt. Die ſo zubereiteten Weine wurden damals häufiger getrunken, als jetzt, weil ſie die gebrannten Waſſer erſetzten, die man bis gegen das Ende des Mittelalters nur als Arzenei genoß. In Frankfurter Urkunden habe ich einen ſolchen Wein nicht erwähnt gefunden, außer daß einmal neben ſogenanntem läſſigen Wein der Rappußen gedacht wird, und ein ander Mal ein Bürger ausſagte, er gieße eine Miſchung von Wein oder Milch mit Weinhefe über ſeinen Rappaß. Unter dieſen beiden Wörtern iſt offenbar der ſonſt Rapps genannte Wein verſtanden, d. h. ein Wein, welcher, um beſſer und ſtärker zu werden, auf Trauben gegoſſen worden war und mit denſelben noch einmal gegohren hatte. Dagegen wird in Frankfurt mehrmals des lutern Weines und des Lutertranks gedacht. Unter dieſen beiden Ausdrücken ſind zwei verſchiedene Getränke gemeint: luter (d. i. heller) Wein bedeutete den weißen Wein im Gegenſatz gegen den rothen, Lutertrank dagegen bezeichnete, wie anderwärts das Wort Claret, einen durch Vermiſchung mit Gewürzen und anderen Stoffen zubereiteten Wein, welcher von den Apothekern gemacht wurde [288]).

Verſchieden von dieſen Weinen waren diejenigen, welche man vorzugsweiſe gemachte Weine nannte, oder mit anderen Worten die um des Handelsgewinnes wegen gefälſchten Weine. In Betreff dieſer war man überall ſehr

ſtreng, indem allenthalben jede am Wein vorgenommene künſtliche Aenderung als unerlaubt angeſehen wurde. Auch fehlte es nirgends an desſallſigen Verboten und Strafandrohungen; dieſe blieben jedoch, obgleich ſie ſtets wiederholt wurden, ebenſo erfolglos, wie alle die vielen obrigkeitlichen Verſuche des Mittelalters, das Leben bis in ſeine Einzelnheiten hinein polizeilich zu regeln. In Frankfurt beginnen ſolche Verbote oft mit der principiellen Erklärung, es dürfe niemand den Wein anders machen, als Gott der Herr ihn habe wachſen laſſen. Das älteſte derſelben (von 1391) unterſagte unbedingt jede Art von Wein-machen. Man ſah jedoch bald die Unmöglichkeit ein, ein ſolches Verbot durchzuführen, zumal da ja Weine auch umſchlagen konnten und dann einer ihnen Halt gewährenden Zubereitung bedurften. Alle ſpäteren Verordnungen unterſagten daher einerſeits blos das Weinmachen mit ſolchen Stoffen, die man für geſundheitswidrig hielt, und ſchrieben andererſeits, wenn der betreffende Wein nicht zum eigenen Gebrauche des Beſitzers dienen, ſondern verkauft oder verzapft werden ſollte, für die Zubereitung das jedesmalige Einholen einer obrigkeitlichen Erlaubniß vor. Auch durfte ein nicht zum Hausgebrauche beſtimmter Wein nicht durch den Beſitzer ſelbſt oder ſeine Leute bereitet werden, ſondern nur durch einen Bender, weil dieſer an die ſehr genauen Vorſchriften ſeines Zunftbuches eidlich gebunden war. Weine, welche von Fremden zum Verkaufe eingeführt wurden, durften gar nicht bereitet werden, außer wenn ſie geſund angekommen waren, oder wenn nachgewieſen wurde, daß ſie unterwegs umgeſchlagen waren. Die Stoffe, mit denen allein Wein bereitet werden durfte, waren Erde und Milch. Im Beginn des 16. Jahrhunderts geſtattete man auch noch, den Wein, wenn er ſich nicht halten wollte, zu ſchwefeln; allein dies durfte nur einmal und mit nicht mehr als 1 Loth Schwefel für jedes Fuder geſchehen [289]).

Es gab eine Menge von Ingredienzien, mit denen man im Mittelalter den Wein zu verbessern suchte, und ein Frankfurter Document zeigt uns eine beträchtliche Zahl derselben an. Dieses Document besteht in den Protokollen eines Rathsausschusses, welcher 1402 zur Erforschung der Weinmacherei in Frankfurt ernannt worden war und viele Bender und Weinwirthe in Verhör nahm. Die diesem Ausschusse gemachten Aussagen geben folgende Stoffe an, mit welchen die Weine verfälscht worden waren: Erde, Eier, Eiweiß, Kopperrauch, Weinstein, Senf, Salz, gebranntes Salz, süße Milch, Branntwein, Mandelmilch, Waizenmehl, Waidasche, Lehm, Test, Gliet, Ingwer, Reis, warmes Brod, Wachholderholz, Kieselsteine und Krossteln. In anderen Frankfurter Urkunden finden sich außerdem noch folgende Stoffe angegeben: Aland, Alaun, Kalk, Galizienstein, Zieger, Schlehen, Beifuß und Mehl „daz uz riß gestossen wacz". In andern Städten und Gegenden kommen noch andere Stoffe vor, z. B. Scharlachkraut, Bleiweiß, Vitriol u. A. Einmal (1476) stellte sich in Frankfurt auch ein Mann ein, welcher das Weinmachen als Geschäft trieb. Man ließ zuerst seine Kunst prüfen, und gestattete ihm dann, dieselbe bei den Weinen von Privaten, aber nicht bei Weinwirthen anzuwenden. Zu den gemachten Weinen gehörten auch die sogenannten gesottenen Weine, d. h. Most, welcher, um ihn süß zu erhalten, eingekocht worden war, sowie zwei Sorten, von welchen ich nicht weiß, worin sie bestanden, der Spanwein und die Gerharten Weine. Im Jahre 1472 wurde auch der sogenannte stumme Wein verboten, d. h. nach Beckmann ein Wein, von dessen Most man die Gährung abgehalten hat, welcher deswegen süß geblieben ist, schwer klar wird und, wenn er dies auch geworden ist, sich, sobald er an die Luft kommt, wieder trübt, weil dann die unterdrückte Gährung wieder anfängt. Ebenso waren die weichen und bleichen Weine als schädlich verboten und nur für den Privatgebrauch gestattet. Unter beiden Ausdrücken

ſcheint abgeſtandener Wein, der die Farbe nicht hielt, verſtanden zu ſein; es iſt wohl der ſogenannte Bleichert gemeint. Endlich gab es noch eine Art Wein, welche Jydde-wein genannt wird, aber nicht verboten war. In den Frankfurtiſchen Schriften kommt noch ein Ausdruck zur Bezeichnung einer beſonderen Weinſorte vor, welchen ich weder ſonſt irgendwo gefunden habe, noch zu erklären weiß. Es wird nämlich an einigen Stellen gefuerter ſowie ungefuerter Wein angeführt. Der letztere Ausdruck erlaubt nicht, dabei an Weine zu denken, welche auf der Achſe und nicht zu Schiffe nach Frankfurt kamen, was ſonſt bei manchen Verfügungen in Anſchlag gebracht wurde; andererſeits geſtatten aber die betreffenden Stellen nicht, zur Erklärung jenes Wortes auf Ausdrücke ſich zu ſtützen wie Vuor-Wîn d. i. Abgabe vom verkauften Wein oder Gefuir d. i. Nutznießung oder Gefuirſt d. i. Zehnten; mit „gefeuertem Wein" endlich wüßte ich hierbei nichts anzufangen, weil wenigſtens zweimal von gefuertem Weine die Rede, welcher an dem Orte ſelbſt, an dem er gewachſen iſt, eingekauft ward [290]).

Daß man im Mittelalter beim Weinhandel auch durch Zuſchütten von Waſſer zu übervortheilen ſuchte, ſowie daß man geringe Weine durch Beimiſchen von ſüßen verbeſſerte und überhaupt mehrere Sorten mit einander miſchte, verſteht ſich von ſelbſt. Beides war verboten und ſtrafbar. Ebenſo verhielt es ſich mit dem zuweilen vorkommenden Gebrauche, die Weinfäſſer mit Branntwein auszuſchwenken.

Je mehr die Weinverfälſchungen zunahmen, deſto mehr waren die Behörden dahinter her, ſie durch Verbote und Strafen zu hintertreiben. In Frankfurt begnügte ſich der Rath nicht einmal damit, in vorkommenden Fällen die Fäſſer ausſchlagen zu laſſen und noch überdies Geldſtrafe zu verhängen; er ließ von Zeit zu Zeit auch die Bender und die Weinknechte protokollariſch darüber vernehmen, was ſie in Betreff des Weinmachens erfahren hätten, und auch die Weinwirthe ſelbſt mußten zuweilen eidliche Ausſagen

darüber thun. Alle dieſe Maßregeln machten jedoch dem Uebel kein Ende, weil die Gewinnſucht in Betreff der Mittel, den Strafen auszuweichen oder auf neue Art zu betrügen, ſehr erfinderiſch iſt. Kommt ja doch ſchon 1402 vor, daß ein Straßburger, welcher in der Frankfurter Meſſe Wein verkaufte, Fäſſer mit mehreren Boden und mit verſchieden gefüllten Abtheilungen hatte[291])! Am Ende des Mittelalters that ſogar das Reich ſelbſt Schritte, um das Uebel der Weinverfälſchungen auszurotten und ſeinen der Geſundheit ſchädlichen Folgen vorzubeugen. Ein zu Rotenburg an der Tauber gehaltener Reichs-Deputations-Tag arbeitete 1487 nach dem Gutachten der Aerzte eine ſogenannte Weinordnung aus, und der Kaiſer gebot den Reichsſtänden, dieſelbe in Ausführung zu bringen und die dawider Handelnden ſtreng zu beſtrafen. Im Jahre 1498 wurde auf dem Freiburger Reichstag dieſe Weinordnung verſchärft und vom König Maximilian I. aufs neue publicirt. Schon zwei Jahre nachher 1500 ſah man ſich auf dem Reichstage zu Augsburg genöthigt, dasſelbe zu wiederholen. Sogar noch ſpäter thaten Kaiſer und Reich fruchtloſe Schritte ähnlicher Art. —

Der Wein wurde ſtets unter der Erde *aufbewahrt*, und zwar entweder in Kellern oder in ſogenannten Weinkammern. Beide unterſchieden ſich von einander ſowohl durch ihre Tiefe, als auch durch ihre Form. Eine *Weinkammer* durfte in Frankfurt nicht tiefer gemacht ſein, als drei Fuß unter der Straße, an welcher ſie lag; außerdem mußte ſie wie eine Kammer nicht wie ein Keller gebaut und geformt ſein. Die Weinkammern waren meiſtens in einem Schoppen oder einer Scheune angebracht, und lagen, ſo weit wir von ihnen Kenntniß haben, in der Nähe des unteren ſtädtiſchen Main-Ufers, weil beſonders an dieſem der meſſentliche Weinhandel getrieben ward. Dort befanden ſich z. B. in der der Weißfrauenkirche gegenüber mündenden Gaſſe mehrere Scheunen mit Weinkammern, von deren einer

das nachher an ihrer Stätte erbaute Haus (Weißfrauenstraße 3) lange Zeit den Namen zur Weinkammer trug [292]). Eine andere, welche ebenfalls in einer Scheune sich befand und an der Mainzer Pforte lag, wurde 1430 mit der Scheune für 50 fl. der Familie Glauburg abgekauft, um sie zu der dortigen städtischen Mühle zu ziehen.

Der deutsche Weinhandel war, wenn man den Vertrieb über die Grenzen Deutschland's abrechnet, im Mittelalter bedeutender als jetzt, weil der Wein im größten Theile des Reiches ein allgemeines Lebensbedürfniß war. Daher kommt es auch, daß noch jetzt manche Straßen den Namen Weinstraße führen. Die zwei der Stadt Frankfurt zunächst gelegenen Straßen, welche noch jetzt so genannt werden, sind die von Ober-Roßbach über Hochweisel nach Butzbach führende Weinstraße und der von Bensheim an der Bergstraße aus auf dem südlichen Rande des Schönberger Thales in den Odenwald ziehende Fahrweg, auf welchem man einst, wenn dieses damals brückenlose Thal Winters für schwere Fuhren nicht zu passiren war, den Wein in den Odenwald brachte [293]). Der Hauptplatz für den deutschen Weinhandel im Mittelalter war bekanntlich Ulm. Auch in Frankfurt aber bildete der Weinhandel einen so bedeutenden Theil des Messeverkehrs, daß das Sprüchwort aufkam, es gebe dort mehr Wein in den Kellern, als Wasser in den Brunnen. Deshalb bildeten dort, was zugleich den starken damaligen Weinverbrauch bezeugt, auch die über den Wein erlassenen Verordnungen zwar keineswegs, wie Kirchner sagt, die Hälfte der ältesten Statuten, wohl aber sind sie zahlreicher, als die über irgend einen anderen Gegenstand gegebenen. Noch deutlicher tritt Beides vor Augen, wenn man die städtischen Jahreseinnahmen vom Wein (und die davon untrennbaren vom Bier) mit der gesammten Jahreseinnahme der Stadt vergleicht: das Verhältniß Beider zu einander ist ein solches, daß z. B. 1387 die Ersteren den dritten Theil, 1400 aber nahe die Hälfte

der Letzteren ausmachten. Im Jahre 1400 belief sich allein das sogenannte Niederlagegeld vom Wein d. h. die Abgabe eines Guldens von jedem Fuder Wein, welches in der Stadt gekellert wurde, auf 11,097 ℔ Heller d. h. auf fast den vierten Theil der ganzen Jahreseinnahme. Diese Summe zeigt zugleich, daß in jenem Jahre 9247½ Fuder in Frankfurt eingelegt wurden, und doch ist hierin der Betrag dessen, was Fremde zur Messezeit zum Verkaufe feilboten, nicht mit eingerechnet.

Der Weinhandel innerhalb der Stadt Frankfurt war gesetzlich an die Vermittelung von obrigkeitlich bestellten Maklern oder Unterhändlern gebunden, welche die Weinstecher hießen. Diese bildeten eine besondere Zunft, und hatten als solche ihren Zunftbrief, der ihnen 1381 gegeben worden war und später mehrere Zusätze erhielt. Sie waren beeidigt, nicht blos um Käufer und Verkäufer gegen Uebervortheilung sicher zu stellen, sondern auch weil sie außer ihrer Maklergebühr die bei jedem Weinverkauf vorgeschriebene städtische Abgabe zu erheben hatten, gleich wie in Frankfurt noch jetzt bei Versteigerungen die geschworenen Ausrufer eine Abgabe zu erheben haben, die man den Unterkauf nennt. Es mußte nämlich von jedem verkauften Fuder im 14. Jahrhundert an die Weinstecher das sogenannte Stichgeld im Betrage von drei Schillingen alter Heller bezahlt werden, von welchen sie zwei als ihre Maklergebühr behielten, den dritten aber an die Stadtkasse ablieferten. In der zweiten Hälfte des folgenden Jahrhunderts betrug der der Stadt zukommende Theil des Stichgeldes einen halben Gulden, und die Maklergebühr muß also damals sich auf einen Gulden vom Fuder belaufen haben. Der Erstere mußte auch dann bezahlt werden, wenn der Kauf ohne Weinstecher abgeschlossen worden war. Dies durfte nämlich geschehen, wenn ein Bürger von einem anderen Bürger Wein kaufte, wohingegen den Fremden bei

Strafe vorgeſchrieben war, bei jedem Weinverkaufe einen Weinſtecher zuzuziehen [291]).

Die Weinſtecher, deren Geſammtzahl 1381 ſechszehn betrug, waren in Gruppen von je vier eingetheilt, deren jede das Geſchäft in ſo fern gemeinſchaftlich trieb, als das von ihren einzelnen Mitgliedern verdiente Geld ſtets zu gleichen Theilen unter allen vieren vertheilt werden mußte. Damit die Weinſtecher ihr Geſchäft gewiſſenhaft trieben, ſo durfte ein Weinſtecher weder ſelbſt mit Wein handeln, noch war dies ſeiner Gattin und ſeinen Kindern geſtattet. Ebenſo wenig durfte ein Weinſtecher einen Weinhändler bei ſich beherbergen, während ſonſt der Hauptvortheil der Frankfurter Meſſen für die einzelnen Bürger darin beſtand, daß die Meſſefremden größtentheils in Privathäuſern Koſt und Wohnung nahmen. Ferner war den Weinſtechern bei Strafe einjähriger Verbannung unterſagt, von einem Verkäufer irgend ein Geſchenk anzunehmen, ausgenommen den ſogenannten Stichwein, welchen der Letztere nach einem abgeſchloſſenen Verkaufe herkömmlicher Weiſe ihnen gab; doch durften ſie auch den Stichwein nur von fremden Verkäufern, nicht von einem Bürger annehmen. Dagegen war ihnen erlaubt, von einem fremden Käufer einen bis drei Turnoſen anzunehmen, wenn dieſes Geld ihnen von freien Stücken angeboten wurde. Sie hatten ſorgfältig darauf zu achten, daß kein Betrug mit den Weinproben Statt finde. Proben ſelbſt durften übrigens nicht anders als am Faſſe gegeben werden, und es war verboten, von einem feil gehaltenen Faſſe ſogar die geringſte Quantität Wein anderswohin zu bringen.

Beim Frankfurter Weinhandel iſt zwiſchen dem in und dem außer der Meſſe zu unterſcheiden. Der Letztere war ebenſo im Mittelalter, wie noch heut' zu Tage, ſehr bedeutend. Auch Fremde durften außerhalb der Meſſen in Frankfurt Weinhandel treiben, jedoch mit der Einſchränkung, daß ſie von ihren Weinen an Bürger ſo viel ſie wollten

verkaufen durften, an Fremde dagegen nur ein ganzes Schiff voll oder eine Vorder- oder Hinterlaſt der zu Schiffe gebrachten Weine und ein oder zwei Fäßchen der zu Lande gekommenen. Im Jahre 1421 geſtattete der Rath den Rechenmeiſtern, jedem Fremden, welcher darum bitte, eine Ausnahme von dieſem Verbote zu gewähren; er zog jedoch dieſe Erlaubniß bald wieder zurück. Im Jahre 1441 gab er den Straßburgern das Recht, Wein an Fremde zu verkaufen, wenn ſie gleich den Bürgern das geſetzliche Niederlagegeld davon entrichteten. Im nächſten Jahre beſchloß er, dieſes Recht auf alle Fremde auszudehnen, jedoch nur ein Jahr lang, um zu erproben, ob die Stadtkaſſe dabei gute Geſchäfte mache. Die Probe muß gut ausgefallen ſein; denn es blieb bei der gewährten Vergünſtigung, und die Rechenbücher enthalten von da an eine lange Reihe von Jahren hindurch bei der Einnahme-Rubrik Niederlagegeld die beſondere Angabe der Einkünfte von den Fremden, welche anderen Fremden Wein abgekauft haben. Uebrigens durften die fremden Weinhändler ihre Weine nicht in Keller, ſondern nur in Weinkammern legen, wenn ſie nicht vorzogen, ſie in ihren Schiffen feil zu bieten. Selbſt Weine, die ſie von Bürgern erkauft hatten, mußten unmittelbar nach dem Einkaufe in eine Weinkammer gebracht oder zur Ausfuhr verladen werden. Ja, ſogar wenn ein Bürger und ein Fremder gemeinſchaftliche Eigenthümer von Weinen waren, durfte der auf den Letzteren fallende Theil derſelben nicht gekellert werden.

Von Weinen, welche ausgeführt wurden, hatten ſowohl die Fremden als die Bürger kein Niederlagegeld zu entrichten; die Erſteren zahlten dasſelbe überhaupt erſt beim Verkauf ihrer Weine, die Letzteren aber erhielten die dafür entrichtete Summe beim Verſenden des Weines wieder zurück. Dagegen mußte jedermann von ausgeführtem Wein, auch wenn derſelbe zu Schiffe fortgebracht wurde, einen Ausfuhrzoll bezahlen, welchen man die Steinfuhr nannte.

Dieſer Namen rührt daher, daß urſprünglich jeder, welcher ein Faß Wein aus Frankfurt fuhr, der Stadt ein Fuder Steine für ihre Bauten hatte zuführen müſſen. Karl IV. hatte 1358 die Umwandelung dieſer Natural-Lieferung in eine Geldabgabe geſtattet, indem er erlaubte, ſtatt der Steine einen Turnoſen oder Groſchen d. i. 2 Schillinge zu entrichten. Seine Verfügung trat noch im nämlichen Jahre in Wirkſamkeit. Später (1383) regelte der Rath die Abgabe der Steinfuhr nach der Größe der einzelnen Fäſſer. Dieſer Ausfuhrzoll trug um 1400 im Durchſchnitt 374 ℔ oder 311⅔ fl. ein. Um ſeiner ganz ſicher zu ſein, wurde 1418 verfügt, daß die Ausfuhr von Wein nur durch die Eſchersheimer, die Friedberger oder die Affen-Pforte Statt finden dürfe, und daß dabei jedes Mal an den Pförtner ein verſiegelter Auslaßzettel abgegeben werden müſſe, welcher auf der Rentkiſte oder dem Finanz-Büreau abzuholen war.

Der Verkauf von Weinen durfte von Seiten der Bürger und Einwohner nur nach der Frankfurter Aiche geſchehen; fremden Verkäufern war dies nicht vorgeſchrieben, offenbar weil ihre Fäſſer nach einer anderen Aiche gemacht waren. Doch wurden von 1508 an auch ſie jener Vorſchrift unterworfen. Kein Wein, der nicht eigenes Gewächs eines Bürgers war, durfte anders als öffentlich verkauft werden, d. h. er mußte zum Verkauf auf den Markt gebracht werden; ausgenommen waren nur die zu Waſſer angekommenen Weine, welche auf dem Schiff verkauft werden durften. Der Grund dieſer Beſchränkung des Weinhandels iſt wohl darin zu ſuchen, daß man der beim Verkaufe zu zahlenden Abgabe ſicher ſein wollte. Doch war dies nicht der einzige Grund davon, man beabſichtigte gewiß zugleich auch das Weinbedürfniß jedes Bürgers ſicher zu ſtellen. Wenigſtens läßt ſich dies aus dem Umſtande ſchließen, daß, als einſt auf dem Weinmarkt die Bürger wegen der Weinwirthe nicht zum Kaufen kommen konnten, der Rath das Gebot ergehen

ließ, es müsse jeder Wirth, so lange die von ihm gekauften Weine noch nicht bis vor seine Wohnung gefahren wären, jedem Bürger das von diesem gewünschte Quantum für den Ankaufspreis überlassen: gerade wie den Zünften vorgeschrieben war, daß ein Handwerksmann, welcher für sein Geschäft einen Einkauf gemacht habe, jeden Zunftgenossen auf Begehren daran Theil nehmen lassen müsse[295]). Uebrigens waren die fremden Verkäufer dadurch in Nachtheil gebracht, daß ein Frankfurter Bender ihrer Weine nicht warten, noch weniger aber, wenn diese abstehen wollten, sie bereiten durfte, daß überhaupt den Bendern keine andere Dienstleistung an fremden Weinen gestattet war, als das Ablassen derselben und das etwa nöthige Binden der Fässer.

Der Markt für den Großhandel in Weinen war ein dreifacher: er wurde auf dem Samstagsberge, auf dem Liebfrauberge und am Main-Ufer abwärts der Leonhards-Pforte gehalten. An dem letzteren Orte fand der Verkauf der zu Wasser angekommenen Weine Statt, während alle auf der Achse gebrachten nur auf den beiden genannten anderen Plätzen feilgeboten werden durften[296]). Am Ende des 15. Jahrhunderts begann man, den Samstagsberg während der Messe für Krambuden in Anspruch zu nehmen, und dies hatte zur Folge, daß der Weinhandel auf ihm ein Ende nahm. Schon 1481 wurden die Weinschenken, welche in der Messe mit dem Verkauf im Großen verbunden waren, von dort in die Gegend zwischen der Weißfrauenkirche und dem Main, in welcher auch die von den Fremden gemietheten Weinkammern sich befanden, gewiesen. Auch der Liebfrauberg, auf welchem der Heumarkt 1479 sogar während der Messezeit gestattet wurde, scheint schon um jene Zeit vom Weinhandel verlassen worden zu sein, und dieser fand nachher blos noch auf dem oben bezeichneten Main-Ufer Statt, welches nachher auch den Namen des Weinmarktes führte, sowie in den benachbarten Weinkammern. Hier blieb er auch bis beinahe auf unsere Tage, und an

dieſer Stelle wurden in den letzten vierthalbhundert Jahren ſogar zwiſchen den Meſſen die meiſten Weingeſchäfte getrieben[297]).

Im Mittelalter war den fremden Wein- und Bierhändlern (denn auch Bier wurde in die Meſſe gebracht) geſtattet, während der Meſſezeit auch im Kleinen auszuſchenken. Sie durften dies da thun, wo ihre Getränke zum Verkaufe lagen, alſo nicht nur in den von ihnen gemietheten Weinkammern, ſondern auch in ihren Weinſchiffen oder an deren Landungsplatze, ſowie auf dem Samstags- und dem Liebfrauberg. Auch die Bürger beſaßen dieſes Recht, und machten namentlich auf dem Samstagsberge Gebrauch von demſelben. Uebrigens galt in Bezug auf das Ausſchenken der Fremden der ſtreng feſtgehaltene Grundſatz, daß die zu Schiffe gebrachten Weine nicht anders als am Main verzapft werden durften. Von dem ausgeſchenkten Wein und Bier mußten die Fremden natürlich ebenſo, wie es den Bürgern vorgeſchrieben war, die zweifache Abgabe des Niederlagegeldes und des Ungeldes entrichten. Nur derjenige Wein, welchen ſie ſelbſt tranken, oder den die zuſammen wohnenden Fremden zu gemeinſchaftlichem Gebrauche angeſchafft hatten, war von beiden Abgaben frei; dagegen mußten ſie davon ebenſo, wie die Bürger von dem zu Hauſe getrunkenen Wein, eine Abgabe entrichten, welche der Gäſte-Pfennig hieß und in der vierten Maß beſtand. Steuerfrei war blos derjenige Wein, welchen die Einwohner den bei ihnen eingekehrten Fremden beim Eſſen für Geld gaben, während der dieſen in den Zwiſchenzeiten verabreichte Wein vermugeldet werden mußte. Einige Städte, von welchen Straßburg die für den Weinhandel wichtigſte war, beſaßen das Vorrecht, in Frankfurt zollfrei zu ſein und weder Niederlage noch Ungeld bezahlen zu müſſen. Jedoch geſtand der Rath für das Weinſchenken dieſes Recht nur mit der Einſchränkung zu, daß die betreffenden Weinhändler ihren Wein blos an Leute aus ihrer eigenen Stadt, Straßburger alſo blos an Straßburger u. ſ. w. ausſchenken

durften. Uebrigens nahm mit dem Schluſſe der Meſſe das Recht der Fremden, Wein zu ſchenken, ein Ende, und nur ausnahmsweiſe, namentlich um die bereits angeſtochenen Fäſſer vollends auszuſchenken, verlängerte man ihnen dasſelbe um einige Tage [298]).

Das Weinſchenken außerhalb der Meſſezeit war von Alter her nur einem Bürger geſtattet. Die einzigen Ausnahmen, welche davon gemacht wurden, beſtanden darin, daß man 1432 auch denen es erlaubte, welche Jahr und Tag in der Stadt anſäſſig waren, ſowie 1499 einmal einem Fremden, weil er eine Bürgerin geheirathet hatte. Im Jahre 1421 hatte man das Recht des Weinſchenkens ſogar dahin beſchränkt, daß es Nicht-Frankfurtern erſt dann zuſtehe, wenn ſie ſchon Jahr und Tag Bürger ſeien, und am Ende des 15. Jahrhunderts ſetzte man feſt, daß nur Bürgerskinder, von Anderen aber blos diejenigen, welche entweder ſchon ein Jahr Bürger wären oder nach längerem Aufenthalte ſich dort verheirathet hätten, Wein ſchenken dürften. Eine Ausnahme war 1407 durch Vertrag zu Gunſten des Bartholomäus-Stiftes gemacht worden, indem man dieſem das Weinſchenken zwiſchen Martini und Weihnachten zugeſtand. Nachher erſcheinen auch die Klöſter als Wein und Bier verzapfend, ohne daß man erfährt, wann und wie ſie zu dieſem Rechte gekommen ſind; ſie übten dasſelbe bis zum Ende des 18. Jahrhunderts aus. Früher hatten auch die Bender ſich neben ihrem Handwerke mit dem Ausſchenken von Wein abgegeben; im Jahr 1442 wurde ihnen jedoch geboten, nur eines von Beiden zu treiben. Auf ihr Andringen gewährte man ihnen im Januar 1443 ihr herkömmliches Recht wieder. Dies geſchah jedoch nur auf Widerruf. Auch ward es wieder zurückgenommen; denn ſpäter wird das erwähnte Verbot mehrmals wiederholt [299]).

Nicht blos diejenigen, deren Gewerbe die Weinwirthſchaft war, ſchenkten Wein, ſondern auch alle die Bürger, welche Weinbau trieben, verzapften das durch dieſen ge-

wonnene Erzeugniß. Auch der Rath selbst ließ manchmal den Ueberrest des Weines, welchen er zur Bewirthung von Fürsten und Herren gekauft hatte, im Rathskeller für Geld verzapfen. Dagegen war in Frankfurt nicht, wie in norddeutschen Städten, das Ausschenken bestimmter Weinsorten dem Rathe allein vorbehalten. Wohl aber übte dieser auf seinen Dörfern das ausschließliche Recht des Weinverkaufes im Kleinen aus, oder wie man sich damals ausdrückte, er besaß auf den Dörfern den Bannwein. Dieses Recht trat er in manchen Jahren oder auch blos für die Zeit der Kirchweihe gegen Geld an eine Dorfgemeinde oder an einen einzelnen Wirth ab, sowie er ausnahmsweise wohl auch einmal einem Dorfe den Weinschank aus Gnade vorübergehend freigab. Weil es auf den Kirchweihen mitunter gar arg zuging, so knüpfte der Rath dieses Freigeben mitunter an die Bedingung, daß die Kirchweihe ausgesetzt werde. Uebrigens heißt manchmal auch der vom Rath auf Dörfern ausgeschenkte Wein selbst ein Bannwein [300]).

Das Ausschenken des selbstgezogenen Weines, welches in Frankfurt bis auf unsere Tage zu Rechte bestehen geblieben ist, war im Mittelalter nothwendig, weil damals der gewöhnliche Landwein nicht gut genug war, um als Handelsgegenstand dienen zu können, und wohl auch weil derselbe sich nicht lange genug gehalten haben wird. Indessen durfte kein Bürger seinen Wein verschenken, wann er gerade wollte, sondern er mußte zuerst die Erlaubniß dazu von den Rechenmeistern eingeholt haben. Diese Vorschrift hatte offenbar einen doppelten Grund: sie war nämlich nöthig, sowohl um Unordnungen vorzubeugen, als auch um das Ungeld sicher zu stellen, welches von jedem verzapft werdenden Weine zu entrichten war. Wem die Rechenmeister die Erlaubniß zum Weinschenken ertheilten, dem gaben sie zugleich ein Zeichen, dieses mußte er an die Visirer abgeben, welche dann seine Weine besichtigten und diejenigen, die er verzapfen wollte, von den übrigen im Keller

abſonderten. Jeder, welcher Wein ſchenken wollte, mußte vorher ſchwören, daß die zu verzapfenden Weine unvermiſcht und ungekünſtelt ſeien, daß kein Nicht-Bürger Theil an ihnen habe, daß das Niederlagegeld davon entrichtet ſei, und daß er das Ungeld gewiſſenhaft bezahlen wolle. Uebrigens ward die Erlaubniß zum Weinſchenken niemals auf eine beliebig auszudehnende Zeit hin ertheilt, ſondern ſtets auf vier Wochen beſchränkt, und erſt wenn einer dann 4—6 Tage ausgeſetzt hatte, durfte er von neuem ausſchenken. Blos wenn nach Verlauf der vier Wochen das in Zapf genommene Faß nicht ganz leer geworden war, durften die Rechenmeiſter zum Ausſchenken des Reſtes noch einige Tage weiter geſtatten [301]).

Das Recht den ſelbſtgezogenen Wein zu verzapfen, welches auch in anderen Städten und Gegenden beſtand, rief zwei Gebräuche hervor. Damit nämlich das Publikum erfahre, wer gerade Wein ausſchenke, ſo ließ jeder, der dies that, nicht nur ſeinen Wein und deſſen Preis in den Straßen ausrufen, ſondern er ſteckte auch ein Abzeichen über ſeiner Hausthür aus. Dieſes Abzeichen beſtand, zum Unterſchied von den Schilden der eigentlichen Wirthshäuſer, in einem grünen Buſch oder Zweig (auch wohl in einem Strohbündel), und nannte man deshalb ſolche temporäre Schenken Buſch- oder Straußwirthſchaften. In Frankfurt ließ ſelbſt der Rath, wenn aus ſeinem Keller Wein verzapft wurde, einen ſolchen Buſch ausſtecken. Uebrigens wurden dieſe Abzeichen dort Maien genannt, weil man ſie im Frühling erneute; nach einem Gebot von 1474 ſollten ſie jedoch, im Intereſſe der Forſtwirthſchaft, nicht von Buchbäumen genommen werden [302]).

Zur Sicherſtellung des Ungeldes, welches von jedem ausgeſchenkten Weine entrichtet werden mußte, durfte niemand ein zum Verzapfen beſtimmtes Faß ſelbſt anſtechen, ſondern dies mußte durch einen der ſtädtiſchen Beamten geſchehen, welche man die Viſirer oder Ungelder nannte. Dieſe

Beamten, deren Zahl im 14. Jahrhundert 2—3, im 15. vier betrug, hatten als Hauptgeschäft im Interesse des Handels und der Finanz-Verwaltung mit ihrer Visir-Ruthe die Fässer auszumessen, um deren Kubik-Inhalt zu bestimmen. Sie mußten außerdem den Betrag des zu entrichtenden Niederlagegeldes und Ungeldes festsetzen und für die Zahlung von Beiden Sorge tragen. Zum letzteren Zwecke hatten sie nicht nur im Herbst die Quantitäten des geernteten eigenen Gewächses der Bürger, sowie im ganzen Jahr die der eingeführten und der wiederausgeführten Weine einzuschreiben, sondern auch den Keller eines jeden Weinschenken zu überwachen. Wenn nämlich einer Wein zapfen wollte, so begaben sich die Visirer in seine Behausung, ermittelten alle in derselben befindlichen Weine, versiegelten dieselben so, daß aus keinem etwas abgefüllt werden konnte, schrieben sie in ihr Buch ein, maßen diejenigen Fässer, welche verzapft werden sollten, aus und steckten den Zapfen in dieselben. Dies nannte man den Wein auf das Ungeld anmachen, sowie ein Wein, den man strafbarer Weise ohne Mitwirkung der Visirer anstach, ein unangemachter Wein hieß. Uebrigens versiegelten die Visirer auch die angemachten Fässer am Spund und wo sonst es nöthig schien, damit sie nicht während des Verzapfens nachgefüllt würden. Der Betrug war nämlich damals, wie zu allen Zeiten, besonders der Behörde gegenüber thätig, und ward zugleich auch gegen die Gäste geübt. Namentlich geschah es oft, daß vermittelst eines ledernen Schlauches aus einem anderen Fasse der Wein nachgefüllt oder, wie man sich ausdrückte, Wein mit Leder aus einem Fasse in das andere gelassen wurde [303]).

Zur noch größeren Sicherstellung der städtischen Gefälle vom Wein war das Institut der Weinknechte eingeführt. Die Weinknechte waren einerseits die bereits erwähnten Weinrufer, andererseits das, was man heut' zu Tage die Weinkellner nennt, d. h. sie hatten durch Aus-

rufen in den Straßen das beginnende Ausschenken des Weines eines Bürgers anzukündigen und zugleich in des Letzteren Wohnung das Abzapfen und Auftragen des Weines zu besorgen. Sie standen aber, wie die Weinstecher, zugleich im Dienste der Stadtbehörde; denn sie dienten dieser, um die Entrichtung des Ungeldes vom verzapften Weine zu controliren, indem sie eidlich verpflichtet waren, der Behörde sowohl die Quantität des von ihnen verzapften Weines, als auch jede wahrgenommene Beeinträchtigung derselben in Betreff des Ungeldes zur Anzeige zu bringen. Sie bildeten wie die Weinstecher eine besondere Zunft, und ihr ältester Zunftbrief ist vom Jahre 1385. Außer den zwei angegebenen öffentlichen Dienstleistungen hatten ihre Zunftvorsteher noch die Pflicht, die Bußgelder, in welche einzelne Wirthe verfielen, zu erheben, wofür sie die Hälfte derselben als Belohnung erhielten. Die Weinknechte selbst mußten jeden Samstag den dritten Theil dessen, was sie die Woche hindurch verdient hatten, an die Stadtkasse abgeben.

Jeder Weinschenke mußte seinen Wein durch einen Weinknecht zapfen und ausschenken lassen, oder wenn er selbst mit seinem Gesinde es thun wollte, so mußte wenigstens ein Weinknecht dabei anwesend sein. Kein Wirth durfte aber mehr als zwei Weinknechte in Dienst nehmen. Von diesen hatte der eine das Zapfen im Keller und das Auftragen des Weines, der andere theils das sogenannte Weinrufen zu besorgen, theils, so lange er nicht mit diesem beschäftigt war, die Verrichtungen des Ersteren mit zu übernehmen. Den Ersteren nannte man den Weinzapfer, den Letzteren den Weinrufer oder Weinsager. Das Hauptgeschäft des Letzteren bestand darin, daß er Vor- oder Nachmittags durch die Gassen und Straßen ging und dabei ausrief, N. N. habe Wein zu schenken begonnen und schenke ihn für den und den Preis. Es war dieses Ausrufen aus dem Grunde nöthig, weil in Ermangelung von Anzeigeblättern, Plakaten u. dgl. m. alle Kaufanerbietungen

und Einladungen an das Publikum lediglich durch Ausrufen in den Straßen gemacht werden konnten. Nach einer Verordnung von 1498 mußte der Weinrufer bei diesem seinem Geschäfte ein krummes Hölzchen als Abzeichen in der Hand tragen. Uebrigens gab es, jedoch offenbar blos in der Messe, auch Fremde, welche als Weinknechte dienten; diese mußten sich aber ebenfalls beeidigen lassen. Vom Jahre 1480 an wurden die fremden Weinknechte nicht mehr geduldet, indem damals der Rath verordnete, daß jeder Weinknecht Bürger sein müsse. Uebrigens hatten die Bürger das Vorrecht, daß sie nur, wenn sie eigentliche Weinwirthe waren, einen Weinknecht halten mußten, beim Verzapfen des eigenen Gewächses aber dies nicht zu thun brauchten[304]).

Wie in der Hantirung, so waren auch in anderen Beziehungen die Weinwirthe an obrigkeitliche Vorschriften gebunden. Sie durften in der Regel nur zwei Sorten oder, wie man sich ausdrückte, zwei Zapfen zugleich schenken, und niemandem „Wein über den Zapfen" d. i. etwas von einem ihrer übrigen Weine geben. Nur selten, gewöhnlich aber zur Messezeit, waren ihnen drei Zapfen gestattet und noch seltener vier. Außerdem mußten sie bei Strafe für die verschiedenen Sorten auch verschiedene Preise sich zahlen lassen. Wie dies ihnen vorgeschrieben war, so setzte ihnen der Rath auch den Preis, über welchen sie nicht hinausgehen durften, und nur als Ausnahme kommt manchmal vor, daß man denselben ihrem eigenen Ermessen überließ. Die Preisbestimmung betraf nicht etwa blos das eigene Gewächs oder überhaupt den Landwein, sondern alle Sorten ohne Ausnahme; ja, nicht-frankfurtischer Wein durfte sogar ohne besondere Erlaubniß nicht geschenkt werden. Widersetzten sich etwa einmal die Weinwirthe gegen den ihnen gemachten Preis, und stellten das Schenken lieber ganz ein, so zwang man sie durch die Drohung, fremde Wirthe zuzulassen und sie selbst Jahre lang vom Weinschank auszuschließen, zum Gehorsam. Für die Zeit der Messen

pflegte der Rath, den Weinwirthen zu lieb, den Preis des Schenkweines zu erhöhen [305]).

Außer dem Ausrufen und dem natürlich damit verbundenen Anpreisen des Weines war es Brauch, daß der Weinknecht vor der Hausthür des Wirthes denselben zum Versuchen darreichte. In den Wirthsstuben selbst ging es, wie überall, wo man Wein trank, meistens laut und wild zu. In allen Zunftbüchern hatte man deshalb für nöthig gehalten, Strafandrohungen gegen grobe Excesse in den Trinkstuben zu machen, und dabei ist dann oft die Rede von Schwören und Fluchen, von gegenseitigem Beleidigen mit Worten, von Betrunkenwerden, sowie davon, daß einer eine Kanne oder einen Krug auf einen andern warf. Selbst den Weinknechten, also den Aufwärtern in der Wirthsstube, mußte in ihrem Zunftbuche vorgeschrieben werden: sie dürften nicht vor der Hausthür, sondern blos im Hause mit dem Wirthe essen und kein Trinkgelage halten, keinen anderen Wein, als der gerade gezapft oder angestochen werde, trinken und nicht über Nacht in einem Kloster liegen. Gegen die Trunkenheit und den durch sie veranlaßten öffentlichen Skandal mußten zuweilen besondere Verordnungen erlassen werden, und zwar, was wohl zu beachten ist, nicht blos gegen die Trunkenheit von Leuten der unteren Volksklasse. Sogar in Betreff der Mitglieder des Rathes waren noch im 17. Jahrhundert solche Erlasse nöthig; denn in einer jener Verordnungen heißt es u. A.: „Wird ein Trunkener auf der Straße gesehen, so soll jeder Diener des Rathes ermächtigt sein, ihn zu greifen und ins Gefängniß zu führen; und wo die Person aus dem Rathe wäre, soll sie mit doppelter Pöne verfallen sein". Im Jahre 1546 mußten sogar mitten im Kriegszustande der Stadt Vorkehrungen getroffen werden, weil die mit der Bewachung der Stadtthore beauftragten Bürger allzusehr zechten. Interessant ist übrigens der von Mone angeführte Fall, daß 1296 ein Mann im Oestreichischen das Gelübde that, sieben Monate lang in keinem Wirths-

hause etwas zu trinken oder zur Strafe nicht nur eine Summe Geld zu bezahlen, sondern auch noch dazu sich eine Fußzehe abschneiden zu lassen [306]).

Ob übrigens außer den eigentlichen Wein- und Bierhäusern, den für bestimmte Kreise bestehenden Trinkstuben und den temporären Wirthshäusern jedes Bürgers, welcher sein eigenes Gewächs verzapfte, auch noch die für die Fremden bestimmten Herbergen von den Einwohnern zum Weintrinken besucht wurden, kann nicht mit Sicherheit beantwortet werden; wahrscheinlich ist es jedoch nicht. Es muß bei dieser Gelegenheit einer der vielen Irrthümer berichtigt werden, welche neuerdings in Schriften über die Frankfurter Geschichte aus Mangel an gründlicher Forschung gemacht worden sind. Dieser Irrthum ist die in Römer's Stadtverfassung Frankfurt's S. 192 stehende Behauptung, daß es „im Mittelalter keine Gast- und Weinhäuser(!) gegeben habe, der Fremde vielmehr sich in einer Privatwohnung eingemiethet oder die Gastfreiheit der Klöster benutzt habe". Ein solcher Mangel könnte, selbst ohne Nachrichten entgegengesetzter Art, für ein ganzes Zeitalter nicht in einer Stadt angenommen werden, in welcher jedes Jahr sowohl während der beiden Messen, als auch während der häufigen dort gehaltenen Reichs-, Fürsten- und Städtetage viele Fremde kürzere oder längere Zeit zubrachten, und ebendeshalb von früh an nicht wenige Wohnungen zum Beherbergen und Verköstigen derselben eingerichtet sein mußten. Es werden uns aber auch wirkliche Herbergen oder Gasthäuser angeführt. Eine solche öfters erwähnte Herberge ist die zur Rose, welche geradezu „die Herberge zur Rusen" genannt wird, und in der z. B. sowohl 1366 ein Theil vom Gefolge des Mainzer Bischofs wohnte, als auch 1375 auf städtische Kosten die Hanauischen Reisigen beherbergt wurden, welche damals die Messefremden geleiten halfen. Im 15. Jahrhundert entstand sogar eine besondere polizeiliche Aufsicht über diese Herbergen oder Gasthäuser [307]).

Die Neigung zum Weintrinken ſelbſt iſt ein nationaler Charakter-Zug der Deutſchen, und durchzieht wie ein rother Faden alle Wandelungen ihrer Sittengeſchichte. Sie ſpiegelt ſich ſchon in ihren älteſten religiöſen Phantaſie-Gebilden ab, indem nach dieſen das Glück des jenſeitigen Lebens weſentlich darin beſtand, daß man Tag für Tag mit Odin ſchmauſte und zeăhte. Die unverwüſtliche Trinkluſt der Germanen ſetzte ſchon die alten Römer in Erſtaunen. Einer von dieſen (der Geſchichtſchreiber Tacitus) that den Ausſpruch, die Germanen könnten den Durſt durchaus nicht ertragen (minime sitim tolerare) und ſeien deshalb durch das Spenden geiſtiger Getränke leicht zu beſiegen. Ein anderer (der um 600 n. Chr. lebende Venantius Fortunatus) berichtet über ein deutſches Trinkgelage: gleich Raſenden hätten die Theilnehmer um die Wette Geſundheiten getrunken, und er ſelbſt müſſe ſich glücklich preiſen, daß er beim Schluſſe desſelben noch am Leben geweſen ſei. Dieſelbe deutſche Wein-Liebe hat, als durch den Vertrag von Verdün das deutſche Reich geſtiftet wurde, den erſten König des Letzteren, Ludwig den Deutſchen, bewogen, ſich bei der Theilung des väterlichen Reiches noch die jenſeit des Rheins gelegenen Bisthümer Speier, Worms und Mainz auszubedingen, blos weil ſie ſtarken Weinbau hatten (propter vini copiam). Die Trinkliebe der Deutſchen gab ſpäter einem griechiſchen Hofmann den Anlaß, gegen den von Otto dem Großen nach Konſtantinopel geſandten Luitprand den Ausſpruch zu thun, der Muth der Deutſchen ſei ein Rauſch (crapula), ihre Tapferkeit ſei Trunkenheit (ebrietas). Ebenderſelbe nationale Charakter-Zug hat im Mittelalter ſogar den Gebrauch hervorgerufen, geliebte Todte dadurch zu ehren, daß man ihre Gräber mit Wein begoß, wie denn z. B. 1317 die Mainzer Frauen, als ſie den Dichter Frauenlob in der Kirche beſtattet hatten, dieſen Gebrauch mit ſo reichlicher Spende ausübten, daß der Wein den Boden der Kirche weithin befeuchtete. Ja, die Deutſchen des Mittelalters ſahen

in der Regel die Virtuosität im Weintrinken sogar als einen Ehrenvorzug an, und es wird vom letzten Sprößlinge des alten Görzischen Grafenhauses berichtet, derselbe sei zuweilen Nachts aufgestanden, um seine Kinder zum Trinken anzutreiben, und wenn diese dann geschlafen, habe er seiner Gemahlin als einer Ehebrecherin erklärt, das seien nicht leibliche Kinder von ihm, weil sie eine ganze Nacht ohne Trinken zubringen könnten. Der Florentiner Poggius nannte im 15. Jahrhundert die Deutschen Weinfässer, und Luther hat sich durch die Trunksucht seiner Landsleute zu der Aeußerung bewegen lassen: jedes Land müsse seinen eigenen Teufel haben, der der Deutschen werde wohl ein Weinschlauch sein und müsse Sauf heißen, derselbe sei und bleibe der Abgott der Deutschen und habe mit dem Meere und der Wassersucht das gemein, daß er durch stetes Aufnehmen von Flüssigkeiten gleich jenem nicht ausgefüllt, vielmehr wie diese immer durstiger werde.

Das fortdauernde übermäßige Trinken der Deutschen hat vom Ende des 15. Jahrhunderts an sogar besondere Reichsgesetze hervorgerufen, und derselbe Freiburger Reichstag von 1498, welcher die Weinverfälschungen verpönte, hat ebenso, wie der Wormser Reichstag von 1495 und wie andere, jener Gewohnheit Schranken zu setzen und namentlich den mit dem Zutrinken getriebenen Misbrauch zu beseitigen gesucht. Diese Verfügungen nützten so wenig, daß umgekehrt im 16. und 17. Jahrhundert die Trinksucht unter den Deutschen noch mehr zunahm. Diese unverwüstliche nationale Neigung hat sogar auf unsere Sprache und Literatur einen mächtigen Einfluß ausgeübt. Sie hat namentlich bewirkt, daß kein Volk mehr Trinklieder besitzt, als das deutsche: wobei nur der Umstand befremdet, daß kein einziger Minnedichter den Wein oder das Bier besungen hat, und daß überhaupt in der ganzen deutschen Literatur des 13. Jahrhunderts nur ein einziges den Wein betreffendes Gedicht vorkommt. Ebenso, wie mit den Trinkliedern, dürfte es sich mit den vielen

allegoriſchen Ausdrücken verhalten, welche vom Trinken entlehnt ſind, und nicht blos, wie die Wörter Rachedurſt, Thatendurſt, von Wonne trunken ſein u. ſ. w., in der Dichtkunſt gebraucht werden, ſondern auch, wie der Menſch, an welchem Hopfen und Malz verloren ſind, und der klare Wein, den man ſeinem Freunde einſchenken ſolle, in die Sprache des täglichen Lebens übergegangen ſind. Charakteriſtiſch iſt es endlich, daß wir, wie A. Schultze ſagt, die „conventionellen Geldgeſchenke Trinkgeld nennen, ein Wort, das ſich ſogar unſer wälſcher Nachbar überſetzt hat (un pour-boire); der Portugieſe und Spanier gibt ſtatt deſſen ſein Tabaksgeld, der Ruſſe ſein Schnapsgeld, der Türke ſein Kaffeegeld, und in anderen Sprachen kann der wahre Begriff des Trinkgelds nur durch Umſchreibungen gegeben werden“ [308]).

Wenden wir uns von dieſen die Nation überhaupt betreffenden Betrachtungen zu der Stadt Frankfurt zurück, um nachzuweiſen, in wie weit und in welcher Weiſe auch die Bürger deutſcher Städte, ſich einſt einer ſolchen nationalen Neigung hingegeben haben! Bei ihnen war das Trinken eine tägliche Gewohnheit, und ſie fröhnten ihr nicht nur beim Eſſen oder in der Zeit der Erholung oder bei feſtlichen Gelegenheiten, ſondern auch mitten im Ernſt der Geſchäfte. Das Bedürfniß, geiſtige Getränke zu genießen, war damals ſo groß, daß man für ſeine Befriedigung ſogar in ſolchen Fällen ſorgte, in welchen bei uns niemand daran denkt. Es pflegten z. B. mildthätige Menſchen für Arme nicht blos Austheilungen von Brod und Geld, ſondern auch von Wein zu ſtiften. Selbſt den Gefangenen, die man im Kriege machte, gab man mitunter zu der Speiſe auch Wein. Ja, es kommt in Frankfurt ſogar zweimal (1480 und 1498) der Fall vor, daß man bei Vermögens-Confiscationen, welche als Strafe ausgeſprochen wurden, nicht nur für die nöthige Leibesnahrung, ſondern auch für einen täglichen Weintrunk des Schuldigen Sorge trug. In jedem

dieſer beiden Fälle war es ein Bürger und Handwerksmeiſter, welcher bei der Beedezahlung ſein Vermögen wiſſentlich zu gering angegeben und dieſe Angabe beſchworen hatte. Er erlitt dafür die geſetzliche Strafe der Einziehung alles deſſen, was er beſaß, ward der beſonderen Strafe für den Meineid aus Gnaden erlaſſen und, um exiſtiren zu können, an das h. Geiſtſpital gewieſen, welches auf Befehl des Rathes ihm nicht nur die tägliche Koſt, wie ſie der Spitalſchreiber erhielt, ſondern auch die dieſem gewährte tägliche Wein-Portion, nämlich eine Maß, geben mußte. In dem betreffenden Rathsbeſchluſſe wird das für die Letztere angewieſene Geld als der für ihn ausgeworfene Trinkpfennig bezeichnet [309]).

Wie heut' zu Tage das von jener Zeit herrührende, aber baar entrichtete Trinkgeld, ſo wurde damals als Extra-Belohnung theils wirklicher Wein, theils Geld für ihn gegeben. Als z. B. 1399 die Maurer ein Brückengewölbe neu herſtellten, erhielten ſie beim Legen des Schlußſteines einen halben Gulden zu „Sloßwin". Als der Rath 1466 Mühlſteine auswärts kaufte, ließ er denen, welche dieſelben im Frohndienſte zur Stadt fahren mußten, für einen Gulden „Ladewin" geben. Ebenſo wurden 1475, als man den Weinzehnten von Seckbach einkellerte, den damit beauftragten Schrötern 3 Viertel Wein „zu Schrotwin" gereicht. Auch bei gerichtlichen Handlungen ſpielte der Wein eine Rolle. Beim Abſchluſſe eines Vertrages wurde früher den Richtern und Zeugen Wein dargereicht und dieſer von ihnen gewiſſermaßen zur Beſtätigung des Vertrages vertrunken. Dies nannte man den Weinkauf, und daß es geſchehen ſei, wurde ſogar in das gerichtliche Protokoll aufgenommen [310]).

Wie bei der erwähnten gerichtlichen Verhandlung, ſo kam man auch ſonſt im Mittelalter ſelten zu einem gemeinſchaftlichen Geſchäfte zuſammen, ohne dabei Wein zu trinken. Selbſt ſtädtiſche und Staats-Geſchäfte pflegten unter Weintrinken vorgenommen zu werden. Deshalb war es für die

Magiſtrate der Städte nöthig, ein beſonderes Weinlager zu halten oder mit anderen Worten einen Rathskeller zu haben. Auch Frankfurt hatte einen ſolchen, und oft wird der Wein „vß des Rates keller“ erwähnt, mochte nun der Rath ſelbſt ein gemeinſchaftliches Mal halten, oder den Kaiſer, die Fürſten und Herren, die Städteabgeordnete u. ſ. w. bewirthen, oder den Wechſel des Bürgermeiſteramtes vornehmen, oder irgend eine Sache durch einen Ausſchuß aus ſeiner Mitte vorberathen laſſen. Uebrigens lag dieſer Rathskeller im 15. Jahrhundert unter dem Hanſe Frauenrade oder demjenigen Theile des Römers, welcher jetzt die Archiv-Gewölbe enthält. Auch die Stadtſchreiber, die Erheber der Beeden und die ſtädtiſchen Söldner verſüßten, gleich denjenigen Bürgern, welche Wachtdienſte zu verrichten hatten, ihre amtliche Thätigkeit in der Regel durch Weintrinken. Den Fürſten und Herren oder den Abgeordneten anderer Städte, welche nach Frankfurt kamen, wurde mit ſtädtiſchem Weine aufgewartet, den man ihnen in ihre Wohnung ſchickte. Einmal (1397) wurde dies ſogar ſechs Wochen lang gethan. Dem Erzbiſchof von Mainz ſchickte man jedes Mal, wenn er nach Frankfurt kam oder auf dem Main vorüber fuhr, oder wenn er im benachbarten Höchſt anweſend war, feinen Wein. Die Stadt hatte für alle dieſe Bewirthungen ihre eigenen großen und kleinen Trinkgefäße, und dieſe wurden im letzteren Falle ſogar mit nach Höchſt geſandt. Für ſolche Weinſchenkungen gab es in den ſtädtiſchen Rechenbüchern eine fortlaufende beſondere Ausgaben-Rubrik, welche „das Schencken“ oder „das Weinſchencken“ betitelt war. Außerdem erhielten zum gleichen Zwecke die Bürgermeiſter noch insbeſondere Geldſummen, und auch dieſe bilden manchmal neben den anderen bürgermeiſterlichen Ausgaben eine ſpecielle Rubrik, welche überſchrieben iſt: „Den burgermeiſtern in ir ſchenckegelt an wine“. Auch hatte man ein amtliches Verzeichniß des Wein-Quantums, welches jedem Gaſte der Stadt je nach ſeinem Stande

gegeben wurde, wie heut' zu Tage Regierungsbehörden ihre Etiquette-Bücher haben. Dieſes Verzeichniß iſt in das eine der beiden noch erhaltenen Geſetzbücher eingetragen, und enthält folgende Stufenleiter: jeder Kurfürſt, ſowie ein Kardinal und der Erzbiſchof von Magdeburg als Primas Germaniä erhielten je zehn Viertel Weins, andere Fürſten und die Biſchöfe, ſowie der Abt von Fulda, weil der Rath Bonames von ihm zu Lehen hatte, je ſechs Viertel, der Deutſchordensmeiſter, der Deutſchordens-Comthur zu Sachſenhauſen und der Markgraf von Röteln je vier Viertel, Aebte, Pröbſte, Grafen und Herren, ſowie ein kurfürſtlicher Kanzler je zwei Viertel, Abgeſandten anderer Städte je ein Viertel. Der Kurfürſt von Mainz insbeſondere erhielt noch, ſo oft er zu Schiffe an der Stadt vorbeikam, zwei Viertel wälſchen Wein oder Malvaſier und vier Viertel anderen Wein. Fürſtlichen Beamten von niederem Range, als die Kanzler waren und den Rittern und Knechten wurde ſo viel Wein geſchenkt, als die Bürgermeiſter in jedem einzelnen Falle für gebührend hielten. Fanden Turniere in Frankfurt Statt, ſo pflegte man, wie die Worte des Geſetzbuches lauten, den Rittern und Knechten, je nachdem einer viel oder wenig Roſſe und Gefolge mitgebracht hatte, zu ſchenken, den zum Turnier gekommenen Frauen aber nach ihrem Stande und je nachdem viele oder wenige beiſammen waren. Wenn endlich Fürſten und Herren ein Lager bei Frankfurt aufgeſchlagen hatten oder dort Tageleiſtungen hielten, ſo ward ihnen jede Woche oder auch alle vierzehn Tage der Wein geſchenkt, und zwar in Betreff der Quantität nach einem jedes Mal zu faſſenden Beſchluſſe des Rathes.

Der Wein ſpielte damals, wie man ſieht, im diplomatiſchen Verkehr und im Staatshaushalte eine wichtige Rolle. Ebendaſſelbe war im Privatleben der Fall. Die Bürger benutzten jede Gelegenheit, um außerordentlicher Weiſe tüchtig zu trinken und zu ſchmauſen, wie z. B. die Hochzeiten und Kindtaufen. Sie überſchritten bei ſolchen

Gelegenheiten nach und nach immer mehr alles Maß, so daß im 15. Jahrhundert die Magiſtrate aller Städte ſich genöthigt ſahen, ihnen durch beſondere Verordnungen hierbei Schranken zu ſetzen. Von den vielen Feſttagen, welche den Patronen von Zünften und Brüderſchaften gewidmet waren und ebenfalls vorzugsweiſe mit Schmauſen und Trinken gefeiert wurden, möge hier nur der für die mit dem Weinbau und dem Weinſchenken Beſchäftigten wichtigſte erwähnt werden. Dieſes war der Urbans-Tag (d. 25. Mai). An ihm thaten ſich vorzugsweiſe die Weingärtner und die Weinknechte mit Trinken gütlich, nachdem ſie das Bild des h. Urban im Feſtzuge umher getragen hatten; in welchem Umfange Beide aber dann dem Weine huldigten, kann man daraus abnehmen, daß die Weinknechte nach ihrer Zunftordnung nicht nur für dieſen Feſttag die damals (1385) bedeutende Summe von 4 fl. aus der Geſellſchaftskaſſe nehmen durften, ſondern daß außerdem nach einem Rathsbeſchluß von 1480 auch noch die Hälfte der 3 fl. Aufnahmsgebühr jedes neuen Weinknechtes für den Urbans-Tag zurückgelegt wurde. Uebrigens ließen dieſes Feſt auch andere Leute nicht ungenoſſen vorübergehen; ſogar das Bartholomäus-Stift hielt an demſelben jedes Jahr das ſogenannte Urbans-Gelage, welchem alle ſeine geiſtlichen Mitglieder und außerdem noch viele Herren vom Römer beiwohnten.

Auch abgeſehen von beſonderen Gelegenheiten und Anläſſen ließen die Deutſchen des Mittelalters den Wein ſich wohlſchmecken. Wer irgend konnte, trank jeden Tag ſeinen Wein, und dies gehörte ebenſo zu den regelmäßigen Gewohnheiten, wie heut' zu Tage das Kaffee-Trinken. Ja, die meiſten tranken täglich ſogar mehr als einmal Wein. Um dies und die hiermit zuſammenhängenden Ausdrücke Urten, Unter-Urten und Schlaftrunk verſtehen zu können, muß man die mittelalterliche Einrichtung des täglichen Lebens der Bürgerklaſſe kennen lernen. Schon früh, in den

meiſten Städten bereits um 4 oder 5 Uhr, verließ man ſowohl im Sommer wie im Winter das Bett, und um 9 Uhr Abends legten die meiſten Leute ſich ſchlafen. Zu jener frühen Morgenſtunde begannen die Arbeiten in den Werkſtätten und auf dem Felde; die Geſchäfte der Gerichte und Aemter aber, die Rathsſitzungen und der Schulunterricht fingen in manchen Städten das ganze Jahr hindurch um 6 Uhr an, in anderen Sommers um 6, Winters um 7 Uhr. In Frankfurt begann der Rath ſeine Sitzungen zur Sommerszeit anfangs in der Regel um 6 Uhr und während der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts um 7 Uhr, Winters aber um 8, ſowie ausnahmsweiſe manchmal um 9 Uhr. Um 10 Uhr Vormittags wurde in manchen Städten zu Mittag gegeſſen, während dies in anderen um 11 Uhr geſchah. Um 12 Uhr begannen die öffentlichen Geſchäfte und der Schulunterricht wieder; ſie dauerten bis 3, im Sommer bis 4 Uhr. Das Abendeſſen ward in der Regel um 6 Uhr gehalten, in manchen Städten jedoch ſchon um 4 oder 5 Uhr. In Frankreich waren noch zu Anfang des 16. Jahrhunderts ſogar am Hofe die Stunden des Mittags- und Abendeſſens zehn und vier Uhr. Dieſe Stunden rückten ſpäter immer weiter vor: in jenem Jahrhundert auf elf und fünf Uhr, im folgenden auf zwölf und ſechs; zu Anfang des 18. Jahrhunderts aß die vornehme Welt Frankreich's ſchon um ein Uhr zu Mittag, bald nachher ſchritten die zwei Eſſensſtunden immer weiter vor, bis ſie zuletzt auf fünf Uhr Nachmittags und elf Uhr Nachts kamen [311]).

In Betreff des Eſſens und Trinkens machte man drei Hauptabtheilungen; dieſe waren: das bei allen Leuten aus einer Suppe beſtehende Frühſtück, das Mittageſſen und das Abendeſſen. Bei den Meiſten, namentlich bei der arbeitenden Klaſſe kam noch das ſogenannte Undern oder After-Undern d. i. das zwiſchen dem Mittag- und Abendeſſen genommene Veſperbrod hinzu. Beim Mittag- und Abend-

essen trank jeder einigermaßen wohlstehende Bürger Wein, und auch die Gesellen mancher Handwerke erhielten diesen oder Bier beim Ersteren. Manche Leute nahmen außerdem auch noch zwischen dem Frühstück und dem Mittagessen, sowie zwischen diesem und dem Abendessen einen Trunk; und zwar pflegte man in der letzteren Zeit wo möglich Urten oder Unter-Urten zu trinken, d. h. im Wirthshause oder auf der Corporations-Trinkstube in Gemeinschaft mit Anderen ein Glas Wein zu nehmen. Auch die Zeit nach dem Abendessen brachte man dort gern zu, so daß dann die Trinkstuben wie die Wirthshäuser am stärksten besucht waren. Manche Leute pflegten auch noch zum Schlusse des Tages den sogenannten Schlaftrunk zu nehmen, d. h. unmittelbar vor dem Schlafengehen oder wohl auch im Bette selbst ein Glas Wein zu trinken.

Die Trinkstuben waren Weinstuben für geschlossene Corporationen oder Vereine. Sie waren im Mittelalter nicht nur wegen der herrschenden Neigung zum Weintrinken ein Bedürfniß, sondern auch weil man damals nicht, wie heut' zu Tage in den Casino's, Klubbs und Bürgervereinen, mit Leuten verschiedenen Standes und Berufes, sondern blos mit Seinesgleichen gesellig zu verkehren liebte. Die Weinschenken wurden deshalb vorzugsweise von solchen Leuten besucht, welche, wie die meisten nicht-zünftigen Handwerker, die Handwerksknechte und die im Dienste von Privaten stehenden Arbeiter, keine Trinkstube hatten und keine haben durften. Die älteste Trinkstube, welche in Frankfurt erwähnt wird, ist die der Rathsglieder. Sie befand sich auf der Fahrpforte, und kommt in einem Kaufbriefe über das anstoßende Haus zum Krebs 1352 zum ersten Male urkundlich vor. Sie wird damals, sowie auch nachher meistens, nur schlechtweg die Trinkstube genannt (oder auch „die stube da vnser herren drvncken"). Sie blieb auch während des ganzen 15. Jahrhunderts, als der Rath noch andere Trinkstuben hatte, im Gebrauch, und muß sehr geräumig

geweſen ſein, da man 1365 den in den Krieg geſandten Söldnern in ihr einen Abſchiedstrank reichte. Uebrigens wurde ſie auch zur Vornahme von amtlichen Geſchäften benutzt. Neben ihr unterhielt der Rath auch noch andere Trinkſtuben. Es werden nämlich im 14. Jahrhundert noch das Salzhaus (Römerberg 27) und das Haus zur Jungfrau (Römerberg 15) als Trinkſtuben des Rathes angeführt, indem ſowohl die für Beide bezahlten Hausmiethen in die Stadt-Rechnungsbücher eingetragen ſind, als auch manchmal geradezu geſagt wird, daß „da des Rades frunde vffgegangen ſind". Außerdem gab es im 14. Jahrhundert nicht nur bereits Trinkſtuben der Zünfte, ſondern auch noch folgende, welche anderen Körperſchaften gehörten: die goldene Schmiede (Neue Kräm 15), der älteſte Verſammlungsort der Geſellſchaft Frauenſtein, eine Stube zu St. Leonhard, die niedere Trinkſtube, welche wohl mit der Letzteren identiſch iſt, weil das Beedbuch ſie in derſelben Gegend wie dieſe anführt, und die Trinkſtube der Weinherren[312]).

Im Jahre 1400 beſtanden, außer den Trinkſtuben des Rathes und denen der Zünfte, noch diejenigen zweier Stubengeſellſchaften, nämlich die der ſpäter Frauenſtein genannten Geſellſchaft zur goldenen Schmiede und die der nachherigen Geſellſchaft Limpurg im Römer. Beide werden officiell im Jahre 1400 als die alleinigen damaligen Stubengeſellſchaften angeführt. Bald nachher gab es folgende Stubengeſellſchaften mit Trinkſtuben: die zu Limpurg oder alten Limpurg (Römerberg 17), die zu Laderan (Römerberg 19), die zu Löwenſtein (Römerberg 23), die im Salzhauſe (die der nachherigen Geſellſchaft Frauenſtein) und die der Krämer oder, wie ſie (wahrſcheinlich nach einem von ihnen innegehabten Hauſe) ſich nannten, der Ulner. In der Mitte des 15. Jahrhunderts beſtanden, außer den genannten fünf Trinkſtuben und denen der Gewerbtreibenden, noch die im Borufleck (Markt 44), die im Kulmann oder in der goldenen Waage (Markt 7), die zum Hauſe Kronenberg (Schnurgaſſe 37),

die zum Schwarzenfels (dem jetzt zum Römer gehörenden Eckhause der Limburger und Kerben-Gasse), die im Sensenschmidt (Schnurgasse 64), die ihrer Lage nach unbekannte sogenannte Neue Stube und eine eben solche in Sachsenhausen. Auch die Juden hatten ihre Trinkstube, welche sich in ihrem Heck- oder Wirthshause befand [313]).

Die eigentlichen Wirthshäuser, d. i. die bleibenden Wein- und Bierschenken, waren nach allen Nachrichten sehr stark besucht, und es bedurfte strenger, immer wieder zu erneuernder Strafgebote, um namentlich das zu lange Verweilen in ihnen zu verhüten. Zu diesem Zwecke war schon in älterer Zeit eine bestimmte Stunde des Weggehens festgesetzt und, wie in allen deutschen Städten, die Einrichtung getroffen, daß dieselbe durch das Läuten einer Glocke angekündigt ward. Diese Glocke nannte man die Weinglocke oder die letzte Glocke oder auch, weil sie eine halbe Stunde lang geläutet wurde, die lange Glocke, sowie das Läuten selbst „die Letzten läuten". Der durch sie verkündigte Schluß der Weinhäuser fand in der besseren Hälfte des Jahres um neun, in der anderen um acht Uhr Statt, und die Tage, an welchen dieser Wechsel eintrat, waren Mariä Verkündigung (25. März) und der Gallus-Tag (16. October). Ein Ueberrest dieses Gebrauches ist das Läuten, welches noch immer von der Oster- bis zur Herbstmesse um neun und von der Letzteren bis zur Ersteren um acht Uhr Statt findet, das jedoch nicht mehr einen polizeilichen Zweck hat. Sobald im Mittelalter die Weinglocke verstummt war, mußte der Wirth seine Gäste ausbieten, sowie seine Hausthür verschließen, und er sowohl, wenn er dies nicht that, als auch jeder Gast, der seinem Gebote nicht Folge leistete, verfiel in eine Geld- oder Gefängnißstrafe. Diese Strafe war anfangs sehr bedeutend, und es läßt sich hieraus schließen, daß das Weintrinken schon im 14. Jahrhundert sehr stark getrieben wurde. Nach einer Verordnung nämlich, welche 1356 erlassen wurde, mußte

der Wirth alles Geld, welches er nach der langen Glocke einnahm, an die Stadtkaſſe abgeben, der Gaſt aber, welcher im Wirthshauſe ſitzen blieb, mußte entweder auf vier Wochen die Stadt verlaſſen oder ein Strafgeld von vier Gulden entrichten. Dritthalb Jahrzehnte ſpäter (1382) ſetzte man dieſes harte Strafmaß auf fünf Schillinge (alſo nicht ganz einen Viertelgulden) herab, welche ſowohl der Wirth als der Gaſt zu zahlen hatte, und für welche, wenn einer ſie nicht bezahlen konnte, vierwöchentliche Verbannung eintrat. Hierbei verblieb es dann auch im folgenden Jahrhundert, nur daß man zuletzt die im Wirthhauſe ſitzen Bleibenden auch durch die Schaarwächter ſofort ins Gefängniß bringen ließ. Ueber die Straße dagegen durfte der Wirth bis zur Mitternachtsſtunde Wein oder Bier geben [314]).

Daß im Mittelalter der Wein ein allgemeines und unabweisbares Bedürfniß war, geht aus Allem, was bereits angegeben worden iſt, hervor; es zeigt ſich aber auch in noch anderen Verhältniſſen jenes Zeitalters. Bei allen Kriegszügen wurde nicht blos für Speiſevorräthe, ſondern auch für Wein im Voraus geſorgt, mochten es nun die Bürger oder die Soldtruppen ſein, welche in den Krieg zogen. Ferner wurde als Strafmittel ebenſo die Lieferung einer beſtimmten Quantität Wein angewandt, wie heut' zu Tage die Zahlung von Geld. Dies geſchah nicht etwa blos bei den Zünften und Stubengeſellſchaften, bei denen es ganz gewöhnlich war, daß ein Mitglied zur Strafe 1—6 Viertel Wein liefern mußte, welche dann in Gemeinſchaft vertrunken wurden. Vielmehr wandten ſogar auch die bürgerlichen Behörden dieſes Strafmittel häufig an. Schon im älteſten Frankfurter Geſetze-Statut (von 1297) iſt ein Viertel Wein als gerichtliche Abgabe und Strafe feſtgeſetzt. In der Feuerordnung des 15. Jahrhunderts iſt von Raths wegen verordnet, daß diejenigen Bauhandwerker, welche beim Löſchen ſäumig wären, zur Strafe ihren Zunftgenoſſen Wein liefern müßten. Dasſelbe mußte jeder Feldſchütze zum

Beſten ſeiner Collegen thun, wenn er auf das Gebot des Bürgermeiſters nicht erſchien[315]).

Wenn dies Alles zeigt, wie gern und wie oft unſere mittelalterlichen Vorfahren Wein tranken, ſo läßt ſich ſchließlich auch noch leicht nachweiſen, daß ſie denſelben zugleich in großer Menge zu ſich zu nehmen pflegten. Von dem Adel jener Zeiten iſt die große Schwelgerei im Weintrinken bekannt, und die Geſchichte liefert in Betreff derſelben einzelne Beiſpiele, welche allem dem entſprechen, was nachher vom Trinken oder vielmehr Saufen an dem brandenburgiſchen und anderen deutſchen Höfen des 17. Jahrhunderts berichtet wird. Aber auch der deutſche Bürgerſtand des Mittelalters war nicht weniger an ſtarkes, als an häufiges Trinken gewöhnt. In Frankfurt rechnete man ebenſo wie anderwärts beim Trinken täglich eine Maß Wein auf den Mann. Soviel erhielten z. B. die einzelnen Mitglieder des Meſſegeleites, der Spitalmeiſter im h. Geiſtſpitale und die Rathsglieder und Zunftgenoſſen, welche bei außerordentlichen Gelegenheiten die Thorwachen verſtärkten oder mit den Bürgermeiſtern in den Straßen umherritten; ebenſoviel verlangte 1552 der kaiſerliche Commandant während der Belagerung Frankfurt's täglich für jeden ſeiner Soldaten; und in einem Geſetze von 1468 wird ſogar geradezu die gewöhnliche Zeche (Urte) eines Mannes als identiſch mit einer Maß Wein angeſehen. Als 1454 der Legat Capiſtranus, den man wie einen Heiligen verehrte, in Frankfurt anweſend war, ließ der Rath ihm je über den andern Tag ein Viertel Wein ſchenken. Bei dem ſogenannten Hirſcheſſen, welches der Rath jeden Sommer mit ſeinen Beamten im Freien hielt, wurden 1495 280 Maß Wein und 56—60 Maß Bier, ſowie 1499 340 Maß Wein getrunken, wobei dasjenige, was das Geſinde trank, nicht mitgerechnet iſt: was, wenn man die Zahl der Theilnehmer zu 120 annimmt, für jeden gegen drei Maß Wein ausmacht. Wie im letzteren Falle, ſo wurde auch ſonſt bei allen außergewöhnlichen Ge-

schäften des Rathes, sowie in allen Sitzungen seiner Ausschüsse Wein getrunken. In Schwäbisch-Halle wurde sogar, als man 1519 für die Fünfer des Rathes eine Trinkstube errichtete, der darüber gefaßte Beschluß mit den Worten motivirt, damit diese in derselben „bei einer Maß Wein der gemeinen Stadt Nutzen reiflich überlegten". Als im Januar 1485 ein Reichstag in Frankfurt gehalten werden sollte, ließ der Rath für die zu demselben erwarteten Fürsten und Herren 15 Fuder weniger 8 Viertel Wein anschaffen. Fast gerade so viel ($14^1/_2$ Fuder) wurde getrunken, als 1411 ein Theil der deutschen Fürsten wegen der Königswahl auf kurze Zeit in Frankfurt anwesend war: was mehr als den vierten Theil des Weines ausmacht, welchen 1862 die vielen Tausende von Gästen des deutschen Schützenfestes in der dortigen Festhalle vertrunken haben. Auf einer fürstlichen Hochzeit, welche 1570 in Heidelberg gehalten wurde, sollen sogar, was mir unglaublich ist, 1500 Fuder Wein getrunken worden sein [316]).

Das ererbte Wohlgefallen der Deutschen an geistigen Getränken ist, nachdem es von 1620 bis 1640 am brandenburgischen Hofe noch einmal seine Blüthe entfaltet hatte, bald nachher durch französische Einflüsse und durch die Bekanntschaft mit Kaffee, Thee und Chokolade zum Theil auf den Weg der erschlaffenden warmen Getränke abgelenkt worden; und diese haben dann einen großen Theil der spießbürgerlich gewordenen Städter, sowie selbst der lebensfrisch gebliebenen Studenten-Welt aus den Wein- und Bierschenken in die Kaffeehäuser gelockt. Von jenen für Handel und menschliche Cultur so wichtig gewordenen warmen Getränken kam der Kaffee in der ersten Hälfte des 17. Jahrhunderts nach Italien, sowie fünfzig Jahre später nach Frankreich. Das erste europäische Kaffeehaus wurde 1652 in London errichtet; es besteht unter dem Namen Virginia Coffee-house noch jetzt. In Paris hatte man seit 1669 ein Kaffeehaus, schon gegen das Ende des 17. Jahrhunderts aber

deren faſt 300. Auf deutſchem Boden wurden 1683 in Wien, 1687 in Hamburg, 1696 in Nürnberg und 1713 in Augsburg Kaffeehäuſer errichtet; die Stadt Frankfurt aber muß zu denjenigen deutſchen Städten gehören, welche am früheſten Kaffeehäuſer hatten, weil bereits 1692 ein ſolches daſelbſt beſtand und 1698 ſchon das dritte dort errichtet wurde. Dieſe neue Art von Wirthshäuſern muß gleich anfangs großen Beifall gefunden haben; denn in Frankfurt konnten jene drei Kaffeehäuſer eine jährliche Conceſſions-Gebühr von je 400 fl. erſchwingen, und außerdem wurde, was auch dafür ſpricht, 1698 ein Edict gegen das zu lange abendliche Verweilen in den Thee- und Kaffeehäuſern erlaſſen. Der Thee wird als europäiſches Getränk zuerſt in Paris erwähnt, und zwar 1636. In England, wohin 1666 der erſte Thee kam, ward er erſt gegen die Mitte des folgenden Jahrhunderts ein allgemeines Getränk. In Frankfurt kommt er, wie wir ſo eben geſehen haben, noch im 17. Jahrhundert als beliebtes Getränk vor. Die Chokolade wurde in Europa zuerſt von den Spaniern getrunken, und kam aus ihrem Lande nach Italien und dann (1663) nach Paris [317]).

Dieſe drei warmen Getränke haben dem Genuſſe des Weines und Biers einen Theil der männlichen Welt Deutſchland's entfremdet, ſowie die meiſten jetzigen deutſchen Frauen und Mädchen, deren Vorfahrinnen ſich noch um 1650 ſo ſehr von ihnen unterſchieden, daß damals Herzog Ernſt der Fromme von Sachſen-Gotha in ſeiner Kellerordnung feſtſetzen konnte: der jungen Herrſchaft und den Fräulein ſeines Hauſes ſollten bei jeder Mahlzeit zuſammen 2 Maß Wein und $4^1/_2$ Maß Bier gegeben, für den Mädchen- und Officier-Tiſch aber auf jede Perſon 1 Maß Bier und $3^1/_2$ Maß Landwein, ſowie zum Früh- und zum Vesper-Trunk „vorgräfliche und adeliche Frauenzimmer" 4 Maß Bier Morgens und 2 Maß Abends, und endlich „vor die Frau Hofmeiſterin und zwo Jungfern, vor die Mädchen und andere

Diener“ während des Sommers auf jede Perſon 1 Maß Bier Morgens und ebenſoviel Abends gerechnet werden. Bei den deutſchen Männern und Jünglingen dagegen ſcheint neuerdings die alte Neigung zum Genuſſe geiſtiger Getränke wieder mehr aufgelebt zu ſein, wozu, außer der eingetretenen Verbeſſerung der Letzteren, wohl die vielen entſtandenen Vereine und deren häufige Feſte nicht wenig beigetragen haben mögen [318]).

XVII.

Die kirchlichen Feste.

Eine dem Mittelalter eigenthümliche Erscheinung war die überall sichtbar hervortretende kirchliche Seite des öffentlichen Lebens. Das Gemeinwesen einer mittelalterlichen Stadt war ebenso wohl ein kirchliches als ein politisches; auch die Festlichkeiten derselben bestanden der Mehrzahl nach in Kirchenfesten, und selbst die rein politischen unter ihnen hatten einen religiösen Anstrich. Während heut' zu Tage in vielen Gegenden die Kirchenfeste für die meisten Einwohner nur noch äußerliche Anlässe zur Erholung und zum Vergnügen bilden, waren sie früher, neben diesem ebenfalls mit ihnen verbundenen Zwecke, zugleich ernste Erscheinungen, welche auf das Gemüth Aller ihre Wirkung machten. Auch fand dieser Eindruck nicht etwa blos jeden Sonntag und an den regelmäßig wiederkehrenden Feiertagen Statt; im Gegentheil, da das kirchliche Element mit allen Beziehungen des Lebens verwebt war, so trat dasselbe als eine so zu sagen tägliche Erscheinung ohne Unterlaß vor Augen und übte fortwährend seine Wirkung aus. Die Kirchenfeste waren weit zahlreicher als jetzt; die Theilnahme am Gottesdienste war stets eine allgemeine; außer den vielen von Allen gefeierten Festen hielt nicht nur noch jede Kirche einer Stadt ihre Kirchweihe, sondern auch jedes Kloster und jede

der vielen bürgerlichen Corporationen feierten an bestimmten Tagen ihre besonderen religiösen Feste. Diese bestanden der Hauptsache nach in Processionen, welche mehr oder weniger weit hin durch eine oder mehrere Straßen gingen. Das kirchliche Leben war also damals nicht auf den Raum der Kirchengebäude beschränkt, sondern es bildete auch einen oft wiederkehrenden Theil der Erscheinungen, welche das Innere einer mittelalterlichen Stadt charakterisirten. Heut' zu Tage sind solche Erscheinungen in protestantischen Ländern so selten, daß mitunter eine ganze Generation etwas dieser Art nur einmal erlebt. Ebenso fanden nicht blos die Beerdigungen, sondern auch die Taufen und die Hochzeiten, was auf Dörfern noch der Fall ist, bis zu einem gewissen Grade öffentlich Statt, und außerdem wurden sie auf eine feierlichere Weise gehalten, als jetzt geschieht.

Sogar die Sitte, daß allen schwer Erkrankten das Sacrament gereicht wurde, wiederholte beständig den Eindruck, den das kirchliche Leben nicht blos auf die betheiligten Personen, sondern auf das Publikum überhaupt machte; denn das Sacrament wurde in diesem Falle stets auf feierliche Weise über die Straße getragen, indem man brennende Kerzen vor ihm her trug und überdies oft noch eine Zahl Schüler oder fromme Männer ihm das Geleite zu geben pflegten. Ferner wurde mitunter auch unter freiem Himmel Gottesdienst gehalten. So heilte z. B. 1142 der h. Bernhard auf einem öffentlichen Platz vor dem versammelten Volke Kranke durch Gebete. Das Gleiche that 1454 der Franziskaner Capistranus, welcher außerdem zu wiederholten Malen auf dem Römerberge vor dem dicht gedrängten Volke Predigten hielt. Von dem Altan herab, welcher an der Nordseite der Leonhards-Kirche angebaut war, pflegte man Sommers dem auf dem dortigen Friedhofe gelagerten Volke zu predigen. Dasselbe geschah 1416 auf dem Roßmarkt, sowie 1462, als der Franziskaner

Jakob Menne am Palmſonntag zehntauſend Zuhörer herbeigezogen hatte, auf dem Kirchhofe, und außerdem manchmal zur Bartholomäus-Paſſions-Zeit vor dem Bockenheimer Thor[319]).

Ferner hatte man die damals zahlreicheren Kirchen oder Kapellen mit ihrem meiſt täglichen Gottesdienſte ſtets vor Augen. Ebenſo verhielt es ſich mit den vielen Crucifixen und Heiligenbildern, welche auf Straßen und öffentlichen Plätzen, ſowie an vielen Privathäuſern angebracht waren. Was z. B. Frankfurt betrifft, ſo ließ der Rath 1415 unten im Römer mehrere Antonius-Bilder malen, wobei ſonderbarer Weiſe als Motiv angegeben iſt, damit es deſto reinlicher im Römer bleibe; vor der Rathsſtube wurde 1470 ein gemalter Chriſtophorus angebracht, welchen man 1498 erneuern ließ. Am öſtlichen Fuße des Mühlberges ſteht noch jetzt ein Heiligenſtock aus dem 15. Jahrhundert. Am weſtlichen Fuße desſelben, bei St. Wendel, ſtand damals nicht nur ein St. Wendels-Heiligenhaus, ſondern auch ein Crucifix, welches der große Gott genannt wurde. Vor der Oppenheimer Pforte ſtand ebenfalls ein Heiligenhaus, ſowie an einer anderen Stelle der Sachſenhäuſer Gemarkung ein h. Joſt. Diesſeits enthielt das Galgenfeld eine Kapelle und mehrere Kreuze an der Hinrichtungsſtätte, ſowie einen Heiligenſtock vor der Mainzer und der Galgen-Pforte; außerdem wird ein ſteinernes Kreuz und ein Heiligenhaus vor der Eſchersheimer Pforte, ein anderes Heiligenhaus am Bornheimer Wege erwähnt, ſowie ein Marien-Bild, welches ein frommer Schlaghüter 1488 am Bornheimer Schlage hatte anbringen laſſen und bei ſeinem Abgange dem Rathe verkaufte. Innerhalb der Stadt enthielt die Brücke nicht blos ein Crucifix, ſondern es waren auch ihre beiden Thürme unten mit gemalten heiligen Bildern verſehen, am Katharinen-Thurm befand ſich ein Crucifix, ebenſo in der dortigen Pforte u. ſ. w. Auch an den Privathäuſern waren die Heiligenbilder ſo häufig angebracht, daß man nicht ſelten nach ihnen, ſtatt nach einem Hauſe,

einen da wohnenden Mann, welcher keinen Familiennamen hatte, benannte. So habe ich z. B. in den Beedbüchern des 14. und 15. Jahrhunderts einen Henne vor den Heiligen, sowie einen Peter vorm Bilde, Folcze vor dem Bilde u. dgl. m. gefunden, und zwar bei der Leonhards-Kirche, in der Weißfrauengaſſe, in der Seckbächer Gaſſe, in der Buchgaſſe, auf dem Kornmarkt, im Hainer Hof, auf dem Domplatze und am Fraßkeller [320]).

Zu den oft wiederkehrenden Erſcheinungen, welche als Elemente des kirchlichen Lebens beſtändig das Gemüth der Menſchen berührten, gehörten auch die theatraliſchen Vorſtellungen; denn dieſe hatten ſtets einen ſittlich-religiöſen Anſtrich und behandelten faſt ohne Ausnahme bibliſche Erzählungen. Sie wurden unter freiem Himmel, alſo für das ganze Volk gehalten, und erſetzten beſonders in der Paſſions-Zeit die dann eingeſtellten öffentlichen Vergnügungen. Ihre Beſprechung muß übrigens hier unterlaſſen werden, weil dieſelbe einen allzu großen Raum in Anſpruch nehmen würde.

Noch häufiger und faſt ohne Unterbrechung übten die Wallfahrten einen Einfluß aus. Fortwährend zogen — wie das Beſtehen mehrerer zu ihrer Unterbringung errichteter beſonderer Gebäude, der ſogenannten Elenden-Herbergen, zeigt — Pilger durch die Stadt. Manchmal erſchienen dieſelben in ſo beträchtlichen Schaaren, daß beſondere Sicherheitsmaßregeln nöthig wurden. Dies war namentlich der Fall, wenn die großen Wallfahrten nach Aachen Statt fanden; denn dann landeten ganze Schiffe voll Pilger bei Frankfurt, und man mußte ihretwegen die Wachen am Main-Ufer verſtärken. Auch aus Frankfurt ſelbſt ergriffen nicht wenige Bürger den Pilgerſtab, um an einen heiligen Ort zu wallfahrten. Genannt werden uns in Bezug hierauf nur die ſtädtiſchen Beamten, weil dieſe eines Urlaubs bedurften; aber die zu ſolchem Zweck gemachten Urlaubsgeſuche kommen in den Raths-Protokollen ſehr häufig vor,

und betreffen jede Klaſſe der Beamten, vom Schultheißen und Stadthauptmann an bis zum Thurmwächter und Pförtner herab. Derjenige Wallfahrtsort, welcher von Frankfurtern am meiſten beſucht wurde, war Aachen. Von den übrigen werden folgende genannt: Einſiedeln, St. Ottilien, Baden, St. Wolfgang, Hirzenhain, Rom, Widderſtorf und St. Anſtatt, Worms, St. Jago di Compoſtella und Jeruſalem. Die nach dem genannten ſpaniſchen Orte gehenden Wallfahrten waren keineswegs ſelten. Die dorthin Pilgernden nahmen ihren Weg durch die ſüdlichen Niederlande, und erhielten am Ende des Mittelalters einen in lateiniſcher Sprache ausgeſtellten Reiſepaß. Wallfahrten nach Jeruſalem werden nur dreimal erwähnt: das eine Mal iſt es (1467) ein Monis, welcher dorthin pilgerte, das andere Mal (1434) Richard von Glauburg, das dritte Mal (um 1480) Johann von Rückingen. Dagegen wird eines armeniſchen Prieſters gedacht, welcher 1433 auf einer Pilgerfahrt von dort her nach Frankfurt kam[321]). Uebrigens hatten die vielen Wallfahrten des Mittelalters noch eine andere culturgeſchichtliche Bedeutung: ſie vermehrten die Gegenſtände des Wiſſens und Denkens, und brachten die Bewohner verſchiedener Länder mit einander in Berührung, wodurch eine gegenſeitige Wirkung auf Sitten und Anſchauungen hervorgerufen ward. Das Letztere war um ſo mehr der Fall, als die meiſten Pilger der unteren Volksklaſſe angehörten und ihre Wanderung zu Fuße machten.

Um nun zu den Kirchenfeſten überzugehen, ſo wird zuerſt der Kirchweihen gedacht werden müſſen. Jede Kirche hatte ihren beſonderen Kirchweihe-Tag, an deſſen Feier bald mehr, bald weniger Einwohner Theil nahmen. Dieſe meiſtens mehrtägige Feier war nicht blos eine kirchliche, ſondern es ſchloſſen ſich an ſie auch geſellige Vergnügungen an, welche polizeiliche Vorſichtsmaßregeln nöthig machten, zumal da zu manchen ſtädtiſchen Kirchweihen auch viele Leute aus benachbarten Orten erſchienen. Es war ſogar, wie heut' zu

Tage bei den Dorf-Kirchweihen, ein Handel in Buden damit verbunden. Am meiſten war dies Alles bei der Kirchweihe zu St. Leonhard der Fall, welche auf Pfingſten gehalten wurde. Der wichtigſte Frankfurter Kirchweihe-Tag war jedoch der der Bartholomäus-Kirche als der Hauptkirche der Stadt; auch wurden deshalb nur für ihn regelmäßiger Weiſe Ausgaben aus der Stadtkaſſe gemacht. Dieſe Kirchweihe ward urſprünglich am Bartholomäus-Tag (24. Auguſt) gehalten, wurde aber 1239 auf den nächſten Sonntag vor Mariä Himmelfahrt verlegt. Sie unterſchied ſich von den übrigen Kirchweihen der Stadt hauptſächlich dadurch, daß auf ihr die Hauptglocke der Stadt, die ſogenannte Storm, geläutet wurde. Daſſelbe geſchah indeſſen auch am Bartholomäus-Tag, welchen man nicht blos als den alten Kirchweihe-Tag, ſondern auch zu Ehren des einen der zwei Patrone der Stadt zu feiern fortfuhr. Jene Kirche hatte alſo zwei Kirchweihe-Tage, und als ſolche werden die betreffenden beiden Tage auch einmal geradezu bezeichnet[322]).

Die Kirchweihen auf den Dörfern waren, wie noch immer, die Haupt-Vergnügungstage derſelben. Schon früh kommt auch der in manchen Dörfern noch beſtehende Gebrauch vor, für die Kirchweihe einen Maienbaum aufzurichten. Auf den Dorf-Kirchweihen erſchienen auch damals ſchon fremde Verkäufer mit ihren Buden. Sonſt ging es auf ihnen offenbar luſtiger und wilder zu, als heut' zu Tage. Dies geht aus dem doppelten Umſtande hervor, daß der Rath ſehr oft einem Dorfe das Abhalten der Kirchweihe unterſagte, und daß er 1446 eine Verordnung erließ, durch welche allen Einwohnern der Stadt das Beſuchen der Dorf-Kirchweihen ein für alle Mal verboten und hiervon nur die Krämer, welche feil halten wollten, ausgenommen wurden. Auch wird einmal gemeldet, daß man auf eine Dorf-Kirchweihe Soldaten zu ſchicken beſchloſſen habe[323]).

Von anderen kirchlichen Festtagen wurden in Frankfurt der Karolus- und der Weihnachts-Tag ebenso, wie der des h. Bartholomäus, durch das Läuten der Storm ausgezeichnet. Der erstere Tag oder der 28. Januar war Kaiser Karl dem Großen geweiht, d. h. demjenigen Heiligen, welcher in Frankfurt als einer der beiden Schutz-Patrone der Stadt verehrt wurde. Der Weihnachts-Tag war schon im 15. Jahrhundert eine Hauptzeit für Geschenke, und zwar wurden diese, wie heut' zu Tage, sowohl Kindern als Erwachsenen gemacht. In Constanz war um die Mitte jenes Jahrhunderts gebräuchlich, daß man auf Weihnachten seinem Taufpathen Honigkuchen und Anderes schenkte. Auch in Frankfurt spielten die Honig- und Lebkuchen auf dem Christ-Feste eine Rolle. Außerdem schenkte man dort sowohl Kindern als Erwachsenen allerlei anderes Gebäcke, wie das Schreiben eines Ungenannten an den Stadtschreiber Bechtenhenne zeigt. Dieses Schreiben schließt mit folgenden Worten: „Item schicken ich dir ein Christweck vnd ein bruderffochzen vnd 3 wißbrod vnd dry driczern vnd Gredegin vnd Wilgin vnd Heintzegin vnd Heintzen Gredigin iclichem der klein dertzergin eins vnd czwiy ffogilgin, nyt me. Dan got spar vch alle gesunt. Gebin vff den heilgin Christabent in dem 46 jar (1446)". Mit der Sitte, einander solche Backwerke auf Weihnachten zu schenken, hängt auch zusammen, daß der Rath 1455 und 1469 den fremden Bäckern, welche nur an bestimmten Tagen der Woche in Frankfurt feil halten durften, die Erlaubniß gab, dies auch am Christ-Abend zu thun und Christwecke feil zu halten. Eine andere Weihnachts-Sitte bestand darin, daß man in geselligen Kreisen allerlei Kurzweil trieb. In der Nacht auf den ersten Christ-Feiertag muß es auch auf den Straßen etwas wild hergegangen sein, weil in derselben manchmal nöthig schien, daß die Söldner unter der Führung eines Bürgermeisters Patrouille ritten [324]).

Auch andere kirchliche Festtage gaben Anlaß zu geselligen Freuden und Vergnügungen, und diese wurden, wie es im menschlichen Leben zu gehen pflegt, schon früh die wichtigste Seite jener Tage. Zu ihnen gehörte die am Dreikönigs-Abend gehaltene Nachfeier des Weihnachts-Festes. An demselben erwählte man dadurch, daß ein Kuchen mit einer eingebackenen Bohne gegessen wurde, denjenigen, welchem das diese enthaltende Stück zufiel, zum Bohnenkönig, und der so Gewählte mußte dann auf seine Kosten ein Mahl geben. Dieser Sitte, deren Sinn sich auf verschiedene Weise deuten läßt, wird zwar in Frankfurtischen Urkunden nur einmal (1496) gedacht; aber sie ist dagegen auch aus dem benachbarten Franken, wie aus Schlesien und Flandern, überliefert worden. In England ist sie bekanntlich noch immer im Schwunge. Auch der so häufig gebrauchte Ausdruck, es gehe etwas über das Bohnenlied hinaus, wird mit ihr in Beziehung gebracht, indem man denselben von den Spottliedern herleitet, welche am Dreikönigs-Abend gesungen worden sein sollen [325]).

Der Fastnacht gedenken wir hier ebenso wenig, als des Johannis-Festes, weil bei Beiden die kirchliche Feier schon früh so sehr in den Hintergrund getreten ist, daß dieselben fast nur als weltliche Feste erschienen. Dagegen muß hier als ein Zeichen der am Ende des Mittelalters waltenden Lebenslust angeführt werden, daß man, im Widerspruch mit den Geboten der Kirche, am Schlusse des Fastnacht-Dienstages die Lustbarkeiten nicht einstellte, sondern sie vielmehr noch auf Aschermittwoch ausdehnte: wovon in einer anderen Abhandlung das Nähere angegeben werden wird.

Von besonderen Festlichkeiten auf Ostern habe ich nichts angemerkt gefunden, namentlich auch nichts von den Ostereiern, welche heut' zu Tage ebenso bei den Kindern der orientalischen wie bei denen der abendländischen Kirche eine Rolle spielen [326]). Dagegen wurde in Frankfurt der Urbans-Tag von einem Theile der Einwohner ebenso

gefeiert, wie die Feſte anderer Schutz-Patrone von Zünften oder Brüderſchaften. Der heilige Urban war der Wein-Heilige und deshalb der Schutz-Patron der Weingärtner, ſowie der ſogenannten Weinknechte d. i. der Weinkellner und Weinausrufer. An ſeinem Feſttage, dem 25. Mai, hielten dieſe beiden Klaſſen von Einwohnern ihrem Patron zu Ehren eine Proceſſion, bei welcher das Bild des Heiligen mit Laub und Blumen geſchmückt durch die Straßen getragen wurde, während an manchen Orten ſtatt deſſen ein rothgekleideter Mann, welcher einen Becher in der Rechten hielt und auf einem Schimmel ritt, den Heiligen darſtellte. Das Letztere war in Nürnberg der Fall. Der Zug war natürlich von Muſik begleitet. Er hielt vor jeder Weinſchenke ſtill. Aus dieſer wurde Wein dargereicht, welchen die Theilnehmer, um ihn nachher gemeinſam zu trinken, in die großen Flaſchen goſſen, die an Stöcken auf dem Rücken getragen wurden. Die Heiterkeit und die Scherze nahmen um ſo mehr zu, je ſchöner das Wetter des Urbans-Tages war, weil man hieraus auf einen guten Herbſt ſchließen zu dürfen glaubte. Regnete es dagegen auf Urbani, ſo wurde Abends das Bild des Heiligen in einen Brunnentrog geworfen. Auch in Frankfurt wurde das Urbans-Feſt gefeiert, und zwar nicht blos durch die Weingärtner und Weinknechte, ſondern auch durch die geiſtlichen Herren des Bartholomäus-Stiftes, welche an ihm ein Gelage hielten. Unter den dortigen Weingärtnern beſtanden am Ende des Mittelalters mehrere Urbans-Brüderſchaften, deren Mitglieder die in Frankfurt ſelbſt wohnenden und die Sachſenhäuſer Weingärtner waren. Dieſe Brüderſchaften und mit ihnen verbunden die Weinknechte hielten am Urbans-Tage einen Umzug mit Fahnen und mit dem Bilde des Heiligen; ob ſie auch, wie die Verehrer dieſes Heiligen in anderen Städten, denſelben bei ſchlechtem Wetter ins Waſſer warfen, wird nicht gemeldet. Dieſe Feier des Urbans-Tages hörte, in Folge der Reformation, ſchon 1525 auf, während in dem gleichfalls proteſtantiſch gewordenen

Nürnberg der Umzug am Urbans-Tage ſich noch bis 1625 erhalten haben ſoll [327]).

In Betreff des Pfingſt-Feſtes erfahren wir nicht, daß die kirchliche Feier desſelben ſich vor derjenigen anderer hoher Feſttage ausgezeichnet habe. Was aber die weltliche Feier dieſes in die ſchönſte Zeit des Jahres fallenden Feſtes betrifft, ſo ſcheint ſchon damals der Wald die Hauptſtätte derſelben geweſen zu ſein, alſo das heutige größte Volksfeſt Frankfurt's, der Wäldches-Tag am Pfingſt-Dienſtag, aus dem Mittelalter herzurühren und dann wegen desſelben der Main ebenſo damals wie jetzt manchen luſtigen Nachen bewegt zu haben. Man kann nämlich auf nichts Anderes den Umſtand beziehen, daß damals während der Pfingſttage, beſonders aber auf den Pfingſt-Dienſtag die Wachen an der Fahr- und Leonhards-Pforte verſtärkt wurden. Es ſcheint ſogar, wie noch jetzt, der größte Theil der Einwohnerſchaft auf Pfingſten in den Wald gezogen zu ſein, weil man für gut hielt, der Sicherheit der Stadt wegen einige der Land-Pforten zugeſchloſſen zu halten [328]).

Auch die Tänze, welche an anderen Orten auf Pfingſten im Freien gehalten wurden, ſcheinen in Frankfurt ſchon früh gebräuchlich geweſen zu ſein. Am Pfingſt-Dienstage wurden früher an vielen Orten die ſogenannten Frohntänze aufgeführt, d. h. die Bauern und Hirten hielten, von ihrem Herrn mit Geld oder Kuchen beſchenkt, Tänze, an denen niemand aus einem anderen Stande Theil nehmen durfte. In Frankfurt war noch am Ende des 18. Jahrhunderts der ſogenannte Kühtanz am Grindbrunnen und auf der Pfingſtweide gebräuchlich, und zwar im Monat Mai. Am früheſten finde ich die Pfingſttänze auf der Pfingſtweide im Jahre 1567 erwähnt. Da beide Gegenden von alter Zeit her Weideplätze waren, ſo ſind die dortigen Pfingſttänze offenbar urſprünglich eben ſolche Frohntänze geweſen, wie die ſo eben erwähnten in anderen Orten. Nach Lersner führten auch die Bäcker am Pfingſt-Montag, -Dienstag und

=Mittwoch Tänze auf der Pfingſtweide auf, ſowie am letzteren Tage die Metzger auf dem Gutleuthofe und die Hirten und Feldſchützen mit den Viehmägden auf der am Rüſterſee gelegenen Weide. Im vorigen Jahrhundert waren bei Gelegenheit dieſer Pfingſt=Tänze auch Spieltiſche auf der Pfingſtweide und am Grindbrunnen aufgeſtellt [329]).

Von dem Pfingſt=Feſte könnte die erwähnte Pfingſtweide ihren Namen erhalten haben, keineswegs aber, wie neuerdings in einer Schrift behauptet worden iſt, von dem Umſtande, daß bis vor etwa 30 Jahren die Kinder des Waiſenhauſes, vermöge eines beſonderen Vermächtniſſes, dort auf Pfingſten geſpeiſt wurden; denn der Namen Pfingſtweide kommt ſchon 1300, alſo faſt 400 Jahre vor dem Beſtehen eines Frankfurter Waiſenhauſes vor. Außerdem findet ſich dieſer Namen auch in anderen Gegenden, und ſchon dies deutet auf einen nichts weniger als lokalen Urſprung des Namens. Dieſer iſt vielmehr von der Gewohnheit herzuleiten, daß gewiſſe Weideplätze nicht eher als nach Pfingſten vom Vieh betreten werden durften.

Mit dem Martins=Tage verhält es ſich wie mit mehreren anderen Heiligen=Tagen: er wurde ſchon früh mehr auf weltliche, als auf kirchliche Weiſe gefeiert. Dies geſchah jedoch nicht wie heut' zu Tage durch Schmauſereien, bei welchen die Martins=Gans das Hauptgericht bildete, obgleich die Frankfurter des Mittelalters Verehrer dieſer Speiſe geweſen ſein müſſen, da ſie im 15. Jahrhundert neben ihren Kühe= und Schweineheerden auch zwei Gänſeheerden hatten. Auf Martini ſpielte vielmehr das Weintrinken die Hauptrolle, wie denn auch an vielen anderen Orten der Martins=Trunk üblich und beliebt war, und der h. Martin ſchon in Weinliedern des 14. Jahrhunderts als Weinheiliger verherrlicht wird. Am Vorabend des Martins=Tages pflegte in Frankfurt Vornehm und Gering ein Trink=Gelage zu halten, und der Rath ließ auch den gerade anweſenden hohen Herren den Wein ſchenken [330]).

Vom Neujahrs-Tage ist keine besondere kirchliche Feier bekannt. Dagegen pflegte man an ihm schon in sehr früher Zeit einander Geschenke zu machen. Bereits in der Mitte des 14. Jahrhunderts und nachher unausgesetzt bis in die neuere Zeit hinein erhielten diejenigen Rathsglieder, welche das Amt der Rechenmeister verwalteten, sowie die Stadtschreiber, andere Beamte und das Gesinde im Römer ein Geldgeschenk aus der Stadtkasse. Sogar die Kaufleute gaben ihren Hauptkunden ein solches. Auch feines Gebäcke und Anderes mag in den Kreisen der Privaten zum Neujahr geschenkt worden sein, wie dies in anderen Gegenden der Fall war. Daß die Thurmwächter und Andere den Leuten, in Aussicht auf ein Geschenk, das Neujahr anbliesen, war noch vor nicht langer Zeit gebräuchlich, und wird wohl auch schon im Mittelalter vorgekommen sein, wie es anderwärts der Fall war [331]).

Alle Sonn- und Festtage wurden äußerlich dadurch geheiligt, daß an ihnen weder zu arbeiten, noch Waaren zu verkaufen gestattet war. Bei manchen Festtagen pflegte man auch während ihrer Vigilie d. h. an dem ihnen vorangehenden Abend zu fasten; auch das Arbeiten war an diesem Abend verboten. Der Namen und Begriff Feierabend rühren hiervon her. Nur ausnahmsweise durften Arbeiten von dringender Nothwendigkeit verrichtet werden. Als gerechte Ursachen einer solchen Ausnahme erkannte das Gesetz in Frankfurt an: die Vertheidigung der Stadt oder einen bevorstehenden Kriegszug, die Anwesenheit des Königs, die für eine Hochzeit oder für die erste Messe der Kinder nöthige Arbeit und endlich die beiden jährlichen Handelsmessen, welche für ganz Deutschland eine Bedeutung hatten und in alle Verhältnisse der Stadt bestimmend eingriffen. In einer Verordnung von 1442 wurden diesen Ausnahmsfällen noch die Getraide-, Heu- und Wein-Ernte beigefügt. Jedoch ward nicht der ganze Fest- oder Sonntag durch Einstellen der Arbeit und des Feilhaltens gefeiert,

ſondern, wie noch jetzt in manchen katholiſchen Gegenden, blos der Vormittag desſelben oder wohl auch nur die Zeit bis zum Schluſſe des Morgen-Gottesdienſtes. Uebrigens geht aus Allem hervor, daß man erſt gegen das Ende des Mittelalters in Betreff der Feier heiliger Tage ſtrenge ward, während früher es damit leichter genommen wurde. Die älteſten vorhandenen Vorſchriften über die Heilighaltung der Sonn- und Feſttage ſind die der Zunftordnungen von 1355, welche Böhmer hat abdrucken laſſen. Außerdem ſieht man einem Theile der im 15. Jahrhundert erlaſſenen Verbote an, daß ſie nicht eine herkömmliche Heilighaltung in Geſetzesform brachten, ſondern vielmehr für unrecht erkannte Gewohnheiten abſtellen ſollten, ſowie daß die Einwohnerſchaft ſich nicht leicht in die neue Anordnung fand. Auch an anderen Orten wurde ebenſo, wie in Frankfurt, das Arbeiten und Feilhalten an ſolchen Tagen erſt ſpät durch förmliche Verbote unterſagt; in Oppenheim wurden ſogar die Jahrmärkte nicht früher als am Ende des Mittelalters vom Sonntag auf einen Wochentag verlegt, obgleich die Kirche ſelbſt ſchon früh darauf gedrungen hatte, die gottesdienſtlichen Tage heilig zu halten [332]).

Außer den regelmäßig wiederkehrenden Kirchenfeſten gab es auch ſolche, welche aus beſonderen Anläſſen *außerordentlicher Weiſe* veranſtaltet wurden. Dieſe beſtanden theils in öffentlichen Proceſſionen, theils in feierlichen Begängniſſen und Seelenmeſſen, theils waren ſie ſogenannte *Bedemeſſen* d. h. ein mit Geſängen und mit einem Umzuge in der Kirche und ihrem Hofe verbundenes feierliches Hochamt. Eine ſolche Bedemeſſe, wegen deren am Vormittag die Arbeiten und das Feilhalten eingeſtellt bleiben mußten, wurde entweder blos in der Hauptkirche oder, was meiſtens der Fall war, in allen Kirchen der Stadt zugleich gehalten. Der Umzug fand mit Kerzen Statt, und der Rath ſchickte jedes Mal die ſeinigen in die Bartholomäus-Kirche, wo ſie durch die von ihm damit beauftragten Schröter, Schaar-

wächter oder anderen Leute getragen wurden. Die Rathsglieder ſelbſt wohnten den Bedemeſſen bei, und zogen manchmal, begleitet von allen Beamten, feierlich in die Kirche und aus ihr zurück, während ſtatt deſſen ein andermal jeder die ihm beliebige Kirche beſuchte. Dieſe Bedemeſſen wurden in manchen Jahren ſo häufig gehalten, daß z. B. in denen von 1496—1499 deren je zwölf Statt fanden. Mitunter veranſtaltete man Bedemeſſen, welche drei bis fünf Tage hinter einander gehalten wurden. Am feierlichſten waren diejenigen, die man zur Beſeitigung eines allgemeinen Unglückes, z. B. einer herrſchenden Seuche, hielt. Bei ihnen geſchah es auch manchmal, daß jeder Theilnehmer ein brennendes Licht in der Hand halten mußte. Dies war in den Jahren 1428 und 1439 der Fall. Das im erſteren Jahre deshalb erlaſſene Manifeſt enthielt folgende Motivirung und Ermahnung: „Alſo ſalt ir wiſſen, das vnſer herren vom Cappitel vnd vom Rade, den ſolichs (nämlich das Hinſterben ſo vieler Menſchen) getrulich leit, ſich dauon vnderſprochen han vnd zu rade worden ſin, vnſerm herren gode vff drij tage nach einander czu dienen mit meſſe ſingen vnd leſen in allen kirchen czu Franckfurt. Vnd iſt derſelben vnſer herren meynunge, das ein iglichs ſin bichte vor tun vnd mit andern gotlichen ſachen, ſo iz beſte mag, ſich darczu ſtellen vnd bij ſolichen gotsdinſt fugen vnd komen wulle, vnd vnſern herren got getrulichen vnd fliſſetlich anruffen vnd biden ſulle, ſoliche plage gnedeclich von vns czu wenden vnd czu kern, vnd iglich meniſch ein kirczen oder liecht in ſiner haut oder ſuſt bij im haben vmb merer andacht willen“. Uebrigens nahmen bei einer Bedemeſſe die mit dem Tragen der Rathskerzen beauftragten Leute nicht blos am Umgange Theil, ſondern ſie ſtanden auch während des in der Kirche gehaltenen Gottesdienſtes im Chor derſelben und „warteten“ der Kerzen, d. h. ſie ſenkten und hoben die großen und je zehn Pfund ſchweren Rathskerzen je nach dem Gange des Gottesdienſtes [333]).

Die meiſten Bedemeſſen hatten, ihrem Namen entſprechend, den Zweck, Gott um Abwendung oder Beendigung eines Unglücks anzuflehen, wie z. B. der Peſt, des ſchlechten Ganges eines Reichskrieges, des die Feldfrüchte bedrohenden Wetters u. dgl. m. Man benannte aber mit demſelben Namen auch Dankfeſte, welche wegen glücklicher Beſeitigung einer Gefahr oder für eine geſegnete Ernte gehalten wurden. Als ſolche wurden ſie manchmal auch Lobemeſſen genannt. Unter den Letzteren habe ich das Ernte-Dankfeſt, welches jetzt bei den Proteſtanten ein regelmäßig wiederkehrendes Feſt iſt, zuerſt 1494 erwähnt gefunden [331]).

Die ſogenannten Begängniſſe waren feierliche Seelenmeſſen. Sie wurden von den Corporationen und Brüderſchaften für ihre verſtorbenen Mitglieder, ſowie von der ganzen Bürgerſchaft für eine hochſtehende fürſtliche oder geiſtliche Perſon gehalten. Die feierlichſten waren die für den König. Bei ihnen erſchienen ſowohl am Vorabend als am Morgen alle Geiſtlichen in der Kirche, in welche auch der Rath, von allen ſeinen Beamten und Dienern begleitet, in feierlicher Proceſſion zog. Auch von Seiten der Bürgerſchaft geſchah es mitunter, z. B. bei Friedrich's III. Begängniß, daß dieſe in ihre Corporationen abgetheilt feierlich dahin zog. In der Kirche wurde ein Seelenamt gehalten, nach demſelben aber vom Rath jedem anweſenden Armen ein Heller geſpendet, ſowie jedem fungirenden Geiſtlichen eine Kerze und ein Geldſtück. Für das Begängniß Siegmund's hatte der Rath vierundvierzig Kerzen machen laſſen, bei demjenigen Albrecht's II. 52, bei dem für Friedrich III. gehaltenen 20. Wenn die Feier in der Pfarrkirche beendigt war, begaben ſich die nicht in dieſe gehörenden Geiſtlichen nach ihren eigenen Kirchen, in welchen gleichfalls Vigilie und Seelenmeſſe gehalten und vom Rathe bezahlt wurden. Während der Todtenfeier ward die Hauptglocke geläutet Beim Begängniſſe Karl's IV. (1379) ließ man, was auch bei Beſtattungen vornehmer Leute gebräuchlich war, durch

eine Frau zur Feier einladen. Bei dem von Friedrich III. aber (1493) wird zum erſten Male bemerkt, daß die Richter und Bürgermeiſterknechte für dieſe Feier ſchwarze Kleider erhalten hätten, wie denn bald nachher auch der vom Rath nach Wien geſandte Ludwig zum Paradies ſeinen Diener, wegen des dort zu haltenden kaiſerlichen Begängniſſes, ſchwarz hatte kleiden laſſen. Außerdem wurde damals, wegen der Trauer um den Kaiſer, auf mehrere Wochen das Tanzen unterſagt, ſelbſt in den patriciſchen Stubengeſellſchaften. Uebrigens kommt eines Theils ſchon 1471 bei der Beſtattung des Hauptmannes der Stadt vor, daß die Söldner ihr in ſchwarzer Kleidung beiwohnten, und anderes Theils wird in den Schriften der Turnier-Geſellſchaft zum Eſel bereits 1408 der ſchwarzen und grauen Kleider zur Trauer für Anverwandte gedacht [335]).

Bei anderen fürſtlichen Begängniſſen außer denen für das Reichsoberhaupt ſchickte der Rath zwar ſeine Kerzen in die Pfarrkirche, er ſelbſt wohnte aber dem Seelenamte entweder nicht bei, oder zog wenigſtens nicht in Proceſſion zur Kirche. Das Letztere war auch bei den Begängniſſen für bürgerliche Perſonen der Fall, wie z. B. 1440 bei dem des Stadt-Advokaten Heinrich Welder. Merkwürdiger Weiſe ließ der Rath nie ein Begängniß für einen verſtorbenen Pabſt halten, und als 1503 ein anweſender Kardinal und Legat dies that, lehnte der Rath auf ergangene Einladung ſeine Theilnahme ab und ſchickte blos ſeine Kerzen in die Kirche. Intereſſant iſt ein Begängniß, welches der Rath 1459 in der Pfarre veranſtaltete. Es wurde für die Bürger und Söldner gehalten, welche in einem bei Hanau Statt gehabten unglücklichen Treffen der Frankfurter gefallen waren, und beſtand in einer Vigilie und einer Seelenmeſſe mit Glockengeläute. Manche Begängniſſe waren auch mit einem Mahle verbunden, wie z. B. das 1442 von der Geſellſchaft Limburg gehaltene [336]).

Ein zu Frankfurt gehaltenes Begängniß verdient eine ausführliche Beschreibung, weil es zu Ehren des bedeutendsten deutschen Fürsten seiner Zeit Statt fand und überdies bisher nicht ganz richtig dargestellt worden ist. Es ist das 1486 für den Kurfürsten Albrecht Achilles von Brandenburg gehaltene. Dieser war zu der am 16. Februar 1486 vorgenommenen Königswahl Maximilian's I. nach Frankfurt gekommen, obgleich er bereits 72 Jahre alt war und sehr am Podagra litt. Seine Wohnung nahm er in dem vor jetzt zwei Jahren abgebrochenen Hause zum Wedel am Römerberg, aus welchem er sich dann oft, um dem Gottesdienste beizuwohnen, auf einem Stuhle in das Dominikaner-Kloster tragen ließ. Auf gleiche Weise nahm er an allen Handlungen Theil, aus welchen die Königswahl bestand; selbst den feierlichen Einzug in den Dom und den Zug aus ihm zur Herberge Kaisers Friedrich machte er auf solche Weise mit. Dagegen wohnte er nicht dem Begängnisse bei, welches der Kaiser am 19. Februar für seine kurz vorher gestorbene Schwester, die Kurfürstin von Sachsen, im Dom halten ließ. Drei Wochen später starb Albrecht Achilles in Frankfurt. Er hatte sich am 11. März in gewohnter Weise auf seinem Stuhle in das Dominikaner-Kloster tragen lassen, und hier verschied er noch am nämlichen Tage um vier Uhr Nachmittags. Am folgenden Tage (einem Sonntag) wurde ihm in der Dominikaner-Kirche ein Begängniß gehalten. In der Kirche war auf einer Bahre seine Leiche aufgestellt, bedeckt mit einem schwarzseidenen Tuch, auf welches ein weißes Kreuz genäht war; daneben standen etwa 36 brennende Kerzen. Der Trauerfeier wohnten die in Frankfurt anwesenden Fürsten und Herren in folgender Ordnung bei: Auf der rechten Seite des Chors standen Kaiser Friedrich, König Maximilian, die Kurfürsten von Mainz, Sachsen und der Pfalz, Herzog Albrecht von Sachsen, die Bischöfe von Bamberg, Eichstätten, Straßburg, Speier, Worms und Meißen, Herzog Ruprecht von Baiern (damals Domherr in Mainz),

Markgraf Friedrich von Baden und der Deutſchmeiſter; auf der linken Seite des Chors ſtanden der Erzbiſchof von Gran, Adminiſtrator des Stiftes Salzburg, die Markgrafen Chriſtof und Albrecht von Baden, die Herzöge Friedrich und Johann von Sachſen, Herzog Kaspar von Baiern, Landgraf Wilhelm von Heſſen und die von anderen Fürſten geſchickten Botſchafter; mitten im Chor endlich ſtand dem Kaiſer gegenüber der Kurfürſt von Trier in ſeinem Stuhle. Alle Genannten begaben ſich zweimal zum Hochaltar, um zu opfern. Als die Meſſe gehalten worden war, wurde Albrecht's Leiche durch Grafen und Edelleute an den Main in ein Schiff getragen, um in das fränkiſche Erbbegräbniß der Hohenzollern gebracht zu werden. Auf dem Zuge zum Main gingen der Leiche voran die Barfüßer- und Karmeliter-Mönche, ſowie unmittelbar vor ihr die Dominikaner, jeder mit einer großen Wachskerze in der Hand, zu beiden Seiten dieſer Geiſtlichen aber des Verſtorbenen Diener, welche etwa 40 Wachsfackeln trugen. Dem Sarge folgten zuerſt der Kaiſer und der König, dann aber alle anderen Fürſten, Biſchöfe und Herren, welche dem Begängniſſe beigewohnt hatten. Sie geleiteten die Leiche bis zum Schiffe, und zwar alle zu Fuße; dann zogen ſie in derſelben Ordnung zur Herberge des Kaiſers, wo ſie aus einander gingen. In der Dominikaner-Kirche wurden die inneren Theile des Verſtorbenen beigeſetzt und eine einfache lateiniſche Grabſchrift angebracht, welche zu Deutſch lautet: Im Jahre 1486 Samſtag vor Gregorii verſchied Albrecht Markgraf von Brandenburg und Kurfürſt [337]).

Die glänzendſten kirchlichen Feſte waren die durch die Straßen der Stadt hin ziehenden Proceſſionen, die man im 14. Jahrhundert auch Kreuzfahrten, im 15. auch Heiltumsfahrten nannte. Sie waren theils regelmäßig wiederkehrende kirchliche Feierlichkeiten, theils wurden ſie, gleich den Bedemeſſen, aus beſonderen Anläſſen außerordentlicher Weiſe gehalten. Dieſe Anläſſe waren dieſelben

wie bei den Bedemeſſen: das Herrſchen von Seuchen, das für die Ernte bedrohliche Wetter, Kriege und Kriegsgefahren (wie 1421, 1427, 1431 und 1468 von Seiten der Huſſiten und Böhmen, 1444 von den Armagnacs, 1457 und 1471 von den Türken), andere wichtige Reichsangelegenheiten (wie im Frühling 1406, als Erzbiſchof Johann von Mainz den Marbacher Bund gegen König Ruprecht geſtiftet hatte und dieſer ſich mit jenem zu verſtändigen ſuchte) u. ſ. w. Sogar der Empfang, welchen man dem in die Stadt einziehenden Reichsoberhaupt bereitete, war eine Proceſſion, weil damals jeder öffentliche politiſche Act zugleich ein kirchlicher war. Es zogen nämlich der Rath, die Geiſtlichkeit und die bürgerlichen Körperſchaften dem Herrſcher mit Fahnen, brennenden Kerzen und dem h. Sacrament, ſowie unter Glockengeläute, entgegen.

Von den regelmäßigen Proceſſionen waren die auf Frohnleichnams- und Mariä Magdalenä-Tag die feierlichſten, ſowie die einzigen, an welchen die geſammte Geiſtlichkeit, der ganze Rath mit allen ſeinen Beamten und alle Körperſchaften der Bürger Theil nahmen. Bei allen übrigen regelmäßigen Proceſſionen war ſtets nur ein Theil des Klerus und der Bürgerſchaft, ſowie entweder niemand aus dem Rathe oder blos ein Theil ſeiner Mitglieder mitwirkend. Solche Proceſſionen waren: die von einzelnen Klöſtern an beſtimmten Tagen gehaltenen, wie z. B. von den Barfüßern auf Exaudi, von einem oder dem anderen Stifte auf Palmſonntag, auf Oſtern, Pfingſten u. ſ. w., die nach Oberrad am Marcus-Tage (25. April) und die zu dem h. Kreuze am Kalbskopfe [338]).

Das h. Kreuz zum Kalbskopfe war ein auf dem Sachſenhäuſer Steinweg in der Nähe des St. Wendels-Schlages gelegenes Gotteshaus, welches von zwei „Brüdern“ bewohnt wurde, und zu deſſen Kreuz das Volk im Mai zu wallen liebte, jedoch nicht an einem beſtimmten Tage, ſondern vielleicht ſogar zu wiederholten Malen [339]).

Die Processionen nach Oberrad am Marcus-Tage war kein rein lokales Fest, sondern beruhte auf einer, bei Gelegenheit der Pest in Rom erlassenen, päbstlichen Anordnung, nach welcher an jenem Tage schwarz verhüllte Kreuze getragen und dabei die sogenannte größere Litanei gesungen werden sollte. Sie dehnte sich in Frankfurt, wie alle Haupt-Processionen, bis vor die Thore der Stadt aus. Warum sie gerade bis nach Oberrad ging, ist unbekannt. Dort endigte sie sicherlich in der Beginen-Clause, welche eine Kirche mit einer Monstranz und mit anderen Kleinodien besaß. Sie war, nach dem so eben Bemerkten, eine jener Processionen zur Abwendung der im Mittelalter so häufig herrschenden Seuchen [340]).

Von den beiden Haupt-Processionen Frankfurt's ist auffallender Weise nicht diejenige, welche schon früh die wichtigste der römisch-katholischen Kirche geworden ist, die auf Frohnleichnam, dort ebenfalls die wichtigste gewesen, sondern dies war vielmehr die auf Mariä Magdalenä. Ebenso auffallend ist, daß die Frohnleichnams-Procession dort nicht früher als 1391 d. i. 200 Jahre nach ihrer kirchlichen Einführung zu halten begonnen wurde. Selbst nach dem Jahre 1391 war noch lange Zeit die Haupt-Procession der Stadt nicht diese, sondern jene andere [341]).

Die Mariä Magdalenä-Procession entstand aus Anlaß eines der größten Unglücksfälle, welche die Stadt Frankfurt jemals erlitten hat. Dieses Unglück war die Main-Ueberschwemmung des Jahres 1342, bei welcher der Fluß am 20. Juli aus seinen Ufern trat und in den nächsten Tagen bis zu einer Höhe anschwoll, wie sie weder früher noch später jemals vorgekommen ist. Ganz Sachsenhausen und mehr als die Hälfte der Altstadt oder vielmehr, da die Neustadt erst im Entstehen begriffen war, der ganzen Stadt standen damals unter Wasser, und alle Sachsenhäuser, sowie die meisten Bewohner der diesseitigen Stadt wurden genöthigt, einige Tage und Nächte auswärts zuzubringen,

jene nämlich auf dem Mühlberg, dieſe theils auf dem Röderberge, theils in benachbarten Dörfern. Am 22. Juli, dem Mariä-Magdalenä-Tage, erreichte das Waſſer ſeinen höchſten Stand; in der Nacht vom 25.—26. aber ſtürzte, von ihm unterwühlt, der größte Theil der Brücke zuſammen. Die furchtbare Ueberſchwemmung machte auf das Gemüth der Einwohner einen ſolchen Eindruck, daß dieſe insgeſammt den Tag des 25. Juli faſtend zubrachten, und daß am folgenden Tage Alle, Reiche und Arme, Geiſtliche und Weltliche, eine Proceſſion hielten, bei welcher jedermann baarfuß ging und 100 große ſowie 600 kleine Kerzen getragen wurden. Dieſe Proceſſion wurde nachher faſt zwei Jahrhunderte lang jedes Jahr wiederholt, und zwar am Tage Mariä Magdalenä, an welchem das Waſſer ſeinen höchſten Stand gehabt hatte. An ihr nahmen ſtets nicht nur alle Geiſtlichen der Stadt Theil, ſondern auch der ganze Rath, alle ſeine Beamten und Diener und die geſammte Bürgerſchaft. Das h. Sacrament wurde dabei, weil die Proceſſion urſprünglich ein Trauerfeſt geweſen war, durch einen Vorhang verdeckt getragen, bis im Jahre 1477 der Pabſt die Erlaubniß gewährte, dasſelbe offen zu tragen. Außerdem ſchritten in dieſer Proceſſion die Geiſtlichen ohne ihre Ornamente einher, und nur einmal (1489), als der in Frankfurt anweſende König Maximilian ſammt ſeinen Fürſten der Proceſſion beiwohnte, ward eine Ausnahme hiervon gemacht. Im Jahre 1451 erhielt Frankfurt auch einen beſonderen Ablaß auf den Mariä Magdalenä-Tag, und zwanzig Jahre ſpäter ſchenkte Dietrich Hochgeſang, Biſchof von Samland, ein geborener Frankfurter, ſeiner Vaterſtadt außer anderen Reliquien auch einen Finger der Maria Magdalena [342]).

Von den Proceſſionen gingen einige aus der Stadt heraus nach einem benachbarten Orte. So hatte die oben erwähnte Marcus-Proceſſion Oberrad zum Ziel, und am Feſte der Rogationen zogen einſt (1526) die drei Stifte

nach Bockenheim und Bornheim zu. Dagegen nahm die Proceſſion auf Himmelfahrtstag ihren Zug über die Brücke zu den Deutſchherren und von ihnen wieder zurück in die Pfarrkirche. Die beiden Haupt-Proceſſionen (Frohnleichnam und Mariä Magdalenä) gingen zwar auch vor die Stadt, aber nur um durch das zunächſt gelegene Thor in dieſe zurückzukehren. Ihr Ausgangs- wie ihr Endpunkt war die Bartholomäus-Kirche. Von dieſer aus bewegte ſich der Zug über den jetzigen Markt, hierauf an der Nikolai-Kirche vorüber nach St. Leonhard, dem Karmeliter- und Weißfrauenkloſter, dann zur Mainzer Pforte hinaus und durch das Galgenthor in die Stadt zurück, ſowie dann weiter durch die Galgengaſſe und an der Maternus-Kapelle vorbei, über den Roßmarkt, durch die Katharinen-Pforte nach der Liebfrauenkirche, hierauf durch die Döngesgaſſe zum Antoniter-Kloſter, nachher durch die Fahrgaſſe zu den Kirchen der Johanniter und Dominikaner und endlich in die Bartholomäus-Kirche zurück. In jeder der genannten Kirchen wurde eine Meſſe geſungen. In Fehdezeiten unterblieb der Zug vor die Stadtthore; dagegen ſcheint es, als wenn in einzelnen außergewöhnlichen Fällen derſelbe um die ganze Stadt herum gegangen ſei. Uebrigens nahm man, ehe das Liebfrauen-Stift gegründet worden war, vom Roßmarkt aus die Richtung über die jetzige Zeil, oder kehrte ſchon von der Weißfrauenkirche an gerades Weges in den Dom zurück [343]).

Zu den Vorbereitungen für eine Proceſſion gehörten zwei Dinge, welche bei dem im Mittelalter herrſchenden Mangel an Sicherheit und polizeilicher Ordnung unumgänglich nöthig waren: die Reinigung der betreffenden Straßen und die Sorge für den Schutz gegen auswärtige Feinde. Die Erſtere war erforderlich, weil beim gewöhnlichen Zuſtande der Straßen die Proceſſion leicht ins Stocken gerathen und die Theilnehmer wie die mitgenommenen Fahnen beſchmutzt werden konnten. Beſondere Sicherheitsmaßregeln nach außen hin aber machte der Umſtand nöthig,

daß damals eine Stadt kaum jemals ihren Nachbarn trauen durfte, im Gegentheil bei jeder dazu anlockenden Gelegenheit befürchten mußte, von einem oder dem anderen ritterlichen Herrn der Umgegend überfallen zu werden. Die hiergegen getroffenen Maßregeln bestanden in dem Schließen von fast allen Stadtthoren, in der Aufstellung von Gewappneten vor der Mainzer und Galgen-Pforte, sowie in der den verschiedenen Thurmwächtern anbefohlenen besonderen Sorgfalt. Wenn die Marcus-Procession Statt fand, ließ man auch die Söldner in der Sachsenhäuser Gemarkung umherstreifen, und stellte einen Theil derselben in der dortigen Landwehr und an den Schlägen als Wache auf. Mitunter wurde auch allen an jener Procession theilnehmenden Männern befohlen, dies bewaffnet zu thun; manchmal aber, wenn die Gefahr zu groß schien, untersagte man jedem Bürger die Theilnahme selbst. Sicherheitsmaßregeln waren um so nöthiger, als zu manchen Processionen viele Fremde in die Stadt kamen. Diese mußten, da die Processionen am frühen Morgen Statt fanden, in Frankfurt übernachten, und ihre Zahl ward einst voraussichtlich so groß, daß der Rath sogar für die Leichtigkeit des Geldumlaufes zu den bestehenden Wechselbänken noch einige provisorische hinzufügen mußte. Die Zeit des Anfangs einer allgemeinen Procession wurde durch das Bartholomäus-Stift bestimmt. Sechs oder spätestens sieben Uhr Morgens war die gewöhnliche Stunde, in welcher eine Procession begann, sowie neun Uhr diejenige ihres Endes. Eingeläutet wurden die Processionen mitunter schon um fünf Uhr. Während ihrer Dauer aber läutete man die im Pfarrthurm hängende Sturmglocke [344]).

Für die den Zug bildenden Menschen war eine bestimmte Reihenfolge festgesetzt. Die Laien eröffneten und schlossen denselben. Voran gingen die Zünfte, deren Mitglieder insgesammt Kerzen trugen. Auf sie folgten die verschiedenen Brüderschaften mit ihren Kerzen, und zwar so,

daß die jüngſte derſelben den Vortritt hatte. Dann kamen hinter einem Kreuze, welches ein Mitglied des Bartholomäus-Stiftes trug, die Schüler der drei Stiftsſchulen, deren Zahl ſich 1482 auf 136 vom Bartholomäus-Stifte, 81 vom Leonhard-Stifte und 101 vom Liebfrauen-Stifte belief. Nach ihnen gingen die Kloſtergeiſtlichen: es waren in dem genannten Jahre 22 Barfüßer, 25 Dominikaner und 30 Karmeliter. Ihnen folgte die weltliche Prieſterſchaft. Dieſe war ſo geordnet, daß (wenigſtens nach einem 1318 geſchloſſenen Vertrage) der erſte Platz den niedrigſten, der letzte den höchſten Rang bezeichnete, und daß die Mitglieder der verſchiedenen Stifte unter einander gemiſcht waren: es gingen alſo voran die Vicare aller drei Stifte, dann die Kanoniker, hierauf die Cantoren, nachher die Scholaſter, zuletzt die Dekane. Den Schluß der Geiſtlichkeit bildete der Dekan des Bartholomäus-Stiftes, welcher als das Haupt der Proceſſion angeſehen wurde. Dieſer trug auch das Sacrament, falls nicht ein höherer auswärtiger Geiſtlicher anweſend war, wie z. B. 1499 der Mainzer Suffragan. Er ging unter einem Baldachin, der Kaſten oder Sacramentkaſten genannt, welcher an ſeinen vier ihn ſtützenden Stangen abwechſelnd von vier ſtädtiſchen Dienern oder vier Schülern und von vier vornehmen Leuten getragen wurde. Einer ſolchen Abwechſelung bedurfte es nämlich, weil er ſehr ſchwer war und an jeder Station aufgeſtellt und wieder erhoben werden mußte. Dem Dekan zur Seite befanden ſich die zwei älteſten Schöffen, vor und hinter dem Baldachin aber vier vornehme junge Männer mit Fackeln oder Kerzen. Auch ging noch ein ſolcher mit, welcher ein Schemelchen trug, damit der Dekan, wenn er müde war, auf dasſelbe das Sacrament ſtellte. Vor dem Sacrament befanden ſich außerdem noch manchmal der Stadttrompeter, ein Lautenſchläger und einige den Discant ſpielende Patricier.

Dem Sacrament folgte ein Prieſter mit einem Stabe, dieſem aber der ganze Rath oder, wenn dem Range nach über ihm ſtehende Männer, wie z. B. 1496 und 1497 die Mitglieder des Reichskammergerichtes, am Zuge Theil nahmen, dieſe und hierauf erſt der Rath. Nach dem Letzteren kamen zuerſt zwölf bezahlte Männer, welche die Kerzen des Rathes trugen. Dann aber ſchloſſen die nicht-zünftigen Bürger, vor welchen ein Kreuz getragen wurde, den Zug, und zwar die Männer und Frauen von einander getrennt und die Erſteren vorangehend, ſowie unter ihnen wieder die Sachſenhäuſer vor den anderen. Auch Fremde, welche in Frankfurt anweſend waren, durften am Zuge Theil nehmen. Außer dem Sacrament der Pfarrkirche wurde bei den Haupt-Proceſſionen noch eine andere Monſtranz verwendet, welche „des Raths Heiligthum“ genannt wird; ſie ward jedoch nicht mit umhergetragen, ſondern blos für die Dauer des in der Pfarrkirche gehaltenen Hochamtes auf dem Altar derſelben aufgeſtellt. Man bewahrte ſie im h. Geiſtſpital auf, wohin ſie unmittelbar nach dieſem Amte zurückgebracht wurde [345]).

Anſtatt des Sacramentkaſtens wurde zuweilen ein ſeidenes Tuch oder auch ein Teppich über dem Sacrament getragen, ſowie einmal (1496) ausnahmsweiſe das ſogenannte königliche Tuch d. h. das ebenfalls über vier Schafte oder Stäbe ausgeſpannte, mit Goldfranſen behängte Tuch, welches Rathsglieder beim Einzuge des Königs über dieſem zu tragen pflegten. Der Sacramentkaſten ſelbſt beſtand aus vier gemalten Schaften oder Stangen und einer auf ſie befeſtigten ledernen Decke, welche mit Fähnchen, ſowie an ihren vier Seiten mit ſeidenen Franſen verziert war. Aufbewahrt wurde der Sacramentkaſten in der Bartholomäus-Kirche. Uebrigens gab es auch Proceſſionen, bei welchen das Sacrament nicht mit herumgetragen wurde, wie z. B. bei derjenigen, welche 1480 wegen der Waſſers-

noth gehalten ward. Bei einer anderen gegen die Peſt (1502) trug man dasſelbe in einer Kapſel verborgen [346]).

Bei der Frohnleichnams-Proceſſion wurden auch flatternde Fahnen mitgetragen, und manche Theilnehmer hielten Maien in der Hand oder hatten Blumenkränze auf dem Kopfe. Auf Mariä Magdalenä dagegen enthielt man ſich eines ſolchen Schmuckes, und wenn wegen der Kriegsnoth, der Peſt oder ſonſt eines Unglückes eine Proceſſion gehalten wurde, ſo legte man ſogar die Zeichen der Trauer an: das Volk erſchien dann in ſchlichter Kleidung, und die Rathsglieder wie die Geiſtlichen hatten eine ſchwarze Kopfbedeckung. Außerdem trug man dann die Kerzen entweder ſo, wie ſie bei Leichenbegängniſſen getragen zu werden pflegten, oder man hielt ſtatt ihrer ein Kreuz in der Hand. Bei den anderen Proceſſionen hatten die Rathsglieder, ſowie die ſtädtiſchen Beamten und Diener eine beſondere Art von Kopfbedeckung, die man Schappel nannte. Auch die Leute, welche die Kerzen des Rathes trugen, hatten eine beſondere Kopfbedeckung. Dieſe wird bald ebenfalls Schappel genannt, bald Kogel, bald Kappe. Sie war von Schechter, Leinwand oder Zwilch, manchmal mit rothen und ſchwarzen wollenen Franſen, ſowie mit weißen und blauen leinenen Zetteln verziert und mit je vier Adlern bemalt [347]).

Die Kerzen, welche bei den Proceſſionen gebraucht wurden, waren ſtets von Wachs; zweimal (1459 und 1464) wird außerdem bemerkt, die des Rathes ſeien aus rothem Wachs gemacht geweſen. Man hatte große und kleine Kerzen, und beide Arten waren an lange Schafte befeſtigt. Die Kerzen müſſen dick und lang geweſen ſein; denn für je zehn derſelben wurde immer ein Centner Wachs gekauft. Bei den innerhalb der Kirchen gehaltenen Proceſſionen der Bedemeſſen trug jedes Rathsglied eine Kerze in der Hand, während außerdem noch eine Anzahl großer ſogenannter Rathskerzen von Leuten, die man dafür bezahlte, getragen wurden; bei den durch die Stadt ziehenden Proceſſionen

dagegen trugen die Mitglieder des Rathes keine Kerzen, ſondern ſtatt ihrer thaten dies bezahlte Kerzenträger. Dieſe hatten zehn Kerzen, zu welchen im 15. Jahrhundert noch zwei kleinere für die Bürgermeiſter hinzu kamen. Die letzteren zwei werden Wandelkerzen, Fackelkerzen oder ſchlechtweg Fackeln genannt, und waren (wenigſtens mitunter) viereckig. Den Namen Wandelkerzen und Fackeln trugen ſie wohl deshalb, weil ſie auch gebraucht wurden, wenn die Bürgermeiſter Nachts mit den Dienern Patrouille ritten. Zum Tragen der Rathskerzen verwendete man Schaarwächter, Schröter oder andere Leute. Es waren ihrer immer zehn; außer ihnen gingen aber noch zwei andere mit, von denen geſagt wird, ſie hätten die Kerzen zu löſchen gehabt. Uebrigens pflegte der Rath für die kirchlichen Hauptfeſte den einzelnen Kirchen, Klöſtern und Spitälern, ſowie ſeinen Dörfern je eine Kerze zu ſchenken, und die Bürgermeiſterbücher enthalten an ihrem Schluſſe gewöhnlich das Verzeichniß dieſer Schenkungen [318]).

Zwei Fälle zeigen, daß die Proceſſionen nicht immer von allen ihren Theilnehmern als eine reine Sache der Gottesverehrung angeſehen wurden, daß vielmehr manche Leute, unter ihnen ſogar Geiſtliche, ſich erlaubten, während dieſer kirchlichen Handlung Plaudereien, Lachen, Scherze und ſelbſt Spott zu treiben. Dies geht aus einem Statut des Liebfrauenſtiftes von 1327 hervor, in welchem man nöthig fand, den Vicaren und Kanonikern dieſes Stiftes das Lachen, Scherztreiben und Plaudern während einer Proceſſion zu verbieten, ſowie ferner aus der Verhöhnung, die bei der Frohnleichnams-Proceſſion von 1395 ſich die Stiftsſchüler und die Mönche gegen den damals mit ihnen und dem Rathe entzweiten Erzbiſchof von Mainz erlaubten. Daß dagegen nach dem Schluſſe von Proceſſionen, welche nicht Schmerz- oder Traner-Feſte waren, die Theilnehmer dem Genuſſe huldigten, wird jeder, der die Lebensluſt und Derbheit der Menſchen des Mittelalters kennt, begreiflich

finden. Auch der Rath und die Geiſtlichkeit thaten dies. Auf Frohnleichnam pflegte der Rath mit den Stiftsgeiſtlichen ein Mahl zu halten. Auf Mariä Magdalenä geſchah dies zwar nicht, dagegen ſpendete man aber an dieſem Tage den geiſtlichen Herren und den übrigen officiellen Theilnehmern der Proceſſion Wein, während auf Frohnleichnam mitunter Boleten ausgetheilt wurden; doch war man bedacht, durch zuweilen gemachte Ausnahmen hiervon zu zeigen, daß dies nichts weniger als eine Pflicht ſei. Von jenen Weinſpenden hat ſich aus dem Jahre 1491 ein Verzeichniß erhalten, aus welchem hervorgeht, daß kein Theilnehmer weniger als eine Maß erhielt, d. h. dasjenige Quantum Wein, welches man damals als täglichen Genuß bei jedermann in der Ordnung fand. Ein anderthalb Jahrhunderte älteres Verzeichniß dieſer Weinſchenkung auf Mariä Magdalenä dagegen enthält als Minimum ein halbes Viertel d. i. zwei Maß für die Perſon, ſo daß man hieraus den Schluß ziehen könnte, die Leute des 14. Jahrhunderts hätten im Weintrinken doppelt ſoviel leiſten können, als die des 15. [349]). —

Die Proceſſionen nahmen zu Frankfurt als allgemeine Feſte im Jahre 1527 ein Ende. Sie hatten damals ſchon ſeit fünf Jahren bei der Bürgerſchaft ein ſtets zunehmendes Aergerniß erregt, und es verlohnt ſich wohl der Mühe, aus den Ueberlieferungen dieſer Zeit nachzuweiſen, wie ſie immer mehr dem Geiſte der neuen Zeit weichen mußten. Das Material hierzu liefert uns das handſchriftliche Tagebuch eines Zeitgenoſſen, des Liebfrauenſtifts-Kanonikus Wolfgang Königſtein.

Schon im nächſten Jahre nach Luther's Erſcheinung auf dem Wormſer Reichstage und ſeiner damit verbundenen zweimaligen Anweſenheit in Frankfurt begann die Oppoſition der Frankfurter Bürgerſchaft gegen die Proceſſionen, die man jetzt für unchriſtliche Feſte hielt. Königſtein berichtet nämlich von einer Proceſſion, welche im Mai 1522 außer-

ordentlicher Weise veranstaltet worden war, es sei in Betreff ihrer „mancherlei Rede geschehen vom gemeinen Volke". Die feindliche Stimmung der Bürger hatte sich im Beginne des Jahres 1524 wieder gelegt, als man am 16. Januar wegen der Gefahr, mit welcher Stürme und Wasserfluthen die Stadt bedrohten, eine Procession hielt. Von dieser Procession meldet nämlich Königstein, es seien „viele Frauen und Männer mit großer Devotion nachgefolgt". Damals hatte also das drohende allgemeine Unglück eine Reaction hervorgebracht. Diese verlor sich jedoch mit der Gefahr selbst wieder, und im nächsten Jahre (1525) machte sich die Richtung der Zeit nicht nur aufs neue, sondern auch in stärkerem Grade geltend. An den beiden ersten Pfingsttagen mußte das Liebfrauenstift seine herkömmliche Procession auf einen Umgang um die Kirche beschränken, ja überhaupt sich mit einer Festfeier begnügen, welche beide Tage den gewöhnlichen Sonntagen gleichstellte; auch predigte an den drei Pfingsttagen ein Lutherischer Prädikant mit Erlaubniß des Rathes Nachmittags in der Liebfrauenkirche, sowie ein anderer am Pfingst-Dienstag in der Leonhards-Kirche. Die Frohnleichnams-Procession, deren Tag in die Zeit eines Bürgeraufstandes und der Herrschaft eines revolutionären Ausschusses fiel, scheint 1525 gar nicht gehalten worden zu sein. Dagegen konnte die Mariä-Magdalenä-Procession Statt finden, weil an ihrem Tage jener Aufstand bereits unterdrückt war. Allein weder die Bürger noch auch selbst der Rath nahmen auf die Weise, wie es früher geschehen war, Theil an ihr. „Der Rath, berichtet Königstein, ist sonder Ceremonie gegangen, keine Fußknechte sind gefolgt, auch ist von des Rathes Dienern keiner (festlich) gekleidet gewesen. Kerzen wurden, außer denen des Rathes und etlichen, welche die Gärtner trugen, keine getragen."

Im Jahre 1526 erlaubte sich das Volk schon, die Processions-Feierlichkeiten zu verhöhnen. Es sind uns nämlich nur über zwei Processionen dieses Jahres, diejenige der

Rogationen (6. Mai) und die des Frohnleichnam-Festes (31. Mai), Berichte überliefert worden, und nach diesen verliefen Beide auf folgende Weise: Am Tage der Rogationen betheiligten sich nur wenige Laien an der Procession, diese wurden aber sammt der Priesterschaft in solchem Grade verspottet, daß der Rath sich veranlaßt fand, durch die Lutherischen Prediger in der Pfarrkirche ein Manifest verlesen zu lassen, nach welchem allen geistlichen und weltlichen Personen bei Leibesstrafe verboten wurde, einander zu verspotten und „nachzuheinzelen". Von der Frohnleichnams-Procession schlossen sich sogar einzelne Mitglieder des Rathes aus, und das gemeine Volk trieb, trotz jenes Verbotes, viel Gespötte mit dem Feste, an welchem nur wenige Laien Theil nahmen; manche Bürger verrichteten absichtlich ihre gewohnten Werktags-Arbeiten, niemand erwies dem umhergetragenen Sacramente Ehrerbietung, und einige Leute gebrauchten sogar „unzüchtige Worte" wider dasselbe.

Im Jahre 1527 ging es noch ärger zu. Beim Feste der Rogationen war „das Murmeln und Gespötte" des Volkes so stark, daß man mehrere der Spötter in Hast nehmen mußte. Nichtsdestoweniger ward drei Tage nachher bei der Himmelfahrt-Procession die Verhöhnung noch stärker; ja sogar mehrere Mitglieder des Rathes erlaubten sich damals, die Procession öffentlich zu verspotten und dem Volke als eine Fastnachts-Posse darzustellen. Als nämlich — so berichtet Königstein — die Priesterschaft altem Herkommen gemäß mit dem Heiligthum nach der Deutschherren-Kirche in Sachsenhausen zog, veranstalteten Klas Schiedt, Bechtold vom Rhein und einige andere Rathsherren in dem an der Brücke gelegenen Hause des Ersteren „ein Fastnachtsspiel", indem sie beim Herannahen des Zuges einen ausgestopften Wolf am offenen Fenster aufstellten. Dadurch entstand ein Zusammenströmen vieler Leute vor jenem Hause, und diese überschrieen, als die Procession von Sachsenhausen zurückkam, den Festgesang derselben durch den lauten Ruf „Ein Wolf,

ein Wolf!". Als mehrere Wochen ſpäter der Tag der Frohnleichnams-Proceſſion heranrückte, ſtellte eine Anzahl Bürger geradezu das Begehren an den Rath, er ſolle dieſelbe verbieten. Der Rath ging zwar nicht hierauf ein, er erlaubte aber jedermann, am Frohnleichnams-Tage zu arbeiten, und von allen 42 Rathsgliedern betheiligten ſich nur zwölf an der Proceſſion. Die Mehrzahl der Bürger ging an jenem Tage ihrer gewohnten Arbeit nach, und man äußerte laut, es ſei gar kein Grund zur Heilighaltung desſelben da, indem ja blos ein Stück Brod umhergetragen werde. In Betreff der Proceſſion auf Mariä Magdalenä ſtellte ſchon ein Theil der Rathsglieder ſelbſt den Antrag, dieſelbe nicht zu geſtatten; es iſt daher auch nicht zu verwundern, daß, als die Proceſſion Statt fand, nicht nur die Prieſter, ſondern auch die wenigen an ihr Theil nehmenden Rathsglieder vom Volke verhöhnt wurden.

Im nächſten Jahre (1528) verſagte der geſammte Rath ſeine Betheiligung an allen Proceſſionen, welche gehalten wurden, und die Prieſterſchaft durfte nicht wagen, dieſelben durch die Straßen ziehen zu laſſen, ſie hielt ſie innerhalb der einzelnen Kirchen. Ebenſo ging es 1529. In dieſem Jahre behandelte außerdem ſchon die ganze Bürgerſchaft die Tage, an welchen Proceſſionen Statt fanden, als gewöhnliche Werktage, und für den Frohnleichnams-Tag ſchickten die Bürgermeiſter der Geiſtlichkeit den förmlichen Befehl zu, in der Hauptkirche das Salve nicht anders als an Werktagen läuten zu laſſen. Wenige Tage nachher verbot zwar der Rath durch öffentlichen Anſchlag alles gegenſeitige Spotten und Höhnen; allein acht Tage ſpäter machte die reformatoriſche Bewegung in Folge des Umſtandes, daß die Barfüßer-Mönche förmlich aus der alten Kirche austraten, einen bedeutenden Fortſchritt. Als daher im Auguſt der Erzbiſchof von Mainz der Geiſtlichkeit den Befehl ertheilte, nicht nur alle gottesdienſtlichen Handlungen in der herkömmlichen Weiſe vorzunehmen, ſondern auch eine außer-

ordentliche Proceſſion gegen Krieg, Theuerung und Peſt zu halten, erklärte der Rath den Prieſtern, ſie könnten zwar innerhalb ihrer Kirchen ſingen, beten und Meſſe leſen, aber eine Proceſſion zu halten ſollten ſie ſich nicht unterſtehen. Von dieſem Augenblicke an wurden in Frankfurt die Proceſſionen nicht anders mehr gehalten, als innerhalb der kirchlichen Räumlichkeiten oder höchſtens nur unmittelbar vor denſelben.

Zum Schluſſe bemerken wir noch, daß mit der Einführung der Reformation die kirchlichen Feſte keineswegs auf ihre heutige Zahl reducirt wurden. Man behielt ſie vielmehr bis auf einige wenige noch eine längere Zeit hindurch bei, und erſt dann begann ihre weitere Verringerung. Noch im Januar 1553 gebot der Rath die gottesdienſtliche Feier von 23 oder vielmehr 25 Tagen. Erſt zwei Jahre nachher wurden die zwölf Apoſtel-Tage mit den übrigen noch jetzt blos von den Katholiken gefeierten Feſttagen beſeitigt. [350]).

XVIII.

Mahlzeiten und Speiſen.

Im Mittelalter hatte man die noch heut' zu Tage in der Bürgerklaſſe gebräuchlichen drei Eſſenszeiten. Es gab alſo ein Frühſtück, ein Mittag- und ein Abendeſſen. Man nannte alle drei die Imbiſſe oder Imße, welches Wort erſt in der neueren Zeit den engeren Begriff eines zweiten Frühſtückes erhalten hat. Ein Eſſen zwiſchen jenen drei Zeiten hieß ein Undern, ſowie, wenn es zwiſchen dem Mittag- und Abendeſſen genommen wurde, ein After-Undern, während in gleicher Weiſe das gemeinſame Trinken Urten (Orten, Irten) und Unter-Urten genannt wurde. Die Stunde für jede jener drei Eſſenszeiten iſt bereits oben S. 337 angegeben worden. Das Frühſtück beſtand in einer Suppe, die Morgenſuppe genannt, mit Zukoſt von Brod und Anderem. Das Mittageſſen war beim Volke, wie noch heut' zu Tage, meiſtens aus Suppe, Gemüſe und Fleiſch zuſammengeſetzt; doch fehlte zuweilen die Suppe, und auch die Mahle der Vornehmen begannen nicht immer mit ihr. Jeder, deſſen Mittel es erlaubten, trank beim Mittageſſen Wein oder Bier, und ſelbſt den Geſellen mancher Handwerke mußte, nach obrigkeitlicher Vorſchrift, eines von Beidem dabei gegeben werden. Ueber die Beſtandtheile des Abendeſſens erfahren wir nichts; es war jedenfalls ſehr einfach,

da es bei den Handwerksgesellen stets wegfiel, wenn ihnen ein After-Undern gegeben wurde [351]).

Die Tischgeräthschaften waren von den heutigen nur dadurch verschieden, daß man zum Essen keine Gabeln gebrauchte. Die festen Speisen wurden nämlich zerlegt auf den Tisch gebracht und mit Löffeln gegessen. Man hatte allerdings Gabeln, welche zum Vorlegen der Speisen und zum Gebrauche in der Küche dienten; aber ihre Anwendung zum Essen selbst fand im Mittelalter gar nicht oder doch nur äußerst selten Statt, sie kam erst gegen das Ende des 16. Jahrhunderts auf. Sonderbarer Weise wird mitunter auch der Nicht-Gebrauch von Eßlöffeln behauptet, obgleich sich nicht begreifen lassen würde, wie die Suppe, der Brei und das Gemüse ohne sie gegessen werden konnten. Man stützt sich dabei auf den Umstand, daß auf manchen bildlichen Darstellungen von Mahlzeiten keine Löffel sichtbar sind, als wenn dies allein ein Beweis sein könnte. Uebrigens werden auch große und kleine Löffel mitunter wirklich erwähnt. Sie waren bei ärmeren Leuten wohl von Holz, sonst von Zinn; bei Reichen kommen auch silberne vor. Dagegen sollen die untere und mittlere Klasse bis in das 16. Jahrhundert hinein keine Tischtücher gehabt haben. Bei den höheren Ständen bildeten diese schon im Mittelalter einen wichtigen Theil des Hausgeräthes. In Frankfurt werden unzählige Male Tischlaken oder Brodtücher des Rathes erwähnt. Sie waren von Zwilch oder Leinwand, und zum Theil sehr groß, eine z. B. bestand aus 46 Ellen. Mehrmals wird der für sie gebrauchte Stoff auch mit dem seinem Begriffe nach mir nicht bekannten Worte Jukus benannt. Für Sendungen von Rathsgliedern nach außen wurden besondere Tischtücher gehalten: woraus man schließen darf, daß es in den Herbergen keine Tischtücher gab. Auch bei Kriegszügen wurden sie, offenbar für die Rathsglieder und den Hauptmann, im 14. Jahrhundert mitgenommen [352]).

Die Schüſſeln waren zinnerne, doch gab es auch hölzerne; unter jenen kommen auch Schüſſeln von engliſchem Zinn vor, welche aus England ſelbſt bezogen worden waren. Auch die Schüſſeln wurden im 14. Jahrhundert bei Sendungen von Rathsgliedern auf die Reiſe mitgenommen. Es werden übrigens beſondere Fleiſch- und Gemüſe-Schüſſeln, ſowie Salz- und Senfſchüſſeln angeführt. Das Wort Teller kommt vor dem Ende des 15. Jahrhunderts faſt niemals vor, ſo daß die Teller in dem Worte Schüſſeln mit einbegriffen ſein müſſen. Auch Meſſer werden ſo ſelten erwähnt, daß man auf einen ſeltenen Gebrauch derſelben im Mittelalter zurückſchließen muß. Ebenſo finden ſich auf den von Reinöhl mitgetheilten bildlichen Darſtellungen von gedeckten Tiſchen wenige Meſſer. Reinöhl meint, es habe wohl jeder Mann beim Eſſen ſich ſeines Taſchenmeſſers bedient: was noch heut' zu Tage in einem Theile des Odenwaldes von den Bauern gethan wird. Auch kann man wohl nur vermittelſt einer ſolchen Annahme es erklären, daß in Frankfurt die Antoniter-Herren bei dem feſtlichen Beſuche, welchen die Geſellſchaft Limburg ihnen auf Faſtnacht machte, allen Mitgliedern derſelben, ſowohl den weiblichen als den männlichen, je ein Meſſer zu ſchenken pflegten. Uebrigens iſt dabei mit in Anſchlag zu bringen, daß die Fleiſchſpeiſen in mundgerechte Stücke zerlegt auf den Tiſch kamen und alſo mit dem Löffel gegeſſen werden konnten. Von ſonſtigen Tiſchgeräthſchaften kommen, außer den zum Trinken beſtimmten, zinnerne Salzfäſſer, Senfladen, Fiſchbecken, Butterbüchſen und Speiſelegel vor. Uebrigens wurde, bei eigentlichen Mahlen, das Eſſen auf Brettern aufgetragen [353]).

Bei feſtlichen Mahlen ſchmückte man die Tafel gern mit Blumen aus, indem über ihr Guirlanden von Blumen, beſonders Roſen, aufgehängt und ſie ſelbſt mit dieſen beſtreut wurde. Reinöhl glaubt hiervon den Ausdruck sub rosa, d. i. im Vertrauen herleiten zu müſſen. Auch die

Gäste schmückten sich oft mit Blumen. In Frankfurt war außerdem am Ende des Mittelalters bei den Patricier-Mahlen gebräuchlich, daß ein Mann einer Frau oder eine Frau einem Manne während des Mahles einen Kranz aufsetzte, wodurch der oder die Bekränzte verpflichtet wurde, demnächst selbst ein Gastmahl zu halten. Ein anderer Gebrauch bei Festmahlen ist für unsere Begriffe sehr befremdend. Wenn nämlich der Frankfurter Rath ganz oder theilweise zu einem Mahle eingeladen war, so bezahlte er entweder die Kosten desselben, oder er schickte wenigstens dazu Wein als Geschenk. Vor und nach dem Essen pflegten Vornehme sich die Hände zu waschen; es wurde zu diesem Zwecke Wasser in Becken zugleich mit Handtüchern herumgereicht [354]).

Was die Speisen betrifft, so ist Kirchner's Bemerkung, man habe weniger auf fremden Hochgeschmack, als auf deutsche Hausmannskost geachtet, nur mit Bezugnahme auf das Wort fremd richtig. Das Uebrige versteht sich bei der unteren und Mittel-Klasse der Einwohner von selbst; die Vornehmen und Reichen dagegen liebten Mannichfaltigkeit und Wechsel der Speisen, sowie Confect und Gewürz, und manche Gerichte, wie z. B. die nicht selten vorkommenden Kuh-Euter und der ebenfalls oft erwähnte westfälische Schinken, lassen auf einen gewissen Grad von Feinschmeckerei zurückschließen. Wir besitzen einige von Lersner mitgetheilte Angaben der Gerichte, aus welchen einzelne Festmahle bestanden; außerdem enthält das Stadt-Archiv ein täglich geführtes Verzeichniß der Ausgaben, welche der Koch des Rathes im Januar und Februar 1431 für Anschaffungen gemacht hat; und endlich geben die Rechenbücher stets an, was die Rathsglieder bei oder nach ihren amtlichen Arbeiten zu verzehren pflegten. Aus diesen Angaben lassen sich folgende allgemeine Schlüsse ziehen. Suppe ward nicht bei jedem Essen, namentlich nicht bei jedem Festmahle genossen, und dies erklärt sich leicht aus dem Umstande,

daß man jeden Morgen ſchon beim Frühſtück Suppe gegeſſen hatte. Fleiſch war diejenige Nahrung, welche am meiſten genoſſen wurde. Fiſche, ſowohl friſche als geſalzene, waren ein bei allen Ständen häufig gebrauchtes Nahrungsmittel. Gemüſe fehlte, wie es ſcheint, bei keinem Mittageſſen. Mehlſpeiſen waren verhältnißmäßig ſelten, da ſie kaum erwähnt werden, am häufigſten kommen Eierkuchen vor. Dagegen liebte man einige Leckereien von Mehl, Honig, Zucker, u. dgl. m., ſowie Confect, Fladen, Lebkuchen und Mandelkäſe, und ebenſo wurde Obſt gern gegeſſen.

Die vorkommenden Fleiſchſpeiſen, außer den Fiſchen, ſind gekochtes und gebratenes Rind- und Kalbfleiſch, Kuhfleiſch (dabei auch häufig Utterſen d. i. Kuh-Euter), Schweinefleiſch (namentlich auch Schweingebeine d. i. Schweinknöchelchen, ſowie Solperfleiſch und Spanſau) und Hammelfleiſch. Das Letztere, ſowie das Rind- und Schweinefleiſch wurden von den Metzgern auch gedörrt verkauft. Beliebt waren auch Zungen und Lebern. Dagegen habe ich Würſte nicht erwähnt gefunden. Ein gern gegeſſenes Fleiſchgericht war der ſogenannte Pfeffer, zu welchem viel Wein (beim Hirſcheſſen des Rathes jedes Mal ſechs Viertel) gebraucht wurde. Noch jetzt nennt man eine Fleiſchſpeiſe ſo, wenn ſie mit ſtark gepfefferter Brühe begleitet iſt, und dieſe ſcheint es auch im Mittelalter geweſen zu ſein. Am Ende des Mittelalters kommt auch der Schinken als eine beliebte Speiſe vor, und zwar wird ſehr oft der weſtfäliſche erwähnt. Was die Preiſe des Letzteren betrifft, ſo koſteten 1493 zwei weſtfäliſche Schinken 13 Schill. 3 Heller, 1494 drei von zuſammen 24 ß 1 ß 6 Schill. 6 Heller, 1496 dagegen ebenſoviele 1 Gulden und 1499 1 ß 1 Schill.; 1512 zahlte man für drei von 33 ß 1 fl. 5 Schill. 3 Heller, für das Pfund alſo acht Heller. Das Schweinefleiſch muß im Mittelalter mehr gegeſſen worden ſein, als heut' zu Tage, weil die Schweinezucht damals nicht blos auf dem Lande, ſondern auch ſehr ſtark in den Städten getrieben

wurde. Von Wildpret kommen Hasen, Hirsche und wilde Schweine am häufigsten vor. Von Geflügel habe ich namentlich Hühner, Hahnen, Kapaunen, Drosseln (auch unter dem Namen Ziemer), Tauben, Enten, Gänse, Feldhühner und Reiher gefunden. Gänse hatte und aß man in großer Zahl; denn nicht blos in Sachsenhausen, sondern auch im eigentlichen Frankfurt gab es einen Gänsehirten, diese Thiere fehlten ferner fast bei keinem der sogenannten Hirschessen, und im Jahre 1473 kaufte der Koch des Rathes nicht weniger als hundert Gänse auf einmal ein. Uebrigens wurde schon im 15. Jahrhundert der Preis für das Fleisch den Metzgern vom Rathe vorgeschrieben; dabei setzte man aber beim Schweinefleisch den Preis der Bratenstücke höher [353]).

Eine Speise, welche weit häufiger als heut' zu Tage gegessen wurde, waren die Krebse. Daß dies der Fall war, geht aus verschiedenen Umständen hervor. Es gab eigene Leute, welche den Krebsfang trieben, die sogenannten Krebser. Jene Thiere wurden nicht nur zu Lande nach Frankfurt gebracht, sondern es kamen auch ebenso Schiffe mit Krebsen wie solche mit Fischen an. Der Graf von Weilnau machte dem Rathe einst (1441) 1000 große Krebse zum Geschenk, was dann Anlaß zu einem besonderen Festmahle gab. Feil gehalten wurden die Krebse in Frankfurt durch Fremde und Einheimische, namentlich aber durch die Fischer, welche selbst keine Krebse fangen durften, sondern sie von Andern kaufen mußten. Wie bedeutend dieser Handel war, ergibt sich aus den vielen Verordnungen darüber, welche aus der Zeit von 1377 bis 1469 in der Zunftordnung der Fischer enthalten sind.

Fische wurden, auch außerhalb der Fastenzeit, in großer Menge gegessen. Dies war im Mittelalter überall der Fall. Namentlich spielten die gesalzenen und getrockneten See- und Süßwasser-Fische eine große Rolle. In Frankfurt war deshalb die Abgabe von dem „gesalzenen Fischwerk" eine beträchtliche stehende Einnahme-Rubrik der

Finanz-Verwaltung. Ebenſo beſtanden die Ehrengeſchenke, welche man dem Kanzler und den Räthen des Kaiſers, dem Erzbiſchof von Mainz und anderen Männern von der höchſten Stellnng machte, namentlich auch in Stockfiſchen, Häringen, Lampreten und anderen Fiſchen. Ferner wurde, wenn ein Reichstag bevorſtand, von oben herab Sorge dafür getragen, daß ebenſowohl der Fiſch- als der Fleiſch- nnd Brodmarkt wohl beſtellt war, ſelbſt wenn es keine Faſtenzeit war. Dieſer Markt aber wurde nicht blos dnrch die Fiſcher, einheimiſche und fremde, beſtellt, ſondern auch die Metzger nnd ſehr viele Hocken hielten Fiſche feil. Eine beſondere Gourmanderie im Fiſcheeſſen beſtand darin, daß man die Fiſche in Betreff ihres Wohlgeſchmackes nach den zwölf Monaten eintheilte, wofür der Rath ſich einſt eine beſondere gemalte Tabelle machen ließ. Die Fiſche waren übrigens ein ſo allgemein gewohntes Nahrungsmittel, daß ſie in großen Quantitäten mit zu dem Proviant gehörten, den man für die Truppen in den Krieg ſchickte [356]).

Als Fiſche, welche gegeſſen wurden, werden in Frankfurter Urkunden angeführt: 1) Sogenannte grüne Fiſche: Karpfen (und Buben d. i. junge Karpfen), Hechte, Lampreten oder Pricken, Grundeln und Barben; außerdem werden als beſondere Speiſen noch genannt Backfiſche und kleine Fiſche. 2) Sogenannte geſalzene Fiſche. Von ihnen findet ſich aus dem 15. Jahrhundert ein Verzeichniß vor zugleich mit einer Angabe deſſen, was bei ihrem Verkaufe zu entrichten war, und dieſes Verzeichniß führt folgende Arten nebſt Angabe ihrer Verkaufsmaße an: Eine Tonne Häringe, Rinfiſch, Wytunge, Maifiſche, Aale, Breſemen (wohl Braſſen), Platiſen, Gollen, ein „Stroe Buckinge vnd das dem glich iſt, das man braichet (ränchert?) zun keuſſen", eine Tonne Hechte, Störe, Korppen (Karpfen), Bolch, Salmen, Lachs vnd „eyn korb Rynfiſches, eyn worffkorp Bolches, ein Centner Huſen (Hauſen), ein Hundert Loſſen, ein Hnndert Rackfiſche Jamffr.Fiſche vnd Lottfiſche, ein Hnndert Prußfiſche, ein

Hundert Kapvelinge oder Kreppelinge, ein Hundert Halpwar, ein Hundert Titiling, „darinn 600 plegen zu sin“. Man sieht, daß unter diesen gesalzenen Fischen sich auch Flußfische befinden. Außer allen genannten Arten von Fischen werden an anderen Stellen noch Meerschweine und Pickelhäringe angeführt. Feilgehalten wurden alle Fische auf dem Samstagsberge; erst nach dem Mittelalter wies man für die gesalzenen Fische einen anderen Platz an.

Von den genannten Fischen ist der Häring derjenige, welcher am häufigsten gegessen wurde. Die Frankfurter bezogen ihn im 15. Jahrhundert sowohl von Lübeck, als von Cöln. Der vor Jacobi gefangen galt, wegen seiner mangelhaften Zubereitung, für ungesund und ward deswegen in Cöln nicht an Stapel gelassen. Was den Stör betrifft, so erscheint er manchmal, wiewohl äußerst selten, im Main. In unserem Jahrhundert wurde einer von Frankfurter Fischern gefangen, und dasselbe fand 1490, 1575 und 1624 Statt. In Betreff der Aale ist auffallend, daß um die Mitte des 15. Jahrhunderts der Einzelnverkauf derselben in Frankfurt zuerst beschränkt und dann ganz verboten ward [357]).

Von Gemüsen und Zwischenkost werden erwähnt: Kappus d. i. Gemüse, rother Kappus d. i. Rothkraut, Sauerkraut, Rüben, Erbsen, Erbsenmehl, Brymele d. i. Breimehl, Kohl, Hirse, Reis und Schoten. Bei der Angabe des Proviants, welcher 1475 in den burgundischen Krieg geschickt wurde, enthält die Abtheilung Gemüse folgende Arten verzeichnet, die man ebendeshalb für die vom eigentlichen Volke vorzugsweise gegessenen halten muß: Rüben, gesottener Kappus (offenbar Sauerkraut) in Tonnen gepackt, 6300 Gebunde Zwiebeln, 28 Achtel und $1^1/_2$ Simmer Breimehl, Pfeffermehl und anderes Mehl, 19 Achtel Gerste „mele darvß czu machen vnd czu grotzen“, 73 und etliche Achtel Erbsen, sowie noch Erbsenmehl und 1 Faß Hirse. Uebrigens werden schon im 14. Jahrhundert öfters Kraut- oder

Kappusgärten in und bei Frankfurt erwähnt; es findet daher auf dieſe Stadt und ihre Umgegend dasjenige keine Anwendung, was Mone in Betreff der Länder am Oberrhein ſagt: „Der Genuß der Gemüſe iſt erſt durch den Kartoffelbau allgemein geworden; unſer Gemüſe erſetzte bis an das Ende des 16. Jahrhunderts ein Brei oder Mus von verſchiedenen Nahrungsſtoffen, die man abwechſelnd gebrauchte, z. B. Mehl, Grütze, Obſt, Zibeben, Lattich, Endivie, Hopfen, Mandeln, Gurken u. ſ. w.“ Dagegen wird auch in Frankfurt, wie am Oberrhein, der Salat nicht erwähnt [358]).

Als Nachtiſch-Speiſe werden angeführt: Käſe, Obſt, Rettig, Confect, Malk (vielleicht eine Art Crême), Kuchen, Lebkuchen, geſottene Wecke, Mandelkäſe und Eierkuchen, von welchen Speiſen übrigens mehrere auch mitten in der Mahlzeit genoſſen wurden. Von dieſen Speiſen war der Käſe eine auch zwiſchen den Eſſenszeiten, und zwar von Vornehm und Gering häufig gegeſſene. Für das Volk ergibt ſich dies aus den vielen Käſetiſchen des ſogenannten Friedhofes (jetzigen Hühnermarktes), auf welchen jeden Tag Käſe feilgehalten wurde, und die man erſt 1530 beſeitigte. Was aber die höheren Klaſſen betrifft, ſo wurde nicht nur bei Feſteſſen Käſe zum Nachtiſch vorgeſetzt, ſondern es wird auch oft gemeldet, daß die Rathsglieder bei oder nach ihren Amtsgeſchäften Käſe verzehrten, ja daß ſie bei Sendungen ihn ſogar mit auf die Reiſe nahmen. Als beſondere Sorten werden am Ende des Mittelalters holländiſcher und Hornbacher Käſe erwähnt. Letzterer koſtete (ohne Angabe ſeines Gewichtes) 1456 1 ß 6 Heller, 1493 3 ß 3 Heller und 1498 2 ß 5 Heller; für das Pfund holländiſchen Käſe wurden 1496 7 Heller, 1498 ſechs, 1500 ebenſoviel und 7 Heller bezahlt, und in den drei erſteren Fällen wog ein ſolcher Käſe drei, ſieben und acht Pfund [359]).

Das Obſt war nicht nur als Nachtiſch-Speiſe, ſondern auch zwiſchen den Eſſenszeiten bei Erwachſenen ſehr beliebt,

und wie der Käſe, ſo werden auch die verſchiedenen Obſtarten oft als eine Speiſe erwähnt, welche im Rathhaus von den regierenden Herren und ihren Beamten unter der Hand gegeſſen wurde. Sogar Fürſten wartete man, wenn ſie auf dem Rathhauſe erſchienen oder überhaupt in Frankfurt anweſend waren, zuweilen mit keiner anderen Speiſe als einheimiſchem Obſte auf. Nur ſehr ſelten werden ausländiſche Obſtſorten, nämlich Südfrüchte, erwähnt; dieſe waren jedoch nicht in Frankfurt ſelbſt zu haben, ſondern man mußte ſie von Nürnberg kommen laſſen [360]).

Die am häufigſten erwähnten Obſtarten ſind: Kirſchen, Nüſſe, Aepfel und Birnen. Die Kirſchen wurden zum Theil in beſonderen Gärten, Kirſchgärten genannt, gezogen, welche, wie noch jetzt, auf dem Röderberge, ſowie auf dem Sachſenhäuſer Berge lagen. Die Nüſſe ſcheinen das am meiſten gezogene Obſt geweſen zu ſein, wie dies ihres Oeles wegen auch in anderen Gegenden der Fall war. Zu Frankfurt fanden ſie ſich beſonders häufig im Burg- oder Hirſchgraben, wo ſie von Raths wegen ſorgfältig gepflegt wurden und oft einen beträchtlichen Gewinn abwarfen. Sie wurden im Laufe des 15. Jahrhunderts fortwährend vermehrt, wie denn z. B. 1469 dort 62 und 1478 wieder 56 neue Nußbäume auf einmal angepflanzt wurden. Gegen die daſelbſt befindlichen Hirſche ſchützte man ſie dadurch, daß jeder Nußbaum-Stamm im Beginn des Winters mit Holz verſchlagen wurde. Ein Theil von ihnen bildete einen förmlichen Garten, welcher eingezäunt war und auch geradezu der Burggraben-Garten genannt wurde. Sein Boden war mit Gras beſäet und wurde von Zeit zu Zeit gedüngt. Aepfel und Birnen wurden in ſolcher Menge gezogen, daß ſchon 1294 eine von ihnen zu zahlende Abgabe vorkommt. Auch Pflaumen, namentlich die ſogenannten Spillinge, werden erwähnt; doch ſcheinen ſie nicht in gleichem Umfange, wie andere Obſtarten, gezogen und verbraucht worden ſein, weil die Letzteren, nicht aber die Pflaumen im Großen

kauft wurden. Dagegen war dies mit den Käſten oder Kaſtanien der Fall. Haſelnüſſe fanden ſich nicht in Gärten, ſie wuchſen wild im Walde, und die Leute gingen dahin, um ſie zu brechen, gerade wie heut' zu Tage die Erdbeeren geerntet werden, welche im Mittelalter ebenfalls eine beliebte Speiſe waren. Auch die Maulbeeren werden erwähnt; am Oberrhein wurden ſie ſchon im 13. Jahrhundert gezogen. Quitten muß man ebenfalls gehabt haben, weil ein Haus auf der neuen Kräme ſchon im 15. Jahrhundert den Namen zum Quittenbaume führte. Dagegen wird der Aprikoſen, Pfirſiche und Mirabellen während des Mittelalters ebenſo wenig in Frankfurt, als am Oberrhein gedacht. Feigen und Roſinen aßen auch Männer gerne; ſie kommen z. B. neben einheimiſchem Obſt nicht ſelten als Speiſe vor, welche von den Rathsgliedern bei Tagleiſtungen und anderen Amtsgeſchäften genoſſen wurden[361]).

Für die Haushaltungen im Mittelalter hatten die Aepfel, Birnen, Nüſſe und Kaſtanien eine große Bedeutung, wie aus dem mehrfachen Umſtande hervorgeht, daß ſie im Großen verkauft wurden, daß Obſthocken ſie das ganze Jahr hindurch feil hielten, und daß es in Frankfurt eigens angeſtellte Leute gab, welche beim Verkaufe im Großen das Meſſen zu beſorgen und davon eine Abgabe zu erheben hatten. Gemeſſen wurden ſie mit Bütten, deren jede ein Achtel enthielt, ſowie mit Simmern und Meſten. Der jährliche Ertrag des Obſtmeſſens für die Stadtkaſſe war natürlich je nach dem Ausfalle der Obſternte ſehr verſchieden, und wurde im Allgemeinen noch dadurch geſchmälert, daß die Erhebungskoſten ein Drittel des Ertrages ausmachten. Manchmal wurde das Obſtmeſſen auch gegen eine runde Summe verpachtet, und zwar meiſtens auf vier Jahre. Der höchſte vorkommende Ertrag iſt der von 1420, nämlich 65 ℔ Heller oder $54^1/_6$ fl. Für Fremde beſtand, wie beim Weinhandel, die Vorſchrift, daß ſie ihr Obſt nicht in Kellern, wohl aber in ihren Schiffen verkaufen durften. Es

kamen nämlich mitunter ganze Schiffe mit Aepfeln aus dem Rheingau an. Auch der Einzelnverkauf war den Fremden nur an den Markttagen geſtattet.

Der Obſtbau wurde in Gärten getrieben, welche man Obſt- oder Baumgärten oder, weil ihr Boden mit Gras bewachſen war, Grasgärten nannte. Nach Mone ſoll das Wort Baumgarten immer nur von Obſtgärten gebraucht worden ſein, ſowie man dieſe ſtets von den Küchengärten und den Kraut- oder Gemüſegärten unterſchied. Erſteres war jedoch nicht durchgehends der Fall: in Frankfurt wird z. B. 1278 ein Stück Wald der Baumgarten genannt, und auch im Canton Glarus gibt es eine Baumgarten-Alp, deren Namen durchaus keine Beziehung zu Obſtbäumen gehabt haben kann. Noch iſt zu bemerken, daß ich das Fortpflanzen von Aepfeln und Birnen vermittelſt Pfropfreiſern 1443 erwähnt fand, ſowie daß man 1475 ein Stück des Frankfurter Waldes mit Kaſtanien bepflanzte. Die wilde oder Roß-Kaſtanie, die man in Frankfurt heut' zu Tage ſchlechtweg Kaſtanie nennt, kann bei dem Letzteren nicht gemeint ſein, weil dieſer Baum erſt im 16. Jahrhundert nach Deutſchland gebracht worden iſt [362]).

Confect, Kuchen und ähnliche Speiſen wurden ſehr gern gegeſſen. Auch pflegte man ſie anweſenden Fürſten und Herren und ſelbſt dem Kaiſer zwiſchen den Eſſenszeiten mit Wein vorzuſetzen. Das Confect wurde bekanntlich anfangs von den Apothekern bereitet, und dies geſchah noch bis in das 16. Jahrhundert hinein, obgleich es damals ſchon Zuckerbäcker gab. Die erſte Erwähnung eines Zuckerbäckers in Frankfurt, welche mir vorkam, fällt in das Jahr 1491. Dagegen wird ſchon 1477 ein Zucker-Fabrikant oder, wie er genannt wird, ein Zuckermann erwähnt. Der Zucker hatte eine Form, welche man, wie noch heut' zu Tage, einen Hut nannte. Uebrigens war im Mittelalter, ungeachtet des Wohlgefallens an Süßigkeiten, der Zuckerbedarf viel geringer als heut' zu Tage, weil man den Honig weit

mehr anwandte. Von Conditor-Waaren selbst werden im Mittelalter oft die Manus Christi erwähnt, welche nach dem Apotheker-Eid von 1500 mit und ohne Perlen bestreut wurden und vom allerbesten Zucker bereitet werden sollten; sie wurden nach der Frankfurter Niederlage bei Hanau im Jahre 1459 auch als Arzenei für die Verwundeten angewandt. Das Marcipan (Markus-Brod), in der Stadt Venedig erfunden und nach deren Patron benannt, wird in Frankfurt während des Mittelalters nicht erwähnt. Dagegen nennt eine 1593 für die Apotheker und Zuckerbäcker über das Verfertigen von Confect erlassene Verordnung außer den Manus Christi noch folgende Conditor-Waaren: die Kraftküchlein (für schwache und kranke Personen), den besten Confect und den gemeinen Confect, die Krebsaugen (von gutem reinem Zucker und ohne Zusatz von Kraftmehl zu bereiten), die gebildeten Zucker und die gemeinen Brustküchlein [363]).

Hierher gehören auch die Lebkuchen, welche häufig genossen wurden, und zwar nicht blos von Kindern, sondern auch von Erwachsenen, z. B. von Rathsgliedern bei ihren Berathungen. Ein Recept für Lebkuchen aus dem Jahre 1508 theilt Mone in seiner Zeitschrift mit; nach demselben bestanden sie aus Honig, Ymbeer (Ingwer), Pfeffer und mitunter auch aus Gewürzschalen. Es gab auch „besteckte" Lebkuchen, d. h. solche, deren Oberfläche ebenso mit Nägelchen wie jetzt mit Mandelkernen, besetzt waren. Die früheste Erwähnung eines Lebküchlers in Frankfurt gehört dem Jahre 1326 an. Zu Basel kommt schon im 13. Jahrhundert ein Lebkuchenbäcker vor [364]).

Von Kuchen und Fladen braucht kaum geredet zu werden, da diese in der ganzen civilisirten Welt zu allen Zeiten genossen wurden. Sie waren im Mittelalter nicht nur eine allgemeine Speise an Festtagen, sondern sie wurden auch sonst häufig gegessen. Es gab besondere Kuchen- oder Fladenbäcker. Zu Frankfurt hatte man im 15. Jahrhundert

zwei: der eine wohnte in dem Hauſe Nr. 6 der Paulsgaſſe, welches noch jetzt den Namen des Fladhauſes führt und ſchon zu jener Zeit ſchlechtweg der Fladenbäcker genannt wurde, der andere in einem Hauſe der Borngaſſe genannt zum Eſel. Auch auf dem Rathhauſe wurde nicht ſelten Kuchen gegeſſen, wobei dann auch einmal ein ſogenannter Krautkuchen vorkommt [365]).

Neben den eigentlichen Kuchen wurden auch die Eierkuchen gern gegeſſen. Sie beſtanden nach einem Recept von 1479 aus geſchlagenen Eiern, gehackten Aepfeln, Honig und Gewürz, und wurden, wie unſer gleichnamiges Gericht, in der Pfanne auf beiden Seiten gebacken. Sie wurden übrigens auch von den Bäckern auf Beſtellung gebacken, da es einmal heißt, man habe Eierkuchen „holen" laſſen. Uebrigens kommen ſie ſowohl bei Gaſtmählern, als auch, gleich den eigentlichen Kuchen und dem Obſte, beim Frühſtück und bei Zwiſcheneſſen vor [366]).

Zwei andere Lieblingsſpeiſen von ähnlicher Art waren der Mandelkäſe und der Milzkuchen. Der Mandelkäſe war eine aus fein zerſtoßenen Mandelkernen, Milch und geſchlagenen Eiern bereitete Art von Pudding, welche mit Zucker beſtreut wurde. So nach einem Recept des 14. Jahrhunderts. Der Mandelkäſe ward vorzugsweiſe auf Faſtnacht gegeſſen. Für die Geſellſchaft Limburg wurden immer drei Frauen erwählt, welche denſelben zu bereiten hatten und ſich drei Männer als Gehülfen dabei ausſuchten. Die Milzkuchen, auch blos die Milzen genannt, wurden in der Faſtenzeit genoſſen. Ihre Beſtandtheile waren: ½ ℔ (einmal 20 Loth) Ingwer, 20 Loth Röhren (Zimmt?), 8 (einmal 12) Loth Neilchen (Gewürznelken), 8 (einmal 12) Loth Muskaten, ½ ℔ (einmal 8 und ein ander Mal blos 4 Loth) Pariskörner (Paradieskörner), 12 ℔ (einmal 16 und ein ander Mal 8 ℔) Honig und 1 Simmer Mehl. Einmal kamen auch noch 4 Loth Pfeffer hinzu. Dieſe Zuſammenſetzung wurde vom Bäcker gebacken und gab 22 Milzkuchen.

Die Nonnen zu Weißfrauen waren es, welche beim Beginn der Faſtenzeit dieſe 22 Milzkuchen für die Samſtags-Collationen der Bürgermeiſter, Rechenmeiſter und Schreiber bereiteten. Sie erhielten dafür als Geſchenk vier Boleten oder Bleimünzen, von denen ſie eine dem Bäcker gaben [367]).

Das Brod war von dreierlei Art, nämlich Roggenbrod, Weizenbrod und gemiſchtes. Einmal kommt auch Gerſtenbrod vor. Man bezog damals das Brod nicht blos von den Bäckern, ſondern manche Familie ließ noch bis zum Ende des Mittelalters ihr Brod im eigenen Hauſe bereiten und dann beim Bäcker backen, deſſen die Bäcker zuletzt ſich vergebens weigerten [368]). Auch fremde Bäcker durften ihr Brod in die Stadt bringen und dort feil halten, jedoch blos an beſtimmten Wochentagen, ſowie nur bis 12 Uhr Mittags und nicht auf Tiſchen, ſondern auf ihren Karren; blos das zu Schiffe gebrachte Brod durfte auf Tiſchen feil geboten werden.

Die einheimiſchen Bäcker hielten ihre Waaren nicht blos an den Fenſtern ihrer Häuſer feil, ſondern es gab auch einen ſogenannten Brodmarkt, auf welchem jeder Bäcker ſeinen beſonderen Tiſch hatte und durch ſeine Gattin, ſeine Dienſtmagd oder eine beſonders dazu angenommene Perſon, eine Weckfrau, Brod verkaufen ließ. Dieſer Brodmarkt, auch der Weckmarkt genannt, wurde in der ſogenannten Brodhalle oder dem Brodhauſe gehalten, d. h. unter einem großen auf Säulen ruhenden Hauſe, welches den Raum der jetzigen Häuſer Saalgaſſe 16 und 18 und der jetzigen Bendergaſſe 7 und 9 einnahm. Es war alſo ein ganz bedeckter Marktplatz, eine wirkliche Halle. In dieſer Halle ſtanden die Brodtiſche oder (wie ſie auch hießen) Brodbänke in vier von Norden nach Süden gerichteten Reihen, welche aber durch einen oſtweſtlich laufenden Quergang in zwei Theile, die obere und die niedere Brodhalle, geſchieden waren. Nur manchmal, z. B. zur Meſſezeit oder bei Haupt-Kirchenfeſten, wurde den Bäckern geſtattet, vorübergehend

auch auf dem Markt oder auf dem Samstagsberge feil zu halten. Gegen die Mitte des 15. Jahrhunderts wurden schon mehrere Tische der Brodhalle als Fleischbänke benutzt, und um 1433 gab es nur noch 29 Brodtische. Ein Theil der Bäcker hatte nämlich seine Tische auf den Affenmarkt verlegt, d. h. auf den kleinen Platz vor dem Fraßkeller (Krautmarkt 4), an welchem damals die nicht mehr vorhandene, dem Storche gegenüber beginnende Affengasse endigte. Diese Bäcker wurden jedoch genöthigt, in die Brodhalle zurückzukehren, und ebendasselbe begegnete ihnen, so oft sie nachher das Gleiche thaten oder auch auf dem Markt oder dem Samstagsberge feil zu halten versuchten. Im Jahre 1508 jedoch beschloß man, die Bäckertische vom Weckmarkt zu verlegen. Damals scheint also das Gebäude der Brodhalle verschwunden zu sein, an dessen Stelle auf dem Belagerungsplan von 1552 sich ein kleiner freier Platz zeigt, und auf welchem jetzt schon längst mehrere Häuser stehen. Wohin die Bäckertische verlegt wurden, weiß man nicht. Im Jahre 1555 mußten die Bäcker mit ihren Tischen auf kurze Zeit in den Kreuzgang der Barfüßer wandern. Bald nachher jedoch versetzte man sie in kleine Hütten, welche vor dem Fraßkeller und an der anstoßenden Mauer des Doms, dem Leinwandhause gegenüber erbaut worden waren. Hieroon hat dann der dortige Platz seinen heutigen Namen Weckmarkt erhalten. Zuletzt hörte das gemeinschaftliche Feilhalten der Bäcker ganz auf, und jene Hütten wurden in Metzgerschirnen verwandelt. Die Dorfbäcker hielten um 1600 ebenso, wie heut' zu Tage, schon längst hinter dem Lämmchen feil [369]).

Wenn die Bäcker sich zu der ihnen vorgeschriebenen Brod-Taxe nicht verstehen wollten oder schlechtes Brod backten, so gab der Rath den Brodhandel der Nachbarorte in die Stadt so lange frei, bis jenes aufhörte. Außerdem hatte er im 15. Jahrhundert mehrere ihm zugehörende Back-

häuſer, in welchen er ſelbſt manchmal backen ließ, die er aber zuweilen auch an einen Bäcker vermiethete [370]).

Im Jahre 1439 wurde, um dem Betruge der Bäcker vorzubeugen, eine eigenthümliche neue Einrichtung gemacht. Man ließ nämlich an verſchiedenen Orten der Stadt acht Brodwaagen aufhängen, auf welchen jedermann das gekaufte Brod wiegen laſſen konnte. Sie hingen in Hütten, und dieſe ſtanden für die Neuſtadt an dem Kaſtenmeiſter (Friedberger Gaſſe 2) und an der Katharinen-Pforte, für Sachſenhauſen an den Eliſabethen-Kirche, für die Altſtadt bei der Brodhalle und an der Brücke. Im Jahre 1440 ließ man noch eine Brodwaage in der Mainzer Gaſſe aufhängen, ſowie 1471 eine im Brückhofe, d. h. in dem großen, mehrere Häuſer enthaltenden Hofe, welcher auf der Fahrgaſſe gegenüber der Fiſchergaſſe da gelegen war, wo man am Ende des 18. Jahrhunderts, als die Stadt nach Südoſten hin erweitert wurde, die Brückhof-Straße anlegte. Im Jahre 1530 wurde außerdem noch an jede Landpforte eine Brodwaage gehängt für das aus der Stadt auszuführende Brod [371]).

Außer dem gewöhnlichen Laib Brod backten die Bäcker noch eine große Zahl von kleinerem und von feinerem Brode. In Frankfurter Urkunden werden folgende Sorten dieſer Art genannt: Wecke und geſottene Wecke, Weckſtotzen, Bröderchen und Bonameſer Bröderchen, Semmel, Semmelbrod und Semmelwecke, ſchönes Brod (Schonbrod), Hiepen, Baſeler Brod, Motzenbrod, Chriſtwecke, Bruderfochzen, Driczer, Dertzergin, Fogilgin, Detſcher oder Deitſcher und Bretzeln. Die ſogenannten Bubenſchenkel, welches Gebäcke der Gegend von Frankfurt jetzt durch die Eiſenbahn-Reiſenden weithin bekannt geworden iſt, kommen im Mittelalter dort nicht vor, wohl aber unter demſelben Namen ſchon 1516 in Eßlingen [372]).

Die Bäcker des Mittelalters zeichneten ſich mitunter dadurch aus, daß ſie bei ihrem Gebäcke nicht blos dem Gaumen wohlzuthun, ſondern auch das Auge durch ſchöne Formen zu erfreuen ſuchten. So warteten z. B. die Be-

wohner von Siena dem Kaiſer Karl IV. und ſeiner Gemahlin, als Beide 1368 ihre Stadt beſuchten, mit vergoldetem Brode und vergoldetem Zuckergebäcke auf. In Frankfurt kam 1391 vor, daß zwei Bäcker des Königs dem Rathe ein von ihnen gebackenes „Kleinod von Brod" ſchenkten. Das Gleiche that 1400 ein Frankfurter Bäcker, und 1490 ſchenkte auch ein dortiger Kuchenbäcker ein gebackenes Abenteuer d. i. ein gebackenes Kleinod dem Rathe. Ein dieſen Bäcker-Kleinoden entgegengeſetztes Gebäcke, nämlich eines von geringer Sorte, ſcheint dasjenige geweſen zu ſein, welches man, mit einem wohl nur in Frankfurt vorkommenden Worte, Bubecke nannte. Es iſt mir nicht klar, was unter dieſer Benennung verſtanden iſt; die geringere Qualität des ſo benannten Gebäckes aber ſchließe ich daraus, daß nach den Zunftgeſetzen von 1377 diejenigen, welche es backten, keine Schweine halten durften, während ſonſt die einem Bäcker geſtattete Zahl der Schweine je nach dem Vermögen und der bürgerlichen Stellung desſelben größer war [373]). —

Noch ſind einige Speiſen zu erwähnen, deren Beſchaffenheit zum Theil nicht angegeben werden kann. Solche Speiſen waren: der Malk, wahrſcheinlich eine Art Crême, die Scheffen oder Schoten und der Solz oder Salſe d. i. eine aus verſchiedenen Ingredienzien bereitete Speiſe, welche in beſonderen Schüſſeln aufgetragen wurde, deren Form aber nicht klar iſt. Noch andere ſind: gebackene Struben, Offladenſtücke, roſtiger Häring, Schelbraten und Treſenie [374]).

Was die Gewürze betrifft, ſowie die ſonſtigen Beigaben, durch welche die Speiſen ſchmackhafter gemacht wurden, ſo geht aus Allem hervor, daß man dieſe ſtark gewürzt liebte. Namentlich that man viel Pfeffer und Safran an dieſelben. Außerdem werden noch folgende Stoffe zum Beimiſchen erwähnt: Ingwer, Muskatnuß, Nägelchen, Senf, Baumöhl, Zibeben und andere Roſinen, Peterſilie, Zwiebeln, Speck, Butter, Honig, Eſſig, Zucker, Milch, Eier

und Salz. Auch sogenanntes Pfeffermehl wird häufig erwähnt. Manche dieser Stoffe wurden auch für sich allein genossen, und es kommen deshalb z. B. besondere Senfladen und Senfschüsseln vor. Das Salz wurde 1394 anderwärts nicht verkleinert in Säcken, sondern in Scheiben oder ganzen Stücken verkauft. Dies war jedoch in Frankfurt nicht der Fall, hier bezog man es vielmehr in Fässern und kaufte es nach dem gewöhnlichen Hohlmaß in Achteln, Simmern, Mesten und Sechtern. Als Regie wurde das Salz in Frankfurt nicht behandelt. Einige Rathsglieder waren zwar schon um 1370 auf den Gedanken gekommen, dies zu beantragen; man ging jedoch nicht darauf ein, sondern jedermann durfte nach wie vor Handel mit Salz treiben. Auch hatte der Rath nicht nöthig, den Salzverkauf in seine Hand zu nehmen, weil ihm derselbe ohnedies Geld genug eintrug; denn man erhob nicht blos Ungeld davon, sondern es mußten auch die ankommenden Salzkarren, sowie die den Einzelnverkauf betreibenden Hocken die sogenannte Ingabe entrichten, und endlich durfte das Salz nur von beeidigten Leuten gemessen werden, welche dafür vom Verkäufer ein Stück Geld erhielten und einen Theil desselben an die Stadtkasse ablieferten. Dagegen ließ der Rath sehr oft, besonders wenn der Preis sehr gestiegen war, Salz kaufen und wieder im Kleinen an seine Bürger verabfolgen; in diesem Falle ließ er einen sogenannten Salzkasten zum Verkaufe aufstellen [375]). —

Um nun zu den Mahlzeiten selbst überzugehen, so unterschieden sich diese von den unsrigen hauptsächlich durch zwei Dinge. Das Essen begann keineswegs immer mit Suppe, und außerdem kam mitunter ein und dasselbe Fleisch, nur anders zubereitet, mehrmals vor. Die Bestandtheile einzelner Festmahle sind bereits von Lersner angegeben worden. Wir können uns daher auf die Beschreibung der zwei alljährlich vom Rathe gehaltenen Haupt-Festmahle beschränken, nämlich des Bürgermeister-Gelages am

1. Mai und des im Sommer veranstalteten sogenannten Hirschessens. Mahlzeiten der Rathsglieder auf Kosten der Stadtkasse waren im Mittelalter etwas sich von selbst Verstehendes, und zwar sowohl Festmahle aus bestimmten Anlässen und zu bestimmten Zeiten, als auch das gemeinschaftliche Genießen warmer und kalter Speisen mit Wein bei Berathungen und anderen Amtsgeschäften. Die Räthe deutscher Städte hatten daher auch unter ihren Beamten einen, welcher heut' zu Tage bei keinem Magistrate mehr vorkommt, nämlich einen Stadtkoch. Dieser erhielt in Frankfurt, außer Kleidung und Wohnung, während des 14. Jahrhunderts drei bis vier ℔ Jahressold, in der ersten Hälfte des folgenden aber 15 ℔ 12 ß und nachher 12 ℔. Er hatte seine Küche auf der Fahrpforte und besorgte die für den Rath nöthigen Speisen. Wurden Rathsglieder zu einer Botschaft ausgesandt, so nahmen diese mitunter ihn mit; dasselbe thaten zuweilen diejenigen, welche als Führer der Truppen in den Krieg zogen [376]).

Die öfteren Mahle und Trinkgelage der Stadträthe, soweit sich zu ihnen die Schöffen allein einfanden, glaubt Wilda auf eine zwischen diesen ursprünglich bestandene Brüderschaft zurückbeziehen zu müssen. Für Frankfurt könnte man dies ebenfalls annehmen wegen des Umstandes, daß im 14. Jahrhundert die zünftigen Rathsglieder an den Mahlen des Rathes nie Theil nahmen, sondern stets für sich allein ein Mahl hielten; allein die Sache läßt sich doch auch ganz einfach daraus erklären, daß die Geschlechter überhaupt keinen geselligen Verkehr mit den Handwerkern hatten, und außerdem werden dort keine besonderen Mahle der Schöffen, sondern blos solche der beiden ersten Rathsbänke zusammen erwähnt. Nicht früher als im Jahre 1395, wo drei abwechselnd regierende Räthe eingeführt worden waren, wohnten zum ersten Male alle Rathsglieder den festlichen Essen im Rathhause bei, und jene frühere Sitte ist seit dem verschwunden. Die getrennten Mahle, welche nach der Bürger-

meiſter-Wahl gehalten worden waren, hatten in der Weiſe Statt gefunden, daß die beiden erſten Bänke im Hauſe eines der Bürgermeiſter auf ſtädtiſche Koſten ſpeiſten, die dritte Bank aber oder die Handwerker im Rathhaus. Außerdem hatten die Letzteren allein auch zur Neujahrszeit, vor Faſtnacht und am Urbans-Tage ein Mahl auf ſtädtiſche Koſten gehalten. Alles dies hörte gegen den Schluß des 14. Jahrhunderts auf, und nachher iſt immer nur von Mahlen aller Rathsglieder die Rede [377]).

Im Mittelalter hatte man einerſeits noch nicht die heutigen büreaukratiſchen und Anſtands-Begriffe, und andererſeits war man damals in allen Verhältniſſen bemüht, mit dem Ernſte des Lebens auch deſſen heitere Seiten zu verbinden. Hieraus entſprangen manche Erſcheinungen, welche von unſerem Standpunkte aus betrachtet etwas Auffallendes an ſich haben. Dahin iſt zu rechnen, daß die Behörden niemals Bedenken trugen, ihren Unterthanen gegenüber ſich einen Scherz zu erlauben, wie z. B. der Rath von Bremen über dem Eingang in den Rathskeller die Worte eingraben ließ: „Dieweil ein Edler Rath der Weisheit oben pfleget, hat er der Weisheit Quell hier unten angeleget". Dahin gehört ſo manches mit obrigkeitlicher Erlaubniß oder wohl gar von der Behörde ſelbſt öffentlich angebrachte Bild, welches, wie z. B. das Männeke Piß in Brüſſel, für uns anſtößig iſt. Dahin ſind auch die Mahle und Feſtlichkeiten der Stadträthe zu rechnen, bei welchen dieſe mitunter ſogar vor den Augen ihrer Bürger der Luſt die Zügel ſchießen ließen.

Die Räthe der deutſchen Städte benutzten jede Gelegenheit, um ebenſo dem Eſſen und Trinken collegialiſch obzuliegen, wie man zu einer anderen Zeit für den Ernſt der Geſchäfte zuſammenkam; ja, man liebte ſogar die Letzteren mit Eſſen und Trinken zu beſchließen. Anlaß und Gelegenheit zu einem eigentlichen Mahle bot den Stadträthen die jedes Jahr wiederkehrende Wahl ihrer Bürgermeiſter dar,

ſowie die gemeinſchaftliche Theilnahme an einer Proceſſion, die Schenkung eines Wildprets durch einen benachbarten Fürſten oder Herrn und Anderes. Manchmal beſchloß man auch, die Bußgelder, welche die Rathsglieder wegen des Verſäumens der Sitzungen oder wegen zu ſpäten Kommens zahlen mußten, in einem gemeinſchaftlichen Mahle zu verzehren. In manchen Städten kam ferner die Sitte auf, daß die Rathsglieder ohne beſonderen Anlaß jedes Jahr ein Mahl hielten, wie dies mit dem Frankfurter Hirſcheſſen der Fall war. Dort hatte auch ein Arzt, Johann Wieſebeder von Itzſtein, 1428 ein Legat für eine jährliche Collation des Rathes gemacht, weil dieſer eine von ihm geſtiftete Almoſenſpende zu beſorgen hatte; man nannte ſein Vermächtniß die Propine Itzſtein's. Die Rathsmahle wurden übrigens gewöhnlich in der Rathsſtube oder in einem Amtszimmer (wie z. B. in Frankfurt auf der Fahrpforte) gehalten. Zur Sommerszeit veranſtaltete man ſie auch unter freiem Himmel, und da es damals noch keine ſogenannten Wirthsgärten gab, ſo räumte irgend ein Patricier ſeinen Privatgarten dazu ein. Zu den Rathsmahlen zog man oft auch andere Leute als Gäſte zu, wie die Prälaten der geiſtlichen Stifte und die ſtädtiſchen Beamten.

Als Anläſſe zu beſonderen Rathsmahlen werden zu Frankfurt im 15. Jahrhundert namentlich folgende Umſtände und Begebenheiten angegeben. Im Jahre 1425 verzehrte man einen Hirſch, der ſich aus dem Walde in den Main verlaufen hatte und von einem Fiſcher erlegt worden war. Ebendaſſelbe geſchah 1474, als ein Hirſch Nachts bis in den Stadtgraben an der Friedberger Pforte gekommen war. Im Jahre 1425 hielt man ein Mahl, weil vom Dorfe Oberrad 23 Faſtnachtshühner auf einmal abgeliefert worden waren. Im Jahre 1429 ſchenkte Simon von Schlitz genannt Langohr dem Rathe einen Hirſch, welcher dann verzehrt wurde. Ebenſolche Geſchenke von Hirſchen, Rehen oder Ebern durch den Stadthauptmann 1451, durch den

Grafen von Solms 1475, durch den Herrn von Eppstein 1480 und 1482, durch den Landgrafen von Hessen 1483 und 1486 gaben den gleichen Anlaß. Im Jahre 1441 geschah dies durch 1000 große Krebse, welche der Graf von Weilnau geschenkt, 1448 durch einen großen Hecht, mit welchem Johann von Reifenberg den Rath beglückt hatte. Ein anderer immer wiederkehrender Anlaß war die jährlich zweimal gehaltene sogenannte Kretzerei, d. h. die Erhebung der für Frevelthaten zuerkannten Bußgelder. Sie geschah durch die Rechenmeister und mehrere dazu erwählte andere Rathsglieder, welche die Kretzer hießen, mit Zuziehung der Richter, Schreiber und Fürsprechen. Alle diese vereinigten sich, nach der Beendigung ihres Amtsgeschäftes, zu einem Abendessen, als dessen Bestandtheile 1498 angegeben werden: Fleisch, Hühner, Fladen, Eierkuchen, Brod, Wein und allerhand Proviant. Die Mahle des Rathes oder der einzelnen Aemter wurden im Laufe des 15. Jahrhunderts so häufig, daß man 1484 sich im Interesse der Stadtkasse genöthigt sah, einzuschreiten, wobei zwar nicht ihre Einstellung, wohl aber ihre Vereinfachung beschlossen wurde[378]).

Das Walpurgis- oder Bürgermeister-Gelage war ursprünglich ein mit Weintrinken verbundenes Essen von Suppe, Obst und allerlei Gebäcke. Es fand auf den Walpurgis-Tag statt, an welchem die neuen Bürgermeister gewählt und die Rathsämter für das neue Geschäftsjahr bestellt wurden. Den Bürgermeistern wurden unmittelbar nach ihrer Erwählung von ihren Amtsvorgängern die Schlüssel übergeben, und da hiermit ihre amtliche Thätigkeit sofort begann, so war es in jenen Zeiten ganz natürlich, daß dabei Wein getrunken und Speise genossen wurde. Es geschah dies am Vormittag in der Schreiberei d. i. in der Kanzlei. Nach und nach wurde es Sitte, am nämlichen Tage auch noch gegen Abend eine Collation zu halten, zu welcher man dann auch die Schreiber, Richter, Boten und Bürgermeisterknechte zog, d. h. diejenigen An-

geſtellten, mit welchen die Bürgermeiſter am meiſten zu verkehren hatten. Es war alſo ein zweifaches Mahl auf Walpurgis entſtanden. Dieſes ward immer üppiger, ſo daß man 1574 beſchloß, das abendliche Eſſen ganz einzuſtellen und es bei der Morgenſuppe zu laſſen, welche damals auf der Fahrpforte gereicht wurde. Bald nachher kam jedoch jenes wieder in Brauch. Nun wurde auch der ganze Rath zu ihm eingeladen, während bisher nur ein Theil desſelben zugezogen worden war (1602). Schon drei Jahre nachher ſtellte man offenbar wegen der großen Koſten das Abendgelage, welches bis in die Nacht hinein gedauert hatte, wieder ein. Allein die Schwelgerei nahm deſſenungeachtet immer mehr zu, und das Walpurgis-Gelage koſtete bald nachher ohne den Wein die für jene Zeit große Summe von 2—300 fl. Man mußte daher auch 1614, als der Fettmilch'ſche Aufſtand ſeinen größten Umfang erlangte, das Gelage ganz einſtellen; als jedoch beſſere Zeiten kamen, ward dasſelbe aufs neue gehalten. Das Gelage war zuletzt auch noch aus dem Grunde höchſt koſtſpielig geworden, weil man es nach und nach zwei Wochen hindurch jeden Tag wiederholt hatte. Dieſe Verlängerung hatte ſchon im 15. Jahrhundert ihren Anfang genommen, und war anfangs dadurch veranlaßt worden, daß einen oder mehrere Tage nach Walpurgis die Rechnungsablage der geweſenen Rechenmeiſter vorgenommen wurde, welche ſelten auf einen einzigen Tag beſchränkt geblieben und ebenfalls mit Eſſen und Trinken verbunden geweſen war. Am Anfang des 18. Jahrhunderts war das Bürgermeiſter-Gelage wieder auf den 1. Mai beſchränkt worden, und Lersner berichtet uns, daß es damals in einem Mahle des ganzen Rathes und einiger Kanzleibeamten beſtanden habe, ſowie daß zu ſeiner Zeit dabei jedes Rathsglied, welches dem Gelage zum erſten Male beiwohnte, den Bleiſtock d. i. einen bleiernen Becher zum Willkomm habe austrinken müſſen. Später iſt dieſes Gelage allmälig außer Brauch gekommen[379]).

Das berühmteſte Eſſen der Frankfurter Rathsglieder war das nach ſeinem Hauptgerichte benannte Hirſcheſſen. Dieſes Eſſen will Lersner von dem Umſtande herleiten, daß in dem älteſten Weisthum des Dreieicher Wildbannes (von 1338) als alter Brauch verfügt iſt: die Jäger des Vogtes von Münzenberg, welcher im Namen des Kaiſers dem Wildbanne vorſtand, ſollten in jeder Frankfurter Herbſtmeſſe einen Hirſch fangen und dem dortigen Schultheißen als kaiſerlichem Forſtmeiſter der Dreieich zuführen, wobei ſie blaſend durch Sachſenhauſen und Frankfurt reiten müßten, der Schultheiß aber ſollte ſie dafür mit einem Bade und einem Mahle beehren und mit den Frankfurter Schöffen den Hirſch verzehren. Dieſer Brauch beſtand urkundlich bis mindeſtens zum Jahre 1409; er kann jedoch nicht der Anlaß zum Entſtehen des jährlichen Hirſcheſſens geweſen ſein, weil bei dieſem, als es 1408 zum erſten Male gehalten wurde, ſowie nachher immer einer der Hirſche, die man im inneren Stadtgraben unterhielt, gegeſſen wurde, außerdem aber auch vorher nie eine Ausgabe für des Rathes Theilnahme an dem Verzehren jenes Wildbann-Hirſches erwähnt wird[380]).

Ehe wir das Hirſcheſſen ſelbſt beſchreiben, ſcheint nöthig zu ſein, daß über die vom Rathe unterhaltenen Hirſche geſprochen wird. Im Mittelalter liebte man, ſogenannte Thiergärten zu haben, d. h. kleine Parks, in welchen Hirſche und andere Jagdthiere unterhalten wurden. Ein ſolcher Park muß in den früheren Jahrhunderten des Mittelalters am öſtlichen Ende von Sachſenhauſen geweſen und einem oder mehreren der damals in Sachſenhauſen wohnenden Miniſterialen angehört haben; denn nur ſo läßt ſich die Entſtehung des Namens Thiergarten erklären, welchen die dortige Stadtgegend von alter Zeit her führt. Auch die Stadt Friedberg ſchuf ſich 1489 einen Thiergarten; ein anderer befand ſich ſchon früher in dem einige Stunden davon entfernten Münzenberg. Zu Frankfurt richtete man zuerſt 1399 einen ſolchen im rechtsmainiſchen Stadttheile

ein. Man ersah dazu den sogenannten Burggraben d. h. den längst ausgetrockneten alten Stadtgraben, welcher die Altstadt von der Neustadt trennte. Dieser erhielt hiervon nachher den Namen Hirschgraben, welcher zuletzt auf das westliche Ende des Grabens beschränkt wurde. Anfangs hatte man dort nur Einen Hirsch; bald nachher aber kam eine Hirschkuh hinzu, welche ein auswärtiger Jude dem Rathe schenkte; 1403 hatte sich die Zahl schon um mehrere Böcke und Hindinnen vermehrt, und 1409 konnten sogar drei Stücke verkauft werden. In den nächsten Jahren ließ man diesen Hirschgraben wieder eingehen, und 1413 wurde das letzte noch übrige Thier verkauft. Erst 1425 kam wieder ein Hirsch, welcher dem Rathe geschenkt worden war, in den Stadtgraben, jedoch blos um daselbst gemästet und dann bei einem Festmahle verschmaust zu werden. Allein 1433 begann man den Hirschgarten selbst wieder herzustellen, und nun blieb dieser bis 1561 ohne Unterbrechung von Thieren belebt. Ihre Zahl vermehrte sich von Anfang an so sehr, daß sie eine ganze Heerde bildeten, und daß man 1462 innerhalb weniger Monate neun Thiere verkaufen konnte. Allmälig waren auch noch Rehe, sowie Gänse hinzugekommen. Im Jahre 1438 hatte sich sogar eine verscheuchte Hirschkuh aus dem Walde von selbst in jenem Stadtgraben eingestellt und war dort geblieben[381]).

Die Thiere vermehrten sich fortwährend von selbst, obgleich der Rath jährlich eines derselben verzehrte und außerdem zuweilen eines oder mehrere an benachbarte Städte und Herren und an einzelne Stadtbewohner verschenkte, sowie andere an seine Bürger verkaufen ließ. Außerdem wurde auch der Rath seinerseits zuweilen mit der Schenkung von Hirschen bedacht, wie z. B. 1478 von der Gräfin von Solms, vom Abt von Haina und von einem Bürger der Stadt Speier, während er selbst gelegentlich noch andere dazu kaufte. Von jenen geschenkten

Thieren wurde eines ſonderbarer Weiſe in der Art herbeigebracht, daß man es zwiſchen Kühen und Hunden führte. Unter den Thieren befand ſich 1449 auch ein ungariſcher Hirſch, welcher offenbar ebenfalls ein Geſchenk geweſen war[382]).

Die Hirſche hatten einen weiten Spielraum; denn ſie konnten von dem weſtlichen Ende des Burggrabens an bis zur Nordſeite der jetzigen Judengaſſe gelangen. Sie hatten übrigens nicht blos durch die Neckereien der Anwohner, ſondern auch durch die Hunde zu leiden, die ſich zuweilen in den Burggraben einſchlichen. Zum Futter diente ihnen das Gras, mit welchem der Boden des Grabens bewachſen war; außerdem gab man ihnen und den Gänſen, beſonders zur Winterzeit, Heu, Hafer, Wicken und Salz. Mit ihrer Fütterung und Pflege war der jedesmalige Pförtner der Katharinen-Pforte beauftragt, welcher dafür jährlich 20—24 Schillinge erhielt und einmal (1448) der Marſtäller der Hirſche genannt wird. Für den Waſſerbedarf der Thiere war durch eine Tränke geſorgt, welche lange Zeit vermittelſt einer Pumpe gefüllt wurde. Im Jahre 1543, als die vom Friedberger Thor her gemachte Waſſerleitung für den Springbrunnen des Römerberges fertig geworden war, verſchaffte man der Hirſchtränke ebenfalls fließendes Waſſer; doch muß die Röhrenleitung zu ihr bald wieder ſchadhaft und unbrauchbar geworden ſein. Schutz gegen Hitze, Kälte und Unwetter erhielten die Hirſche nicht blos durch die vielen im Burggraben ſtehenden Bäume, ſondern auch durch eine wohlverwahrte Hütte, in welcher ihnen auch ihr Futter gegeben ward. Uebrigens wurden die zum Verzehren beſtimmten Hirſche, wohl um die anderen durch den Knall nicht ſcheu zu machen, nicht vermittelſt einer Flinte, ſondern mit einer Armbruſt erlegt. Eingeſtellt wurde das Halten von Hirſchen um die Mitte des 16. Jahrhunderts, weil dieſe durch den Mangel an friſchem Waſſer Noth gelitten hatten und überdies die Sache zu koſtſpielig zu ſein ſchien. Der Beſchluß dazu wurde 1556 gefaßt; indeſſen

gedenkt das Bürgermeiſterbuch von 1560 noch im Januar 1561 eines Hirſches, welcher aus dem Hirſchgraben verkauft wurde [383]).

Das Hirſcheſſen des Frankfurter Rathes, welches alljährlich im Sommer gehalten wurde, hatte keinen beſonderen Entſtehungsgrund, ſowie keinen anderen Zweck, als daß der Rath mit den ſtädtiſchen Beamten einen ganzen Tag ſchmauſend, trinkend und ſich unterhaltend im Freien zubringen wollte. Aehnliche wiederkehrende Mahle des Rathes kommen auch in anderen Städten vor, z. B. das Gänſemahl in Nördlingen. In Frankfurt hatte man, noch ehe das Hirſcheſſen geradezu Sitte ward, öfters einen Hirſch im Rathhauſe verzehrt und dazu die erſten Beamten nebſt den Häuptern des Klerus eingeladen. Nachher kam man auf den Gedanken, jeden Sommer ein Feſtmahl im Freien zu halten. Dies geſchah zum erſten Male im Jahr 1438, und fand ſo großen Beifall, daß es fortan zur Gewohnheit ward. Die beiden erſten Male war bei dieſem Eſſen keine Rede von einem Hirſche; jedoch ſchon 1440 begann man, für dasſelbe auch einen der Hirſche im Stadtgraben ſchießen zu laſſen, und da dies nachher immer geſchah, ſo wurde der Hirſchbraten als das Hauptgericht angeſehen und nach ihm das Feſtmahl benannt. Die Koſten des Hirſcheſſens wurden aus der Büchſe beſtritten, in welche die Bußgelder der Rathsglieder für Verſäumniſſe und Verſpätungen gethan wurden, ſowie aus dem bereits früher erwähnten Legate Johann Ixſtein's; in ſo weit aber Beides nicht hinreichte, nahm man das weiter Erforderliche aus der Stadtkaſſe. Mitunter wurde auch für eines der Hirſcheſſen noch ein beſonderes Geſchenk gemacht, wie 1440 durch den Geiſtlichen Konrad Fiſch und 1468 durch den Juden Hirſch. Das Feſtmahl wurde, wie dies zu geſchehen pflegt, im Laufe der Zeit immer üppiger und koſtſpieliger, und wenn beim erſten Mahle nur etwas über 14 ℔ Heller aus der Stadtkaſſe hatten zugelegt werden müſſen, ſo belief ſich dieſer

Zuſchuß im Jahre 1500, die Koſten des Weines und Bieres nicht mitgerechnet, auf nicht weniger als 63 fl. Beſonders groß waren die Ausgaben für den Wein, ſowie für das Bier, welches von 1492 an neben jenem getrunken wurde. Von dem Letzteren ging gewöhnlich eine Tonne darauf. Vom Wein waren 1445 zwei Ohm oder 160 Maß getrunken worden; im Jahre 1495 aber verbrauchte man, ohne den Wein für das Geſinde und zu den Speiſen, 4 Ohm und 4—5 Viertel d. h. 336 Maß[384]).

Das Hirſcheſſen fand in den Monaten Mai bis Auguſt an einem Wochentage Statt, welchen der Rath jedes Mal beſtimmte. Mit der Veranſtaltung des Mahles waren die Rechenmeiſter beauftragt, oder, wie man ſich ausdrückte, dieſe wurden zu Küchenmeiſtern ernannt. Im Jahre 1449 erhielten dieſe ihren Auftrag durch folgenden humoriſtiſchen Beſchluß des Rathes: „Die Rechenmeiſter ſollen den ungariſchen Hirſch im Graben aus dieſer Welt thun, damit von ſeinem Leibe kein Schaden geſchehe; auch ſollen ſie etliche Gänſe beſtellen und dann jenem Hirſche ſein Begängniß in Pruſſe's Garten halten und ihm aus dem Kiſtchen der Rathsbußen opfern". Das Mahl wurde in einem der Gärten gehalten, welche die Raths-Familien in der Neuſtadt beſaßen: von 1438—1452 im Garten des Johann Pruſſe, von 1453—1476 in dem des Hartmann Becker, von 1477 bis in das 16. Jahrhundert hinein im Glauburgiſchen Garten, dem nachherigen Rahmhof; 1518 diente der Garten des Hans Bromm, 1528 der des Sebaſtian Schmidt zum Hirſcheſſen. Gekocht wurde durch den Stadtkoch im betreffenden Garten, in welchen man dazu Holz fahren ließ. Auch für die Unterhaltung vor und nach dem Eſſen wurde geſorgt, z. B. durch Einrichtung einer Kegelbahn. Eine Unterhaltung von ſehr auffallendert Art gewährte im Anfange des 16. Jahrhunderts die Erſcheinung der Freudenmädchen, welche Sträuße brachten und dafür Eſſen erhielten; doch wurde 1529 dieſer Brauch abgeſchafft und jenen Per-

ſonen fortan das Eſſen nach Hauſe geſchickt. Uebrigens brachte man jedes Mal einen ganzen Tag im Garten zu [385]).

Die Beſtandtheile des Eſſens werden uns nur einmal angegeben, nämlich im Jahre 1498. Damals werden als ſolche genannt: Brod, Fleiſch, Hühner, Gänſe, Haſen, Uterſſen (Euter), Zungen, Fladen, Gebackenes, Eierkuchen und Anderes; die Zungen und Uterſſen koſteten allein $5^1/_2$ fl. Den Rathsgliedern, welche dem Eſſen nicht beiwohnten, ſchickte man ihren Antheil nach Hauſe, jedoch nur wenn ſie krank oder in Stadtgeſchäften verreiſt waren. Zur Theilnahme eingeladen wurden der Schultheiß, ſowie die Beamten des Rathes und des Schöffengerichtes entweder in Geſammtheit oder doch größtentheils, unter ihnen ſelbſt die Viſirer, die Weinſtecher und die Fürſprechen. Von 1477 an lud man auch die Amtleute oder Burggrafen der zu Frankfurt gehörenden Dörfer ein. Gäſte aus dem Klerus werden bei dem Hirſcheſſen niemals erwähnt [386]).

Das Hirſcheſſen wurde gegen die Mitte des 16. Jahrhunderts eingeſtellt; zum letzten Male erwähnt wird es im Jahre 1539.

XIX.

Die öffentlichen Vergnügungen und Lustbarkeiten.

Wenn wir die Vergnügungen des Bürgerstandes im Mittelalter mit denen der heutigen Bürgerklasse vergleichen, so zeigt sich vor Allem der große Unterschied, daß zwei Arten von Vergnügungen in jenem Zeitalter weit häufiger als jetzt waren und zugleich einen beständigen Charakter-Zug des bürgerlichen Lebens bildeten, welcher jetzt nur selten und dann blos als eine vorübergehende Erscheinung sichtbar wird. Diese beiden Arten sind die öffentlichen und die genossenschaftlichen Vergnügungen. Die Letzteren waren (um von ihnen zuerst zu reden) im Mittelalter das Erzeugniß eines so fest geschlossenen und so tief eingreifenden Corporations-Wesens, wie es in unseren Tagen nirgends mehr zu finden ist; denn alle unsere sogenannten Vereine, Casinos, Klubbs, Collegien[387]), Kränzchen und dgl. m. sind nicht entfernt mit den Stubengesellschaften, Zünften, Gilden und Brüderschaften des Mittelalters zu vergleichen. Jede der letzteren Verbindungen war nämlich so zu sagen eine erweiterte Familie, und bestand weder, gleich den heutigen geschlossenen Gesellschaften, aus einem steten Wechsel von ein- und austretenden Mitgliedern, noch diente sie wie diese

lediglich dem Bedürfnisse der geselligen Unterhaltung oder einem anderen einzelnen Zwecke, sie vereinigte vielmehr gleich der Familie alle Zwecke und Beziehungen des individuellen Lebens in sich. Es mußten daher auch diese mittelalterlichen Vereine, welche insgesammt zugleich für Freude und Leid geschaffen waren, weit tiefer in das Leben eingreifen und eine ganz andere Art von Genuß darbieten, als die modernen geselligen Kreise.

Auch die öffentlichen Vergnügungen waren im Mittelalter ganz anders beschaffen und hatten eine größere Bedeutung, als dasjenige, was wir heut' zu Tage mit diesem Ausdrucke bezeichnen. Sie waren mit dem kirchlichen und politischen Leben innig verbunden, nahmen meistens die ganze Einwohnerschaft einer Stadt in Anspruch, und waren außerdem der Mehrzahl nach regelmäßig wiederkehrende Erscheinungen, während jetzt das kirchliche Element solcher Vergnügungen außer in katholischen Ländern ganz oder fast ganz verschwunden ist, und eine allen Klassen gemeinsame Stimmung und Freude fast blos in diesen Ländern zu bestimmten Zeiten sich wiederholt, sonst aber nur zuweilen, etwa durch ein außerordentlicher Weise veranstaltetes politisches Fest, erzeugt wird.

Ob im Mittelalter auch der Lebensgenuß selbst größer war, als heut' zu Tage, ist eine schwer zu beantwortende Frage. Das menschliche Leben hat in allen Zeiten seine ernsten, schmerzlichen und leidvollen Seiten, und die Völker sind denselben ebenso wenig enthoben als die Individuen. Allerdings ist hierin, gleich manchem einzelnen Menschen, auch ein ganzes Volk oder Zeitalter vor anderen begünstigt oder benachtheiligt. Allein da der Lebensgenuß nicht blos durch äußere Umstände bedingt ist, sondern zugleich auch von der Beschaffenheit des inneren Wesens abhängt, so ist es ebenso bei Völkern und Zeiten, wie bei Individuen, schwierig, in Betreff seiner eine vergleichende Betrachtung anzustellen und über seinen relativ höheren oder geringeren

Grad ein Urtheil auszusprechen. Blos in Betreff einzelner Generationen ist dies leichter möglich: wie denn z. B. gewiß jedermann anerkennen wird, daß die Zeit des dreißigjährigen Krieges die jammervollste Periode des deutschen Lebens gewesen ist, und daß alle diejenigen, welche mit dem Beginne desselben in ihr höheres Jugendalter eintraten, nicht blos um den ruhigen und sicheren Genuß der schönsten Lebenszeit gebracht wurden und während derselben fast allen natürlichen Freuden entsagen mußten, sondern auch überdies noch zu Entbehrungen anderer Art, sowie zum fortwährenden Anblicke eines großen allgemeinen Elendes verdammt waren.

Die heutigen Menschen sind weniger derb und fest, als ihre Vorfahren im Mittelalter; sie stehen der Natur weniger nahe, als diese; sie sind außerdem nervös reizbarer und, wegen der größeren Zahl der ihren Geist beschäftigenden Dinge, in ihrer inneren Thätigkeit weniger concentrirt; sie unterscheiden sich endlich von den Menschen des Mittelalters namentlich auch dadurch, daß sie vorzugsweise mit dem Verstande thätig sind. Aus diesen Gründen kann die Heiterkeit des Sinnes, sowie die Unmittelbarkeit und Frische des Lebensgenusses heut' zu Tage nicht so groß und stark sein, wie im Mittelalter. Dagegen ist aber andererseits jetzt das äußere Leben sowohl bequemer eingerichtet, als auch mit weniger drückenden Umständen verbunden, und die größere Geordnetheit der Zustände hält, in Verbindung mit der vorangeschrittenen intellectuellen Bildung, von der jetzigen Menschheit sehr schwere Leiden fern, welche, wie die Folgen der äußeren Unsicherheit und die so oft aufgetretenen mörderischen Krankheiten, von den Menschen des Mittelalters fast ohne Unterbrechung zu erdulden waren. Aber wie vielerlei müßte außerdem noch, für das eine wie für das andere Zeitalter, in die Waagschale gelegt werden, um Beide in der gedachten Beziehung mit einander vergleichen zu können! Und wie schwer würde es sein, hierbei nichts von dem, was mit in Anschlag gebracht werden muß, zu

überſehen! Die allgemeinen Urtheile, welche uns aus dem Mittelalter ſelbſt überliefert worden ſind, würden als ein Beitrag zu einer ſolchen Vergleichung kaum zu gebrauchen ſein; denn ſie leiden, wie faſt alle Urtheile von Zeitgenoſſen über ihre Mitmenſchen, an dem Uebel, daß ſie die Mängel und Schwächen ihrer Zeit größer machen, als ſie waren, die Schattenſeiten gegen die Lichtſeiten zu ſehr hervorheben [388]).

Unterlaſſen wir alſo, eine Vergleichung zwiſchen unſeren Tagen und jener längſt geſchwundenen Zeit anzuſtellen, und wenden wir uns ſtatt deſſen der einfachen Darſtellung deſſen zu, womit die Bürger einer mittelalterlichen Stadt den Ernſt des Daſeins zu mildern, die Laſt der Sorgen zu erleichtern, dem Leben neue Friſche und einen heiteren Ton zu geben und in das ſtets wiederkehrende Einerlei der Erſcheinungen einen erquickenden Wechſel zu bringen geſucht haben! In Hinſicht hierauf iſt zuerſt im Allgemeinen zu wiederholen, daß öffentliche und genoſſenſchaftliche Vergnügungen eine der Hauptſeiten des damaligen Lebens bildeten. Außerdem muß aber auch noch ein anderer allgemeiner Charakter-Zug jener Zeit hervorgehoben werden, nämlich die herrſchende Neigung zur Ausgelaſſenheit und zur Ungebundenheit im Lebensgenuſſe. Um das Vorhandenſein dieſer Eigenthümlichkeit zu erkennen, braucht man nur an die in allen Städten immer aufs neue wiederholten Verordnungen zu denken, welche gegen das nächtliche Umherſchweifen auf den Straßen, gegen den häufigen Misbrauch der Waffen und der Meſſer, gegen das zu lange Verweilen in Wirthshäuſern und Trinkſtuben, ſowie gegen das Uebermaß des Genuſſes auf Hochzeiten und Kindtaufen gerichtet waren.

Ehe die einzelnen öffentlichen Vergnügungen ſelbſt darzuſtellen ſind, muß von den Genüſſen geredet werden, welche mit ihnen ſtets mehr oder weniger verbunden waren, namentlich von der Muſik und dem Treiben der ſogenannten

fahrenden Leute. Ueber das Trinken und die geistigen Getränke ist bereits in einer besonderen Abhandlung das Nöthige gesagt worden.

Was die Musik betrifft, so waren die Bürger der mittelalterlichen Städte ebenso, wie der damalige Adel, große Freunde derselben. Sie liebten sie nicht blos bei festlichen Gelegenheiten ernster oder heiterer Art, sondern auch im täglichen Leben. Wenn man hört, daß in Speier 1347 verboten wurde, Abends bis zur Mitternachts-Stunde mit Pfeifen, Tamburinen, Orgeln, Guitarren, Harfen und anderem Saitenspiele in den Straßen umherzuziehen; daß man ebenso in Frankfurt 1429 das Umhergehen mit Pfeifern und anderen Musikanten in Sommernächten verbieten mußte; daß sich um 1490 unter den Ausgaben eines nach Nürnberg geschickten Botschafters auch solche für „Spielleute, Springer und Sänger" verzeichnet finden; daß auf Reichstagen auch viele „Spielleute. Pfeifer, Trompeter, Sprecher und fahrende Schüler" sich einzufinden pflegten; daß endlich nicht allein überall umherreisende Musikanten vorkommen, sondern auch in jeder Stadt ein oder mehrere besoldete Pfeifer d. i. Musikanten angestellt waren: so glaubt man sich fast in ein südliches romanisches Land versetzt. Als 1376 der Kaiser in Frankfurt war, ließ der Rath Nachts vor der Wohnung desselben nicht nur Wache halten, sondern auch Musik machen. Im Jahre 1386 fand sich der Erzbischof von Mainz sogar zu dem an die Geistlichen seines Bisthums erlassenen Verbote genöthigt, in ihren Häusern oder Höfen gegen Abend Wein zu schenken oder Trinkgäste aufzunehmen, sowie Würfelspiele und öffentliche Musik mit Pfeifen und Pauken zu gestatten. Leiermädchen auf Jahrmärkten werden 1417 erwähnt. Ebenso war die Frankfurter Messe nicht nur von Musikanten besucht, sondern diese hielten auch auf ihr Versammlungen und Wettkämpfe. Ja, so groß war die Zahl dieser Leute in Deutschland, daß hier und da sogar ein besonderer Vorsteher derselben unter

dem Namen eines Pfeiferkönigs von Regierungs wegen ernannt wurde [389]).

Daß auf Kriegszügen die Musik nicht fehlte, versteht sich von selbst. Die von den Städten besoldeten Pfeifer waren angestellt, nicht nur um bei festlichen Gelegenheiten Musik zu machen und, gegen besondere Zahlung, auch den Privaten auf Hochzeiten u. dgl. m. zu dienen, sondern namentlich auch um mit den Truppen in den Krieg zu ziehen. In Frankfurt wird 1356—1366 ein Gotze pyffer erwähnt, welcher mit 6 Achtel Korn jährlich besoldet war. Bald nachher (von 1377 an) standen drei Pfeifer im Dienste der Stadt, welche jährlich je 6 Simmer Korn, ein Paar Lederhosen und Kogeln (Mützen), sowie Geld für ihre Hausmiethe erhielten. Sie waren beritten, und wenn sie in den Krieg zogen, so trug jeder auf der Brust ein Schildchen mit dem Stadtwappen. Von 1382—1400 betrug ihr Jahressold zwischen 20 und 33 ℔ Heller. Am Ende des 15. Jahrhunderts waren die in den Krieg ziehenden Söldner auch noch von einem Trompeter und einem Trommler begleitet. Uebrigens waren die Pfeifer beim Heere das, was der wörtliche Begriff ihres Namens ist; sonst aber wird das Wort Pfeifer nicht selten als identisch mit Musikant überhaupt gebraucht. Auch in die Benennung *fahrende Leute* sind die Musikanten oft mit einbegriffen; denn unter diesem Namen verstand man nicht blos ein leichtfertiges, meist bettelndes Gesindel, welches überall umherzog, sondern auch den zur Erheiterung angestellten Theil des Gefolges von Fürsten und Herren, welcher größtentheils aus Musikanten, sonst aber auch aus Gauklern bestand. Diese Leute begleiteten ihre Herren auch auf Reisen, und waren dann eine Last für die Städte, denn die Etikette verlangte, daß man überall, wohin sie kamen, ihnen ein Geldgeschenk gab. Ebenso erhielten sie ein solches Geschenk, wenn ihr Herr durch sie seine Gelangung zur Ritterwürde oder eine in seiner Familie gehaltene Hochzeit anzeigen ließ.

Ja, mitunter ſchickte man ſie blos „um ſie zu begaben“ in eine Stadt, oder ſie ſelbſt waren bei einer Durchreiſe unverſchämt genug, ein Stück Geld zu Ehren ihres Herrn zu fordern. Die Sache wurde zuletzt ſo arg, daß der Frankfurter Rath um 1450 den Beſchluß faßte, keinem ſolcher Leute mehr etwas zu geben [390]).

Dieſe zum Hofgeſinde oder zur Dienerſchaft gehörenden Muſikanten werden meiſtens Pfeifer genannt, außerdem aber auch Spielleute, Fiedler, Sänger, Lautenſchläger, Quinterner und Poſauner. Einmal heißen ſie auch „Pfeifer und andere Gernleute“, ohne daß ich angeben kann, welches der etymologiſche Begriff des letzteren Wortes iſt. Die Spielleute waren übrigens nicht blos Muſikanten, ſondern oft auch noch Gaukler, d. h. ſie trieben nebenbei Poſſen, Taſchenſpielerei und Seiltänzerkünſte. Auch unter den Einwohnern der Stadt Frankfurt werden in den Beedbüchern Leute angeführt, deren Gewerbe mit den Worten Fiedler, Quinterner, Pfeifer, Lautenſchläger, Trommelſchläger und Geiger bezeichnet wird. Einmal wird eine ganze Geſellſchaft von Muſikanten als in der Dietrichs-Gaſſe zuſammen wohnend erwähnt. Alle dieſe Leute müſſen nach der äußerſt geringen Beede, die ſie zahlten, zur ärmſten Klaſſe der Einwohner gehört haben. In der um 1450 erlaſſenen Polizei-Ordnung werden auch Geigenbuckler und Sackpfeifer als Muſikanten erwähnt, deren man ſich auf Hochzeiten bediente [391]).

Schon aus den verſchiedenen angegebenen Benennungen lernt man die meiſten muſikaliſchen Inſtrumente kennen, welche im ſpäteren Mittelalter gebraucht wurden, nämlich die Pfeife und die Sackpfeife, die Poſaune, die Trompete, die Trommel oder Trumbe, worunter nicht immer die heutige Trommel, ſondern auch das Tamburin zu verſtehen iſt, und als Saiten-Inſtrumente noch die Geige oder Fiedel, die Laute und die Quinterne d. i. Guitarre. Sonſt werden auch noch die Korn- und die Stoßpfeife, die

Harfe und (als kleinere Harfe) die Rotde, die Cither und die Orgel erwähnt. Das letztere Instrument war schon seit dem 8. Jahrhundert im Abendlande bekannt; zu der Zeit, von welcher wir hier reden, hatte man auch kleine tragbare Orgeln, welche um den Leib befestigt waren und so gespielt wurden, daß der Spielmann mit der Linken den Blasebalg zog und mit der Rechten spielte. Im Jahre 1547 kommt auch ein Hackbrettspieler vor [392]).

Bei den Hochzeiten machte man um 1450 von Obrigkeits wegen eine Einschränkung im Gebrauche der Musik. Vornehme Leute sollten nicht mehr als sechs, geringe blos zwei Spielleute dabei gebrauchen; wenn aber ein reicher Bräutigam, um bessere Musik zu haben, von außen her Musikanten kommen lasse, so sollte er sie nicht über einen bestimmten Preis hinaus anwerben dürfen. Daß Letzteres mitunter auch bei den Tänzen und Schmausereien der vornehmen Stubengesellschaften geschah, geht aus einer Mittheilung Lersner's hervor, nach welcher die Gesellschaft Limburg auf Fastnacht 1497 Pfeifer und Trompeter aus Oberwesel kommen ließ.

Und nun zur Beschließung dessen, was über die Musik zu sagen war, noch eine allgemeine Bemerkung! Um das Jahr 1360 soll in der Musik eine Aenderung eingetreten sein, welche darin bestand, daß diese sich sehr verbesserte und neue Melodieen aufkamen. Wenige Jahre später lebte in Frankfurt auch ein anonymer Dichter, dessen Erzeugnisse zu den besten seiner Zeit gehört haben sollen: es war ein Barfüßermönch, welcher am Aussatze litt und deshalb, abgesondert von anderen Menschen, am Main-Ufer d. h. im Gutleuthofe wohnte, aber gerade von hier aus die Welt durch seine Lieder erfreute. Näheres erfahren wir jedoch leider weder über diesen Dichter, noch über jene Veränderung in der Musik [393]). —

Das Tanzen war im Mittelalter beim Volke sehr beliebt. Es gab jedoch damals, abgesehen von den höfischen

und patriciſchen Kreiſen, keine ſtehenden Lokale dafür, alſo keine Tanzſäle; namentlich iſt niemals die Rede vom Tanzen in Wirthshäuſern. Der Grund hiervon lag hauptſächlich darin, daß das Volk gern unter freiem Himmel und mehr im Sommer als im Winter tanzte. Es gab deshalb auch überall beſondere Räume im Freien, welche zum Tanzen beſtimmt waren. Sie führten den Namen Tanzplan oder Tanzrain. In Frankfurt werden aus dem Mittelalter zwei ſolcher Räume angeführt. Der eine iſt der an der Allerheiligengaſſe gelegene Platz, welcher noch jetzt der Tanzplan heißt, jedoch mit Inbegriff des jetzt mit Gebäuden verſehenen Raumes zwiſchen ihm und dem Beginne der Zeil. Noch 1552 hatte er, wie der bekannte Belagerungsplan zeigt, dieſe Ausdehnung, obgleich er damals ſchon längſt nicht mehr zum Tanzen diente. Kurz vor 1490 hatte man ihn mit Lindenbäumen beſetzt. Batton glaubt, der Gebrauch dieſes Platzes zum Tanzen rühre von der Nähe des Viehmarktes her, weil außer den Kirchweihfeſten die Tage der großen Viehmärkte einen Hauptanlaß zu Volkstänzen gegeben hätten; indeſſen war das Tanzen im Mittelalter ſo ſehr ein Volksbedürfniß, daß ein Raum für dasſelbe auch ohne einen ſolchen Anlaß vorhanden ſein mußte. Der zweite Frankfurter Tanzplan befand ſich in Sachſenhauſen. Er lag da, wo die Paradies- und Rittergaſſe am Frankenſtein'ſchen Hofe zuſammenſtoßen, war jedoch natürlich einſt ebenfalls weit größer, als der kleine freie Platz, der ſich jetzt dort befindet. Von ihm wird 1405 der noch jetzt der Paradiesgaſſe gegenüber an der Main-Mauer ſtehende Thurm „der Thurm bei dem Dantzeplahen" genannt, und in einem Kaufbrief von 1386 iſt ein dortiges Haus als auf „dem alten Dantzereyne" gelegen bezeichnet. Da dieſer Platz ſchon 1386 der „alte" (d. i. der ehemalige) Tanzrain genannt wird, ſo ſcheint er ſchon damals nicht mehr zum Tanzen gedient zu haben. Im Jahre 1459 ſtand in ſeiner Mitte eine Linde; hundert Jahre ſpäter aber war er, nach dem

Belagerungsplane, bereits faſt eben ſo klein als jetzt. Auch an anderen deutſchen Orten kommen ſolche Tanzplätze für das Volk unter denſelben oder ähnlichen Namen vor, ſowie zu ihnen führende Wege, welche Tanzwege und Tanzgaſſen genannt wurden [394]).

Auf ſolchen Plätzen wurde entweder um eine Linde herum getanzt, oder man errichtete für die Kirchweihe oder andere Feſte einen bedeckten Tanzboden, welcher mit Maien geſchmückt und Tanzhaus, Tanzhütte, oder Tanzlaube benannt wurde. Mitunter wurde bei beſonderen Gelegenheiten auch anderswo ein proviſoriſches Tanzhaus errichtet. So ließ zu Ende des Jahres 1416, als König Siegmund ein Turnier in Frankfurt halten wollte, der Rath ein Tanzhaus auf dem Römerberg errichten; und als 1498 der Landgraf von Heſſen ſeine Vermählung mit einer pfälziſchen Prinzeſſin zu Frankfurt feierte, wurde ebenfalls ein Tanzhaus dafür erbaut. Das von Siegmund beabſichtigte Turnier wurde nachher wieder abbeſtellt, und man räumte dann auf der Faſtmeſſe 1417 das Tanzhaus den Meſſefremden zum Feilhalten ein. Auch Privaten durften ſich ſolche bretterne Häuſer zu ihren Feſttänzen errichten. Am Ende des Mittelalters wollte jedoch der Rath dies nicht mehr geſtatten, er verlangte dagegen, daß die Leute zu ihren Tänzen Linden ſetzen ſollten, woher vielleicht der Lindenplatz am Grindbrunnen entſtanden iſt [395]).

An manchen Orten hatte man bleibende Tanzhäuſer, welche dann ebenfalls mitunter zu anderen Zwecken verwendet wurden: ſo z. B. in Heidelberg, wo man die Kaufleute in dem Tanzhauſe feil halten ließ, und in Augsburg, wo ein ſolches ſchon 1396 errichtet worden war, 1429 abgebrochen und neu umgebaut wurde und dann bis 1632 ſtand. In Frankfurt kommt ſchon 1390 „der Juden Tanzhus“ vor, welches als „der Judin Spielhus“ bereits 1360 angeführt wird. Auch als 1462 die neue Judengaſſe erbaut wurde, ließ der Rath in derſelben ein mit acht Fenſtern

verſehenes Haus herſtellen, welches nachher oft unter dem Namen „der Juden Danczhuß“ erwähnt wird. In vielen Dörfern hatte man ein ſogenanntes Spielhaus, welches ebenfalls zum Tanzen diente, während es zugleich zu Tageleiſtungen und anderen Zwecken verwendet wurde. Im Jahre 1525 erhielten einerſeits die Bornheimer ein Spielhaus, und verlangten andererſeits, zur Zeit des Bürgeraufſtandes, die Neuſtädter die Erbauung eines ſolchen auf dem Tanzplan. In Landau wird 1508 eine Kammer des Tanzhauſes erwähnt [396]).

In manchen Städten pflegten die Patricier die Rathsſtube zum Tanzen zu benutzen. In Frankfurt geſchah dies nicht, wenigſtens nicht in den letzten 150 Jahren des Mittelalters, weil die dortigen Patricier ſchon 1350 ihre eigenen Geſellſchafts-Lokale beſaßen. Auch den Fürſten, welche eine Hochzeit in Frankfurt feierten, ſchlug man den Gebrauch des Rathhauſes, ſogar blos zu einem Feſtmahle, noch 1498 ab, während in ſpäterer Zeit derſelbe ihnen geſtattet wurde. Dagegen erlaubte der Rath 1418 einem anweſenden griechiſchen Herzoge, mit ſeinen Leuten im Rathsgebäude zu tanzen und „andere Höflichkeit zu treiben“; und in demſelben Jahrhundert geſtattete er auch mehrmals einem ſeiner Beamten, dort ihre Hochzeit zu halten. Ebenſo wurde in dieſem Jahrhundert ſehr oft die Erlaubniß ertheilt, im Leinwandhauſe Hochzeit zu halten und zu tanzen; jedoch machte man dabei meiſtens die Bedingung, daß in demſelben nicht gekocht, oder daß der Tanz bei Tage gehalten werde. Am Ende des 15. Jahrhunderts wurde beſchloſſen, das Leinwandhaus zu ſolchem Gebrauche nicht mehr herzugeben: was, wie jene Bedingung, ſeinen Grund wohl darin hatte, daß man in einem Raume dieſes Gebäudes Pulver aufzubewahren pflegte. In der neueren Zeit bis gegen das Ende des 18. Jahrhunderts wurden zwei andere Räumlichkeiten zur Abhaltung von Hochzeiten und Tanzfeſten benutzt, das ſogenannte Spitalhaus und der Pfarrthurm. Das

erſtere Gebäude, welches dem h. Geiſtſpital gehörte und davon ſeinen Namen führte, lag auf dem Fiſcherfelde und wurde, wegen jenes Gebrauches, auch das Hochzeithaus genannt. Auf dem Pfarrthurm, in dem durch ſeine Haube gebildeten Zimmer, pflegten zuerſt angeſehene Bürger und nachher auch Handwerker ihre Hochzeiten mit Schmaus und Tanz zu feiern oder auch ſonſt eine Tanzgeſellſchaft zu halten [397]).

Auch die Zunftſtuben dienten im Mittelalter den auf ihnen Berechtigten zum Tanzen. Dieſe Benutzung derſelben war in manchen Städten ſo häufig, daß einzelne Zünfte neben ihren Zunftvorſtehern noch beſondere Leiter der Tanzvergnügungen erwählten, welche man die Tanzmeiſter nannte. Auch das Tanzen im Freien blieb bis zum Ende des Mittelalters, ja ſogar noch weit in die neuere Zeit hinein in Städten gebräuchlich. In Frankfurt fand es namentlich während der Pfingſtwoche auf der Pfingſtweide, am Grindbrunnen, auf dem Gutleuthof und am Rüſterſee, ſowie von Seiten der Fiſcher am Pankratius-Tage vor dem Schaumain-Thor und von den Gärtnern drei Wochen nach Oſtern vor dem Friedberger Thor Statt, bis 1675 die meiſten dieſer Tanzfeſte aufgehoben wurden. Später kam noch ein anderer Tanzort in Mode. Die Meſſe gab nämlich Anlaß zu den ſogenannten Tanzſchiffen, welche, aus dem Oberlande kommend, ſich zwiſchen dem Fiſcherpförtchen und dem Metzgerthor aufſtellten und von Tanzliebhabern häufig beſucht wurden. Dies iſt wieder außer Gebrauch gekommen, während von den in der Meſſe für Trinkliebhaber aufgeſtellten ſogenannten Weinſchiffen eines noch immer erſcheint [398]).

Obgleich im Mittelalter das Tanzen anſtändiger war als heut' zu Tage, ſo waren die Behörden doch in Betreff desſelben von einer gewiſſen Aengſtlichkeit befangen. Den Geiſtlichen des Bisthums Mainz war ſchon durch ein Provincial-Statut von 1233 ſogar das Zuſehen bei öffentlichen

Tänzen verboten. Der Beſuch der Dorf-Kirchweihen, deren Reize im Tanzen und Trinken beſtanden, wurde den Einwohnern der Stadt Frankfurt 1446 geſetzlich unterſagt. Den Handwerksburſchen und Dienſtknechten war dort, abgerechnet die Zunft- und andere Tänze während der Pfingſtwoche, das ganze Jahr hindurch keine Gelegenheit zum Tanzen geboten, weil in den Wirthshäuſern nicht, wie jetzt, Tanzmuſik gehalten wurde. Wollten beide Klaſſen von jungen Leuten ſich dieſes Genuſſes erfreuen, ſo mußten ſie beim Rathe eine beſondere Erlaubniß dazu einholen. Sie hielten deſſenungeachtet mitunter wohl willkürlich einen Tanz, dann wurde aber jedes Mal das Verbot neu eingeſchärft. Ja, man handelte in Betreff des Tanzens mit ſo großer Vorſicht und Bedächtigkeit, daß mitunter ſogar einem anweſenden hohen Fürſten nicht geſtattet wurde, außer der gewöhnlichen Zeit des geſelligen Tanzens ein Tanzfeſt zu halten, weil dies gegen die hergebrachte Sitte verſtoße. Am Ende des Mittelalters kam auch eine Gewohnheit auf, an welche man vorher, wie es ſcheint, nicht gedacht hatte: daß nämlich nach dem Tode des Reichsoberhauptes eine Zeitlang das Tanzen in öffentlichen Lokalen, auch in denen der Stubengeſellſchaften, verboten und nur in Privathäuſern geſtattet wurde [399]).

Eine mit dem Tanzen des Volkes verbundene Sitte, welche am Rhein vorkam und zum Theil noch in Brauch iſt, die der ſogenannten Mai-Lehen, wird auch in Frankfurt erwähnt. Sie beſtand darin, daß am Oſtermontag oder am Vorabend des 1. Mai unter die verſammelten Burſche eines Ortes die Jungfrauen desſelben verſteigert wurden, von welchen Letzteren dann eine jede das Jahr hindurch nur mit ihrem Erſteigerer tanzen durfte. Das erlöſte Geld ward an manchen Orten für die Tanzmuſik und für die Bewirthung der Maifrauen d. i. der erſteigerten Mädchen verwendet; zu St. Goar aber, wo der Gebrauch des Mai-Lehens bis ins 18. Jahrhundert hinein beſtehen

blieb, floß das Geld in die Stadtkaſſe, wie dort auch das Verſteigern auf dem Rathhauſe Statt hatte. Aus dem letzteren Umſtande hat man vielleicht mit Recht geſchloſſen, daß dieſe Sitte auf urſprüngliche Leibeigenſchaft hindeute. In Frankfurt hatte ſich noch um 1700 ein Ueberreſt des alten Mai-Lehens erhalten: die Kinder fuhren in einem grünen Wägelchen von Haus zu Haus und riefen das Mai-Lehen aus, d. h. ſie ſangen die Worte, mit denen vor 1232 ein Herold zuweilen einer Bürgerstochter angekündigt hatte, daß der Kaiſer ſie einem ſeiner Leute zur Ehe verliehen habe [100]).

Ueber die Tanzarten bieten die Frankfurter Urkunden faſt gar nichts dar. Auch dort gab es jedenfalls, wie überall im Volke, zwei Hauptarten, deren Unterſchied weſentlich darauf beruhte, daß der niedere Theil des Volkes offenbar auch in den Städten nur zur Winterszeit in geſchloſſenem Raume, Sommers aber im Freien zu tanzen pflegte. Da nämlich von alter Zeit her das Tanzen mehr ein Hüpfen und Springen als dasjenige, was wir jetzt ſo nennen, geweſen war, ſo konnte ſich dieſe Tanzart wohl im Freien erhalten, dagegen mußte die Enge einer Stube den Tanz ruhiger, ſanfter und von „ſchleifender" Art machen. So entſtanden zwei Tanzweiſen, nämlich, wie ſie ſchon im Mittelalter bezeichnet wurden, der ſpringende und der umgehende Tanz. Sonſt wird die erſtere oder die ſommerliche Art der Reien, die zweite oder die winterliche der Tanz genannt. Die Muſikbegleitung ward bei Beiden von der Geige, der Leier, der Pfeife, der Trommel und dem Tamburin übernommen; ſehr häufig aber tanzte man bei Beiden auch nach dem Geſange, welcher theils im Chor angeſtimmt wurde, theils und noch öfter von einem Vorſänger und ſo, daß die Geſammtheit den Kehrreim oder Refrain nachſang. Es gab beſondere Tanz- und Reienlieder, von denen ſich manche erhalten haben. Beide Tanzarten pflegte man auch, namentlich zum Schluſſe, mit Spielen zu verbinden,

im Sommer mit dem Ballspiele, Winters aber mit dem Würfel- und anderen Spielen. Manche wollen unsere Benennung eines Tanzfestes mit dem Worte Ball von dem zuerst genannten Spiele herleiten, indem dieses ursprünglich so beliebt war, daß es häufig gesellige Vereinigungen veranlaßte. Uebrigens kann der Reientanz weder anständig, noch auch anmuthig gewesen sein, da er oft in ein wildes Toben ausartete, und da außerdem sogar berichtet wird, daß sowohl die Männer als die Mädchen einen Stolz darin setzten, hohe und weite Sprünge zu machen [401]).

In höheren Kreisen hielt man nicht für züchtig, wenn Tanzpaare, anstatt sich blos die Hände zu geben, einander mit den Armen umfingen. In Ulm wurde früher sogar nicht paar-, sondern nur reihenweise getanzt, und als um 1400 die Sitte aufkam, daß je zwei und zwei mit einander tanzten, ließ der Rath ein Verbot dagegen ergehen. Beim Volke, besonders auf Dörfern, war allerdings das paarweise Tanzen neben dem in Reihen gebräuchlich; allein die Behörden verboten stets diese Art zu tanzen oder wie man sie nannte, das Verdrehen oder Umschwingen der Tänzerin, d. h. sie gestatteten nicht, daß die Tanzpaare sich im Wirbel drehten [402]). Außerdem zeichnete sich das mittelalterliche Tanzen noch dadurch vor dem unserigen aus, daß die Tanzpaare in der Regel nicht alle zugleich tanzten, sondern jedes seine Tour allein machte.

Sowohl von dem Reien, als von dem Tanze gab es verschiedene Unterabtheilungen oder Einzelnarten. Von diesen wird in Frankfurter Urkunden keine erwähnt. Dagegen kommt einmal (1463) vor, daß der Rath auf Fastnacht einen fremdländischen oder „heidnischen" Tanz erlaubte, und außerdem wird zuweilen des Hahnentanzes gedacht. Dieser auch anderwärts vorkommende Tanz bestand darin, daß die Paare um eine Stange tanzten, auf dessen Spitze ein Hahn befestigt war, und daß dabei der Tänzer springend das Ende eines an der Stange quer angebrachten

Arme zu berühren ſuchte, auf welchem ein gefülltes Glas ſtand. Gelang es ihm, dieſes dadurch zum Umfallen zu bringen, ſo hatte er einen der ausgeſetzten Preiſe gewonnen. In manchen Dörfern war der Letztere für die Tänzerin beſtimmt, und dieſe ſuchte, um ihn zu gewinnen, ihren Tänzer, indem ſie ihn unter den Knieen umfaßte, ſo hoch zu heben, daß er das Glas umſtoßen konnte. In Frankfurt waren es außer den Hahnen auch Gänſe, um die man tanzte [403]). —

Zu den öffentlichen Spielen rechnen wir die Geſellſchaftsſpiele, die theatraliſchen Aufführungen und die Turniere. Außerdem muß noch für Frankfurt allein das Beſtehen einer Spielbank im heutigen Sinne des Wortes erwähnt werden; denn dieſe für das Mittelalter ſehr befremdende Erſcheinung, welche meines Wiſſens außer in Frankfurt damals nirgends vorkam, beſtand dort in der That während der Zeit von 1390—1432. Dieſe Spielbank wurde während der Zeit der Meſſen, ſowie mitunter auch während eines Reichs- oder Fürſtentages gehalten. Sie war anfangs an einen oder mehrere Männer verpachtet, wurde aber nachher von der Stadtbehörde ſelbſt vermittelſt hierzu angeſtellter Leute betrieben. Sie hieß nach dem Namen des Hauſes, in welchem ſie gehalten wurde, das Spiel auf dem Heißenſtein, warf den Bankhaltern und der Stadt einen beträchtlichen Gewinn ab, und war nach allen Seiten hin mit den Spielbanken deutſcher Badeorte zu vergleichen. Nur war die Art des Spieles eine andere: das Spiel wurde nämlich mit Würfeln gemacht. Eingeſtellt wurde ſie 1432 aus Gründen der öffentlichen Moral [404]).

Das Kegelſpiel, im Mittelalter das Kegelſchieben oder Kegeln, auch wohl das Kugeln und das Walen genannt, war während der letzten Jahrhunderte dieſes Zeitalters überall in Stadt und Land beliebt. Namentlich ſorgte man in Dörfern zur Zeit der Kirchweihe ebenſo für die Herſtellung einer Kegelbahn wie für die eines Tanz-

platzes oder Tanzhauses; in manchen Dörfern gab es auch eine stehende Kegelbahn. Selbst in den vornehmen Kreisen liebte man dieses Spiel: so fand in der Frankfurter Patricier-Gesellschaft Limburg 1463 ein Kegelschieben Statt, für welches ein Mitglied (Bernh. Rohrbach) drei silberne Kleinode als Preise ausgesetzt hatte, und bei dem jeder Spielende gegen einen Einsatz von einem Heller drei Würfe thun durfte. Auch der Frankfurter Rath belustigte sich bei seinem jährlichen Hirschessen mit Kegelspielen. Ebenso war auf den Schützenfesten eine Kegelbahn eingerichtet, und auch sonst trieben manche Schützengesellschaften auf ihrem Schießplatze dieses Spiel fortwährend. Eine solche Kegelbahn für die Schießgesellen befand sich z. B. im 15. Jahrhundert auf dem Fischerfelde in Frankfurt; auf ihr kostete „ein Schieb" einen Heller, drei aber einen Weißpfennig. Auch gegen das Kegelspielen schritten die Behörden des Mittelalters oft verbietend ein, weil sie stets auf die Erhaltung der guten Sitte ängstlich bedacht waren und bei jedem einzelnen Bürger einem sittlichen und finanziellen Schaden vorbeugen zu müssen glaubten. Dies ließ sich natürlich nicht unbedingt durchführen, und deshalb kommt denn auch hierbei die Erscheinung vor, daß man nicht immer verbietend, sondern manchmal blos beschränkend einschritt. In Frankfurt wurde den Schützen 1443 und 1447 das Kegelspielen verboten, 1468 dagegen erlaubte man es ihnen mit einem Einsatze von einem Heller, 1487 aber ohne Beschränkung[105]).

Mit den übrigen Gewinnstspielen verhält es sich im Mittelalter, soweit sie die Gesetzgebung berühren, ganz eigenthümlich. Die regierenden Behörden gingen bei ihren Geboten und Verboten von der Rücksicht auf das materielle und sittliche Wohl ihrer Unterthanen aus, und namentlich ward die Rücksicht auf das Letztere von ihnen mehr in Anschlag gebracht, als heut' zu Tage; allein die Gesetzgebung und Verwaltung waren nicht blos dadurch erschwert, daß beide Rücksichtsnahmen sich manchmal nicht mit einander

vereinigen ließen, ſondern auch und noch mehr durch den doppelten Umſtand, daß man nicht von feſtſtehenden Grund-Principien geleitet wurde, und daß es damals weder eine Finanz-Wiſſenſchaft, noch auch ein Syſtem der Volkswirthſchaft gab. Aus dieſen Gründen waren die Verwaltungs-Grundſätze ſchwankend, ſowie die Geſetzgebung vom Bedürfniſſe des Augenblickes abhängig. Man that manchmal zu viel, manchmal zu wenig, und mußte mitunter etwas geſtatten, was man früher unbedingt verboten hatte. Dies zeigt ſich überall in den Verordnungen über das Spielen.

Von dem rein theoretiſch beſtimmten ſittlichen Standpunkte aus mußte man alles Spielen um Geld als etwas die Leidenſchaften Erregendes, den Egoismus Nährendes und zum Betruge Verleitendes verbieten. Auch die volkswirthſchaftliche Rückſicht auf den materiellen Schaden, welchen das Spielen einzelnen und bei ſtarker Ueberhandnahme ſogar vielen Bürgern brachte, drängte ebendazu. In der That geſchah es auch, daß man im Mittelalter zuweilen das Spielen um Geld ganz verbot. Am meiſten geſchah dies gegenüber den Dorfbewohnern, mit denen man ja auch als einer ganz abhängigen Volksklaſſe willkürlicher verfahren konnte. So verbot z. B. der Lehensherr des fränkiſchen Dorfes Laudenbach um 1460 den dortigen Einwohnern jedes Spiel um Geld oder Geldeswerth, und ebendasſelbe Verbot beſtand im 15. Jahrhundert für die Frankfurter Dörfer. Auch in den Städten glaubte man mitunter einer beſtimmten Einwohnerklaſſe, namentlich den Handwerksburſchen, das Spielen unterſagen zu müſſen, ſowie manchmal ſogar allen Einwohnern, wenigſtens auf den Trinkſtuben und in den Wirthshäuſern. Zu anderer Zeit dagegen wurde dasſelbe wieder geſtattet, weil man einſah, daß ein unbeſchränktes Verbot nicht durchzuführen ſei. Den Juden welche wie die Dorfbewohner willkürlich beherrſcht wurden, erlaubte man das Spielen nur in ihren Wohnungen, und es war den Chriſten verboten, mit ihnen zu ſpielen [406]).

Die Beschränkungen, welche in Betreff des Spielens gemacht wurden, bezogen sich theils auf die Lokalität, theils auf die Zeit, theils auf den Betrag des Einsatzes. In Hinsicht der Ersteren ist bereits angegeben worden, daß man das Spielen mitunter in den Wirthshäusern und Trinkstuben verbot. Außerdem gestattete man es an geweihten Stätten nicht. Dies verstand sich eigentlich von selbst; allein die Spielwuth war manchmal so groß, daß ein besonderes deshalb zu erlassendes Gebot erforderlich ward. Man sah sich hierzu um so mehr genöthigt, als ungeachtet aller Verbote die Geistlichen selbst nicht nur gern spielten, sondern auch in ihren Wohnungen Spielgesellschaften hielten. In Betreff der Zeit konnte freilich das Spielen an allen Sonn- und Feiertagen nicht verboten werden; wohl aber war in Frankfurt (und vielleicht auch anderwärts) untersagt, an den besonders heilig gehaltenen Festtagen der Jungfrau Maria zu spielen. Außerdem war nicht gestattet, Nachts zu spielen [407]).

Am meisten befaßte sich die Gesetzgebung mit der Beschränkung des Einsatzes beim Spielen. Diese scheint übrigens aus dem Grunde nöthig gewesen zu sein, da fast alle Arten von Spielen Hazard-Spiele waren. In Frankfurt setzte der Rath 1356 die Summe, um welche man an Einem Tage spielen dürfe, auf zwei Schillinge alter Heller fest, in Straßburg um dieselbe Zeit auf zwei Pfennige. Im folgenden Jahrhundert war am ersteren Orte das Maximum auf einen Heller bestimmt, jedoch sollte niemand mehr als drei Gebote der Heller thun, d. h. nur dreimal um einen Heller spielen. Gegen das Ende des 15. Jahrhunderts milderte man dies: der höchste Einsatz sollte ein Weißpfennig sein, und auch hiermit sollte es, nach Maßgabe des Standes der betreffenden Personen und sonstiger Umstände, nicht strenge genommen werden. Da jedoch nicht blos um Geld, sondern auch um Geldeswerth gespielt zu werden pflegte, so wurden auch für Fälle der letzteren Art

Vorschriften gemacht. Um 1350 war es verboten, in das Faß, d. h. um den Betrag der Zeche zu spielen. Im folgenden Jahrhundert gestattete man dies, doch sollte niemals mehr als eine Maß Wein eingesetzt werden. Außer um Wein spielte man auch noch um Anderes, z. B. um den Preis eines Bades, um einen Kuchen, um eine Gans, um ein Feldhuhn u. s. w.: es scheint dies darin seinen Grund gehabt zu haben, daß man auf solche Weise das gesetzliche Maximum des Geldeinsatzes umgehen konnte. Deshalb wurden denn auch hierüber Verordnungen gemacht, eine derselben (von 1468) setzte fest, daß zum Verspielen solcher Gegenstände mindestens drei Spiele nöthig seien. Besonders häufig scheint um Kuchen gespielt worden zu sein, und es kam sogar der Gebrauch auf, daß die Kuchenbäcker förmlich Spiel hielten [408]).

Im 15. Jahrhundert scheint die Leidenschaft des Spielens einen besonders hohen Grad erreicht zu haben, und die Würfel und Karten als die zwei Haupt-Spielarten stifteten großes Unheil an. Der berühmte Capistranus predigte daher 1454 auf seiner Reise durch Deutschland besonders gegen sie. Auch bewirkte er überall, wo er auftrat, daß nicht wenige Leute, hingerissen von seinen Worten, ihm Karten und Spielbretter übergaben, die er dann öffentlich verbrannte. In Nürnberg allein soll er auf diese Weise nicht weniger als 3640 Spielbretter, über 40,000 Würfel und „Kartenspiele ohne Zahl" vernichtet haben. Man kann aus dieser Angabe einer Chronik, mag sie vielleicht auch übertrieben sein, auf die damals herrschende Spielwuth zurückschließen. Der gleiche Schluß ergibt sich aus dem Umstand, daß im 15. Jahrhundert die Spielkarten einen bedeutenden Handelsartikel bildeten, namentlich die von Ulm und Venedig. Die Spielkarten der ersteren Stadt gingen massenweise nicht nur in die Länder Deutschland's, sondern sie wurden auch, in kleine Fässer eingepackt, nach Italien und über das Meer versandt. Sie waren es

vermuthlich auch, deren bedeutender Handel die venetianischen Kaufleute 1441 zu einer Eingabe an ihren Rath bewog, in welcher sie über die Abnahme der Karten-Fabrikation zu Venedig klagten und im Interesse ihres Handels die Bitte aussprachen, die Einfuhr der Karten ins Venetianische zu verbieten [409]).

Mit der zunehmenden Spielwuth stellten sich noch andere aus ihr hervorgegangene Uebel ein. Es wurden förmliche Spielstuben eingerichtet, deren Besitzer, Scholderer genannt, gegen einen gewissen Antheil am Gewinn Hazard-Spiele hielten oder, wie man sich ausdrückte, Scholder nahmen. Man bestrafte dies zwar und verbot es auch in den Stubengesellschaften; aber es geschah doch insgeheim. In München bestand sogar der Sold des Züchtigers und der Richtersknechte darin, daß diese in der Stadt „Spiel- und Scholderplätze halten" durften, was aber auf Bitten der Bürger 1433 wegen des daraus entstehenden „geistlichen und leiblichen Unheils" abgeschafft wurde. Außer den Scholderern traten auch Leute auf, welche aus dem Spiele in der Weise ein Gewerbe machten, daß sie Andere zu demselben verlockten, um ihnen das Ihre abzunehmen. Namentlich hatten sie es auf reiche junge Leute und auf Weiber abgesehen. In Ulm war dies Alles schon früher so arg getrieben worden, daß man dort um 1350 „zur Verbütung aller Vnfuhr vnd Verderbens Weiber vnd Kinder" das Würfelspielen um Geld ganz verbot. In Frankfurt scheint es um dieselbe Zeit ebenso zugegangen zu sein, weil damals das Spielen mit geborgtem Gelde bei Strafe für den Darleiher wie für den Spieler untersagt wurde. Dessenungeachtet war in beiden Städten die Spielsucht gegen das Ende des Mittelalters am stärksten, und zwar herrschte sie, wie die erlassenen Verordnungen und die vielen vorkommenden Bestrafungen zeigen, nicht blos in den mittleren und unteren Ständen, sondern auch unter den Patriciern. In Ulm sah der Rath um 1480 sich genöthigt,

alle Arten von Spielen zu verbieten und dieſes Verbot ſogar auf das Spielen in Privatwohnungen auszudehnen. Dort wie in Frankfurt waren beſonders junge Leute dadurch, daß Spieler von Gewerbe ihnen einen Geldvorſchuß machten, zum Spielen verlockt und ins Unglück geſtürzt worden. In Frankfurt wurde 1458 ſogar ein junger Edelmann aus dem benachbarten Geſchlechte der Beldersheim als Falſchſpieler gefänglich eingezogen, jedoch auf Bitten und gegen Bürgſchaftsleiſtung ſeiner Familie begnadigt. Im folgenden Jahre mußte man den dortigen Stadthauptmann Otto Winther verwarnen, weil er das Geſetz über das Spielen übertreten hatte. Dreißig bis vierzig Jahre ſpäter wurde auf den Geſellſchaftsſtuben der Patricier ſo ſtark und um ſo hohe Summen geſpielt, daß man ein Verbot dagegen erlaſſen, ſowie ſechs junge Patricier (einen Glauburg, einen Stalburg, einen Blume, einen Soſenheimer, einen Ergersheim und einen Neuhaus) vor den Rath beſcheiden und mit Strafe bedrohen mußte. Auch bei dem Stande der Handwerker werden Strafen für Verletzung des Spielgeſetzes häufig erwähnt. Beſonders ſtark aber wurde von der Schützengeſellſchaft gegen dasſelbe gefrevelt, und zwar ſowohl auf ihren Schießplätzen (dem Fiſcherfelde und dem Wollgraben), als auch in der Schützenſtube. Da bei den Schützen aller Warnung zum Trotz die gewöhnlichen Strafen nichts fruchteten, ſo wandte man gegen ſie zuletzt ſogar die Prangerſtrafe an. Deſſenungeachtet hörte bei ihnen die Nichtachtung des Geſetzes, ſowie das betrügeriſche Spielen nicht auf, und noch 1559 mußte man Maßregeln gegen die Spitzbüberei ergreifen, welche unter den Schützen bei dem ſogenannten Pipal-Spiele getrieben wurde. Ueberhaupt fehlte es am Ende des Mittelalters weder in Frankfurt, noch in anderen Städten an Falſchſpielern, obgleich ſie auf harte Weiſe, meiſtens ſogar mit Ertränken oder Handabhauen, beſtraft wurden. Sie trieben ihren Betrug ſowohl beim Karten- als beim Würfelſpiel; beim Letzteren ge-

brauchten sie theils hohle, theils „geblite“ (d. i. inwendig mit Blei versehene) Würfel [410]).

Der Spielarten gab es eine große Menge, und unter ihnen werden nicht wenige genannt, deren Beschaffenheit uns unklar ist. In Frankfurt waren die gesetzlich erlaubten Spiele: das Brettspiel, das Schachspiel, das Kartenspiel, das von diesem verschiedene Spiel mit den „bosen Karten“, das Kreisschießen, das Kegelschieben und im 14. Jahrhundert das Spiel auf dem Drenzelbrett.

Von den genannten Spielen wurden zwei, das Brettspiel und das Schachspiel, auf einem Brette, oder, wie man statt dieses Wortes auch sagte, auf dem Zabelbrett (tabula) gespielt; sie führten davon die Namen Wurfzabel und Schachzabel (auch Schafzabel und Schachzagel). Beide waren also Brettspiele, doch pflegte man unter diesem Namen meistens blos das Würfelspiel zu verstehen, und auch bei diesem unterschied man manchmal zwischen Würfelspiel und „ziemlichem“ Brettspiel. Das Brettspiel oder der Wurfzabel fand nicht auf dem Tische, sondern auf einem besonderen Brette Statt, von dessen Beschaffenheit wir nichts Näheres wissen. Ebenso ist unbekannt, ob und wie sich das mittelalterliche Würfelspiel von dem heutigen unterschieden habe. Bei ihm wie bei den anderen damaligen Spielen ist die Rede von Geboten, welche durch die Mitspielenden der Reihe nach gethan wurden, und deren höchste Zahl ebenso wie das Maximum des Einsatzes gesetzlich vorgeschrieben war. Man möchte hieraus fast schließen, daß die Spielenden nicht einfach je nach der höheren oder geringeren Zahl, welche jeder von ihnen geworfen hatte, gewannen oder verloren, sondern daß sie eine oder mehrere wo möglich zu werfenden Zahlen ausboten, und daß hiernach die Würfel das Gewinnen und Verlieren entschieden. Vielleicht ward auch um eine einzige im Voraus bestimmte Zahl gespielt, und derjenige, welcher diese warf oder ihr am nächsten kam, war der Gewinnende. Uebrigens findet sich, daß es verschiedene Arten des Würfel-

ſpielens gab. Auch über die Zahl der gebrauchten Würfel ſind wir im Unklaren. Höchſtwahrſcheinlich warfen die Spielenden viele Würfel auf einmal, was man aus dem Umſtande ſchließen kann, daß bei der vier Jahrzehnte lang in den Frankfurter Meſſen gehaltenen Spielbank, bei welcher man mit Würfeln ſpielte, in jeder Meſſe mehrere tauſend Würfel verbraucht wurden [411]).

Das Würfelſpiel war nicht, wie Hüllman (IV, 247) unbegreiflicher Weiſe ſagt, überall verboten. Dies war nur in einzelnen Städten und Ländern der Fall, und auch in ihnen zeigt ſich die früher erwähnte Inconſequenz, vermöge deren man das Würfelſpiel bald erlaubte, bald wieder verbot. Auch würde ſonſt dieſes Spiel nicht von Regierungen ſelbſt angewandt worden ſein, um durch dasſelbe die Wahl von Schiedsrichtern zu beſtimmen, wie 1346 von wetterauiſchen Herren und Städten geſchehen iſt. Man muß ſich nicht durch die meiſtens entſchieden und unbedingt ausgeſprochenen Verbote des Würfelſpieles irre machen laſſen; denn dieſe ſchliefen in der Regel bald wieder ein oder wurden wenigſtens gemildert. So erließ z. B. der Rath von Speier 1347 eine Verordnung, nach welcher nicht nur jeder, der mit Würfeln ſpiele, mit 1 Pfund Heller beſtraft oder, wenn er dieſe nicht bezahlen könne, zur Stadt hinausgepeitſcht werden ſolle, ſondern auch der Verkauf von Würfeln mit ebenderſelben Strafe belegt war, und doch kaufte 50 Jahre ſpäter die Frankfurter Spielbank in derſelben Stadt Speier ihre vielen Tauſende von Würfeln. In Conſtanz geſtattete der Rath das Würfelſpiel nur auf dem Markte, was offenbar ſeinen Grund i· der dadurch möglichen Beaufſichtigung desſelben hatte und auch in einigen anderen Städten eingeführt geweſen zu ſein ſcheint. In Frankfurt läßt ſich für das 15. Jahrhundert ein mehrfacher Wechſel des Verbietens und Geſtattens nachweiſen. Im Jahre 1428 wurde dort das Würfelſpiel bei einer Strafe von 2 Gulden verboten. Dasſelbe geſchah durch eine Verordnung von 1442. Da-

gegen bezieht ſich ein Artikel der Statuten der Geſellſchaft Frauenſtein von 1444 in Betreff des Spieles der Mitglieder auf das ſtädtiſche Geſetz ſelbſt, indem er den Letzteren gebietet, im Brettſpiele nicht höher als um 1 Heller und zu 3 Geboten der Heller oder um eine Urte zu ſpielen, und ebenſo verbietet das Geſetz von 1468 das Würfelſpiel nicht, ſondern beſtimmt blos den höchſten Einſatz bei demſelben[412]).

Der Schachzabel oder das Schachſpiel, lateiniſch ludus scaccorum, war bei den allgemeinen Spielverboten oft allein ausgenommen, offenbar weil es am wenigſten ein Hazard-Spiel werden konnte. Es ward im Mittelalter häufiger geſpielt als jetzt, wie ſchon aus dem Umſtande hervorgeht, daß man auch bei Schützenfeſten für die Unterhaltung mit ihm ſorgte und es bei deren Ausſchreibung mit ankündigte. Auch für dieſes Spiel beſtimmte man von oben herab den Betrag des Einſatzes und die Zahl der Gebote. Nach dem Geſetze von 1468 waren Beide dieſelben, wie beim Würfelſpiele. Die Figuren waren mitunter aus Elfenbein gemacht, und müſſen ihrem Preiſe nach manchmal fein gearbeitet geweſen ſein, da 1471 eines vorkommt, welches 240 rheiniſche Gulden werth war[413]).

Das Kartenſpiel war am Ende des Mittelalters ebenſo bei allen Klaſſen des Volkes gebräuchlich, wie heut' zu Tage, während die Würfel damals offenbar häufiger geſpielt wurden, als jetzt. Ueber den Urſprung des Kartenſpieles und über die Zeit ſeiner Einführung in Deutſchland haben die bisher gemachten Forſchungen noch keine Klarheit zu bringen vermocht. Nur ſoviel ſcheint angenommen werden zu dürfen, daß es um 1300 nach Deutſchland gekommen iſt. Es ward noch im 14. Jahrhundert wenigſtens im Süden ein allgemein beliebtes Spiel, wie aus dem Umſtand hervorgeht, daß ſchon damals Verbote desſelben in Nürnberg, Augsburg und Ulm erlaſſen worden ſind, und daß die Würzburger Synode von 1329 für nöthig fand, dieſes Spiel (ludus cartarum) den Mönchen und Nonnen zu ver-

bieten. In Frankfurt fand ich es nicht früher als 1392 erwähnt, wo eines Kartenſpielmachers gedacht ward; allein gerade weil Letzteres geſchieht, müſſen die Spielkarten dort ſchon längſt im Gebrauche geweſen ſein. Ein Verbot dieſes Spieles kommt in Frankfurt erſt 1452 vor. Wenige Jahre ſpäter war jedoch wenigſtens eine Art desſelben wieder erlaubt. Dieſe Art trug den Namen Mach mich reich; man nannte ſie auch „die boſen Karten", während die am häufigſten vorkommende Art ſchlechtweg die Karten hieß. Uebrigens hatte man, wie es ſcheint, viele Arten des Kartenſpielens, deren Beſchaffenheit jedoch unbekannt iſt. Es werden außer den boſen Karten erwähnt: das Quartſpiel (bei welchem vier Blätter derſelben Farbe unmittelbar auf einander folgten), das Bocken, das Spannen, das „auf den Karten Inſchlahen", das Schenken auf den Karten, das Kaiſer- oder Karnöffel-Spiel u. A. m.

Die Verfertiger der Spielkarten hießen Kartenmaler, Kartenmacher, Briefmaler und Briefdrucker. Jedoch verſtand man unter den beiden letzteren Wörtern Leute, die ſich auch mit den Verfertigen anderer Bilder abgaben. Daß man, was Breitkopf dahin geſtellt ſein ließ, im Mittelalter ebenſo in Deutſchland, gemalte Karten hatte, wie dies in Italien und Frankreich der Fall war, geht aus dem ſchon damals dort vorkommenden Worte Kartenmaler hervor. Intereſſant (namentlich auch, weil Juden, welche ein Handgewerbe trieben, ſelten waren) iſt die von Mone mitgetheilte Notiz, daß 1520 in Landau ein Jude als Kartenmaler lebte, und in dieſem ſeinem alleinigen Geſchäfte vom Stadtrathe geſchützt wurde. Ebenſo intereſſant iſt eine Notiz im Frankfurter Archiv über eine 1517 mit Spielkarten getriebene Blasphemie. In dieſem Jahre ſchrieb nämlich der Friedberger Rath an den von Frankfurt: eine Frau habe in der Frankfurter Judengaſſe ſechs Kartenblätter das Stück um 5 Heller gekauft, von denen eines ein gedrucktes Crucifix enthalte; weil aber „ſolchs, das ein crucifix inn einem

Kartenſpiel geprucht wirt, criſtlichem glauben ſchmelich" ſei, ſo bitte man um Nachforſchung. Dieſem Schreiben liegt das betreffende Kartenblatt ſelbſt bei, welches Chriſtus am Kreuze darſtellt; es iſt 4 Centimetres breit und $5^1/_2$ hoch. Das Antwortſchreiben iſt nicht mehr vorhanden [414]).

Ueber das Spiel des ſogenannten Kreisſchießens habe ich keine einzelnen Angaben gefunden. In einem Geſetze von 1468 wird es das „in den Kreyß ſchießen" genannt. Außerdem erwähnen dasſelbe nur noch die dem 15. Jahrhundert angehörenden Artikel der Geſellſchaft Frauenſtein als ein auf ihrer Stube gebräuchliches Spiel.

Das Spiel des Drenzelbrettes kommt zu Frankfurt nur bis zum Ende des 14. Jahrhunderts vor; in anderen Städten habe ich es gar nicht erwähnt gefunden. Es war, wahrſcheinlich als ein in den Meſſen auf öffentlichen Plätzen getriebenes Spiel, ſtets an einen Bürger verpachtet, und zwar faſt immer auf mehrere Jahre, ſowie um die bedeutende Summe von 100 fl. jährlich. Es wird auch das Drenzelbrett Weiß und Schwarz, ſowie blos das Weiß und Schwarz genannt. Seinen Namen kann man wohl nicht anders als von dem Worte transsilire, überſpringen, ableiten, und dies ſowie der Ausdruck Weiß und Schwarz laſſen vermuthen, daß es ein dem heutigen Dambrett oder Triktrak ähnliches Spiel geweſen iſt. Vielleicht iſt dieſes Spiel gemeint, wenn, wie oben erwähnt wurde das „ziemliche Brettſpiel" neben dem Würfelſpiele genannt wird.

Außer den angeführten Spielen gab es noch viele andere, welche weniger häufig geſpielt wurden und ihrer Beſchaffenheit nach größtentheils unklar ſind. Zu ihnen gehörte auch das Wetten und Rathen, welches in den Artikeln der Frankfurter Geſellſchaft Frauenſtein als übliches Unterhaltungsmittel neben das Würfeln, den Schachzabel, die Karten, das Kegeln und das Kreisſchießen geſtellt und denſelben Vorſchriften wie dieſe Spiele unterworfen wird. Ein anderes und als bedeutendes Hazard-Spiel dargeſtelltes

Spiel war das sogenannte Grabspiel. Eine auffallende, mit Gewinn oder Verlust verbundene Unterhaltung, welche das Gesetz von 1468 auf Weihnachten und auf den achtzehnten Tag (13. Januar) gestattete, war das Mummen mit einer oder mehr Frauen oder Jungfrauen; dieselbe durfte nach jenem Gesetze um einen alten Turnosen, aber stets nur ein einziges Mal geschehen. Sie wird auch das Kurzweilen in Mummenweise mit Frauen oder Jungfrauen genannt, und das Auffallendste bei ihr ist, daß sie um Geld geschah. Andere patricische Spiele wurden nicht um Geld gespielt, wie das Hasenhetzen, das des Hirsches Laufen, das des Königs Laufen, das Nobis claris und das Daggut. Auch beim gewerbtreibenden Theile der Städtebewohner waren noch manche Spiele gebräuchlich, welche uns so wenig bekannt sind, daß wir bei manchen sogar nicht einmal wissen, ob sie vielleicht blos besondere Arten der bereits oben besprochenen Spiele sind. Solche sind z. B. das Münzeln, Ginnen, Ratten, Messerlen, das Spielen im Blatt, das Drynschlachen, das Ganten, das Bassen[415]).

Die theatralischen Aufführungen im Mittelalter waren nicht, wie die heutigen, eine stehende öffentliche Unterhaltung; sie kamen vielmehr nur gelegentlich vor, namentlich in der Fastenzeit. Sie wurden meistentheils von Geistlichen veranstaltet, und dann waren es die Schüler der Stiftsschulen, welche die Stücke aufführten; jedoch spielten auch Geistliche mit, welche dann namentlich die häufig vorkommende Rolle Jesu Christi, sowie die ebenfalls vorkommende des himmlischen Vaters übernahmen, und von denen einer, der Rector genannt, die Leitung hatte. Der Zweck dieser theatralischen Darstellung war ein mehrfacher: die Schüler sollten im Reden geübt werden, dem Volke aber, welches ja die heiligen Schriften nicht las, sollte der historische Inhalt derselben dargestellt, zu gleicher Zeit aber moralische Belehrung gewährt und das religiöse Gefühl

noch auf andere Weise, als beim Gottesdienste geschah, belebt werden. Endlich war damit auch die Absicht einer heiteren Unterhaltung und öffentlichen Lustbarkeit verbunden, indem man theils komische Scenen mit einmischte, theils auch selbst in den ernsten Scenen Scherze unterlaufen ließ. Alles dies konnte füglich mit einander verbunden sein. Ja, es verstand sich bei der Natur des menschlichen Wesens sogar von selbst, daß die Schauspiele des Mittelalters, welche ursprünglich offenbar blos religiöse, sittliche und pädagogische Zwecke gehabt hatten, alsbald auch dem Scherze, dem Witze und der satyrischen Komik zugänglich werden mußten. Uebersieht man dies, sowie die angegebenen mehrfachen Zwecke nicht, so wird, wie Fichard richtig bemerkt, die öfters groteske Mischung weltlicher und geistlicher Ideen in den mittelalterlichen Schauspielen minder auffallend erscheinen. Als religiöse dramatische Vorstellungen haben die mittelalterlichen Schauspiele sich in einigen katholischen Gegenden bis zum heutigen Tage erhalten. Andererseits sind auch die lateinischen und deutschen Dramen der höheren Schulen in der neueren Zeit nicht verschwunden: schon unmittelbar nach der harten und ernsten Zeit des dreißigjährigen Krieges (1652 und 1660) ließ man die Schüler des Frankfurter Gymnasiums, „um die ingenia bey der Schuljugend zu excoliren", im Schulhof lateinische und deutsche Komödien aufführen, und dort wie an vielen anderen Gymnasien finden solche Aufführungen noch jetzt Statt[416]).

Außer den Schülern befaßten sich im Mittelalter auch Erwachsene mit theatralischen Aufführungen. In Frankreich gab es zu Ende des 14. Jahrhunderts sogar besondere dafür bestehende Gesellschaften (les clercs de la Basoche, la confrairie de la passion, les enfans sans souci), und das Gleiche war im nächsten Jahrhundert in den Niederlanden der Fall, wo die sogenannten Kammern der Rederijkers ernste und heitere Schauspiele aufführten. Ebenso gab es im 15. Jahrhundert wandernde Komödianten, welche

den Namen Spielleute trugen und in den Städten Theater spielten. Außerdem veranstalteten nicht blos Geistliche, sondern auch Laien theatralische Vorstellungen, wie z. B. zu Frankfurt im Jahre 1492 ein Geistlicher und ein „Gerichtsschreiber" die Unternehmer einer solchen waren, und für dieselbe sogenannte Spielleute anwarben. Das Letztere war schon wegen der Musik, welche mit einer Theater-Vorstellung verbunden war, nöthig; es ergibt sich aber auch daraus, daß nach der auf Pfingsten 1492 Statt gehabten Vorstellung die „Spielleute" den Rath zu einem Mahle einluden, und daß sie um die Erlaubniß nachsuchten, nach sieben Jahren wieder spielen zu dürfen [417]).

Die Vorstellungen fanden unter freiem Himmel Statt, in Frankfurt fast jedes Mal auf dem Römerberg, mitunter aber auch auf dem Liebfrauberg und einmal vor Sachsenhausen bei St. Wendelin. Im ersteren Falle war der Umgang am Dach der Nikolai-Kirche nebst einigen Fenstern des Römers dem Rathe allein vorbehalten. Ein im Januar 1467 gehaltenes Spiel scheint im Schulhofe von St. Leonhard Statt gefunden zu haben. Auf dem gewählten Platze schlug man ein hohes Brettergerüst auf, wozu in Frankfurt der Rath jedes Mal Holz und Diele lieh. Einmal wird dort statt eines Gerüstes eine Hütte genannt, woraus man schließen kann, daß jenes, wenn auch an den Seiten offen, doch des Wetters wegen bedeckt war [418]). Eine Treppe führte auf das Gerüste. Die Scenerie war die einfachste, die sich denken läßt, sie nahm daher zu ihrer Ergänzung die Phantasie der Zuschauer sehr in Anspruch. Von Coulissen war keine Rede, statt ihrer hatte man wohl nur aufgesteckte grüne Bäume und vielleicht auch gestickte Teppiche; jedoch war mit Letzteren die Bühne jedenfalls nicht rings umhängt, weil man sonst nicht, wie 1492 in Frankfurt, zugleich vom Römer und von der Nikolai-Kirche, also nicht blos von vornen, sondern auch von neben her hätte zuschauen können. Brachte das aufgeführte Stück es mit sich, daß einer der Spielenden auf einem Berge stehen mußte,

ſo beſtieg er ein aufgeſtelltes Faß. Als bei einem den Lebenslauf Jeſu vorſtellenden Spiele, welches die Vicare und Schüler des Frankfurter Bartholomäus-Stiftes aufführten, Chriſtus auf die Zinne des Tempels geführt wurde, ward auch dieſe durch ein Faß vorgeſtellt. Dagegen ſpielte offenbar das Coſtüme der Darſtellenden eine große Rolle, wie man denn überhaupt im Mittelalter an Mummereien und auffallenden Kleidern ein großes Behagen fand. Die gute und ſchöne Kleidung der Spielenden wird in den Berichten oft beſonders hervorgehoben.

Der Dialog war deutſch, manchmal aber durch lateiniſche Geſänge unterbrochen. Wenn Schulen ein Stück aufführten, ſo war er wohl auch lateiniſch und wechſelte mit eingelegten deutſchen Geſängen als Intermezzo für die weltlichen Zuhörer ab. Uebrigens war der Dialog oft auch in gereimten Verſen abgefaßt [119]). Das Spiel wurde damit eröffnet, daß die Perſonen unter dem Klange einer Inſtrumentalmuſik an ihre Plätze geführt wurden; hierauf ward von der Bühne herab zur Ruhe ermahnt, und dann das Spiel durch einen Prolog eröffnet. Das Stück ſelbſt war in Scenen abgetheilt, zwiſchen welchen die Spielenden insgeſammt die Antiphonie oder irgend ein Lied ſangen. Auch geſchah es wohl, daß mitten im Dialog ein einzelner Mitſpielender ſang. Zuweilen ſchloß man, damit die Zuſchauer nicht ermüdeten, die Darſtellung am Ende einer Scene, und einer der Spielenden forderte dann jene auf, am nächſten Tage der Fortſetzung beizuwohnen. So wird uns von der Paſſion, welche man 1498 bei St. Wendelin aufführte, gemeldet, daß ſie acht Tage lang gedauert habe; und doch hatte ſie ſo großen Beifall gehabt, daß ſie auf dem Römerberg wiederholt werden mußte. Das Ganze ſchloß wieder mit einem Geſange, in welchen wohl auch das Publikum mit einſtimmte. So etwas konnte um ſo mehr geſchehen, da die Darſtellung als eine Art von gottesdienſtlicher Handlung betrachtet wurde, und die Zuhörer in eine gehobene

Stimmung verſetzen mußte. So ſchloß z. B. das von Fichard mitgetheilte Stück, in welchem das Leben Jeſu dargeſtellt wurde, als Ganzes mit der Himmelfahrt des Herrn; auf dieſe ließ man aber noch ein den Triumph der chriſtlichen Kirche darſtellendes Nachſtück folgen. Es traten nämlich zwei Perſonen, welche die Kirche und die Synagoge vorſtellten, umgeben von Chriſten und Juden auf und hielten eine Disputation. Dieſe bewirkte, daß 8—10 Juden vor den auf der Bühne ſtehenden h. Auguſtinus traten und ihn baten, ſie zu taufen. Auguſtinus taufte dieſelben. Beim Anblick dieſer Handlung ſang die Synagoge ein Klagelied, und die Krone fiel ihr vom Haupte. Nun ſtimmte die Kirche ein Jubellied an, Auguſtinus forderte die Zuſchauer auf, mit einzuſtimmen, und dieſer Geſang der zahlloſen Anweſenden endigte das Ganze.

Wie beliebt dieſe theatraliſchen Vorſtellungen waren, kann man daraus abnehmen, daß während derſelben in Frankfurt die meiſten Stadtthore geſchloſſen waren und die Fußknechte in Waffen aufgeſtellt waren, ſowie daß vorher der Rath Fürſorge für genügenden Brodvorrath bei den Bäckern traf. Es kamen alſo zu einer ſolchen Vorſtellung auch viele Leute der Umgegend in die Stadt. Die erſteren Maßregeln wurden übrigens auch durch die Furcht vor einem Ueberfalle durch die benachbarten Herren veranlaßt. Bei dem Spiele ſelbſt mußten am Gerüſte Soldaten ſtehen, um dasſelbe gegen die es umgebende Volksmaſſe zu ſchützen. Ein Zeichen der Beliebtheit dieſer geiſtlichen Komödien oder, wie ſie auch hießen, Myſterien iſt ferner dasjenige, was zur Zeit der Reformation Herzog Georg von Sachſen that. Dieſer ſetzte nämlich die große Summe von 2000 Gulden aus, damit von deren Zinſen jedes Mal in der Charwoche auf dem Marktplatze zu Leipzig die Paſſion aufgeführt werde: was wohl das erſte Beiſpiel eines ſtehenden Theaters in Deutſchland iſt. Auffallend iſt die zweimal vorkommende Erſcheinung, daß die Mitſpieler für das Mitgehen in der

Mariä Magdalenä-Proceſſion beim Rathe eine beſondere Erlaubniß einholen mußten, ſowie daß der Rath das eine Mal dies abſchlug, das andere Mal aber es nur mit einer gewiſſen Bedenklichkeit gewährte, und die Spielleute nicht unter dem Volke, ſondern unmittelbar nach dem Rathe gehen ließ, auch ſie ermahnte, dabei züchtig zu ſein und nach der Proceſſion weder eine Zehrung noch eine Zuſammenkunft zu halten. Obgleich die Bedenklichkeit des Rathes offenbar vorzugsweiſe darauf beruhte, daß die Leute in ihrem Theater-Coſtüme an der Proceſſion Theil nahmen, ſo kann man doch bei einem ſo ängſtlich gefaßten Beſchluſſe ſich des Gedankens nicht erwehren, die Spieler ſeien Fremde, nämlich ſogenannte Spielleute geweſen. Uebrigens wohnten 1498 der Proceſſion die Mitſpieler in ihrem Coſtüme ſo bei, daß die Perſon des Erlöſers durch fünf Männer dargeſtellt wurde: einer nämlich trat als der gefangene Chriſtus auf, ein zweiter im weißen Kleide, der dritte und vierte als der Kreuz-tragende und der auferſtandene Chriſtus, der fünfte endlich war derjenige, welcher im Spiele den Erlöſer dargeſtellt hatte [420]).

Was die aufgeführten Stücke anlangt, ſo war während des 15. und 16. Jahrhunderts die Lebens- und Leidensgeſchichte Jeſu das am häufigſten vorkommende. Im Jahre 1469 wurde zu Frankfurt das Spiel vom Antichriſt gegeben; man ſah ſich bei demſelben zu Vorſichtsmaßregeln in Betreff der Juden genöthigt, ein Beweis von dem tiefen Eindruck, welchen dieſe Darſtellungen auf das Gemüth des Volkes machten [421]). Ein Jahr früher waren die zwei Spiele vom jüngſten Gerichte und vom Antichriſt aufgeführt worden. Im Jahre 1492 ſpielte man außer der Paſſion die Hiſtorie der weiſen und thörichten Jungfrauen: jene ward auf dem Römer-, dieſe auf dem Liebfrauberg gegeben, die Letztere ging von der Geiſtlichkeit des Liebfrauen-Stiftes aus und war alſo eine Vorſtellung der Schule desſelben. Im Jahre 1498 wurde die Opferung von Abraham's Sohn, die

Geſchichte der Suſanna, des Lazarus und des verlorenen Sohnes und dann die Paſſion geſpielt. Dieſe Vorſtellungen fanden 4 Tage nach einander Statt; eine derſelben ſchloß und die folgende begann damit, daß der den Erlöſer darſtellende Geiſtliche, als Gefangener der Juden, durch die Straßen der Stadt geführt wurde. Am Kreuze ließ man ihn faſt zwei Stunden lang hängen. Am darauf folgenden Tage trug man ſein und der beiden Schächer Kreuze durch die Stadt vor das Thor von Sachſenhauſen. Im Jahre 1515 wollten einige vom Klerus das Spiel von St. Johannes, ſowie ein anderer Geiſtlicher nicht nur dasſelbe Drama aufführen laſſen, ſondern auch noch auf Lichtmeß die Geburt Chriſti und auf Pfingſten die Paſſion; in beiden Fällen wurde jedoch die Erlaubniß verweigert. Im Jahre 1545 ließ Matthias Ritter, ein deutſcher Schulmeiſter d. h. der Leiter einer proteſtantiſchen Privatſchule, die Geſchichte der Suſanna durch ſeine Schüler aufführen. Vier Jahre ſpäter waren es Handwerker, welche theatraliſche Vorſtellungen gaben: auf Faſtnacht 1549 führten nämlich die Buchdrucker die zehn Lebensalter auf, und zugleich ſpielten die Schuhmacher, in Verbindung mit einem Schwerttanze, die Geſchichte vom verlorenen Sohn; auf Faſtnacht 1572 aber wurde von den Schuhmachergeſellen das Stück vom jüngſten Gericht aufgeführt. Bei manchen anderen theatraliſchen Aufführungen wird uns das Süjet nicht angegeben. Uebrigens waren in Frankfurt am Ende des Mittelalters nicht, wie Steitz ſagt, blos viermal ſolche Spiele aufgeführt worden; es laſſen ſich vielmehr von 1456 bis 1506 nicht weniger als acht Aufführungen nachweiſen, nämlich in den Jahren 1456, 1467, 1468, 1469, 1492, 1498 (in dieſem Jahre zwei) und 1506. Zum Schluſſe bemerke ich noch, daß des Puppenſpieles in Frankfurt 1657 zum erſten Male gedacht wird, und zwar als einer von Italien hergebrachten Unterhaltung; ſchon wenige Jahrzehnte ſpäter

jedoch erſcheint es als ein in der Meſſe gewöhnlich vorkommendes Spiel [422]). —

Gehen wir nun zu den Turnieren über! Dieſe waren kein bürgerliches, ſondern ein ritterliches Vergnügen; ſie gehören jedoch mit in den Kreis des ſtädtiſchen Lebens, weil die Ritter ſie gern in Städten hielten und dieſe ihnen ebenſo gern Raum gewährten. Die Erſteren hatten dadurch den Vortheil, daß ſie bequemer als auf ihren Burgen die Freude feſtlichen Zuſammenſeins genießen konnten, und außerdem in einer Stadt Alles, was ſie wünſchten, vorräthig fanden; die Städte dagegen trugen bei einem Turnier zwar die Koſten der Herſtellung einer Stechbahn und der Einrichtungen zum Tanzvergnügen der Ritter, und ſpendeten dieſen außerdem den Wein, dieſe Koſten wurden aber durch die Ausgaben der herbeigezogenen vielen Fremden aufgewogen, und außerdem gewährte eine ſolche Feſtlichkeit nicht nur der Stadt ſelbſt Unterhaltung und Anſehen, ſondern ſie gab auch Gelegenheit, mit den umwohnenden Herren auf guten Fuß zu ſtehen zu kommen. Daß jedoch eine Stadt ſelbſt ein Turnier veranſtaltet und von ſich aus die Ritter zu demſelben eingeladen habe, läßt ſich bei dem im Ritterthum herrſchenden Geiſte nicht denken. Daß es von Seiten der Stadt Frankfurt niemals geſchehen iſt, wiſſen wir beſtimmt, obgleich Kirchner das Gegentheil behauptet hat. Die Ritter ſelbſt ſchrieben ein Turnier in eine Stadt aus, und machten dem Rathe derſelben lediglich die Anzeige davon verbunden mit der Bitte, das Turnier zu geſtatten und ſeinen Theilnehmern nebſt ihrem Gefolge Geleite zu geben. Erſt am Ende des Mittelalters, als die Patricier ſich den Rittern nahe zu ſtehen dünkten, wurde zuweilen von dieſen, jedoch auch dann nicht vom Stadtrathe in einer Stadt ein Turnier veranſtaltet. Das erwähnte Geleite, welches eine Stadt ihren Turniergäſten gab, beſtand darin, daß ſie denſelben innerhalb des Stadtgebietes den Schutz ihrer Geſetze und die nöthigen Vorkehrungen zur

Beſchirmung der Gäſte zuſagte, dagegen aber auch von den Rittern für ſich ſelbſt und ihr Gefolge das Gelöbniß empfing, ihrerſeits Friede halten zu wollen und einen etwa entſtehenden Zwiſt nicht gewaltthätig zu ſchlichten, ſondern zu deſſen Beilegung die Vermittelung der Bürgermeiſter anzunehmen.

Das Wort Turnier bezeichnete eigentlich blos den mit Schwertern unternommenen Wettkampf zu Pferde, während der mit dem Speere gemachte Kampf zu Pferde das Stechen hieß; jedoch erweiterte ſich der Begriff des erſteren Wortes nach und nach dahin, daß mit ihm beide Arten von Kämpfen bezeichnet wurden, und zuletzt ward auch der Ausdruck das Stechen für Beides gebräuchlich. Die Frankfurter Urkunden gebrauchen im 14. Jahrhundert und in den erſten Jahrzehnten des folgenden das Wort Turnier (torney) und nur ſehr ſelten das Wort Stechen; nachher fand gerade das Umgekehrte Statt, während zugleich noch der Ausdruck „ſcharf zu rennen" aufkam. In Betreff des Letzteren iſt zu bemerken, daß es am Ende des Mittelalters zwei Arten von Turnieren gab, das Scharfrennen und das ſogenannte Schimpfrennen. Jenes war das Kämpfen mit ſcharfer Waffe; dieſes wurde mit ſtumpfen Lanzen und Schwertern vollzogen, und es waren dazu die Spitzen der Lanzen mit einer kleinen Scheibe, der ſogenannten Krone, verſehen.

Ehe wir zu den einzelnen Turnieren, welche in Frankfurt gehalten wurden, übergehen, iſt noch im Anſchluß an das oben über Turniere in Städten Bemerkte ein von Kirchner begangener Irrthum zu berichtigen. Dieſer Geſchichtſchreiber ſagt nämlich, die Stadt habe gegen das Ende des 14. Jahrhunderts ihren eigenen Kämpfer in Turnieren, Gerhard von Hülßhofen, gehalten, welchen man durch Rathsfreunde zu auswärtigen Turnieren habe führen laſſen. Es bezieht ſich dies auf das geſchichtliche Factum, daß Gerhard von Hülßhofen, welcher nebſt ſeinem Bruder Richard

wenigſtens zehn Jahre lang als Reiſiger im Dienſte Frankfurt's ſtand, 1374 in Begleitung von Rathsgliedern und anderen Reiſigen ſich nach Umſtadt begab, dort einen Zweikampf mit Hartmuth Weibel von Heilbronn hatte und in demſelben den Sieg davon trug, und daß der Rath ihn für dieſen Kampf mit einem Hengſt, zwei Wammſen, einem Koller, einem Paar rothen Hoſen und einem Schlappen, ſowie mit einem Degen, mit Buckeln und einem Gleen-Eiſen ausgerüſtet hatte. Aus dieſen Angaben folgt keineswegs, daß damals in Umſtadt ein Turnier Statt fand, und noch weniger, daß die Stadt Frankfurt ſich einen beſonderen Kämpfer für Turniere gehalten hat. Sie können vielmehr, wie Fichard richtig vermuthet hat, nur auf einen Zweikampf bezogen werden, der als gerichtliche Entſcheidung eines zwiſchen Frankfurt und Heilbronn entſtandenen Streites geführt wurde [423]).

Die in Frankfurt gehaltenen Turniere ſind bisher nirgends vollſtändig und richtig angegeben worden; und wenn z. B. Kirchner ſagt, es ſeien allein von 1357 bis 1393 dreizehn dort gehalten worden, ſo muß dieſe Zahl in einundzwanzig umgewandelt werden. Während der letzten anderthalb Jahrhunderte des Mittelalters (1351—1500) fanden in Frankfurt 38 Turniere Statt. Die meiſten derſelben fallen in das 14. Jahrhundert, in welchem allein während der zehn Jahre 1361—1370 neun gehalten worden ſind. Während des 15. Jahrhunderts nahm ihre Zahl in auffallend ſchneller Weiſe ab. Nachdem nämlich noch von 1401 bis 1413 acht gehalten worden waren, kommen von da an bis 1488, alſo in mehr als 70 Jahren, nur drei vor; dagegen bieten die zehn Jahre von 1489—1498, welche in die Zeit des ritterlichen Königs Maximilian I. fallen, vier Turniere dar. Im 16. und 17. Jahrhundert wurden meines Wiſſens außer 1512 keine Turniere mehr in Frankfurt gehalten, ſondern ſogenannte Ringrennen oder mit anderen Worten bloße Kampfſpiele (Carrouſſelle), welche jedoch

mitunter auch Turniere genannt wurden. Das letzte derſelben war 1658[424]).

Die meiſten Turniere wurden im Herbſt, und zwar im November gehalten, nur ſehr wenige im Sommer. Die Stelle, an welcher man ſie vornahm, war der Römerberg. Erſt 1417 kommt eine andere Stelle für ſie vor, nämlich der Roßmarkt, auf welchem man damals einen Kampfplatz für ein vom Könige beſtelltes, nachher aber wieder abgeſagtes Turnier zurecht machte. Die Wahl dieſes Platzes wurde dadurch veranlaßt, daß man auf dem Römerberg zu gleicher Zeit ein großes Tanzhaus für die Turniergäſte errichtete. Von 1489 an wurden die Turniere nur auf dem Roßmarkt gehalten. Der für ein Turnier gewählte Platz wurde durch eingerammelte Pfoſten und eine Plankenwand abgegrenzt, ſowie mit Sand, Stroh (5—600 Gebund) oder Miſt bedeckt. Die zum Adel gehörenden männlichen Zuſchauer befanden ſich offenbar innerhalb dieſer Schranken; der übrige vornehme Theil der Zuſchauer und die Frauen und Töchter der Ritter ſahen aus den Fenſtern der nächſten Häuſer oder von einem beſonders erbauten Gerüſte herab zu. Außer dem verplankten Raume war noch ein Theil des Platzes durch Seile abgeſperrt, um das Volk von jenem zurückzuhalten. Auf dem Platze ſelbſt wurde ein Friedensbanner aufgeſtellt[425]).

Die Turniere in Frankfurt wurden, wie ſchon bemerkt iſt, nicht vom Rathe der Stadt veranlaßt und ausgeſchrieben, ſondern vom Kaiſer, von Fürſten, Grafen und Herren, von Ritter- und Turniergeſellſchaften oder auch, in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts, von Frankfurter Patriciern. So wurde das von 1372 durch die Grafen Diether von Katzenellenbogen und Johann von Naſſau gehalten, das von 1375 durch ebendieſelben, ſowie durch die Grafen von der Mark, von Saarwerden und Iſenburg, das von 1407 durch die Geſellſchaft zum Hirſch; das nicht zu Stande gekommene von 1417 war vom König Siegmund

angeordnet worden; das von 1437 hatten der Herzog von Sachſen und der Markgraf von Brandenburg gehalten, ſowie das von 1462 Sifried von Hohenwiſſel und Johann von Saarbrücken, das von 1471 die Geſellſchaft Limburg und das von 1489 König Maximilian I.; das von 1493 ward durch Ambroſius von Glauburg und Bedefelder veranſtaltet; das eine von 1498 hielten die Fürſten von Brandenburg und Braunſchweig, das andere war ein Theil des Hochzeitsfeſtes, welches bei der Vermählung des Landgrafen von Heſſen mit der Tochter des Kurfürſten von der Pfalz in Frankfurt gefeiert wurde.

Von den Patriciern kämpften bei dem von ihnen 1471 veranſtalteten Geſellenſtechen Eckhard von Martorff, Johann von Glauburg, Ort zum Jungen und Johann vom Rhein. Am meiſten zeichneten ſich unter den Patricieren Ambroſius von Glauburg und Peter von Marburg oder zum Paradies genannt der Lump im Turnier-Kampfe aus. Es berichten die (allerdings nicht überall zuverläſſigen) Frankfurter Chroniken des 17. Jahrhunderts: beim Turnier von 1498 habe Ambroſius von Glauburg einen Herzog von Braunſchweig zum Fallen gebracht und dabei, um die Verlegenheit desſelben zu mildern, ihm zu Ehren ſich ſelbſt niedergelegt; von Peter von Marburg aber erzählen ſie: als derſelbe in dem Geſellenſtechen von 1471 mehrere Siegespreiſe erlangt habe, ſei ein demſelben beiwohnender Pfalzgraf hierüber erſtaunt geweſen und habe mit Beziehung auf Peter's ſchlechten Anzug gefragt, wer denn der Lump ſei, der ſo manchen Dank davon trage, und hiervon habe Peter den Beinamen der Lump erhalten. Das Letztere iſt erwieſen eine jener erdichteten Anekdoten, welche zu allen Zeiten der Weltgeſchichte entſtehen und nach und nach für wirkliche Facta gelten. Schon Peter's Großvater nämlich, ein Neffe des berühmten Sifried zum Paradies und ebenfalls Peter heißend, ſowie ſein Vater Peter führten den Beinamen Lump, und außerdem würde es dem Geiſte der

Zeit widerſtritten haben, wenn ein Patricier in ſchlechtem Anzug bei einem Turnier erſchienen wäre, bei welchem im Gegentheil alle Theilnehmer einander an Pracht zu überbieten ſuchten. Der Namen Lump (Lumpo) war der Namen einer Familie, welche im 14. Jahrhundert das Haus Fahrgaſſe Nr. 25 beſaß, und von welcher dieſes das Lumpenhaus genannt wurde. Später erkaufte der Großvater unſeres Peter dieſes Haus, und nun erhielten er und ſeine Nachkommen, wie oft der Fall war, von ihrem Wohnhauſe den Beinamen Lump. Der hier in Rede ſtehende Peter wird wohl im Turnier von 1471 die Bewunderung und einen Lobſpruch des Pfalzgrafen errungen haben, wobei dieſer vielleicht auch irgend eine Anſpielung auf deſſen Namen machte, und dies iſt dann im Munde der Nachkommen, weiter ausgeſponnen worden [426]).

Mit einem Turnier war meiſtens auch ein Tanzvergnügen verbunden. In Frankfurt hatte dasſelbe gewöhnlich im Leinwandhaus Statt, und zwar nicht in deſſen Innerem, ſondern in ſeinem Hofe, welcher dazu jedes Mal beſonders eingerichtet wurde. Es muß an dieſen Tanzabenden, welche offenbar auch mit Trinkgelagen verbunden waren, etwas wild zugegangen ſein, weil in der Nähe Söldner als Wache aufgeſtellt wurden, und weil einmal gemeldet wird, daß die „Turnier-Leute“ eine Thür zerbrochen hätten. Manchmal erbaute man auch auf dem Römerberg ein Tanzhaus. Ein ſolches ward namentlich 1417 dort in beſonderer Größe erbaut, als der König befohlen hatte, alle Anſtalten zu einem Turnier zu treffen [427]).

Die Abhaltung eines Turniers machte ſtets große Vorſichtsmaßregeln nöthig, um Hader und Streit zu verhüten, die bei der Derbheit und Ungebundenheit der damaligen Menſchen leicht entſtehen konnten. Die Ritter ſelbſt, welche ein Turnier in einer Stadt halten wollten, mußten nicht nur, ſchon blos um eingelaſſen zu werden, die Erlaubniß dazu beim Rathe einholen, ſondern auch das Ge-

leite nehmen. Gegen das erhaltene Geleite wurden ſogar ſolche Ritter zugelaſſen, welche Feinde der Stadt waren und gerade eine Fehde mit ihr hatten. Auch der zum Turnier beſtimmte Platz wurde für gefreit erklärt. An den zum Einlaſſe beſtimmten Stadtthoren befanden ſich, wenn ein Turnier gehalten werden ſollte, die Bürgermeiſter und Reidemeiſter der Stadt mit einer Anzahl Söldner und Richter, um jene Förmlichkeit des Geleites vorzunehmen. Während der Anweſenheit der turnierenden Herren und ihres Gefolges hielten nicht blos die ſtädtiſchen Söldner unter der Führung der Bürgermeiſter Tag und Nacht Wache, ſondern auch alle Zünfte und Stubengeſellſchaften mußten bewaffnet auf ihren Stuben ſein oder die Thürme und Pforten beſetzt halten, um „das Turnier zu ſchirmen“. Manchmal lieh man ſich hierzu auch noch von einem der benachbarten Herren eine Anzahl Leute. Mitunter mußte man zum Schutze des Turniers auch auf benachbarten Dörfern Söldner aufſtellen, wenn Zwiſtigkeit unter der Ritterſchaft oder mit der Stadt einen Ueberfall dieſer oder der kommenden und gehenden Turnier-Gäſte beſorgen ließen [428]).

Was endlich die Koſten betrifft, welche die Turniere einer Stadtgemeinde machten, ſo waren dieſe nach allem Angegebenen nicht unbedeutend. Die Hauptausgaben beſtanden jedoch nicht in den erwähnten Zurüſtungen und Sicherheitsmaßregeln, ſondern in der großen Quantität Wein, welche ſowohl von den Turnier-Gäſten, als auch von den zum Schutze aufgebotenen Söldnern und Bürgern auf ſtädtiſche Koſten getrunken ward. Bei dem 1390 gehaltenen Turnier wurden drei Fuder Wein ausgeſchenkt, und für dasjenige, welches im Frühjahr 1431 gehalten werden ſollte, aber nicht zu Stande kam, hatte der Rath dritthalb Fuder Rheinwein und ein Fuder Elſäſſer kaufen laſſen. Im 14. Jahrhundert ſcheinen ſogar die meiſten in Frankfurt gehaltenen Turniere geradezu mit der Feier des Martini-Weinfeſtes

verbunden gewesen, da sie fast insgesammt auf oder um Martini gehalten worden sind. —

Von den übrigen öffentlichen Vergnügungen selbst sind billig die Kinderspiele zuerst zu nennen. Diese waren, wie zu allen Zeiten, vielfältig und nach den Jahreszeiten verschieden. Was aber besonders hervorzuheben ist, die meisten von ihnen waren schon vor vielen Jahrhunderten dieselben, an denen noch heut' zu Tage die Kinder sich ergötzen. Es scheint sogar, als wenn von allen Vergnügungen gerade die Kinderspiele im Laufe der Zeiten am wenigsten sich verändert haben. In einem von Reinöhl mitgetheilten Bilde von 1628, welches die Freuden der Kinderwelt darstellt, finden wir als solche Spiele und Spielwerkzeuge: die Puppen der Mädchen mit Puppenwägelchen, Puppenschüsselchen u. dgl. m., Knaben, welche mit verschiedenen Waffen versehen und je zwei und zwei marschirend Soldaten spielen, Knaben und Mädchen Blindekuh spielend, Knaben, welche Seifenblasen machen, den Kreisel mit der Peitsche treiben, den Drachen steigen lassen, auf dem Steckenpferde reiten, den Reif schlagend forttreiben, über einen halb niedergebückten anderen Knaben voltigiren, auf Stelzen gehen, Purzelbäume machen, mit der an einem Stocke befindlichen Windmühle laufen, im Laufen über ein fortwährend geschwungenes Seil springen u. s. w. Manche dieser Spiele werden schon 100 bis 300 Jahre früher erwähnt, wie z. B. das Kreiselspiel, das Reifschlagen, die Blindekuh und der Purzelbaum; noch andere, wie das Barlaufen, die Wasserweibchen (faire des ricochets), das Schaukeln, das Versteckspielen, das Rathenlassen der Zahl der auf dem Rücken ausgestreckten Finger, kommen ebenso früh vor [429]).

Der Kinderspiele wird natürlich nur äußerst selten in Schriften gedacht, in denen der meisten Städte gar nicht. Deshalb ist alles das, was wir über dieselben im Mittelalter wissen, nur mühsam aus Schriften verschiedener Zeiten und Länder zusammengelesen. Aus dem mittelalterlichen

Frankfurt haben wir nur über eines dieſer Kinderſpiele, das ſogenannte Biſchofsſpiel, eine Nachricht erhalten, und auch dieſe nicht aus unmittelbar urkundlicher Quelle. Die Collectaneen und Chroniken nämlich, welche am Ende des 16. Jahrhunderts und im 17. zu Frankfurt niedergeſchrieben wurden, berichten: in den Stiftsſchulen ſei vor Alters der Brauch geweſen, daß die Schüler auf Faſtnacht einen Biſchof aus ihrer Mitte erwählt hätten, mit welchem dann allerlei Scherz getrieben worden ſei; dies ſei jedoch 1340 verboten und abgeſtellt worden. Derſelbe Brauch beſtand im Mittelalter auch an anderen Orten, in Hamburg, Regensburg u. ſ. w., jedoch nicht auf Faſtnacht, ſondern auf Andreas-Tag, Nikolaus-Tag oder Weihnachten. Durch das Salzburger Concil wurde das Biſchofsſpiel auf Knaben unter 16 Jahren beſchränkt; andere Provincial-Concilien unterſagten es ganz. Veranlaſſung zu Beidem hatte der Unfug gegeben, zu welchem das Spiel ausgeartet war.

In Regensburg war ein anderes jährlich wiederholtes Kinderfeſt gebräuchlich, das „In die Virgatum Gehen“. Dasſelbe kommt dort ſchon 1426 vor; auffallender Weiſe habe ich es aber in keiner anderen Stadt erwähnt gefunden, obgleich es eines der natürlichſten Schulfeſte iſt und heut' zu Tage in vielen Städten gehalten wird. Dieſes Virgatum-Gehen war nämlich das, was wir jetzt das Maifeſt einer Schule nennen. Es beſtand darin, daß die Schulkinder, von ihren Lehrern geführt und mit Maien geſchmückt, ins Freie zogen, dort einen ganzen Tag zubrachten und ſich durch allerlei Spiele unterhielten. Ganz dasſelbe ſind die zum Theil noch jetzt beſtehenden Waiſenkinder-Feſte zur Frühlingszeit, das ſchon 1633 vorkommende Waiſengrün des Hamburger Waiſenhauſes, dasſelbe des Altonaiſchen, die öffentliche Speiſung der Lübeckiſchen, ſowie früher die der Frankfurter Waiſen. Die Letztere, welche bis faſt zu unſeren Tagen fortbeſtanden hat, fand auf der Pfingſtweide Statt, und zwar in den letzten 70—80 Jahren am Pfingſtmittwoch.

Sie wird zuerſt 1735 als „ein Spieltag der Waiſenkinder“ erwähnt, jedoch mit dem Zuſatz, daß ſie nach jährlicher Gewohnheit gehalten worden ſei.

Dieſe Jugendfeſte im Frühling führen uns zu den vielerlei Gebräuchen, mit welchen man in Deutſchland die Wiederkehr der beſſeren Jahreszeit zu feiern pflegte. Allenthalben wurde die Ankunft des Frühlings oder, wie man im Mittelalter ſich ausdrückte, des Mai feſtlich begrüßt. Dies geſchah durch das Herumtragen von Blumen oder Kränzen, durch das Singen von beſonderen Liedern, durch Mummereien und auf andere Weiſe, und natürlich war es vorzugsweiſe die Jugend, welche ſo ihre Freude über den Beginn der ſchöneren Zeit des Jahres äußerte. Manchen dieſer Frühlingsfeſte liegt, wie Grimm nachgewieſen hat, die altgermaniſche Vorſtellung eines Kampfes zwiſchen dem Winter und Sommer, in welchem der Letztere ſiegt, zu Grunde; und dieſe Vorſtellung lebt noch jetzt in den Frühlings-Gebräuchen und -Liedern mancher deutſchen Gegenden. In Frankfurt ſingen auf Faſtnacht noch jetzt Kinder umherziehend ein mannichfach umgeändertes Lied, welches jedoch ſtets mit den von Ave Appollonia herrührenden Worten „Havle, havle Lane!“ beginnt und ebenfalls das Herannahen des Sommers preiſt. Früher beſtand noch dazu der auch anderwärts vorgekommene Gebrauch, einen Strohmann, welcher den Winter vorſtellen ſollte, durch die Straßen zu tragen und dann in den Fluß zu werfen [430]).

Eine andere frühlingliche Sitte des Mittelalters war das Maienſtecken, welches an verſchiedenen Orten, in Frankfurt bis 1496, gebräuchlich war. Junge Männer ſteckten Maien, d. h. grüne Zweige oder auch Sträuße an die Thür derjenigen Frau oder Jungfrau, welche von ihnen vorzugsweiſe verehrt wurde. In Frankfurt pflegten dies beſonders die jungen Patricier zu thun und wohl auch dem Maien eine geſchriebene Deviſe oder ein Bild beizuſtecken. Nach Lerſner that Adolf Knoblauch dies 1464 mit dem

Motto „Und ich, wie kann ich!“, sowie mit dem Bilde eines Jünglings, welcher vermittelst eines Siebes Wasser aus dem Bach schöpfen wollte; Johann Knoblauch aber begleitete seinen Maien mit dem Spruche „Falscher Grund ist meinem Herzen unkund!“ und mit einer abgebildeten Hand, welche aus einem Kränzlein ein Gewicht in einen Brunnen senkte. Die Sitte des Maiensteckens wurde in der Frankfurter Patricier-Gesellschaft Limburg 1496 untersagt und blieb seitdem abgeschafft [431]).

Ein Maienstecken war auch das Aufpflanzen des sogenannten Maibaumes auf Kirchweihen und bei anderen festlichen Gelegenheiten. Diese Sitte ist sehr alt. Im Frankfurter Eidbuch der Beamten ist sie schon 1445 als ein altes Herkommen angenommen. Dort ist der Preis für einen Maibaum, je nachdem dieser ein aus dem Walde zu fahrender oder ein tragbarer ist, bestimmt, es wird aber hinzugefügt: wenn der Maie zum Heilthum (also für eine Procession) oder zu einer Kirchweihe dienen solle, so sei durch die Forstmeister ein geringerer Preis zu fordern. Auch bei Schützenfesten pflanzte man einen Maibaum auf, und ebenso pflegte man bei ihnen wie bei Tanzfesten im Freien die Hütte mit Laub auszuschmücken. Für Tanzhütten wurde zuletzt das Aufpflanzen eines solchen Baumes untersagt und statt dessen empfohlen, auf den Tanzplatz ein für alle Mal eine Linde zu setzen. In Frankfurt bestand außerdem die Sitte, daß man bei der am 1. Mai Statt findenden Bürgermeister-Wahl, bei welcher zugleich alle Rathsämter von neuem besetzt wurden, die Rathsstube mit Maien verzierte. Diese Sitte artete im 16. Jahrhundert aus, indem man nicht blos jene Stube ausschmückte, sondern auch vor dem Römer, sowie vor den Häusern der ab- und angehenden Bürgermeister und der Forstmeister (d. h. der dem Forstamte vorstehenden Rathsglieder) Maibäume aufpflanzte; ja endlich that man das Letztere außer am 1. Mai auch noch zu anderen Zeiten des Jahres. Im Jahre 1597

wurde dieſem Misbrauche ein Ende gemacht, indem der Rath verordnete, daß vor dem Römer einmal, am 1. Mai, und vor den Häuſern der Bürgermeiſter und Forſtmeiſter ebenfalls nur einmal im Jahre ein Maibaum geſetzt, den genannten beiden Klaſſen von Beamten aber, als Erſatz für den früheren Brauch, jährlich ein halber Stoß (d. h. zwei Klafter) Holz gegeben werden ſolle.

Auch bei außerordentlichen feſtlichen Gelegenheiten pflegte man die Zimmer mit Maien oder Laub zu ſchmücken, z. B. wenn man den König oder andere Fürſten auf dem Rathhauſe empfing. Außerdem liebten damals die Menſchen, während des Mai-Monats Laub in die Wohnzimmer zu ſtellen oder zu hängen. Dies geſchah zu Frankfurt auch im Rathszimmer. Ebenſo hielt der Rath für eine Ehrenpflicht, während der beiden Mai-Monate, welche das Reichs-Kammergericht in Frankfurt zubrachte, den Sitzungsſaal desſelben mit Maien ausſchmücken zu laſſen. Bei dieſer Gelegenheit iſt darauf aufmerkſam zu machen, daß man im früheren Mittelalter die Zimmer überhaupt zu bedecken pflegte, und zwar Sommers mit Laub und Blumen, Winters mit Stroh und Schilf. Selbſt an fürſtlichen Höfen war dies gebräuchlich. Jene Bedeckung war mitunter ſo dick, daß man ſie auch zum Sitzen gebrauchen konnte. In Frankfurt erhielt dieſe Sitte ſich bis in das 15. Jahrhundert hinein. Unzählige Male werden in den Rechenbüchern dieſer Stadt bis 1412 Ausgaben für Gras in die Rathſtube oder in die Trinkſtube des Rathes angeführt. Im Monat Mai wurden für die Erſtere auch Maien und Gras zugleich gekauft. Nach Reinöhl's Verſicherung iſt es in Norwegen noch jetzt Sitte, in die Stuben klein gehackte Tannen- und Wachholder-Reiſer dünn zu ſtreuen, was einen angenehmen Geruch verbreiten ſoll. Das Gras wurde im Streuen aus einander gezettelt, und hieß deshalb auch Zedegras. Andere Anſchaffungen von Gras, welche am Ende des Mittelalters für das Rathhaus gemacht wurden, oder ſolche von Heu für Gebäude, in

welchen nicht Viehzucht getrieben wurde, dienten offenbar nicht zu jenem Zweck, sondern zum Gebrauche an einem geheimen Orte, für welchen man ja damals nicht, wie heut' zu Tage, abgängiges Papier zu verwenden hatte [432]).

Zu den Volksvergnügungen der beginnenden besseren Jahreszeit gehören noch die Fastnachts-Freuden, das Pfingst- und das Johannis-Fest. Ueber das erste der zwei zuletzt genannten Feste ist bereits in der Abhandlung über die kirchlichen Feste gesprochen worden. Die Fastnachts-Freuden bestanden in Schmausereien, Trinkgelagen, Tänzen, Mummereien und Aufzügen, sowie an manchen Orten, z. B. zu Stockach im Abhalten eines Narrengerichtes. Die Sucht, sich zu verkleiden und vermummt über die Straßen zu gehen, war in den mittelalterlichen Städten so groß, daß sie auch zu anderen Zeiten des Jahres sich geltend machte, und daß überall Verbote dagegen erlassen wurden, deren immer wiederkehrende Erneuerung jedoch zeigt, wie wenig sie fruchteten. Diese waren namentlich für die Fastnachts-Zeit überall wirkungslos. In Ulm sah sich der Rath manchmal sogar geradezu genöthigt, auf Fastnacht sein Verbot des Vermummens und des damit verbundenen Umherziehens und Tanzens zurückzunehmen. In Frankfurt ging es ebenso. Hier war schon in der Mitte des 14. Jahrhunderts, bei Strafe vierzehntägiger Verbannung und einer Zahlung von fünf Schillingen für die Männer sowie bei einer Geldbuße von zehn Schillingen für die Frauen und Mädchen, untersagt, sich „unter den Augen zu vermachen oder zu verbinden oder Demanne zu machen". Dies geschah aber doch, und es kommt uns ganz naiv vor, wenn wir hundert Jahre später im Frankfurter Gesetzbuche eines Theils lesen, daß diejenigen, die sich unter den Augen vermachen würden, nicht blos die herkömmliche Strafe erleiden, sondern auch für „ungerechte Leute" angesehen werden sollten, anderes Theils aber die Bemerkung beigeschrieben finden: „wird nit gehalten zu Fastnacht". Uebrigens wurden

Mummereien nicht blos von der mittleren und unteren Klasse vorgenommen, sondern auch die jungen Patricier pflegten sie zu treiben [433]).

Im Grunde kamen jedoch auf Fastnacht Masken-Aufzüge und öffentliche Narren-Kritik im Mittelalter nicht an vielen Orten vor. Um so häufiger und beliebter waren dagegen die übrigen Fastnachts-Freuden. Die Leute aller Stände waren darauf versessen, die Fastnacht mit Schmausen, Trinken und Tanzen zuzubringen. Wir wissen bereits, daß im 14. Jahrhundert sogar diejenigen Frankfurter Rathsglieder, welche Handwerker waren, auf Kosten der Stadtkasse ein Fastnachtsmahl hielten. Die Letztere mußte aber auch, und zwar noch bis in die neuere Zeit hinein, herhalten, um den Beamten auf Fastnacht einen Festgenuß zu bereiten. Die Söldner zu Pferd und zu Fuß, die Münzerknechte, die angestellten Bauhandwerker und Andere erhielten regelmäßig Geld für Wein und für einen „Fastnachtsbraten"; anderen im Dienste der Stadt stehenden Leuten schlug man dies doch wenigstens manchmal ab. Der Fastnachtsbraten wurde sogar, gleich den Rauchhühnern, Martini-Gänsen u. dgl. m., mitunter als eine förmliche jährliche Leistung angesehen. Auch die Patricier gingen, der Stadtkasse gegenüber, auf Fastnacht nicht leer aus: sie ließen sich von der Hälfte des Ungeldes für den von ihnen vertrunkenen Wein dispensiren. Wie sie, so pflegten auch die Zünfte auf ihren Stuben ein Eß- und Trinkgelage zu halten, und den Handwerksgesellen, welchen sonst das abgeschlossene Zusammensein verboten war, gestattete man dieses auf Fastnacht für mehrere Tage. Im 16. Jahrhundert ergötzten die Handwerksgesellen, wie wir bereits wissen, sich und die Anderen auf Fastnacht durch das Aufführen von Komödien und Schwerttänzen. Im Rathhause selbst wurde, was ebenfalls schon angegeben worden ist, die Fastnacht durch nichts weiter gefeiert, als daß man die auf städtische Kosten gebackenen Milzkuchen verzehrte. Doch ward außerdem den

Pedellen des Rathes oder den sogenannten Bürgermeisterknechten die Freude bereitet, daß sie einen Hahnentanz halten durften. Dies wurde aber 1537 für immer eingestellt, weil damals zwei von ihnen, den Rittern und Patriciern nachahmend, mit einander scharf gerannt hatten und der eine seiner Wunde erlegen war. Auch bei den Gelagen der andern Leute mag es mitunter wild zugegangen sein. Jedenfalls gab man sich auf Fastnacht allgemein so sehr der Freude und dem Genusse hin, daß stets besondere Vorkehrungen getroffen werden mußten, um die Stadt gegen einen Ueberfall von außen sicher zu stellen. Von Volks-Lustbarkeiten wird uns, außer den angegebenen, nur noch eine gemeldet, welche zuweilen auf Fastnacht vorkam und sich bis in unser Jahrhundert hinein erhalten hat. Wenn nämlich einmal auf diesen Tag der Main noch so fest zugefroren war, daß er begangen werden konnte, so bauten die Bender-Gesellen oder -Lehrlinge ein Faß auf dem Eise, führten es tanzend und durch Reife springend in der Stadt umher und lieferten es dann als ein Geschenk in den Rathskeller ab [434]).

Am lustigsten und zugleich glänzendsten ging es auf Fastnacht in den Kreisen der Patricier zu. Diese feierten nämlich in den Gesellschaften, welche unter ihnen bestanden, die Fastnacht als das Haupt-Vergnügungsfest des ganzen Jahres, und zwar in Gemeinschaft mit ihren Frauen und Töchtern. Sie hielten dann, wie man es nannte, einen Hof auf ihren Gesellschaftsstuben. Die Festfeier auf Fastnacht währte bei der Gesellschaft Limburg nicht weniger als neun Tage, mit dem zur Erholung nöthigen Ausfalle von drei Tagen: sie begann am Sonntag Estomihi und hörte am Montag nach Invocavit auf, ging also noch in die Fastenzeit hinein. Mittag- und Abendschmaus, Tanzen, festlicher Zug der Männer und Frauen in die Häuser der zwei Ritterorden und der Antoniter, in welchen theils getanzt, theils ein Imbiß genommen wurde, Spielen und

Stechen bildeten die Genüſſe dieſer Feſtfeier; das Ganze endigte mit einem Bade der Männer in der Wiſſen-Badſtube, welches die Frauen bezahlten. Einer Angabe der Einzelnheiten bedarf es hier nicht, da ſowohl Lersner als Römer die urkundlichen Beſchreibungen bereits haben drucken laſſen. Uebrigens kommt der Gebrauch, auf Faſtnacht ſeine Freunde in den Klöſtern zu beſuchen und ſich von ihnen bewirthen zu laſſen, auch in anderen Städten vor, und zwar nicht blos von Seiten der Patricier; in Ulm wurde er zuletzt von Raths wegen verboten[435]).

Bei der mittelalterlichen Faſtnachts-Feier iſt das Auffallendſte, daß man dieſelbe auch noch in die Faſtenzeit hinein fortſetzte. Wenn dies auch bei der Mehrzahl der Einwohner nicht auf die nächſten acht Tage nach Faſtnacht, ſondern nur auf Aſchermittwoch ausgedehnt wurde, ſo iſt doch die Sache immerhin auffallend. Alle Klaſſen feierten den Aſchermittwoch, wie den eigentlichen Faſtnachts-Tag, mit Eſſen und Trinken; der Rath ſelbſt gab ſeinen Söldnern und Dienern, wie am letzteren Tage, Wein und Geld für ein Mahl. Man blieb nicht einmal beim Schmauſen und Trinken ſtehen, ſondern dehnte auch die übrigen Faſtnachts-Freuden auf Aſchermittwoch aus, indem an dieſem ebenfalls Tänze und Masken-Aufzüge mit Muſik gehalten wurden. Beides ward zuletzt immer maßloſer, und hatte zur Folge, daß endlich überall verboten wurde, die Faſtnachts-Feier auf den Aſchermittwoch und die folgenden Tage auszudehnen. Dies geſchah zu Conſtanz ſchon um 1450, in Frankfurt dagegen erſt 1514[436]).

Eine eigenthümliche, dem Urſprung und der Bedeutung nach noch nicht ſicher feſtgeſtellte, wenn auch vielfach behandelte Feier war die des Johannis-Feſtes am 24. Juni oder vielmehr am Vorabend dieſes Tages. Ihr Urſprung iſt wohl aus der heidniſchen Zeit herzuleiten, und auch der Umſtand, daß der Johannis-Tag mit der Sommer-Sonnenwende zuſammenfällt, war für dieſelbe einwirkend. Ebenſo

deuten auf Beides die Feuer hin, welche man am Johannis-Abend anzündete und dann entweder umtanzte oder übersprang, sowie noch insbesondere auf Ersteres der Volksglauben, daß man in der Johannis-Nacht oder in der Mittagsstunde dieses Tages sich Segen bereiten und einen Orakel-Spruch verschaffen könne. Hier kann, bei der Mannichfaltigkeit der in den einzelnen Städten auf diesen Tag fallenden Sitten und Gebräuche, nur von demjenigen die Rede sein, was an ihm in Frankfurt geschah[437]).

In Frankfurt wird auf Johanni nichts erwähnt, als daß man dort ebenfalls Feuer am Vorabend anzuzünden pflegte. Dies geschah bis in die neuere Zeit hinein, und zwar sogar in den Gassen der Stadt selbst, wie daraus hervorgeht, daß 1507 der Rath die Verordnung erließ, die Johannis-Feuer dürften nur bei Tage, in engen Gassen aber gar nicht angezündet und müßten noch vor Nacht ausgelöscht werden. Außerdem wurden auf Johanni zwei Nächte hindurch die Wachen verstärkt. Auch in den Patricier-Gesellschaften wurde der Johannis-Abend gefeiert; es sind uns jedoch hiervon nicht, wie von der Fastnachts-Feier derselben, Beschreibungen überliefert worden. Es hat sich blos ein hübsches, wiewohl allzu descriptives Lied, Feile Rosenblümlein betittelt, erhalten, welches am Johannis-Abend 1471 von jungen Patriciern gesungen ward[438]).

Außerdem war unter den Frankfurter Patriciern noch eine Sitte auf Johanni gebräuchlich, welche bisher von keinem der vielen dortigen Localschriftsteller beachtet worden ist. Sie bestand in dem sogenannten Notten; ich weiß jedoch, obgleich ich manche Linguisten hierüber zu Rathe gezogen habe, dieses Wort weder etymologisch zu erklären, noch auch die Sache anzugeben, welche mit demselben bezeichnet wurde. Nach den Stellen, in welchen das Wort Notten vorkommt, bezeichnete es irgend ein am Johannis-Abend oder in der Johannis-Nacht übliches geselliges Vergnügen von Männern und Frauen; einmal (1377) und

vielleicht noch ein zweites Mal (1404) ſcheint dasſelbe auch auf Faſtnacht Statt gefunden zu haben. Das Notten kam ferner nur bei den Patriciern vor, und wurde nicht blos von den Männern, ſondern auch von den Frauen vollzogen. Nur im Jahre 1475, in welchem es zum letzten Male erwähnt wird, gibt ein Nicht-Patricier vor, notten zu wollen, und ſammelt dafür Geld ein. Einmal wird das Notten noch mit einem Nebenumſtande angegeben, indem es 1377 heißt, drei junge Leute aus den erſten Familien hätten „den Juden genottet". Das Merkwürdigſte iſt, daß das Notten von 1374 an, wo es zum erſten Male vorkommt, bis 1377 mit vierzehntägiger Verbannung oder einer entſprechenden Geldbuße beſtraft wurde, und daß dagegen ſpäter die Geſellſchaften, welche notten wollten, hierzu einen Geldbeitrag aus der Stadtkaſſe erhielten. Dieſen nannte man das Nottegeld oder Nottgeld (Notgeld). Als ein patriciſches Vergnügen wird das Notten 1428 zum letzten Male erwähnt [439]).

Die Sitte des Johannis-Feuers — um zu dieſem zurückzukehren — machte am Ende des Mittelalters auch der König ſelbſt mit. Im Jahre 1489 hielt nämlich Maximilian I. in Frankfurt einen Reichstag, wo er am 20. Juni ankam. Bald nach ſeiner Ankunft begehrte er die Zurüſtungen zu einem Johannis-Feuer auf den Abend des 23. Juni, und der Rath ließ ſofort auf dem Römerberge einen Scheiterhaufen errichten, welcher mit grünen Zweigen geſchmückt war. Dieſer wurde am Johannis-Abend, in Gegenwart des Königs und der Fürſten, angezündet und dann ein Tanz mit Reifen um denſelben aufgeführt. Eine gleiche Johannis-Feier hielt Maximilian 1497 in Augsburg. Zu dieſer hatte er auch die Patricier von Ulm mit ihren Frauen und Töchtern eingeladen, und eine der Letzteren, die ſchöne Suſanna Neithard, ſoll den Scheiterhaufen angezündet und mit des Königs Sohn den Reigen um das Feuer angeführt haben [440]). —

In den Reichsstädten gab es im Mittelalter noch eine besondere Art von öffentlichen Vergnügungen, welche jetzt keine dieser Städte mehr kennt, und von welcher nur Frankfurt in dem dort 1863 gehaltenen Fürstentage noch einmal einen schwachen Abglanz gesehen hat. Es sind die in diesen Städten gehaltenen *Feste des Reiches und der Reichsfürsten*, für Frankfurt insbesondere aber noch die *Kaiserwahlen und Kaiserkrönungen*, welche dort schon im Mittelalter häufiger als in irgend einer anderen Stadt gehalten worden sind. Wegen dieser Versammlungen der Reichsstände und ihres Oberhauptes erhielten die freien und Reichs-Städte manchmal vorübergehend das Aussehen und die Vortheile einer Residenz und Landes-Hauptstadt. Doch ward ein solcher Vorzug in den letzten Jahrhunderten des Mittelalters nur wenigen von diesen vielen Städten zu Theil, nämlich blos den größeren und reicheren. Ebendieselben hatten außerdem noch den Vortheil, daß in ihnen von Zeit zu Zeit eines Theiles auch die Städtetage und anderes Theiles verschiedene fürstliche Feste wie Hochzeiten u. dgl. m. gehalten wurden. Die Sache war allerdings mit großen Ausgaben für die betreffende Stadt verbunden, indem diese jedes Mal den Herren und Abgeordneten kostspielige Feste und Weinspenden gab, und außerdem sich das ganze Mittelalter hindurch der Gebrauch erhielt, daß beim Besuche des Kaisers die Stadt ihm Geld oder einen goldenen Pokal (oft ebenfalls mit Geld angefüllt) verehrte, sowie daß sie alle Ausgaben für seine vielen Pferde und für das Holz seiner Küche zu bestreiten hatte. Allein andererseits brachte doch die Anwesenheit so vieler Leute des höchsten Ranges auch bedeutende Summen Geldes in eine Stadt, zumal da alle ein großes Gefolge mitbrachten. In culturhistorischer und politischer Hinsicht aber waren solche Versammlungen und Tage aus dem Grunde wichtig, weil sie in den Bürgern der Städte das nationale Bewußtsein belebten und

dieſelben vor der Ueberhebung bewahrten, zu welcher der Reichthum die Menſchen ſo leicht hinreißt.

Alle dieſe Verſammlungen der Reichsſtände oder der Städte waren an dem einen wie an dem anderen Orte ſo ziemlich von denſelben Erſcheinungen begleitet. Wir begnügen uns hier, dieſe für Frankfurt anzugeben, jedoch nur in ſo weit, als ſie mit der gleichzeitigen Anweſenheit des Kaiſers zuſammenhingen. Dieſer hatte in den erſten Jahrhunderten des Reiches zu Frankfurt einen Palaſt gehabt, in welchem er wohnte, den Saalhof. Der Letztere war jedoch zuletzt ſo ſchlecht in baulichem Stande erhalten worden, daß vom Ende des 13. Jahrhunderts an die Herrſcher ihn nicht mehr bewohnen konnten und deshalb ihn verpfändeten. Von da an nahmen die Kaiſer ihr Abſteig-Quartier entweder bei den Deutſchherren in Sachſenhauſen oder bei den Johannitern im diesſeitigen Stadttheile oder auch im Hauſe eines Patriciers. Ludwig der Baier wohnte, bei ſeiner faſt 50maligen Anweſenheit zu Frankfurt, bald im Deutſchherren-Hauſe, bald im Johanniter-Hofe, bald bei dem ihm befreundeten Jakob Knoblauch, welcher auch ſeit 1338 Beſitzer des Saalhofes war. Günther von Schwarzburg nahm ſeine Wohnung im Johanniter-Hofe, Karl IV. aber anfangs im Deutſchherren-Hauſe und ſpäter im Paradies (Liebfrauberg 39) bei ſeinem Freunde Sifried zum Paradies. Von den Kaiſern des 15. Jahrhunderts wohnte Ruprecht ſtets im Deutſchherren-Hauſe; Siegmund's Herberge iſt nicht bekannt; Friedrich III. aber und ſein Sohn Maximilian I. wohnten Beide bald im Braunfels, bald im Nürnberger Hofe, bald im Deutſchherren-Hauſe, ſowie der Letztere einmal im Johanniter-Hofe.

Das Reichs-Oberhaupt wurde, ſo oft es nach Frankfurt kam, auf feierliche Weiſe empfangen. Es geſchah dies in der erſten Hälfte des 14. Jahrhunderts dadurch, daß ſowohl die geſammte Geiſtlichkeit, als auch der Rath und die Bürgerſchaft ihm mit dem Heilthum oder Sacrament,

ſowie mit Fahnen und brennenden Kerzen vor die Stadt entgegenzogen und ihn unter dem Geläute der Sturmglocke in die Stadt geleiteten. Dies war ein alter Brauch; er wurde dann, wenn der Herrſcher nach ſeiner Kaiſer-Krönung zum erſten Male in eine Stadt kam, ſogar als Pflicht angeſehen und deshalb im Namen desſelben geradezu befohlen. Schon im 14. Jahrhundert kam ferner vor, daß, wenn der Kaiſer oder die Kaiſerin in die Stadt einzog, von vier Rathsgliedern ein Baldachin über ihnen getragen wurde. Dieſer beſtand in einem aufgeſpannten ſeidenen Tuche mit Franſen und Goldverzierung, an welchem ein oder mehrere gemalte Adler angebracht waren. Neben ihm wurde eine gemalte Fahne getragen. Eine große Zahl von Reiſigen aber, welche an ihren Speeren Wimpeln hatten und mehrere Fahnen trugen, gingen dem Baldachin voraus oder folgten ihm nach. Auch das Heilthum wurde damals noch dem Herrſcher oder ſeiner Gemahlin entgegen getragen. Kerzen hatten jedoch die Rathsglieder nicht mehr, ſondern ſie wurden von ſtädtiſchen Dienern getragen. Während der Anweſenheit des Kaiſers traf man außerordentliche Maßregeln zur Erhaltung der Ordnung und Ruhe, ſowie ſchon vorher dafür geſorgt worden war, daß die Plätze und Straßen der Altſtadt rein und nicht durch Wagen, Holz u. dgl. m. verſtellt waren. Den Kaiſer ſelbſt ehrte man nicht blos durch die herkömmliche Fürſorge für Wein, Hafer, Küche u. ſ. w., ſondern man ließ ihm auch Nachts (d. h. wohl Abends) Muſik machen. Der Kaiſerin aber ſorgte der Rath für Unterhaltung im Kreiſe vornehmer Frauen [111].

Im 15. Jahrhundert, beſonders in deſſen zweiter Hälfte, wurden die Empfangsfeierlichkeiten für den Kaiſer glänzender. Ein Ausſchuß des Rathes, gewöhnlich aus den beiden Bürgermeiſtern, dem Schultheißen und zwei Rathsherren beſtehend, ritt entweder mit einem Gefolge von Söldnern und jungen Patriciern dem Kaiſer eine Stunde weit entgegen, oder er empfing denſelben auf dem Felde d. i.

dem Galgenfelde, nachdem ihm mehrere Rathsglieder mit Söldnern und gewappneten Handwerkern entgegengeschickt worden waren. Die vier ältesten Schöffen aber empfingen den Kaiser an der Galgenpforte, überreichten ihm dort die Schlüssel der Stadt, und geleiteten ihn dann unter einem von ihnen getragenen Baldachin in diese. Andere Rathsglieder erwarteten den Kaiser an der Bartholomäus-Kirche, in welche derselbe sich jedes Mal zuerst begab, noch andere an seiner Herberge, an welcher mitunter der Reichsadler und andere Wappen angeschlagen wurden. Gewappnete waren am Stadtthor, sowie an jener Kirche aufgestellt, viele andere geleiteten den Zug, und diese trugen Lanzen, welche bis zu 40 Fuß lang waren, während zugleich besondere städtische Diener Kerzen trugen. Auch die Geistlichkeit zog dem Kaiser in feierlicher Procession mit dem Heilthum entgegen. Einmal (1474) trug sie statt des Letzteren eine Reliquie des h. Bartholomäus. Der Zug ging, unter dem Schmettern der Trompeten, jedes Mal zur Galgenpforte herein, welche als das Hauptthor der Stadt angesehen wurde, deshalb auch das größte aller Stadtthore und allein von ihnen mit dem Reichsadler und den Statuen der beiden Schutz-Patrone Frankfurt's (Karl's des Großen und des h. Bartholomäus) geschmückt war. Von diesem Stadtthore aus ging der Zug durch die Galgengasse, über den Roßmarkt, durch die Katharinen-Pforte, über den Liebfrauberg und den Römerberg oder wohl auch vom Ersteren an durch die Döngesgasse und die Fahrgasse in die Bartholomäus-Kirche und zuletzt von dieser nach der Herberge des Kaisers. Beim Einzuge des Letzteren war, wie bei den von ihm gehaltenen Reichstagen und bei der Wahl eines neuen Herrschers, das Menschengedränge manchmal so groß, daß man sogar am Main-Ufer Vorkehrungen treffen mußte, um das Ertrinken von Leuten zu verhüten, indem ja die Hunderte oder Tausende der angekommenen Fremden beritten waren und in den Main-Tränken sich viele Leute mit Pferden

zuſammenfanden. Während des Frankfurter Reichstages im Januar und Februar 1486 befanden ſich z. B. über 3000 fremde Pferde in der Stadt, beim Fürſtentage von 1397 ſogar mehr als 4000. Weil bei Reichstagen und ähnlichen Gelegenheiten nicht nur die höchſten Herren des Reiches und viele Edelleute, ſondern auch viele Schauluſtige nach Frankfurt kamen, ſo hielt man dann mitunter eine außerordentliche Handelsmeſſe, namentlich waren die Buden im Römer mit feil gehaltenen Waaren angefüllt. Uebrigens hielt der Rath einer Reichsſtadt manchmal doch für gut, bei dem einer anderen über deſſen Verhalten beim Empfange des Kaiſers anzufragen, wie denn überhaupt dieſe Städte einander häufig zu Rathe zogen. Meiſtens ließ man auch beim Kaiſer vorher anfragen, ob er empfangen ſein wolle, und einmal ſetzte Maximilian I. die Frankfurter dadurch in Verlegenheit, daß er ganz unerwartet ankam und man nun nicht wußte, wie man ſich zu verhalten habe [442]).

Auch in anderer Hinſicht bereitete des Kaiſers Anweſenheit den Reichsſtädten mitunter eine Verlegenheit. Es war Brauch, demſelben jedes Mal ein koſtbares Geſchenk zu machen; manche Kaiſer aber, wie der habgierige Karl IV. und die meiſtens in Geldverlegenheit befindlichen beiden Herrſcher Siegmund und Maximilian I., ſcheuten ſich nicht, wohl auch unter der Form einer (vorausſichtlich meiſtens unberichtigt bleibenden) Anleihe Geld zu fordern. Die klugen Patricier der Reichsſtädte ſchlugen ein ſolches Begehren ſelten ab, aber ſie benutzten die Gelegenheit, um dafür irgend ein neues Privileg oder ſonſt einen Vortheil zu erlangen, ſowie ſie auch nie vergaßen, bei des Kaiſers Anweſenheit alle ſeine Leute, vom Kanzler an bis zum Thorhüter oder Portier herab, mit Geld zu beſchenken. Nur ſelten ward ein ſolches Geſchenk zurückgewieſen; aber auch dann zeigte ſich der betreffende kaiſerliche Beamte meiſtens bereit, ſtatt des Geldes eine andere Verehrung anzunehmen.

Uebrigens geschah der Empfang des Kaisers in allen Reichsstädten auf die nämliche Weise [443]).

Die Kaiserwahl bedingte, wie ein Reichstag, die Anwesenheit der höchsten Würdenträger des Reiches zu Frankfurt. Außerdem kam noch eine große Zahl anderer Leute an. Diese durften jedoch während der Zeit der Wahl selbst, nach der goldenen Bulle nicht innerhalb der Stadtmauern sein, und selbst einem Herzoge von Baiern wurde 1440 seine Bitte, daß sein Sohn während der Wahl in Frankfurt verweilen dürfe, abgeschlagen. Die Bürgerschaft ward bei einer Kaiserwahl ebenso, wie bei einem Reichstage oder bei der bloßen Anwesenheit des Kaisers, in Anspruch genommen, und zwar nicht blos zuschauend, sondern auch thätig mit eingreifend: sie mußte die vielen Fremden und ihre Pferde beherbergen, wozu der Rath durch Eintheilen derselben und durch Festsetzung der Preise besondere Vorschriften erließ; sie mußte außerdem aber auch in Waffen sein, um die Sicherheit der Wahlfürsten zu wahren und die Ruhe zu erhalten. Der wichtigste Act der schon oft beschriebenen deutschen Kaiserwahl bestand in der Proclamirung des Erwählten, welche in der Bartholomäus-Kirche vorgenommen ward, und nach welcher die Kurfürsten, unter dem Läuten der Sturmglocke, den neuen Herrscher auf den Altar erhoben. Schon am Ende des Mittelalters kam auch der Gebrauch auf, daß man diesen feierlichen Act durch Kanonenschüsse und durch angezündete Holzstöße verherrlichte. In Nürnberg feierte man 1433 auch die zu Rom Statt gehabte Kaiserkrönung Siegmund's dadurch, daß Pfeifer und Posauner von der Sebaldus-Kirche herab spielten, daß Abends auf dem Markte ein großes Feuer angezündet wurde, um welches beim Klange der Pfeifen und Posaunen das Volk tanzte, und daß am anderen Morgen ein feierlicher Gottesdienst Statt fand. Zwei für die Bürger der Stadt selbst als solche besonders wichtige Acte waren das Schwören des Sicherheitseides vor der

Wahl und die dem neuen Herrscher zu leistende Huldigung nach derselben. Jener Eid wurde vom Rathe in seinem und der Bürgerschaft Namen geleistet, die Huldigung aber geschah zuerst vom Rathe allein und dann von der auf einem freien Platze versammelten Gesammtheit der Bürgerschaft. Gewöhnlich saß dabei der König auf einem Throne [114]).

Ein anderer mit der Kaiserwahl verbundener Act war die Lehen-Ertheilung durch den Kaiser. Diese wurde unter freiem Himmel vor der Herberge des Letzteren oder auch, und zwar meistens, auf dem Römerberg vorgenommen. Der Frankfurter Rath ließ dafür jedes Mal einen Thron verfertigen, welcher der Lehenstuhl, der Königsstuhl oder das Gestulze hieß. Mitunter waren es auch zwei Throne, nämlich einer für die Lehen-Ertheilung an die Kurfürsten und einer für die an die anderen Reichsfürsten. Nach der Belehnung verfiel der Stuhl als Eigenthum dem Herrn von Weinsberg als dem Erbkämmerer des Reiches. Bei dieser Ausübung der kaiserlichen Oberhoheitsgewalt ritten die zu belehnenden Fürsten vor den Thron, bestiegen dann denselben und erhielten knieend die Belehnung. Am Ende des 15. Jahrhunderts saßen dabei die Kurfürsten mit dem Reichsapfel, dem Reichsschwerte u. s. w. in der Hand vor und um den Kaiser, und die belehnten Fürsten ließen die ihnen nachgetragenen Banner unter das Volk werfen, das sich dann um diese riß.

Welche Bedeutung die Reichstage, die Kaiserwahlen, die Kaiserkrönungen und die mitunter gehaltenen fürstlichen Feste in mehrfacher Hinsicht für eine Stadt hatten, mögen einige Angaben zeigen. Auf dem Frankfurter Reichstage von 1394 erschienen 29 Fürsten, 54 Grafen, 59 Barone, alle mit großem Gefolge, 132 Söldner und Edelleute, sowie 800 feile Dirnen. Der dortige Fürstentag von 1397 zog, abgesehen von den Fürsten, mehr als 150 Grafen und Herren, 1300 Ritter, 3700 Edelknechte, 450 andere vornehme Leute und eine Menge Spielleute,

fahrende Schüler und dergleichen mehr nach Frankfurt; der Landgraf von Heſſen brachte allein 500 Pferde, drei Markgrafen von Meißen aber nicht weniger als 1200 Pferde mit. Von den Letzteren waren damals über 4000 in Frankfurt anweſend. Wenn man bedenkt, daß in Bezug auf Reichstage und Kaiſerwahlen keine Stadt ſo ſehr begünſtigt war, wie Frankfurt, ſowie daß dieſer Vorzug Jahrhunderte lang und bis zum Untergang des Reiches fortdauerte: ſo wird man begreifen, warum gerade in den Bürgern dieſer Stadt ſich die Erinnerung an das deutſche Reich lebendiger erhalten hat, als in denen jeder anderen. Nirgends wird der alten Zeiten häufiger gedacht, als bei den Bewohnern Frankfurt's. An jene Zeiten erinnert dieſelben übrigens auch noch jetzt gar Vieles, was ſie täglich vor Augen haben. Ja, nicht wenige dort vorkommende Lokalbenennungen ſteigen, ihrem Urſprunge nach, ſogar noch bis in die erſten Zeiten des Reiches hinauf. Solche Namen ſind: der Saalhof, im Mittelalter „des Königs Saal" genannt, der römiſche Königsbrunnen und die beiden Kaiſerbrunnen in der Stadt, die bei Oberrad und die bei Niederrad mündende Königsbach, der an den Röder Höfen gelegene Rieder Bruch, welcher im Mittelalter der Königsbruch hieß, der ebendaſelbſt fließende Königsgraben, die Königsheide im Stadtwald, die Königslache und der Königsbrunnen ebendaſelbſt, der Königsſee bei Sachſenhauſen und die zwiſchen Peterweil und Kloppenheim laufende Königsſtraße. —

Andere öffentliche Feſte der deutſchen Städte waren die Schützenfeſte und die Aufzüge und Wettkämpfe der durch ganz Deutſchland verbreiteten Fechtergeſellſchaft, die ſich die der Marx-Brüder nannte. Jene waren in Frankfurt ſehr häufig, wurden von außen ſtark beſucht und werden zuerſt 1367 erwähnt, obgleich es bereits vorher daſelbſt einen Schützenverein gab. Die Marx-Brüder hielten in der Frankfurter Meſſe ihre Zuſammenkünfte, und ehrten dann, kraft eines kaiſerlichen Privilegs, die Meiſter ihrer Kunſt durch Ertheilung des Titels Meiſter des langen

Schwertes. Beide Arten von Festlichkeiten des auch in Waffentüchtigkeit wetteifernden mittelalterlichen Bürgerthums sind bisher noch nie auf der Grundlage urkundlicher Forschungen beschrieben worden, und da eine solche Darstellung einen zu großen Raum in Anspruch nehmen würde, so begnügen wir uns mit jener allgemeinen Erwähnung, und bewahren ihre ausführliche Schilderung für eine andere Gelegenheit auf. Ebenso verhält es sich mit dem Vergnügen der Jagd, welchem der mittelalterliche Bürgerstand, und zwar nicht blos der patricische Theil desselben, gern sich hingab, obgleich ihm die Ausübung der hohen Jagd versagt war. Von Wettrennen ist bei der damaligen Frankfurter Bürgerschaft, sowie in der weiten Gegend um ihre Stadt, niemals die Rede, obgleich dasselbe anderwärts Sitte war, was wir z. B. von Nürnberg bestimmt wissen, und was im Allgemeinen Mone mit Recht aus der häufig vorkommenden Bezeichnung von Wegen als Rittweg, Rennweg u. s. w. schließt. Dagegen war in Frankfurt, wie anderwärts, schon im 15. Jahrhundert das Schlittenfahren ein beliebtes Vergnügen der Patricier. Dies zeigen die dort wie an andern Orten erlassenen Verbote gegen das Uebertreiben desselben und gegen die beim nächtlichen Fahren vorkommenden Ungebührlichkeiten [445]).

Zu den allgemeinen Unterhaltungsmitteln kam am Ende des Mittelalters noch eines hinzu, welches später immer weiter verbreitet und in seinen Folgen verderblicher ward. Es ist das Lotterie-Spiel. Dieses kam zuerst in Italien auf, und entstand daraus, daß Kaufleute, um schnell und mit Vortheil zu verkaufen, jedermann gegen ein kleines Stück Geld eine der Nummern ziehen ließen, auf denen ihre Waaren verzeichnet waren. Nachher ward dies von Anderen nachgeahmt. Man nannte das Spiel in Deutschland den Glückshafen oder Glückstopf. In Italien wurde es Lotto (d. i. Loos) und seit 1522 Loteria genannt. Der letztere Namen ging später auch

nach Frankreich über, wo er um 1658 gebräuchlich ward, sowie von dort nachher in die übrigen Länder. Anfangs waren die Lotterieen oder Glückshäfen überall nur Ausspielungen von Waaren, womit jedoch häufig auch einige Geldpreise verbunden waren; erst später bestanden die Gewinne blos aus den Letzteren. In der ersten Zeit kamen die Lotterieen unter den Deutschen am häufigsten bei den Schützenfesten vor. Außer auf diesen pflegte man sie anfangs nur zu irgend einem frommen Zwecke zu halten. Am frühesten werden sie unter den Deutschen zu Augsburg, Erfurt und Nürnberg erwähnt, nämlich in der ersteren Stadt 1470, in der zweiten 1477, in der dritten 1487. Sie waren jedoch zu jener Zeit auch schon in den anderen Städten gebräuchlich, wie daraus hervorgeht, daß im Frühjahr von 1480 die Stadt Gemünd an die Stadt Frankfurt eine schriftliche Einladung zu einem Schießen und einem damit verbundenen Glückshafen ergehen ließ. In Frankfurt wird ein dort aufgerichteter Glückshafen nicht früher als 1506 erwähnt, wo ein solcher während eines Schützenfestes auf dem Roßmarkt stand. Der Einsatz betrug vier Heller, der höchste Preis (vielleicht aber auch die Gesammtheit aller Preise) bestand in 200 Gulden. Nach einem vorhandenen Schreiben des Heidelberger Stadtrathes stand dieser Glückshafen unter der Aufsicht des Frankfurter Rathes. Aus dem Jahre 1519 hat sich ein anderes Schreiben erhalten, welches der Rath von Mecheln an den von Frankfurt schrieb. Dasselbe betrifft eine Ausspielung silberner Gefäße, welche zum Besten der Georgs-Brüderschaft in Mecheln vorgenommen werden sollte, und die Bitte geht dahin: der Frankfurter Rath möge nicht nur einige seiner Untergebenen mit dem Vertriebe der Loose beauftragen, sondern auch erlauben, daß das Verzeichniß der Gewinne, wie üblich sei, unter Trompeten-Klang in den Straßen verlesen, sowie an den Kirchenthüren und an anderen öffentlichen Gebäuden angeschlagen werde [446]).

Lange Zeit wurden die Glückshäfen oder Lotterieen in Deutschland für mildthätige Zwecke veranstaltet, oder doch nur gegen eine Abgabe zum Besten der Armen oder der Kirche gestattet. Wenn man diesen Umstand beachtet, so wird es weniger auffallend erscheinen, daß bereits im 16. Jahrhundert sogar Geistliche ihre Ordenshäuser zum Halten einer Lotterie hergaben: obgleich für sie nicht jene Rücksicht, sondern der ihnen gewährte Geldvortheil das bestimmende Motiv bildete. Schon 1594 gestatteten die Deutschherren zu Frankfurt die Aufstellung eines Glückshafens in ihrem Ordenshause. Dies wiederholten sie während der nächsten zwei Jahrhunderte mehrmals, und sogar noch 1802, kurz vor der Aufhebung ihres Ordens, gaben sie den ihnen gehörenden Sandhof zum Halten einer Spielbank her[447]).

Der Gedanken, die Lotterieen zum Vortheile der Armen-Unterstützung oder ähnlicher Zwecke zu verwenden, erhielt sich bis weit in die neuere Zeit hinein, wie denn z. B. die Hamburger Lotterie 1615 zum Zweck der Errichtung eines Zuchthauses gegründet worden sein soll, und in Frankfurt 1707 eine zum Besten des Armen- und Waisenhauses, 1728 eine zweite für den Almosenkasten, 1755 und später wieder vorübergehend eine dritte zum Vortheile des Pfandhauses errichtet wurde. Die beiden ersteren Frankfurter Lotterieen wurden 1749, wiewohl vergebens, von der zu Brüssel bestehenden Reichs-Lotterie angefochten, 1791 aber miteinander in Eine vereinigt und endlich 1803 wegen der damaligen Finanz-Noth der Stadt aufgehoben, um einer zum Besten des Aerars geschaffenen Lotterie Platz zu machen, welche bis zum heutigen Tage bestehen geblieben ist. —

Außer den bereits angeführten Arten, wie in deutschen Städten dem Leben Erholung und erheiternde Abwechselung bereitet wurde, gab es noch manche andere, welche weniger häufig und verbreitet waren oder blos einzelne Theile der Einwohnerschaft berührten. Wir erinnern nur an die vielen

bei einzelnen Zünften vorkommenden Aufzüge und andere öffentliche Gebräuche oder Vergnügungen. Selbst einzelne Stadtbezirke hatten im Mittelalter ihre besonderen gemeinschaftlichen Feste, von denen jetzt kaum irgendwo mehr die Rede ist. Eine dieser Bezirksvergnügungen waren die sogenannten Brunnenfahrten, welche schon im Mittelalter vorkamen und sich hier und da noch bis ins gegenwärtige Jahrhundert hinein erhalten haben. Sie hängen mit der alten Art, wie für die Erhaltung der Brunnen gesorgt wurde, zusammen. Die Brunnen nämlich, wenn sie nicht auf dem Grund und Boden von Privaten standen, wurden als eine nutznießliche Besitzung der umwohnenden Hausbesitzer betrachtet, und diese hatten für deren Erbauung und Unterhaltung zu sorgen. Für die Erstere erhielten sie mitunter auch einen Beitrag aus der Stadtkasse; die Letztere aber war lediglich ihre Sache, nur daß der Rath für die ihm eigenthümlich zustehenden Gebäude des betreffenden Bezirkes ebenfalls den entsprechenden Theil der Kosten mit zu zahlen hatte. Zur Beaufsichtigung der Brunnen, zur Sorge für ihre Reinhaltung und zur Erhebung und Verwendung der Beiträge erwählten die zu einem Brunnen gehörenden Bürger jährlich je zwei aus ihrer Mitte, welche die Brunnenmeister hießen. Wenn von diesen die Rechnungsablage vorgenommen wurde und damit zugleich die Neuwahl Statt fand, so versammelten sich alle jene Bürger, und dies gab Anlaß zu einem gemeinschaftlichen, in späterer Zeit sogar zwei Tage dauernden Feste, welches aus Schmausen, Trinken und Tanzen bestand und Brunnenfahrt genannt wurde. Es knüpfte sich an dieselben auch allerlei Scherz, das Austheilen von Bretzeln und dgl. m. an die Kinder und Anderes; manchmal wurden die Lustbarkeiten sogar an einen benachbarten Ort verlegt, zu welchem die Theilnehmenden in Wagen oder zu Schiff fuhren. Brunnenfahrt hieß dieses Fest, weil bis in das 18. Jahrhundert hinein einer von den Nachbarn selbst an dem be-

treffenden Tage den Brunnen fegte oder, wie man sich ausdrückte, in ihn fuhr, um ihn zu reinigen. Auch für die Brunnenfahrten machte der Rath mitunter ein Geschenk, welches aus Wein bestand. Sie pflegten von keinem der dazu Berechtigten versäumt zu werden, und hatten den besonderen Werth, daß sie die nachbarschaftlichen Bande unterhielten, von welchen man heut' zu Tage kaum mehr etwas weiß.

Und nun zum Schlusse noch ein Wort über die Spaziergänge im Mittelalter. Das Bedürfniß derselben war auch damals vorhanden, obgleich man nicht, wie heut' zu Tage so viele Städter, es täglich befriedigen zu müssen glaubte, und nirgends besonders hierfür gemachte Anlagen hatte. Vor den Thoren einer Stadt spazieren zu gehen war damals mitunter gefährlich, sowohl wegen der Unsicherheit der Straßen auf dem Felde, als auch zu Zeiten wegen der Feindschaft eines benachbarten Edelmannes. Nichtsdestoweniger pflegte man auch zu jener Zeit sich gehend oder reitend im Freien Bewegung und Erholung zu verschaffen. Eine andere Beschränkung des Spazierengehens bestand im frühen Schließen der Stadtthore. Aus diesen Gründen sorgte man überall für einen Ersatz im Inneren der Städte, indem da, wo es möglich war, Bäume angepflanzt wurden, welche den Genuß des Schattens, sowie den erquickenden Anblick von etwas Grünendem gewährten. Diese Bäume befanden sich auf den freien Plätzen oder in den trocken gelegten Gräben früherer und nachher zur Stadt gezogener Befestigungswerke. In Frankfurt z. B. bildete der Burg- oder Hirschgraben, welcher von der Bornheimer Pforte bis zum Unter-Main, also mitten zwischen der Alt- und der Neustadt hin zog, einen förmlichen, aus Nuß- und anderen Obstbäumen bestehenden Hain; ein Theil desselben wird manchmal geradezu ein Garten genannt. Außerdem waren dort am Ende des Mittelalters alle Plätze außer dem Römerberg mit einer kleineren oder größeren Zahl von Bäumen

beſetzt; dieſe beſtanden faſt blos aus Linden, welche bekanntlich die Lieblingsbäume der Deutſchen des Mittelalters waren. Abgeſchloſſene freie Räume pflegte man auch noch durch Thiere zu beleben; ja, an manchen Orten hatte man ſogar beſondere Thiergärten, und zu ihnen gehörte auch der Hirſchgraben zu Frankfurt. Ebenſo waren die Graben der Frankfurtiſchen Vorwerke Bonames und Goldſtein mit Schwanen belebt. Uebrigens hatten wohlhabendere Bürger für den Genuß der beſſeren Jahreszeit auch beſondere Gärten und ſogenannte Sommerhäuſer in den Vorſtädten und der Gemarkung. Sogar im Inneren der Städte trug man Fürſorge für den Genuß der freien Luft in den Wohnhäuſern. Dies geſchah auf zweierlei Weiſe. An vielen Häuſern ließ man die äußere Seite der Hausflur oder eines Zimmers in ſo weit offen, daß dieſelbe nur mit einem hölzernen Gitterwerke oder einem ſogenannten Geräuſe verſehen war, und dieſe Räumlichkeit bildete dann im Sommer nicht nur die Wohnſtube, ſondern ſie ſtellte auch, wie Göthe ſich aus ſeiner Knabenzeit erinnerte, eine angenehme Beziehung zur Straße und zur Nachbarſchaft her. Ebenſo war in vielen Häuſern für einen geräumigen offenen Platz auf dem Dache Sorge getragen, um in ihm namentlich die Sommerabende zuzubringen. Man nannte ſolche Plätze, deren ſich manche noch bis jetzt erhalten haben, ebenſo wie die für den Sommeraufenthalt beſtimmten Wohngebäude Sommerhäuſer. Dieſe waren ſo häufig, daß ſogar die ärmlichen Beckarden eines in ihrer Clauſe beſaßen, und daß der Rath ſelbſt ſowohl im Römer, als auch auf der für ſein Rentenamt und ſeine Ausſchußſitzungen beſtimmten Fahrpforte eines hatte einrichten laſſen [448]).

Anhang.

XX.

Urkundliches Verzeichniß der Frankfurter Bürgermeister

von deren erster Erwähnung an bis zum Untergange der städtischen Freiheit im Jahre 1866.

Einleitung[449]).

Die Stadt Frankfurt wurde schon längst durch einen Rath verwaltet, ehe sie Bürgermeister hatte; den Rath leitete damals der vom Kaiser ernannte Schultheiß. Am Ende des 13. Jahrhunderts scheinen zuerst Bürgermeister erwählt und der Schultheiß auf die Leitung des Gerichtswesens beschränkt worden zu sein. Doch wird vor dem Jahre 1311 weder ein Bürgermeister in Frankfurt genannt, noch auch selbst dieses Wort angeführt[450]). Die Frankfurter Bürgermeister wurden immer nur auf ein Jahr gewählt; die einzige vorkommende Ausnahme ist die, daß Fürst Primas 1807 die Bürgermeister-Würde zu einer lebenslänglichen machte, weshalb dann die Bürgermeister dieses Jahres bis zum Schlusse des Jahres 1810, wo

Senat und Bürgermeiſter-Amt aufgehoben wurden, im Amte blieben. In der neueren Zeit durfte ein Bürgermeiſter nicht für das nächſte Jahr wieder gewählt werden; dies war anfangs (im 14. Jahrhundert) nicht der Fall.

Der Bürgermeiſter waren von Anfang an ſtets je zwei, einer aus den Schöffen und einer aus den übrigen Raths-gliedern. Doch wurden zweimal Ausnahmen hiervon gemacht: im Jahre 1382 nämlich gab es, ohne daß ſich der Grund davon entdecken läßt, vier Bürgermeiſter und in den Jahren 1396—1407, aus dem in meinen Bürgerzwiſten S. 99 angegebenen Grunde, je drei.

Die Bürgermeiſter wurden vom Rathe erwählt. Dabei war es ſchon früh ein ganz natürlicher Gebrauch, daß man ſie blos aus der älteren Hälfte einer jeden der beiden erſten Rathsabtheilungen nahm, d. h. aus den ſieben älteſten Schöffen und aus den ſieben älteſten Mitgliedern der zweiten Bank. Uebrigens hatten von 1743 bis 1806 die älteren Bürgermeiſter ſtets den Titel kaiſerlicher Rath, indem 1743 Kaiſer Karl VII. der Stadt Frankfurt die Gnade gewährte, daß der Schultheiß, die ſieben älteſten Schöffen und der erſte Syndikus derſelben immerwährend kaiſerliche wirkliche Räthe ſein ſollten, für welches Raths-Privilegium die Stadt 7202 fl. Taxe bezahlte.

Die Erwählung und der Amtsantritt der Bürgermeiſter fanden nicht von jeher zu einer und derſelben Zeit Statt. In der Mitte des 14. Jahrhunderts ſetzte man allerdings ſchon einen beſtimmten Tag feſt; dieſe Verordnung wurde aber nicht immer befolgt, ja, es wurden damals ſogar kurz nach einander zwei verſchiedene Tage angenommen: nach einer Verordnung nämlich ſollten die Bürgermeiſter am Donnerſtag der Pfingſtwoche gewählt werden, nach einer anderen aber am Samstag der Oſterwoche. Im Mittelalter liebte man nicht, Normen aufzuſtellen, welche für immer bindend ſein ſollten, ſondern man zog vor, ſich theils nach dem Herkommen, theils nach

dem augenblicklichen Bedürfniſſe zu richten. Auch bei der Erlaſſung jener beiden Verordnungen dachte man gewiß nur an das zunächſt Vorliegende. Wie dieſe Verordnungen, obgleich kurz nach einander erlaſſen, ſich widerſprechen, ſo begann im Mittelalter auch das Amtsjahr der Bürgermeiſter bald früher, bald ſpäter. In den erſten 30—40 Jahren des 14. Jahrhunderts fällt dieſer Beginn abwechſelnd in den Jahresanfang und in einen der nächſten vier Monate. Etwa von 1340 an fand der Amtswechſel zwiſchen Oſtern und Pfingſten Statt. Bald nach dem Anfange des 15. Jahrhunderts war der 1. Mai der regelmäßige Tag des bürgermeiſterlichen Amtsantrittes. Dieſer Gebrauch erhielt ſich dann bis 1728, wo das Bürgermeiſter-Jahr zum letzten Male mit dem 1. Mai begann. Von 1729 an bis 1806 und von 1817 bis 1866 wurden die Bürgermeiſter im December gewählt, und traten am 1. Januar ihr Amt an.

Als deutſcher Titel iſt unausgeſetzt nur das Wort Bürgermeiſter gebraucht worden. Ein einziges Mal kommt auch der Titel Rathsmeiſter vor, jedoch nicht in einer Frankfurter-Urkunde, ſondern in einem Schreiben des Abtes Heinrich von Fulda aus der Zeit um 1370. In lateiniſcher Sprache wurden die Bürgermeiſter meiſtens Magistri civium, ſowie manchmal auch Proconsules genannt. Das einfache Wort Consules bedeutete nämlich im Mittelalter ſtets nur die Rathsglieder, wie damals auch der Rath ſelbſt lateiniſch Consilium genannt wurde. Erſt ſeit dem 16. Jahrhundert ward das Wort Consules officiell für die Bürgermeiſter gebräuchlich [451]). Ein Rathsglied, welches im Verhinderungsfalle eines Bürgermeiſters deſſen Stelle vertrat, wurde im 14. und 15. Jahrhundert officiell viceproconsul oder vice magister civium genannt. Einmal kommt zur Bezeichnung der Bürgermeiſter auch das Wort Burgimagistri vor, nämlich in einem Schreiben des Frankfurter Rathes an den von Antwerpen vom 9. Oktober 1497, welches unterſchrieben

iſt: Burgimagistri et Consules imperialis civitatis Franckenfordt.

Die Benennungen älterer und jüngerer Bürgermeiſter kommen ſchon früh zur Unterſcheidung der beiden Rathsvorſteher vor. Jedoch pflegte man bis in das 16. Jahrhundert hinein nicht dieſe Comparativ-Formen zu gebrauchen, ſondern „der alte Bürgermeiſter" und „der junge Bürgermeiſter" zu ſagen. Weil der Erſtere aus den Schöffen, der Andere aus den Rathsmännern erwählt wurde, ſo findet ſich am Ende des Mittelalters auch die Unterſcheidung Beider durch die Zuſätze Schöff oder Scabinus und Junkherr oder domicellus [452]).

Betrachten wir die lange Reihenfolge der Frankfurter Bürgermeiſter, um einige allgemeine Ergebniſſe daraus zu gewinnen, ſo zeigt ſich zuerſt, daß dieſelben verſchiedenen Klaſſen des bürgerlichen Lebens angehörten. In der Zeit des Mittelalters, ſowie ſpäter noch bis zum Beginne unſeres Jahrhunderts waren die meiſten Bürgermeiſter Patricier d. h. Männer aus dem ſtädtiſchen Adel. Ein eigentlicher Adel waren freilich die Patricier nicht, wiewohl ſich ſchon im Mittelalter einige in dieſen Erhobene unter ihnen befanden. Sie waren vielmehr Gutsbeſitzer und zum Theil auch Großhändler, welche eine äußerlich unabhängige Stellung hatten und deshalb, ſowie weil, bei dem früheren Selbſtergänzungsrechte des Rathes, aus ihren Familien die zwei erſten Rathsbänke beſetzt zu werden pflegten, als über den Anderen ſtehende Bürger betrachtet wurden. Erſt in der neueren Zeit erhielten die Patricier durch den Kaiſer das förmliche Recht, daß eine beſtimmte Zahl von Rathsſtellen aus ihnen beſetzt werden mußte. Dieſes Recht ging mit dem deutſchen Reiche unter, und wurde 1815 (nicht zum Vortheile der Stadt) nicht wiederhergeſtellt. Seit dieſer Zeit waren deſſenungeachtet ſtets einige wenige im Rathe, bis 1864 der letzte von ihnen austrat.

Mit Ausnahme der Jahre 1815—1866 bildeten auch in der neueren Zeit die Patricier die Mehrzahl der Bürgermeiſter. Von ihren Familien iſt die von Holzhauſen diejenige, welche im ganzen Verlaufe der Frankfurter Geſchichte das Bürgermeiſter-Amt am häufigſten bekleidet hat, nämlich 67mal. Einer Sage nach, welche früher in der Bürgerſchaft umging, wäre auch der erſte in Frankfurt gewählte Bürgermeiſter ein Holzhauſen geweſen; dies läßt ſich jedoch nicht nachweiſen. Das früheſte Jahr, in welchem ein Holzhauſen als Bürgermeiſter vorkommt, iſt 1316. Zum letzten Male bekleidete ein Holzhauſen dieſes Amt im Jahre 1806. Nach der Familie Holzhauſen folgt die Familie Weiß von Limburg, (deren Namen mitunter auch Wiß, Wyße, Wizſe, Wiſſe und Wieße geſchrieben wurde). Dieſe 1656 ausgeſtorbene Familie bekleidete das Bürgermeiſter-Amt 63mal, am früheſten 1313 und zum letzten Male 1631. In der weiteren Reihenfolge kommt die Familie Glauburg. Sie hat jenes Amt 51mal bekleidet, und zwar das erſte Mal 1333, das letzte Mal 1788. Die vierte Familie ſind die Froſch: 32mal, 1313 zum erſten, 1562 zum letzten Male. Nach ihr kommen die zum Jungen, ein Mainzer Patricier-Geſchlecht, welches im 15. Jahrhundert zum Theil nach Frankfurt überſiedelte und das Bürgermeiſter-Amt 34mal begleitete (von 1487 bis 1671). Die übrigen Patricier-Familien bilden, nach der Zahl ihrer Bürgermeiſter-Aemter, die nachſtehende Reihenfolge: Stallburg, Knoblauch, Völker, Humbracht, Lersner, vom Rhein, Schwarzenberg, Günderode, Neuhaus, Hynsberg, Heyden u. ſ. w.

Von den Bürgern der übrigen Stände, welche Bürgermeiſter waren, bilden die Rechtsgelehrten die überwiegende Zahl. Aus dem ärztlichen Stande haben nur drei dieſes Amt bekleidet, nämlich Joh. Hartman Beyer (1614), Konr. Hier. Eberhard gen. Schwind (1706, 1719 und 1725) und Remig. Seifart von Klettenberg (1740, 1754 und 1759).

Ein Geiſtlicher war niemals Bürgermeiſter, ſowie auch nie einer im Rathe ſaß. Von den Handwerkern bekleideten einige wenige das jüngere Bürgermeiſter-Amt, keiner aber das ältere. Sechsmal nämlich war ein Wollenweber jüngerer Bürgermeiſter (1358, 1360, 1364, 1397, 1399 und 1406), dreimal ein Metzger (1363, 1400 und 1405), dreimal ein Bäcker (1365, 1398 und 1407), zweimal ein Schuhmacher (1396 und 1403), einmal ein Kürſchner (1402) und einmal ein Schmidt (1404). Zweimal (1399 und 1401) bekleidete auch ein Krämer das jüngere Bürgermeiſter-Amt.

Verzeichniß der Frankfurter Bürgermeiſter.

1311: Heinrich von Hachinberg und Adolf (Klobelauch).
1312: Wigel von Wanebach und Hertwig von (Birgel).
1313: Hertwig (Weiß) zum Rebſtock und Wigel Froſch.
1314: Wicker Froſch und Hertwig (Weiß) zum Rebſtock.
1315: Hermann genannt Klobelauch und Arnold zu deme Schuchus.
1316: Konrad von Ryntfleyſch und Johann von Holzhuſen.
1317—1320: unbekannt.
1321: Han (Hannemann) von Spire und Gipel von Holtzhuſen.
1322: Wortwin genannt an der Eckin (ein Goldſtein) und Kulman von Lychtinberg.
1323: Jakob genannt Klobelouch und Kulman (Weiß) von Lympurg.
1324: Gipel (oder vielmehr Sipel) Froſch und Gipel von Holtzhuſin [453]).
1325: unbekannt.
1326: Hannemann von Holtzhuſin und Kulman von Lychtenberg.
1327: Hannemann von Spire und Wicker von Oninbach (Ovenbach).

1328: Sifried gen. Frayſch oder Sipel Froſch und Gipel von Holtzhuſin.
1329: Hannemann von Spire und Wicker von Ovinbach.
1330: Drutwin gen. Schrenke und Heilmann Schultheiß von Eſſchirſheim.
1331: Hermann gen. Klobelouch und Gerlach von Hohinhus.
1332: Bertold gen. von Walnſtat und Ludwig von Holtzhuſen.
1333: Sifried gen. Froſch und Hertwig von Glouburg.
1334: Dymar von Lychtenſtein und Heinrich von Holtzhuſen.
1335: Bertold von Walinſtat und Kulman gen. Zan.
1336: Dieſelben.
1337: Gipel von Holtzhuſin und Konrad zu Lewinſtein.
1338: Sifried Froſch und Sifried von Spire. Stellvertreter für den Erſteren war am 4. Juli Gypel von Holtzhuſen.
1339: Gerlach von Hohinhus und Sifried von Spire. Im Juli, Auguſt und November war Sifried Froyſchs ſtellvertretender Bürgermeiſter für den Erſteren.
1340: Gerlach czun Hohenhus und Sifried von Spire.
1341: Gerlach czun Hohenhus und Johann Froiſchs.
1342: Hertwig Wyzſe zum Rebſtock und Johann Froſch.
1343: Sifried Froyſche und Hertwig Wizſe.
1344: Sifried Froyſchs und Johann Goltſtein.
1345: Dymar von Lychtinſtein und Johann Goldſtein.
1346: Dymar von Lychtinſtein und Sifried von Spire.
1347: Jakob Klobelauch und Hirtwig (Weiß) zum Rebeſtocke.
1348: Gerlach vom Hohinhus und Sifried von Spire.
1349: Wicker von Onenbach und Lotz von Holtzhuſen.
1350: Sifried Froyſchs und Wigel czun Iſenmenger.
1351: Junge von Holtzhuſen und Heile gen. Klabelouch. Am 3. Oktober war Sifried Froyſch ſtellvertretender Bürgermeiſter.
1352: Jakob Klabelouch der Junge und Hertwig (Weiß) zum Rebeſtocke.

1353: Wicker von Onenbach und Konrad (Weiß) czu Lewinſtein.
1354: Sifried von Spire und Jakob Klabelouch der Junge.
1355: Heinrich Wizſe und Wygel czuu Iſenmenger.
1356: Konrad (Weiß) czu Lewinſtein und Junge von Holtzhuſen. Am 14. December war Jakob Klabelouch ſtellvertretender Bürgermeiſter.
1357: Jakob Klabelouch und Lotz von Holtzhuſen.
1358: Sifried von Spire und der Wollenweber Andreas Heilgeyſt. An der Stelle des Erſteren war Dymar von Lichtinſtein am 30. September, 21. Oktober und 11. November, an der des Letzteren Johann in dem Saale von December 1358 bis Anfang April 1359 Bürgermeiſter.
1359: Wigand von Lichtinſtein und Johann in dem Sale.
1360: Johann von dem Hohinhuſe und der Wollenweber Andres Heilegeiſt.
1361: Konrad von Glauburg und Johann gen. Gertner. Am 21. Januar 1362 war Lotz von Holczhuſen ſtellvertretender Bürgermeiſter.
1362: Lotz von Holtzhuſin und Johann Wizſe. Stellvertretender Bürgermeiſter war in einer nicht angegebenen Zeit (wahrſcheinlich am Anfange des Amtsjahres und an Wizſe's Statt) Dymar (von Lichtenſtein).
1363: Jakob Klabelouch und der Metzger Johann Wirbel. Stellvertretender Bürgermeiſter war am 8. Januar 1364 Johann von Holczhuſen.
1364: Johann von Holtzhuſen und der Wollenweber Andreas Heilegeiſt.
1365: Johann von dem Hohinhuſe und der Bäcker Johann Schelle, ſowie, als am 2. November der Letztere auf kaiſerlichen Befehl aus dem Rathe geſtoßen worden war, an deſſen Stelle Johann gen. Gertener.
1366: Jakob Klabelouch und Heinrich Wyzſe.
1367: Wicker Froyſch und Lotz czum Widdel.

1368: Lotz von Holtzhuſin und Johann gen. Gerthener. Stellvertretender Bürgermeiſter war Hertwig Wizſe vom 21. Oktober an bis zum 17. November, an Holtzhuſin's Statt.

1369: Johann von Holtzhuſin und Heinrich Wizſe. Vor ihrer Wahl waren ihre Vorgänger bereits abgetreten, und man hatte eine Zeitlang keine Bürgermeiſter; in dieſer Zeit vicarirte ein Glauburg. Vom 4. Oktober bis 7. December, als Johann von Holtzhuſin krank war, vertrat deſſen Stelle Lotz von Holtzhuſin.

1370: Wigand von Lichtinſtein und Johann Wyſſe.

1371: Adolf Wizſe und Peter Aptekir.

1372: Lotz von Holtzhuſen und Johann gen. Gerthener.

1373: Sifried zum Paradiſe und Heinrich von Holtzhuſen, ſowie vom 20. Januar bis zum 25. Februar 1374, als Stellvertreter des Letztereu, Rulmau Wieße.

1374: Johann Froiſchs und Rulman Wieße.

1375: Johann von Holtzhuſeu und Hertwig Wieße.

1376: Arnold czu Lichtinſtein und Gipel czum Eber.

1377: Adolf Wieſſe und Jakob von Bomerſheim.

1378: Jakob Klabelouch und Heilmann von Spire.

1379: Sifried czum Paradiſe und Heinrich Wizſe.

1380: Rulmaun Wieße und Johann Froiſch.

1381: Sifried czum Paradiſe und Johann Klobelauch. Beide waren wegeu unbekannter Verhinderungsgründe von Mitte Auguſt an bis faſt zum Ende des Amtsjahres vertreteu, und zwar: durch Lotz von Holtzhuſen und Wigand zu Swanau von Mitte Auguſt bis Ende Oktober, durch Hertwig Wieße czum Rebeſtocke und Johann vom Widdel im November, December und Januar, durch Adolf Wieße und Johanu Kranich im Februar, März und April.

1382: Johann Froyſch, Arnold zu Liechteuſteyn, Hertwig Wieße und Otto von Ovenbach.

1383: Jakob Klobelauch und Gipel von Holtzhuſen.

1384: Adolf Wiesse und Brun czu Brunefels.
1385: Sifried czum Paradiß und Heinrich von Holtzhusen.
1386: Adolf Wiesse der Alte und Johann vom Wyddel.
1387: Hertwig Wieße und Sifried von Holtzhusen.
1388: Junge Froysch und Heinrich Wieße.
1389: Jakob Weybe und Jakob von Bomersheim.
1390: Jekil Lentzel und Johann Kranich. Stellvertretende Bürgermeister waren: 1. Jekil Herdan im April oder Mai; 2. Konrad Wiße im Juni, Juli oder August für den erkrankten Johann Kranich; 3. Jakob Klobelauch der Junge und Johann Virneburg 14 Wochen lang (innerhalb der Zeit von Ende Oktober 1390 bis Anfang Februar) für den nach dem 11. Oktober in Gefangenschaft gerathenen Lentzel und für beide damals öfters abwesende Bürgermeister, Beide einmal sogar mit Joh. Kranich zugleich; im letzteren Falle hatte man folglich einmal wieder drei Bürgermeister zu gleicher Zeit[454]).
1391: Gipel czum Ebir und Heinrich Wisse czum Rebestocke.
1392: Jakob Klobelauch der Junge und Henne Schilder. Als der Letztere im Februar oder März 1393 gestorben war, vertrat Arnold czu Lichtenstein acht Wochen lang seine Stelle.
1393: Jakob Weybe und Heinrich von Holtzhusen der Junge. Am 19. September war Junge Frosch stellvertretender Bürgermeister für den Ersteren.
1394: Adolf Wiße der Alte und Johann Burggraue. Am 10. April und 31. December 1394, sowie am 16. und 25. April 1395 vicarirte Heinrich von Holczhusen der Alte für den Ersteren.
1395: Rulmann Wiße und Johann zu Eschebach gen. Virneburg. Stellvertreter derselben waren öfters und besonders in der letzten Hälfte des Amtsjahres Heinrich von Holczhusen der Alte und Konrad Wiße[455]).
1396: Heinrich Wiße czum Rebstocke, Peter von Bom-

erſheim und während der letzten Hälfte des Amtsjahres zugleich mit Beiden der Schuhmacher Johann Ernſt.

1397: Jakob Herdan, Hermann Burggraue und der Wollenweber Diele Monthabur.

1398: Gerbrecht von Glauburg, Konrad Wiße und der Bäcker Wigel Widenbuſch. Am 23. Mai war Erwin Hartrad ſtellvertretender Bürgermeiſter.

1399: Johann von Holczhuſen, Heincze Herdan und der Wollenweber Joſt von Aldenſtad. Im Herbſt war Johann Erwin ſtellvertretender Bürgermeiſter für den Letzteren.

1400: Arnold czu Lichtenſtein, Heinrich Wiße czun Wiſſen und der Metzger Ruprecht Biße.

1401: Idel Drutman, Brand Klobelauch und der Krämer Johann Erwin.

1402: Erwin Hartrad, Johann czum Ebir und Johannes Sidenſticker oder Sydenewer, ein Handwerker (wahrſcheinlich Kürſchner).

1403: Johann Wiße, Johann von Ergerſheim oder Henne czur Roſen und der Schuhmacher Bechtold Heller.

1404: Heinrich Wiße czum Rebeſtock, Heinrich Herdan und der Schmidt Konrad von Geilnhuſen.

1405: Hermann Burggraue, Heinrich Wiße czun Wyſſen und der Metzger Kleſe Winther.

1406: Gerbrecht von Glauburg, Konrad Wyß und der Wollenweber Diele Monthabur. Am 9. März und in den erſten Tagen des Mai 1407 war Idel Drutman Stellvertreter des Erſteren.

1407: Brand Klobelauch, Konrad czum Gerunge und der Bäcker Wigel Widenbuſch.

1408: Idel Drutmann und Johann von Wißel czu Winſperg [456]).

1409: Jakob Lenung oder Lynung und Johann von Ergerſheim.

1410: Albrecht Rotzmul und Jekil Brun.

1411: Rudolf zu Humbrecht und Brand Klobelauch. Am 10. Januar 1412 war Heinrich Goltſtein Stellvertreter des Erſteren.

1412: Johann von Ergerſheim und Johann Palmſtorffer.

1413: Johann Wyße und Johann von Breidinbach.

1414: Heinrich Goltſtein oder Heinrich czur Ecken und Johann czum Eber. Am 7. und 12. Juni war Johann von Ergersheim Vertreter des Erſteren.

1415: Jakob Brun und Heinrich Wiß czum Widel.

1416: Albrecht Rotzmul und Johann von Holtzhus der Junge.

1417: Konrad Wiſſe geſeſſin czu Lewenſtein und Brand Klobelauch.

1418: Johann von Ockſtad und Herte von Glauburg.

1419: Walter Swartzinberger und Klas Appinheimer. Am 3. Okt. 1419 und am 20. März 1420 war Johann von Ockſtad, am 17. Dec. 1419 und vom 8. Januar 1420 an ein Vierteljahr lang Johann Palmſtorffer Stellvertreter des Erſteren.

1420: Eberhard im Steynhuſe und Johann von Glauburg.

1421: Johann von Holczhuſen und Heilmann Schiltknecht.

1422: Heinrich Goltſtein und Herte Wyße czum Kranche.

1423: Jakob Stralnberger und Johann Brun.

1424: Johann Appenheimer oder Palmſtorffer und Idel Drutman [457]).

1425: Jakob Brun und Johann Monis.

1426: Johann von Ocſtad und Konrad Ruhus.

1427: Walter Swarczenberger und Klas Appinheimer.

1428: Johann von Holczhuſen und Sifried Burggraue. Im September war Jakob Stralnberg, im Oktober Joh. Glauburg Stellvertreter des Erſteren.

1429: Johann Palmſtorffer und Johann Brun.

1430: Jakob Stralnberg und Johann Holczhuſen Sifrides ſon. Am 20. December 1430 und am 9. Januar und 9. und

27. Februar 1431 war Joh. Monis Stellvertreter des Ersteren.

1431: Johann Glauburg und Herte Wijsse czum Kranche.

1432: Johann Monis und Reinhard Mynner.

1433: Jost im Steinhuß und Johann Stralenberg.

1434: Johann Wijsse czum Lemchin und Klas Ecke.

1435: Walther Swarczenberg und Heinrich Wijsse czum Klobelauch. In der zweiten Hälfte des Amtsjahres war Jost im Steinhuse öfters Stellvertreter für den Ersteren.

1436: Heinr. vom Rijne und Joh. Wisse czu Lewenstein. Für den Ersteren war Jost im Steinhuß im Juni und September, Joh. von Glauburg im December 1436 und im März 1437 Stellvertreter.

1437: Joh. von Glauburg und Joh. Prusse.

1438: Heinr. Appenheimer und Wicker Frosch. Für den Ersteren war Heinr. Wijsse czum Klobelauch im September und Joh. Monis im Oktober und November 1438, für den Letzteren Joh. Wisse czu Lewenstein im Sept. 1438 und Konr. Ruhus im Januar und Februar 1439 Stellvertreter.

1439: Heinrich Wijsse zum Klobelauch und Johann Hane.

1440: Johann Monis und Walter Swarczenberg der Junge.

1441: Peter Margpurg und Konrad Ruhus.

1442: Johann von Glauburg und Johann Drutman.

1443: Jost im Steinhuse und Johann Nygebuer.

1444: Konrad von Glauburg und Johann Stralnberg. Im August und November 1444, sowie im März 1445 war Walter Swarczenberg der Junge, im November 1444 Reinhard Mynner Stellvertreter für den Letzteren.

1445: Heinrich Rosenberg und Johann Hane.

1446: Wicker Frosch und Heinrich Wijsse czum Wijssen.

1447: Erasmus Kemmerer und Johann Prusse.

1448: Sifried czum Burgrauen und Johann Norbach.

1449: Peter von Margpurg und Adolf Wijsse.

1450: Johann Hane und Heinrich Kaczman.
1451: Johann Sasse und Walter von Swarczenberg der Junge.
1452: Heinrich vom Rijne und Johann Wijsse czum Hirczhorn. Im December war Joh. Rorbach, im Januar 1453 Konr. Glauburg und im Februar Hartm. Becker Stellvertreter des Ersteren.
1453: Heilmann Schiltknecht und Heinrich Wijsse czum Wijssen.
1454: Wicker Frosch und Heinrich Rorbach.
1455: Peter Margpurg und Winrich Monis.
1456: Hartman Becker und Konrad Holczhusen. Am 3. Juli war Wicker Frosche Stellvertreter des Ersteren.
1457: Johann Brune und Heinrich Kaczman.
1458: Johann Rorbach und Sifried Folcker.
1459: Walter von Swarczenberg der Junge und Johann Heller. Im November war Hartman Becker, im December Heilmann Schiltknecht Stellvertreter des Ersteren.
1460: Herte Wijsse und Johann Großjohan oder Johann Winßperg gen. Großjohan.
1461: Engel Frosch und Johann Humbrecht.
1462: Wicker Frosch und Heinrich Wijsse czum Wijssen.
1463: Hartman Becker und Adolf Wijsse.
1464: Heilmann Schiltknecht und Georg Blume.
1465: Eberhard Budener und Arnold von Holczhusen.
1466: Winrich Monis und Gerbrecht von Glauburg.
1467: Herte Wijße und Merkel Breidenbach.
1468: Heinrich Rorbach der Alte und Heinrich Wiße czum Krauch.
1469: Wicker Frosch der Altte und Walter von Swarczenberg der Junge.
1470: Sifried Folcker und Ulrich Ruhus.
1471: Walter von Swarczenberg der Alte und Bechtold Heller.

1472: Gilbrecht von Holzhuſen und Wicker Froſche der Junge.

1473: Hartmann Becker und Melchior Blume.

1474: Georg Blume und Johann von Glauburg. Am 5. Auguſt war Bechtold Heller Stellvertreter Johann's von Glauburg. Während aber der Letztere den Reichszug gegen Karl den Kühnen mitmachte, war Walter von Swartzenberg der Junge (im Januar und Februar 1475) ſein Stellvertreter.

1475: Arnold von Holczhuſen und Merkel von Breidenbach.

1476: Joſt Ecke und Heinrich Wiſſe czun Wiſſen.

1477: Georg von Breidenbach und Walter von Swarczenberg der Junge. Vor dem Auguſt war Bechtold Heller 14 Wochen lang für den Letzteren, als derſelbe am kaiſerlichen Hofe war, Bürgermeiſter. Ebenſo vertrat er denſelben Ende Februar, Anfang März und am 23. April 1478.

1478: Hans von Ryne und Wigand von Heriügen.

1479: Gilbrecht von Holczhuſen und Adolf Klobelauch.

1480: Johann von Glauburg und Wicker Froſche der Junge.

1481: Georg Blume und Heinrich von Ergerſheim.

1482: Arnold von Holczhuſen und Melchior Blume.

1483: Bechtold Heller und Walter von Swarczenberg der Junge.

1484: Gilbrecht von Holczhuſen und Wicker Froſche der Junge.

1485: Hans von Rijne und Adolf Klobelauch. Am 8. September war der Letztere ſo krank geworden, daß er in Melchior Blume einen Stellvertreter erhielt. Dieſer blieb dann Bürgermeiſter bis zum Ende des Amtsjahres, weil Klobelauch immer kränker ward und noch während ſeines Amtsjahres ſtarb.

1486: Georg von Breidenbach und Jakob Jeuche. Am 11. und 17. Mai wurde der Erſtere durch Georg Blume vertreten.

1487: Waltner von Swarzenberg der Junge und Johann czun Jungen.

1488: Daniel Bromme und Klas von Rückingen. Im Oktober war Melchior Blume Stellvertreter des Letzteren; im December aber vertrat Wicker Frosch, sowie im Jannar und Februar 1489 Bechtold Heller den Ersteren.

1489: Johann von Glauburg und Heinrich vom Ryne. Im August hatte der Letztere Johann zun Jungen zum Stellvertreter.

1490: Wicker Frosche und Jakob Heller.

1491: Ort czun Jungen und Melchior Blume.

1492: Hans vom Ryne und Arnold Swartzenberger.

1493: Walter Swartzenberg und Georg Frosche. Am 1. Mai beschloß der Rath, dem Letzteren „zu schriben, sich furderlich her heym zu fugen, sin burgermeisterampt zuversehen, item Ort zum Jungen bitten acht tage oder 14 das beste zu thun, biß die burgermeister by die hant kommen, item Arnold Swartzenberg sal 14 tage daß burgermeisteramt versehen, biß Jorge Frosche geschickt wirt intzutreten". Im Oktober war Gilbrecht Holczhusen Stellvertreter Swartzenburg's.

1494: Daniel Bromme und Johann czum Jungenn.

1495: Johann von Glauburgk und Klas von Ruckingen.

1496: Hans vom Ryne und Konr Schyt.

1497: Meister Friderich von Altzey, licentiatus juris, und Heinrich vom Ryne der Alte.

1498: Karl von Hyngsberg und Michael Swartzenberger.

1499: Ort czum Jungen und Jakob Ruhnß.

1500: Christian Folcker und Wolf Blume der Junge.

1501: Jakob Heller und Sifried Knobelach.

1502: Johann Frosche und Klas von Ruckingen.

1503: Johann Reyse und Jakob Stralenberger.

1504: Konrad Schyt und Johann czum Jungen.

1505: Georg Frosche und Klas Stalburg.

1506: Hans vom Ryne und Gilbrecht von Holtzhuſen.
1507: Hammann von Holtzhuſen und Sifried Knobelach.
1508: Meiſter Friderich von Altzeya und Heinrich vom Ryne der Junge.
1509: Karl von Hinßbergk und Konrad czun Jungenn.
1510: Jakob Stralenbergk und Johann czum Jungen.
1511: Jakob Ruhuß und Wicker Froſche.
1512: Johann Froſche im Santhofe und Gilbrecht von Holtzhuſen.
1513: Jakob Heller und Georg Ruhuß.
1514: Konrad Schidt und Klas Stalburgk.
1515: Ludwig Martorf und Sifried Knobelauch.
1516: Meiſter Friedrich von Altzey Licenciatus und Joh. von Melem.
1517: Johann Froiſch und Philipp Vgelnheymer.
1518: Hammann von Holtzhuſen und Simon Vffteyner.
1519: Philipp Fürſtenberger und Klas von Ruckingen.
1520: Sebaſtian Smit und Stefan Gronnenberger.
1521: Klas Stalburgk und Blaſius von Holtzhuſen.
1522: Johann von Glauburg und Konrad Wys.
1523: Johann Froſch und Sifried Folcker.
1524: Hammann von Holtzhauſen und Haus Steffann.
1525: Philipp Fürſtenberger und Steffan Gobel.
1526: Hans Brome und Klas Scheit.
1527: Johann Leuing und Bernhard von Hell gnant Pfeffer.
1528: Sebaſtian Schmidt und Bechtold vom Rein.
1529: Steffan Gronenberger und Johann Eller.
1530: Hammann von Holtzhuſen und Klas Schidt.
1531: Philipp Furſtenberger und Peter am Stege.
1532: Haus Bromme und Vlrich von Hinſperg.
1533: Philipp Vgelnheimer und Wicker Raiſe.
1534: Sifried Volcker und Juſtinian von Holtzhauſen. Der Erſtere ſtarb am 22. März 1535 vor dem Ende ſeines

Amtsjahres, es wird aber nicht gemeldet, durch wen ſein Amt verweſt worden iſt.

1535: Klas Stalberg und Hans Keller.
1536: Georg Weiß und Ort zum Jungen.
1537: Johann von Glauburg und Hans Vgelnheimer.
1538: Juſtinian von Holtzhauſen und Johann vom Rein.
1539: Wicker Rayſe und Friderich Rorbach.
1540: Haus Keller und Chriſtof Stallberger.
1541: Klaus Stalberger und Dominikus Bocher.
1542: Johann von Glauburg und Georg Weiß.
1543: Juſtinian von Holtzhauſen und Johann Rawhawß.
1544: Wicker Raiß und Daniel zum Jungen.
1545: Ogier von Molhaim und Johann Stralberger.
1546: Klas Stalburger und Thomas Vgelnhaimer.
1547: Johann von Glauburg und Dr. Konrad Humbracht.
1548: Daniel zum Jungen und Anton Eller [158]).
1549: Juſtinian von Holtzhuſen und Philipp Vffstender.
1550: Ogier von Melem und Hans Steffan.
1551: Wicker Raiße und Chriſtof Keller.
1552: Johann von Glauburgk und Johann Volcker.
1553: Ogier von Melem und Georg Froſch.
1554: Dr. Konrad Humbracht und Klaus Bromm.
1555: Klaus Stalburger und Karl Kuhorn.
1556: Hans Bromm und Thomas Vgelnheimer.
1557: Daniel zum Jungen und Johann Weiß.
1558: Hans Steffan und Anton zum Jungen.
1559: Dr. Konrad Humpracht und Fulgentius Rucker.
1560: Johann Volcker und Peter Ortt.
1561: Daniel zum Jungen und Ludwig Martorff.
1562: Anton Eller und Georg Froſch.
1563: Johann von Glauburg und Philipp Vffstender.
1564: Johann Weiß und Karl von Glauburg.
1565: Dr. Konrad Humbracht und Anton zum Jungenn.
1566: Karl Kuehornn und Georg Rawhauß.
1567: Daniel zum Jungen und Juſtinian von Holtzhauſenn.

1568: Philipp Vffstender und Daniel von Hinſberg.
1569: Anton Eller und Kraft Stalburger.
1570: Dr. Konrad Humbracht und Chriſtof zum Jungen.
1571: Karl Knehorn und Hans Heinrich vom Rhein.
1572: Peter Ort und Chriſtof Stalburger.
1573: Daniel von Hinſberg und Kaſpar Niclas (gen. Steinmetz).
1574: Juſtinian von Holtzhauſenn und Ulrich Neuhans.
1575: Dr. Konrad Humbracht und Achilles von Holtzhanſenn.
1576: Chriſtof zum Jungenn und Philipp von Knoblach.
1577: Anton Eller und Heinrich Steffan.
1578: Hans Steffann und Georg Weiß.
1579: Chriſtof Stalburger und Georg Mengerſhauſenn.
1580: Daniel von Hinſberg und Daniel Brammann oder Brannmann.
1581: Chriſtof znm Jungenn und Johann Steffan.
1582: Anton Eller und Hans Hektor zum Jungenn.
1583: Achilles von Holtzhanſenn und Hermann Reckmann.
1584: Chriſtian Völcker und Hans Hektor von Holtzhauſen.
1585: Chriſtof zum Jungen und Nikolaus Greiff.
1586: Chriſtof Stalbnrger und Jakob Degenhart.
1587: Georg Weiß von Limpurg und Hans Hettor zum Jungen.
1588: Achilles von Holtzhauſen und Hermann Reckmann.
1589: Johann Ludowig von Glanburgk und Hans Hektor von Holtzhauſen.
1590: Johann von Martorff und Nikolans Greiff.
1591: Chriſtian Völcker und Hieronymus von Glanburgk.
1592: Hieronymus zum Jungen und Johann Philipp Völcker.
1593: Daniel Braunmann und Chriſtof Ludwig Völcker.
1594: Joh. Ludwig von Glauburg und Philipp Ancker.
1595: Johann von Martorff und Hieronymus Auguſt von Holtzhaußen.

1596: Christian Völcker und Jakob am Steg.
1597: Nikolaus Greiff und Maximilian zum Jungen.
1598: Hieronymus zum Jungen und Daniel Steffan.
1599: Daniel Brauman und Hieronymus von Glauburg.
1600: Johann von Martorff und Johan Stralnburger.
1601: Joh. Ludwig von Glauburg und Christof Ludwig Völcker.
1602: Joh. Adolf Kellner und Hieronymus Mengerßhaußen.
1603: Joh. Philipp Volcker und Philipp Vffsteiner.
1604: Hieronymus zum Jungen und Haus Hektor zum Jungen.
1605: Johann von Moelem und Hermann Reckman.
1606: Daniel Braunman und Hieronymus August von Holtzhausen.
1607: Philipp Rucker und Haus Friedrich Faust von Aschaffenburg.
1608: Jakob ahm Steg und Achilles von Hinsberg.
1609: Joh. Adolf Kellner und Daniel Stalburger.
1610: Hieronymus zum Jungen und Joh. Philipp Weiß von Limpurg.
1611: Nikolaus Heilreich Faust von Aschaffenburg und Hieronimus August von Holtzhaußen
1612: Christof Ludwig Völcker und Hieronymus Steffan.
1613: Jakob am Steg und Christof Andreas Koler.
1614: Dr. med. Joh. Hartman Beyer und Joh. Ulrich Newhauß. Am 9. Mai traten die Mitglieder des Rathes, welche nicht zu den am 29. December 1612, in Folge indirecter Wahl durch die Bürgerschaft, neu eingetretenen sogenannten Achtzehnern gehörten, durch Fettmilch und seine Partei gedrängt aus dem Rath aus. Zu ihnen gehörte auch der Bürgermeister Joh. Ulrich Neuhauß. An seine Stelle ward kein anderer jüngerer Bürgermeister gewählt, sondern der des vorhergegangenen Amtsjahres, Chr. A. Koler, fuhr fort das Amt zu verwalten. Wie lange er dies that, wird

nicht gemeldet. Am 1. September bat er, nach dem Raths-Protokoll, das Amt niederlegen zu dürfen; auf dringendes Ersuchen führte er es jedoch auch ferner fort, und zwar wahrscheinlich bis zu oder kurz vor dem Ende des Jahres 1614.

1615: Nikolaus Gryphius (Greiff) und Joh. Martin Baur.

1616: Philipp Ludwig Fleischbein und Joh. Philipp Weiß von Limpurg.

1617: Joh. Adolf Kelner und Joh. Philipp Ortt.

1618: Georg Sandt und Nikolaus Bebinger.

1619: Daniel Stalburger und Jeremias Ortt. Ersterer starb nach der Mitte seiner Amtsführung, und zu seinem Stellvertreter wurde am 7. December Georg Sandt ernannt.

1620: Hans Hektor zum Jungen und Hans Christof von Stetten.

1621: Johann Bebinger und Johann Ludwig von Glauburg.

1622: Achilles von Hynßberg und Martin Müller.

1623: Hieronymus Steffan und Joh. Georg Adelhäuser.

1624: Joh. Philipp Weiß von Limpurg und Joh. Jakob Jeckel.

1625: Joh. Ulrich Newhauß und Hektor Wilhelm von Güntherode.

1626: Joh. Philipp Ortt und Joh. Steffan Schad.

1627: Achilles von Hynßberg und Thomas Diller.

1628: Hieronymus Steffan und Jakob Raimund Degenhardt.

1629: Jeremias Ort und Hieronymus Stalburger.

1630: Joh. Ludwig von Glauburg und Johann Schwindt.

1631: Joh. Philipp Weiß von Limpurg und Hans Georg Adelheußer.

1632: Hektor Wilhelm von Günteroht und Hieronymus Eberhart.

1633: Thomas Diller und Hans Heinrich zum Jungen.

1634: Joh. Jakob Jeckel und Kaspar Philipp Fleischbein.

1635: Johann Schwind und Hieronymus Humbracht.

1636: Hieronymus Stallburger und Ogier Christof Völcker.
1637: Joh. Maximilian Keller und Joh. Maximilian zum Jungen.
1638: Dr. Joh. Christof Treudel und Joh. Christof Keller.
1639: Hektor Wilhelm von Günterode und Vincenz Steinmeyer.
1640: Joh. Heinrich zum Jungen und Jakob Marquard von Glauburg. Als der Erstere in seinem Amte starb, ward am 1. Oktober Dr. Joh. Christof Treudel sein Stellvertreter.
1641: Johann Schwind und Philipp Christian Vffsteiner.
1642: Hieronymus Stallburger und Hans Georg Grambs.
1643: Kaspar Philipp Fleischbein und Philipp Ludwig von Mehlem.
1644: Joh. Maximilian zum Jungen und Johann Adolf Steffan von Cronstetten.
1645: Ogier Christof Völcker und Achilles von Hinsperg.
1646: Jakob Marquard von Glauburg und Joh. Konrad Cleß.
1647: Hieronymus Stallburger und Hieronymus Ulrich Neuhaus.
1648: Licenciat Christof Bender und Joh. Hektor von Holzhausen.
1649: Joh. Christof Kellner und Philipp Jakob Fischer.
1650: Dr. Erasmus Seyfart und Hieronymus Peter von Stetten.
1651: Vincenz Steinmayer und Joh. Ogier Stalburger.
1652: Philipp Christian Vffsteiner und Joh. Daniel Weitz.
1653: Joh. Adolf Steffan von Cronstetten und Philipp Christian Lerßner.
1654: Ogier Christof Völcker und Franz Nikolaus Roth.
1655: Licenciat Christof Bender und Dr. Joh. Philipp Kellner.
1656: Dr. Erasmus Seyfart und Anton Christian Mohr.
1657: Joh. Adolf Steffan von Cronstetten und Hartmann Weitz.
1658: Licentiat Christof Bender und Philipp Christian Lerßner.

1659: Vincentius Steinmeyer und Joh. Philipp Fleiſchbein.
1660: Dr. Erasmus Seyfart und Achilles Sigismund a Glauburg.
1661: Hans Georg Grambs und Joh. Hektor von Hinßberg.
1662: Licenciat Chriſtof Bender von Bienenthal und Joh. Adolf Kellner.
1663: Joh. Adolf Steffan von Cronſtetten und Konrad Stein.
1664: Joh. Hektor von Holtzhaußen und Joh. Hieronymus Steffan von Cronſtetten.
1665: Joh. Konrad Cleß und Heinrich Wilhelm Kellner.
1666: Hieronymus Peter von Stetten und Johann von den Birgten.
1667: Joh. Daniel Weitz und Philipp Ludwig Orth.
1668: Philipp Chriſtian Lerßner und Licenciat Achilles Vffenbach.
1669: Anton Chriſtian Mohr von Mohrenhelm und Joh. Friedrich Bencker.
1670: Joh. Philipp Fleiſchbein von Cleeberg der Aeltere und Adolf Ernſt Humbracht.
1671: Joh. Hieronymus Steffan von Cronſtätten und Daniel zum Jungen.
1672: Heinrich Wilhelm Kellner und Johann Brann.
1673: Joh. Jakob Bauer von Eyſeneck und Joſt Kornmann.
1674: Joh. Konrad Kleß und Joh. Hektor Bromm.
1675: Joh. Daniel Weitz und Philipp Chriſtian Fichard.
1676: Philipp Chriſtian Lersner und Heinrich Ludwig Lerßner.
1677: Anton Chriſtian Mohr von Mohrenhelm und Joh. Jakob Fiſcher.
1678: Heinrich Wilhelm Kellner und Joh. Balthaſar Kayb.
1679: Joh. Jakob Baur von Eyſeneck und Georg Tillmann Grams.
1680: Wilhelm von Günthered und Joh. Philipp Fleiſchbein von Kleeberg der Aeltere.
1681: Daniel Stalburger und Philipp Henrich Schad.

1682: Philipp Chriſtian Lerſner und Joh. Hektor von Holtzhauſen.

1683: Heinrich Wilhelm Kellner und Joh. Jakob Müller. Als der Erſtere im Amte ſtarb, ward Daniel Stallburger am 19. Februar 1684 ſein Stellvertreter.

1684: Joh. Jakob Baur von Eiſeneck und Joh. Adolf von Glauburg. Als der Erſtere im September geſtorben war, wurde am 18. dieſ. Monats Daniel Stalburger zu ſeinem Stellvertreter ernannt.

1685: Philipp Wilhelm von Günterod und Joh. Heinrich Dieſenbach.

1686: Daniel Stalburger und Jakob Bender von Bienenthal.

1687: Philipp Ludwig Orth und Licenciat Zacharias Konrad Uffenbach.

1688: Adolf Ernſt Humbracht und Joh. Ernſt Völcker.

1689: Joh. Jakob Fiſcher und Joh. Mathäus Münch.

1690: Dr. Joh. Thomas Eberhard genannt Schwindt und Philipp Nikolaus Fleiſchbein.

1691: Johannes Friderici und Philipp Nikolaus Lerßner.

1692: Dr. Johann Erasmus Seiffart von Klettenberg und Hieronymus Adolf Steffan von Cronſtetten.

1693: Heinrich Ludwig Lerßner und Joh. Adolf Steffan von Cronſtetten.

1694: Joh. Balthaſar Raib und Nikolaus Auguſt Rulandt.

1695: Joh. Jakob Müller und Philipp Heinrich Fleckhammer von Ayſtetten.

1696: Philipp Heinrich Schad und Joh. Georg von Holtzhaußen.

1697: Joh. Hektor von Holtzhaußen und Philipp Wilhelm Fleiſchbein von Kleeberg.

1698: Joh. Adolf von Glauburg und Dr. jur. Wilhelm Persbach.

1699: Philipp Nikolaus Lerßner und Licenciat Joh. Philipp Orth.

1700: Heinrich von Barckhausen und Joh. Martin von den Birghden.

1701: Joh. Adolf Steffan von Cronstetten und Joh. Jakob Grambß.

1702: Dominikus Heiden und Joh. Adolf von Glauburg.

1703: Nikolaus August Ruland und Friedrich Maximilian Bauer von Eißeneck.

1704: Joh. Arnold Mohr von Morenhelm und Joh. Philipp Kellner.

1705: Joh. Adolf von Glauburg und Joh. Heinrich Werlin.

1706: Heinrich von Barckhaußen und Konrad Hieronymus Eberhardt genandt Schwind. (Letzterer war Dr. med.)

1707: Joh. Adolf Steffan von Cronstetten und Ludwig Adolf von Syvertes.

1708: Dominikus Heiden und Joh. Hieronymus Humbracht.

1709: Philipp Heinrich Fleckhamer von Aystetten und Joh. Christof von Stetten.

1710: Joh. Georg von Holtzhaußen und Bartholomäus von Barckhaußen.

1711: Joh. Philipp Orth und Joh. Christian von den Birghden.

1712: Joh. Adolf von Glauburg und Georg Friedrich Faust von Aschaffenburg.

1713: Heinrich von Barckhaußen und Joh. Hieronymus von Glauburg.

1714: Joh. Georg von Holtzhaußen und Dr. Joh. Christof Ochß (von Ochsenstein).

1715: Joh. Philipp Orth und Joh. Hektor von Hynsperg.

1716: Joh. Martin von den Birghden und Joh. Daniel Fleischbain von Kleeberg.

1717: Joh. Heinrich Werlin und Friedrich Ludwig Müller.

1718: Joh. Philipp von Kellner und Joh. Philipp Fleischbein von Kleeberg.

1719: Konrad Hieronymus Eberhard gen. Schwind (Dr. med.) und Joh. Maximilian von Stalburg.

1720: Ludwig Adolf von Syvertes und Philipp Jakob Fiſcher.

1721: Joh. Chriſtof von Stetten und Joh. Achilles Auguſt von Lerßner (der Verfaſſer der Frankfurter Chronik).

1722: Bartholomäus von Barckhaußen und Joh. Hieronymus von Holzhaußen.

1723: Georg Friedrich Fauſt von Aſchaffenburg und Joh. Hektor von Stalburg.

1724: Joh. Hieronymus von Glauburg und Joh. Hektor Steffan von Cronſtetten.

1725: Dr. Joh. Chriſtof Ochß (von Ochſenſtein) und Joh. Adolf von Glauburg. Als der Erſtere am 4. April 1726 an den kaiſerlichen Hof reiſte, ward Dr. med. Konr. Hieron. Eberhard gen. Schwind ſein Stellvertreter und blieb dieſes bis über das Ende des Amtsjahres hinaus.

1726 wurde, wegen der bevorſtehenden Verfaſſungsänderung, keine Bürgermeiſter-Wahl vorgenommen, ſondern es blieben die Bürgermeiſter von 1725 im Amte. Konr. Hieron. Eberhard gen. Schwind fuhr fort, bis zu der am 14. Februar 1727 erfolgten Rückkehr des Dr. J. Chr. Ochß das Bürgermeiſter-Amt desſelben zu verweſen.

1727 (am 29. März erwählt): Achilles Auguſt von Lersner und Nikolaus von Uffenbach. Da Letzterer des Erſteren Schwiegerſohn war, ſo wurde ſeine Wahl für ungültig erkannt und ſtatt ſeiner am 5. April Dr. Zacharias Konrad von Uffenbach erwählt.

1728: Joh. Daniel Fleiſchbein von Kleeberg und Joh. Adolf von Glauburg (junior).

1729: Dr. Joh. Chriſtof Ochs von Ochſenſtein und Dr. Zacharias Konrad von Uffenbach.

1730: Achilles Auguſt von Lersner und Joh. Georg Schweitzer Edler von Wiederholdt.

1731: Joh. Karl von Kayb und Friedrich Maximilian von Günterod.

1732: Licenciat Joh. Jakob von Bertram und Joh. Georg Schweitzer Edler Herr von Wiederholdt.

1733: Joh. Hieronymus von Holzhaußen und Joh. Hieronymus von Stetten. Letzterer ſtarb am 9. Juli, und Joh. Georg Schweitzer ward ſein Stellvertreter.

1734: Licenciat Joh. Jakob von Bertram und Joh. Bernhard Firnhaver.

1735: Joh. Philipp von Syvertes und Joh. Karl von Fichard.

1736: Joh. Karl von Kayb und Licenciat Erasmus Karl Schloſſer.

1737: Joh. Philipp von Kellner und Markus Feſter.

1738: Dr. Joh. Wolfgang Textor und Karl Wilhelm Beuder von Bienenthal.

1739: Joh. Karl von Kayb und Friedrich Maximilian von Lersner.

1740: Joh. Philipp von Syvertes und Dr. (med.) Remigius Seiffart von Klettenberg.

1741: (Dr.) Joh. Chriſtof Ochs von Ochſenſtein und Dr. Joh. Peter Ruppel. Als Erſterer am 15. Juni zum Schultheißen ernannt worden war, ward am 6. Juli Dr. Joh. Wolfgang Textor ſein Stellvertreter.

1742: Joh. Karl von Kayb und Jakob Meutzel.

1743: Dr. Joh. Wolfgang Textor und Joh. Bernhard Firnhaber. Am 25. März ward der Letztere Schöff und am folgenden Tage Dr. Erasmus Karl Schloſſer ſein Stellvertreter im Bürgermeiſter-Amt.

1744: Johann Georg Schweitzer Edler Herr von Wiederholdt und Heinrich von Barckhauſen.

1745: Johann Karl von Fichard und Dr. med. Johann Grambß.

1746: Friedrich Maximilian von Günterrode und Licenciat Eſaias Philipp Schneider.

1747: Friedrich Maximilian von Lersner und Licenciat Joh. Iſaak Moorß.

1748: Joh. Georg Schweitzer Edler Herr von Wiederholdt und Dr. Nikolaus Konrad Hupka.
1749: Friedrich Maximilian von Günterrode und Joh. Friedrich von Uffenbach.
1750: Joh. Karl von Fichardt und Dr. Joh. Nikolaus Rücker.
1751: Friedrich Maximilian von Lersner und Dr. Nikolaus Konrad Hupka.
1752: Joh. Georg Schweitzer Edler Herr von Wiederholdt und Jakob Mentzel.
1753: Joh. Karl von Fichardt und Joh. Matthias Bansa.
1754: Dr. (med.) Remigius Seiffart von Klettenberg und Licenciat Joh. Isaak Moors.
1755: Joh. Karl von Fichardt und Dr. Nikolaus Konrad Hupka.
1756: Friedrich Wilhelm von Völcker und Dr. Joh. Nikolaus Rücker.
1757: Licenciat Erasmus Karl Schlosser und Dr. Nikolaus Konrad Hupka.
1758: Philipp Jakob von Stallburg und Joh. Philipp von Heyden.
1759: Dr. (med.) Remigius Seyffart von Klettenberg und Dr. Joh. Nikolaus Rücker.
1760: Joh. Karl von Fichardt und Joh. Philipp von Heyden. Als am 4. August der Letztere zum Schöffen erwählt worden war, erhielt Dr. Joh. Nikol. Rücker die Versehung der jüngeren Bürgermeisterstelle.
1761: Joh. Maximilian von Holzhausen und Joh. Daniel von Olenschlager (der Staatsmann und Geschichtschreiber).
1762: Joh. Friedrich von Uffenbach und Dr. Johann Speichert.
1763: Dr. Joh. Isaak Moors und Philipp Jakob Grambs.
1764: Dr. Erasmus Karl Schlosser und Joh. Friedrich von Wiesenhütten.

1765: Hieronymus Maximilian von Glauburg und Joh. Benjamin Andreä.

1766: Joh. Karl von Fichard und Christian Bonaventura Mohr von Mohrenhelm. Als am 27. Oktober der Letztere Schöff ward, übernahm Joh. Benj. Andreä als Vicar seine Stelle.

1767: Friedrich Maximilian Bauer von Eyseneck und Joh. Benjamin Andreä.

1768: Joh. Philipp von Heyden und Dr. Joh. Martin Ruppel.

1769: Licenciat Joh. Isaak Moors und Joh. Benjamin Andreä.

1770: Hieronymus Max von Glauburg und Dr. Joh. Martin Ruppel.

1771: Dr. Joh. Daniel von Olenschlager und Dr. Johann Siegner.

1772: Joh. Philipp von Heyden und Joh. Martin Reuß.

1773: Hieronymus Max von Glauburg sen. und Jakob Heinrich Rühle von Lilienstern.

1774: Friedrich Adolf von Glauburg jun. und Joh. Martin Reuß.

1775: Joh. Philipp von Heyden und Dr. Gottlieb Ettling.

1776: Hieronymus Max von Glauburg sen. und Dr. Joh. Christian Lucius.

1777: Joh. Friedrich von Wiesenhütten und Jakob Heinrich Rühle von Lilienstern.

1778: Hieronymus Max von Glauburg sen. und Joh. Christof von Lauterbach. Als am 27. April der Letztere Schöff ward, übernahm Jak. Heinr. Rühle von Lilienstern seine Stellvertretung im Bürgermeister-Amt.

1779: Friedrich Adolf von Glauburg jun. und Dr. Joh. Christian Lucius.

1780: Joh. Daniel Fleischbein von Kleeberg und Dr. Gottlieb Ettling.

1781: Joh. Friedrich von Wieſenhütten und Georg Friedrich Dobel.

1782: Friedrich Adolf von Glauburg jun. und Dr. Joh. Matthäus Hoppe.

1783: Joh. Chriſtof von Adlerflycht und Dr. Joh. Joſt Textor.

1784: Johann Friedrich von Wieſenhütten und Licenciat Joh. Matthäus Hoppe.

1785: Joh. Chriſtof von Adlerflycht und Georg Friedrich Dobel. Letzterer ſtarb ſchon im Beginn des März, und Licenciat J. M. Hoppe ward ſein Stellvertreter.

1786: Friedrich Adolf von Glauburg jun. und Dr. Hieronymus Peter Schloſſer.

1787: Joh. Friedrich Maximilian von Stallburg sen. und Joh. Daniel Bonn.

1788: Friedrich Adolf von Glauburg und Dr. Markus Auguſt Claudi.

1789: Friedrich Maximilian von Lersner und Dr. Hieronymus Peter Schloſſer.

1790: Joh. Chriſtof von Lauterbach und Joh. Chriſtian Mühl.

1791: Adolf Karl von Humbracht und Dr. Friedrich Karl Schweitzer.

1792: Joh. Chriſtof von Lauterbach und Joh. Chriſtian Mühl.

1793: Joh. Nikolaus Olenſchlager von Olenſtein und Dr. Joh. Ludwig Hetzler.

1794: Adolf Karl von Humbracht und Dr. Friedrich Karl Schweitzer.

1795: Joh. Nikolaus Olenſchlager von Olenſtein und Dr. Wilhelm Karl Ludwig Moors.

1796: Joh. Chriſtof von Lauterbach und Dr. Friedrich Karl Schweitzer.

1797: Adolf Karl von Humbracht und Dr. Wilhelm Karl Ludwig Moors.

1798: Friedrich Maximilian von Lersner und Dr. Joh. Nikolaus Luther.

1799: Adolf Karl von Humbracht und Dr. Jonas Kingenheimer.

1800: Ulrich Karl von Holzhausen und Dr. Gerhard Matthäus Wallacher.

1801: Adolf Karl von Humbracht und Dr. Jonas Kingenheimer. Als der Letztere am 17. August eine Schöffen-Stelle erhielt, ward Dr. G. M. Wallacher sein Stellvertreter.

1802: Joh. Nikolaus Olenschlager von Olenstein und Dr. Joh. Wilhelm Metzler.

1803: Joh. Friedrich von Riese und Dr. Joh. Isaak Hoffmann.

1804: Joh. Nikolaus Olenschlager von Olenstein und Jakob Stock.

1805: Friedrich August von Wiesenhütten und Dr. Joh. Wilhelm Metzler.

1806: Anton Ulrich Karl von Holzhausen und Dr. Joh. Isaak Hoffmann. Statt des Ersteren soll Dr. Friedr. Karl Schweitzer Stellvertreter vom 27. September an bis zum Schlusse des Jahres gewesen sein, worüber das Raths-Protokoll nichts enthält.

1807 bis Ende 1810, wo der Senat und das Bürgermeister-Amt aufgehoben wurden, um durch die Präfectur und Mairie ersetzt zu werden: Adolf Karl von Humbracht und Dr. Joh. Isaak Hoffmann.

1811, 1812 und 1813 gab es kein Bürgermeister-Amt.

1814 (seit dem 31. December 1813) Adolf Karl von Humbracht und Dr. Joh. Wilhelm Metzler (Beide durch die alliirten Mächte ernannt).

1815 bis zum 19. Juni: ebendieselben, von diesem Tage an aber Adolf Karl von Humbracht und Dr. Philipp Karl Diehl.

1816 bis zum 3. September: Adolf Karl von Humbracht und Dr. Philipp Karl Diehl, von diesem Tage an Dr. Joh. Wilhelm Metzler und Friedrich Joseph Cleynmann.

1817: Dr. Joh. Wilhelm Metzler und Friedrich Joseph Cleynmann.

1818: Georg Steitz und Friedrich Philipp Wilhelm Frhr. von Malapert gen. Neufville.

1819: Dr. Joh. Wilhelm Metzler und Dr. Ferdinand Maximilian Stark.

1820: Karl Wilhelm Frhr. von Günderrode und Dr. Joh. Peter Hieronymus Hoch.

1821: Dr. Joh. Büchner und Dr. Ferdinand Maximilian Stark.

1822: Georg Friedrich von Guaita und Gottfried Scharff.

1823: Dr. Joh. Wilhelm Metzler und Dr. Joh. Peter Hieronymus Hoch.

1824: Georg Friedrich von Guaita und Dr. Joh. Gerhard Christian Thomas.

1825: Dr. Joh. Friedrich von Meyer und Joh. Georg Saraſin.

1826: Georg Friedrich von Guaita und Gottfried Scharff.

1827: Friedrich Philipp Wilhelm Frhr. von Malapert gen. Neufville und Dr. Karl Bernhard Jakob Franz Miltenberg.

1828: Dr. Ferdinand Maximilian Stark und Joh. Georg Saraſin.

1829: Dr. Joh. Peter Hieronymus Hoch und Dr. Joh. Gerhard Christian Thomas.

1830: Friedrich Philipp Wilhelm Frhr. von Malapert gen. Neufville und Gottfried Scharff.

1831: Georg Friedrich von Guaita und Dr. Karl Bernhard Jakob Franz Miltenberg.

1832: Dr. Joh. Gerhard Christian Thomas und Dr. Joh. Konrad Behrends.

1833: Georg Friedrich von Guaita und Dr. Johannes Kappes.
1834: Dr. Ferdinand Maximilian Stark und Dr. Sigismund Paul Hiepe.
1835: Dr. Joh. Gerhard Chriſtian Thomas und Dr. Joh. Konrad Behrends.
1836: Dr. Ferdinand Maximilian Stark und Karl Heinrich Georg von Heyden.
1837: Georg Friedrich von Guaita und Dr. Eduard Ludwig Harnier (ſeit 1862 von Harnier).
1838: Dr. Joh. Gerhard Chriſtian Thomas und Dr. Eduard Franz Souchay. Erſterer ſtarb am 1. November, und ſein Stellvertreter war Georg Friedrich von Guaita.
1839: Dr. Joh. Friedrich von Meyer und Dr. Eduard Ludwig Harnier.
1840: Gottfried Scharff und Dr. Joh. Friedrich Schmid.
1841: Friedrich Karl Hektor Wilhelm Frhr. von Günderrode gen. von Kellner und Dr. Eduard Ludwig Harnier.
1842: Gottfried Scharff und Dr. Samuel Gottlieb Müller.
1843: Dr. Joh. Friedrich von Meyer und Dr. Joh. Georg Neuburg.
1844: Gottfried Scharff und Dr. Samuel Gottlieb Müller.
1845: Karl Heinrich Georg von Heyden und Dr. Karl Franz von Schweitzer.
1846: Gottfried Scharff und Dr. Joh. Leonhard Reuß.
1847: Friedrich Karl Hektor Wilhelm Frhr. von Günderrode gen. von Kellner und Sebaſtian de Neufville.
1848: Karl Heinrich Georg von Heyden und Dr. Karl Franz von Schweitzer.
1849: Dr. Samuel Gottlieb Müller und Ludwig Karl Emil Coeſter.
1850: Karl Heinrich Georg von Heyden und Dr. Georg Wilhelm Heſſenberg.
1851: Friedrich Karl Hektor Wilhelm Frhr. von Günderrode gen. von Kellner und Georg Chriſtof Friedrich Siebert

1852: Dr. Joh. Georg Neuburg und Dr. Guſtav Edmund Neſtle.
1853: Karl Heinrich Georg von Heyden und Dr. Joh. Jakob Konrad Kloß.
1854: Dr. Joh. Georg Neuburg und Dr. Georg Wilhelm Heſſenberg.
1855: Dr. Eduard Ludwig Harnier und Dr. Guſtav Edmund Neſtle.
1856: Dr. Joh. Georg Neuburg und Dr. Joh. Jakob Konrad Kloß.
1857: Dr. Eduard Ludwig Harnier und Karl Konſtanz Victor Fellner.
1858: Dr. Joh. Georg Neuburg und Dr. Anton Heinrich Emil von Oven.
1859: Dr. Eduard Ludwig Harnier und Georg Chriſtof Friedrich Siebert.
1860: Dr. Samuel Gottlieb Müller und Dr. Joh. Auguſt Speltz.
1861: Friedrich Karl Hektor Wilhelm Frhr. von Günderrode gen. von Kellner und Georg Chriſtof Friedrich Siebert.
1862: Dr. Joh. Georg Neuburg und Karl Konſtanz Victor Fellner.
1863: Dr. Samuel Gottlieb Müller und Joſeph Anton Wolfgang Forsboom.
1864: Dr. Anton Heinrich Emil von Oven und Karl Konſtanz Victor Fellner.
1865: Dr. Philipp Friedrich Gwinner und Dr. Johann Auguſt Speltz.
1866: Karl Konſtanz Victor Fellner und Joſeph Anton Wolfgang Forsboom.

XXI.

Urkundliches Verzeichniß der Frankfurter Schultheißen

von deren erster Erwähnung an bis zur Aufhebung des Schultheißenamtes im Jahre 1810 [459]).

1189: Wolfram (vielleicht hieß er Wolfram von Hollar) [460]).
1193 und 1194 Wolfram [461]).
1211: Johannes.
1219: Heinrich (offenbar Heinrich von Prumheim) [462]).
1221: Heinrich (offenbar Heinrich von Prumheim).
1222: Heinrich von Prumheim.
1223: Heinrich, miles. (offenbar Heinrich von Prumheim).
1225: Ripertus (vielleicht Ripertus de Saſſinhuſen).
1226: Ripertus (und, nach einer von Lersner geſehenen Urkunde, als ſein Stellvertreter Volrad, miles).
1227 und 1228: Eberwin, miles [463]).
1230, 1234 und 1236: Ludolf, miles [464]).
1238 und 1239: Rupert von Carben.
1242: Eberhard [465]).
1243: Eberwin und nach ihm Eberhard.
1245: Eberwin.
1248, 1250 und 1251: Wolfram von Prumheim [466]).
1253—1259: Wolfram von Prumheim, miles [467]).
1263—1265: Konrad von Saſſenhuſen, miles [468]).
1267: Wolfram von Prumheim und Konrad (von Saſſenhuſen) [469]).
1268: Konrad (von Saſſenhuſen).

Digitized by Google

1269 und 1270: Wolfram von Prumheim, miles.

1273: Wolfram von Prumheim und am 28. Juli ſein Sohn Heinrich von Prumheim [470]).

1274 und 1275: Heinrich von Prumheim.

1276: Heinrich von Prumheim, miles, ſowie am 30. Mai als Stellvertreter Volrad (von Seligenſtadt), miles.

1277: Heinrich von Prumheim.

1278: Heinrich von Prumheim und als vicescultetus und subscultetus am 30. Mai und 10. Juni Volrad (von Seligenſtadt) [471]).

1279: Heinrich von Prumheim und als scultetus minor am 11. September ſein Vetter Heinrich von Prumheim [472]).

1280: Heinrich von Prumheim und am 25. Februar als subscultetus ſein Vetter Heinrich von Prumheim [473]).

1281 und 1282: Heinrich von Prumheim.

1284: Volrad (von Seligenſtadt) und am 1. Juni Heinrich von Prumheim [474]).

1285—1287: Volrad (von Seligenſtadt) [475]).

1288: Volrad (von Seligenſtadt) bis zum 25. Mai, zugleich mit ihm am 23. Mai Heinrich von Prumheim, scultetus magnus genannt, vom dritten September an aber Elyas oder Helias.

1289—1291: Elyas oder Helias [476]).

1292: Heinrich von Prumheim am 18. Februar und 19. Mai und Volrad (von Seligenſtadt) am 1. Juni und 5. December [477]).

1293: Volrad (von Seligenſtadt).

1294: Heinrich von Prumheim am 14. Mai und Volrad (von Seligenſtadt) im Auguſt, September, Oktober und November [478]).

1295 und 1296: Volrad (von Seligenſtadt).

1297: Volrad (von Seligenſtadt) bis April oder Juni und Theodericus Capellarius, miles, am 31. Juli als vicescultetus [479]).

1298: Eberwin genannt Crus (d. i. Kranich, wahrſcheinlich Eberwin von Kranichisberg), miles, am 17. März und Konrad von Erlebach, miles, im März.

1299: Konrad von Erlebach.

1300: Konrad von Erlebach am 11. März, 8. Juni, 16. Juli und 14. September und Volrad (von Seligenſtadt) am 4. April, offenbar als Stellvertreter, und Heinrich von Prumheim am 20. Mai, offenbar auch als Stellvertreter, und am 13. December.

1301 und 1302: Heinrich von Prumheim [480]).

1303: Heinrich von Prumheim am 9. Januar; ferner zuſammen als Schultheißen vorkommend: Gotze oder Gotfrid Beyer oder Beiger, Heinrich von Prumheim und Volrad (von Seligenſtadt) am 19. Mai; endlich Gotze Beyer, miles oder Ritter, am 16. und 29. Oktober [481]).

1304 und 1305: Gotfrid Beyer am 8. Februar und am 30. September 1305, Volrad (von Seligenſtadt) am 30. September.

1306—1308, 1310—1313, 1315—1318, 1320—1322: Volrad (von Seligenſtadt) und am 16. Juli 1312 Wigand von Buches, ſowie am 2. Mai, und Herman von Onenbach am 2. November [482]).

1323: Herman von Onenbach [483]).

1324: Burghard Binchamer, miles [484]).

1325 und 1327—1329: Rulman von Lympurg (d. i. Rulm. Wijß v. L.) [485]).

1330—1333: Friderich von Carben, Ritter [486]).

1334: Heinrich von Hulzhuſin als Stellvertreter.

1336—1338: Rudolf von Saſſinhuſen, Ritter [487]).

1340: Rudolff von Saſſenhuſen und als Stellvertreter am 26. Januar und 15. März Dymar von Lichtinſtein [488]).

1341: Rudolff von Saſſenhuſen am 15. Januar, Frederich von Huttyn oder Hutten oder von Haychen oder Heychen, Landvogt der Wetterau, am 30. Juli und 4. September, Nikolaus von Hohinberg der Gerichtsſchreiber

am 17. Auguſt und Gypil von Hulzhuſen als Stellvertreter am 24. Oktober [489]).

1342: Frederich von Hochen oder von Huchen oder von den Huchen am 3. Juli, 28. Aug., 11. und 13. September und Gypel von Hulzhuſen am 22. und 23. Auguſt, 11. September, 18. Oktober und 12. November [490]).

1343—1345: Gypele von Hulzhuſin als Stellvertreter [491]).

1346: Gyple von Hulczhuſen als Stellvertreter am 5. März, 25. Mai und 24. Juni, Waltere von Cronenberg zwiſchen dem 23. und 27. Auguſt und Merkelin von Redelnheim, Ritter, als Stellvertreter am 1. September [492]).

1347: Merkelin von Redelnheim als Stellvertreter am 1. März und Siefrid Froyſchs oder Vroiſch am 6. März als subscultetus, am 22. Oktober als Stellvertreter und am 10. und 12. December als scultetus. Der wirkliche Schultheiß war ohne Zweifel Walter von Cronenberg [493]).

1348: Walter von Cronenberg bis zum 2. Oktober und als ſein Stellvertreter am 3., 10. und 27. März Sifrid Froſch, ſowie als Schultheiß Merkelin von Redelnheim nach dem 3. September und am 3. November [494]).

1349: Marquard von Redelnheim.

1350 und 1351: Gipel von Holtzhuſen als Stellvertreter und am 20. Mai 1351 Rudolf von Sachſinhuſen [495]).

1352—1355: Markele, Marquard oder Merkelin von Redilnheim und am 4. December 1353 als Stellvertreter Jeckel von Rödilnheim [496]).

1356—1358 und 1360 und 1361: Winther von Rorbach, Ritter [497]).

1362—1365: Heinrich im Sale oder vom Sale [498]).

1366—1372: Syfrid von dem Paradiſe oder zum Paradiſe [499]).

1373: Johan von Holtzhuſen.

1374: Sifrid von Spire und am 21. Juli Johan von Holzhuſen.

1376: Jakob Klaubelauch am 11. Auguſt und vom 6. November an Rudolff von Saſſenhuſen [500]).

1377: Rudolff von Saſſenhuſen.

1378: Jakob Klabelouch.

1378—1384: Winther von Vilmar, Edelknecht, ſeit dem 2. December 1378 [501]). Stellvertreter desſelben war am 24. April Sifrit czun Paradyſe.

1385—1389: Winther von Waſen, Edelknecht, vom 26. Mai 1385 bis zum 14. Mai 1389, wo er in der Schlacht bei Cronenberg gefangen genommen wurde [502]). Stellvertreter war am 30. Oktober 1388 Jakob Klabelauch der alde.

1389—1408: Rudolff von Saſſenhuſen, Ritter, ſeit dem 25. Juli 1389. Stellvertreter waren in dieſen 19 Jahren: 1393: Gipel czun Ebir am 4., 6., 18., 19. und 22. Auguſt; 1394: Gipel (czun Ebir) am 11. Februar, Jakob Klobelauch der junge am 13. und 20. Februar und Jakob Klobelauch der eldeſte am 21. Februar; 1396: Adolff Wiſſe v. 6. Mai bis 24. Juni, am 25. und 28. Auguſt, v. 6. Sept. bis 4. November und v. 22. November bis 2. December; 1397: Gilbrecht v. Riedeſel am 17. März und Gipel (czun Ebir) am 1. September; 1399: Jakob Herdan am 6. Oktober; 1400: ebenderſelbe am 22. November; 1408: Heinrich Wiſſe v. 17.—27. Auguſt, am 3. September, v. 17.—20. September, v. 22. Oktober bis 28. November und v. 3.—10. December, Erwin Hartrad v. 12.—17. December und am 19. December, Arnold czu Lichtenſtein am 18. und 19. December, am letzteren Tage in einer und derſelben Sitzung mit Erwin Hartrad [503]).

1409: Die ſtellvertretenden Schultheißen: Erwin Hartrad v. 26. Januar bis 1. Februar, am 9., 11. u. 15. Februar und am 13. März, Heinrich Wiſſe v. 16. März bis 1. April, Idel Drutman am 3. April und Heinrich Wiſſe v. 6. April bis 24. Mai. Wirklicher Schul-

theiß war vom 25. Mai an Rudolff Geyling von Altheim.

1410—1437: Rudolff Geyling von Altheim. Stellvertreter waren in diesen 28 Jahren: 1410: Heinrich Wiße am 31. Mai und 9. Juni und Arnolt czu Liechtenstein am 31. Oktober und 24. December; 1411: Arnold czu Liechtenstein am 11. Februar; 1416: Johan Wisse am 11. März, 29. Juni und 13. November und Girbracht (von Glauburg) am 20. und 22. Mai; 1417: Johan Wisse am 3. März und 20. August; 1420: Johan Wiß am 10. Februar; 1421: Johan Wiß am 3. März, 5. und 10. December; 1422: Johan Wisse am 2., 9. und 14. December; 1424: Johan Wiß am 5. April; 1426: Sifrid von Spier am 12. December; 1436: Jakob Brune am 30. Januar, 4. August und 13. Oktober und Johan Palmstorff am 22. September; 1437: Jakob Brune am 7. März und 24. Juli [504]).

1438: Bis zum 24. Juli gab es keinen Schultheißen, statt dessen kommen als Stellvertreter vor: Jakob Brune am 7. Februar und Johann Palmstorffer am 10. und 15. Februar und am 24. Mai. Am 25. Juli aber trat Johann Brendel von Homburg das Schultheißen-Amt an [505]).

1439 und 1440: Johann Brendel von Homburg oder Hoenburg. Stellvertreter waren: 1439: Walter von Swarczenberg am 6. Januar und Johann Palmstorffer am 12. und 18. Januar, 27. Februar, 3. Oktober und 18. November; 1440: Johann Palmstorffer am 28. November [506]).

1441: Johann Brendel von Homburg bis mindestens gegen Ende Juli und wahrscheinlich bis zum Anfange des September, vom 17. Oktober an aber Herman von Hohenwissel der eldeste, Edelknecht [507]).

1442—1449: Herman von Hohenwissel. Stellvertreter desselben waren: 1442: Johan von Glauburg am

5. April, Joh. Palmſtorffer am 3. September und Joh. Ockſtatt am 5. December; 1443: Johan Palmſtorffer am 27. März, 24. April, 13. Mai, 8. Juni und 14. September, Johan von Glauburg der damalige Bürgermeiſter am 8. und 17. April, Joh. Monis am 24. April und 14. September und Walter von Swarczenberg am 2. December; 1445: Walter von Swarczenberg am 3. März, Joh. Wiſſe am 27. März und Johann von Glauburg am 21. April; 1446: Johann Monis am 30. April nnd 11. Mai, Walther von Swarczenberg am 9. Juli und 12. November und Peter Margpurg am 19. December; 1447: Joh. Monis am 18. Januar, 15. Mai, 20. September, 10. Oktober und 16. December und Walther von Swarczenberg am 17. Mai und 26. Auguſt; 1448: Johann Monis am 17. Februar, 5. und 27. Juli und Walther von Swarczenberg am 29. März, 8. April, 29. Mai und 9. Anguſt [508]).

1449 v. 3. Juni an: Karle Buſer von Ingelnheim. Stellvertreter waren: Joh. Monys am 8. Februar und 8. März und Walther von Swartzenberg am 2. April.

1450: Karle Buſer von Ingelnheim bis in den April und vom 26. November an Wenczel von Cleen. Stellvertreter waren: Johann Monis am 10. Januar, 14. März, 19. Juni und 25. September, Peter Marpurg am 21. Februar und 23. März und Walther von Swarczenberg der alde am 18. März, 18. und 26. Anguſt, 16. und 25. September, 18. und 26. November.

1451 — 1464: Wenczel von Cleen. Stellvertreter waren während dieſer Zeit: 1451: Walther von Swarczenberg am 23. Februar, 21. Auguſt und 17. December nnd Johann Monis am 10. Mai und 22. November; 1452: Heinrich vom Ryn am 26. April und Walther von Swarczenberg am 26. Mai; 1454: Walther von

Swarczenberg am 14. Januar, 15. März und 11. December und Heinrich vom Ryne am 1. Februar; 1455: Heinrich vom Ryn am 18. Juni und Walter von Swarczenberg am 20. Oktober; 1456: Walther von Swarczenberg am 21. Januar und 6. Oktober; 1457: Walther von Swarczenberg am 29. Januar und 19. Februar und Wijcker Froiſch am 11. Mai, 18. und 29. Juli; 1458: Peter Marpurg am 3. März und 2. Juni, Wicker Froiſche am 16. und 26. April und 15. Mai und Conrat von Glanburg am 23. Juni; 1460: Wijcker Froiſche am 25. und 29. Oktober; 1461: Wijcker Froiſch am 4. Februar; 1462: Wijcker Froiſche am 22. Mai, 19. Juli, 4., 15. und 18. September; 1463: Wijcker Froiſche am 25. Februar, 14. und 16. März und Heilman Schiltknechte am 11. Juli; 1464: Heilman Schiltknecht am 12. Februar.

1465: Wenzel von Cleen bis wenigſtens zum 18. März und Bernhard Kreiß (von Lindenfels) vom 1. Mai an. Stellvertreter waren: Wijcker Froiſch am 8. März, 14. und 30. Oktober und 22. November und Heylman Schiltknecht am 22. November.

1466—1475: Bernhard Kreiß von Lindenfels. Stellvertreter waren: 1466: Heylmann Schiltknecht am 20. Juni; 1467: Heylman Schiltknecht am 9. März, Wijcker Froiſch am 10. Juli, 12. und 14. Oktober; 1469: Wycker Froiſch am 17. Juli, 19. und 26. Auguſt und am 11. November; 1470: Wijcker Froiſche am 1. September; 1471: Wycker Froiſch am 9. März und 19. Juli; 1472: Wycker Froiſch am 19. Juni und 21. Oktober; 1473: Wycker Froiſch am 10. Februar; 1475: Wycker Froiſch am 20. Mai [509]).

1476: Eberhard von Huſenſtamm, Ritter, vom 26. März an bis Mitte Oktober, wo er ſtarb. Am 22. Oktober ernannte der Rath Wijcker Froſch den alten zum Verweſer des Schultheißen-Amtes.

1477—1486: Ruße von Thungen zum Rußenberge vom 12. Februar 1477 an bis zum 15. Februar 1486, wo er ſtarb. Stellvertreter waren: 1477: Wijcker Froiſche am 15. März, 15. Oktober und 11. December; 1478: Wijcker Froiſche am 6. März, 29. Juli, 21. Auguſt und 31. Oktober; 1480: Wicker Froſche der elter am 21. Januar und 3. Auguſt; 1481: Wicker Froſche der elter am 29. Januar; 1482: Wicker Froſche der elter am 7. Juni, 12. und 29. Juli und Herte Wiß am 1. Juli; 1484: Wicker Froſch der alte am 18. December [510]).

1486: Friederich von Fels, zugleich ſtädtiſcher Hauptmann, vom 16. Februar bis zum 3. April, vom letzteren Tage an aber, auf Begehren des Kaiſers Friedrich III. oder des neu gewählten Königs Maximilian I., Ludewig zum Paradiſe, Doctor beider Rechte und Ritter [511]).

1487—1502 am 30. Auguſt Ludwig zum Paradiſe, welcher an dieſem Tage ſtarb. Stellvertreter war am 9. Januar 1492 Jorge vonn Breydenbach [512]).

1502 vom 1. Oktober an bis Anfang des September 1508: Johann von Lune genant More [513]).

1509 gab es keinen Schultheißen. Dagegen war am 6. September Orte czum Jungen Stellvertreter [514]).

1510—1523: Martin von Huſenſtamme, Ritter (vom 28. Januar 1510 an bis zum 8. Januar 1523). Stellvertreter war am 31. Januar 1512 Ort czum Jungen [515]).

1523 v. 16. Januar an: Licenciat Friedrich von Altzey als Verweſer und Stellvertreter und Kuno Riedeſel vom 31. Mai an bis zum 10. Januar 1525 [516]).

1525—1538: Krafft von Elckerhawſenn v. 1. Auguſt an [517]).

1538—1541 gab es keinen Schultheißen [518]).

1542—1546: Engelbrecht (oder Engelwert) Halber von Hergern vom 22. Februar 1542 an bis zum nämlichen Tage 1546.

1546—1548 gab es keinen Schultheißen [519]).

1549—1551: Bartholme Haller von Hallerſtein zum Ziegel-

ſtein, Ritter und Rath des Kaiſers wie der Königin Maria, vom 27. Mai 1549 bis zum 4. März 1551 [520]).

1551—1556: Johann von Buchſeck, bisher ſtädtiſcher Hauptmann, vom 17. März 1551 an [521]).

1556—1561 wird kein Schultheiß erwähnt, dagegen kommt gegen Ende dieſer Zeit Klaus Stallburger als Verweſer vor.

1562—1571: Klaus Stalburger vom 9. Juli 1562 an bis zu ſeinem am 1. April 1571 erfolgten Tode [522]).

1571—1574: Hans Eitel von Carben vom 28. Mai 1571 an bis in den November 1574 [523]).

1575 und bis zum Spätherbſt 1576 gab es keinen Schultheißen [524]).

1576—1589: Johann Kellner v. 22. Oktober 1576 an bis zu ſeinem im Jahre 1589 erfolgten Tode.

1589—1591 gab es keinen Schultheißen [525]).

1592—1606: Chriſtoff Stallburger v. 28. Februar 1592 an bis zum 4. März 1606, ſeinem Todestage.

1606—1614: Johann von Martorff vom 24. April oder vielmehr 1. Juli 1606 an bis zu ſeinem am 29. Auguſt 1614 erfolgten Tode [526]).

1614—1615: Dr. jur. Niklaus Weitz vom 24. September 1614 an bis in den Mai 1615. Von da an bis zur Wahl ſeines Nachfolgers war zuerſt Philips Rücker und (vom 24. Auguſt an) Joh. Adolf Kellner ſtellvertretender. Schultheiß [527]).

1616—1634: Johann Martin Baur, am 1. Oktober 1616 durch den Kaiſer mit dem Zunamen von Eiſeneck in den Adelsſtand erhoben, vom 17. oder vielmehr 23. Januar 1616 bis zu ſeinem am 5. Auguſt erfolgten Tode [528]).

1634—1639: Hieronymus Steffan von Cronſtetten, vom 11. September an 1634 bis zu ſeinem Tode in der Nacht v. 30. September auf den 1. Oktober 1639.

1639—1647: Hektor Wilhelm von Günterrode, am 11. Ok-

tober 1639 erwählt und am 12. November beeidigt, bis zu seinem Tode am 15. Juni 1647. Er war bei seiner Erwählung älterer Bürgermeister und blieb es bis zum 1. Mai 1640.

1647—1648: Johann Schwindt, am 23. Juni 1647 erwählt und am 2. September beeidigt, bis zu seinem schon am 18. Juli 1648 erfolgten Tode.

1648—1662: Hieronymuß Stallburger, am 27. Juli 1648 und am 3. August beeidigt, bis Ende Oktober 1662, wo er starb [529]).

1662—1666: Christof Bender von Bienenthal, der Rechten Licentiat und k. k. Majestät Rath, am 1. November 1662 erwählt und am 27. November beeidigt, bis zum 13. Mai 1666, seinem Todestage. Er war bei seiner Erwählung älterer Bürgermeister und blieb dies auch bis zum Ende seines bürgermeisterlichen Amtsjahres.

1666—1686: Hieronymus Peter von Stetten, am 16. Mai 1666 erwählt und am folgenden Tage beeidigt, bis zum 4. August 1686, wo er starb. Auch er war, als er erwählt wurde, älterer Bürgermeister und blieb es.

1686—1689: Philips Wilhelm von Günterrod, am 9. August 1686 erwählt und am 10. August beeidigt, bis Ende Januar 1689, wo er starb.

1689—1693: Adolff Ernst Humbracht, am 30. Januar 1689 erwählt und am folgenden Tage beeidigt, bis zum 17. April 1693, seinem Todestage. Er war und blieb bei seiner Ernennung ebenfalls älterer Bürgermeister.

1693—1695: Dr. jur. Johannes Thomas Eberhard genandt Schwindt, am 21. April 1693 erwählt und am 25. April beeidigt, bis zum 15. Januar 1695, seinem Todestage.

1695—1696: Henrich Ludwig Lerßner, am 21. Januar 1695 erwählt und Tags darauf beeidigt, bis gegen Ende August 1696, wo er starb.

1696—1716: Dr. jur. Johann Erasmus Seiffart von

Klettenberg, am 31. Auguſt 1696 erwählt und am 1. September beeidigt, bis zum 19. April 1716, ſeinem Todestage.

1716—1721: Johann Georg von Holtzhauſen, am 23. April 1716 erwählt und am 28. April beeidigt, bis gegen Ende April 1721, wo er ſtarb.

1721—1741: Johann Henrich Werlin, Licentiat der Rechte, am 22. April 1721 erwählt und am 24. April beeidigt, bis zum 9. Juni 1741, ſeinem Todestage.

1741—1747: Joannes Chriſtophorus Ochs von Ochſenſtein, am 15. Juni 1741 erwählt und am 20. Juni beeidigt, bis zum 9. Auguſt 1747, wo er ſtarb. Er war bis zu ſeiner Erwählung älterer Bürgermeiſter und blieb es bis zum Ende des Jahres 1741. Bei ſeiner Wahl wurde, gemäß den kaiſerlichen Reſolutionen, zum erſten Male das Schultheißen-Amt gleich den anderen Raths-Aemtern ſo beſtellt, daß der Rath drei aus den Schöffen erwählte und zwiſchen dieſen die Kugel entſcheiden ließ. Er war der erſte Schultheiß, auf welchen das kaiſerliche Privilegium von 1743 Anwendung fand, daß der jedesmalige Frankfurter Schultheiß das Prädikat „kaiſerlicher wirklicher Rath“ haben ſolle [530]).

1747—1771: Johann Wolffgang Textor, Göthe's Großvater, am 10. Auguſt 1747 erwählt und beeidigt, bis zu ſeinem Todestage, 5. Februar 1771.

1771—1777: Johann Iſaak Moors, Licentiat der Rechte, vom 6. Februar 1771 bis zum 12.—13. März 1777, wo er ſtarb [531]).

1777—1788: Johann Martin Ruppel. Dr. jur., vom 13. März 1777 an bis zum 21. März 1788, ſeinem Todestage.

1788—1802: Johann Friedrich Maximilian von Stalburg, vom 22. März 1788 an bis zu ſeinem am 26.—27. Februar 1802 erfolgten Tode [532]).

1802—1806: Wilhelm Karl Ludwig Moors, Dr. jur., vom

27. Februar 1802 an bis zu ſeinem Todestage, dem 31. December 1806 [533]).

1807—1810: Friedrich Maximilian von Günderode, vom 2. Januar 1807 an bis zum 31. December 1810, wo das Schultheißen-Amt aufgehoben ward. Geſtorben iſt er am 9. Mai 1824 [534]).

Anmerkungen.

I. Heilkunſt und Aerzte.

[1]) B. B. (d. i. Bürgermeiſterbuch) von 1499 f. 77[b] wird ein Arzt „her Jakob Raniſacker" genannt; Herr nannte man aber im Mittelalter, abgeſehen von den Patriciern, Leute aus dem Bürgerſtande nur dann, wenn dieſelben dem geiſtlichen Stand angehörten.

[2]) Mone's Zeitſchrift für die Geſch. des Oberrheins XII, 23. Was den Gebrauch fremder Juden-Aerzte von Seiten Frankfurter Bürger betrifft, ſo ſchrieb am 26. Auguſt 1523 der Friedberger Rath, daß mehrere Frankfurter Bürger ſeinem Juden-Arzte noch Geld für gemachte Kuren ſchuldig ſeien. Den Stadtarzt Iſaak verſetzt Lersner fälſchlich in das Jahr 1388, was auf einem Schreib- oder Druckfehler beruht. Lersner hat bei ſeinen Angaben über die Frankfurter Aerzte die beiden Verzeichniſſe benutzt, die ſich in den Uffenbach'ſchen Manuſcripten der Stadt-Bibliothek befinden; in Beiden iſt aber Iſaak richtig beim Jahre 1398 angeführt. Uebrigens habe ich denſelben in Urkunden nur als Iſaak bezeichnet gefunden, während jene Verzeichniſſe ihn Iſaak Friedrich nennen.

[3]) Beiſpiele ſind: Bürgermeiſterbuch v. 1470 f. 62[b]: „Off unſers heiligen vatter des Babſtes brief des doctors rat haben"; desgl. von 1490 f. 92: „Die doctores die ertzet ſollen die ammen examineren".

[4]) S. Mone's Zeitſchr. XII, 17 und Oetter, der Arzt in Deutſchland in älteren und mittleren Zeiten (Nürnberg, 1777) S. 50 f. und 59 ff. „Mit myner konſt und artzenye" zu dienen, heißt es ſowohl in Drudel's, wie in Seyff's Dienſtbriefe.

[5]) Beiſpiele aus Frankfurter Urkunden finden ſich unten im Verzeichniſſe der dortigen Aerzte.

[6]) Ein Schreiben des Marburger Rathes an den von Frankfurt v. 16. Mai 1435 lautet: der Letztere möge doch durch ſeine Aerzte eine Marburgerin unterſuchen laſſen, ob ſie den Ausſatz habe, falls dies aber nicht geſchehen könne, ſolle die Frau nach Cöln geſchickt werden. Im Jahr 1465 ſchickte der Rath von Bacharach, 1458 der von Gießen und 1439 der von Amberg einige des Ausſatzes verdächtige Leute nach Frankfurt mit dem Erſuchen, dieſelben beſehen zu laſſen; 1458 aber erſuchte die Stadt Wetzlar Frankfurt um Zuſendung ſeines Arztes Konrad zur Heilung eines Prieſters, und ebenſo baten 1489 die von Weſel den Frankfurter Rath, ihnen mit ſeinem Stadtarzt auszuhelfen. Was die bürgerliche Stellung der Stadtärzte betrifft, ſo ward Heinrich Loſe, erſt

nachdem er ſieben Jahre lang Stadtarzt geweſen war, Bürger, und der Stadtarzt Peter Lange leiſtete nur den Beiſaſſeneid.

7) B. B. von 1451 f. 37b: Nach meiſter Heinrich artzt ſchicken und mit yme redden von ſins uberuemens wegen, als er die gemeynde uberuympt. B. B. von 1475 f. 31: Meiſter Niclas bitten, ein verczeichenunge czu geben und ſinen rad mitzuteilen, ein ordenunge czu machen, was man dem artz und aptecker geben ſulle.

8) B. B. von 1496 f. 66b: Als unſers gnedigen hern von Trieber werntliche rete geſchrieben haben von wegen Peters eyns ſcharpfenrichters halben, der ſich artzny undernommen habe: zu ſchriben den handel als er ſich heldet. In Mone's Zeitſchr. XII, 20 wird die Mainzer Aerztin von 1288 angeführt. Die Frankfurtiſchen ſind unten im Verzeichniſſe der Aerzte angegeben. Uebrigens erſieht man aus der Art, wie dieſelben angeführt werden, daß ſie nicht etwa blos Hebammen waren, die ſich nebenbei mit Weiber- und Kinderkrankheiten abgaben: ganz abgeſehen davon, daß die Hebammen niemals Aerztinnen genannt werden.

9) Bürgermeiſterb. von 1453 f. 58b: Meiſter Heinrich gonnen ein bruwehotte czu machen; f. 85b (Jahr 1454): Meiſter Heinrich artzt nit gonnen, ſin bier czuverſchencken ane ungelt.

10) Rechenbuch von 1377 f. 85b (Sabb ante Michael.): Ebirhard wundarczte 3 ℔ für 4 achtei. kornes ſinen virteiljarlon in der fronefaſten, ... und ſal man iem: eyn jar 16 achteil kornes unde eynen rogk gebin . . . unde haid in truwen globit unde czun heilgen geſworn, eyn jar der ſtedde czu dinen, und wer wund wird von der ſtede wegen und wer in dem ſpedale czum Heilgengeiſte wund iſt, die ſal he virgebins heilen, unde ſal auch uczſaren, wan man von der ſtede wegen ucz czuhet.

11) Für das Jahr 1385 berechnet Mone (Zeitſchr. XII, 17.) dieſen Gehalt von hundert Gulden auf 562 Gulden unſeres Geldes.

12) Dieſe Verpflichtung findet ſich ſchon im älteſten noch vorhandenen Dienſtbrief eines Frankfurter Stadtarztes (1381). Es iſt daher nicht richtig, wenn Kolbe in der Zeitſchr. des Kaſſeler Vereins für heſſ. Geſch. N. F. I, 1, 3 ſagt: In den vielen und blutigen Kriegen des Mittelalters wurden die Heere nicht von Feldärzten begleitet, die Verwundeten und Kranken waren auf eigne Hülfe und gegenſeitigen Beiſtand angewieſen ꝛc. ꝛc.

13) B. B. von 1470 f. 12b: Meiſter Niclas dem artzt ſagen, welcher ezuſchen ime und meiſter Johan Saſſenbuß das edelſte formate doctoratus habe, der ſulle vor gen, ſiczen und ſteen. Was den öfteren Zwiſt mit den Apothekern betrifft, ſo genüge als Beiſpiel die Aeußerung des B. B. von 1494 f. 67b: Doctor Joiſt (von Eitlingen) beclagt ſich uber Matheum den apoteker, der inen inn ſynem ſchriben der recepta halber verlacht, bitt, den doctoribus die recepta zu beſichtigen laißen, ſij er vertruwens, wole und gerecht beſchrieben ſien.

14) Von einem anderen ſtädtiſchen Aſtronomen heißt es im Rechenb. von 1510 S. p. Franc.: 4 fl. geben meiſter Erhart Helme dem aſtronimo, die uwer am Bruckenthorn (eine Sonnenuhr) abetzuteylen.

15) Die erwähnte Aufſchrift von Drudel's Dienſtbrief lautet: Meiſter Heinrich Drudel der ſcherer virbuntbrieff. Im B. B. v. 1497 f. 26 und in Seyff's Dienſtbriefe heißt es namentlich: dieſer ſolle „der barberer ordnung unverbonden und gantz ledig ſteen". B. B. v. 1498 f. 2.: Den ſcherer zwiſchen den pforten bij ſant Catherinen zu eym ſtat wondarzt uffnemen 4 jare lang; . . . . ſol nit ſchuldig ſin, im gebend yemants

zu ime zu nemen, und obe ime yemants abginge, ſollen ineu die ſcherer nit buſſen.

16) Mone's Zeitſchr. XII, 21 und Pfaff's Geſch. von Eßlingen 239.

17) Die frühbeſte Erwähnung einer Frankfurter Hebamme findet ſich bei Boehmer p. 648. B. B. v. 1459 f. 94b: Gonnen, das unſer herre der pherner verkunde uber die cantzeln von der ammen wegen und wo ſie zu finden ſij. Desgl. von 1499 f. 35. Die frauwe von Myntzenberg heißen zu den doctoribus ſich laißen proberen, wo ſie fertig irer konſt iſt, ire gonnen, zu den frauwen zu geen. Das Wort Kindeamme iſt nicht identiſch mit Säugamme. So wird z B. die beſoldete Stadtamme Anna von Bornheim in den Rechenbüchern von 1488 (f. 78) und von 1489 (f. 73) die Kindeamme, in den früheren und ſpäteren aber blos die Amme genannt. Beedb. der Oberſtadt v. 1499 f. 13: Muder Gude amme.

18) Im Rechenb. von 1366 f. 50b zahlt man Geld Siczen dem ſmede von unſers herren des keiſers ſchribers pherd czu heilen, daz hie ſyech ſtund. Ebenſo in dem von 1424 f. 37: Joſt ſmyde von der ſtede hengſte czu ſniden und czu heilen.

19) Daß er vorher nicht in Würzburg, wie es irgendwo heißt, gewohnt habe, zeigt ein Rathsſchreiben von 1484, in welchem der Mainzer Kanzler um Auskunft gebeten wird über „meiſter Johann Cube, der itzo huſelich zu Mentze wone". Was die erwähnte orientaliſche Reiſe betrifft, ſo kamen die Theilnehmer an derſelben nicht am 4. Januar 1484 zurück, wie es im Arch. f. Fr. Geſch. u. Kunſt VII, 114 heißt. Während der neun Monate vom 25. April bis zum 4. Januar würde doch in jenen Zeiten eine Reiſe durch Iſtrien, Kroatien, Albanien, Dalmatien, die Morea, Kandia, Cypern, Paläſtina, Syrien und Egypten und über Kandia zurück bis nach Mainz nicht zu machen geweſen ſein.* Die Rückkehr fand nach urkundlichen Angaben am 4. „Wintermonat" 1484 Statt; allein im Mittelalter verſtand man unter dem Worte Wintermonat in der Regel nicht den Januar, ſondern den November oder December, von welchen jener der erſte, dieſer der andere Wintermonat hieß.

20) B. B. von 1450 f. 20b: Der ſchelen ertzten und der Bleichenbachen ſicher ſin und in das floſſe legen von des buchelchins wegen, nota Aſtorochs buche.

21) B. B. von 1491 f. 90b: Doctor Jacob Rannerßacker den artzet, der eyn nigromanticus ſin ſolle, ſich bij den Prediger hern erkunden, waß er fur mann oder ſin handel ſy, nachdem er im rechten zu Mentz hange. Ein Uringlas findet ſich ſogar auf dem Grabſtein des 1450 geſtorbenen Stadtarztes Konrad von Sachſenhauſen als Abzeichen ſeines irdiſchen Berufes abgebildet (Lersner I, 2, 125).

22) B. B. von 1493 f. 112: Als doctor Cube anbringt, die dinge beharren laißen biß nach dem nuwen liecht und mit doctor Joſten reden dartzu zu geen, und in willen Wijtzels ſetzen, ob er wolle im nuwen ſpital oder iun ſim huß beſehen ſin. Am 27. November 1486 ſchreiben ein Schöff und der Rathsſchreiber an den Bürgermeiſter von Speier: „Es hat ſich mit dem ſterben itzt uff das nuwe liecht by uns etwas ernſtlich begeben". B. B. von 1496 f. 1: Als die ſcherer anbringen der leße (des Aderlaſſens) halber, wie ine uff ſant Walpurgen tag zu laſſen verboten ſij: der artzet rat haben, vnd wo ſie eyn almenach machen kunden, ſie bitten, den ſcherern alle jare eyn zumachen. S. auch Mone's Zeitſchr. XII, 154, XIX, 435 und II, 261 und 275 f.

23) B. B. von 1471 f. 57: Conrad hauwemenger die ammen werden laſſen ezu ſiner huſſrauwen geburt, vnd das er ſine ſwieger oder eyn andere frauwen beſtelle, die ir die 6 wochen warte.

24) Beiſpiele ſind: Rechenb. von 1475 f. 42: 14 hell. umb 1 meſten wechholdern die Ratſtobe und das gerichteshuſe, ſo Rat oder gerichte bij eyn ſin, damit ezubereichen. Desgl. v. 1476 f. 43: 2 ß umb wecholdern die offen dieſen winter und die ſtoben im Rathuſe ezu bereichen. Desgl. von 1468 f. 48b: 11 ß umb 1 ℔ thimgen und ½ ℔ wirauch die Ratſtuben mit ezu reuchen, ſo der Rat und Ratſfrunde bij eyn ſin.

25) B. B. v. 1518 f. 57: Des vßſetzigen huß vor der Beckenheymer wart halber die gemeyn zu Beckenheym dar fur bitten daß bin vß zu rucken. Ein Geſetz über das Beſehen v. 1417 u. 1426 iſt im Arch. f. Fr. Geſch. VII, 170 f. abgedruckt. B. B. von 1482 f. 33b: Die geſtorben frauwen beſehen laſſen.

26) B. B. von 1478 f. 69b: Den erezten uber die malebij ſagen, das ſie mit nymante, den ſie damyde beladen ſin erkennen, dringken noch gemeynſchafft haben ſullen, noch auch darwyder arezij geben. Das Regulativ aus der Zeit nach 1500 findet ſich in den Medicinalakten I, 114b vor.

27) Dieſe Aſchaffenburger Verbote wurden 1518 und 1531 erlaſſen.

28) In den vorher erwähnten Aſchaffenburger Verboten wird die in Frankfurt herrſchende Krankheit „die ungenadt und ſtraffe der peſtellentz“ und „die kranckheit der ongenade“ genannt. B. B. v. 1430 f. 103: Den einen, der die ſuchte hat, an den pherner und dechand ezu brengen. Von dem Franziskaner Capiſtranus heißt es im B. B. v. 1454 f. 51: Die frunde ezu dem heiligen vatter dutſchen prediger, mit yme ezureden, wo man die krancken lude byne ſchicken ſulle, bij ſie ezu kommen. Der im Texte erwähnte Patricker war Jakob Geuch. Das betreffende Kloſter wird das Kloſter zu St. Anſtat in Widderſtorff genannt. Ueber das 1489 im Römer erſchienene Geſpenſt enthält das B. B. Folgendes: B. B. von 1488 f. 108 (Datum von 1489): Die Prediger monch bitten, etliche monch lijden, im Romer zu ligen und darnach meſſe laſſen leßen. Desgl. f. 108b: Eyn gemeyn gebet in den kloſtern mit 1 paternoſter und ave Marie zuthun beſtellen fur eyn ſache, darfur man iß begerende iſt, auch darzu etliche meſſe fur die ſelen beſtellen geleſen werden inne den drien cloſtern in iglichem 10 meſſe; f. 111b: Die Prediger herren bitten, noch eyn nacht oder zwo hin in dem Romer zu ſin und zu beſehen, waß gefirte eß ſit, als eyn geiſte ſich mit gengen und weſen mercken leßet; f. 114: Als die orden iglicher 10 meſſe des ungedums halber, daß ſich im Romer ereigen laißen hait, geleſen haben. ine zu ergatzung geben: den Predigern biß noch den heilgen tagen anſteen und den andern zweyn orden iglichem 2 achtel korns geben.

29) B. B. von 1497 f. 45b: Die verfaſt notel Arnolten berurend, dwil er mit den blotern beladen iſt und in des Rats dinſt uberkomen hat, ime zuſchicken, doch daß er ſolichs hinder ime halte und nit gegen den ertzeten eroffene.

30) Das Haus zum kleinen Römer war zu einem Peſtilenz-Haus auserſehen worden, weil „iß von den luten gelegen war“. Ueber das Ritterhaus ſagt das B. B. von 1497 f. 56b: Das Ritterhuß zu Saſſenhuſen beſichtigen, ob es zuzurichten ſy, das die arme lude mit den Frantzoſen darinn bliben mogen, und inn mitler zijt ſie by die Beckenheimer porten thun.

31) B. B. von 1497 f. 56b: Eyn ſtock zu ſant Niclas ſetzen und eyn ſolich perſon daran malen laſſen, denſelben ſollen zur wochen die pfleger der almuſen uffſlieſſen und umbteilen; item Flugußen und ſin geſellen ſollen mit verſloſſen bußen umbgen laſſen, denſelben armen luden zu heiſchen, den ſollen die almuſen herren nach gelegenheit belonen. Ebendaſ. f. 54b: Fluguß und ſin geſellen laſſen mit eym gemalten beſſelin umbgen laſſen, den armen krancken heiſchen, und ſollen die almuſen herren zur wochen zwey mal uffſlieſſen.

32) Im Beedbuch der Oberſtadt v. 1419 f. 108 kommt Cleſe Kratz „mit der fallinden krangheit" vor; im Beedb. v. 1398 f. 41 heißt es von demſelben Manne: „hat die großen ſuchte".

33) In den Medicinalakten I, f. 113 heißt es: der Stadtarzt Loſe habe erkannt, daß die Frau „an der naſen vnd an den lippen ires mundes eyn geſtockelte malebie habe, dy man nennet den kanker", welche Krankheit nach Avicenna darin beſtehe, daß ſie eine lepra unius membri ſei, während der wirkliche Ausſatz oder die lepra universalis, welche von Leber-Schwäche herrühre, den ganzen Leib beflecke; doch mache das Uebel jener Frau auch den Athem entzündlich und ſchädlich, und deshalb ſei ſie von anderen Menſchen abzuſondern.

34) Dieſe Angabe über die zwiefache Form des Ausſatzes findet ſich in den Medicinalakten Bd I. f. 78.

35) B. B. von 1497 f. 112b: Burgermeiſter ſollen mit den ertzten redden, uffmerkens zu haben gegen den perſonen, die mißſtellung halber der maſelſucht verdechtlich gehalten werden. Im Rechenbuch von 1498 f. 82b wird das Beſehen eines Mannes bezahlt, welcher „mit der maſelſucht verdacht waß". Dies ſind die zwei einzigen Stellen, in welchen das Wort Maſelſucht vorkommt. Dieſer Umſtand, ſowie die Art und die Zeit der Erwähnung der ſogenannten Maſelſucht zeigen, daß unter ihr die Venerie zu verſtehen iſt. Die Rohrbach'ſche Angabe iſt von Steitz im Arch. für Fkft's Geſch. Neue Folge III S. 142 abgedruckt. Im Beedbuch der Niederſtadt von 1497 f. 12b ſind die feilen Dirnen in der Roſengaſſe angeführt, und zwar eine mit den Worten: „Grede Beyern abijt. Malefranzoſe". Ueber das erſte Auftreten dieſer Krankheit in Nürnberg ſ. Waldau's verm. Beiträge IV, 409.

36) Zeißl's Lehrbuch der conſtitut. Syphilis S. 338, Waldau a. a. O.

37) Die Stelle des Dominikaners Herp iſt in Seckenberg's Selecta juris II, 28 abgedruckt, jedoch ebenſo dort, wie bei Kirchner I, 577, falſch wiedergegeben. Im Manuſcripte Herp's lautet das Sprichwort: „Nuw gewant nw ſchant, Nw ſündt nw ſündt, Nwe ſchwor und ſpott Nw ſtraf plag von gott!"

38) In Bezug auf Arnold von Schwarzenberg heißt es im Rechenb. v. 1500 f. 83: er ſei „inn daß vierde jare mit der krancheit der boſen platern beladen worden, die er außerhalb dieſer ſtat in deß Rates bottſchafft uberkommen iſt"; ſowie f. 99b: er ſei im Juli 1497 von einer Sendung auf den Wormſer Reichstag zurückgekehrt „befleckt mit der krancheit der boſen blattern genant Male Francioß" und mit derſelben beladen geblieben, bis er am 26. Oktober 1500 geſtorben ſei.

II. Apotheken.

39) Wenn daher Ulmenſtein (Geſch. Wetzlar's I, 267) aus dem Umſtande, daß 1233 in Wetzlar ein Wigandus inter apothecas angeführt wird, auf die damalige Exiſtenz einer dortigen eigentlichen Apotheke zurückſchließt, ſo iſt dies ein Irrthum. Jener Ausdruck bedeutet nichts Anderes, als die in Frankfurt vorkommenden Ausdrücke „Unter den Gaden" und „Unter den Krämen".

40) Das Letztere geht aus folgender Stelle des Inſatzbuches II, 5 hervor: „Das alde heymelich ingeſigel jungherren Philipps v. Falkinſtein, des Konegiſtein iſt, wart czuſlagen vnd czubrochin czu Franckinford vor der apteken an ſant Valentins tage czu veſperzit u. ſ. w.

41) In einer Correſpondenz, welche der Rath 1518 führte, wird ein und derſelbe Mann bald Apotheker, bald Zuckerbäcker genannt, und noch 1629 war ein Frankfurter Apotheker zugleich Zuckerbäcker (Lersner I, 26). S. auch Anhang II, ſowie Grimm's Wörterbuch unter Confect, Jäger's Ulm 453 und Sprengel's Geſch. der Arzneikunde II, 546. Kolbe's Anſicht iſt in der Zeitſchrift des Kaſſeler Vereins f. heſſ. Geſch. N. F. I, 1 S. 10 ausgeſprochen. In den Medicinalakten I, f. 99 ſteht eine Bittſchrift des „Matheus Mettlinger apotecker czu dem ſwan" (1477).

42) „In den Medicinalakten I, f. 102 berichtet 1461 der Stadtarzt Heinrich Loſe über eine zu machende Apotheker-Ordnung, auf welche die Apotheker zu verpflichten wären, indem er ſagt, es ſei durchaus nöthig, „na dem als ir habent eynen geſwornen arczt, das auch ir haben ſollent eynen geſwornen apteker mit ſinem knecht". Gleich nachher zeigt er dem Rathe an: er habe einen Apotheker kennen gelernt, welcher 9 Jahre lang als Knecht (Apotheker-Gehülfe) in Venedig und anderwärts thätig geweſen ſei; dieſen habe er nach vorgenommener Prüfung in „der Kunſt der Aptekerie" tüchtig gefunden, und er ſchlage deshalb vor, ihn als Apotheker anzuſtellen. Dieſer Mann, Rabodus Kremer, wurde hierauf auch wirklich angenommen. B. B. von 1462 f. 38^b: „Dem aptecker eyn tafel in ſine aptecke czu hencken". Mone's Zeitſchrift II, 279 und Waldau's verm. Beiträge IV, 409.

43) B. B. von 1496 f. 45^b: Als die von Eßlingen ſchriben, ine der appoteker tax zuzuſchriben, ſie berichten, das der Rat der tax itzt in arbeit ſtande.

44$_a$) Die von Stricker (Geſch. der Heilkunde in Fr. S. 84) als älteſte erwähnte Frankfurter Apotheker-Ordnung von 1491 iſt der bloße Entwurf eines Stadtarztes zu einer ſolchen.

44^b) Eine Rathsverordnung von 1501 handelt davon, „wie ſich der ſtede doctores inne der artzenij jerlichs inn dem herbſt oder ſuſt, ſo iß die nottorfft erfordern will, die materialia inn der apoteken zubeſichtigen erfordert werden halten ſollen". In dem Dienſtbriefe des Arztes Conradi von 1500 ſtehen dieſe Worte: „Ich wil auch kein beſonder apoteke, artzenye oder materialien in mynem huß halten oder haben, ſondern mynen pacienten umb die materialien inn die apoteken ſchriben vnd wiſen vnd ſie ſelbſt mit dem apoteker vmb die belonung uberkomen laiſſen".

45) Im Apotheker-Eid heißt es: Item die ſtucke, ſo gifft by ſich haben, als Coloquintida, Eſula, Elleborus, Arſenicum, Empforbium ꝛc., ſal ich inn ſonderlichen geſeſſen vnd geſchirre halten vnd mit ſorgfeltigem fliß domit umbgen, das der ſchade, ſo daruß kommen mocht, verhudt

werde; item auch nymanten gifft verkeuffen dan ſolichen perſonen, die nit argwenig ſint vnd do ich wiſſe, daß eß nit zu ſchaden gebrucht werde.

46) B. B. v. 1499 f. 77ᵇ: Den arzeten ſagen, ſo ſie den pacienten in die apoteken ſchriben, daß ſie ſich in eigener perſon darby fugen, daß ſie ſelbſt inn die dinge ſehen.

47) „Wole mag ich erorgiam daß ſint wundeartzeny uben und triben, auch confortativa, tiriaca, metridat pillen, alſogine communes pestilentiales ſalben, plaſter oder derglichen lubt der taxe vom Rade geſetzt iſt verkeuffen".

III. Spitäler.

48) So heißt z. B. bei Boehmer 492 das h. Geiſtſpital ſchlechtweg das Siechenſpital.

49) Böhmer im Arch. f. Frankfurt's Geſch. und Kunſt, III, 79. In Böhmer's Codex werden S. 146 1267 Gefälle dem hospitale in Frankfurt vermacht, unter welchem Ausdrucke nur ein beſtimmtes Spital gemeint ſein kann, d. h. durchaus nur das zum h. Geiſt; ebendaſelbſt wird S. 155 eine Stiftung für das Begraben armer Leute auf dem Bartholemäus-Friedhofe gemacht, und von dieſer werden diejenigen Armen ausgeſchloſſen, welche „in dem Spital" geſtorben ſeien: woraus folgt, daß ſchon damals neben den Kloſter-Spitälern ein beſonderes ſtädtiſches Spital beſtanden haben muß.

50) Schon Batton und Fichard hatten die Vermuthung ausgeſprochen, daß unter dem „alten Spital", welches mehrmals vorkommt, ein bei der Leonhards-Kirche geſtandenes gemeint ſei. Dieſe Vermuthung wird zur Gewißheit erhoben durch folgende Stellen: In einem Rechenbuch der Kellnerei des Liebfrauſtiftes von 1388 ſteht f. 17ᵇ: „2 mark vff dem aldin ſpettale by ſante Leonardi, daz wuſte ſtet"; in den Beedbüchern kommt von 1362—1403 bei der Leonhards-Kirche immer „das alte Spital" oder „das Hus zum alten Spital" vor.

51) S. Fichard's Wetteravia 57.

52) Boehm. 368 und 683 heißt dieſes Spital 1305 und 1362 das alte Spital.

53) Boehm. 211.

54) Fichard zu Batton's Manuſcript 1066 und 1434 Ein Teſtament von 1351 (Copialbuch des Liebfrauenſtiftes Nr. 24 S 305 f): Zum ſpidal vor Bockenheymer porten ſechs ſchillinge heller; im Beedb. v. 1354 kommt beim Gültenverzeichniſſe vor „der ſpital vor Buckinheimer dor", ſowie noch einmal „der nuwe ſpital vor Beckinheimer dor"; im Rechenb. v. 1361 wird Kipipan's Hof „an dem nuwen ſpetayle" erwähnt. Die im Text gedachte Stelle von 1303 findet ſich Boehm. 348, wo die domus leprosorum extra muros Frankenfordenses urd eine bei ihr gelegene Hube Ackerland angeführt wird. Im Jahre 1332 erſcheint die Lage des Gutleuthofes ebenſo. Ein Teſtament aus dieſem Jahre (Urk des Leonhard-Stiftes) führt nämlich folgende zuſammenhängende Grundſtücke an: Viginti iugera terre arabilis cum uno, videlicet tria iugera sita in terminis ville Buckinheim dicta Seckebecker, item in Niderholtz septem iugera dicta Wolffe, item iuxta crucem uersus leprosos quatuor iugera, item duo iugera apud Galginberg, item inter vias ducentes Buckin-

heim et Redilnheim quatuor iugera sita iuxta crucem. Während bei Boehm. 736 im Jahre 1372 der Gutleuthof unterhalb der Stadt am Main-Ufer d. h. an seiner jetzigen Stätte liegend erscheint, führt im Jahr vorher das Beedbuch der Oberstadt „der Guden Lude hus“ in der Bockenheimer Gasse an, und dies ist noch dazu die früheste Erwähnung des Letzteren, woraus sich deutlich ergibt, daß dieses Haus kein Spital, sondern ein zu anderen Zwecken verwendetes Grundstück des Gutleuthofes war.

[55]) Lersner I, 405.

[56]) B. B. v. 1452 f. 70[b] (Januar 1453): Wie die cywene spitale (das h. Geistsp. und das Sachsenhäuser) in ein czubrengen weren; f. 84[b]: Die siechen czun heiligen drin konigen alle gemechlich beruber tun. Rech. v. 1454 f. 30[b] (Petri Vinc.): Pleger czu den h. drijen konigen und Wigand (der Spitalmeister des h. Geistspitales) sollen schure und huser daselbst fertigen vnd lassen machen vff czinse daruß cznheben.

[57]) B. B. v. 1490 f. 52[b]: Dem wagener by der Friedberger porten eyn schop vff die gassen gein dem nuwen spital vber, wo es den nachgebuern keyn schaden thue, zu machen vergonnen. Im Häuserverzeichnisse von 1433 heißt es I, f. 231: „der Juden heckhuß, da inne die Schalantz Juden wonen“, und ebendas. II, f. 278 statt dessen „der Juden heckhuß oder spitale“. Das Wort Schalant bedeutet einen Umherschweifenden (Schmeller III, 342). Das Spital in der neuen Judengasse wird zuerst im Beedb. v. 1508 f. 59[b] erwähnt. Des wälschen Spitals gedenkt Fichard zu Batton's Manuscript S. 1008.

[58]) Boehm. 207, 211, 233, 278, 415 und 474.

[59]) Im Bürgermeisterbuch v. 1487 wird f 88[b] derselbe Joh. Heller, welcher in dem des nächsten Jahres f. 41 Spitalschreiber heißt, Spitalmeister genannt.

[60]) B. B. v. 1463 f. 43[b]: Dem arcz im spittal orlaups gonnen und yme ein briefschen geben. Desgl. f. 48[b]: Spitalemeister sollen macht han einen scherer in dem spitale zu bestellen.

[61]) Lersner I, 2, 45 und Arch. f. Fr. Gesch. VII, 142. B. B. von 1478 f. 57: Als Cleynstich umb in spittale czu nemen bit, ime dißmale, dwil er nit legerhafft ist, abeslagen“. B. B. v. 1512 f. 81[b]: Wer inne dem spitale zun heiligen geist geen vnd steen mag vnd sich nit drin kaufft hait vnd vnnutz sin, nach dem monat beorlauben. B. B. von 1465 f. 20: Spittelmeister sollen eine kammer fur die sere großen krangken machen Desgl. von 1477 f 27[b]: Den buwe im spitale von der unsynnigen krancken wegen besehen. B. B. von 1488 f. 73[b]: Uff die flecken der alten kaufften huser den buwe, wie der angeben ist, zu dem heiligen geist mit backehuß, stoben und gefengniß ꝛc. machen laißen. Desgl. von 1494 f. 111: Die zwey gefengniß im spital furderlichen machen laißen. B. B. von 1543 f. 20[b]: Als angetzaigt, daß Conrat Schott inn hay. gaist zu sloß komen auß vrsachen, daß er ain vnordenlichs leben fur vnd das sein vnnutzlich verthue: ist beuolhen, ine lenger ligen zu lassen, bis fur den gepeten wirdt. Im Bumeisterbuch v. 1457 werden f. 17 f. Arbeiten „czu der siechen gefengnis bij den Wissenfrauwen“ erwähnt. In Betreff des Gutleuthofes finden sich in den Bürgermeisterbüchern folgende Beschlüsse: 1486 f. 35[b]: Den siechen czun Guden luden gonnen, under ine selbs win tzuschencken und andern nit, und sollen ungelt davon geben; 1444 f 22: Bestellen an allen porten, das vpmant gein Rode noch Guden luden gee uff die kirbe bij pene eym gulde, wer

dare ginge; 1477 f. 38: Den plegern czun Gudenluden ſagen, czuverfugen, das die krancken nit alſo herinne ſin, und auch das die geſonden bij ſie nit ſpelen faren noch wandern. B. B. von 1450 f. 93ᵇ: Spitaleherren ſollen mit hern Johan doſelbſt redden, den ſiechen die bucher laſſen.

62) S. Boehm. 343 und 348. In einer Urfehde von 1513 bekennt einer, er habe im h. Geiſtſpital, wo er Pfründner war, ſich vergangen und „die mutter, ſo der armen ſiechen wartet", geſchlagen. Im Seelbuch der Oberſt. v. 1428 kommt f. 23 auch ein männlicher Krankenwärter vor: Stomphenne, der iſt nu in den ſpitale czun heiligen geiſte komen czu dienen den ſiechin. In den Auswärt. Angeleg. wird 1420 „der ſpedelmeiſter und Elſe nunne czum heilgin geiſte" erwähnt.

63) B. B. von 1444 f. 4ᵇ: Keyn ſiechen in ſpitale nemen ane wiſſen des Rates. Desgl. v. 1442 f. 73: Erfindet ſich, das der ſloſſirknecht anderſwo nit eigen rauche gehalden habe, yne czun Gudenluden nemen. Desgl. von 1493 f. 137ᵇ: Als Walther Jſenburg byt umb eyn ußſetzig frauw in das huß zunemen, ime ſagen, das huß ſij den burgern gemacht; doch ob die frauw ſo vil dar inne gebe, das ſie bliben mocht, ſol man ſie uffnemen. Dagegen heißt es B. B. v. 1489 f. 25: Unſers gnedigſten hern des Romiſchen konigs trometer, der ſelteſiech worden iſt, umb der ko. M. furbete willen uff den hofe zu den Gudenluden uffnemen als eynen andern ſiechen daſelbſt. B. B. von 1456 f. 21: Als die ſnyderknechte eyn bette im ſpitale begeren, abeſlaen. B. B. v. 1487 f. 7: Den beckerknechten eyn bette im ſpitale czuſagen umb 35 fl., ſo lange dem Rade eben iſt und ine ir gelt wydergibt. Was die Verwendung des h. Geiſtſpitales für Fremde betrifft, ſo ſagt ſchon 1627 ein Rathsſchreiben (Raths-Supplikat v. 17. Mai), daß es für dieſe allein beſtimmt ſei. Am 19. Juni 1529 ſchrieb der Rath von Speier: Nu hat unſer ſpittall je inn prauch herpracht, was allio einer nach ſeinem abſterben verlaſſen, das es demſelben angehört, inn bewegen der enthalltung, muhe unnd arbeidt, ſo man willig mit denſelben notturfftigen patt. Für Frankfurt mag folgendes Beiſpiel genügen: B. B. v. 1443 f. 3: Die gelaſſen gude, als die czwen menſchen czun Guden luden gelaſſen han, dem hoffe behalden.

64) Bürgermeiſterbücher. 1455 f. 92ᵇ: Dem ſiechen gonnen, ein hus zu den Guden luden zumachen, daz nach ſinem tode dem hofe blijbe; 1478 f. 69ᵇ: Als Jorge Offſteyner unreyne erfonden iſt und ime gonnen, czun G. l. eyn beſondere wonunge czu machen: 1485 f. 10ᵇ: Dulde (dem geweſenen Bürgermeiſterknecht), als der unreyn erfunden iſt, ime gonnen Offſteyners huß czun G. L., biß das eyner kompt, der gelt darauß gibt.

65) Rechenbuch v. 1492 f. 79ᵇ: 2 fl. geben und geſchenckt Henchin Kecke (er war einſpänniger Söldner geweſen) uß gnaden und ime ein gonſtigen vrlaub geben und ime den diſche in dem heiligen geiſt geben, ſo lange dem Rate eben iſt, angeſehen ſin getruwen dienſt In den Rachtungen befindet ſich der Verzichtbrief eines Bierbrauers von 1480, welcher lautet: dieſer habe ſein Vermögen falſch verbeedet, und desbalb dasſelbe an den Rath abtreten müſſen, Letzterer habe ihm jedoch aus Gnade eine Kammer und die Koſt im Spitale auf Lebenszeit gegeben, ſowie jährlich 10 fl. zu reichen verſprochen Eine um 1450 abgefaßte Klageſchrift der Pfründner des Gutleuthofes beginnt geradezu: „Wir armen Leute geſund und ſiech laſſen Euer Gnade wiſſen". In einer

anderen aus derſelben Zeit (Nr. 67) beſchweren ſich dieſelben, daß die „geſunden Pfründner“ vom Verwalter bevorzugt würden

66) Als „Halbpfrondnere“ werden im Beedb. v. 1510 f. 2ᵇ beim h. Geiſtſpital mehrere Leute bezeichnet.

67) S. Waldau's verm. Beiträge III, 261 f., u. IV, 437, Kirchner I, 237 und Dieffenbach's Friedberg 301.

68) B. B. v. 1479 f. 7ᵇ: Den gefangen umb das leben uß dem ſpitale eſſen geben und andern nit. Desgl. v. 1480 f. 31: Mit Jncus frunden reden, das ſie ime etwas von cleydunge tün, das er nit erfrieſe; tun ſie des nit, uß dem ſpitale eyn belcz geben. Desgl. von 1492 f. 104: Hartmans wittwen vff dem Rieder thorne, dwile ſie ſwachs libs iſt, eyn 14 tage eſſen uß dem ſpitale geben.

69) Rechenb. v. 1475 f. 26: 19 fl. minus 3 ß hat bezahlt Joh. Heller des ſpitals czun h. geiſte ſchriber, als derſelbe ſpitale dem Rade einen wagen mit vier pherden und 2 knechten in die reiſe geſchicht hatten, als des Rates frunde vff die gewant und geluhen hatten in der reyſe.

70) B. B. von 1478 f. 67ᵇ findet ſich unter den ſtädtiſchen Einnahmen verzeichnet: 12 fl. in dem ſtocke funden czun h. geiſte. B. B. v. 1490 f. 88 ſteht: Hartman ſoldeners wittwen die wuche 2 leub broits vß der alemußen (d. h. aus den vom Rathe verwalteten Armengeldern) werden laißen und dißmals ½ fl. geben holtze zu keuffen und vff den becken im ſpitale wyſen.

71) B. B. 1461 f. 18ᵇ: Heinr. czun Einhorn ſeligen wapen von der 400 fl. wegen, die ſie geben han, und umb die 100 fl., die eyner noch geben wil, der beider wapen in den ſpitale in die floßſtein machen laſſen. Ueber Sifried's zum Paradies Grabmal ſ. Böhmer im Arch. f. Fr. Geſch. u. Kunſt III, 85 ff. Daß Sifried noch ein Jahr vor ſeinem Tode Pfleger war, wird im Rechenb. 1426 f. 41ᵇ geſagt.

72) Batton's Topogr. I. 199. Rechenbuch v. 1408 f. 38: 2 ß 6 heller dem ſpital zu Saſſ., als man in durch gotes willen widergab, als ſie geben muſten zu wegegelde, als man in holtz in den garten vor der Oppenheimer porten gefurt hatte. B. B. von 1449 f. 98ᵇ: Der ſpitale ſal der elenden herberge ire lant abekeuffen. Desgl. v. 1447 f. 37ᵇ: Dem ſpitale nit gonnen, die dru firteil landes oder ander eigen und erbe czukeuffen.

73) Rechenb. 1451 f. 66ᵇ: 394 fl 8 ß hat verczert und vur brieffe ußgegeben 20 wochen gein Rome meiſter Johann Quentin czun Lemchin an unſern heilgen vater den babeſt, czu erwerben umb mee pharren, ein conſervatorium und conſervators von der ſpitale und Guden lude wegen ꝛc. B. B. v. 1491 f. 12ᵇ: Man ſoll eyn conſervatorium dem ſpital und darin drij conſervators erwerben zu Rome.

74) B. B. v. 1433 f. 19: Der paſtor czu Saſſ. ym ſpittal. Desgl. v. 1446 f. 18: Spitalemeiſter czun heiligen drin konigen ſullen mit dem glockener daſelbs redden. In einer Urkunde des Leonhard-Stiftes v. 1366 wird Johannes dictus Hune cappellanus leprosorum prope Frankenf. als Zeuge angeführt. B. B. v. 1460 f. 69: Den kyrchthorn czu den G. L. zu beſſern. B. B. von 1446 f. 95: Die frunde czun ſpitalemeiſtern das ſacraſtiechin czum heiligen geiſt czu beſehen. Desgl. v. 1450 f. 72: Die orgel czum heiligen geiſt abetun. Der erwähnte Ablaß von 1288 findet ſich bei Boehm. 237.

75) Das Rechenb. von 1477 gibt f. 51ᵇ eine Zahl von Bullen an, welche der Stadt-Advokat Dr. Ludwig zum Paradies ſeiner Vater-

ſtadt in Rom erworben hatte, und von dieſen wird eine als des Inhaltes bezeichnet, „das der Rat bichtherren in dem ſpitale czuſetzen hat". B. B. v. 1477 f. 21: Als man in dem ſpitale nit prediget als herkommen iſt, darbij kommen, die gelarten auch darbij. Rechenb. v. 1477 f. 51ᵇ: 75 fl. (gab Ludwig zum Paradies in Rom aus) umb eyn bulle beſagen von indulgencie und ablaß in dem ſpitale czun heiligen geiſte czu Franckf. B. B. v. 1491 f. 43: Die bepſtlich bulle (uber) den ablaß und ander gnade, ſo dem heiligen geiſt hie zu Fr. geben iſt, dem ſpitalmeiſter ubergeben.

76) Rechenb. v. 1348 f. 26: Den knechten, die des warthen, der in den nuwen ſpidal geflohen waz um den mord, 7 ß. Desgl. v. 1477 f. 41: 4 ß czweyn knechten am heiligen geiſte czu huden, als eyner, der einen andern libelois gemacht hatte, darinne kommen was.

77) Dieſe Erweiterung des Friedhofes im h. Geiſtſpital findet ſich im B. B. von 1475 f. 74 erwähnt.

IV. Verſorgungsanſtalten ꝛc. ꝛc.

78) S. Ulmenſtein's Wetzlar III, 273. Uebrigens waren mir für dieſe Abhandlung Schmidt's Forſchungen über die Straßburger Beginen-Häuſer (Alſatia 1860) leider nicht zugänglich. Dagegen konnte ich noch die ſchöne Arbeit benutzen, welche Heidemann ſo eben im vierten Band der Zeitſchr. des Bergiſchen Geſchichtsvereins über die Beginen von Weſel geliefert hat.

79) Lersner II, 212 und Waldau's verm. Beiträge IV, 178 ff.

80) Der Namen geiſtliche Schweſtern findet ſich bei Boehm, 594, der Namen Begutten in einem dem 16. Jahrhundert angehörenden Cenſus-Buch des Liebfrauenſtiftes (domus Beguttarum ecclesiae nostrae). Cluſener heißen im Rechenb. von 1482 f. 43 die in Bonames lebenden Beginen. Der Namen feminae religiosae kommt 1242 und 1261 bei Boehm. vor und kann dort nichts Anderes als Beginen bedeuten. Für die Benennungen Nonnen und arme Frauen gibt Batton's Topographie II, 145 und IV, 296 Beiſpiele. Der Ausdruck gute Leute für Beginen findet ſich im Rechenb von 1367 f 23: 30 ß den guden luden in dem gotzhuß bij den Wizen frawen. Was endlich den Namen Kinder betrifft, ſo hatte das Wort Kind im Mittelalter einen ſehr weiten Begriff, ſo daß z. B. ſogar Verheiratbete Kinder genannt wurden. In Hinſicht auf die Beginen gebrauchte man ſehr häufig den Ausdruck arme Kinder Was die Bedeutung der Beginenhäuſer als Armenanſtalten betrifft, ſo hatte z. B. Kath. von Wanebach 1330 eine Stiftung gemacht pro tribus domiciliis devotarum mulierum, que suis laboribus seu ex senectute victum et amictum acquirere non possunt. Die Benennung domus pauperum kommt bei Batton IV, 40 vor.

81) B. B. von 1488 f. 18ᵇ: Der ſchelen Bekynen, die eyn fundeling by ire hait, czwen loyb brot geben uß der almoſen.

82) In der am 22. Oktober 1349 ausgeſtellten Stiftungsurkunde des Beginen-Hauſes zur Seligenſtadt heißt es: Mit den Erträgniſſen des Stiftsvermögens ſollten die Beginen „bolcz vnd koln vnd lieth kauffin, vnd enſal daz lieth nit langer burn dan biz mitternach; welche abir dernach ſeze, die ſulde ir ſelbs lieth burnen. Abir holcz vnd kolen ſullen die kinder nutzen, welleczit ſie wollen .... Auch ſullen die kuder ir

hus, waz ubir die funf phunt heller iſt, bezzern vnd in rehten buwe halden von eziden czu eziden. Wer es abir ſache, daz daz hus nit bezzernnge endorſte in der jarſfriſt, ſo ſulden die kinder, waz uberg wer vbir die funf phunt heller gulde, vnder ſich teiln vnd in irn nucz wenden ond keren mit allem rehte. Auch ſullin die kinder vnder einander liebliche, gütliche vnd eindrethliche lebin czu aller czit mit worthen vnd mit werkin, vnd ſullin die funfe der aldenſten vnd der erberſten vnder in gehorſam ſin in allen güden zitlichen dingen. Auch enſal mit nihte ir kein nahtes vz dem hus ſin ane urlaub der andern oder der edelſten, vnd ſullin auch wizzin, wa ſie des nahtes ſin wolle. Lebte auch ir kein vnder in unfredelich vnd enwolde nit abelazen, wer die wer, die ſulden die andern mit rade vnd mit helfen eins kemmerers der herren czu ſante Barth. czu Frank. von in vz dem godſhus vertribin, als dicke als ſin not geſchehe, ane widerrede irer vnd eins ielichen. Welche auch tede, daz ir vnd den kindern in dem godſhuß nit erlich enwer, daz man mit der warheit brengen mohte, die ſulde des huſ verwiſet ſin zuſtunt vnd nummerme da inne gewonen. Auch ſuln die ſeſh kinder allewege vz in eine nemen, die des huſ geweldig ſi vnd der kinde; wanne auch die kinde wolden vnd in fugete, die mohten ſie abetzin, doch mit redelichin ſachin, vnd ein ander an ir ſtat ſetzin, alſo dicke als ein abeget bin eim maude Wurden abir ſie czweyende vnder ein ander, an welche partie dan dri gevielin, daz ſulde maht han. Geſchebe ez auch, daz ieman kein huſrad in daz hus gebe oder ſetzte oder iczunt binne wer, der ſulde diune verliben (sic), vm daz ob kein arm kint dar in queme vnd nit enhette, den ſulde man ir lihen czu ir notdurft. Wer abir, daz ieman hernach keine gulde dem hus ſetzte, die ſulden die kinder vnder ſich teilen glicher wis als die andern vbir die funf pfunt geldes . . . . . Wer ez auch, daz vnder den kinden eine abegienge von dodes wen oder wie daz queme, ſo ſulden die andern ein ander an der ſtat nemen in eins maudes friſt: wnurden (sic) ſi aber vnd (under) in czweiende, wen dan dri vnder in nemen, daz ſulde mabt han vnd furgang. Zwei andere Stiftungsurkunden von Beginen-Häuſern ſind bei Lersner II, 2, 199 und bei Boehm. 593 abgedruckt B. B. von 1480 f. 97: Den ſuſtern inne der groißen eynunge keynen geiſtlichen oberſten gonnen an ſich zu heucken: doch wulle der Rat ine gonnen, eyn geſenguiß in irem buß zu machen, die vngehorſemen darinne mogen ſtraiffen. S. auch Jäger's Ulm S. 491.

83a) B. B. von 1488 f. 22b: Die beckyn in dem gottes huß by den Predigern, die ſich der Barfußen regel angnomen hait, heißen abezuſtellen oder vßß zu zieben. Desgl. v. 1491 f. 104: Die graen beckynen beſchicken vnd inen ſagen, ſich hinweg zu machen. Ueber die Beedepflicht der Beginen ſ. Lersner II, 2, 199. Ueber die Beginen-Gärten enthält das Beedbuch von 1508 f. 43 (Rubrik Schäfergaſſe): Der Begynn gart; f. 56 (Rubrik Breitengaſſe): Der Roſenbergern Begynn gartenn.

83b) Beedb. der Oberſt. von 1385 f. 58b: Henne Guſſchen, Elſe uxor 2 ß 2 ſol., item Kunze Beckine mit ime 2 ß 3 ſol., pagauit, inrauit Desgl. von 1462 f. 16b: Henchin ſerber 9 β, item ſuſter Anne eyn beckyne by ym inn 5 β.

84) Die Entartung des Beginen-Weſens in Frankfurt geht u. A. daraus hervor, daß im B. B. von 1462 f. 66b, wo von vorzunehmenden Berathungsgegenſtänden die Rede iſt, die Beginen als ein ſolcher in Eine Reihe mit Pfaffenmägden und feilen Dirnen geſtellt werden („paffen, paffenmede, horen, bubenkuechte, beckyne"). Ueber die dortigen Beginen-

Häuſer während des Zeitalters der Reformation enthalten die Bürgermeiſterbücher u. A. Folgendes: 1545 f. 175ᵇ: Als der alt burgermeiſter anpracht, das ſich die ſuſtern in der groſſen Ainigung beſchweren der krancken zuwarten, ſol man ſie ein zeitlang für ſich ſelbſt ſitzen laſſen vnd kein vnderhaltung mittheilen. 1550 f. 18: Als Lauck Conrat Roßenfels vnd Greda Bruckhens Cleſen witwe begeren, in die clein Ainigung zu komen, ſol man inen ir begern abſchlagen vnd nach andern weibern, die zu wartung der krancken duglich ſindt, trachten vnd mitlerweil den haußrat darinnen verſehen laſſen.

85) B. B. von 1453 f. 20ᵇ: Branden nit gonnen ein ander gotshus czu keuffen. Vgl. v. 1487 f. 97: Als des Rates frunde by dem prior czu den Franwenbrudern Landecks gottesbuß halber, das ſie kaufft haben ſollen, ꝛc.: iſt antwurt entſtanden, das keyn kauff beßloßen geweſen ſij, auch ungerne one des Rats willen eynig erbe zu Fr. keuffen wulten.

86) Ich werde in Betreff der Gotteshäuſer die Belegſtellen der Beedbücher nicht anführen, da dieſe ſich leicht finden laſſen.

87) In der ſpäteren Zeit bildete das Gotteshaus nur einen Theil des Hauſes Seligenſtatt.

88) Beedb. der Oberſtadt von 1354 f. 11 (Rubrik Lindheimer Gaſſe): Zwey godishuß an einander dir. Im Bürgerbuch kommt 1354 S. 29 vor: Ein buß gelegin in der Geilnhuſer gaſſen vor der cluſen. Unter dieſer Clauſe wird wohl eines jener beiden Häuſer verſtanden ſein.

89) In einem Zuſatze zum Teſtament der Kathar. von Wanebach v. 1333 kommen vor „2 ſchillinge von dem gotshus bi dem Iſenmenger".

90) Nach denen zu Löwenſtein benannt kommt es im Inſatzbuch tom. Vᵃ f. 179 im Jahr 1499 vor.

91) In Batton's Manuſcr. S. 1015 wird das oben unter Nr. 17 angegebene Hartmuden-G. für das der Schrencken gehalten; allein die Beedbücher führen dieſes immer als zweiten bis vierten Poſten nach dem Erbacher Hofe (Papagai-Gaſſe 5 und 9) an.

92) Das in den Beedbüchern von 1486 an als „Vnſer lieben frauwen gotsbuß" vorkommende Haus (in der Weißfrauengaſſe) iſt ſicher dieſes Haus. Es wird dabei bemerkt: „Die hern zu vnſer lieben frauwen ſagen, das gotshuß bore dem ſtifft vnd ſij in ire bede (in die vom Stifte entrichtete Beede) gezogen".

93) Im Beedb. von 1428 iſt dieſes Gotteshaus unter den Häuſern der Weißfrauengaſſe (jetzigen Münzgaſſe) aufgeführt: allein in den Beedbüchern werden die Nebengaſſen oft in die Hauptgaſſen mit einbegriffen.

94) Im Beedb. von 1477 wird dasſelbe erſte Haus der Michelsgaſſe, welches in den von 1475 „der Fünden gotzhuß" hieß, „clein eynunge gotzhuß" genannt.

95) B. B. f. 45ᵇ: Nach den Beckinen allen in dem goteshuſe bij Ruckenmulen ſchicken.

96) In dem Häuſerverzeichniſſe von 1433, welches weder Batton noch Fichard gekannt hatte, heißt es f. 69: „Dacz groß gotesbuß vff beyden arten gein der Barfuſſen kirchdoir, gein dem Sanhoff vßen, genant Drutmans gotteshuß. Item hinder dem obegnanten gotzhuß vff dem plaen ein gotteshuß an meyſter Heinr. Weldern dare genant Bornflecken gotsbuß. Item darnach czu der andern ſijten meiſter Heinr. Welders thor hinder Ondertan Lewenſtein gotteshuß".

97) In demſelben Verzeichniſſe heißt es f. 70 (in der Kirchgaſſe): Hinder Hennen Meyenblut des ſniders huß, hinder ym eyn hoffeghin,

darinn czwei godißhuſer, dacz erſte heyßet dacz Ave Maria godishuß. . . dacz ander gotteshuß iſt genant der Stocker gotteshuß in dem ſelben hofegin.

[98]) Inſatzb. tom. VI, 231: Die bebauſung Clain Falckenſtein genant gegen der weiſſen Roſen vber neben der Newhauſer gotshauß.

[99]) Im Häuſerverzeichniſſe von 1433 wird dieſes Haus „dacz ho" gottſhuß", in einer Urkunde des Liebfrauſtiftes von 1476 „Hoch gotshuß aput fratres minores" genannt.

[100]) Das Glauburg'ſche Gotteshaus hält Fichard (zu Batton IV. 299) für das jetzige deutſch-reformirte Pfarrhaus Kirchgaſſe 1. Dies wird durch Inſatzbuch tom. VI, 220 beſtätigt, wo 1563 von einem Hauſe geſagt wird, es ſei gelegen „bei der Barfuſſerkirchen zwiſchen zwaien gemainenn geßlin vnd ſtoß hintenn vff gottshenſſer domino Iheronimuſen von Glauburg zuſtendig".

[101]) Nicht zu verwechſeln mit dem gleichnamigen, welches oben als Nr. 31 verzeichnet iſt.

[102]) In dem Teſtament nämlich, welches Alheide von Friedberg 1341 machte (Liber Testament. sti Bartbol. f. 109), wird dreimal eine Brudergaſſe in Frankfurt erwähnt, und unter dieſer kann nur eine mit einem Beckardenhauſe verſehene Gaſſe gemeint ſein. Ueber die Herleitung des Namens Lolharden gibt es bekanntlich verſchiedene Anſichten. Cellen-Brüder wurden die Beckarden von den Cellen, in welchen ſie anfangs gewohnt hatten, genannt. Den Namen Nolbarden hält Hoffmann Horae belg. VI, 232 für ein Wort, welches in Folge des Anlautes aus Lolharden entſtanden ſei. Bei Kirchner I. 527 ſteht verſchrieben: Notbarden.

[103]) Der im Jahr 1489 niedergeſchriebene Eid, welchen in Frankfurt jeder Beckarde bei ſeiner Aufnahme ſchwören mußte, lautete: Als die erſamen vnd wiſen burgermeiſter vnd Rat czu Fr. mich . . . in ire behuſung genant der Beckarter huß zu eynem bruder uffzunomen vnd da inne zu woneu vergonnet haben, des ich ine mit myn gebet gegen got zugedencken ſchuldig vnd gutwillig bin, vnd han darumb inne gutten truwen gelobett vnd zu den heiligen geſwern, dem Rate vnd der ſtat Franckenfort getrume vnd gehorſam zu ſin, iren vnd irer burger ſchaden zu warnen, ſelbſt keynen zu thun. Vnd obe ich ichtes mit dem Rade, iren burgern oder den iren zu ſchicken gewonne, darumb ſolle ich recht geben vnd nemen fur des Richs gericht zu Fr., oder war iß der Rate hin wiſet vnd nyrgent anders, vnd alles das zu thun, als andere burgere zu Fr ſchuldig ſin. Auch ſal vnd wil ich mich one verwilligung des Rats keynem orden vnderwerffen noch an ſich nemen oder geiſtlich machen, auch keynen bruder hinder dem Rate vnd one des Rats wiſſen zu eynem geſellen uffnemen oder beorlauben, es beſche dan mit willen der pleger, ſo von des Rat wegen zugegeben vnd verordnet ſin. Item weß von hußrat vnd anders inne dem huß ytzunt iſt vnd hinfur getzuget wirdet, getruwelichen zu verwaren, inne weſen halten vnd beſſern, den beſſern vnd nit ergern. Vnd ſo ich uß dem huß komen oder myn hern mich dar inne nit lenger liden vnd mich uß dem huß zieben heißen wurden, ſal vnd wil ich alle ding, waß darin iſt, laißen vnd nichtes dan myn kleider vnd zemelich zerung, obe anders die furbanden were, mit mir nemen. Dartzu ſal vnd wil ich krancken menſchen, die myn begeren ſin, mit wartung vnd gotlicher lere das beſte thun, mich getruwelichen vnd erlichen mit zuchten in den buſen halten mit worten vnd wercken. Auch wo noit iſt vnd ich erſucht werde, ſal vnd wil ich die toden tichenam zu

der begrebde helffen tragen vnd nyemates (sic) vmb belonung antziehen oder notigen, sondern weß mir die lude von willen geben wullen, daran solle ich mir benugen laißen. Vnd wie der Rat vnd die pfleger mich oder myn bruder orden, setzen vnd entsetzen, daß alles sollen vnd wollen wir vns gedorsamiglichen halten vnd nichtis sonders furnemen vnd in allen sachen erlichen, als sich getzemet, halten vnd thun, auch die gulte darinne dienende in wesen halten.

104) Die Beckarden wurden auch schon früher manchmal ebenso Mönche genannt, wie man die Beginen Nonnen nannte: so ist z. B. in das Beedbuch von 1427 f 47 ein Beckarde als „Gerhart monche" eingeschrieben, welcher in dem des nächsten Jahres „Bruder Gerhart" heißt.

105) Das erwähnte Verzeichniß der Bürger findet sich im Bürgerbuch Bd. IV, f. 11b. B. B. v. 1439 f. 38b: Den Lulharten die frijheit nit gonnen; wo sie aber hie wonen vnd als ander leyen tun wollen, sie hie lijden; anders wil man gescheen lassen, das sie hinweg tziehen vnd den hußradt vor ime huse gewest hie lassen.

106) Batton II, 292 f.

107) B. B. v. 1492 f. 23b: Den Beckarten das huß vmb einen tzinß lijhen etliche jare, nemlichen 5 jare, vnd nit nennen der Beckarten huß, vnd das sie tzinse vffheben vnd tzinse vßrichten on des Rats schaden, vnd das ir nit uber 4 fijen.

108) B. B v. 1440 f. 72: Schonewader gonnen eyn Beckart czu sin czun crutzen. Desgl. v. 1448 f 34b: Dem Beckarter czun crutzen vmb gotes willen duche czum rocke geben. S. auch Batton III, 74

109) B. B. von 1459 f. 21b: Einen Beckarten dahine (nach Hanau) schicken, die toden helffen zur erden bestaden. Rechenb v. 1459 f 51b sind unter den aus Anlaß jener Niederlage gemachten Ausgaben auch folgende zwei verzeichnet: ½ fl den Beckarten; 3 ℔ 8 ß, als meister Haus (ein Scheerer) vnd die Beckarten czu Hanau verczerten.

110) Im Jahre 1520 zeigte der Vizthum von Mainz den Frankfurter Beckarden an, daß er einen Bruder ihres Hauses als Dieb habe verhaften lassen. Dagegen hatte 1457 der Erzbischof von Mainz dem Rathe befohlen, „eynen Lolhartbruder genant Boschaus, welcher verlumet ist etlicher ketzerlicher artickel", gefänglich einzuziehen

111) Daß das Frankfurter Beckarden-Haus ärmlich ausgestattet war und seine Bewohner kaum mehr als das Nothdürftige besaßen; geht aus zwei in ihm aufgenommenen Inventaren hervor, die den Jahren 1443 und 1492 angehören. Wir führen die ärmlichen Hausgeräthschaften, welche in demselben aufgezählt werden, nicht an, außer einigen wenigen, welche in dieser oder jener Hinsicht ein Interesse darbieten. Diese sind: 1) In der Kapelle zwei messingene Altarleuchter, fünf Wachskerzen, ein Scharfach-Tuch, zwei Altartücher, ein schwarzer Vorhang mit Fransen, ein Leuchter mit einem zerbrochenen und zwei ganzen Röhren, eine gemalte Tafel, worauf unsers Herrn Martel dargestellt ist, ein Tuch, auf welchem ein Christoffel sich befand, eine Barbara in einem Heiligenhause und ein steinernes Marien Bild. 2) Im Hause selbst: fünf eiserne Löffel (sonst werden weder Löffeln noch Messer, sowie natürlich auch keine Essegabeln erwähnt), ein „isern gebelchin solverfleisch ußzuheben", ein Schüsselkorb mit hölzernen Schüsseln und Tellern (außer diesen sonst keine Teller), eine große Bierbütte, ein großer Braukessel, ein Tischchen mit Schuhmacher-Werkzeug, zwei „bucherpreßßen", eine Gewichtuhr oder, wie sie in dem einen Inventar genannt wird, „eyn wecker oder uwer mit

ſinem gewicht" und ſolgende Bücher: „ein gedruckt Erbarms, die 44 gulden Harff, ein Epiſtelbuch, Evangelia und drei kleine Gebetbücher." Von den Räumlichkeiten des Hauſes ſind hervorzuheben: die Malzkammer, die Darrekammer und das Sommerhaus. Das Letztere enthielt einen Tiſch, drei Bänke, eine lederne Pülvezieche, ein kleines Kiſtchen, etliche Trinkgläſer, ein altes ſchlechtes Banktuch und ein gemaltes Tuch an der Wand.

112) B. B. v. 1450 f. 44b: Mit denn richtern vnd portenern redden vnd beſtellen von der bedeler vnd Beckart wegen Die erwähnte Einſprache der Bierbrauer fällt in das Jahr 1524.

113) Der von Batton II, 292 f. begangene Irrthum ergibt ſich daraus, daß das Beckarden-Haus bis 1531 ein Bruderhaus geblieben iſt, daß aber, nach den Urkunden des Barfüßerkloſters, der letzte Guardian in dieſem, Valentin Stein von Homburg, ſchon im Januar 1529 geſtorben war und derjenige, welcher an deſſen Stelle die Leitung übernahm und gleich darauf zu Reformation übertrat, Peter Pfeifer von Kamberg, bekanntlich nicht Schenkwirth, ſondern Prädikant geworden iſt.

V. Blinde, Taubſtumme, Waiſen ꝛc.

114) Auch Mone (Zeitſchr. XII, 27) erklärt, über die Sorge für Blinde und Taubſtumme im Mittelalter keine urkundliche alte Nachricht gefunden zu haben.

115) Schück, die Behandlung verlaſſener Kinder ꝛc. ꝛc. in den Abhandlungen der ſchleſ. Geſellſch. f. vaterl. Cultur, hiſtor. Abtheilung 1862 Heft 2 S. 9 f.

116) Das Weißenburger Waiſenhaus erwähnt Mone's Zeitſchr. XII, 10 Ueber den vom Frankfurter Rath verſorgten Sohn eines Werkmannes ſ. meine Frankfurter Bürgermeiſterzwiſte Anmerk. 220. Die Sorge für verlaſſene oder verwahrloſte Kinder gedenken u. A. folgende Stellen: B. B. v. 1492 f. 103b: Deß jungen Schotters kint, das die verlaißen worden iſt, ſollen die pfleger des almuſen verſehen, daß eß vffe getzogen werde; doch daran gedencken vnd vfftzeichen, ſo der junge Schotter ſin erbſal erlebt, ſolle die alemuſe, weß daruff gewant iſt, widder fordern vnd zubrengen Desgl. v. 1500 f. 95b: Hanſen vonn Hoenſtat ſnyders vnd Kathrinen ſyner elichen hußfrawen ſeligen drien vnerzogen kindern alle wuchen iglichem dry leube breits vß der alemuſen werden laißen, biß daß die kinder erzogenn werdenn, daß ſie ire brot verdienen mogenn.

117) B. B. v. 1430 f. 93: Czu ratſlagen kinde czuuerſorgen nach der eldern abegang. Es iſt ein Schreibfehler, wenn Lersner I. 2, 57 ſagt, der Beſchluß, ein Waiſenhaus zu gründen, ſei 1647 gefaßt worden. Erſt 1674 wurde, nach den Bürgermeiſterbüchern, der Gedanke dazu angeregt: in den folgenden Jahren wurde die Sache zu wiederholten Malen verhandelt und erſt 1678 der wirkliche Ausführungsbeſchluß gefaßt. Ueber die nach langer Zeit zum letzten Male vorkommende Verwendung des Peſtilenzhauſes als Peſtſpital ſagt das B. B. v. 1562 f. 125: Soll mann das peſtilentzhauß zubereiten laßen, im Fall die böſe kranckheit einfiele; was aber ſunſten fur kranckheit fürfallen, ſoll mann in ſpital nehmen.

118) Beckmann's Erfind. V, 377 und 389 f., Mone's Zeitſchr. XII, 30, Jäger's Ulm 485 f. und Pfaff's Eßlingen 244 f.

119) In einem der Uffenbach'ſchen Manuſcripte (Nr. 5) ſteht S. 162: „Zu St. Martha, Elende Herberg, Findelhauß, itzo das Zeughaus. Die Stiftung zu St. Martha, der Elenden Herberg und vor Findling iſt gethan worden von Frawen Konen zum Berne". Dieſe wenigen Worte ſind es, welche jeden neueren Frankfurter Geſchichtſchreiber (anfangs ſogar auch Fichard) zur Wiederholung jenes Irrthums veranlaßt haben. Um mich übrigens nicht mit fremden Federn zu ſchmücken, bemerke ich, daß ſchon Fichard (zu Batton S. 1298) den Irrthum erkannt und berichtigt hat.

120) B. B. von 1470 f. 42b: Der frauwen ſagen, die das kint in den ſpitale getragen hat, das wyder czu ire czunemen vnd des nit me tun. Rathſchlagungs-Protokoll I f. 31 (1501): Dwil die frauwe, die das kindt zu den Barfuſern gelegt hat, her an gericht beſcheiden iſt vnd in gefengniß kommen, ſie widder vßlaißen. Rechenb. v 1438 f. 38: 1 fl. von eym kinde, das eym ſcherer vff dem berge in ſin huß bracht wart und im nit czuaeborte, czu ſture in daz cloſter gein Steßfeld czu ſchicken. B. B. v. 1439 f. 53: Der frauwen ſagen, das kint in das cloſter tragen bij Straßburg vnd ir ein aulden czu ſture geben. Rechenb. v. 1442 f. 40b: 8 ß 18 ß hat gekoſt, das ſonden kind, daz des monchs was, vff 3 firteil jares czuczieben vnd gen Steßfelt czu dragen, vff das iß nit verdurbe. B. B. v. 1473 f. 58b: Von der kinde wegen im ſpitale ſal man ſich erlernen, vnd mag man nichtis erfaren, ſo ſal man ſie fortan ſchicken in daz Elſaß.

121) B. B v. 1489 f. 71 (V. p. Epiph. 1490): Das kindelin, das zu ſant Anthonius funden iſt, ſal man der ammen vß der alemuſe die wuche 2 laub brotes geben. Ebendaſ. f 108b (III. p. Miseric. 1490): Den fundeling, ſo vff ſontag Misericordia domini zu den Barfußen funde iſt, der medeling vff der Pfarr rat haben, ob eß getaufft ſij, vnd daß kint vß der almuſen zu der ammen beſtaden. B. B. von 1488 f. 18b: Der ſchelen Beckynen, die eyn fundeling by ire hait, czwen loyb brot geben vß der almoſen.

VI. Das Bettlerweſen.

122) S. Mone's Zeitſchr. I, 151. Beedb. der Oberſt. v. 1391 f. 33b: Henne Gambach ein beddeler, 6 ß pagauit, pauper. Ueber die erwähnten Bettlerſchaaren ſ. Mone's Zeitſchr. I, 151 und VII, 246 f., ſowie meine Schilderung des Elendes von 1636 im Archiv für Fr.'s Geſch. u. Kunſt, Neue Folge I, 260 ff.

123) Die Gilergaſſe trug auch den Namen der Weißgerber-Gaſſe. Batton (S. 1097) hält deshalb die Wörter Weißgerbergaſſe und Gilergaſſe für identiſch, indem er ſagt, an manchen Orten nenne man die Weißgerber noch jetzt die Gieler. Mir iſt hiervon nichts bekannt geworden; auch ſcheint es natürlicher, den Namen Gilergaſſe von dem oben angegebenen Zwecke, zu welchem dieſe Gaſſe diente, herzuleiten, zumal da in Frankfurter Urkunden die Bettler gar oft Giler genannt werden. Ueber den Bettlerunfug zur Zeit von Kaiſerwahlen ſ. Lersner II, 53 f., über die einem Bettler zuerkannte Strafe des Verbrennens ſ. ebendaſ.

687. B. B. von 1496 f. 45b: Die beteler vff vnſer lieben frauwen berg hinfure kein hutten zu machen geſtatten, ſonder ſie inn die Gijlergaſſen driben. Ebendaſ. f. 101: Die betteler an dem Meyn inn die ſtat triben vnd keynen des nachts vff der gaſſen ligen laſſen. Dsgl. v. 1503 f. 48b: Flughußen beſelen, die betteler allenthalben inn der ſtat inn Roſentale zu triben vnd keyn hutten vffzuſlagen vergonnen. Sehr befremdend lautet für uns folgender Rathsbeſchluß von 1489 (B. B. f. 46b): Keynen frembden betteler nit vffnemen zu burger. Man muß jedoch beachten, daß zu jener Zeit die Aufnahme in die Bürgerſchaft ſehr leicht zu erlangen war, und daß man ſogar grundſätzlich ſich beſtrebte, alle Einwohner zu Bürgern zu machen.

124) Die Augsburger Almoſen-Ordnung von 1522 und die Nürnberger von 1478 befinden ſich im Frankfurter Archiv, die Nürnberger von 1522 in Waldau's verm. Beitr IV, 418 ff., die Verordnung von Baden in Mone's Zeitſchr. I, 157 f.

125) B. B. v 1467 f. 31: Die vßieczigen dieſe meſſe hie czu bedeln nit gonnen. Dsgl. v 1477 f. 43: Die feltſiechen ſollen vßwendig den porten bliben, vnd ſie mogen vier vßer (vß) ine von irer aller wegen czu bedeln vff die brucken ſchicken. Dsgl. v 1478 f. 76b: Die (den) ſunderſiechen gonnen, den Karfritag vff der brucken czu ſieczen biß mittag. Ueber den Klingelmann ſ. oben S. 89.

126) B. B von 1480 f. 53: Mit den regenten der ſchulen reden von der herkommen ſchuler wegen von Wormß, Oppenheim ꝛc. Sonſt ſ. über die fahrenden Schüler Mone's Zeitſchr. I, 131, II, 137, XVII, 47 und III, 141.

127) Franck's Geſch. v Oppenheim S. 264. Die erwähnte Frankfurter Stiftungs-Acte findet ſich in den Urkunden des Liebfrauſtiftes Nr. 294.

128) Das Colmarer Gebot iſt in Mone's Zeitſchr. XIX, 160 mitgetheilt. Die Maßregeln, welche am Ende des Mittelalters in Frankfurt getroffen wurden, ſind in folgenden Stellen erwähnt: B. B. v. 1488 f. 79b: Der beteler ordenung, wie die verleſen iſt, vollenſtrecken; f. 89b: Den (-ie) jhenen, die liebe vnd leit gude zyt hie gelidden haben, ſollen mit dem zeichen vor andern begabt werden, item blecheſchilde machen zu laißen pleger der almuſen, item die fremden gebrechlich armen vß der ſtat wiſen laißen. Dsgl. v. 1489 f. 42b: Die almuſenpfleger ſollen zwen mit ſieben ordenen vnd (umb) die frembden betteler vßzutriben. Dsgl v. 1491 f. 106: Den zweyn bettelermeiſtern die wuche zwene leub broits vß der alemuſen geben. Das Wort Bettelvogt habe ich am früheſten 1556 gefunden. Die älteſte vorhandene Dienſt-Inſtruction der Bettelvögte ſcheint die von Baden-Baden (aus der Zeit um 1528 zu ſein (Mone I, 157 f.).

129) Dies geht auch daraus hervor, daß von der Hand des Frankfurter Stadtſchreibers Aenderungen beigeſchrieben ſind.

130) Die Straßburger Bettler-Ordnung findet ſich in Mone's Zeitſchr. 1, 151, das Frankfurter Rathsſchreiben von 1627 in den Raths-Supplikationen v. 17. Mai 1627.

VII. Die Zigeuner in den Städten.

131) Eine gute kurze Ueberſicht deſſen, was über die Zigeuner zu ſagen iſt, ſind die von dem preußiſchen Major von Heiſter geſammelten, in Münſter erſchienenen „Notizen über die Zigeuner".

132) Alle dieſe Angaben ſind den Rechenbüchern und den Bürgermeiſterbüchern entnommen.

133) B. B. von 1493 f. 125b (III. p. Quasimod. 1494): Zu den Tziegunern ſchicken, als die bij dem Santhof ligen, das ſie nit bij die ſtat komen ſollen bij der ſtraff. Desgl. v. 1495 f. 114 (III. p. Oculi 1496): Die Bemiſchen heißen hin vß zugen, der Rat wol ſie ſunſt zu gefengnuß anemen (sic) laſſen. Desgl. von 1496 f. 27 (Vig. Mar. Magd.): Den Zegunern ſagen, diß tags hinweg zu zichen by ſonnen ſchin. Desgl v. 1497 f. 14b: Die Zegyner, wo ſie vber verbot hie inn der ſtat oder vor der ſtat bliben, mit gewalt hinweg triben oder zu fluß annemen.

134) Rathſchlagungs-Protok. VIII, f. 66.

VIII. Elenden-Herbergen.

135) Auch die Zigeuner werden einmal „elendige Lude" genannt (ſ. oben S. 149). In der angegebenen Bedeutung des Wortes elend hat auch der Ausdruck „ins Elend ſtoßen oder ſchicken" ſeinen Grund. Zwei Schreiben des Speierer Rathes an den von Frankfurt vom 27. Juni und 7. Auguſt 1481 erwähnen „die arme vnd ellende bruderſchafft by uch zu denn meſſen gehalten wird" und „die bruderſchafft zu den Frauwenbrudern genant die elend bruderſchafft."

136) S. die Stiftungsurkunde der älteſten Frankfurter Elenden-Herberge bei Böhm. p. 415 f. Die 1366 von der Witwe Sifried Froſch's geſtiftete Herberge hatte nach der Stiftungsurkunde einen Fonds erhalten, um „zu kouffen holtz, ſtro, ſchaube, als verre als ez gelangen mag, vff daz man arme elendege lute dar inne durch godes willin moge geherburgen; auch ſollin in dem ſelbin huſichin ſtedeclich wonen eynliczige lute, eyn menſche odir czwei, die nyt kinde inhabin, die den armen elendigen luten daz huſichin vnd die herburge vffhalden vnd yn handelagen." Mone's Zeitſch. I, 161 f. und IV, 327 f. Im Teſtament der Frau von Holzhauſen heißt es: Item ſetz vnnd beſcheiden ich 2 fl. gelts oder 40 fl. darfur in den nuhen ſpitale zu Santh Martha, darvor lynen tuch gekaufft vnd den armen leuthen, ſo darin beherbergt, die eins fußwaſſers begern, gehantricht ſull werden, ire fueß do mit zu drucken.

137) B. B. v. 1485 f. 41: Stultzen ſagen, in der elendigen herberge nit mene dantzen zu laſſen. Desgl. v. 1442 f. 96: Die elendige herberge czu beſehen, huner vnd gaſtunge heiſſen abetun. S. auch Mone 1, 162.

138) B. B. v. 1444 f. 73: Als man Wigand (den Spitalſchreiber des h. Geiſtſpitales und der Elenden-Herberge) vom ſpitale czum heiligen geiſt czu jarelon gibt 25 fl., ſo iſt die meynunge, funff vff die elendige herberge czu legen vnd bij den 20 vff dem ſpitale laſſen. Desgl. v. 1452 f. 9b: Der elendigen herberge kein eigen oder erbe keuffen, funder

gulde. Desgl. v. 1468 f. 47ᵇ: Die maledye czu beſehen ſal man tun in der elenden herberge.

139) Die Lage der Elenden-Herberge des Heinr. Criq ergibt ſich aus dem zu den Beedbüchern gehörenden Häuſerverzeichniſſe der Zeit v. 1433. Im Gerichtsbuch von 1454 kommt vor: „Hus in der Scheffergaſſe, ſtoſt hinden uf das ſpital." Dieſes Spital iſt wahrſcheinlich die Froſch'ſche Elenden-Herberge; denn die Elenden-Herbergen werden nicht ſelten auch Spitäler genannt.

140) Währſchaftsbücher Fasc. III f. 75 heißt es in einem Kaufbriefe v. 1422: Czwey huſer gelegen in der Nuwenſtad bij Allenheilgen an der Elenden Herberge daſelbis, vnd ſtoſſen an des eg. Jeckels (Jeckel Klobelauch's) hoff. Weil dieſe Elenden-Herberge am Beginn der Allerheiligengaſſe lag, ſo wird nach dieſer ihre Lage in den Währſchaftsbüchern Fascikel III, 75 (Jahr 1422) ſo bezeichnet: Czwey huſere . . . gelegen in der Nuwenſtad bij Allenheilgen an der elenden herberge daſelbis. Sie wird ebenſo, wie die um 1450 erbaute, manchmal das neue Spital genannt. Der Name Martha-Spital, welchen die Letztere ſpäter erhielt, und welcher der gebräuchlichere geworden iſt, kommt erſt 1485 vor. Rechenbuch v. 1453 f. 28ᵇ: 1810 ℔ han wir alleinczelingen verandelaget vnd ußgeracht Wigand Boyd czum buwe der nuwen elendigen herberge bij inner Bornheimer porten, von geheiß des Rads, als der Rad darvoff ſin fruchte meynet czuſchuden, vnd hat der Rad darczu gegeben die mureſteyne und auch etliche eichen geholcze vß iren welden vnd ſoſt mancherlei, vff daz der Rad debaß mit recht ſin frocht daroff geſchuden moge. B. B. v. 1453 f. 45: Frauwen Konnen czum Berne gonnen, irs vnd irs huſwirtes ſeligen ſchilde in die glaſe finſtere der elenden herberge czumachen, das ſal die elende herberge bezalen.

141) B. B. v. 1545 f. 34: Als die hern ſchutzenmeiſter angebracht, das von noten ſein woll, in dem newen zeugbauß die vnderſten ſeulen außzuthun vnd durchauß ein done (d. i. ein Durchzugbalken) zu vnderziehen vnd anzuhencken: iſt ſolchs bemelten ſchutzenmaiſtern zuſampt den paw vnd kornmeiſtern beuolben zunerrichten.

IX. Armenpflege überhaupt.

142) S. Böhmer 113 und (über die religiöſe Grundlage des mittelalterlichen Armenweſens und den kirchlichen Charakter ſeiner Handhabung) die vortreffliche Abhandlung Mone's in ſeiner Zeitſchr. 1, 129 ff. Rechenb. v. 1471 f. 23ᵇ: Drei gulden han geben Elaſen Schonauwe des richter erben, als derſelbe Clas in ſinem teſtamente beſaczt hatte, ob er ſich in ſinem ampt obergriffen hette, das damit vffczubeben.

143) In Frankfurt wurde ſogar noch 1627, als der Rath von Straßburg den von Frankfurt um Mittheilung ſeiner Almoſen-Ordnung erſucht hatte, die Antwort ertheilt: daß ſolcher ordtnung halben keine ſchrifftliche verfaſſung vorhanden, ſondern dieſelbe in berbrachter obſervantz und in willkürlicher adminiſtration der pfleger, welche ſowohl auß unſerem deß Raths mittel, als auch auß der burgerſchafft dartzu gezogen werden, beſtanden.

144) Der ſich nicht, wie Meidinger in Frankfurt's gemeinnützigen Anſtalten S. 95 ſagt, im Stadt-Archiv, ſondern im allgemeinen Almoſenkaſten befindet.

145) B. B. v. 1437 f. 53: Die frunde von vber bancke eyn czumachen, die almoſe beſtellen vnd nachzugeen, als meiſter Johann (Wieſebeeber) begerunge iſt. Desgl. v. 1444 f. 6: Ein andern vß der gemeynde an die almoſe ſeczen. Desgl. v. 1495 f. 98b: Die pfleger der alemuſen ſollen etlich vnnutze perſonen, die der alemuſen nit gantz nottorfftig ſin, abeſtellenn vnd bei den achtzig perſonen, die dem Rate gedienet haben vnd die vnvermogenheit irs armuts halber nottorfftig ſin, laißen nach vßwiſung der almoſen. Desgl. v. 1450 f. 60b: Meiſter Heyle becker gonnen der almoſen forter czu backen. Desgl. v. 1496 f. 34b: Meiſter Heinrich ſal den armen luden vß der apotecken nemen ...., vnd der Rat wil es bezalen. S. auch Mone I, 131 und 132 und XII, 31, Franck's Oppenheim 112 f. und Böhm. 762. B. B. v. 1448 f. 86: Dem parlerer 4 ß hell. vß der rechenunge geben vnd darczu alle wochen 3 leube mit irer almoſe vnd zugehorde, als man drin armen menſchen pleget czugeben. Rechenb. v. 1448 f. 52b: 4 fl. (verſchrieben für 4 ß). Hencheunen dem parlierer geben von befelhnis des Rades, als der in des Rates dieuer (dienſt) was blint worden, vnd hat der Rat darczu befolhen, das man im alle wochen vß der almuſen bij ſant Niclas geben ſal, alſvil man alle wochen drien armen mentſchen darvß gibt. B. B. v. 1486 f. 61: Die almuß czu ſant Niclas uymauten geben dan den jhenen, die echt jare burger geweſt oder echt jare hie gedienet haben, vnd der Rat behelt macht. Desgl. v. 1437 f. 62: Keyn ungelt von dem czuneuen, der czu der almoſen 6 achteil korns geben wil. Nach dem Rechenb. v. 1475 f. 26 mußte damals das Almoſen zu St. Nicolaus für einen Reichs-Kriegszug einen Wagen mit vier Pferden und zwei Knechten ſtellen.

146) B. B. v. 1465 f. 44b: Dem verbranten manne czu Saſſenhuſen wyder czu buwen drij wagen mit aſpen geben. Desgl. v. 1455 f. 60b: Den armen holtz czugeben mit hundert vnd 50 ꝛc. Desgl. v. 1475 f. 63b: Den armen luden vergonnen, czur wochen den mantag in den walt czugeen, alſo das ſie nit ſchedelich holcz hauwen, noch ſolich holcz verkeuffen, ſonder daz ſelber gebruchen in iren huſen. Desgl v. 1480 f. 37b: Die armen lude czwene tage czur wochen in walt geen laiſſen. Desgl. v. 1484 f. 34: Den armen luden iſt vergonnet, in die welde czugeen die wochen 3 tag, montages, mitwochen vnd frijtages, ſo lange dem Rade eben iſt. Rechenb. v. 1416 f. 21b: 6 ß 13 ß 4 hell. han wir enphangen, als vberlauffen ſin an 600 achteil korns, die der Rad gekaufft hatte vnd ſie wider vmb daz ſelbe gelt uzgab armen luden vff daz land hie vmb, dye daz berechten, das ſie daz ſelbe eſſen wulden mit irem geſtude. B. B. v. 1455 heißt es f. 101b bei einem Kornausfuhr-Verbot: Mogen die vßlude in 2 milen vmb die ſtad vnder den burgern korn gehaben, einem 1 achtel vnd nit daruber, alſo daz er das ſelber berechte, ſo ſal man ime daz zeichen geben. B. B. v. 1442 Anhang Nr. 5: Wan eyn (eyner) furſten oder herren fleiſch gibt, ſo die hinweg komen, demynner eyn czijt feile han, vff das ſich die armen auch genereu mogen. Rechenb. v. 1374 f. 55b: 2 ß Peder leuffirs ſon zu ſture, daz he zue ſchule lyeffe. Ueber Armenſtuben ſ. Mone I, 131 und 149.

147) S. Mone's Zeitſchr. XII, 7.

148) Ebendaſ. V, 346 f., VII, 355.

149) Im Teſtament der Katharina von Wanebach werden zu Mandat-Schüſſeln „vier die beſten neppe (Näpfe), die ich han vnd lazen", beſtimmt. Im Teſtament der Tochter des Meiſters Girnand zum Stern von 1393 heißt es: „Item ſetzen ich eyne halbe mark geldis eweclichen czu dem mandate der armen lude off den dag in cena domini den man nennyt den grunen donnerſtag, daz man do ſelbs czu ſantt Bartholomeus alſo viel lude do von ſetze, als man mit der halbin mark czu mag brengin.

150) B. B. von 1446 f. 97b: Meiſter Conrad artz gonnen, fur die cluſenern czu Bouemeſe czu heiſchen in den kirchen. Auch für Gefangene und Todtſchläger bettelten mitunter die Angehörigen derſelben, was jedoch der Rath 1406 verbot: Arch. f. Fr. Geſch. VII, 144.

151) B. B. v. 1442 f. 76: Kune czu Liechtenſtein 100 weln (Wellen) gonnen vmb das gelt armen luden czu geben. Böhmer 146 (1267: in egenorum quorumcunque sepulturae subsidium). Teſtament des Scholaſters Arnold (1330): Darnach ſetzin ich vierdehalp achteil weizes ewecliche allen armen ſchulern, die zu Unſer Frauwenberge zu ſchulen genth, zu einer ewegin almuſe, alſo daz alle wochen ſybin broth den armen ſchulern in die ſchuln gemeinliche valle. Vgl. auch Mone I, 131 ff.

152) Es iſt auffallend, daß Lersner II, 2, 31 (im Widerſpruch mit ſeiner richtigen Angabe I, 2, 30) ſagen konnte, der Almoſenkaſten ſei 1533 angefangen worden. Auch Kirchner läßt in ſeiner Geſch. II, 71 den Kaſten im März 1531, in ſeinen Anſichten aber 1530 errichtet werden.

153) In den Extracten aus den Raths-Protok. tom. IX. f. 61b heißt es: Uff anbringen der Caſtenherren wird befohlen, daß mann hinfüro in der kirchen vnter der predigt allein auff die Sonn- vnd Montäg das almoſenſäcklein vmbtragen ſolle. Dann heißt es weiter: Und hatt mann es zwar anfangs allein vor den kirchenthuren gehalten vnd ſolches etl[i]che handwerker thun müßen; weil ſie ſich aber hernacher deß umbtragens in der kirchen beſchwerd, haben ſelbige die perſonen, wenn es an ſie kommen, jeder in Caſten 18 Pfennige geben müßen (1583 und 1585); 1588 iſts an den vorſenger kommen.

154) Dies geht aus dem Raths-Protok von 1604 f. 225 hervor.

X. Brüderſchaften.

155) Ein Beiſpiel iſt der 1459 zwiſchen der Sebaſtians-Bruderſchaft zu Villingen und dem dortigen Barfüßer-Kloſter geſchloſſene Verbrüderungsvertrag in Mone's Zeitſchr. VIII, 476 ff.

156) B. B. v. 1453 f. 24: Die frunde czu den ſchuemechertuechten vnd ſnyderkuechten vnd ſmitkuechten vnd igliche parthije verboden in ire kirche, da ſie gebrudert ſin. Desgl. v. 1491 f. 34: Den Beſtiansbrudern eyn holtz 4 oder 6 geben inn dem walde zu irer capellen zu den Predigern. Desgl. v. 1451 f. 51b: Die frunde czu der bruderſchafft ſant Niclas, als die meynen ein ſtein vnd ſant Niclas an den Meyn czu ſetzen. Desgl. von 1461 f. 12b: Den Jacobsbrudern (welche zur Nikolai-Kirche gehörten) den altar gonnen czu machen. Desgl. von 1486 f 72: Den ſmitknechten die taſeln czumachen czun Predigern.

gonnen. S. auch meine Bürgerzwiſte S. 403 und Mone's Zeitſchr. V, 486 und 487.

157) Mone II, 167. B. B. von 1477 f. 30: Die bruderſchafft ſente Jacobs ſal ir kirczen zeu forderſte dragen als die jungeſten. Das Verzeichniß der an den Almoſenkaſten abgelieferten Gegenſtände findet ſich in den Uffenbach'ſchen Manuſcripten Nr. 10.

158) B. B. von 1497 f. 102: Als die ſmydde bitten, welcher knecht vnder inen zu dienen am erſten herkompt, das ſie von dem ſelben den erſten halben wochenlon nemen mogen inn ire bruderſchafft, ob ein knecht vnder inen krangk wurde, dem domit hilff zu tun: inen das gonnen. Beedb. der Niederſt. von 1499 f. 4: Peter ſant Anna ſchriber der bruderſchafft.

159) Mone XII, 34, XVIII, 2 f. und XVII, 47. Die Belegſtellen über die Ausſätzigen-Brüderſchaft werden ebenfalls in Mone's Zeitſchr. abgedruckt werden.

160) Ueber die zur Zeit der Reformation Statt gehabte Umwandlung mancher Brüderſchaften in blos äußerliche Vereine, ſ. den Schluß des zweiten Anhanges. Was die Brüderſchaft der Schirmer betrifft, ſo war in Frankfurt das Wort Schirmer mit Weingärtner identiſch, wie aus dem Beedbuch der Niederſtadt von 1412 f 58 hervorgeht: „Herman wingarter oder ſchirmer 12 ß." Die Bader-Brüderſchaft wird im Inſatzbuch tom. V[a] f. 35 folgendermaßen erwähnt: Hennen von Erffurt als eym brudermeiſter der bruderſchafft beider ordens.

161) B. B. v. 1443 f. 13[b]: Den beckern czu Bonemeſe als von irer bruderſchafft ire begirde abeſlagen. Desgl. v 1447 f. 24[b]: Den underkeuffern an gewande die bruderſchafft abeſlagen.

XI. Kriminaljuſtiz.

162) Das Pariſer Beiſpiel von 1373 führt Hüllmann Städteweſen IV, 269 an: die übrigen ſind derjenigen Abtheilung des Frankfurter Archivs entnommen, welche die auswärtigen Angelegenheiten enthält

163) In Betreff der Geiſtlichkeit ſ. meine Bürgerzwiſte S. 505. Die anderen Angaben ſind aus den Bürgermeiſterbüchern der erwähnten Jahre genommen.

164) B. B. v. 1446 f. 58: Als der alte czuchtiger dem Rate ſin richtſwert geſchanckt hat, wiedergeben. Desgl. v. 1461 f 53: Dem czuchtiger ſin ſwert abeznkeuffen. Meinen Angaben über die Kriminal-Strafen liegen nicht blos die Lersner'ſchen Mittheilungen zu Grunde, welche lückenhaft ſind, ſondern auch die Bürgermeiſterbücher und die Rechenbücher, ſowie für die Jahre 1562—1696 das im Stadt-Archiv befindliche „Verzeichniß der Perſonen, ſo ihrer Mißhandlung halben an Leib und Leben geſtrafft, auch ſonſten der Statt Franckfurt vnd deren Gebieth verwieſen worden".

165) Die von mir mitgetheilten Zahlen ſind v. 1500 an aus Lersner (bei dem man übrigens nicht blos das Kapitel Oeffentliche Delicta beachten darf) und aus dem in Anmerk. 164 angegebenen Verzeichniſſe genommen.

166) B. B. v. 1444 f. 23: Die frauwe, die das kint gedot hat, erdrencken laſſen. Rechenb. von 1444 f. 45: 3 ß 7 hell. dem oberſten richter, als er vßgeben hat, die arme frauwe czu berichten, die ir kint

getobet hatte, die man geracht ſulde han vnd von den frauwen abegebeben wart.

167) B. B. v. 1455 f. 19b: Dwijle man vber daz blut gerichtet hat, preſencie zeu geben. Desgl. von 1466 f. 60: . . . ſo ſlug der Rad die ſache off 8 tage, dan ſie in der Oſterwochen nit recht ſprechen. Merkwürdig iſt folgende Stelle der Rathſchlagungs-Protok. II. f. 162 (v. IV. p. Pasch. 1512). Sie iſt überſchrieben: „Halsgericht in verſchloßener Rathſtuben", und lautet: Auch were gut gethan, ein privileginm zuerlangen vber das blut in der Ratſtoben richten mogen. B. B. v. 1495 f 67b: Als deß ſcheffers frunde, der vff die friheit zu ſant Niclas gangen vnd widder hervßß vnbetzwongen gangen vnd zu ſloßß komen iſt, bitten, nichtis vß der oberkeit mit ime zu handeln, ſondern rechtes mit dem anclager zu geſtaten: ſich mit fliß erkunden, wie ſich ſin handel halt.

168) B. B. von 1454 f. 53b: Dem biſchoffe von Mentze ſchriben von der von Bornheim vnd irs diebes wegen in der kirchen vne gonnen den darvß zunemen. Zwei Beiſpiele vom Aſyl-Rechte der Spitäler ſind oben Anmerk. 76 angeführt. Ueber die angegebenen Fälle aus den Jahren 1386 und 1387 ſ. meine Bürgerzwiſte S. 108.

169) B. B. von 1492 f. 44b: Gerlachen heuptmans Peters ſon (einem Sohn Peter's von Weißkirchen, des damaligen Hauptmannes der Fußknechte), nachdem er mißhandelt, vff der ſtraißen angegriffen, gebrant vnd vermacht hait, ſyn recht widderfaren laißen mit dem ſwert vnd vff eyn rat ſetzen laißen, doch vmb der forcht willen der mentſchen firteilen laißen. Der Fall von 1550 findet ſich bei Lersner II, 694 angegeben. B. B. von 1491 f. 76b heißt es von der Gattin eines zum Galgen Verurtheilten: Kathrina Menguß eeliche hußfrauwen ligen laißen biß nach irs mannes rechtfertigung.

170) Franck's Oppenheim 98, Lersner I, 559, II, 694 f. und 703 und K. Seifart's Abhandlung über die Hinrichtung von Thieren in der Zeitſchr. für Culturgeſchichte 1856 S. 424 ff. B. B. von 1444 f. 3: Salomon vnd Joſeph mit den fuſſen laſſen an den galgen hencken vnd mit hunden neben ſie; ebendaſ. f. 4b: Burgermeiſter ſollen macht han, den geſellen, die die hunde am galgen des nachtes behut han, den wine czu ſchencken.

171) Rechenb. von 1432 f. 40: 5 fl han wir geben Gerlach vnd Fritag richtern, Johannes Heile vnd Friczchin ſchribern, als ſie czu leſte allermenclich von geſeſſen luden vnd iren ſonen vber 14 jare alt verbodet han, den burgereyd czu thun. B. B. von 1449 f. 104: Von iglichem menſchen, es ſij frauwe oder man, meyde oder knechte, das vber 14 jare alt iſt, heiſſen graben oder 9 heller fur ſin tag geben.

172) S. Lersner I, 493 f. 495, II, 688. 696, ſowie Dreyer's Anmerkungen über Lebens-, Leibes- und Ehrenſtrafen S. 40 f.

173) B. B. von 1469 f. 18: Den gefangen vßlaißen vmb der herren bede willen, ſo daz er geiſtlich vnd priſter werde. Das Beiſpiel der geiſteskranken Verbrecherin wird in der Lade Gefangene berichtet. Die Fälle von 1562 und 1590 führt Lersner II, 696 und 700 an.

174) Das Amneſtie-Decret von 1400 iſt im Arch. f. Fr. Geſch. VII, 132 abgedruckt. Ein vollſtändiger Straferlaß für ein todeswürdiges Verbrechen findet ſich im B B. von 1488 f. 54b: Dem ruterknaben, der geſtolen hait, ſin recht geſcheen, ine morgens vaſt fur tage dichten vnd verſehen laißen . . . . (f. 55): item als her Wolff von Barßperg vnd ettwan vil rittermeßiger perſon fur den ruterknaben mit hohem fliß

gebeten haben, vff verbuntniß ledig geben vnd das den zu ſchriben. Von der Begnadigung auf Fürbitten des Reichsoberhauptes gibt Lersner II, 44 ein Beiſpiel aus dem Jahre 1495 Uebrigens hatten die aus der Stadt Verbannten herkömmlicher Weiſe ſogar das Recht, mit dem Kaiſer, wenn er zum erſten Male als ſolcher nach Frankfurt kam, dahin zurückzukehren und daſelbſt bis zu ſeiner Abreiſe zu verweilen: Lersner I, 107.

175) Rechenb. von 1412 f. 51b (Sabb. poſt. Matthiä 1413): 2 ℔ 4 ß 5 hell. dem zuchtiger von zwein, die vff Bornheimer berge vnd mit namen zu Velwil geruget waren worden, mit namen einer von nachtbrands vnd der ander von dupſtals wegin, vff die ſelbin zijd, als ſie darumb vff Bornheimer berge virlumit vnd vff daz lebin erwonnen wurden vnd gein Franckfort in gefenguiſß gelacht vnd ſie der richter da wider hinvß furte off Bornheimer berg, vnd die frauwe von Hanauwe vnd auch her Reinh. von Hanauwe mit ir vur die zwene baden den Rad vnd die nunczehin czinggrauen vff Bornheimer berge, darumb der Rad ſin frunde hinvß ſchichte an gerichte vnd ſie mit den czinggrauen mit willin vnd wiſſen des gemeinen lantmans, als ſie vff Bornheimer berg virbodet waren, den zwein gnade getan han, vff alt orfride vnd verbuntniß, vnd darvff ſwuren ſie vber Rin; darumb auch der Rat daz vorg. richtergelt dem zuchtiger gabin, als obe man von in gericht hette, vnd vmb ſeile vnd andern geczug. Rechenb. von 1414 f. 58b (Sabb. a. Gregorii 1415): 1 ℔ 11 ß dem zuchtiger von Hennen von Crutheim, der zu Eckenheim von dupſtals wegen begriffen waz worden vnd der richter in herinne gefurt hatte in den torn, vnd man yn hinvß an gericht gefurt vnd geantwort hatte, vnd daz lantvolg gemeinlich fur in bat, darzu der voigt ſinen willen det vnd auch der richter, daz man in wider herin furte, vnd man in da vff ein orfride vnd verbunt vßließ. Rechenb. von 1437 f 44b (Converſ. Pauli 1438): 1 ℔ dem czuchtiger, als er Rulen von Brungißheym vff Bornheymer berge geracht ſulde han vnd abegebeden wart, der in der czint einen Juden vnderſtanden hatte czu ermorden.

176) B. B. von 1440 f. 52: Schrimppen herinne furen mit dem halſe vnd welche des glichen tun. Botenlohnbuch von 1414 f. 17b: 28 hell. virczerten burgermeiſter an brode ꝛc., als ſie bij einander waren, vnd als ſie ſchenckten eim, der gefangen waz geweſt vnd vnſchuldig funden wart. Das erwähnte Geſetz von 1386 iſt in den Mittheil. des Frkft. Vereins f. Geſch. II, 197, das von 1468 im Arch. f. Fr. Geſch VII, 145 abgedruckt. Was das Preisausſchreiben für die Habhaftwerdung von Verbrechern betrifft, ſo ſetzte z B. 1422 der Rath eine bedeutende Geldſumme für denjenigen aus, welcher einen gewiſſen Henczе Koch genannt Domferberg todt oder lebendig bringe, und dieſer Preis wurde auch ausbezahlt. Rechenbuch von 1497 f. 87b: 1 fl. zweyn geſellen geſchenckt. die wegewiſe geben haben, daß man die dry kirchendiebe hait mogen wißen anzukomen vnd erkennen. B. B von 1431 f 13: Conczе Keſſeler laſſen ligen biß in die neſte meſſe vnd yn heymlich an eyn ende beſtellen, nach den andern vbeltedigen zu ſehen. Im Rechenbuch von 1430 heißt es f. 40 in Betreff zweier Raubmörder: 56 ℔ 15 ß 5 hell. han wir vßgeben allenczelingen . . . ., vnd auch denſelben Boſeheinczen vnd Francken nachczuſchriben in die ſtede vnd gericht hievmb czu ſchicken ſo lange, biß ſie auch bede, mit namen Boſeheincze czu Weczflar vnd Francke czu Menczе, gefangen vnd darumb geracht worden.

177) Rechenb. v. 1478 f. 40: 1 ß einer frauwen geben, 8 tage vnd nacht in gefengnis czu ſin bij der frauwen, die die boſen heller gemacht ſal han. Die übrigen erwähnten Fälle ſind den Rechen- und Bürgermeiſterbüchern entnommen. Bei einem derſelben, den auch Lersner II, 683 anführt, iſt von moderner Hand beigeſchrieben: Estne hic modus licitus veritatem indagandi?

178) In dem handſchriftlichen Buche über die Kronenberger Schlacht macht f. 70b ein Mann wegen ſeines Verhaltens in dieſer die Erklärung, „er wolle daz heiſſe yſen dren, daz er alriſte geſlahen habe, da daz banir lange nydder geſtochen waz". In dem Ueberreſt eines zerfetzten Rathsſchreibens vom 2. December 1404 kommen die Worte vor: „da begerte er, daz man in daz heiſſe iſen wolde laſſin tragen, uff daz allermenclich ſehe, daz er der ſache vnſchuldig wer; daz iſen im gehiczt worden, daz iz gluete . . ." In demſelben Jahre und Monate ſchrieb der Landvogt der Wetterau an den Mainziſchen Hofmeiſter in Betreff zweier in Klein-Karben verhafteter Frankfurter: „Nu han ich virſtanden, daz ſie dir globten vnd geredt wurde, daz ſie ein heiß iſen tragen ſulden, vnd ſo das geſchee, daz ſie dan ledig ſulden ſin; des habe der eine ein heiß iſen getragen". Endlich kommt noch 1451 bei Gelegenheit eines heftigen Zwiſtes des Erzbiſchofs von Mainz mit der Stadt Frankfurt u. A. folgende Beſchwerde des Erſteren vor: „daz Groppe von Belderßheym, der der ſtede diener was, des pherners knecht czu Sweinheym gedrongen hatte daz heiß iſen czu dragen".

179) Orth's Anmerk. III, 838 und 842. Ueber die Folter in Hannover ſ. Seifart in der Zeitſchr. f. Culturgeſch. 1859 S. 677. Bumeiſterbuch von 1412 (S. a. Gregorii 1413): 6 heller von eim bande an der folterſchiben vff Bockenheimer torn czu machen. In den Auswärt. Angel. v. 7. Februar 1422 befindet ſich ein Manifeſt, welches Peter Cleman in ſeinem Streite mit Worms damals erlaſſen hatte, und in dieſem kommen u. A. die Worte vor: „ . . . alſo der Rat czu Wormße Clas czu dem Reiſſe, mynen ſwager, gefangen, gefoltert vnd gedent vnd jemmerlichen gemartelt hant forter, wane man undedige lude, die doch den dot vorſchuldiget hant, pliegit czu marteln". Rechenb. von 1456 f. 45: 7 ß 6 hell. als gekoſt der geczug abezumalen, domyde man untedige verſuchen ſal. B. B. v. 1456 f. 11b: Erwin Steinheymer baß zuverſuchen mit dem nuwen gezuge

180) B. B. v. 1490 f. 30: Kolern ſon, dwile er nit bij hober vernonff vnd mit der krankheid beladen iſt, baß mit wehe fragen. Vgl. v. 1451 f. 112b: Den lepper erſuchen mit wehe . . . vnd doch in den Meyn werffen. B. B. v. 1498 f. 35: Als der eyn gertenerbube mit diepſtale beruchtiget iſt, dapferer dan die andern fragen mit wehe. Den oben erwähnten Fall aus dem 16. Jahrhundert theilt Lersner II, 696 f. mit. Im Jahre 1493 mußte der Rath dem Erzbiſchof von Mainz eine Geldſumme zahlen, weil „etliche ſiner gnade angehorigen mit wehe gefraget vnd vnſchuldig erfunden" worden waren.

181) B. B. v. 1467 f. 62b: Albrecht am galgen riechten laißen, vnd bilpt er daruff, das Thomas mit yme ſchuldig ſij, ſal man darumb fragen vnd Thomas in daz waßer werffen. In Betreff der übrigen Angaben ſ. Lersner I, 498 (1617) und II, 702 (1604 und 1607).

182) Abgedruckt in Thomas Oberhof 420 f.

183) Daß das Wort Ketzer in der bürgerlichen Kriminaljuſtiz die oben angegebene Bedeutung hatte, iſt von Thomas mit einem „ohne

Zweifel" als Vermuthung ausgesprochen worden; die Sache ist jedoch geradezu als gewiß anzunehmen. Auch Dreyer a. a. O. S. 51 gibt Belege dafür, daß das Wort Ketzer jenen Sinn gehabt hat. Uebrigens kommt dasselbe auch in seinem kirchlichen Begriffe vor: s. oben S. 129. In Betreff der Gotteslästerungen u. dgl. m s. Senckenb. Sel. jur. I, 46 f., sowie Lersner I, 1, 492 und I, 2, 10.

184) B. B. v. 1461 f. 30b: Wollen die frunde den toden nit beschrijen lassen, so sal es der schultheiß an gerichte vnd dem gerichte sinen gang lassen.

185) Rechenb. v. 1427 f. 36b: 20 hell. von einer doden frauwen, die den Mein herabe gesloffen was vnd czu lande kommen was, czu begraben vff dem wasen. B. B. v. 1470 f. 34b: Den erdruncken vß dem borne czuhen vnd in eyn elende bare legen vnd bij dem borne steen lassen, biß vnser herre pherner kommet, die schindere. Desgl. v 1476 f. 74: Des erstochen frauwen sagen, sich czu ersaren vnd dem pherner vnderwisunge czu tun, daz er czum sacramente gangen sij

186) B B. v. 1488 f. 4: Nachdem Stroichins bußfrauwe des schroders czu Sassenhusen sich erhengt hait, dwile dieselbe nit by vernonfft geweſt ist, inne eyn faisse slagen vnd inne den Meyn werffen laißen. Dsgl. v. 1498 f. 11b: Den armen man, so sich selber erhenckt hat, wo der nit bij vernunft geweſt were, vf die schindkuten vergraben, sunst verbrennen. B. B. von 1449 f. 16b: Den von Fritzlar widder schriben, wers czu Frankf. gescheen, so sulde yne ein stucker von gerichtes wegen vnd sost nymants abegehauwen han vnd den gehangen durch die husswelen vnden hin durch die erde geczogen vnd dan den verbrant han, doch weren sin erben sins guts nit enterbit oder verliesig. Was die Hinterlassenschaft eines Selbstmörders betrifft, so sagt das Bürgermeisterbuch von 1458 f. 48: Dem burgrauen zu iagen, als sich einer selber getodet hait, des Rads gewonheid sij, daz man die erben zun gude ließe komen.

187) B. B. von 1447 f. 71: Der sich czu Sossenden (heim) erhencken wulde, ist darumb nit bussellig, sunder man mag yne forter rechtloiß halden. Dsgl. v. 1458 f. 52: Den, der sich hencken welte, vß czu laißen vnd yme sagen, das forter abezustellen. S. auch Lersner II, 688 (1498).

188) B. B. v. 1492 f. 73: Krollehenne, der sich gehangen hait im thorne (er saß Diebstables halber) vßßleiffen vnd verbrennen laißen. Desgl v. 1486 f. 45b: Peter becker (den wegen Unterschleifs verhafteten Rathsherrn Peter von Walnstadt, der sich im Gefängnisse umgebracht hatte) sal man begraben im mittage vff die schindegruben. Item als Peter Beckers sone schriben vnnd bitten, mit dem vater nit czuhandeln nach der stat herkommen, sonder ire frommekeit anczusehen vnd ine bij nacht begraben lassen, ist der Rat vberkommen, das man ine nach dem Salve berabtun vnd vff die schindegrube begraben soll, domit die kinde nit ferner gesmehet werden, vnd sie also irer fruntlichen begere vnd bete geweren.

189) Orth's Anmerk. zur Reformat. III, 885.

XII. Die Kriminalſtrafen.

190) S. Thomas im Arch. f. Frankf. Geſch. II, 107 f. Daß man ſchon 100 Jahre vor der Primatiſchen Zeit an den Ausdrücken Galgenfeld, Galgenpforte u. ſ. w. Anſtoß nahm und deshalb dieſelben mitunter in die Ausdrücke Gallenpforte u. ſ. w. umwandelte, zeigt der Titel der in Anmerk. 194 angeführten Schrift.

191) Im Bürgerbuch von 1362 wird S. 61 ein Haus in der Neuſtadt ſo beſchrieben: es ſei gelegen „vff dem pule, da man etzwanne vbir die lude richtete". Nun gab es zwar in der Neuſtadt mehrere Pfuhle, nämlich einen in der Bockenheimer Gaſſe, einen auf dem Roßmarkt, einen zwiſchen der Katharinen-Kirche und der Eſchenheimer Gaſſe, einen am Tanzplan und einen bei der Peters-Kirche; allein der auf dem Roßmarkt und der an der Peters-Kirche waren 1362 noch nicht vorhanden, und von den drei anderen Pfuhlen der Neuſtadt gehörten nur der der Bockenheimer Gaſſe und der vor der Katharinen-Pforte urſprünglich demjenigen Theile der Gemarkung an, welcher in der früheren Frankfurter Geſchichte als das Gerichtsfeld erſcheint. Ueber die ſchon vor der Stadt-Erweiterung vorkommende Erwähnung des Galgenberges im Galgenfelde ſ. oben S. 529.

192) B. B. von 1492 f 12^b: Die erutz ſal man fur die Galgenporten ſetzen an den hubel, do man den luden die oren abeſchnyt. Ebendaſ. f. 20^b: By dem galgen die hubel mit eym daglone oder zweyen fleyffen laſſen.

193) Rechenb. von 1386 f. 52^b: 38½ ℔ 6 ß den nuwen galgen zu zymmern, zu heben vnde vmb leden darzu. Item 4 ℔ 6 ß 3 hell. vmb czwey holczer zum galgen, vnde murern vnde epperknechten den galgen zu vndermurern. Rechenb. von 1423 f. 25: 70 fl. vmb blij mit namen 2342 ℔, die balcken an dem gerichte dortvß dampde czubelegen vnd czu uberczuhen. B. B. von 1440 f 20: Dem czuchtiger ſagen, das er der ketten eyn vmb die leiter ſlage, vnd wen er darvff finde, das er das den burgermeiſtern ſage. S. auch Lersner II, 695 und Lochner in der Zeitſchr. f. Culturgeſch. 1856 S. 224.

194) Das für die Geſchichte des früheren Handwerksweſens nicht unintereſſante Verfahren gegen den widerſpenſtigen Steindecker wird in einer Schrift mitgetheilt, welche den Titel führt: „Bericht, Relation und Beſchreibung des der allhieſigen h. Röm. Reichs Kayſ freyen Wahl-Crönung-Kauff- und Handels-Stadt Franckfurt a. M. vor der Sanct-Gallen-Pforten oder Galgen-Thor auffgebauten Hoch-Gerichts, wie auch des dato renovirten Blut-Gericht-Steins . . . . beſchrieben von Georg Franck. Gedruckt bey Anton Heinſcheidt 1720."

195) B. B. v. 1494 f. 53: Als Hans Flegel von Babenbergk dorby vnd mit geweſt, als Moſchel Henchin nachtes am Meyne erſtochen worden, erkentlich iſt vnd die Kellner vß dem ſchiff geheiſchen hait, wiß aber nit, obe er Moſchelhenchin geſtochen habe, ſo ferre er vff der meynung beharret, ime ſin haupt vff der ſchudde abeßlägen vnd inen in eyner boren vff den kirchoff zum heiligen geiſt begraben laißen. Im gleichzeitigen Tagebuch Rohrbach's (Arch. f. Fr. Geſch. N. F. III, 138) ſteht: Anno 1494 die 26 Septembris decapitatus est vnus, ob sedicionem factam in nundinis noctu portis clausis circa Maganum, sepultusque in ecclesia sancti spiritus ob honorem parentum suorum.

Erat de Babenberg. Wenn man ſo, wie hier geſchehen iſt, interpungirt, ſo beſteht kein Widerſpruch zwiſchen beiden Stellen, und der Mann wurde nicht, wie Steitz (a. a. O. S. 85) entgegen dem officiellen Berichte ausſpricht, zur Nachtzeit und am Main und bei verſchloſſenen Stadtthoren hingerichtet. Auch daß derſelbe von Adel war, wie auf die Worte ob honorum parentum suorum hin behauptet ward, iſt unrichtig: denn im B. B. von 1494 wird Hans Flogel von Babenberg f. 51 ein Schiffsknecht genannt. Endlich iſt auch von keinem Aufruhr die Rede, ſondern von einem nächtlichen Tumult, in welchem ein Mann erſtochen worden war.

196) S. Dreyer a. a. O. S. 79 ff. und in ſeiner Schrift über Reineke Voß S. 177, ſowie Jäger's Ulm S. 168.

197) Jäger's Geſch. von Ulm 307 und Lersner II, 683.

198) B. B. von 1440 f. 26: Der czuchtiger ſal noch eins ſchieſſen vnd dan ime vnd ſime ſone etwas ſchieſſen ſchencken, ſchuczmeiſtere. Desgl. von 1444 f. 50: Dem czuchtiger gonnen, auch eyn ſchoſſe cztun, vnd ſin werg, das er gemacht hat, vor den Rat laſſen brengen. Rechenb. von 1444 f. 48b: ½ fl. dem czuchtiger geſchanckt vmb eyn monſter, daz er gemacht hatte, daz man 30 hantbuſſen mit eyn ſchuſſe. Item 8 ß dem czuchtiger vmb etlich ſin gemechcze geſchanckt vnd fur ein gedrate cloeze.

199) Lersner II, 679. 693 (1543). 699 f. und 708 und Franck's Oppenheim 98 f.

200) So wurde in Frankfurt z. B. 1492 der Züchtiger von Braunfels als ein Mörder geradbrecht und 1493 der von München wegen Sodomiterei verbrannt.

201) In Betreff der angegebenen Benennungen des Zuchtigers möchte Beiſpiels halben Folgendes anzuführen ſein: Am 11. Februar 1439 bittet der Friedberger Rath den von Frankfurt, „daz ir vns unwern menſchenzuchtiger ligen (leihen) wellent". Am 5. September 1428 heißt es, ein Mann habe einen Anderen „Diephenckers wynd" geſchimpft. Am 22. September 1423 bittet der Friedberger Rath gleichfalls den von Frankfurt, ihm „unwirn richter meiſter Fryderich" zu leihen.

202) Die Dienſtvorſchrift des Stöckers findet ſich im Eidbuch, aus welchem Thomas (Oberhof S. 425) ſie, wiewohl nicht ganz getreu, hat abdrucken laſſen. Sie iſt außerdem im Stadt-Archiv noch einmal vorhanden (Uglb. B. 86 Nr. 30), und zwar ohne einige Schreibfehler, welche das Eidbuch hat, und mit mehreren dort fehlenden Zuſätzen. So enthält z. B. die letztere Ausfertigung anſtatt der keinen Sinn habenden Worte des Eidbuchs „Item hat eyn ſtucker zwey huſere ymme frauwenhuſe" die Worte: „Item hait eyn ſtucker zwey huſere, da inne die gemeyne dochtere wonenn".

203) Noch im Rechenb. von 1385 f. 95b wird „des ſtockers huß in der Nuwenſtad" erwähnt. Allein derſelbe wohnte damals nicht mehr dort; denn bereits im Beedbuch von 1354 f. 2 erſcheint an der Mainzer Pforte folgende Einſchreibung: „Swarcze der ſtockir 3 ß praeter 2 ß.

204) Beedb. der Niederſt. v. 1403 f. 11b: Eyn wuſte hus, da inne iſt Hans phertſchinder, 12 ß, pagauit. B. B. v. 1500 f. 46b: Als der ſchinder anbringt, bie ins hantwerg zu kommen, ſollen die verordenten Ratsfrunde des ſchinderhantwergs mit dem gemelten hantwerg reden, das ſie in gnediglich halten. Desgl. v. 1497 f. 66: Sollen die ſchinder den ſchornſteyn fegen czu eynem knecht mit inen zu arbeiten. Desgl. v. 1457 f. 57b: Mit dem ſchinder zcu ridden, dem richter vnd

ſtocker ir recht von deme waitmal zu geben. Das letztere Wort hat alſo hier eine andere Bedeutung, als die in Scherz's Gloſſarium S. 1969 angegebene; es iſt hier an das Ausweiden der Thiere zu denken.

205) Ueber die Schindgrube ſ. Fichard zu Batton's Manuſcr. S. 1459. Den dortigen Citaten iſt noch beizufügen: Rechenb. v. 1357 f. 19: 7½ ℔ 1 ß von dem weg vor Heinrich ſelgen hofe zum Wodel vor der ſchinde grubin.

206) B. B. v. 1497 f. 41b: Sollen buwemeiſter zwene oder drv ſtule, daruff man die gefangen, die vmb das leben ligen, verwerlich behalten moge, daß ſie inen ſelber nit ſchaden am leben thuen, machen laißen.

207) In „Auswärt. Angel." beklagt ſich 1452 Eberhard von Heuſenſtamm, der Rath habe einen ſeiner Knechte auf den Brückenthurm bringen laſſen, „darin ir dan die geynhen plyget czu forn, die ir verdirben wollet". Botenlohnbuch v. 1435 f. 3: 20 heller den gefangen vmb wyne, als man ſie richte. B. B. v. 1488 f 148: Den armen gefangen, der die kranckheit hait vnd nit bichten wille, vertziegen dieſen tag bis vff montag, auch imanden zu geben zu erinnern zu andacht vnd verwaren. Dsgl. v. 1445 f. 93: Mathis . . vnd Thomas . . . an den galgen laſſen hencken, vnd begern ſie czu bichten, ſie dart vß bij dem gerichte laſſen bichten. Rechenb. v. 1430 f. 44b: 14 ß 1 hell. hat gekoſt, die vier geſellen, die man in diſer meſſe ließ richten vnd in den Meyn werffen, czu berichten, bichte czu horen vnd vnſers herren licham czugeben vnd den knechten vnd Beckarten, fur wijne, vnd auch darnach von meiſter Culmaus frauwen czu berichten. Dsgl. v 1458 f. 57: Hans Ferber zeu richten nach rechte vnd vme gonnen zu bijchten vnd beriechten (dies iſt die letzte Erwähnung der Spendung des Abendmahles an Hinzurichtende im 15. Jahrhundert).

208) B. B. v. 1467 f. 39b: Den von Spire wyderſchriben vnd Niclas apoteckers ſeligen bekentenis vnd teſtamente abeſchrifft ſchicken (dieſen Apotheker von Speier hatte man drei Wochen vorher verbrennen laſſen). Desgl. v 1472 f 13 heißt es kurz nach der Hinrichtung der Grete Finck: Als Grede Fincken iren beſacz gemacht hat, das 14 tage ruwen laſſſen (nachher kommt die Sache nicht wieder vor). B. B. v. 1445 f. 95b: Der diebe gerede verkauffen vnd das dan deilen halb ſant Peter vnd halb dem buwe czu Parre. Dsgl. v. 1481 f. 14b: Des ertrenckten gelaſſen gelt, was vber das er vertzert hat da blibt, ſolichs dem von Hanauwe widder werden laſſſen. Dsgl. v. 1496 f. 49b: Als Friderich von Rudißheym der junge vitzthum im Ryngkauwe ſchribt deß verbrauten Judden halber, der eyn girtel . . . . vnd juſt an gelt gelaißen habe, deß Judden kind als nehſtem erben folgen zu laißen: by den gelerten erforſchung haben.

209) Rechenb. v. 1482 f. 37b: 1 ℔ Johannes Kurſſener, ſalb 9 die fruchte czu ſchuren, als man den armen richte. Lersner II, 694 (1551). B. B. v. 1462 f. 47: An allen porten den luden ſagen, wan man riechten wil, daz man nit erſchrecke.

210) Das Brechen des Stabes wird 1588 zum erſten Male erwähnt. Doch iſt ebendaſ. II. 698 (1582) mit dem Abſprechen des Lebens durch den Oberſtrichter das Nämliche gemeint.

211) Lersner II, 703 u. 705., Grimm's Rechtsaltertbümer S. 696 f. Es iſt ein arges Verſehen, wenn Feyerlin (Nachträge ꝛc. ꝛc. II, 228) ſagt: „Da (auf der Mitte der Brücke) pflegte man in früben

Zeiten die Armen zu ſäkken, in Fäſſer zu ſchlagen, ihnen Naſe und Ohren abzuſchneiden, die Augen auszuſtechen und ſie dann in den Main zu werfen". Von allem dieſem iſt nur das zuweilen vorkommende Einſchlagen in ein Faß richtig.

212) Der zuletzt erwähnte Fall, welchen das B. B. von 1450 berichtet, war folgender: Conz von Mühlhauſen hatte dem Schöffengerichte Parteiiſchkeit vorgeworfen, außerdem aber auch ausgeſprochen, der Rath ſei „ſin verreder vnd truweloiß vnd meyneydig an ihm worden". Deshalb wurde er verurtheilt, Nachts ertränkt zu werden.

213) Lersner II, 697 (1571) B. B. v. 1442 f. 57: Der horen czum Gnden luden gonnen, ir gerede cznnemen, vnd mit dem buben an galgen laſſen faren. Desgl. v. 1443 f. 18b werden die Schaarwächter beauftragt, diejenigen, welche rothe Schube und Straußfedern tragen, „in des galgen namen heiſſen abetun". Desgl. v. 1449 f. 31b: Den Juden an den galgen laſſen rijden. Dreyer's Abhandlung de poena defossionis vivi et pali, Rost. et Wism 1752, p. 16. Was das erſte Vorkommen des Henkens einer Frau in Nürnberg betrifft, ſo verlegt Dreyer Lebensſtrafen S. 38 dieſes ſchon in das Jahr 1250, wo ein Weib „außerordentlicher Weiſe" gehenkt worden ſei. In Frankreich geſchah es 1478 zum erſten Male.

214) S. oben S. 207, Senckenb. Sel. jur. II, 26, Arch. f. Fr. Geſch. N. F. II, 30 und Lersner I, 561, ſowie Grimm's Rechtsalterthümer 685 f. und Stobbe, die Juden in Deutſchl. S. 265 f.

215) Lersner I, 502 und II, 687 (1491), Dreyer a. a. O. S. 91 f. und Franck's Oppenheim S. 96.

216) Lersner I, 498 und 560., II, 701 (1597) und 704 (1617) und Dreyer a. a. O. S. 62 f. Rechenb. v. 1411 f. 55b: 1 ß dem czuchtiger von eim czu richten vnd czu bornen, der oley gefelſchet hatte, vnd dan 3 ß 5 hell. vmb wellin, holtz, ſtecken, ſtro, hentſchu, oley, leden ꝛc. dartzu. Desgl. v. 1445 f 49b: 12 ß von czweyn wagen voll holczes czu furen Kuſenhennen nzyde czubornen, (man gebrauchte alſo viel Holz zum Verbrennen). Dort wird auch angegeben, daß damals für 12 Schill. 8 Heller Stroh verbraucht worden ſei

217) B. B. v 1453 f. 5: Wolff Lewen ſon vff morne mitwoche laſſen vff die kuwe ſetzen mit einer iſelu vnd richten als ein ketzer mit dem fuer. Lersner II, 693 (1542) und 689 f. (1505) und Rohrbach's Bericht im Arch. f. Fr. Geſch., N. F III, 139. B. B. v. 1489 f. 2: Dem armen gefangen vonn Mentze, geſteet er der ſage ohne wehe, ime ſin recht widderfaren laißen mit dem fuer vnd eyn galgen daruber machen vnd etlich kilche an ſynen halß hencken, dwile er die geſtolen gehabt hait.

218) Dreyer, Lebensſtrafen S. 45. Rechenb. v. 1378 f. 50: 13 ß 3 hell. virtzerte der czuchtiger wol vor tzweyn jaren, als he hy laig vnde von unden richtete.

219) Lersner II, 694 gibt die im Jahre 1552 vollzogene Strafe des Radbrechens nicht ganz richtig an; auch ſagt er irrthümlich, daß das Radbrechen auf dem Roßmarkt Statt gefunden habe. Das Bürgermeiſterbuch von 1552 enthält f 3b den Beſchluß, daß man den Delinquenten „auffſchlaiffen vnd darnach mit dem rath vom leben zum todt richten ſoll, darzu ein galgen vf das rat machen, daran er ſeins begangen diepſtals halben gehenckt vnd zum zeichen der dreier mord 3 klipfell an das rat gehengt werden ſollen.

220) Dreyer a. a. O. S. 53 f., Grimm's Rechtsalterthümer S. 694 f. B. B. v. 1430 f. 92: Medechin vff den berg czu ſtellen, ruden vß, vnd die frauwe czuvermuren Predigertorn. Desgl. f. 104b: Meiſter Culmans frauwe laſſen vermuren.

221) Dreyer a. a. O. S. 34 — 42 und Lersner II, 688 (1498), ſowie I, 496 (1585).

222) Rechenb. v. 1388 f. 55b: 2 ℔ vmb eynen keſſel, alß man eynen mit boſen Engiliſchen da vnne ſoed. Franck's Oppenheim S. 97, Dreyer a. a. O. S. 26 ff.

223) Dreyer, Lebensſtrafen S. 49—51, Hüllmann's Städteweſen IV, 262. Rechenb. von 1394 f 30: 16 ß von zwein vff zwein redern vff zu hebin; item 24 groſſ 24 nachtlon, der vorgenanten zweier vff den redern zu huden. B. B. von 1494 f. 38b lautet der Urtheilsſpruch über einen Verbrecher: ine morgen vßſleuffen vnd vff ein rat legen, darzu einen galgen vff das rat machen.

224) Lersner an vielen Stellen. Schon einige Jahre vor 1525 ſprach der Rath in einem beſonderen Falle aus, derjenige, welcher ſeine Frau und Kinder umbringe, verdiene nicht blos den Tod, ſondern müſſe auch mit glühenden Zangen ſo gepetzt werden, daß Stücke Fleiſch von ſeinem Leibe abgeriſſen würden.

225) B. B. v. 1447 f. 85b: Friederich von Hoenberg vnd Heyberger Hennen den frnuden gonnen herabe czutun vnd begraben laſſen. Der Fall von 1494 iſt bereits oben S. 227 beſchrieben worden.

226) Rech. v 1402 f. 36 iſt die Rede von einem, „der gehangen waz vnd herabe viele vnd zun Gudenluden begraben waz vff dem kirchofe". Rechenb. v. 1444 f. 42: 4 ß dem czuchtiger von czwein boden korppern czubegraben bij dem gerichte.

227) B. B. v. 1466 f. 28b: Clais Nultzen, nachdem er krang iſt, in daz waßer werffen laißen. Dsgl. v. 1496 f. 46: Seligman Judden mit dem fuer richten, vnd ſo er Criſten werden wil vnd vmb das ſwert bijt, im gebyen vnd darnach verbrennen laſſen. Dsgl. v. 1441 f. 3b: Von Smebel 1000 fl. vnd Joſchin 600 fl. nemen vnd nicht dorunder oder dornen.

228) Ueber das Abhauen der Hand ſ. Boehm. 305 und erneuerte Stadt-Reformation X, 1 §. 15 und 17. Was das Ausſtechen der Augen betrifft, ſo nennt Senckenb. method. jur. append. p. 184 es ein genus poenae mere germanicae. Die Behauptung Feyerlein's findet ſich in deſſen Nachträgen II, 228

229) B. B. v. 1469 f. 11b: Den czweyen Bolacken die oren abeſchniden, das hare vnd in daz halßiſen ſtellen. Dsgl v. 1470 f. 41b: Den gefangen, der nit oren hat, vßlaſſſen vnd hinvß wiſen ſo lange, biß das er kontſchafft brenget. B. B. von 1477 f 78 (Frühjahr 1478): Die frauwen mit dem belcze (ſie war der Giftmiſcherei und Hexerei verdächtig) wyder erſuchen vnd ir den recke, korp vnd belcze vnder augen halten vnd ire das hare abeſcheren laſſſen. S. auch Dreyer's Lebensſtrafen S. 102 f.

230) Lersner II, 688 (1502), wozu man Feyerlein's Nachträge S. 97 vergleichen muß.

233) B. B. v 1491 f. 33b: Den ſchuler im geſengnuß mit ruden vff dem thorn ſlagen laſſen vnd darnach der ſtat verwiſen. Rechenb. v. 1386 f. 52. 2 groß dem hencker, daz er eynen mit der cronen vz der ſtad ſlug. Desgl. v. 1456 f. 53: 6 ß 6 hell, Sebold meler vur die

drij hude zu malen den frauwen, die man mit ruden vßſlug. B. B. v. 1498 f. 72: Wyneck von Worfelden den armen menſchen, der fuer inn Kaltofens hoff getragen hat, vßerhalb der wart furen laſſen vnd ime ſagen, ſich vß der ſtat zuenthalten, oder man werde ine mit ruden flagen.

232) Orth's Anm. III, 877. B. B. v 1450 f. 87b: Den bederknaben vßlaſſen vff ein orfriden vnd ein wecke geben vnd henweg wiſen vnd nit widder herzukommen. B. B. von 1465 f 65b: Hennen Medebach vff die ſnelle ſeczen, die ſtad verbieden vnd vber Ryne ſweren laißen, wib vnd kint auch ſagen hienweg eziehen, doch nit die ſtad verſweren.

233) In einer Art von amtlich geführtem Tagebuch aus den Jahren 1372 und 1373 befindet ſich f. 14b eine Rathsverordnung, welche mit der Drohung ſchließt: vnde willich daz breche, der ſolde Meucze vnde Franckf. czuſſchen Oppinheim vnde Eltvil ewiclich virſwern. B. B. v. 1475 f. 54: Der gefangen ſal vber Ryn vnd die Moſel ſweren, bij 15 milen nahe nit bij Francf. czu komen. Fälle, in denen man einen verurtheilte, gegen die Türken zu kämpfen, finden ſich aus den Jahren 1594, 1614, 1671, 1672, 1674, 1680 und 1684, ſowie gegen die Franzoſen aus den Jahren 1690 und 1693.

234) Lersner II, 707 (1637) u. 700 (1595), Batton Manuſcr. Frankf. S. 1466 u. Sachſenh. S. 252 ff. Das Hals-Eiſen an der Elenden-Herberge (dem ſpäteren Zeughaus) beſtand noch 1634 als ſolches (Lersner II, 706). Die am Römer befindlichen Halseiſen wurden 1711 aus Anlaß einer Kaiſerwahl entfernt (Lersner II, 72).

235) Senckenb. Sel. I, 46 f., Mone's Zeitſchr. VII, 57, Lersner II, 1, 492, II, 2, 691, 696 und 718, Orth's Anmerk. III, 880 und Dreyer's Lebensſtrafen 108.

236) Den Ausdruck Schupfen habe ich in Frankfurter Urkunden nicht gefunden. In Oppenheim ſcheint das Schnellen auch Schneppen genannt worden zu ſein: Franck S. 99. Rechenb. v. 1483 f. 30: Bingel Johannes . . . vß vnd von der ſnellen fallen laiſſen. Dsgl. v. 1494 f. 19: Den becker von Gynheim vber die ſnel mit eyner iffeln abſpringen laißen. Folgende Stellen ſind mir nicht verſtändlich: B. B. v. 1456 f. 21b: Prumhauſen off die ſnelle zu ſetzen vnd den ſack zunemen. Dsgl. v. 1473 f. 14: Kuwehirten Conczechin ſnellen vnd den eymer offſeczen. S. auch Lersner II, 702 (1604), 708 (1663) und 709 (1687 und 1688), ſowie über das Drillerhäuschen und den hölzernen Eſel Batton's Manuſcr. S. 1410 und 1467.

237) Ueber dieſe verſchiedenen Strafen ſ. Lersner I, 503 (1690) und II, 709 (1680) und 715 (1719), ſowie Orth's Anmerk. III, 877. Ueber Nürnberg u. ſ. w. ſ. Lochner in der Zeitſchr. für Culturgeſch. 1856 S. 228 f.

238) Lersner II, 691 (1512). B. B. v. 1431 f 84: Peter Grocze in gefenguis ſertigen vnd ſin vergeſſen ein czijt. Dsgl. v. 1442 f. 52: Franczen Bernuter, als der mit andern horen zuhelt vnd ſine eliche huſfrauwe ſere ſiegt, ſicher ſin vnd yne in daß fleß legen vnd ſin ein wile vergeſſen.

239) Lersner II, 718 f. Vgl. auch Orth's Anm. II, 489.

XIII. Die Löſchanſtalten.

240) Zu Frankfurt waren die größten Feuersbrünſte in der neueren Zeit der ſogenannte Judenbrand von 1711 und der große Chriſtenbrand von 1719, im Mittelalter aber der bei der Juden-Verfolgung von 1349 Statt gehabte (ſ. meine Bürgerzwiſte S. 423 f.) und der 1414 im unteren Theile von Sachſenhauſen ausgebrochene. Der Letztere war auf der Brückenmühle entſtanden, hatte ſich durch den Wind nach den mit Stroh und Schindeln gedeckten Häuſern Sachſenhauſen's verbreitet, und dort zwiſchen der Dreikönigskirche und dem Main Alles niedergebrannt; dieſe Stelle Sachſenhauſen's nannte man nachher noch lange Zeit den Brand. Auch in der Neuſtadt wurde im 15 Jahrhundert, was auf größere Feuersbrünſte deutet, ſowohl die Gegend des Ziegelhofes (bei der Kalbächer Gaſſe), als auch ein Theil des Klapperfeldes „der Brand" genannt.

241) Rechenb. von 1439 f. 48 (Vig. Palm. 1440): 10 ℔ 9 ß fur 11 meſſinger ſprueczen von Nuremberg her beſtalt ſich czum fure czu gebruchen. Noch 1480 koſteten (Rechenb von 1479 f. 44) zwölf meſſingene Spritzen von Nürnberg blos zwölf Gulden; auch dieſe waren alſo nur Handſpritzen. S. auch Beckmann's Erfindungen IV, 430 ff.

242) Die rein präventive Verordnung von 1425 (in einem noch ungedruckten Geſetzbuche) ſchließt mit den Worten: Abe in imands huſe oder geſeſſe daruber verwarloſt wurde, alſo das ſchade davon qweme, ſo wulde der Rad den oder die, von der oder ires geſinds oder der iren wegen die verwarloſunge geſcheen wer, darumb alſo ſtraffen, das ſich ein ander daran ſtoeße. Die Feuerordnung von 1439 verhängt die erwähnte Strafe, „damit der Rat ſynes vnkoſtens an eymern leitern vnd andern, ſo darnff gewandt wirdt, bekommen möge".

243) S. meine Bürgerzwiſte S. 280 f. Das Geſetz von 1439 enthält folgenden Artikel: „Daz man auch alle ſchenbindache in der Aldenſtat vnd czu Saſſinhuſen, die nit belacht ſin, bedragen vnd beclevben ſolle oben, vnden vnd neben zu, wo des not iſt, mit leymen vnd erde als dicke vnd als wol, daz iz vur fuer wol ſicher ſij . . . . Vnd wo auch forter ertdache in der Aldenſtat oder czu Saſſenhuſen vergeen, da ſal man keyne anders wyder machen, man decke es dan mit ſchiverſteinen oder eziegeln" B. B. von 1436 f. 56b: Dache mit delen gedeckt; desgl. von 1454 f. 12b: Die belachte ſchaubedache vnd ſchindeldache heiſſen abetun. Der erſte Ziegeldecker wird erwähnt im Heiligenbuch v. 1404 f. 92: Sigil cziegeldeckir. Am 14. Juli 1532 ſchrieb der Straßburger Rath: „Wir haben unbn ein zeit heer allerhandt bawens in vunſer ſtatt volnpracht vnd ſtuend deſſen noch in teglicher vbung, zu dem wir eins leuendeckers bedurffig; ſo wir aber denſelben (als die oben vupreuchig) bey vnns nit gehaben mogen, bitten wir euch freuntlichs vleiß vnnſert halben ſo vill bemuet zu ſein vnd einen ſollichen leuendeckher bey euch beſtellen vnd vnns den zuzuſchickhen".

244) S. Beckmann's Erfindungen II, 438 ff.

245) Beedb. der Oberſt. von 1464 f. 39: Konne ſchornſteinfegerin 6 ß Bumeiſterbuch von 1465 S. p. Erhardi: 4 ß vur eyn dagelon eyni ſteyndecker ſchornſtein czu fegen im Romer.

246) Beckmann's Erfindungen IV, 437 und Mone's Zeitſchr. XV, 430. Rechenb. von 1416 f. 44: 6 ß von einer buden czu binden vff

den Romer czu waſſer, ob ez von ſure not were, daz man iz hette. B. B. von 1512 ſ. 14 (wo Beſchlüſſe in Betreff des Pfarrthums gefaßt werden): Buwemeiſter ſollen etliche kaſten uff den thorne verpliet machen laiſſen, domit man waſſer zur noit behalten moge. Eine beſondere Beruhigung fand man in den aus Backſteinen gemachten Fußböden: der Rath ließ deshalb 1495, als das Reichskammergericht nach Frankfurt verlegt wurde, vor dem zu deſſen Sitzungen beſtimmten Saale des Braunfels einen ſolchen Fußboden anlegen, „domit die huſung fur fuer verſorgt werde" (B. B. von 1495 ſ. 77[b])

247) Uglb. B. 71 W. iſt eine der Zeit um 1370 angehörende Rathſchlagung über eine Verbeſſerung der Polizei, in welcher auch Vorſchläge über das Bereithalten von Feuerleitern, Feuerhaken und Löſchkübeln gemacht werden. Was die Feuerordnung von 1439 betrifft, ſo haben Orth und Beckmann ſie irrthümlicher Weiſe in das Jahr 1460 verlegt. Sie wurde vielmehr, wie aus den darüber gefaßten Beſchlüſſen in den Bürgermeiſterbüchern hervorgeht, 1439 erlaſſen. Sie iſt ſo ausführlich, daß ſie in einem handſchriftlichen Geſetzbuche fünf Folio-Blätter einnimmt.

248) In der Feuerordnung v. 1439 heißt es, man ſolle auf die Brandſtätte „groß buden, zobere vnd andere geſchirre ſchicken, da man das waßer vß den leidefaßen vnd andern czutragenden zobern vnd geſchirren ingeſchuden mag, eff das man mit den lydern eymern daruß deſte riſchlicher geſcheppen vnd czu gießen vnd geleſchen damit andelage getun mag".

249) Feuerordnung von 1439: Es ſollen auch die neſten nachgebuere daby effdan ire großen buden vnd czobere herußtun vnd darby ſchicken, darinne die czutregere vnd auch die heyczler, gertener vnd andere mit iren leidefaßen ire waßer geſchuden mogen, eff das man forter daruß geſcheppen vnd czum fuer de baß andelage getun moge.

250) B. B. von 1476 ſ. 51[b]: Rechen meiſter ſollen den Meyne offen halten, deſglich czwo drencke hauwen vnd halten. Desgl. v. 1490 ſ. 26: Ettlich ſchußbrede in den graben machen laißen, der durch die ſtat geet, in fuers roden zugebruchen. Rechenb. von 1374: ſ. 54[b]: 10 alde große den grabinfegern ire lederhoſen czue ſalen, czne forfußen vnde czu ſmeren.

251) Aus den Rechenbüchern und Bumeiſterbüchern geht hervor, daß die Leitern mit Ketten und Verhängſchlöſſern verſehen waren.

252) Vom Aufſtecken einer Fahne enthält die alte Feurrordnung nichts; dagegen findet ſich aber in einem Dienſteid der Feldſchützen aus der erſten Hälfte des 15. Jahrhunderts folgende Vorſchrift: „Wan man auch daz geſperlin elencket, ſo ſollen wir alle vnd vnſer iglicher beſunder von ſtont erczuget mit ſym geſchucze kommen an die porten, do das banner off dem Pharretborn gein geſtecket wurde, vnd do warten". Rechenb. von 1349 ſ. 34[b]: 7 ß 16 hell. vm dennen holtz zu den fuerlechtern. Feuerordnung von 1439: Es ſal auch yderman, der das vermag, ſo es nacht were, eyn liechte in eyner leuchten oben czu ſinem huſe heruß hencken, eff das die lude in den gaßen de baß geſehen vnd gewandern mogen.

253) Zu Freiburg im Breisgau gab es ſchon 1509 eine wirkliche Feuerwehr, indem man dort „Feuermeiſter und Feuerknechte" hatte, deren Aufgabe im Löſchen und Retten beſtand: Mone's Zeitſchr. XVI, 448.

XIV. Der Weinbau.

254) S. meine Bürgerzwiste S. 111 und 237. Rechenb. von 1392 f. 35: 9 ß 2 ß Rulen von Sweinheim, dampde er tet machen die straſſen uzwendig Saſſinhuß in den nuwen wingerthen. B. B. v. 1490 f. 55b: Man ſoll furter keyn acker vff der Steynrutz (ſo hieß der obere Theil des Sachſenhäuſer Berges) zu wingarten zu machen verluhen. Desgl. v. 1469 f. 33: Den luden, die wingarten im Galgenfelde gemacht han vnd machen werden, die beume heißen abetun vnd nit geſtaden, beume da czu machen.

255) Später erſcheinen auch noch Weingärten am Ginheimer Steeg bis zur dortigen Landwehr hin (1598) und an der eiſernen Hand (1698). Die Verordnung von 1501 iſt in Orth's Anm. III, 657 f. abgedruckt, jedoch mit falſchem Datum.

256) Die beigeſetzten Jahre bezeichnen die frühеſte Erwähnung des Weinbaues, welche ich gefunden habe. Was das ſchon im elften Jahrhundert erwähnte Vorkommen des Weinbaues in Breungesheim betrifft, ſo fragt es ſich, ob die von Kirchner I, 97 angeführte Stelle nicht ein Verſchreiben enthält und mit derjenigen verwechſelt iſt, welche Böhmer in den Regeſten Heinrich's IV. beim Jahre 1063 anführt.

257) Ueber die Meuewege ſ. Mone's Zeitſchr. III, 269.

258) B. B. v. 1482 f 55: Als vnder den gerteuern vnd heckern bruderſchaffte baben czu ſant Peter vnd Allenheiligen, ratſlagen; doch iſt ine geſagt, keyn gebot noch geſprechе czu machen vnd czu haben ane erleubung der burgermeiſter. Desgl. v. 1470 f. 1b: Den heckern vor der Rieder porten eyn hutten machen laſſſen czu eym ſchießberge. Das Heckergericht wird ſchon im B. B. v. 1448 erwähnt. Daß in Frankfurt die Weingärtner auch Schirmer hießen, ſ. oben S. 545 Ueber die Verbindung des Weinbaues mit Getraide- und Obſtbau ſ. Boehm. 513 u 516, ſowie Mone's Zeitſchr. III, 259.

259) Die obrigkeitlichen Vorſchriften über den Weinbau ſind größtentheils in dem Weingarten-Geſetze von 1468 enthalten, welches im Arch. f. Fr. Geſch. VII, 178 abgedruckt iſt. Ein noch ungedrucktes Geſetzbuch aber enthält zwei Erlaſſe von 1416 und 1423 mit der Ueberſchrift: Nota die rechte von der wingarthin wegin vß eime alden regiſter gnommen. Es iſt alſo von altem Herkommen die Rede. B. B. von 1431 f. 45: Die ſchuczen czu verboden czu Saſß czu ſagen, wer die wyne nit verczunt habe, zu beſchriben. Dsgl. v 1478 f. 71b: Wuluſtaten Hexnechin gonnen, den wingarten czumachen, ſo ferre das er keyn baume darinne czuhe vnd auch keynen czune darvmb mache.

260) S. meine Bürgerzwiſte S. 242 B. B. v. 1471 f. 28: Den heckern holez czu den wartben in die wingarten czu ſture geben. Dsgl. v. 1495 f. 39b: Dem oberberider ſagen, ſin ſtreuffen vnd riten mit den honden in den eckern vnd wingarten zu beſchedigen ſich zu enthalten, domit ime keyn vnrat von den armen begegene. Das Recht der Schützen, einen Theil der Ernte zu beziehen, leuchtet auch aus dem Umſtand hervor, daß nach den Rathsbeſchlüſſen über die Weinernte ſtets zuerſt von den Schützen und einen oder zwei Tage nachher von jedermann geleſen wurde.

261) B. B. v 1445 f. 47: Den heckern gonnen, das rode abeczuleſen, vnd leſen ſie das wiſſe, man ſulle ſie penden. Dsgl. v. 1465

f. 28: Die ſchuczen ſollen dieſe wochen abeleſen vnd ander lude mogen ſulen, vnd biß montag mag yderman leſen.

XV. Trinkmaße und Trinkgefäße.

262) Rechenb. von 1499 f. 77ᵇ: 20 fl. minus 4 ß fur ein ſtucke wynes, hielt 7 ome. In einigen anderen Städten gebrauchte man ſchon vor Jahrhunderten das Wort Stück zur Bezeichnung eines beſtimmten Quantums, z. B. in Mainz, wo 1578 ein Stück aus acht Ohm beſtand. Das Wort Carrata von carrus d. i. Karren bedeutete eigentlich einen Wagen voll Wein, nach Mone's Zeitſchr. II, 75, III, 263 und 273 und XIV, 289, wo auch das Wort Zulaſt von Zuglaſt hergeleitet wird.

263) Virgae turbidae Franckenfurtensium vera principia.

264) Rechenb. von 1488 f. 79: 7 fuder 4 ome 12½ firteil Elſeſſers, 6½ ome fur 1 fuder luter viſert. Im B. B. von 1549 wird f. 59 ausgeſprochen, die Straßburger ſollten in der Meſſe, „wie von alter herkomen, das iſt 6½ ome Elſaſſer weins fur ein fuder verkauffen". Nach Mone (XIV, 31) bildeten im Jahre 1545 25 elſaſſiſche Ohm ein maßlanges Faß Dies war ſchon 150 Jahre früher der Fall, wie aus folgender Stelle hervorgeht: Rechenb. von 1403 f. 38: 40 fl. 2 ß vmb ein maßlang faß voll Elſeſſers, hilt 7½ ame vnd 3 virteil.

265) Die für das Rathhaus angeſchafften Krüge hatten den Preis, daß ein Viertel (alſo 25 Stück) 1445 5 ß 5 hell., 1459 aber 4 ß 4 hell. und 9 Krüge 1471 2 ß koſteten. Rechenb. von 1375 f. 46ᵇ: 9½ fl. vmb vier yſern fleſſchen, da eyn ame wynes yn geb, der ſtaid. Desgl. von 1437 f. 43: 7 ß han wir geben Conez langiſſer von 8 firtelgen fleſchen vß alden czu gieſſen, hielden 191 ß Desgl. von 1375 f. 47: 3 ß 4 ß vier groeße fleſſchen der ſtaid zu rymen vnd zappen dazu ze machen. Desgl. von 1416 f. 46ᵇ wird ein Schmidt u. A. bezahlt „von 15 krappen der ſtede fleſchen daran zu hencken" Desgl. von 1397 f. 39ᵇ: 3 ß 6 ß vmb 16 ringe an 16 der ſtede fleſſchen. Desgl. von 1459 f. 53: 10 ß von czweyn fleſchenfuſſen anczugieſſen. Desgl. von 1385 f. 52ᵇ: 9 ß der ſtede fleſſchen ir ſeßeben zu malen, zu ſchaben vnde zu nelen. Desgl. von 1394 f. 27: 10 ß von 6 adelarn vff drie der ſtede fleſſchen zu malen. Desgl. von 1437 f 43ᵇ: 5 ß 3 hell. von den vorgeſchrieben fleſchen adelar darvff czu ſtechen.

266) B. B. von 1442 f. 106ᵇ: Nach allen winſtichern ſchicken vnd yn ſagen, die grunen gleſerchin balde abetun vnd gemein gleſer nemen, off das die burger, die alſo wine keuffen, nit alſo beſchießen vnd bebrogen werden. Boehm. 506.

267) Rechenb. von 1392 f. 36ᵇ: 9 ß minus 1 hell. vmb ein gelten vff die kiſten (d. h. auf das Bureau der Finanz-Verwaltung) win daryune zu holen. Desgl. von 1402 f. 45: 3 groſſ vmb einen kulkeſſil vff daz Rathus. Desgl. von 1421 f. 35: 4 ß vmb einen czubber in daz Rathuß darinne win zu kulen. Zwei „miſchkrugin" werden in der älteſten Ordnung der Geſellſchaft Frauenſtein (von 1408) f. 4ᵇ bei der Angabe des Inventars derſelben angeführt.

268) Ueber den Begriff der Wörter Becher und Trinkfaß enthält das Beedb. der Oberſtadt von 1419 in der vorangeſetzten Beederolle Folgendes: Doch ſo heißet ein czwyfeltig koph, der czu ein gehorit, ein

dringfaß vnd ein becher mit eim liede darezu gehorende ein dringfaß, vnd obe wol ſuſt bechere in eyn gehorten obir ſchalen, da hieß ir iglichs fur ſich ſelbis allein ein dringfaß.

269) Folgende Beiſpiele werden genügen: Rechenb. von 1390 f. 47: 100 fl. 10 fl. vnſers herren des kuniges kanczler zu ſchencken, vnd dan 31 fl. vmb win vnd buch, die man dem canczler vorg. ſchenckete, als er zu Mencze waz, vnd 2 ℔ 4 ß hern Bolachnito dem vnderkanczler vmb 1 par hoſen vnd einen hut, die man ime auch ſchenckete. Was die weiter folgenden Angaben über Geſchenke an königliche und fürſtliche Perſonen betrifft, ſo ſind dieſelben insgeſammt den Rechenbüchern entnommen.

XVI. Geiſtige Getränke.

270) Lersner II, 743 (1571), Mone's Zeitſchr. XIV, 134.

271) Senckenb. Sel. I, 44 f., Beckmann's Erfind. I, 40 f. und II, 277 ff., Geſch. der deutſchen National-Neigung zum Trunke (v. Peterſen in Stuttgart) 46. B. B. v 1487 f. 20ᵇ: Als vil lude in der ſtat win brennen, darnoch erkunden vnd die hufe beſehen laſſen; f. 63: Als die ertze eyn czettel von dem gebranten win geben han, mit dem pherner reden, das volck czu warnnen, vnd eyn czettel an die phardore ſlagen laſſen, auch mit den reden, (die) ſolich wyn ſeyl haben.

272) Boehmer, 324. B. B. v. 1475 f. 59ᵇ: Eliſeus gonnen, das meet czuſchencken vff dißmale ane vngelt.

273) B. B. v. 1438 f. 64: Dem apotecker gonnen, ſin bier laſſſen machen, ſo ferre er das ſelber drincket vnd nyderlage davon gibt. Desgl. v. 1446 f. 102ᵇ: Smalcz dem nuwen molner gonnen, ſo vil bier er drincken wil czu bruen in der molen. S. Mone's Zeitſchr. VII, 381 und XIV, 135 und 140. Uebrigens kommt in Fritzlar ſchon 1453 eine Bierbrauer-Zunft vor: Mone's Zeitſchr. XV, 54. Ueber die früheſten Erwähnungen des Biers in Frankfurt ſ. Boehmer 236, 261, 324 und Senckenb. Sel. 1, 40 f. Schon im Rechenb. v. 1392 f. 33 kommt das „Obez-, Nußen- und Hoppen-Maß" vor.

274) Die 7 Bierbrauereien von 1435 werden im Kiſtenbuch (Uglb. B. 85 F.) einzeln angeführt, die von 1492 im alten Aidt-Buch f. 238. Der jetzige Erlanger Hof hieß früher der Farbhof oder das Farbhaus, und in Betreff ſeiner wurde B. B. von 1455 f. 46ᵇ beſchloſſen: „Bß dem alden ferbehuſe gonnen ein bierhuß czu machen". B. B. von 1442 f. 15: Die dru fuder biers gonnen inczulegen vff czukunfft vnſers herren des koniges yme czu antwurten. Desgl. v. 1447 f. 11 (V. p. Pentecost.): Dem fromden gonnen, das bier am Meyne czu ſchencken. Desgl. v. 1464 f. 10: Den, der hergezogen iſt, nit laißen bier ſchencken das erſte jar, vßgenommen in der meſſe. B. B. v. 1454 f. 58ᵇ: Conczen Stege vom biere heiſſen niderlage geben, vnd waz er ſchencket vngelt. S. auch oben S. 7 f.

275) B. B v. 1438 f. 51ᵇ: Hellerbier laſſen machen vnd nit daruber; desgl. f. 69ᵇ: Bier gonnen czu machen vmb vier heller vnd nit daruber. Desgl. von 1446 f. 76ᵇ: Die bierbruwer ſollen den burgern keyn biere verkeuffen, iß ſij dan drijer wochen ald, den fremden mogen ſie iß mit wiſſen junger verkeuffen. Desgl. v. 1455 f. 44ᵇ: Ein burger

mag in ſin hus keuffen alſo jung bier als er wil. Desgl. v. 1481 f. 53ᵇ: Den bierbruwern ſagen, keyn bier czuverkeuffen, es ſij dan 14 tage vff das mynſte.

276) Senckenb. Sel. I, 44 f. (1361), B. B. v. 1437 f. 53ᵇ: Dem bierbruer abczuſlagen, bier czu machen anders dan yn allen erleubt iſt. S. auch Beckmann V, 226.

277) Nach den Bürgermeiſterbüchern ſetzte der Rath ſtets den Preis feſt, über welchen hinaus der Wein nicht verzapft werden durfte, und dies geſchah für den neuen Wein gleich nach oder auch ſchon vor der Weinleſe. Der Preis wurde dann zuerſt für die Zeit bis Martini und hierauf für die folgende bis Weihnachten beſtimmt Nach Weihnachten iſt von neuem Wein keine Rede mehr; der firne einheimiſche Wein aber wird ſpäteſtens am 10. December ſeines zweiten Jahres erwähnt. Man nannte übrigens den neuen Wein, zum Unterſchied von firnem, auch ſüßen Wein; B. B. v. 1495 f. 73: Dem kamerrichter, dwile iß ſant Martins abent iſt, 4 firteil ſuß vnd 2 firteil firns wyns ſchencken.

278) Mone's Zeitſchr III, 257 f. und Bodmann's rheingau. Alterthümer 401—403.

279) Rechenb. v. 1495 f. 79ᵇ: 14 fl 14 ß 6 hell. dem ſtatſchriber fur 6 ome 6 firteil, daß fuder fur 12 fl., Rudeßheymer berckwyn.

280) B. B. v. 1492 f. 36: Die nuwen lantwyne vber 8 hell. nit ſchencken laißen, aber waß von Elſeſſer oder ſuſt gut drancke were, nach gelegenheid handeln.

281) S. Anm. 279 und Boehm. 286. B B. v. 1437 f. 67ᵇ: Rechenmeiſter wyne czu beſtellen czu Heynebach.

282) Im Schreiben des Frankfurter Apothekers Ulrich an einen Mann zu Nürnberg (Gerichtsbuch v. 1440 f. 56) kommen die Worte vor: Ich biden uch dinſtlich, wan uch Malmeſer kompt, daz ir mir noch 3 ampfer faſſe ſchicket. Im Rech. von 1500 f. 70 werden 10 fl. 11 Turnoſen für 2 Viertel Malefaſy bezahlt und dabei bemerkt, dieſe hätten zu Venedig 2 Ducaten 18 Heller gekoſtet Die Schreibung des Wortes Malvaſier in den Urkunden iſt ſehr verſchieden: Malvaſij, Malfaſybe, Malfeſibe, Malefaſij, Malveſij, Malfaſier, Malfaſir, Malmaſij, Malmeſij, Malmaſer, Malmeier. Unedrucktes Geſetzbuch des 15. Jahrh. Blatt 16: „Von Thomas czun Guldenſchaff wegen iſt der Rat auch vberkommen, das er von dem welſchen win, Romanij, Malveſij ꝛc., den er verſchenckt, von iglichem den czwelfften pbennig geben ſal (1409).

283) Zeitſchr. des Vereins für Lübeckiſche Geſch II. 1, S. 86. Dort wird übrigens auch der Malvaſier für einen ſpaniſchen Wein gehalten; dies war derſelbe aber gewiß nicht, weil man ihn ſonſt in Frankfurt nicht über Nürnberg bezogen haben würde. B. B. von 1456 f 17: Die Rommeny nit gonnen zu ſchencken.

284) Rech. v 1439 f. 39ᵇ: 3 ℔ 11 ß 1 hell vmb czwei firtel Muſtadelle vnſerm herren von Meneze geſchanckt, als er vor der ſtad byn fure.

285) B. B. v. 1498 f. 91ᵇ: Sal man den ſchrodern von allem welſchen wyne inzulegen duppeln ſchrodelon davon remen vnd ſollen den vff ire angſt vnd ſchaden inlegenn.

286) S Mone's Zeitſchr. VIII, 494. Früher nahm man nach Schmeller an, daß der Namen Reynfan den Wein von Rivoglio in Iſtrien bedeute; einen Ort dieſes Namens ſoll es aber in Iſtrien nicht geben. Statt Reynfan und Reynfal kommen noch folgende Formen des

Wortes vor: Reynfar, Rainfaldt, Rainfahl und (in öſtreichiſchen Urkunden) Reyfal.

287) Mone's Zeitſchr. IV, 309. Rech. v. 1471 f. 1ᵇ: 49 ℔ 2 ß 1 hell. czu vngelde von Malvaſij, Reynfane vnd Paſſuner.

288) Uglb. B. 73. D. ſagt ein Bürger in einem Verhör über das Weinmachen aus: daz er ſinen ſackwin vnd hefenwin vnder ein ſlahe mit erden vnd den guß vber ſinen rappaß vnd in dryncke, auch in der meſſe ſamene er die aleybe, die im bliben, vnd du darin ſuße milche vnd gieß den in ſinen rappaß vnd drinke den. Dieffenbach in ſeinem Glossarium überſetzt das Vinum acinaceum durch Rappeß: Jäger (Ulm S. 716) erklärt Rappas für identiſch mit Kräuterwein; Mone (Zeitſchr. XIV, 41) ſagt, daß ein bei Stuttgart gezogener rother und weißer Wein Rappiß genannt werde. Rech. v. 1372 f. 47: 38 ſl. vnde 26 hell. vmb lutern vnde vmb rodin win. Gerichtsbuch v. 1424 f. 2ᵇ: Ein fuder rots wins, item ein vierne fuder luters wins.

289) In dem Verbot des Weinmachens werden die verſchiedenen Arten, wie man damals am Wein künſtelte, angegeben, nämlich mit Brod, Eiern, Milch, gebranntem und geſottenem Wein. Außerdem wird eine Strafe für das Verkaufen von Weinen feſtgeſetzt, von denen man wiſſe, daß ſie „geſcheiden, gealante, geſelbete, geczedewente wine oder luterdrang" ſeien. In dem beiliegenden erſten Entwurfe zu dieſer Verordnung iſt außerdem noch die Rede von Weinen, welche „gemacht vnd bereit wern mit gebrantem wyne, mit alun, mit kalg, mit gliet oder mit weyteſſchen, mit galiczienſtein oder des glichen". In einer noch älteren Rathſchlagung über eine Verwaltungs-Reform (aus der Zeit um 1370) wird vorgeſchlagen, das Weinmachen blos mit Zieger, Milch und Waizenmehl zu geſtatten. Die Vorſchrift über das Schwefeln des Weines findet ſich in einem Zuſatze zu den 1377 geſchriebenen Bendergeſetzen.

290) B. B. v. 1435 f. 26ᵇ: Die rechenmeiſter mit den viſerern czu redden von der ſpanwin wegen. Jäger (Ulm S. 716) ſagt, Rappas und Span ſeien die Namen, unter welchen 1510 der Kräuterwein in Ulm vorkomme. In Benecke's mittelhochdeutſchem Wörterbuch dagegen heißt es: Spänwin wein der vom faß abtropft, neuer wein der noch nicht abgelaſſen. B. B. v. 1456 f. 71: Als die Gerbarten wyn verſchenckt vnd vermenget werden, ſal man bußen vnd halden nach lude des geſetzes. Desgl. v. 1472 f. 75ᵇ: Als anbracht iſt, das die Gerbarten wine die gemacht werden vnd auch mit andern dingen: rechenmeiſter ſollen darnach erfarunge tun an wirtben, winſtichern vnd andern. Des Zyddeweines gedenkt eine Verordnung der drei Rätbe von 1390 (Uglb. B 58 Nr. 83): „daz man alle drengke mit namen alant, czyddewin vnd des glichen ein halbe ame virbeden ſolle". Was den gefuerten und ungefuerten Wein betrifft, ſo ſind Folgendes die Stellen ihrer Erwähnung: B. B. v. 1492 f. 51ᵇ: Den gefuerten nuwen wyn vber 12 beller nit ſchencken laißen. Rechenb. v. 1492 f. 84: 80 ſl. 5 ß fur 3 ſtucke gefuert Elſeſſer; . . . . it. 48 ſl. 14 ß fur 3 ſtucke wyns vngefuerten Elſeſſer. Desgl. v. 1498 f. 77: 4 ome gefuerten wynes vnd 3 firteil zu Ibingen (d. i. Eibingen im Rheingau) kaufft. B. B. von 1498 f. 58: Den gefuertten win vmb 10 beller zuſchencken vergonnen. Rechenb. v. 1500 f. 78: 10 ſl. 20 ß 5 beller fur 4 ome 7 firteil gefuert Hocheymer.

291) In einem 1402 vorgenommenen Verhör ſagte ein Bender aus, daß er ein Straßburger Faß abgelaſſen habe, „vnd daz da in dem

ſelben faße druwerley wine weren, mit namen oben ſchone, mitten ſtercker vnd beſſer vnd vnden als biere".

292) Im Beedbuch von 1402 f. 7 wird das Haus zur Weinkammer geradezu „eyn ſchuer" genannt. Dasſelbe iſt auch um des willen intereſſant, weil im 16. Jahrhundert die Reformirten, als man ihnen die Weißfrauenkirche ſchloß, in ihm eine Zeitlang ihren Gottesdienſt hielten.

293) Andere Weinſtraßen führt Mone IX, 370 und XIV, 41 an.

294) Rechenb. v. 1471 f. 10: 10 ß 6 hell. ſin gefallen czu des Rates teile von 8 fuder wins, die verkaufft worden ſin, dabij keyn winſticher oder ander dabij geweſt ſij.

295) In B. B. von 1454 wird f. 81 im Rath zur Sprache gebracht, daß „die burger vnr den winſchencken vff dem berge (d. i. dem Weinmarkte) nit czu keuffe kommen mogen", und darauf hin folgender Beſchluß gefaßt: Keuffte eyn wirte wine oder hat das getan, begert der einſteils oder czumale eyn burger, ee der wirte die gekellert, nydergelacht oder vor ſin hus bracht hat, der wirte ſal dem burger die wine werden laßen vmb ſolich gelt, er davor geben hat.

296) S. meine Bürgerzwiſte S. 313.

297) Die von mir (Bürgerzwiſte S. 312) angezogene Lersner'ſche Angabe, daß 1546 die erſte Meſſebude auf dem Römerberg aufgeſchlagen worden ſei (wobei auch die aus Orth citirte Verordnung von 1485 ein Orth'ſcher Schreibfehler iſt und in 1575 umgeändert werden muß), iſt nicht richtig. Schon im B. B. von 1496 f. 43 wird angegeben, daß Nürnberger „ire kremе jhenſit dem Fleſſer (Samstagsberg 14) by den fiſchtrogen" hätten. Es iſt übrigens ein Irrthum, wenn Kirchner (Anſichten II, 12) ſagt, ſchon im Mittelalter habe man, um jeder Miſchung vorzubeugen, den Frankenwein nicht in die Stadt eingelaſſen, ſondern die Leute gezwungen, ihn am Leonhards-Thor aufzuſtapeln. Kirchner iſt zu dieſer falſchen Angabe durch eine Reminiſcenz aus Gercken's Beſchreib. von Frankfurt S. 141 verleitet worden, bei welcher er das dort von der neueren Zeit Geſagte (oder vielmehr Vermuthete) auf das Mittelalter übertrug. Im Mittelalter wird noch dazu der fränkiſche Wein in Frankfurt nur äußerſt ſelten erwähnt, ſo daß er damals dort kaum ein Handelsgegenſtand war, während des Elſaſſer und des Rhein-Weines unzählige Male gedacht wird.

298) Im ungedruckten Geſetzbuch iſt f. 71b geboten (1416): Auch mag einer ſinen geſten, die mit im eſſen, czu dem imſſen win geben, doch vor odir nach diſch nit. Rechenb. von 1408 f. 2b lieferten die Viſierer in der Meſſe eine Summe Geldes ab „von den geſten vnd kauffluden von iren dringwinen mit namen den vierden phennig davon, als die burger gebin, die ire win zum czappen verſchencken". Rechenb. v. 1498 f. 73b: Vlrich von Seltz, Niclas Francke vnd Lenhart Walcker von Straißburg han geben 2 fl zu vngelt, nachdem ſie wirtſchafft im ſchiff (getrieben) vnd frembden, die nit von Straißburg geweſt ſin, zu eſſen vnd zu drincken geben gehabt ꝛc. ꝛc.

299) Ungedr. Geſetzb. f. 21b: Der Rad iſt vbirkomen, daz nu vorwerter kein fremder, der von nuwem burger wirdit czu Franck., win czu Franck czu czappen ſchencken ſulle odir teil odir gemein haben, iß ſij dann daz jar vnd tag vnd me vergangen ſij, als er burger worden war (1421). Ueber den Vertrag von 1407 ſ. meine Bürgerzwiſte S. 135. Was die Bender betrifft, ſo ſind in deren Zunftbuch von dem Verbote,

Wein zu ſchenken, nur die zwei Ausnahmen geſtattet, daß ein Bender gleich jedem anderen Bürger ſein eigenes Gewächs verzapfen dürfe, ſowie anderen Wein dann, wenn er ſeine Fäſſer im Rheingau nicht habe verkaufen können und, um dieſen ſeinen Schaden gutzumachen, ſie mit dort gekauftem Weine gefüllt habe.

300) B. B v. 1441 f. 45: Den winſchanck vff der kirwijh czu Bonemeſe verkeuffen. Rechenb. v. 1441 f. 18 heißt es bei den Einkünften vom Dorfe Nieder-Urſel, welches dem Rathe in Gemeinſchaft mit den Herren von Cronenberg gehörte: Der banwijn geburte diß jare jungher Francken. B. B. v. 1490 f. 30^b: Als die von Huſen bitten, ſie des banwyns zuerlaißen, ine ſagen, die kirbe diß jares vnderwegen zu laißen, wulle man ſie erlaißen des wynes.

301) Eine Verordnung v. 1514 ſchreibt vor: daß niemand „keyn wein oder bier geben oder orten by inen drincken laſſen ſollen, er hab dan laub von den rechenmeiſtern, eynen mey oder ſtrobe fur ſyner dhore ſtecken vnd ſy der wein vnd bier von den viſern angemacht, wie von alther herkomen iſt". Ein Art. der Geſetze der Weinknechte lautet: Es ſal auch furbaß keyn wynſchencke albie zu Franckenfort vber vier wochenn an eyn ander nit ſchencken, ſonder nach den vier wochenn ſyn thore zuthun, vnd mag vber vier oder ſex tage darnach zu ſyner gelegenheit, obe er widder ſchencken wolle, widder vmb vff thun.

302) S. auch Mone's Zeitſchr. III, 266 f. Rechenb. v. 1492 f. 81^b: 4 ß 8 hll. fur gleſer, zappen vnd mey, als man von Rates wegen win zum zappen verſchenckt hat.

303) Im Rechenb. v. 1403 f. 2 muß einer eine Geldbuße entrichten, weil er „win vnangemacht verſchenckt" hatte. In gleicher Bedeutung kommt das Wort anmachen noch an vielen anderen Stellen vor. Hiernach iſt alſo die Angabe des Grimm'ſchen Wörterbuchs, angemachter Wein ſei verfälſchter Wein, zu erweitern. Alt Aidtbuch f. 236: Es ſal auch keyner einchen wine ſtechen vnd dan eyn ander faße, das geringer ſij, leder daran hencken, in das angeſtochen faße zu laßen.

304) Alle dieſe Angaben ſind den Geſetzen der Weinknechte von 1385 und den ihnen beigefügten ſpäteren Zuſätzen entnommen. Nur die Vorſchrift über die Ablieferung des dritten Theiles ihres Verdienſtes findet ſich nicht in ihnen, ſondern in einer Verordnung von 1372.

305) B. B. v. 1440 f. 37^b: Alle winſchencken buſſen, die dieſe meſſe czwene oder drij czappen vmb eyn gelt geben han. Dsgl. v. 1459 f. 45: Die wineſchencken laſſen den dritten czappen, ein Elſeſſer, ſchencken. Dsgl. v 1455 f. 48: 3 zappen gonnen, nemlich zwei nuwe vnd eynen virnen oder 2 virnen vnd 1 nuwen. Dsgl. v. 1445 f. 24: Den wirthen gonnen, roden wine bij den czweien czappen czu ſchencken. Desgl. von 1445 f 46^b: Rechenmeiſter ſollen nach allen wineſchencken ſchicken vnd ernſtlich mit yne redden vnd heiſſen wine vff tun; geſchee des nit, ſo wulle man die fromde (n) laſſen ſchencken vnd ir keiner in 4 jaren keinen ſchencken, doch nit vber 14 heller ſchencken.

306) Lersner 1, 114 u. II, 444, Mone's Zeitſchrift XIV, 127.

307) B. B. v. 1440 f. 9: Czu czijden abendis in die herburgen geen vnd beſehen, was lude do inne ſin. Dsgl v. 1462 f. 68 (V. p. Apollon., alſo nicht in der Meſſezeit): Die richter ſollen in den herbergen agen, daz ſie achte nemen, wen ſie herbergen, vnd abendes den burgermeiſtern ſagen, wer in irer herberge ſij.

308) Geſch der deutſchen National-Neigung zum Trunke und R. Schultze Geſch. des Weins S. 195 u. 203.

309) Beispiele von Legaten für Weinspenden an Arme sind oben S 167 f. gegeben worden. Interessant ist eine von Mone (Zeitschr. XII. 34) mitgetheilte, im Jahr 1398 zu Koblenz gemachte Stiftung, durch welche einem Manne drei Häuser mit der Verpflichtung geschenkt wurden, an arme Reisende, welche die Mosel-Brücke passirten, jährlich eine Ohm guten Weines auszutheilen.

310) Ueber das Wort Weinkauf s. Mone's Zeitschr. XVIII, 269 f., Rochholz in der Argovia 1861 S 71 und R. Schultze, Gesch. des Weins S. 204 f. In der zuletzt genannten Schrift findet man auch Angaben über das Schenkenamt an den Höfen, über die 65 Geschlechter, welche davon den Namen Schenk führten, sowie darüber, daß die Erheber der herrschaftlichen Einkünfte Keller, Amts- oder Stabskeller genannt wurden. Ebendaselbst wird auch berichtet, daß zu Ende des 15. Jahrhunderts in manchen süddeutschen Städten jeden Morgen Betrunkene schlafend auf den Straßen gefunden wurden, daß in Nürnberg der Magistrat für das Heimbringen derselben einen eigenen Wagen hielt, und daß im kleinen Würtemberg vom Herbst 1540 an, wo ein vortrefflicher Wein gewachsen war, bis zur Fastnacht 1541 über 400 Personen beim Zechen ums Leben gekommen sind.

311) Angaben hierüber aus drei von einander weit entfernten Städten geben Dieffenbach's Gesch. v. Friedberg S 167, Pfaff's Gesch. v. Eßlingen S. 159 und das Gymnasial-Programm der brandenburgischen Stadt Guben von 1859. S. auch Reinöhl's gute alte Zeit S. 734 f.

312) In Betreff der Trinkstube der Weinherren hat Römer-Büchner (Stadtverfassung S. 194) ein arges Versehen durch die Erklärung begangen, daß dieselbe, nach der Beedeerhebung von ihr, zwischen Roßmarkt und Junghof gelegen gewesen sei. Diese Trinkstube selbst ist in die Beedbücher gar nicht eingetragen, sondern nur ihr Stubenknecht, welcher natürlich da vorkommt, wo gerade seine Wohnung war, d. h. in einem Beedbuch in jener Gegend, in einem anderen in der Oberstadt und in einem dritten wieder an einem anderen Orte. Ueber die Lage der Weinherren-Stube findet sich nirgends eine Angabe. Was aber das Wort Weinherren betrifft, so weiß ich unter ihm nichts Anderes zu verstehen als die Weinhändler.

313) Boehmer 783 kommen, bei einer Bürgerversammlung, außer den Zünften nur die Stubengesellschaften zum Römer und zum Salzhause vor; es kann also damals auch keine anderen gegeben haben. Allerdings bestand schon die nachherige Gesellschaft Frauenstein oder die Gesellschaft auf der goldenen Schmiede; aber diese muß damals im Salzhause, welches schon 1390 nicht mehr eine Trinkstube des Rathes war, ihren Sitz gehabt haben und also jene zweite gewesen sein. Fichard hat schon dasselbe behauptet. Beweis dafür aber ist ein von der Gesellschaft Frauenstein aufbewahrtes Rechenbuch derselben von 1405—1434, welches den Titel führt „Das alde buch vom Saltzhuse vff Frauwenstein geselschaft kommen". Die Juden-Trinkstube wird im Baumeisterbuch v 1462 f. 73 als solche erwähnt.

314) Senckenb. Sel. I, 34 und 66 f, Arch. f. Fr. Gesch. VII, 142 f. B. B v. 1451 f. 53: Nach den scharewechtern schicken vnd mit yne redden, affter nunne uberen nymants gestaden in den winehusern czu siczen, vnd wer daruber siczen wulde mit sime mutwillen, die in das Linwathuse legen.

315) Noch im Jahre 1475, als das Reich gegen Karl den Kühnen zu Felde zog, sind unter den für das Frankfurter Contingent gemachten Ausgaben 782 fl. für 296 Fuder Wein verzeichnet. Die erwähnte Strafe für die Schützen wird im Eidbuch der Beamten f 79 angeführt.

316) S. Lersner II, 491, meine Bürgerzwiste S. 306, Senckenb. Sel. I, 74 f. und Arch. f. Fr. Gesch. VII, 173. Den Beschluß des Stadtrathes von Halle führt J. Müller in der Zeitschr. f. Culturgesch. 1857 S. 255 an, den Weinverbrauch auf der Hochzeit zu Heidelberg Lersner I, 351.

317) Die urkundlichen Angaben über die warmen Getränke in Frankfurt finden sich in Uglb. A. 3. tom VI. nro. 98, sowie in den Raths-Protokollen von 1692, 1694 und 1698.

318) Nationalneigung zum Trunke S. 122 f.

XVII. Die kirchlichen Feste.

319) B. B. von 1498 f. 99b und 110 machen einige Leute eine Stiftung zur Honorirung von zwei Schülern, welche „vor dem sacrament die kirtzen tragen vnd singen sollen, so man lute berichtet". Ueber Capistranus s oben S. 23 u. 342. B. B. von 1454 f. 52 heißt es von ihm: Die frunde sollen mit dem heiligen vatter auch reden von eins wijder flecken wegen off die heiligen tage czur predige. Rechenb. von 1416 f. 39: 12 heller einen predigestul von sant Kathrinen vff den Roßmerckt zu dragen, als man predigete. S. auch Lersner II, 2, 177 und IV, 64.

320) In Betreff der Heiligenbilder Frankfurt's in und außerhalb der Stadt können folgende Belegstellen genügen: Bumeisterbuch v. 1463 f. 68: Die zwey sleg by dem grosen Hergot zwe Sossenhysen. Beedb. Sachsenhausen's von 1484 f. 67b: Der Glauburger heff bij dem grossen Gotte. Insatzbuch von 1484 f. 89b: Wingarten gelegen fur Sassenhusen obendig sant Wendels heyligenhuse. Desgl. von 1490 f. 125: Wingarten vor Sassenhusen bij sant Jeist. Rechenb. von 1488 f. 71b: 13 ß dem snider, der am ßlag zu Bornheym saß, fur eyn Mergenbilde er dar machen laißen hatte, nachdem er beorlaubet wart. Bumeisterbuch von 1441 f. 37: 3 ß von dem Cristoffel czu malen, der vor sant Katbr. thorn hanget. Desgl. von 1496 f 70b: 2 ß dem maler ein krutzenfix zu machen vnder der Bockenheimer porten.

321) Rechenb. von 1468 f. 77: 8 ß 8 heller diese woche am Meyne czu huden, als vil schiffe mit wellern hie landeten vnd gein Ache wolten. Was die wallfahrtenden höheren Beamten betrifft, so erhielt z. B 1477 der Stadthauptmann Gernand von Swalbach, 1493 der Schultheiß Ludwig zum Paradies, 1486 der Stadthauptmann Friedrich von Fels Urlaub zu einer Wallfahrt. B. B. von 1484 f. 41: Den jhenen, die czu sant Jacob wallen wollen, eyn latinisch brief geben, das sie burger hie vnd fromme sin. Die Pilgerfahrten nach Jerusalem s. bei Lersner I, 2, 108, II, 1, 199 und 209. Derselbe führt II, 2, 186 noch eine vierte aus dem Jahre 1518 an. Rechenb. von 1433 f. 40b: 1 fl eyme priester von Armenien vmb godes willen, als der von dem heilgen grabe sin bedesart in disc lant waz vnd wider darhin wulte.

322) B B. von 1463 f. 29: Die fremden smyde vßen here off die martetage hie seile laßen han vnd off keyn ander tage vßgescheiden

der meſſe friheid vnd ſant Leonhard kirwe. Desgl. von 1467 f. 3: Vff Leonharts kirchwihe die Wißenporte czutun vnd 4 knechte an die Farforte (sic) vnd Leonhardsporte czu beſtellen.

323) B. B. von 1479 f. 34b: Ettliche reiſige off die kirbe czu Bonemeſe ſchicken.

324) Mone's Zeitſchr. XVII, 190 und Arch. f. Fr. Geſch VII, 173 Rechenb. von 1456 f. 26: „15 ß von den lekuchern bij der Parre czu czinſe von den ſtenden, als ſie czu dieſen Wihennachten kochen bij der Parre feil gehabt han, iglicher 3 ß". Die Bruderfochzen und die anderen erwähnten Gebäcke finde ich nirgends näher beſchrieben. Die Ffochzen ſind vielleicht die franzöſiſchen fogatie oder fouace, von deren Namen Mone (Zeitſchr. XIII, 142) unſer Wort Bizen ableitet In den von Dienſt. nach Anton. 1444 datirten Artikeln der Geſellſchaft Frauenſtein kommt u. A. vor: „Auch han die burggrauen macht, den geſellen czu erleuben die Wiehenacht heiligen tage, das ſie kurczwiln mogen nach alder gewonheid". Rechenb von 1397 f 68b: 12 ß verczerten der burgermeiſter Dile Monthabur mit den dienern vff der Kriſtnacht, als ſie vmb riden.

325) Steitz im Arch. f. Fr. Geſch N. F. III, 57 u. Nork's Feſtkalender 43 ff.

326) Des Gebrauches, dieſe Eier im Garten zu verſtecken, gedenkt eine Stelle von 1691 in Mone's Zeitſchr. XIV, 128.

327) Dieſes Feſt beſchreiben Nork im Feſtkalender S. 365 und ein Anonymus im Konverſationsblatt der Frankfurter Poſtzeitung vom 4. Juni 1862 ausführlich.

328) Rechenb von 1470 f. 63: 2 ß Joh. kurſſener den Phingſtdienſttage an der Farenporten czu buden. B. B. von 1473 f. 9 (V. p. Exaudi): Die Fareporten vnd ſant Leonhardporten dieſe heiligen tage mit luden gewapent beſtellen.

329) Nork's Feſtkalender S. 953 B. B. von 1567 f. 21b: Als anpracht, man hab nachforſchung gehabt, wer nechſtverſchienenn Pfingſtag den tantz, ſo off der Pfingſtwaidt gehalten worden, gepfiffenn u. ſ. w. Noch 1771 beantwortete der Rath einen Antrag des Ackergerichtes, den ſogenannten Kübtanz am Grind- und Pfingſtweid-Brunnen einzuſtellen, mit Nein. Am 23. April 1779 verbot das Ackergericht die bisher für 21½ fl. verpachtet geweſenen Spieltiſche auf der Pfingſtweide und am Grindbrunnen. Zu dieſen Spieltiſchen gehörten offenbar auch die Porcellan-Tiſche, welche das Ackergericht im Jahr 1768 verſteigern ließ (Belli, Leben in Frankf. V, 114.)

330) Nork's Feſtkalender S. 676 ff. B. B. von 1443 f. 28: Den ſnydern ſagen, kein nuw jare, kein badegeld, kein Mertin wine noch keinerley liepus nemen von den gadenluden. Desgl. von 1495 (wo das Reichskammergericht nach Frankfurt gekommen war) f. 73: Dem kamerrichter, dwile iß ſant Martins abent iſt, 4 firteil ſuß vnd 2 firteil firns wyns ſchencken, item den aſſeſſoribus 1 firteil nuwes vnd 1 firtel firns wyns.

331) Mone's Zeitſchr II, 188, XIV, 489, XIX, 278, XVII, 190.

332) B. B. von 1442 f. 3 werden ausführliche Verbote in Betreff des „Feuerbruches" für alle Einwohnerklaſſen ertheilt; ſie ſchließen aber mit den Worten: vßgeſcheiden in allen dieſen ſachen die meſſe, erne, hauweerne vnd herbſte. B. B. von 1439 f. 15b: Der czolner vnd der wiger ſollen den molnern andelage tun alle tage, ſo des not iſt, vnd vff

heilige tage nach mittage. In den Bäckergeſetzen von 1377 (Uglb. C. 44 B.) findet ſich die ſpätere Vorſchrift beigeſchrieben, daß die Bäcker an Sonn- und Feſttagen kein Brod auf dem Markte oder an ihren Fenſtern feil halten dürften, „die glocke habe dan 9 geſlagen vor mittage". S auch Jäger's Ulm 559 f. In Mainz durfte nach einem Schreiben des dortigen Rathes an den Frankfurtiſchen vom 5. Januar 1415 ſchon in dieſem Jahre an Sonn- und Apoſtel-Tagen nicht feil gehalten werden; in Oppenheim dagegen verlegte, nach einem eben ſolchen Schreiben vom 2. Januar 1472, der Rath ſeine drei Jahrmärkte erſt 1472 auf den Montag und Dienstag

333) B. B. von 1455 f. 26: In iglicher kirchen eyn bedemeſſen vnd gotsdinſt zcutun vnd ½ tag zcu fyren. Rechenb. von 1437 f. 42: 5 ß 3 hell vier knechten, die die kerczen in der Pharre leſchſten, als man meſſe ſang von des wilden weders wegen. Desgl. von 1439 f. 68b: 10 ß den ſchrodern, des Rates kirtzen zu warten in der bedemeſſe in dem chore zu ſant Bartol.

334) B. B. von 1494 f. 53: Mit den hern zur Pfarr redden eyner bedemeſſe halber, got dem herren danckeber zu ſin ſiner gnaden miltikeit, dwile er vns mit fruchtbaren jaren verſehen hait.

335) Rechenb. von 1378 f. 47: 3 ℔ minus 5 hell. die kerczen czu machen, vmb ſcheffte czun kerczen vnd eyn frauwe die lude czu bidden vmb vnde czu dem begenaniße vnſers herren keiſer Karls ſelgen. Lersner I, 98 und II, 550, Janſſen's Frankf. Reichscorreſp. S. 420 und W. Franck in den Mittheil. des Frankfurter Alterthumsvereins II, 43.

336) B. B. von 1440 f. 24: Biß dinſtag bij meiſter Heinrichs begengnis der Rad, doch nit mit der proceſſien czugeen. Ueber das Begängniß der 1459 bei Hanau Gefallenen ſ. Lersner II, 1, 380, ſowie über das von 1442 Lersner I, 1, 303.

337) So, wie oben erzählt worden iſt, lautet ein gleichzeitiger gedruckter Bericht im zweiten Band der Wahltags-Akten des Frankfurter Stadt-Archivs. Dieſer Bericht iſt auch aus dem Grunde intereſſant, weil er höchſtwahrſcheinlich die zweitälteſte Frankfurter Druckſchrift iſt: ſ. Gwinner's Zuſätze zu ſeinem Werke „Kunſt in Frankfurt a. M." S. 1. Ueber den Geſundheitszuſtand des Kurfürſten Albrecht Achilles bei ſeiner Ankunft in Frankfurt ſagen jene Wahltags-Akten: „Maraggraue Albrecht von Brandenburg der was alt vnd podragicus, das man ine allenthalben uff eynem ſtule dragen muiſt". Albrecht's Herberge war, nach ebendenſelben Akten, das Haus zum Wedel, nicht, wie es in einigen modernen Berichten heißt, das Dominikaner-Kloſter. Nach Lersner I, 2, 37, deſſen Quelle ich nicht kenne, wurden Herz und Eingeweide des Markgrafen in der Kirche unter einem ſchönen runden Stein beigeſetzt.

338) Es iſt ein Irrthum, wenn im Arch. f. Fr. Geſch Neue Folge III, 74 geſagt wird, in Frankfurt ſeien die drei Haupt-Proceſſionen die auf Frohnleichnam, die auf Mariä Magdalenä und die am Kirchweihtag der Barfüßer geweſen. Die Letztere war weder eine allgemein gefeierte, noch eine eigentlich öffentliche; denn ihr Zug ging über die nächſte Nähe des Barfüßer-Kloſters nicht hinaus. Auch Ritter (evang. Denkmal 32) irrt, wenn er von einer Proceſſion redet, welche nach einer an oder nahe bei dem Wendels-Wege vor Sachſenhauſen geſtandenen Kapelle gerichtet geweſen ſei Seine Angabe beruht offenbar auf einer Verwechſelung mit der Proceſſion nach dem h. Kreuz am Kalbskopf.

339) Im Beedbuch Sachſenhauſen's von 1395 bildet das heilige Kreuz zum Kalbskopf den achten Poſten vor der Affenpforte, in denen anderer Jahre den neunten. In einem Schreiben Gottfried's von Eppſtein vom 7. Januar 1415 iſt die Rede von „dem heiligen cruce czum Kalppskopp" und von „eynem der brudere, dij daſelbs wonhefftig waren". B. B. von 1439 f. 90b: Nymanden czum Kalbkopp vßlaſſen biß ſontag (d. i. auf den 10. Mai). Desgl. von 1492 f. 104 (18. Mai 1493): Daß ſolcke morne (Samstag) zum h. crutze zu gen nit geſtaten by der buße. Alſo nicht blos an den beiden Tagen der Kreuz-Erfindung und Kreuz-Erhöhung (4. Mai und 14. September), wie Lersner II, 2, 3 ſagt, wallfahrtete man zum Kalbskopf.

340) S. die beſondere Abhandlung Euler's über ſie im Arch. f. Fr. Geſch. IV, 160.

341) Weder in den Verträgen, welche das Bartholomäus und das Leonhards-Stift 1318 und 1323 über die gemeinſchaftliche Feier von Kirchenfeſten mit einander ſchloſſen, noch in irgend einer anderen der Zeit vor 1391 angehörenden Schrift wird des Frohnleichnams-Feſtes in Frankfurt gedacht. Ebenſo findet ſich in den Rechenbüchern vor 1391 niemals eine Ausgabe für dasſelbe verzeichnet, während nachher dies jedes Jahr der Fall iſt. Die früheſte Erwähnung des Fronleichnams-Feſtes iſt folgende Stelle des Rechenbuches von 1391 (f. 32b, S. a. Urbani): 20 fl. 9 ß 5 hell. vmb einen zintener waßes vnd vmb 20 ℔ waßes zu den 10 kerczen off vnſers herrn lichnams tage.

342) Rechenb. von 1451 f. 68: 13 fl. hat meiſter Johann verczeret vnd dem Cardinale vmb brieffe gegeben in ſin cancellije von der parren, der Barfuſſen, ſpitale vnd des ablas czu ſant Marien Magdalenen tag. Im Rechenb. von 1471 f. 38 heißt es, Dietrich Hochgeſang habe dem Rathe verehrt „beultum eins gelietes von ſant Marien Magdalen von der rechten hant, auch czwey gteſerchin mit oley vß ſant Niclas grab gefloſſen vnd czwo wechſen kerczen, die vnſer heiliger vatter babeſt Paulus ſecundus mit ſiner eigen hant gewihet hat, vnd auch ydem des Rates beſonder eyn gewihete Agnus Dei". Dieſer Biſchof von Samland, auch Dietrich Cube genannt, war der Sohn des ſtädtiſchen Werkmeiſters und Uhrmachers Hans von Cube. Er war Biſchof von 1470—1474; auch ſein zweiter Nachfolger Nikolaus II. Kreuder (1497—1503) war ein Frankfurter Kind.

343) Vgl. Lersner I, 1, 532, I, 2, 9 (1463) und II, 1, 423 (wo erwähnt wird, daß 1504 der Zug über den öſtlichen Theil der Zeil gegangen ſei). Rechenb. von 1400 f. 43b: 4 ß von der ſtormglocken vff ſant Laurentien tag zu luden, als man vnſers herren lichnam drug vmb die ſtat.

344) Arch. f. Frankf. Geſch. VII, 160 und Lersner I, 1, 10 (1480). B. B. von 1489 f. 108b: Die vber der richter verbot gein Rade gangen ſin, buß von ine nemen. Desgl. von 1491 f. 119b: So man mit den krutzen gein Rade geet, den heuptman vnd diener ſtreuffen laißen vnd die mansperſonen warnen ſich mit gewerden zu verſehen. Desgl. von 1454 f. 14 (vor Frohnleichnam): Dieſe heyttumsfart noch drij weſſel machen czu den drin, die vor ſin, vnd einen in die Faregaſſen, den andern vnder die Kreme vnd den dritten gein Saſſenhuß ſeczen vnd ordenen. B. B. von 1438 f. 23 (II. a. Mar. Magd.): Morne czu funff vren beißen luden.

345) Bei der Frohnleichnams-Proceſſion von 1442, welcher der König beiwohnte, trug der Erzbiſchof von Mainz das Sacrament, und der Baldachin wurde von vier Reichsgrafen getragen: Janſſen's Reichscorreſp. II, 45. Rechenb. von 1437 f. 47b: 6 ß 2 hell. den vier ſchulern fur 1 firteil wins, die den kaſten vber vnſers herren licham drugen. S. auch Arch f. Fr. Geſch. VII, 160. Rechenb. von 1470 f. 37: 1 ß knechten gegeben, den kaſten, darvnder man vnſers herren lichnam traget, offezurichten vnd abeczuheben. B B von 1495 f 17b: Hartman vff dem Romer (der Bürgermeiſterknecht) ſal der jungen burgerſon vier vffſteichenen, ſie von Rates wegen bitten, die vier fackeln vor vnd nach dem kaſten neben dem ſacrament zutragen. B. B. von 1496 f. 9b: Als vnſer her von Anhalt, dißmals ko. kammerrichter, mit ſinen byſeſſen meynen, mit dem ſacrament in der proceſſion zu geen, wil der Rat inen wichen vnd vorgeen laißen, vnd wil der Rat darnach in ſyner ordenung nachfolgen. Dagegen wohnte 1519 der Rath der Frohnleichnams-Proceſſion nicht bei, weil die Kurfürſten an derſelben Theil nahmen: Rathſchlagungs-Protokoll III, f. 51b: Ob die Churfürſten mit dem ſacrament an vnſers hern Fronlichnamstag mitgeen wollen, bym dechen erfaren, ob v. g. h. von Mentz vnd die Churfürſten geen wollen; alsdan, wo ſie das tun wollen, ſol der Rat do heym bleiben, wo ſie aber nit mitgeen wollen, alßdan ſol der Rat mitgeen. B. B. von 1450 f. 13b: Die Saſſenhuſer mit iren kertzen des Rads kerzen der neſt laſſen geen, als ſie von alder getan han. Desgl. von 1450 f. 52: Der oberſte richter ſal vff morne ſontag nach der predige verkunden vff der cantzel, das die frauwen mit der proceſſien den mennern nachfolgen vnd czu leſte geen ſullen. Rechenb. von 1499 f. 76b: 1 ß fur die monſtrancie widder zu machen, als daß crutzlin oben in der proceſſion vff ſant Marien Magdaleuen tag zubrochen wart, ſteet im ſpital zum heiligen geiſt vnd wirt vom Rat geſchickt denſelben tag vff den altar zu ſant Bart. vnd nach dem ampt widder in den heiligen geiſt geliebert.

346) Lersner I, 2, 7 (1467). B. B von 1496 f. 9b: Das konigklich duch vff deger deß dechanten vff der Pfarr vber dem heiligen ſacrament tragen vnd den kaſten dißmals ruhen laißenn. Die lederne Decke des Sacramentkaſtens wurde 1497 durch eine andere erſetzt, welche aus 19 ruſſiſchen Fellen beſtand: Rech. von 1497 f. 88b: 2 fl. 4 ß fur 10 rot griſſen Ruſche felle zu eyner decken vber den ſacramente kaſten; item 2 fl. minus 6 ß fur noch 9 rot Ruſchiſſe fellen zum ſacramentekaſten.

347) B. B. von 1488 f. 98b: Biß nehſt mitwochen mit den drien ſtifften vnd drien cloſtern, mit dem Rate vnd des Rats kirtzen proceſſion mit andacht vnd inne ſwartzen kappen vmbgeen vnd gotte bitten vmb fridde vnnd czijtlich gewiter. Die erwähnten Schappel werden nirgends beſchrieben, ſondern es heißt immer nur, wie Rech. von 1435 f. 36: 5 ß vmb ſchappel des Rades frunden vnd knechten. Rechenb. von 1393 f. 29b: 13 ß 3 hell. Friczen meler von 10 kogeln czu malen, da ynne die kerczen vff vnſers herren lichams tag vnd ſand Marien Magd. tag zu tragen. Desgl. von 1493 f. 80: 2 fl. 16 ß fur acht kappen von nuwem zwilch den kirtzentregern, (die) des Rates kirtzen zu tragen pflegen, zu malen, vff iglich kappe vier atteler, vnd vier alt kappen zu ernnwen.

348) B. B. von 1450 f. 52: Des Rads frunden iglichem ein kertzen laſſen machen vnd die vnder ſie deilen, igliche von eym firtel (nämlich fürr eine wider die Peſt gehaltene Bedemeſſe). Rech. von 1439 45: 15 ß fur 8 wandelkerczen den burgermeiſtern vß des Rades

kerczen viereckte czu machen. Desgl. von 1471 f. 38b: 2 fl. 9 ß vmb 15 ℔ wachs burgermeiſtern czu fackelkerczen. Desgl. von 1406 f. 37: 1 fl. czehen knechten, die kerczen drugen, vnd czwein, die ſie leſchten, als man vnſers herren licham drug vmb die ſtat. Desgl. von 1477 f. 44: 4 ß von 10 des Rates kertzen knechten geben, dieß kertzen in der proceſſien off Marie Magdalene vnd bij der meſſe halffen off-czuheben, vnderczulegen vnd der czu warten, das ſie recht bornen.

349) Boehm. 489 und meine Bürgerzwiſte S. 119. Das Verzeichniß der Weinſchenkungen von 1491 ſteht im Arch. f. Fr. Geſch. VII, 160. Das ältere Verzeichniß findet ſich im älteſten ſtädtiſchen Copialbuch f. 23 und gehört der Zeit um 1350 an.

350) Nur zweimal hielt nach 1529 die katholiſche Kirche in Frankfurt ausnahmsweiſe öffentliche Proceſſionen, 1612 und 1630: ſ. Lersner IV, 9 und 197.

XVIII. Mahlzeiten und Speiſen.

351) Im Arch. f. Fr. Geſch. VII, 177 heißt 1468 das Abendeſſen „abentvoms“. Was das Frühſtück betrifft, ſo iſt (Arch. f. Fr. Geſch. VII, 176) 1468 von Raths wegen als Geſellenkoſt für die Zimmerleute und Steindecker vorgeſchrieben: morgens eyn ſoppen vnd als ſich zu der ſoppen zu vederzyt geburt vnd zu mittage zu eſſen vnd zu drvncken vnd affter vndern droit vnd keyn abenteßen.

352) S. Reinöhl's gute alte Zeit 1050, 1076 ff. und 1080. Rech. v. 1399 f. 43b: 7 fl. vur eyn nuwe brotduch von 46 elen, als verlorn wart in dem Wagenhuſe, als des Rads frunde dar inne waren, als der kunig bie waz. Desgl. v. 1479 f. 38b: 10 ß Hannſen Ercken von 32 brotduchern vnd hantweln czu machen, der ſin komen 19 off das Rathus vnd 13 off die Fareporten. Desgl. v. 1492 f. 80: 5 fl. 10 ß fur 65 elen inckus hantzwelin vnd broitducher (zu machen). Desgl. v. 1495 f. 87b: 5 fl. 14 ß fur eyn inkus, helt 67 elen, dem Rat broit-ducher dar vß zu machen.

353) Rech. v. 1417 f. 42: 6 fl. mynner 12 hell. vmb 45 phunde cziener ſchuſſeln vß Engellant mynner 1½ virteils ye 7½ ℔ vur 1 fl. In dem Hinterlaſſenſchafts-Inventar der ungemein reichen Elſe von Holzhauſen von 1410, in welchem über 50 Tiſchtücher, ſowie 30 ſilberne Löffel, 20 meſſingene Löffel, 43 kleine Schüſſeln (alſo wohl Teller) und 66 Nußſchüſſelchen vorkommen, findet ſich nur zweimal ein Teller erwähnt, nämlich „eyn czynen deller czu beren“ und „ein deller“. Ebenſo kommen dort nur zwei Gabeln vor. Dagegen erſcheinen in dem Vertrage, durch welchen der Kammerrichter Graf Eitel Friedrich von Zollern 1495 ein Haus mit ſeinem ganzen Amenblement und Küchengeräthe miethete, neben vielen Schüſſeln, zwei große zinnene, zwei große hölzerne und 40 andere hölzerne Teller. Anderwärts verhielt es ſich mit den Tellern in der früheren Zeit anders: in Mone's Zeitſchr. XVI. 328 kommen 1417 unter dem Hausgeräthe des Landauer Rathes 150 Teller vor. Ueber die Meſſer ſ. Reinöhl a. a. O. 1077. Beſtätigt wird die in Betreff derſelben ausgeſprochene Anſicht durch eine Stelle des B. B. v. 1489 f. 76, in welcher ein wegen wilden Benehmens eingezogener junger Patricier unter der Bedingung freigegeben wird, „furter keyn lang

meſſer oder degen czu tragen, ſunder eyn ſtump brotmeſſer". Rechenb. v. 1468 f. 47b: Von etlichen breden czu machen, da vff man eſſen traget.

354) Reinöhl a. a. O. 733, Arch. f. Fr. Geſch. N. F. III, 59. B. B. v. 1493 f. 87: Nachdem Jacob von Cronbergk (der im Dienſte des Rathes ſtehende Amtmann von Bonames) die burgermeiſter vnd ander Rates frunde zu mittage geladen hait, die zerung betzalen vnd eyn gutlichen abeſcheit nemen. B. B. v. 1491 f. 62b: Nachdem etliche des Rats zum Dutſchen buß geladen worden ſint, ſollen ſie 8 ſirteil wynes mit ine tragen laßen. Ueber das Waſchen der Hände beim Eſſen ſ. Bartſch die Formen des geſelligen Lebens im Mittelalter, Erlangen 1862, S. 23 und Hüllmann's Städtewesen IV, 281 f.

355) Die Abhaltung des Hirſcheſſens wird manchmal mit den Worten beſchloſſen: „Rechenmeiſter ſollen dem koche beſelben genſe czu kenffen vnd dan ein hirsze verczern". B. B. v. 1473 f. 21: Als Clas der koche (er war Stadtkoch) anbrengt, das der Konngſteyns geleitsknecht ime heiſche geleytgelt von 100 genßen, die er von Sweynheim her gedrieben habe, das alſo driben laſſen, dwile er die genß beym hat. Rech. v. 1475 f. 61b heißt es vom damaligen Hirſcheſſen: So hatte der meiſter rzu ſant Anthonius czu Grunenberg dem Rade 2 rijber geſchanckt, die waren vntogelich worden, das man ſie begrube in die erden. Uebrigens rechnete man 1552 bei den Soldaten täglich ein Pfund Fleiſch auf den Mann: Lersner II, 49t.

356) B. B. v. 1493 f. 114b: Den metzelern ſagen, mit irem fiſchkauff lute des geſetz hinfur zu halten mit ſalmen, lax vnd bolch, ſtore, huſen vnd merſwyne. Rech. v. 1483 f. 43b: 1 fl. dem oberſten richter geben, als er vßgeben hatte vmb eyn gemeltze, was fiſche in eym iglichen mande vber jare gut czu eſſen weren. In dem Verzeichniſſe deſſen, was 1475 beim Reichskriege mit Burgund für das Frankfurtiſche Contingent den Rhein hinab geſchickt wurde, kommen 113 Stücke Stockfiſche, Rackfiſche und Loppen, ſowie ſechs Tonnen Häringe vor.

357) Am 2 Auguſt 1504 ſchrieb der Rath von Cöln nach Frankfurt: er habe eine Sendung Häringe nicht an Stapel gelaſſen, weil dieſe vor und nicht nach Jakobi gefangen worden ſeien", wie das vonn alders gewoenlich is vnd die receſſe mit denn Nederlenſchenn ſtedenn gefloſſenn cleirlich inhalden"; denn aller vor Jakobi gefangene Häring werde „niet verwart mit dem ſaltzen, packungen vnnd anders nae den ordnungen darvff gemacht, alſo dat derſelve herynck der menſchlicher naturen in die berde, wann hey lange ligt, gantz vnbeqweme zu vernutzen iſt vnnd deſhalvenn billichenn niet zogelaiſſen werden ſal yemantz zugebruychen". B. B. von 1490 f. 10: Den fiſchern, die den ſtore vndwendig Hoeſt gefangen vnd gein Mentz von befehel des zolleſchribers gefurt vnd 4 fl. fur eyn ſchencke entfangen haben u. ſ. w. S. auch Lersner I, 529 f. und II, 80t. B. B. v. 1432 f. 66: Alfiſche nit feile czu haben mit ſtucken, ſunder gancze czuverkeuffen. Desgl. v. 1440 f. 74b: Den olefiſch czuverkeuffen 14 tag erleuben. Desgl. v. 1448 f. 35: Rechenmeiſter ſollen keyn alfiſch laſſen hie czu marte feile han vnd alle hocken laſſen globen. Desgl. v. 1451 f. 46: Den hocken ſagen, keinen alefiſch drocken oder naße feile laſſen han, vnd yne laſſen nemen.

358) Das Sauerkraut wird übrigens manchmal blos „Kappus" genannt. Sonſt ſ. Mone's Zeitſchr. XIII, 143.

359) Rech. v. 1499 f. 61b: Buwemeiſter vnd rechenmeiſter ſollen keſedischelin vff dem Frithoffe ordenen, die zymlich vnd lidelich ſin, eyn weſelich gelt darvff ſetzen vnd in der mit eyn gang laißen, vnd daß die alle nacht heym getragen werden. Rathſchlagungs-Protok. III, f. 138 (1530): Die keſedisch alle vf dem Fritboiff abe thun vnd keynen da geholden in vnd vßwendig den meſſen, ſunder ein iglicher in ſyner behuſung fiel (sic) zu haben. Rechenb. von 1415 f. 42: 6 ß vmb 2 nuwe groſße korbe, die beſloſſen ſin mit leden, vnd einen cleinen keſekorph des Rades frunden zu tage zu furen.

360) Rech. von 1462 f. 47: 14 hell. den furſten vmb kirſſen. Desgl. v 1462 f 58b: 12 ß 1 hell., als Heinz den furſten vnd herren vmb brod vnd obs geben hat, als ſie czu diſen tagen off dem huſe waren. Desgl. v. 1495 f. 108: 10 ß 7 hell. fur bruben, neſſe, bern vnd 2 ℔ konfekt, als vnſer g. her der Romiſch konig vff fontag nach Exaltacionis Crucis nach mittage vff dem Partborn waß, fur collacione vnd 4 firtel wyns vß des Rates keller. Nur zweimal habe ich, abgerechnet die Feigen und Mandeln, Südfrüchte erwähnt gefunden: Rech. v. 1485 f. 47b: 1 fl. vmb granateppel geben, ſin worden der k Maj.; desgl. v 1499 f 84b: 3 fl. 20 ß 7 hell. fur 150 pomerantien vnd 16 granatepfel zu Nurenberg zu halen mit botenlone vnd anderm, als der Rat die v. g. hern von Mentz in ſiner krankheit fur eyn erquickunge geſchenkt.

361) Am frühesten wird ein Kirſchgarten im Inſatzbuch von 1369 f. 99b erwähnt; er lag „an dem Niederwege". In Mainz kommt (Mone's Zeitſchr. XIII, 265) ſchon 1247 ein Kirſchgarten vor. Rechenb. von 1497 f. 82 (S. p. Andr.): 2 ß 2 hell. Hanſen von Erffurt fur 1 tag, die baum in dem graben mit delen zuwerßlagen. Desgl. v. 1446 f. 42b: 4 ß 4 hell. vom graſe in dem Burgrabengarten zu mewen. Die Obſtabgabe von 1294 kommt Boehm 292 vor In der Inſtruction für die Obſtmeſſer iſt die vom Meſſen der Aepfel, Birnen, Nüſſe und Kaſtanien zu erhebende Abgabe angegeben, und hierauf wird geſagt, von „ſteinobes als pruncken, ſpillinge vnd der glichen" werde nichts genommen. Vorher war aber geſagt worden: „Was obes ſoſt vff karne oder manden oder ſoſt herbracht wird, daz man a'leinczelingen mit hellerwerten verkeuffet, do pleget man nichts von czu geben". Ueber die Maulbeeren ſ. Mone's Zeitſchr XIII, 264. Die Quittenbäume kommen unter dem Namen Affolter oder Apfolterun ſchon 1316 bei Durlach, bereits im 13. Jahrhundert aber im ſüdlichen Baden vor: Mone's Zeitſchr. XIII, 258. Ueber die Aprikoſen u. ſ w. ſ. ebendaſ. 259

362) Mone's Zeitſchr. XIII, 260. Ueber den Baumgarten im Frankfurter Wald ſ. Boehm. 186. Rechenb. v. 1443 f. 53: 2 fl. 10 ß 5 hell. fur 23 geproffter riſer byren vnd eppel riſer. Desgl. v. 1475 f. 50: 24 fl 16 ß han gecoſtet ettliche bleche off der Konigesheide mit eicheln vnd die aſpen daumb mit keſten czu beſetzen.

363) Der früheſte Zuckerbäcker (Arnolt Dewiß zuckerbecker) kommt im B. B v. 1490 f. 101 (III. p. Judica 1491) vor. Im B B. v. 1476 f. 71 (V. p. Quasimod. 1477) ſteht: Dem czockerman gonnen, das czucker hie czu machen, alſo das er des vßwendig der meſſe wenig oder vil nit verkeuffe. In Auswärt. Angel. wird 1419 eine Waarenſendung im Einzelnen angegeben, beſtehend aus verſchiedenen Kleiderſtoffen und einem „hudt czocker". Rech. v. 1459 f. 51 : 1½ ℔ vor Manus Christi vnd ander medicine.

364) Beedbuch v. 1326 f. 8: Cunzo lebekucher. Mone II. 188 f. und XV, 33.

365) Beedbuch der Oberſtadt v. 1462 f. 30 („Henne czum Eiel lochinbecker"; ſein Geſchäft muß blühend geweſen ſein, weil er 2⅓ ℔ Beede entrichtete). Bumeiſterbuch von 1476 f. 17: 14 ß 8 hell. vertzern im Brockhoff (dem ſtädtiſchen Bauhof) zu eym krutkuchen den alden vnd nuwen buwemeiſtern. Viele mittelalterliche Recepte für Kuchen und Fladen finden ſich in dem „Buch von guter Speiſe" aus dem 14. Jahrhundert (Band IX der Bibliothek des Stuttgarter liter. Vereins).

366) Das Recept von 1479 theilt Mone's Zeitſchr. II. 185 mit.

367) Das Recept für Mandelkäſe ſteht im 9 Band der Schriften des Stuttg. Vereins S. 23. Die Mandelkerne müſſen ſehr fein zerrieben worden ſein, da man bei der Bereitung Siebe gebrauchte (Rech. v. 1491 f. 90: 12 hell fur vier ſiebe zu mandelnkeſern). Die Beſtandtheile des Milzkuchens, welcher erſt am Ende des Mittelalters vorkommt, ſind in den Rechenbüchern von 1488 an ſehr oft angegeben.

368) Boehm. 626 wird eine Brodſorte auch Kuchenbrod genannt. Sonſt ſ. Seckend. Sel. 1, 41 und 60.

369) Batton IV, 1, 64 u. 96 ff. In dem officiellen Häuſerverzeichniſſe aus der Zeit um 1433 werden f. 16b ff. 29 Brodtiſche der Brodhalle angeführt, ſowie vier, welche vormals Brodtiſche geweſen waren, und außerdem zwei Fleiſchbänke. Das Wort Weckfrau kommt vor B. B. v 1447 f. 85: Die weckfrauwen vßlaſſen vnd verkonnen. B. B. von 1435 f. 7: Dem richter czu befelhen, die becker vnder die hallen vnd vom Affenmarkt czu dringen.

370) Das eine heißt Rech. v. 1447 f. 21 „der ſiede backhus vor Bornheimer porten", B. B. v 1438 f. 78 „das backhus vff dem graben". Ein Backhaus des Rathes in Sachſenhauſen wird 1461 und 1467 erwähnt.

371) Rech. v. 1439 f. 40b: 2 ℔ 3 ß vmb 7 wagenbalcken, die man in die ſtad beucken ſal, daz brod domyde czu wygen. B. B v. 1439 f. 8b: Die wagen bij die brucken wydel, bij die brotballen, czu Saſſß bij ſant Eliſabet, in der Nuwenſtat bij ſant Kathrinen vnd bij dem Kaſtmeiſter vnd wo des not iſt czu beucken. Rathſchlagungs-Protok. III f. 135b (1530): Iſt fur gut angeſehenn, an eynn jede ſelltpfort eyn broitwage zubeucken, damit das broit, ſo hinauß getragenn wurt, auch gewegen werde.

372) Manche dieſer Brodarten durften nur nach eingeholter Erlaubniß gebacken werden: B. B. von 1453 f. 35: Als etliche becker bidden, ſie der geſoden wecke auch laſſen backen; desgl. von 1446 f. 40: Den beckern in gemeinſchafft gonnen, des ſymelbrods czu backen dieſe meſſe, doch das ſie iß vff iren ladēn nit ſeyle, ſunder in iren liſten haben. Manche Bäcker ſcheinen auch lediglich dergleichen Arten von Brod gebacken zu haben; denn im Beedbuch von 1508 kommen f. 12 zwei Leute vor, welche Hiepenbäcker genannt werden, und im B. B. von 1491 heißt es f. 74: Mit den motzenbeckern iß gelenglich halten vnd nit mit dem gewicht, ſondern mit dem augenſchin beſichtigen. Ueber die Bubenſchenkel in Eßlingen ſ. Mone's Zeitſchr. II, 190 f.

373) Rech. v. 1391 f. 34: 1 fl. ſchenckete man vnſers herren des kuniges czwein beckern, als ſie dem Rade ein kleynode ucz brode gemacht geſchenckt hatten. Desgl. v. 1400 f. 47: 2 fl. eym becker geſchenckt, der dem Rade ein cleynode von brode gebacken ſchenckte. B. B. v. 1490

f. 2ᵇ: Dem kuchenbecker gonnen, fin ebentuer zu backen. Ueber die Bubecke f. Boehm. 749, wo jedoch „puwe becket" ein Schreibfehler iſt und das Original ſtatt deſſen „buwe becket" enthält. Andere Stellen, in welchen ich das Wort fand, ſind: B. B. v. 1440 Beilage 3: Von der wagen wegen den luden ir bubecke, die daz begern, darvff czu antworten; desgl. v. 1456 f. 15ᵇ: Heile becker ſal bubecke tun als ein ander; f. 22: Molhuſe der bubecke zu erlaßen; Ratſchlagungs-Protok. 1, f. 20ᵇ (1500): „Das man becker ordinire, die allein buwebrot machen ſollen, vnd das man by denſelben zu backen getzwungen ſei"; ebendaſ. f. 31ᵇ (1501) und III. f. 135 (1530) beſchließt man, für die Buwbecken beſondere Backofen erbauen zu laſſen; desgl. II. f. 249 (1515) wird beſchloſſen, daß „eyn leib prots bauwebeck" auf vier Pfund gebacken werden ſolle.

374) Ueber die drei zuerſt genannten Speiſen ſ. Steitz im Arch. f. Fr. Geſch. N. F. III, 60. Die Strnben und Offladenſtücke kommen bei Lersner I, 303 (1442) vor, der roſtige Häring ebendaſ. II, 218 (1466), der Schelbraten in dem früher erwähnten Ausgabenverzeichniſſe des Stadtkoches v. 1431. Treſenie wird in den Wörterbüchern für legumina, Schmalſaat erklärt; dieſes Wort ſcheint aber auch ſowohl ein zuſammengeſetztes Gewürze, als eine für den Nachtiſch beſtimmte Speiſe bezeichnet zu haben.

375) In einer Rathſchlagung der Zeit um 1370 (Ugld. B. 71. W.) findet ſich der Vorſchlag: „dacz niemand kein ſalcz ſal keuffen adir virkeuffen dan die ſtad allevne, weme ſie dacz befelit, der ſtad czu ſture". B. B. v. 1440 f. 25: Den ſalczkaſten beſehen, wo der vff czu ſlagen ſii bequemelich.

376) In Betreff der Suppe iſt zu bemerken, daß ſelbſt ein Legat zur öfteren Speiſung von Armen aus dem Jahre 1393 (Ugld. C. 9. nro. VI) dieſelbe nicht anordnete, ſondern blos feſtſetzte: „drueczebin armen menſchin ein yms czu gebin von czweyherleye gemuſe, fiſche vnd beringe vnd yedem menſchen ein echtmaz wyns vnd brodis gnung". Beſchreibungen einzelner Feſtmahle finden ſich im Arch. f. Fr. G. N. F. III, 60 (1500), ſowie bei Lersner I, 303, 304 u. 337, II, 191, 218 u. 798. Feſtmahle anderer Städte im Mittelalter ſind ebenfalls oft beſchrieben worden, z. B von Stetten in der Kunſtgeſchichte Augsburg's, von Schulze in der Chronik von Delitzſch (wiederholt in der Zeitſchr. f. Culturgeſch. 1857 S. 254) und von Anderen.

377) Wilda's Gildenweſen S. 183. Rech. v. 1387 f. 49: 3 ℔ 1 ß virczerten des Rades frunde vz den hantwerckern zu der zijt, alß man nuwe burgermeiſter gekaren hatte, alß ſie ierlichs plegen czu tune. Desgl. v. 1376 f. 39: 3 ℔ 8 ß, alß man virczerte in Gypeln hus dez burgermeiſters vff den dag, alß die nuwen burgermeiſter gekoren worden, item 2 ℔ 1 ß, alß die hantwerg virczereten vff den ſelbin dag vff dem Rathuß. Desgl. v. 1378 f. 47: 22 ß minus 1 hell. virczerten die vom Rade vz den hantwerckern, alß yn die burgermeiſter czu nuwen jare von der ſtede wegen ſchancketen. Desgl. v. 1384 f. 58ᵇ: 2½ ℔ hand vnſer ratgeſellen von den hantwergkern virczert, die yn die burgermeiſter vor Faſtnacht ſchancketen. Desgl v. 1373 f. 99 (S. p. Urbani): 32 hell. vmb 1 virteil wynes, daz die burgermeiſter den hantwerckern vz dem Rade ſchanckenten. Einmal (1358) wurde das Eſſen der beiden erſten Bänke auf den Gaden gehalten, vielleicht weil damals das Haupt der

aufſtändiſchen Handwerker, der Wollenweber Heilgeiſt, Bürgermeiſter geworden war.

378) B. B. v. 1484 f. 11b: Das ymße off der Fareporten nit abeſtellen, ſondern zemelich machen.

379) Lersner I, 472 und II, 672 (1574, 1602, 1605, 1614 u. 1674).

380) Rech. v. 1409 f. 43 (S. p. Doroth. 1410): 4 fl. mynner 5 hell. han wir fernt vzgebin den jegern vom Heyn, als ſie den hirez von des ſchulth. amptes wegin brachten czu der czijd, als her Rudolff von Saſſinhuß der ſchultk. czu der czijt ſiechin was. Desgl. v. 1408 f. 39 (S. p. Galli): 27 ℔ 15 ß hat virezert der Rad, als er vff dem Romer mit ein aß vnd einen hirez vß der ſtede graben gefangen hatte vnd darczu geladen hattin von den drin ſtifftern alle prelaten vnd canoniken vnd die czwene comethuren czum Dutſchen huß, den comenthuren czu ſant Johan, den meiſter von Roſtorff, hern Rud. von Saß. den ſchulth., Wolff ſinen bruder, Rud. ſinen ſon, hern Romlean,, hern Hartmud von Cronenberg, meiſter Heinr. Welder vnd anders faſte erbern lude.

381) B. B. v. 1489 f. 21b: Den von Fridburg (sic) vmb irer lete willen, nachdem ſie eyn thiergarten angefangen haben, werden laißen eyn thier (d. i. einen Hirſch) zu gelegener zyt. Desgl. v. 1443 f. 61b: Denn von Solmß vnd Eppenſtein ein hircze geben gein Mynczenberg in iren diregarten. Auch eine Gegend der diesſeitigen Frankfurter Gemarkung hatte den Namen Thiergarten: Inſatzb. v. 1412 f. 102: Drij morgen gartbenlands, ſin gelegin hinder dem Lindey (der Lindau) in dem diergartben. Die erſte Erwähnung der vom Frankfurter Rathe gehaltenen Hirſche findet ſich Rech. v. 1399 f. 49b (Valent. 1400): 9 ß 3 hell vmb 1 achtheil hafern dem hirez in dem graben. Rechenb. von 1400 f. 41 (S. p. Servat.): 4 fl. den knechten geſchenckt, als die die hinden her brachten, als Gotſchalck von Cruczenach der Jude dem Rade ſchenckte. Desgl. v. 1403 f. 39: 8 ß von dem graſe in der ſtede graben czu mewen den hirczen vnd hinden. Desgl. v. 1412 f. 25b (S. a. Gregor. 1413): 29 ß 6 hell. han wir geloßt vz einer hinden, die noch in der ſtede grabin gegangen hatte, die man darvß fing vnd verkauffte. Rechenb. von 1438 f. 41b: 2 ß 2 hell., als man geſchanckt hat den geſellen, die die hynde im walde gejaget hatten, die her in den Meyne vnd forter czu den andern hinden vnd hirczen in der ſtede graben lieffe vnd do bliben iſt. Desgl. von 1441 f. 21: 1 ℔ 12 ß 5 hell. hat man geloſt vß dem rebee, das ſich vff dem burggraben lame gelauffen hatte. Desgl. v. 1459 f. 48: 3 ß 5 hell. von habern den hirczen vnd den genſen czu dragen.

382) Schenkungen von Hirſchen fanden Statt: 1441 und 1451 an die Grafen von Katzenellenbogen, ſowie an die von Solms, die Herren von Eppſtein und den Grafen von Hanau, 1445 an den Erzbiſchof von Mainz, 1466 an den Grafen von Iſenburg, 1485 an den erkrankten jüngeren Bürgermeiſter, 1488 an den Gerichtſchreiber für ſeine Hochzeit, 1489 an die Stadt Friedberg, 1490 an den beim Volke ungemein beliebten Stadtpfarrer Konrad Henfel, 1493 an den Scholaſter zu St. Bartholomäi, 1496 an die Mitglieder des Reichskammergerichtes, als ſie in des Stadtſchultheißen Garten ein Mahl hielten. Rechenb. v. 1478 f. 39: 1 fl. 8 ß han wir geben ſolichen meden vnd knechten, die die hynde, die vnſer frauwe von Solms dem Rade geſchanckt hat, vnder kuwen vnd honden in den Burggraben geliebert han.

383) B. B. v. 1462 f. 23b: Den Judden czu ſagen, in den graben nit mehe czu ſtijgen oder den dieren verdrieß czu tun. Rech. v. 1445 f. 42: 4 ß 4 hell. etlichen ſackdregern vnd geſellen geſchanckt, die honde vß dem graben von den hirczen czu verjagen. In einer Schloſſerrechnung des Bumeiſterbuchs von 1460 heißt es u. A.: 1 torros vor 2 ſtral, damyt (man) dye hyrcz ſchoſ in dem graben. Rech. v. 1451 f. 44: 7 ß 3 hell. vmb drij ſchrotbolcz, domyde die hircze geſchoſſen worden.

384) Wenn Lersner I, 472 ſagt, man habe ſchon 1406 ein Hirſcheſſen „nach alter Gewohnheit" im Glauburgiſchen Garten oder im Junghofe gehalten, ſo iſt dies ein Schreibfehler für 1506 und außerdem noch eine Verwechſelung des Junghofes mit dem Glauburger Garten oder dem jetzigen Rahmhof; denn keine einzige Stelle läßt ſich dafür beibringen, daß 1406 ein ſogenanntes Hirſcheſſen gehalten wurde, während 1506 eines „im Jungbof" Statt fand, und außerdem war der Junghof vor dem 16. Jahrhundert nicht im Beſitze der Familie Glauburg, dieſer Hof gehörte vielmehr 1361 einem Wechſeler Junge, dann den Weißen von Limpurg, um 1437 der Familie Appenheimer, nachher dem Hartmann Becker. Der Glauburger Garten und Hof war der heutige Rahmhof, in deſſen Beſitz die Familie Glauburg urkundlich ſchon 1414 erſcheint, und welchen ſie bis zum Jahre 1622 behielt, wo er an die Stadt verkauft wurde. Rechenb. von 1440 f. 61b: 15 ℔ 6 ß 1 hell. han wir rechenmeiſter czngelacht, als der Rad gemeynlich mit iren amptluden, dienern, richtern, viſierern, furſprechen vnd andern einen tag bij eyn in Joh. Pruſſen garten wacen vnd bij eyn aſſen, vber 10 fl., als her Conr. Fiſche dem Rade nach ſym tode faſte, vber 3 ℔ 17 ß, als man vß einer binden loſete, die ſich czu tode lieſſe, die verkeufft ward, vnd vber 5 ℔ 16 ß, als in der liſten fonden wart, do man des Rades buſſe die verſumen inne wirffet. Rechenb. v. 1468 f. 24: 20 fl. hat geben Hircze Jude dem Rade czu ſinre an der czerunge, als der Rat mit den iren in Hartmudes Becker garten bij eyn aßen.

385) Daß man von Morgen bis Abend zuſammen war, zeigen z. B. folgende Stellen: Rech. v. 1459 f. 65b: 31 ℔ 19 ß 4 hell. hat koſt die czerunge des Rades in Hartman Beckers garten vber die buſſe, als des Rads frunde verlorn han in die liſten, als der Rad einen ganczen dag do inne bij ein waren; desgl. v. 1463 f. 66: 34 ℔ 15 ß czugelacht vber die buſſen in der liſten vnd meiſter Joh Jczſteins ſchencke, als der Rad gemeynlich mit etlichen iren amptluden, richtern, vieſierern vnd andern einen ganczen dag bij ein waren in Hartman Beckers hoff vnd wol lebten.

386) B. B. v. 1453 f. 16: Wer von des Rates wegen vß oder krang iſt, eßen ſchicken vnd anders nit vom hircze. Desgl. von 1477 f. 14b: Die amptlude czun hirtze laden, doche in ſagen, dwil der floße gut achtunge haben czu laſſſen. In den Rechenbüchern erſcheinen ſeit dem unter den Eingeladenen „die amptlude bynnen vnd vß der ſtat".

XIX. Oeffentliche Vergnügungen.

387) Mit dem Worte Colleg bezeichnet man in Frankfurt jetzt die Geſellſchaften, welche für das abendliche Zuſammenſein zum Trinken, Spielen oder Converſiren geſchloſſen ſind. Wie es ſcheint, iſt Frankfurt

der einzige Ort, an welchem der Ausdruck Colleg in dieſem Sinne noch gebräuchlich iſt.

388) Ein ſolches Urtheil über den ſittlichen Charakter der erſten Hälfte des 15. Jahrhunderts findet ſich in einem Gedichte des Frankfurter Archivs, welches ſeiner Schrift nach ſpäteſtens der Zeit um 1450 angehört, aber eine bloße Abſchrift iſt und deshalb noch älter ſein muß. Da dasſelbe, trotz ſeines ſonderbaren Anfanges, einen gewiſſen Werth hat, ſo theile ich es hier ſo mit, wie Hr. Archiv-Secretär Dr. Fr. Roth es für mich abzuſchreiben und mit einigen Anmerkungen zu verſehen die Güte hatte:

Ein hantwerck daz wil vndergan,
Daz horen ich clagen maniehen man.
Die sich dez hantwerckez solden generen,
Da wil sich nieman me an keren,
Daz sint die gesigel graber,
Die werdent nuwe iarlung*) gar vnmare.
Daz machent die meyneyde, die man sweret.
Die wernt hait sich sere verkeret.
Truwe vnd warheyt ist gar vergesszen,
Daz vnrechto daz wirt dicke gemeszen.
Waz sullent vns die gesigelgraber mere,
Die wil man als wenick achtet off ere?
Adder wez zient sich die lude**),
Daz sie daz was hinghent an die hude?
War off wil nuwe die wernt buwen?
Wil eynez dem anderen nit tar getruwen
Vnd eyde noch briff nit helffen sal,
So kan man iz nit bestedegin wal.
Sal dan edermau legen pant?
Wer git iz dan alle den luden alezuhant?
Dar vmb so mosz iz obel stan.
Nemant tar sich an daz ander lan.
Is waz vor Jaren gewonheyt,
Wer da besigelt off den eyt.
E er iz hette gebrochen zu keynen noden,
Er hette sich E lieber lassen doden.
Ist' nuwe einer dem andern schuldig worden,
Er mosz iz eme gewinen an mit zoren.
Waz sullent vns eyde adder hantfesten?
Die etwan wolden sin die besten,
Die werdent nuwe meyneydig
Vnd achtent nit, waz man von ene seyt.
Dar vmb so ruwet mich daz was gar sere
Vnd die hude noch mere,
Die man verderbet zu solichen dingen,
Daz neman keynen nocz kan gebrengen.
Vs dem was solde man kerczen machen
Vnd verbornen zu gotlichen sachen,

*) Für jarlanc, zu dieſer Zeit.

**) Zient für zihent, zeichent: Was laſſen ſich die Leute zu Schulden kommen? Vgl. 96. geschehen für geschehen.

Schaff hude die sulden wolle dragen.
So endurfft neman nit von hriffen clagen.
Die wil man doch nit halden wil,
War vmb git man ir dan also vil.
War nach sal vns nuwe verlangen,
Wil daz die ere ist schlaffen gangen
Vnd sie neman erwicken kan,
Er sij dan eyn rechter bederhe man.
Ach wie ist sie als hart entschlaffen *)!
Iz ist schade, sullen wir sie ligen laszen.
Daz kan die wernt nit wol verwinden.
Ederman suche, abe er knnde finden,
Der sie mit kreften erwecken kan,
Den wolde ich gerne sehen an.
Nu fint man ir leyder wenick lehen,
Die noch eren it vil streben;
Dan alle bosheyt wirt gesucht her vor.
Daz recht ist besloszen mit der dore.
Dan ederman. der iz gehahen mag,
Der wochart **) sere in sinen sac.
Man darf zu den Juden nomer gan,
Die gedaufften dufel wollent iz han.
Sie scherent manichen in vngemach
Anne lauge vnd an scharsach ***).
Dan wo man fint eyn armen man,
Der etzwaz godez gehaben kan,
Die anderen warten dar off mit sinnen,
Abe sie iz eme abe kunden gewinnen.
Mit welicher bosheyt daz mochte gesin,
Sie achtent wenick an die pin,
Die ene hernach wirt gemeszen.
Vwe, wie hant sie dez vergeszen!
Nuwe sint alle gut ding worden dure,
An meyneyde horet man hure
Mere, dan etzwan geweszen ist;
Darczn fint man die false list,
Die ne keyner nie wart herdacht,
Sint himel vnd auch erden wart follenhracht.
Die kinde fliszent sich dar an,
Wie iz sich fader vnd moder verderben kan
Vnd ene daz ere †) mochte ahe gebrechen:
Ich fuchte †*), got der werde iz rechen
Daz vnd auch anders daz wir driben †**),
Is sij von mannen adder auch von wiben.

*) Nach „wie“ ſteht iz, es iſt jedoch wieder ausgeſtrichen.
**) Schreibfehler für wochert, wuchert.
***) Anne fehlerhaft für ane oder an, ohne. Scharsach oder gewöhnlicher scharsahs, Scheermeſſer.
†) Daz ere, das Ihre.
†*) Fürchte.
†**) Vor daz ſtehen die Buchſtaben Is ohne Zeichen einer Tilgung.

Nuwe tar sich neman an daz ander laszen,
Is sij in steden adder off der straszen.
Die wernt ist also gedan,
Daz sich neman dar vor gehoden enkan.
Mit lachendem monde verkeuft er ene,
Daz ist nuwe der wernede *) sin.
Dir but auch manicher guden morgen,
Du most dich sere vor eme besorgen.
Ach, wie felslich ist ir lachen,
Der sie kunde vor ene gemachen!
Selich geboren ist der man,
Der sie wol erkennen kan,
Der weisz doch, wo er sich boden sol,
Dar vmb ist eme gescheen wol.
Is endarff auch neman furbaz fragen,
War vmb daz iz got wolle plagen.
Welich kint boslich gereden kan,
Daz duncket fader vnd moder wol gedan.
Zugen sie iz noch der fromkeyt mere
Vnd lachten nit siner bosheyt sere,
So finde man bederbe frauwen vnd man,
Die sich nuwe wenick kerent dar an.
Nuwe wollen wir vnser willen haben,
Dar vmb so sin wir ober laden
Mit krege **) vnd auch mit sterben.
Dar vmb die lude verderben,
Daz wir alz nit sehen an,
Daz mir ***) it damede it von sunden lan.
Also balde ein kint kan gesprechen †),
Is wil sich nach aller bosheyt brechten ††)
Vnd me wiszen also gung †††) gestalt,
Dan die da virtzig Jar sint alt.
Die selben kinde die dar nach ringen,
Daz komet von keynen guden dingen,
Is mosz ein adder *†) an eme haben.
Dez worde zu fil, solde ich iz uch sagen.
Wan ich nuwe gedenken fro **†) vnd spade
Nach dem, daz got geschaffen hait,

*) Wernede (genitiv) fehlerhaft für werendo mhd. werelte, werlte, werlde neben werent 159 und wernt 8. 15 u. ſ. w. mhd. werlt, werelt, Welt.

**) Für kriege, Kriege.

***) Mir (122 myr) für wir 48 ff. Das erſte it ſteht wohl fehlerhaft.

†) Nach kint ſteht, iſt jedoch wieder ausgeſtrichen: wirt geboren.

††) Von brechen, abarbeiten?

†††) Gung mhd. junc, jung, neben iugent 123.

*†) Ein adder: die Stelle iſt mir nicht recht verſtändlich. Adder ſteht ſonſt immer (2. 13. 29 u. ſ. w.) für oder.

**†) Für fruo, früh.

Waz daz edelste moge gewessen,
Als myr in dem boche lessen,
Daz ist daz mensche in siner iugent*),
Daz sich fliszet noch aller dogent
Vnd hut sich vor sunden vngehure,
So ist iz die edelste creature,
Die got ie lisz werden
Zussen dem himel vnd auch der erden.
Er sij eyn hirte, adder dribe die esel,
Ist er bederbe, so ist er edel.
Solden wir den adel da von haben,
Daz mir snebel an den schohen dragen,
Adder die gulden spengelin,
Isz mosz vil anders dabij sin.
Keyn monich kan da von heilick werden,
Vmb daz er dreyt die koten geren.
Ist sin hercz rein gein gode
Vnd droge er dan noch ein geboit**),
So were er doch ein heylger man:
Aso ist iz vmb dem adel gedan***).
Dan were sich dar vor hudet nacht vnd dag,
Daz sele adder ere gekrengen †) mag,
Der ist zu dem adel wol geboren,
Daz sprechen ich wol an allen zoren.
Nuwe fonde man noch manichen man, er werre sin fro,
Liz man iz bliben bij neyn vnd Ja ††).
Sweret er dan nit nasse †††) vnd blot,
So wil ene neman haben vor gut *†)
Vnd geleybet **†) eme neman mere,
Er swere dan longe vnd korper sere;
Were die selben swor wil lan,
Dez wil spotten edermann.
Auch werre sich nu generen sal,
Der mosz alle bosheyt konnen wal;
Dar vmb verswindent bederbe lude also sere,
Man wil ir ummer achten mere,

*) Nach in ſteht g iugent, iſt aber wieder ausgeſtrichen.

**) Noch ein geboit, ein Gebot tragen, wie ein Jude? Für ein könnte auch em geleſen werden, für ime, ihm, ſteht aber immer eme, nie em.

***) Zwiſchen Aso und ist ſteht im Text fehlerhaft iz. — Aso hier und 173 neben also 42. 111 u. ſ. w. und als 12. 47. — Dem fehlerhaft für den.

†) Für gekrenken, kränken.

††) Das große L in Liz zeigt, daß mit dieſem Worte der Vers beginnt und der Abſchreiber ja auf fro reimen läßt. Mit ähnlicher Unsgenauigkeit im Reim könnte man nach man in 145 den Vers ſchließen.

†††) Nasse für nase, Naſe, wie gewessen 121, lessen 122.

*†) Vor vor gut ſteht vorgũt (vorgnant), iſt jedoch wieder ausgeſtrichen.

**) Für geleubet, mhd. geloubet, glaubet.

Waz man vor Jaren hait gedan.
Dar vmb kan iz nit wol gestan,
Wille daz *) die werent ist also gar vnvereynt,
Daz neman daz ander mit truwen meynt.
Wie nahe daz sie gesipteln sin,
So let **) doch eynez daz ander liden pin
Vnd enmag keyn libe zu eme gehaben,
Dan also ferre ez sin geniszen kan.
Dan hait er pinge ***), so ist er wert.
Welichez mannez dochter er begert,
Man git sie eme gar balde vnuerzeyt †):
Man fraget nit nach siner bederbekeyt,
Adder noch frunde adder noch mage,
Adder wie er gut gewonnen habe,
Is sij mit stelen adder mit morden;
So duncket er sie gar hoch geboren,
So gwinet er auch frunde vnd mage aso vil
Mere dan er begeren wil.
Daz ist werliehen war.
Datum per Copiam Ame ††) Johannes Ebersheim.

389 u. 390) Mone's Zeitschr. VII, 58, IX, 127 f., XI, 384, XIV, 42, XVIII, 45, Lersner I, 328 und meine Bürgerzwiste S. 324. B. B. v. 1429 f. 44 (Vig. Laurent.): Als man nachtes in der stad rijdet oder geet mit piffern ꝛc. vnd grosse geschrey han, czu sagen, daz solich geschrey abe sij. Angestellte Musikanten kommen in Frankfurt schon 1348 und 1350 vor (Rech. v. 1348 f. 25: 4 ß den syttelern vom huse; desgl. v. 1350 f. 40b: Den pertenern, den buzsenknechten, den spelluden vmb rocke 32 ß h. Mone's Zeitschr. VI, 116 (1383). Die Musikanten gehörten selbstverständlich zum Gefolge eines Fürsten, und zwar so sehr, daß, als der Rath 1483 den Erzbischof von Mainz und seine Hofleute beschenkte, die Letzteren alle angeführt werden, dann aber hinzugefügt wird: „Item hat sine gnaden keyn piffer gehabt".

391) S. auch Hoffmann's Horae belgicae 6, 190 f. und Orth's Anmerk. zur Reformation, Zusätze S. 391.

392) S. Mone VII, 58 und XIV, 489 und Hoffmann's Horae belgicae 6, 197. Des Hackbrettspielers von 1547 gedenkt Lersner I, 381.

393) Herpius in Senckenb. Sel. II, 14 und 16. S. auch Feyerlein's Nachträge II, 302.

394) Ueber Tanzplätze in anderen Städten und Dörfern, sowie über Tanzwege und Tanzgassen s. Mone's Zeitschr. XI, 256.

395) B. B. von 1445 (III. p. Pentec): Den denczern vff dem Roschmart mey czur hotten gonnen. Desgl. von 1498 (III. p. Pent.): Den jungen gesellen zu Sassenhusen mey zu irer dantzhutten zu hauwen gonnen, doch mit wissen der schutzen, vnd das sie linden setzen, dan der Rat wolle inen furter nit mehr vergonnen. S. auch Lersner I, 296 (1405).

*) Wille daz = wil daz, weil daß, 44.
**) Let mhd. laet für laezet, läßt.
***) Pinge, Pfennige.
†) Unverzagt.
††) Für a me.

396) Mone's Zeitſchr. XIII, 397, und XVII, 322 und Chroniken der deutſch. Städte V, 72. Das frühere Spielhaus der Juden lag neben der Judenſchule (Batton IV, 11). Ein Spielhaus kommt vor: zu Bornheim 1481, zu Bonames 1426, (nach B. B. v. 1444 f. 13 wurde damals ein neues erbaut), zu Ober-Urſel 1443, zu Steinheim (Copialbuch v. 1383—1403 f. 109b) 1376, zu Wonecke oder Windecken 1447, zu Büdesheim 1404, zu Echzell 1443.

397) In Conſtanz ward 1420 verboten, in der Rathsſtube zu tanzen: Mone's Zeitſchr. XVII, 39. In Betreff der Frankfurter Rathsſtube ſ. Lersner I, 213 und II, 282. Im Jahre 1449 wurde dem (im Römer wohnenden) Raths- und Bürgermeiſter-Diener, 1452 einem der weltlichen Richter, 1495 dem Stadtſchreiber erlaubt, auf dem Römer Hochzeit zu halten. B. B von 1448 f. 50b: Dem ſnyder (welcher als Verwalter im Leinwandhauſe wohnte) das Linewathus gonnen da inne czu dantzen ane liecht. Desgl. v. 1499 f. 18b: Hanſen-Engelender zu ſiner dochter hochtzijt . . . daß Linwathuß dar inne zu dantzen zu lihen gutlich abeßlagen, want der Rat gedenck deß nymant zu geſtaten noch zu vergonnen. Ueber das Hochzeithaus und den Pfarrthurm ſ. Batton I, 199 und Feyerlein's Nachträge ꝛc. ꝛc. II, 277.

398) Tanzmeiſter der Zünfte kommen in Straßburg und Freiburg vor: Mone's Zeitſchr. XVI, 333 und XVII, 65. Ueber das Weitere ſ. Lersner I, 472 f., Kirchner I, 602 f. und Batton's Manuſcript S. 1199 f.

399) Ueber das im Bisthum Mainz erlaſſene Verbot ſ. Mone's Zeitſchr. III. 140. B. B. von 1431 f. 57b (III. p. Luci.): Hantwercker vnd dinſtknechten czu gonnen ſtoben vnd dancze hie czuſchen vnd 12 tage (d. h. alſo in den letzten 12 Tagen des Jahres). Desgl. v. 1466 f. 38 (Leonh.): Den hantwergsknechten die ſtoben vnd lange meſſer verbieden vnd yne dantz auch verbieden. B. B. von 1489 f. 21 (III. p. Ulr.): Als v. g. her marggraue Friderich begeren laißen hait, eynen dantze mit erbern frauwen zu machen, ſiner gnaden gutliche abeßlagen, nachdem iß von alter biß an here nit in vbung herbracht worden ſij. Desgl. von 1493 f. 51 (II. p. Michael.): Als Ambroſius von Glauburg vnd . . Bedeſelder ſcharpff gerent vnd geſelleſchafft zu halten furgnomen haben, gonnen, aber dantz zu halten, nachdem v. g. her der Ro. key. abegangen iſt, dißmals gutlich bitten vnderwegen zu laißen, eß geſchee dan vßerhalb der ſtoben; . . . . item den dantz vff Lewenſtein dißmals anſteen laißen, angeſehen v. g. hern d. Ro. keyſers abegang.

400) Grebel und Kaufmann in der Zeitſchr. f. Culturgeſch. 1857. S. 95 und 105, Lersner I, 59, Feyerlein's Nachträge II, 108.

401) S. über dies Alles vorzugsweiſe Uhland's Volkslieder II, 391 ff. und Schröder's höfiſche Dorfpoeſie in Göſche's Jahrb. für Literaturgeſch. I, 45 ff.

402) Beim Tanzen einander mit den Armen zu umfangen nannte ein Frankfurter Patricier unanſtändig: ſ. Arch. f. Fr. Geſch. N. F. III, 147. S. auch Jäger's Ulm 327 f. und Schnegraf in der Zeitſchr. f. Culturgeſch. 1856 S. 455 und 458.

403) B. B. v. 1462 f. 69b (Carnispr. 1463): Den heidenſchen dancz gonnen czu tun, ſo daß ſie ſich nit vermalen. Schnegraf a. a. O. S. 468, Pfaff ebendaſ. 1859 S. 526 und Birlinger, Volksthümliches aus Schwaben II, 286 ff. B. B. v. 1490 f. 26 (Divis.): Daß hane dantzen vnd vmb die genſe nit geſchee laißen. In den Beedbüchern von 1495—1497 wird der Wächter auf dem Friedberger Thurm immer nur „der hanen-

dentzer vff dem thorn" genannt; derselbe war also wohl ein Meister in dieser Tanzart. Auf Fastnacht pflegten die Bürgermeister den unteren Beamten einen Hahnentanz zu geben: Lersner I, 255. Bei den Patriciern war gebräuchlich, auf Hochzeiten und bei anderen festlichen Gelegenheiten auch einen Fackeltanz zu halten, wovon Lersner I, 301 ein Beispiel gibt.

404) S. eine ausführliche Beschreibung in meinen Frankfurter Bürgerzwisten S. 344 ff.

405) Mone's Zeitschr. XI, 256, Römer-Büchner Stadtverfassung Frankfurt's S. 203 und Arch. f. Fr. Gesch. VII, 173 und N. F. III, 81. Es ist sehr befremdend, daß Hüllmann IV, 217 sagt, Würfel und „Kugeln" hätten überall zu den verbotenen Spielen gehört.

406) Im Rieneckischen Copialbuch (Fkftr. Stadt-Archiv) f. 123 wird den Bewohnern Laudenbach's das Spielen um Geld nicht blos in diesem Dorfe, sondern auch zwei Meilen rings herum verboten. B. B. v. 1454 f. 99: Nymant sal in des Rates dorffern spielen. Desgl. v. 1428 f. 24b: Spiel czuverbieden vnd durch die stat czuverkunden. Dsgl. v. 1431 f. 58: Die Richter spiel vff den stoben czuverbieden. Dsgl. v. 1442 f. 59: Allen wirthen tun sagen, keyn spiel in iren huiern czugestaden. Ueber die überall vorkommende Inconsequenz, nach welcher man das Spielen bald verbot und bald wieder gestattete; s. auch Jäger's Ulm 540. In Betreff des Spielens der Juden ging die Frankfurter Juden-Ordnung von 1402 (ungedrucktes Gesetzbuch des 15. Jahrh.) sogar noch weiter, als oben angegeben ist; denn sie schrieb auch vor, daß in den jüdischen Wohnungen nicht um Geld, sondern blos um 1 oder 2 Maas Wein gespielt werden dürfe.

407) S. Mone's Zeitschr. VII, 57 und 63 und Senckenb. Sel. I, 37. B. B. von 1461 f. 38b: Mit dem capitel czu vnser frauwen vnd auch dem herren reden, der die gastunge halden sal vnd das spiele.

408) Senckenb. Sel. I, 37 und 58, Mone VII, 63 f., Arch. f. Fr. Gesch. VII, 172 f. (Gesetz v 1468) und Kirchner I, 637. B. B. v. 1441 f. 15: Wil Ruprecht mit dem eyde nit behalden, das er nit vber ein maß wins czu einem mal gespilt habe, so sol er bußen. Desgl. v. 1437 f. 54b: Elsechin kuchenbecker sine begerunge vmb eyn helbert kuchen (d. h. um Kuchen im Werth von 1 Heller) zu spielen gonnen vngeverlich vnd doch nit erleuben oder virbieden

409) Lersner I, 2, 6, Heller's Holzschneidekunst 312 und 313 und Jäger's Ulm 541.

410) Schmeller's Wörterbuch III, 354 f., Jäger's Ulm 540 f. u. 542 f. und Senckenb. Sel. I, 58, sowie über das Pipal-Spiel Lersner II, 723. B B. v. 1436 f. 59: Ratslagen von des spils wegen vnd von der abtrummikeit wegen der, die den luden das ire abnemen. Dsgl. v. 1493 f. 25: Als die jungen burger grabspiele triben vnd ire gut vnordelich durchßlagen, in der ratßlagung furnemen. Hierauf fand die Vorladung und Bedrohung der im Texte genannten jungen Patricier Statt. B. B. von 1458 f. 43b: Heincz Beldersheim gnade tun vnd vßlaißen vff verbonteniß sines vatter vnd siner brudere vnd daz er verlobe falsch spiele, vnd sal den dancken, die fur yne gebeden han. Dsgl. v. 1459 f. 59b: Als der henptman gespielet hat, yne czuverboden vnd sagen, das abezustellen, des Rads geboden gehoriam zu sin vnd sich stedlich zeu halden.

411) Bei Mone III, 256 wird 1394 das Spielbrett Zalbretd genannt. Ueber die Benennungen der beiden Arten des Spielens auf einem Brette ſ. Schmeller's Wörterb. IV, 215, über die Menge der gebraucht werdenden Würfel aber meine Frankfurter Bürgerzwiſte S. 318.

412) Ueber die Zuſammenſetzung eines wetterauiſchen Schiedsgerichtes durch Würfelſpielen ſ. Boehm. Cod. 607 ſ. Die Speierer Verordnung von 1347 iſt bei Mone VII, 57 abgedruckt, die Conſtanzer ebendaſ. 64. Die noch ungedruckte Frankfurter Verordnung von 1428, welche zwiſchen Schachzabel, Würfelſpiel und ziemlichem Bretſpiel unterſcheidet und auch wegen ihrer Motivirung intereſſant iſt, beginnt folgendermaßen: Allermenlich ſal wiſſen, das unſern herren vom Rade vurkommen iſt, wie das in der ſtat Fr. mancherlei ſpiele heimlich vnd offenlich geſchee in winhuſern, vff dringſtoben vnd ſuſt in andern huſern vnd ſteden, davon der almechtige got, ſin liebe muter Maria vnd alle gotesheiligen geleſtert, genneret vnd gejmebet werden vnd auch groſſe ſchade, vnſtade vnd verdirplichkeit den luden an irer narunge entſtet. Das alles czuverſorgen, ſo gebyden die ſelben vnſer herren ernſtlich vnd veſtiglich, alſo das nyemant czu Fr., iß ſij in winhuſern, vff dringſtoben oder andern huſern oder ſteden in der alden oder nuwen ſtat oder czu Saſſenhuſen oder der ſelben ſtede gerichte, begriff oder termeni eyncherlei wurfelſpiel tun vnd trijben ſulle vmb geli oder geldes wert u. ſ. w. Die Verordnung ſchließt mit den Worten: „doch vßgeſcheiden czemlich bretſpiel vnd ſchaffczabel ſpiel vngeuerlich".

413) S. Heller's Geſch der Holzſchneidekunſt 306, Jäger's Ulm 543 f., Arch f. Fr. Geſch. VII, 173. B B. von 1467 ſ. 27: Buſers gneb. herren des Palczgr. ſchieß vnd ſchaffezabel ſpele brieff vmb vnd vmb verkonden laſſen in der ſtat. Im Gerichtsbuch von 1471 ſ. 66 wird ein Rechtsſtreit verhandelt wegen eines „Schachſpiels", welches für 240 oberländiſche rheiniſche Gulden feilgeboten war.

414) Breitkopf, über den Urſprung der Spielkarten II, 157 f., Jäger's Ulm 541, Hoffmann's Horae belgicae VI, 174 ff. und 221 ff, Arch. f. Fr. Geſch. VII, 173, Mone's Zeitſchr. VII, 64 f. und XVII, 255 und Fichard's Frankf Arch. III, 293. Beedv. der Oberſtadt von 1392 f. 6: Henſeln von Wiſſenburg, der kartenſpiel macht, 3 ß mynner 12 alden heller (dies iſt eine für jene Zeit hohe Beede und läßt auf ein blühendes Geſchäft zurückſchließen). B. B. von 1456 ſ. 53: So man der boſen karten oder Mach mich rich zu eynem heller der gebede ſpielet, ongeverlich zu halden.

415) Ueber das Mummen ſ. Arch f. Fr. Geſch. VII, 173 und Orth's Zuſätze zur Frankf. Reformation 396, über das Haſenhetzen Lersner I, 302 (1466), über das des Hirſches Laufen und des Königs Spielen Lersner II, 218 (1466), über das Nobis claris und das Daggut die Zeitſchr. für Culturgeſch. 1856 S. 61—63. Die genannten Spiele der zünftigen Einwohner werden angeführt in Jäger's Ulm 540 und 543 und bei Mone VII, 64 f., ſowie die beiden letzten in den Artikeln der Geſellſchaft Frauenſtein von 1423.

416) Zu den intereſſanteſten Beſprechungen der Schauſpiele des Mittelalters gehören Fichard's Abhandlung in ſeinem Frankf. Arch. III, 131 ff. und das, was Hoffmann von Fallersleben in ſeinen Horis belgicis VI, Einleit. S 45 ff. und Anmerk. S. 210 ff. ſagt.

417) Hoffmann Horae belg. VI, 210 ff.

[118]) Ueber die Vorstellung bei St. Wendelin s. Ritter's evangel. Denkmal S. 32 und Kirchner 1, 564 f. B. B. von 1466 f. 46: Czcum spiele czu sant Leonhart holcz vnd diele leihen vnd vffczcken.

[119]) Fichard im Frankf. Arch. III, 135. Rechenb. von 1498 f. 68 (8 p. Trinit.): 20 fl. geschenckt den personen in gemeyn, die die passion spielten vff dem platze vor dem Romer, vnd waren 250 personen, vnd spielten mit iren rymen 4 gantzer tage allen tag nach mittetag biß an die Salve zyt mit iren kleidungen erlich vnd wole ertzugt.

[120]) Die Notiz über die Stiftung des Herzogs Georg von Sachsen habe ich, ohne ihrer Begründung nachzugehen, einer Abhandlung entnommen, welche in einem Lokalblatte (dem Frankf. Anzeiger von 1863 Nr. 132) abgedruckt ist. In dieser wird auch aus der Constitutionellen Zeitung die Skizze eines alten Stückes „Die ungleichen Kinder Evä" mitgetheilt, welches durch seine drastische Mischung von Humor, Religiosität und Moral sehr interessant ist. Ueber das Spiel von 1498 s. Arch f. Fr. Gesch N. F. III, 156 f.

[121]) B. B. von 1468 f. 54 (V. p. Marci 1469): Die Judden sollen dis spiel in iren husen bliben, vnd yne eynen gonnen, der sie besließe.

[122]) Lersner II, 565 und 675.

[123]) Fichard Frankf. Archiv 1, 455 f. Wenn nicht die Rechenbücher der Stadt Heilbron gerade von 1374—1399 untergegangen wären, so würde aus diesen die Sache wohl ganz klar zu machen sein.

[124]) Die in Frankfurt gehaltenen Turniere fallen, so weit sie urkundlich vorkommen, in folgende Jahre: 1351, 1352, 1354, 1357 (zwei), 1358, 1361—1369 in jedem Jahre eins, 1372, 1375, 1377, 1386, 1390, 1393, 1398, 1400, 1405 zweimal, 1406, 1407, 1408, 1410, 1411, 1413, 1437, 1462, 1471, 1489, 1493, 1498 zweimal, 1512, 1562, 1612 zweimal, 1619, 1657 und 1658 zweimal. Die von 1562—1658 waren Ringrennen. W. Franck führt (Mittheil. des Frankfurter Alterthumsvereins II, 37) noch ein Turnier an, welches die Gesellschaft zum Esel 1420 in Frankfurt gehalten habe; von diesem habe ich jedoch nichts in Frankfurter Urkunden gefunden.

[125]) Rechenb. von 1390 f. 49 kommt, bei Gelegenheit der Ausgaben für ein Turnier, vor: 18 ß 6 hell. vmb geczug czu einem frydde bauer.

[126]) So hat schon Fichard in seinen (handschriftlichen) Frankfurter Geschlechtsregistern den Verhalt dargestellt.

[127]) Bumeisterb. von 1404 (Palm. 1405) f. 29b: 2 ß vmb 6 czweilinge holczer in daz Liuwathuß czun hoffe czun dancze; Bumeisterb. von 1405 f. 14b wird ein Schmidt bezahlt für „im Liuwathuß ein dor czuhencken, als die czubrochen wart von den thorneis luden".

[128]) Rechenb. von 1377 f. 56b: 16 ß verczerten die diener, alß sie bilden vnde vbir nacht zu Pettirwil lagen, alß man hy stach des mantages nach sand Mertins tage. Einer besonderen Schutzmaßregel für die Juden, welche beim Turnier von 1390 nöthig war, ist in meinen Bürgerzwisten S. 428 gedacht.

[129]) Reinöhl's gute alte Zeit S. 558 ff., Hoffmann v. Fallersleben Horae belg. VI, 181 f.

[130]) Reinöhl a. a. O. S. 565, Schnegraf in der Zeitschr. für Culturgesch. 1856 S. 455 und Hoffmann Horae belg. VI, 233 ff. Das

Frankfurtiſche Faſtnachtslied iſt in des Knaben Wunderhorn von Arnim und Brentano abgedruckt. S. auch Kirchner I, 604.

431) Lersner I, 304 und Steitz im Arch. f. Fr. Geſch. N. F. III, 83.

432) Rechenb. von 1442 f. 45: 2 ß 6 hell. von meyen vff das Rathuß czu furen, als vnſer herre der konig vnd die furſten vff daz huß kommen ſulden. Desgl. von 1418 f. 37b (im Mai): 2 ß vmb mey vnd graß off daz Rathus czu ſtrauwen. Desgl. von 1496 f. 68 (im Mai): 16 hell. fur 2 zober vff daß kammergericht mey darinne zu ſtellen. Desgl. v. 1497 f. 72b (im Mai): 2 ß fur graß vnd mey auff daß kammergerichts huß. Reinöhl's gute alte Zeit S. 733 f. und meine Bürgerzwiſte S. 349. Rechenb. von 1467 f. 38: 8 hell. vmb graß zu zidden (in der Rathsſtube). Rechenb. von 1482 f. 45: 4 ß 5 hell. vmb grunmat geben off die preſeyen im Rathuſe.

433) Ueber das Narrengericht zu Steckach ſ. Raiſer in der Zeitſchr. für Culturgeſch. 1356 S. 316 ff, in Betreff des Uebrigen aber Jäger's Ulm 522 ff, Senckenb. Sel I, 66 und 71 und Arch. f. Fr. Geſch. VII, 143.

434) In den Gutleuthofs-Acten Nr. 18 behauptet die Gemeinde Niederrad, dieſes Spital müſſe als Beſitzer eines Hofes in Niederrad, für ſeinen Mitgenuß der Eckern, „den kinden zu Niedderrade" Fleiſch, Kappns-Häupter und Brod zu einem Faſtnachtsbraten geben. Ueber das Binden eines Faſſes auf dem Eiſe des Mains ſ. Lersner I, 472.

435) S. Lersner II, 217 f. und 798, Römer in der Zeitſchr. für Culturgeſch. 1856 S. 59 ff. und Jäger's Ulm 522.

436) Das Conſtanzer Verbot hat Mone in ſeiner Zeitſchr. XVII, 188, das Frankfurtiſche Lersner II, 2, 6 abdrucken laſſen.

437) Nork's Feſtkalender S. 406 ff. enthält Vieles, welches freilich zum Theil weit hergeholt iſt. Die auffallendſte Sitte, welche in manchen Gegenden herrſchte, beſtand darin, daß man am Johannistage 24 Stunden lang im Bade verweilte, weil dies für beſonders wirkſam gegen verſchiedene Krankheiten galt: ſ. hierüber Heffner im Arch. des hiſtor. Vereins von Unterfranken XVII, I, S 184. Eine andere nicht ſelten vorkommende Sache war der Johannes-Trunk, Johannes-Segen oder der Trunk St. Johannes-Minne, welchen Mone VIII, 494 (ſ. auch XVII, 270) für eine chriſtianiſirte Libation hält.

438) Lersner II, 798 f. und Zeitſchr. für Culturgeſch. 1856 S. 62.

439) Die in Betreff des Nottens vorkommenden Stellen ſind: Rechenb. von 1374 f. 15: S. p. Galli haid vns Rulman Wieße geantwort 4 fl. von Elß wegen von Holczhuß, die ſie yme gab vor ir vſſard von des nottens wegen vff ſand Johans nacht; item 7 ß 2 engiliſche haid vns der ſelbe Rulman geantwort von andern frauwen, die mit 5 ß czu pene verfallen waren von des vorg. nottens wegen (Rulman war der jüngere Bürgermeiſter). Desgl. von 1375 f. 9 S. ante Vrbani: 24 fl. von Brune czu Brunenfels vnde von Gerbrachte czu Glauburg alß von buße wegen, alß ſie czu ſand Johans dage genottet hatten vnde vcz der ſtaid geſworn ſolden han; item 2 ß 5 ß von eynczelinger buße wegen von den geſellin vnde von den frawin von des ſelbin nottens wegen, alß die geſellen uſſwuren vnd die frauwen vnne ſaßen. Desgl. von 1376 f. 6b: S. post. Valentini 1377 (elf Tage nach Faſtnacht) han wir entphangen 15 fl. von Conr. Klobelauche, Enfr. czum Paradyſe dem jungen vnde Cleß Wertheym, alß ſe 14 tage vcz ſolden ſweren

alß ſie genottet hatten den Juden vnd hynne bleben. Desgl. von 1393 f. 31 (S. p. Laurent.): 1 fl. ſchenckte Jacob Weibe burgermeiſter Bechtram von Velwil vnd ſiner geſellſchafft an ſand Johans tag ezu nottegelde. Desgl. von 1404 f. 36 (S. a. Martini): 3 fl. han wir gebin Joh. von Ergersheim, als er burgermeiſter ſernt was vnd er den frauwen die ezu notte gelde gebin hatte; f. 36b: 3 fl. den drien burgermeiſtern, als ſie den frauwen ezu ſant Johanß abind ezu notte gelde geſchenckt han. Desgl. von 1409 f. 71 (Margar.): 15 fl. und dan 4 fl., als die beiden burgermeiſter gaben vff die ezwo ſtoben den geſellen vnd frauwen ezu Lewenſteyn vnd ezu Salezhuß ezu nottegelde vff ſant Johans nacht. Botenbuch von 1411 f. 30: 1 fl. 4 engl. den frauwen vnd geſellen vff Lebenſt. ezu nottegelde von ſant Johans nacht. Rechenb. von 1412 (S. p. Kiliani): 4 fl. den burgermeiſtern, als ſie han gegebin ezu nottegelde, mit namen 2 fl. den geſellin vff Lewenſtein vnd 2 fl. den geſellen vff das Salezhuß. Botenb. von 1414 f. 6: 2 fl. den frauwen vnd jungfrauwen vff Limpurg vff ſand Johans abind ezu notgelde. Desgl. von 1418 f. 11 (undatirt): 2 fl. den frauwen zu nottgelde an ſant Johans nacht vorvergangen. Desgl. von 1419 f. 4: 2 fl. den geſellen vnd frauwen vff Limpurg zu nottegelde vff ſant Johans abent. Desgl. von 1428 f. 3b: 2 fl. den geſellen vnd frauwen vff der ſtoben zu Lympurg ezu nottegelde, von iglichem burgermeiſter ein gulden. B. B. von 1475 (III. p. Joh. B.): Heckſtedern, als der ettlichen nottgelt abegnommen hat vnd nit genottet hat, ſal man in daz floß legen vnd nicht vßlaißen, er habe dann den luden widder gegeben.

[440]) Ueber das Johannis-Feſt von 1497 ſ. Jäger's Ulm S. 527. Lersner (I, 196 und 296) läßt, auf die unrichtigen Angaben früherer Collectaneen-Sammler hin, den König Maximilian und die Fürſten 1498 noch einmal ein gleiches Johannis-Feſt in Frankfurt feiern, obgleich die Letzteren damals in Freiburg verſammelt waren und der König ſelbſt ſich, auf der Reiſe dahin, am 24. Juni in Würtemberg befand.

[441]) S. meine Bürgerzwiſte S. 7, Böhmer 652, Janſſen's Reichs-Correſpondenz II, 28 ff. und Feyerlein's Nachträge II, 13 f.

[442]) S. Janſſen's Reichscorreſp. I, 80 f., II, 32. 36 ff. und 311 Rechenb. von 1442 f. 21: 6 fl. im Romer gefallen von den kremern als vnſer herre konig Friederich ezu erſte hie was vor ſiner cronunge zu Aiche. B. B. von 1488 f. 122b: Eynen botten gein Vlme zu fertigen vnd zu erfaren, wie die koniglich maieſtat daſelbſt entpfangen worden ſij ꝛc. vnd mit der vererung. Desgl. von 1495 f. 46 (VI. p. Nativ. Mar.): Als die ko. m. itzunt vor eyner ſtunde nach mittentage alher gein Saſſenhuſen mit eyner kleynen zale vngewarnet komen iſt, die frunde zu der ko. m., obe man ine vffentlich entphaen ſolle wie von alter.

[443]) B. B. von 1430 f. 106b: Czu ratſlagen, obe der konig her qweme vnd man ym gelt geben muſte, obe man dampde icht impetrieren mochte, das notdorfftig wer. Rechenb. von 1496 f. 78: 2 fl. geben vnd geſchenckt deß fißkals generals dienern fur eyn vererung, ſo waß der Rat dem fiſcal willens 24 fl. fur eyn vererung zu ſchencken, aber er hait ſolich ſchenckt nit wullen nemen. Bei Maximilian I. hatte ebenſo ein Schneider, wie einſt bei Ludwig dem Baiern ein Scheerer, großen Einfluß, und der ſchlaue Rath von Frankfurt verſäumte deshalb nicht, auch dieſen mit Geſchenken zu bedenken: Rechenb. von 1495 f. 76: 6 fl. geben meiſter Mertin der ko. ma. ſnyder geſchenckt, der des Rates fruntlicher gonner iſt.

444) B. B. von 1519 f. 38 heißt es (am Tage der Erwählung Karl's V): Den ſchutzenmeiſtern befelen, durch ire buxenmeiſter zubeſtellen, das (ſie) vf allen thornen das geſchutz vffſchieſſen, item dry fuer machen, eins vff der brucken, eins fur dem Romer vnd eins vf vnſer lieben frauwen berg. Das Victoria-Schießen fand ich zuerſt 1547 erwähnt: Lersner I, 382.

445) Mone's Zeitſchr. IX, 254, Murr's Journ. II, 98 und Scherr in der Zeitſchr. für Culturgeſch. 1857 S. 147. B. B. von 1481 f. 46: Nach den jhenen, die mit den ſlieden faren, ſchicken vnd den ſagen, das fuglichen furnemen nach gelegenheid. Desgl. von 1486 f. 63: Off den ſleden tages vnd nachtes czu faren verbotten durch die richter laſſen.

446) S. Beckmann's Erfind. V, 309 ff. und Reinöhl gute alte Zeit 394 ff. B. B. von 1479 f. 76 (Pasch. 1480): Den ſchieß vnd haffenbrief von Gemunden Herten Wiſſen werden laſſen. Am 24. December 1506 (bald nach einem gehaltenen Schießen) zeigte der Heidelberger Rath dem von Frankfurt an, daß die Tochter eines Bürgers von Heidelberg im Frankfurter Glückshafen 35 fl. gewonnen habe, und bittet, dem Vater derſelben „ſolch obgemelt gabe des glucks von ſiner tochter wegen gutlichen zu vberantworten vnd volgen zulaſſenn." Im Schreiben der Stadt Mecheln wird gebeten: ut nonnullos ad id negotii aptos ex vestris subditis eligere et committere dignemini, qui ejusmodi sortis felicitatem et dexteritatem tentare et experiri volentibus pecunias sorti submittendas et personarum cedulas et dicteria sint percepturi ac eorundem nomina registro ad hanc rem subordinato inscripturi fideliter: virissim orantes, ut dicte sortis carta tubarum clangore, et (ut) moris est, ibidem publicetur ac ecclesiarum valvis, consistoriorum publicorum et theatrorum foribus affigatur.

447) S. meine Bürgerzwiſte S. 328. Der (mich in jeder Hinſicht zu Dank verpflichtende) Recenſent dieſes Buches in den Grenzboten von 1862 gibt S. 320 den Namen des Unternehmers der Lotterie von 1594 an, mit dem intereſſanten Zuſatze und Belege, daß dieſer Mann einer der verwegenſten Gauner und Spielhalter geweſen ſei, welcher 1592 ſogar die Dreiſtigkeit gehabt habe, von ſich aus ein allgemeines deutſches Schützenfeſt nach Gernsheim auszuſchreiben.

448) B. B. von 1460 f. 8: Den burgern, die ſpaczeren rijden, ſagen, der fruchte zu ſchonen. Desgl. von 1461 f. 95b: Den von Bornheim einen ſchutzen gonnen czu phenden von des waldes wegen, ... doch daz man ſich lijde mit den burgern, die nach loſt vnd kortzwile darinne gehen. Die Schwäne in Bonames und Goldſtein waren nicht blos eine Sache der Liebhaberei der dortigen Burggrafen oder Amtmänner, ſondern ſie wurden auf ſtädtiſche Koſten unterhalten. Ueber die Sommerhäuſer ſ. meine Frankfurter Bürgerzwiſte S. 276. Rechenb. von 1476 f. 47: 5 ℔ 8 ß 3 hell. Hanns Thomas dem jungen gleſer von den finſtern in der Ratſtoben, Rechenmeiſterſtoben . . . vnd im ſommerhuſe off der Fareporten vß vnd inne czuheben u. ſ. w. Bumeiſterbuch von 1442 f. 13b: 1 ℔ 4 ß Nicolao vnſerm ſchriber czu ſture als von des gemelcz wegen im Romer in dem ſommerhus.

XX. Bürgermeiſter-Verzeichniß.

449) Alle bis jetzt erſchienenen Verzeichniſſe der Frankfurter Bürgermeiſter und Schultheißen, von dem Lersner'ſchen an bis auf die neueſten, die ſich in Hopf's genealogiſchem Atlas Deutſchland's befinden, ſind mangelhaft, und enthalten nicht wenige Fehler. Dies hat ſeinen Grund darin, daß ſie nicht aus urkundlichen Quellen geſchöpft, ſondern nach einigen flüchtig gearbeiteten Verzeichniſſen im Stadt-Archiv und in den Uffenbach'ſchen Manuſcripten gemacht ſind. Dieſe Mängel und Fehler finden ſich am häufigſten in dem das Mittelalter betreffenden Theile. Ich hatte daher, auf Urkunden geſtützt, das Verzeichniß der mittelalterlichen Bürgermeiſter bis 1423 in meinen Bürgerzwiſten S. 204 ff. verbeſſert. Seit dem Drucke dieſes Buches habe ich neue Quellen für jene Zeit, ſowie in Folge davon Erweiterungen und Verbeſſerungen meiner dortigen Angaben gefunden. Zugleich überzeugte ich mich von der Nothwendigkeit, auch die Verzeichniſſe der nachherigen Zeiten nach urkundlichen und officiellen Angaben zu verbeſſern. Auf ſolche Weiſe iſt das vorliegende Verzeichniß entſtanden. Dasſelbe beruht für die Zeit bis 1423 auf den in meinem Buche mitgetheilten Belegſtellen, ſowie auf anderen Quellen, die ich in den letzten Jahren aufgefunden habe. Von 1423 an bis 1816 ſind meine Angaben theils nach den Raths-Protokollen gemacht, theils, wo dieſe nicht ausreichten, nach den ſtädtiſchen Rechenbüchern, den Gerichtsbüchern, den officiell geführten Rathsämter-Verzeichniſſen, welche bis 1713 herabgehen, und namentlich nach den Inſatzbüchern. Von 1817 an habe ich die Namen dem Staats-Kalender entnommen, in welchem jedoch das Jahr 1822 auch der Verbeſſerung eines Fehlers bedurfte. In Betreff der wegen Verhinderung eines Bürgermeiſters ernannten Stellvertreter iſt zu bemerken, daß mindeſtens vom Beginn des 17. Jahrhunderts an dieſe Stellvertreter ſich von ſelbſt verſtehen, da nach einer Erklärung im Raths-Protokoll von 1619 f. 110 „dem Herkommen gemäß" ſtets der betreffende Bürgermeiſter des vorhergegangenen Jahres die Stellvertretung erhielt. Ich habe daher die Stellvertreter nur bis zum Jahre 1425, von wo an jenes Herkommen allmälig entſtanden zu ſein ſcheint, erwähnt, ſowie außerdem blos beim Tode eines Bürgermeiſters oder wenn nicht nach jenem Herkommen verfahren wurde. Was die Schreibung der Namen angeht, ſo habe ich dieſe, ohne jede andere Rückſicht, ſtets ſo wiedergegeben, wie ſie in den Raths-Protokollen u. ſ. w. ſtehen, obgleich die Familiennamen in den verſchiedenen Jahren verſchieden geſchrieben ſind. Schließlich bemerke ich noch für die letzten Jahrhunderte, daß die Wörter Dr. und Licentiat ſtets eine juriſtiſche Würde bezeichnen; wo eine andere gemeint iſt, habe ich dieſe beigeſchrieben.

450) Lersner und Böhmer theilen zwar eine Urkunde von 1304 mit, in welcher die Bürgermeiſter erwähnt werden; allein Uſener hat in den Schriften des heſſen-darmſtädtiſchen Vereins für Geſch. III, nr. IV. nachgewieſen, daß nicht jene Jahreszahl, ſondern 1404 in der betreffenden Urkunde ſteht.

451) Das Wort Consul findet ſich zuerſt im Jahre 1540 für das deutſche Wort Bürgermeiſter gebraucht (Inſatzbuch von 1540 f. 52).

452) Daß das letztere deutſche Wort nicht den heutigen Begriff von Junker hatte, ſondern ſoviel als junger Herr bedeutete, hat Steitz im Arch. für Fr. Geſch. N. F. III, S. 76 nachgewieſen.

453) Der Namen Gipel kommt in der Familie Frosch niemals vor, wohl aber mehrmals der Namen Sifried oder abgekürzt Sipel. Wahrscheinlich ist daher Gipel Frosch verschrieben für Sipel Frosch, obgleich auch der Deckel des Beedbuches von 1324 die gleichzeitige Aufschrift hat: Anno dni. M°.CCC°.XXIV°. sub Gyplone Rana et Gyplone de Holtzh. magistris ciuium.

454) Im Insatzbuch steht Crastino Nicolai zweimal: Geschehen vor Jacob Klobelauch, Joh. Kranch vnd Joh. Firneburg burgermeistern.

455) So nach dem Insatzbuch von 1395 und nach dem Rechenbuch dieses Jahres. Das Letztere war lange Zeit aus dem Stadt-Archiv verschwunden, und hatte deshalb von mir bei der Herausgabe meiner Bürgerzwiste nicht benutzt werden können. Vor einigen Jahren erhielt das Archiv dieses Rechenbuch wieder durch einen Herrn, in dessen Familie dasselbe aufgefunden worden war.

456) Ich habe in meinen Bürgerzwisten S. 232 einen Fehler begangen, indem ich Johann von Winsperg (Winsperger) und Johann von Wißel für zwei verschiedene Personen hielt. Daß Beide identisch waren, geht aus folgenden Stellen hervor: Beedb. von 1389 f. 2b: „Henne Wizele zu Winsperg", und ein Testament von VI. ante Georgii 1414, in welchem unter den Zeugen der Rathsherr „Joh. von Wißil czu Winsperg" vorkommt.

457) Palmstorffer ist der eigentliche Familiennamen Johann Appenheimer's; den letzteren Namen führte die Familie von ihrem Wohnhause.

458) Von diesem Jahre an ist im Rathsämter-Verzeichniß den Namen der Bürgermeister das Wort Herr vorgesetzt, anfangs mit einigen (offenbar zufälligen) Ausnahmen, welche nachher von 1560 an auch nicht mehr vorkommen.

XXI. Verzeichniß der Frankfurter Schultheißen.

459) Dieses Verzeichniß ist ganz nach urkundlichen Angaben gemacht. Alles das, was ich außerdem in anderen bereits vorhandenen Verzeichnissen fand, ist zwar hier auch mitgetheilt, jedoch nur in den Anmerkungen, so daß also im Verzeichnisse selbst blos urkundlich bezeugte Schultheißen vorkommen. Jene Verzeichnisse sind: das Lersner'sche, das Kirchner'sche (I, 616 f.), das Znm-Jungen'sche (in den Uffenbach'schen Manuscripten mitgetheilt) und folgende vier im Stadt-Archiv befindliche, welche im 17. Jahrhundert gemacht und später durch Verschiedene fortgesetzt worden sind: 1) Uglb. B. 71 ad K, 2) Uglb. B. 79 A, 3) Uglb. B. 79 B, und 4) Uglb. C. 22. nro. 10. Alle genannten Verzeichnisse sind unzuverlässig und enthalten nachweisbare Irrthümer. Die vier archivalischen habe ich hier so angeführt, daß ich das erste mit A., das zweite mit B., das dritte mit C., das vierte mit D. bezeichnet habe. Uebrigens beruhen die von mir gemachten Angaben der Schultheißen, so oft ich keinen Beleg mitgetheilt habe, auf Böhmer's Codex diplomaticus, auf den Rechenbüchern, Bürgermeisterbüchern und auf den Gerichtsbüchern oder (wie Kirchner und Fichard sie nennen) Schöffen-Protokollen des Frankfurter Archivs.

460) Nach den von Kirchner mitgetheilten Stellen. Ueber die Möglichkeit, daß dieſer zuerſt vorkommende Schultheiß Wolfram von Hollar war, ſ. Euler im Arch. f. Fr. Geſch. VI, 42 f.

461) Die Verz. A. B. und C. und Zum Jungen nennen für dieſes Jahr Volrad, was nach Euler in den Mittheilungen des Frankfurter Alterthumsvereines II, 225 auf einer Verwechſelung der Jahreszahlen 1193 und 1293 beruhen dürfte.

462) Iſt Heinrich identiſch mit Heinricus villicus de Fr. bei Boehm. 27 und 28? S auch Euler im Arch. f. Fr. Geſch. VI, 56.

463) Römer (in der Frankf. Stadtverfaſſung 72 und im Arch. f. Frankf. Geſch. V, 151 f.) hält Eberwin für einen von Gontershirchen.

464) Kirchner und Römer halten Ludolf für ein Mitglied der Familie Prumheim-Sachſenhauſen, was Euler (Arch. f. Fr. Geſch. VI, 57) beſtreitet. Ebenſo verhält es ſich in Betreff der Identität desſelben mit dem Burggrafen Ludolf von Friedberg.

465) Baur's Urkundenbuch von Arnsburg Nr. 33.

466) Nach Boehm. 131 vgl. mit 132 gehörte Wolfram als Bruder des Rudolfus dictus de Prumheim dem Geſchlechte dieſer Herren an. S. auch Euler im Arch. f. Fr. Geſch. VI, 59 f.

467) Eine noch ungedruckte Urkunde des Stiftes Moxſtadt (im Frankfurter Archiv), welche undatirt iſt, deren Ausſteller aber um 1253 lebte, lautet: Gerlacus de Limpurg et Meina vxor ejus tenore presentium recognoscimus et publice profitemur, quod de bona voluntate permittimus et consentimus, quod Gebhardus dictus Prime de Staden vendidit bona nostra sita in Mükestat, quae fuerunt Harmudi dicti Schimere nomine proprietatis. In cujus rei testimonium has litteras dedimus sigilli nostri munimine roboratas. Hujus rei testes Wolframus scultetus de Frankenvort. Marcholfus de Nasen. Heinricus de Hazegensteln.

468) Das arch. Verz. D. gibt Konrad auch beim Jahre 1266 als Schultheißen an.

469) Nach Boehm. war Wolfram am 29. März 1267 Schultheiß. Dagegen heißt er ebenhaſ. am 21. März 1266, am 25. Mai 1267 und am 12. Juli 1268, ſowie in einem Citat des Arch. f. Fr. Geſch. VI, 61 im Jahre 1268 quondam scultetus. Es fragt ſich daher, ob in der erſteren Stelle der Ausdruck Wolframi scolteti de Frangenvort ſo zu verſtehen iſt, daß Wolfram 1267 gerade auch wirklicher Schultheiß war, zumal da bei Boehm. 141 und 146 Konrad ſowohl am 25. April, als auch am 8. Decemb. 1267 Schultheiß heißt. Zum Jungen nennt den Schultheißen Konrad 1267 „Conradus von Rudigheim, miles“.

470) Lersner macht Konrad von Rüdickheim, Konrad's Sohn, zum Schultheißen von 1273.

471) Bei Boehm. 184 und 186 erſcheint Volrad als Unterſchultheiß an denſelben Tagen mit dem Schultheißen Heinrich.

472) Man erſieht aus Boehmer 194, daß viceseultetus, subscultetus und scultetus minor eins und dasſelbe, nämlich Unter-Schultheiß, bedeuteten, und daß damals ein ſolcher neben dem wirklichen Schultheißen beſtand. Der zweite Heinrich war, nach Euler im Arch. f. Fr. Geſch. VI, 74 f., der Vetter des Erſteren, und führte nach ebendemſelben 54 f. und 75. den Beinamen des Weiſen.

473) Sonderbarer Weiſe wird der subscultetus Heinrich am 29. Januar und am 24. März quondam und olim scultetus genannt.

474) S. auch das Privilegienbuch 8 f. Heinrich war offenbar ſtellvertretender Schultheiß.

475) Zum Jungen ſagt beim Jahre 1287, Volrad werde in manchen Urkunden auch Volradus de Franckfort genannt.

476) Lersner und die Verzeichniſſe A., B und D führen als Schultheißen von 1290 Gottſchalk oder Conrad von Erlenbach an, und die drei Letzteren laſſen ihn auch noch 1292 Schultheiß ſein.

477) S. auch Baur's Arnsburger Urkundenbuch Nr. 244

478) Bei Boehm. 286 nennt Biſchof Heinrich von Speier in einem Schreiben v. 14 Mai Heinrich von Prumheim Schultheißen; es fragt ſich aber hier ebenſo, wie bei Wolfram im Jahre 1267, ob man deshalb ein wirkliches damaliges Schultheißen-Amt Heinrich's für ausgemacht halten darf.

479) Capellarius wird von Orth, Kirchner und Feyerlein (Nachträge zu Kirchner II, 289) irrthümlich für identiſch mit dem 1307 vorkommenden Notar Keppler gehalten: ſ. Euler's Dorf und Schloß Rödelheim (Flſt, 1859) S. 8.

480) Lersner I, 266 gibt fälſchlich Volrad als Schultheißen von 1302 an.

481) Heinrich am 9. Januar nach einer Urk. der Frankfurter Johanniter von Mittwoch nach dem zwölften Tage 1303; die drei Genannten zuſammen nach einer Erklärung v. Samstag nach Himmelfahrt 1303, welche Gotze Beyer der Schultheiß, die Schöffen und der Rath erließen, Schultheiß Heinrich aber und Schultheiß Volrad als Zeugen bekräftigten. Man wird dies nicht anders verſtehen können, als daß diejenigen, welche entweder Unterſchultheißen waren oder einmal als Stellvertreter des Schultheißen fungirt hatten, mitunter auch kurzweg Schultheißen genannt wurden. Beyer's Namen haben die Verzeichniſſe A, B und D in Weyer verſtümmelt.

482) Zum Jungen, Lersner und die Verzeichniſſe A, B und D machen Winther von Rohrbach zum Schultheißen von 1307. Daß das Verzeichn. A., wie Römer (Stadtverfaſſ. 73) ſagt, Winther von Rohrbach als Unterſchultheißen angebe, iſt unrichtig; dieſes Verzeichn. enthält nichts der Art. Im Jahre 1318 kommt Volrad in einem von X. Kal. Jul. 1318 datirten Schöffenſpruch (Uglb. A. 64. tom. I.) vor; Hermann von Onenbach aber erſcheint in einer Urk. des Liebfrauſtiftes von Dienstag nach Allerheiligen 1322 als Schultheiß.

483) Bei Boehm. wird 469 ein Haus 1323 dasjenige des Schultheißen Volrad genannt, vielleicht aber blos, weil dieſer es früher bewohnt hatte.

484) Die Verzeichn. A. und D. nennen den Schultheißen dieſes Jahres Burckhardus Vinzham, zum Jungen und das Verzeichniß B. Burckhardus Vinthanne, Lersner Vinchamer von Homburg.

485) Zwei Urk. des Liebfrauſtiftes von Aegid. u. IV. p. Omn. Sanctor. für 1328, ſowie das Inſatzbuch (Crast. Gregor.) für 1329.

486) Für 1330 ein Brief Friedrich's als Schultheißen von VI. p. Decoll. (Uglb. E. 43. U), für 1331 eine Urk. v. Mar. Magd. (in den Nachtungen).

487) Für 1336 ein Brief von Crast. Nicol. (Uglb. E. 43. Aa.), für 1337 das Inſatzbuch (Crast. Gertrud.), für 1338 die von Kirchner I, 619 und von Euler im Arch. f. Fr. Geſch. VI, 78 benutzten Urkunden.

488) Für Rudolf Senckenb. Sel. I, 225 (Vig. Conv. Pauli), für die übrigen die Gerichtsbücher.

489) Für Rudolf das Insatzbuch, für Friedrich das Gerichtsbuch von 1341 (in welchem f. 85 steht: Incipit liber judicialis sub novo sculteto domino Frederico de Hoychen sub anno dni. M° CCC° XLI° h. e. for. secunda proxima p fest. Jacobi apostoli), für Nikolaus und Gipel das Gerichtsbuch (in welchem f. 87 steht: Feria sexta p. Assumpt. beate virg. sub Nicolao de Hohinberg scriptori huius judicii).

490) In Thomas Oberhof sind die betreffenden Stellen der Gerichtsbücher durch Verschreiben von 1343 datirt. Aehnliches kommt auch sonst in jenem Buche vor.

491) Für 1345 zwei Schuldverschreibungen von II. p. Remin. und II. p. Nicol. 1345.

492) Drei Schuldverschreibungen v. Invoc., Urbani und Joh. Bapt. 1346. Im ältesten Bürgerbuch steht S. 76 zwischen Vig. Barthol. und Dom. p. Barthol. 1346 als Ueberschrift: „Waltere de Cronenberg scultetus". Eine Schuldverschreibung von Aegid. 1346 ist gemacht „vor mir Merkeline von Redelnheim ritter, der da siczet an eynes scholtheizen stat zu Fr".

493) Für Merkelin eine Schuldverschreibung von II. p. Invoc. 1347 für Sifried Frosch auch S. 80 des ältesten Bürgerbuchs.

494) Im Bürgerbuch v. 1348 steht S. 90: Anno dni. M. CCC. XLVIII. feria quarta p. Michahelis reemerunt Consules nostrae civitatis officium scultenatus erga Walterum de Cronenberg militem; und im Rechenb. v. 1348—1351 ist hinten folgende Notiz eingeschrieben: „Dylman porteuer hat geantwurtet sint dem male, das des schultb. ampt gelost ward von hern. Walther von Cronenberg, a°. dni. CCCLXIX dom. Pasce 7 ℔ praeter 32 h". Im Gerichtsb. v. 1348 f. 115 steht IV. a. Nativ. Mar.: Sub anno predicto (1348), cum dominus Merkeline de Redelnheim ultimo primo sculteus constitutus existebat, und in einer II. p. Omn. Sanct. 1348 von Merkelin ausgestellten Schuldverschreibung nennt er selbst sich „scholtheize czu Fr".

495) Zum Jungen, Lersner I, 267, die Verzeichn. A. B. C. D. und Kirchner nennen Ulrich von Hanau den Schultheißen von 1350, Letzterer mit dem Zusatze „nach archivalischen Urkunden". Von diesen Urkunden ist mir durchaus nichts bekannt geworden. Nicht zu bezweifeln ist, daß um die Zeit von 1350 Ulrich das Schultheißen-Amt als eine Reichspfandschaft erworben hat. Als Besitzer desselben hatte er das Recht, den Schultheißen zu ernennen; es ist jedoch nicht zu denken, daß er selbst jemals in eigener Person als Schultheiß von Frankfurt aufgetreten sei.

496) Jeckel kommt Senckenb. Sel. jur. I, 236 als Schultheiß vor. Im Gerichtsbuch von 1355 f. 19 (Undec. Mil.) heißt Merkelin Schultheiß, wogegen ebendas. f. 9b (VI. a. Purif.) steht: „Marquart von Redilnheim an des scholth. stad gesezzin".

497) Außer in den Gerichts- und Insatzbüchern kommt Winter noch vor: in einem Leihebrief von ihm v. Vig. Thom. 1357, im Rech. v. 1357 (wo auf dem Deckel steht: Dem schultheizen hern Wynther von Rorbach ritter 12 ℔), und in Thomas Oberhof 530, 1358 aber in dem 1383 begonnenen städtischen Copialbuch f. 88 (Viti 1358: „Ich Wintber von Rorbar, ritter, scholtheyße ꝛc. ꝛc.) Ein Verzichtbrief des Edelknechtes Eberhard von Rohrbach v. S. p. Urbani 1373 enthält die Worte: „Solicke buße, alse ich meynete, daz die iren myme faber selgen noch schuldig

weren von des amptes wegen, alse he eczwanne schultheizze waz czu Franckenfurd". Nach diesen Worten ist der Ausspruch Lersner's (II, 128), Winther sei am 9. April 1386 gestorben, zu berichtigen.

498) Für 1363 Rech. v. 1362 f. 33 (Dom. Circumcis.: „7 ß 4 ß her Heinr. dem schultheizsen enczelingen von perdeloue"). Die Verzeichn. A. B. und D. sagen: „Ist auch zu Raht gesessen", und Kirchner I, 620 bemerkt, Heinrich sei der erste Schultheiß gewesen, welcher den Rathssitzungen beigewohnt habe. Wie dies zu verstehen ist, darüber s. Fichard im Frankfurtischen Archiv II, 409.

499) Belegstellen für alle diese Jahre, außer 1369, finden sich bei Böhmer und in den Rechenbüchern.

500) Klobelauch kommt in einem Protok. bei Thomas 308. vor. Das Verzeichniß A. nennt Seifried zum Paradies den Schultheißen dieses Jahres.

501) Im Stadt-Archiv befinden sich vier auf je 1 Jahr ausgestellte Dienstbriefe Winther's, alle von V. p. Andr. datirt, sowie ein auf zwei Jahre ausgestellter von Vig. Nativ. Christi 1382. Das Verzeichn. A. nennt auch Jacob Clobeloch als Schultheißen v. 1378.

502) Von Winther von Wasen finden sich drei auf je ein Jahr lautende Dienstbriefe von 1385, 1386 und 1387 vor.

503) Von Rudolf von Sachsenhausen sind noch alle Dienstbriefe außer dem von 1396 vorhanden. Sie sind alle auf je 1 Jahr ausgestellt mit Ausnahme desjenigen von 1393, welcher auf 2 Jahre und einen Monat lautet. Seine angeführten Stellvertreter kommen als solche in den Gerichtsbüchern vor, mit Ausnahme Gilbrecht's von Riedesel, welcher in einer von Lersner II, 346 (1397) angeführten Urkunde als Schultheiß d. i. als stellvertretender Schultheiß erscheint.

504) Rudolf Geyling war, nach den neun Dienstbriefen, welche von ihm noch vorhanden sind, feria IV. p. Urbani 1409 auf zwei Jahre zum Schultheißen angenommen worden, nachher aber immer wieder auf drei Jahre außer 1424, wo man ihn auf sechs Jahre anstellte. Im Gerichtsbuch von 1437 kommt Geyling f. 30 (VI. a. Viti) zum letzten Male als Schultheiß vor. Nach Lersner II, 128 starb er am 12. December 1437. Für das Jahr 1422 gibt Lersner I, 267 Heurich Goldstein als Schultheißen an. Im Jahre 1437 führen Zum Jungen, Lersner und die Verzeichn. A., B. und D. Henne Brendel von Homburg als Schultheißen an; es ist dies eine Verwechselung mit dem Jahre 1438. Ein undatirter Dienstbrief, welcher seiner Schrift nach der Zeit von 1420—1440 angehört, beginnt mit den Worten: „Ich Hans Walborn bek. vnd tun kont offinlich mit diesem brieffe, also als die ersamen wijsen burgermeister vnd Rad czu Fr. mich zu irme schultheissen gemacht vnd ich mich yn verschr. vnd verbuntlich gemacht han u. s. w. Es läßt sich innerhalb jenes Zeitraumes kein anderes Jahr finden, in welchem Walborn zum Schultheiß ernannt worden sein könnte, als das Ende des Jahres 1437 und die erste Zeit von 1438, wo er vielleicht als Nachfolger Geyling's auf kurze Zeit angenommen worden war.

505) Am 25. Juli wurde Johann Brendel als Schultheiß angestellt, wie sein von diesem Tage datirter, auf drei Jahre lautender Dienstbrief zeigt. Das Verzeichniß B. führt Melchior von Schwartzenberg als Vicepraetor des Jahres 1438 an.

506) Nach Lersner II, 371 hat 1439 Martin von Husenstamm einen Brief als Schultheiß zu Fr. besiegelt, allein dies ist ein

unbegreifliches Verſehen Lersner's; denn der betr. Brief ſelbſt (im Stadt-Archiv) führt nicht M v. Huſenſt., ſondern „Gerlach von Lundorff houbtman" als Beſiegler an.

507) Im Bürgermeiſterbuch dieſes Jahres iſt vom 12. September an die Rede von der Wahl eines neuen Schultheißen. Der noch vorhandene Dienſtbrief Hermann's von Hohenwijſſel iſt von III p. Galli 1441 datirt und auf drei Jahre ausgeſtellt. Das Verzeichn. B. führt Johann von Deckſtatt als Vicepractor von 1441 an, was auf einer Verwechſelung mit dem folgenden Jahre beruht

508) Im Jahre 1443 ſtellte Hermann von Hohenwijſſel feria III. p. Walpurg. einen neuen Dienſtbrief auf 12 Jahre aus Am 24. Januar 1449 wird er zum letzten Male als Schultheiß erwähnt (Thomas Oberhof 347). Von ſeinen Stellvertretern war Johann von Glauburg 1443 zu gleicher Zeit Bürgermeiſter: Gerichtsbuch v. 1443 f. 19b II. p. Judica: „her Johan von Glauburg burgermeiſter vnd czu diſer czijt ſchulth." Das Verzeichniß A. enthält irrthümlich im Jahre 1446 den erſt 1465 vorkommenden Bernhard Krayß als Schultheißen.

509) Bernhard Kreiß ſtarb am 15. November 1475, nachdem er neun Monate vorher nochmals auf vier Jahre als Schultheiß angeſtellt worden war.

510) Die Verzeichniſſe A. und D. nennen den Schultheißen der Jahre 1477—1486 Reuß zum Thüngen zum Reuzenfels, Lersner Reuß von Tüngen zum Reiſſenberg (welches letztere Wort ein Schreibfehler für Reuſſenberg iſt). Die erwähnten Verzeichn. ſagen: „Diſſer hat 6 Jahr außer der Statt gewohnet und nichts deſto weniger Schultheiß geweſen". Ich weiß nicht, worauf dieſe Angabe beruht. Jedenfalls geht aus den Gerichtsbüchern hervor, daß während ſeiner Amtszeit nur verhältnißmäßig wenige Stellvertretungen Statt fanden.

511) Friedrich von Fels wurde, nach dem Bürgermeiſterbuch, V. p. Invocavit zum Schultheißen erwählt. Schon fünf Wochen ſpäter legte er, auf Erſuchen des Rathes, ſeine Stelle wieder nieder, weil Kaiſer Friedrich oder König Maximilian dem Rathe den Wunſch ausgeſprochen hatte. Ludwig zum Paradies zum Schultheißen ernannt zu ſehen.

512) Von 1485 an werden die Stellvertreter der Schultheißen in den Gerichtsbüchern nicht mehr angegeben. Georg von Breitenbach wird in einem Schreiben der heſſiſchen Statthalter von Montag nach Epiph. 1492 „ſcheffe vnd ſchultheiſſe bie vch" genannt.

513) Lersner und die Verzeichniſſe A., B. und D. ſagen, 1503 ſei Hanß vom Rhein Schultheiß (d. i. natürlich: ſtellvertretender Schultheiß) geweſen.

514) Ort zum Jungen nennt ſich im Dienſtbriefe eines Fußknechtes v. Donnerst. nach Aegid. 1509 „ſcheffen vnd czu dieſſer zeyt ſchultes des h. Reichs gerichts zu Fr." Nach der freiwilligen Abdankung Johann's von Lune unterhandelte der Rath zuerſt mit Itel Wolff vom Stein und dann mit Marquard von Hattſtein wegen Uebernahme des Schultheißen-Amtes; es kam aber mit keinem von Beiden zum Abſchluß, und hierauf ward Vig. Andr. 1509 Martin von Henſenſtamm als Schultheiß angeſtellt. Der Dienſtbrief des Letzteren iſt vom 28. Januar 1510 datirt, und nach demſelben ſollte er von dieſem Tage an auf zehn Jahre Schultheiß ſein. Es iſt daher ein Irrthum, wenn Kirchner Martin von Henſenſtamm ſchon im Jahre 1509 als Schultheißen aufführt.

515) Martin von Heuſenſtamm war vorher ſtädtiſcher Hauptmann geweſen, hörte aber mit der Uebernahme des Schultheißen-Amtes auf, es zu ſein, während 1486 Friedrich von Fels im gleichen Falle Hauptmann geblieben war. Am 27. Januar 1520 ſtellte Martin einen neuen Dienſtbrief auf zehn Jahre aus; im Januar 1523 aber nahm er, um Vizthum in Mainz zu werden, ſeinen Abſchied. Die Verzeichniſſe A., B. und D. ziehen aus einer falſch verſtandenen Stelle den Schluß, er müſſe ſeit 1504 oder 1505 Schultheiß geweſen ſein. Ort zum Jungen nennt ſich Uglb. A. 64. tom. IV. „elter ſcheff vnnd des ſtrengenn her Martin von Huſeſſtamme ritters vnnd des h. Reichs gerichts der ſtadt Fr ſchulteiſſen inn ſeinnem abweßenn ſtadthalter".

516) B. B. v. 1523 f. 64 (III p. Luciae) heißt es, Friedrich von Altzey habe „von dem 23. tag an bis heute als der älteſte ſchöff das ſchultheißenamt verſehen vnd verweſen". Er that dies auch nachher ſo lange, bis Kuno Riedeſel zur Uebernahme des Schultheißen-Amtes in Frankfurt ankam. Dieſer wurde am Dienst. nach Frohnleichnam auf ſechs Jahre zum Schultheißen angenommen, ſtarb aber ſchon im Januar des folgenden Jahres.

517) Zum Jungen nennt den neuen Schultheißen Kraift von Elckerhauſen gen. Kluppeln. Nach ihm, ſowie nach Lersner und nach den Verzeichn. A., B. und D. ſtarb Kraft am 22. November 1538.

518) Es wird nach Krafft's von Elkerhuſen Tod bis zum Februar 1542 kein Schultheiß erwähnt; dagegen iſt im Rechenb. v. 1539 eine Ausgabe für die Schultheißen-Wieſen mit den Worten eingetragen: „dweil das ampt itzo vacirt". Im Jahre 1540 war nach Lersner Philipp Fürſtenberg (welcher am 17.—18. September 1540 ſtarb) ſtellvertretender Schultheiß.

519) In dieſen Jahren wird nirgends ein Schultheiß urkundlich erwähnt. Nach Lersner hätte während dieſer Zeit Klaus Stalburger als Aelteſter im Rath das Amt verwaltet.

520) Haller ward auf Fürbitten oder vielmehr auf Geheiß des Kaiſers Karl V. zum Schultheißen ernannt. Die hierauf ſich beziehenden Urkunden ſind in Fichard's Frankfurtiſchem Archiv II, 134 ff. abgedruckt.

521) B. B. v. 1550 f. 234 (10. März 1551): „Nachdem Barthol. Haller vom Hallerſtein kurtzer tage mit tode abgangen, wolte von noten ſein, nach ainem anderun bei zeit zu trachten, damit nit widervmb anderßwoher villeicht fur ainen gepetten". Man eilte daher, einen neuen Schultheißen zu erwählen, und ſchon am 17. März ward Johann von Buſeck zu einem ſolchen ernannt.

522) Nirgends habe ich von 1556 bis 1562 einen Schultheiß erwähnt gefunden; dagegen heißt es B. B. v. 1562 f. 45 (7. Juli): da manche Edelleute auf das Schultheißen-Amt reflectirten, ſo müſſe man eilen, ihnen dadurch zuvorzukommen, daß man dasſelbe dem Schöffen Klaus Stalburger anbiete, welcher es ſeither eine Zeitlang verwaltet habe. Kirchner (II, 235) hielt dies nicht für das wirkliche Motiv, ſondern meint, man habe raſch einen Schultheißen ernannt, weil der mit dem Rathe verfeindete Frankfurter Patricier Klaus Bromm ſich beim Kaiſer das Verſprechen erwirkt habe, daß er das Schultheißen-Amt erhalten ſolle.

523) Nach B. B. von 1570 f. 183 f. beſchloß der Rath am 17. und 19. April 1571, die Wahl eines Schultheißen zu beſchleunigen, damit „nicht ein ander perſon dartzu befürdert werde", unter welcher anderen Perſon jedenfalls der noch immer intriguirende Klaus Bromm

verſtanden iſt. Wirklich knüpfte man hierauf mit Hans Eitel von Carben Unterhandlungen an, welche Lersner II, 129 mitgetheilt hat, und die damit endigten, daß Hans Eitel am 28. Mai auf ſechs Jahre zum Schultheißen ernannt wurde. Nur hat Lersner den Fehler begangen, die Verhandlungen in Folge des Abſterbens des Schultheißen Johann Eitel von Buſeck Statt finden zu laſſen. Der Fehler iſt dadurch entſtanden, daß in jenen Verhandlungen auf die einem früheren Schultheißen Johann von Buſeck gewährten Bedingungen Bezug genommen wurde; unter dem Letzteren war aber der Schultheiß von 1551—1556 gemeint. Hans Eitel von Carben ſtarb nach Zum Jungen am 27. November 1574. Die erwähnten Verhandlungen mit ihm ſind aus dem Grunde merkwürdig, weil man dem neu anzunehmenden Schultheißen geſtattete, neben ſeinem Amte ſeine Dienſte bei zwei auswärtigen Herren beizubehalten, „ſo biß hero keinem Schultheiſen vergunnt worden". Hans Eitel von Carben war der letzte Nicht-Frankfurter, welcher das Schultheißen-Amt bekleidet hat.

524) Nach von Carben's Tode wußte Klaus Bromm zu bewirken, daß der Kaiſer ihn zum Schultheißen ernannte und ſogar Commiſſäre nach Frankfurt ſchickte, um ihn als ſolchen einzuſetzen. Der Rath leiſtete jedoch, auf ſein wohlerworbenes Recht geſtützt, Widerſtand, und die Sache wurde wieder rückgängig gemacht: ſ. Kirchner II, 277—279.

525) Nirgends wird in dieſen Jahren eines Schultheißen gedacht; dagegen wird im Raths-Protokoll v. 1591 (dem ſogenannten Mennigbuche) f. 64 darüber gehandelt, ob „ein irembder, als der jetzo von der Kayſ. Majeſtät dartzu furgeſchlagene Johan Marquardt von Hattſtein ꝛc., oder ein inheimiſcher aus eines E. Raths Mittel" zum Schultheißen angenommen werden ſoll. Auch damals hatte alſo jemand (diesmal ein Nicht-Frankfurter) vermittelſt des kaiſerlichen Hofes ſich das Schultheißen-Amt zu verſchaffen verſucht. Dies gelang jedoch nicht, ſondern der Rath ernannte am 22 Februar 1592 den Schöffen Chriſtof Stalburger zum Schultheißen.

526) Johann v. Martorff's Dienſtbrief iſt am 24. April 1606 ausgeſtellt, und eine Archivalnotiz auf demſelben ſagt, beeidigt ſei der neue Schultheiß am 1. Juli worden. Nach Lersner I, 268 und II, 130 wurde bei ſeiner Erwählung zum erſten Male die ſeit dem üblich gebliebene Zettelabſtimmung angewandt. Außerdem iſt in ſeinem Dienſtbriefe, wie in allen folgenden, nicht mehr von einer beſtimmten Zeit die Rede, ſo daß alſo mit ihm anfangend die Schultheißen auf Lebenslang ernannt worden ſind.

527) Die Erwählung des Dr. Weitz zum Schultheißen ward durch die revolutionäre Partei im Rathe bewirkt, welche vermittelſt der Aufnahme von 18 neuen Rathsgliedern entſtanden war, und zu der er ſelbſt gehörte. Sein Dienſtbrief iſt vom 24. September 1614 datirt. Weitz wurde bald nachher in die Unterſuchung verwickelt, welche die Reichsfürſten von Mainz und Darmſtadt im Namen des Kaiſers wegen der Frankfurter Revolution vornahmen. Schon am 25. Mai 1615 wurde er von deren Subdelegirten nach Mainz vorgeladen, am nämlichen Tage aber der Termin auf den 22. Juni prolongirt. Der Rath ſah ihn deshalb als ſuspendirt an, und ließ ſeit dem Mai ſein Amt von Philips Rücker verwalten, bis der älteſte Schöff Joh. Adolf Kellner, welcher, über das eingetretene demokratiſche Regiment erbittert, bisher am Rathe und Gerichte keinen Theil mehr genommen hatte, am 24. Auguſt wieder in

Beiden erſchien und das Vicariat übernahm. Einige Wochen ſpäter beſchloß man, Weitz als abgeſetzt anzuſehen und eine neue Wahl vorzunehmen. Das Letztere konnte jedoch nicht geſchehen, weil die kaiſerliche Commiſſion den Befehl ertheilte, mit der Wahl eines neuen Schultheißen einzuhalten. Am 17. Januar 1616 wurde dem Rath von den Commiſſären angezeigt: Dr. Nicolaus Waitz „habe bei dem alhie entſtandenen Unweſen ſich dermaſſen theilhafftig gemacht, daß er dem Schultheißen-Ambt mit Ehren ferner nit werde vorſtehen könne", weil aber die Stelle nicht unbeſetzt bleiben könne, ſo ſchlügen ſie, nach erhaltenem kaiſerlichen Befehle vom 10. December 1615, Joh. Martin Baur als neuen Schultheißen vor. Dieſer wurde hierauf noch am nämlichen Tage zum Schultheißen ernannt. Der abgeſetzte Schultheiß wurde als am Aufruhr betheiligt für immer aus Frankfurt verbannt: ja, er ſoll damals ſein Leben nur dadurch gerettet haben, daß er katholiſch ward. Er lebte nachher bis zu ſeinem Tode in Aſchaffenburg, wo er von den Jeſuiten unterhalten wurde.

528) Am 17. Januar erwählt, leiſtete er am 23. dieſ. Monats den Eid als Schultheiß. Sein Dienſtbrief iſt vom 25. Januar datirt. Dieſer iſt der erſte mit der Unterſchrift des Ausſtellers verſehene; bei allen ſpäteren iſt dies ſtets der Fall. Im Jahre 1618 geſtand man dieſem Schultheißen auf ſein Erſuchen das Recht zu, daß er an den Bürgermeiſter- und Schöffenwahlen Theil nehmen dürfe, „obwol vermög vralten gebrauchs vnd herkommens die ſchultheißen alhie zu der Schöffen vnd Bürgermeiſterwahl nit zuzogen werden". Doch ſtellte er, „damit es bey den nachkommenden Schultheißen zu keiner Conſequentz gezogen werden könte", deshalb einen Revers aus.

529) Im Bürgermeiſterbuch von 1662 wird f. 94 am 1. November geſagt, Hieron. Stalburger ſei „dieſer Tage" geſtorben. Nach den Verzeichn. A., B. und D. und nach Lersner war der 29. Oktober ſein Todestag.

530) Feyerlein in den Nachträgen zu Kirchner Anhang S. 2 gibt den Tag der Erwählung dieſes Schultheißen falſch an.

531) Feyerlein (a. a. O. S. 3) nennt den Schultheißen dieſer Jahre fälſchlich Joh. Jakob Moors.

532) Nach Feyerlein (a. a. O.) ward 1801 bei Stalburg's letzter Erkrankung Friedrich Maximilian von Günderode deſſen Stellvertreter: worüber ich keine urkundliche Angabe gefunden habe.

533) Nach Feyerlein (a. a. O.) war während der letzten Krankheit des Schultheißen W. K. L. Moors, vom 27. September bis 31. December, Dr. Friedrich Karl Schweitzer deſſen Stellvertreter.

534) Nach der Aufhebung des Schultheißen-Amtes war F. M. von Günderode bis 1813 Präfect.